

# Badisches Verfassungsrecht

Mit Erläuterungen herausgegeben

von

**Dr. Karl Glockner**

Geheimer Oberregierungsrat im Ministerium des Innern



Karlsruhe

Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei

1905



**Ewiger Bund**

<https://www.ewigerbund.org>



**Vaterländischer Hilfsdienst**

<https://www.hilfsdienst.net/>

## Vorwort.

Nicht nur für die bei den Wahlen zu den beiden Kammern der Ständeversammlung mit der Verfassung und den Wahlrechtsgesetzen dienstlich befaßten Staats- und Gemeindebeamten, sondern überhaupt für jeden, der im politischen Leben unseres engeren Heimatlandes sich betätigt, dürfte, zumal nach den grundlegenden Aenderungen, welche die Verfassung durch das Gesetz vom 24. August v. Js. erfahren hat, eine handliche Zusammenstellung des auf die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften bezüglichen, in den Landtagsverhandlungen und der staatsrechtlichen Literatur sowie den Akten des Ministeriums des Innern niedergelegten Materials sich als Bedürfnis erweisen. Diesem Bedürfnis soll das vorliegende Buch entsprechen. Die Benutzung der ständischen Verhandlungen aus früherer Zeit ist freilich durch die recht dürftigen Inhaltsverzeichnisse zu den einzelnen Jahrgängen und durch das Fehlen eines brauchbaren Generalregisters — nur für die Zeit von 1819—1845 ist ein mangelhaftes Hauptrepertorium vorhanden — erschwert, und es kann aus diesem Grund auch eine Gewähr für die Vollständigkeit des bezüglichen Materials aus der früheren Zeit nicht übernommen werden. Daß außer der Verfassung und den Wahlrechtsgesetzen auch die übrigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen mit den aus den landständischen Verhandlungen zu entnehmenden Erläuterungen Aufnahme fanden, wird, wie ich hoffe, ebenfalls manchem willkommen sein.

Nicht überflüssig dürfte schließlich sein, zu betonen, daß sowohl für die Auswahl der in das Buch übernommenen Angaben aus andern Druckschriften als auch für die eigenen erläuternden Ausführungen lediglich der Unterzeichnete die Verantwortung trägt, und den Erläuterungen irgend ein amtlicher Charakter nicht zukommt.

Karlsruhe, 31. Juli 1905.

Dr. Glockner.

# Inhaltsverzeichnis.

---

	Seite
I. Geschichte der Verfassung . . . . .	1
II. Verfassung . . . . .	36
III. Wahlrechtsgesetze:	
1. Landtagswahlgesetz . . . . .	180
2. Wahlkreisgesetz . . . . .	234
IV. Hausgesetze:	
1. Hausgesetz . . . . .	260
2. Zivillistengesetz . . . . .	267
3. Anpanagengesetz . . . . .	276
V. Sonstige verfassungsrechtliche Gesetze:	
1. Amortisationskasse-Gesetz . . . . .	288
2. Eisenbahn-Schuldenentilgungskasse-Gesetz . . . . .	298
3. Ministeranklage-Gesetz . . . . .	302
4. Oberrechnungskammer-Gesetz . . . . .	310
5. Etatgesetz . . . . .	343
VI. Geschäftsordnungen der beiden Ständekammern:	
1. Erste Kammer . . . . .	372
2. Zweite Kammer . . . . .	389
VII. Sonstige Vollzugsbestimmungen:	
1. Diätengesetz . . . . .	408
2. Wahlkreisverordnung . . . . .	409
3. Vollzugs-Erlaß . . . . .	415
4. Steuerrückstands-Verzeichnisse . . . . .	423
5. Formulare . . . . .	424
VIII. Alphabetisches Sachregister . . . . .	435
IX. Stammtafeln (Anhang).	

---

## Literatur.

---

- Regierungsblatt, Kur-Badisches, von 1807 an Großh. Badisches, 1 Jahrg. 1803, von 1817—1846 unter der Bezeichnung „Großh. Badisches Staats- und Regierungsblatt“, und seit 1869 „Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden“.
- Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, amtlich herausgegeben von den beiden Kammern.
- Denkschrift über die Zusammensetzung der Ständeversammlung, vom Jahr 1899.
- Das Großherzogtum Baden, in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt, Karlsruhe, Bielefeld, 1885.
- Phil. Anton Guido von Meyer, Corpus juris confoederationis Germanicae, 3. Aufl., Frankfurt a. M., F. L. Brönner, 1859.
- H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena, Fr. Mauke, 1862.
- (J. G. Duttlinger), Quellen des Badischen Staatsrechts, Karlsruhe, G. Braun, 1822.
- Erwin Joh. Jos. Pfister, Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogtums Baden, neue Aufl., Mannheim, J. Bensheimer, 1847.
- Johann Jakob Moser, Einleitung in das Markgräflisch Badische Staatsrecht, Frankfurt u. Leipzig, 1772.
- Friedrich von Weech, Geschichte der Badischen Verfassung nach amtlichen Quellen, Karlsruhe, Bielefeld, 1868.
- Friedrich von Weech, Die Badischen Landtagsabschiede von 1554 bis 1668 in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 29. Band, Karlsruhe, G. Braun, 1877.
- Leonhard Müller, Badische Landtagsgeschichte, Berlin, Rosenbaum u. Hart, 1902.
- Friedrich von Weech, Beiträge zur Geschichte der Badischen Landtage von 1819—1845, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, neue Folge, Bd. IX, Heft 4, Karlsruhe, Bielefeld, 1894.

- Karl Schenkel, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, III. Bd., I. Hft., 3. Abt., Freiburg u. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1884.
- Friedr. Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, in demselben Handbuch, 1895.
- Karl Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze, Heft VIII, 1: Die Verfassung des Großherzogtums Baden, Leipzig, Engelmann, 1894.
- Kosin, Badische Verfassungsgesetze in der Handbibl. Bad. Gesetze, Bd. I, Freiburg, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1887.
- Emil Eichhorn, Das neue Landtagswahlrecht, 2. Aufl., Karlsruhe, C. Beck u. Cie., 1904.
- Kosin, Badisches Staatsrecht um die Geburtszeit Großherzog Friedrichs, im Festprogramm der Universität Freiburg zum 9. September 1896, Freiburg u. Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1896.
- Walz, Ueber die Prüfung der parlamentarischen Wahlen, Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 34. Jahrgang, 1902, S. 125 ff.
- Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl., Tübingen u. Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1901.
- Max Seydel, Der Deutsche Reichstag, Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, Jahrgang 1880, Leipzig, G. Hirth, 1880.
- Max von Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl., Freiburg u. Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1897.
- Paul Fischer, Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag mit Erläuterungen, Dresden, C. Heinrich, 1903.
- Franz Anton Regenauer, Der Staatshaushalt des Großherzogtums Baden, Karlsruhe, Chr. Fr. Müller, 1863.
- Eugen von Philippovich, Der Badische Staatshaushalt in den Jahren 1868—1889, Freiburg, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1889.
- Wilhelm van Calker, Das Badische Budgetrecht in seinen Grundzügen, 1. Teil, Geschichtliche Entwicklung, Tübingen u. Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1901.
- Adolf Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden in den Jahren 1850—1900, Heidelberg, Carl Winter, 1902.
- Helferich, Die Domänenverwaltung in Baden nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 4. Band, 1847, Tübingen, H. Laupp.

## VIII

Walther Degen, Das Eigentumsrecht an den Domänen im Großherzogtum Baden, in vergleichender Darstellung mit den Rechtsverhältnissen der Domänen in den einzelnen Bundesstaaten, (Inauguraldissertation), Heidelberg, Karl Köhler, 1903.

Emil Dorner, Das Badische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Karlsruhe, G. Braun, 1902.

August Wilhelm Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin, E. S. Schröder, 1871.

---



# I. Geschichte der Verfassung.<sup>1</sup>

## I.

Während die badischen Stammlande, die Markgrafschaften Baden=Durlach und Baden=Baden, schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich einer ständischen Verfassung zu erfreuen hatten, zufolge deren die Vertreter der Städte und Landgemeinden sowie der Geistlichkeit eine Kontrolle der Staatsverwaltung und ein Steuerbewilligungsrecht auf den Landtagen ausübten<sup>2</sup>, deren Einberufung jedoch vom letzten Drittel des 17. Jahrhunderts an unterblieben war, hatte sich in den übrigen Landesteilen, die infolge der tiefgreifenden territorialen und politischen Veränderungen in Süd- und Westdeutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts dem Markgrafen Karl Friedrich von Baden=Durlach zufielen, mit Ausnahme des vorderösterreichischen Breisgaues, wo sich bis dahin eine ständische Verfassung lebendig erhalten hatte, eine ähnliche Mitwirkung des Volkes an der Staatsverwaltung nicht zu entwickeln vermocht. Die wichtigen Veränderungen, welche die Auflösung des Deutschen Reichs und die Bildung des Rheinbundes für das Staatswesen brachten, und insbesondere die Schwierigkeiten, welche die Einverleibung so verschiedenartiger Lande in das neue Großherzogtum mit sich führte, ließen schon bald nach dessen Begründung im Jahre 1806 das Bedürfnis erkennen, daß, wie in einer landesherrlichen Verordnung vom 5. Juli 1808 (RegBl Nr XXI, S 185) angekündigt wurde, „mittels einer Landesrepräsentation, wie sie in Bayern und Westfalen eingeführt worden, das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester wie bisher geknüpft“ werde. Doch endeten die bezüglichen Vorarbeiten infolge der Kriege-

---

1. Für die Zeit bis Ende 1818 im wesentlichen nach F. von Weech, Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen. Karlsruhe 1868.

2. Vgl F. J. Moser, Einleitung in das Markgräflich badische Staatsrecht, S 361; F. von Weech, Die badischen Landtagsabschiede, 1554 bis 1668, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 29. Bd, 1877, S 323 ff.

rischen Ereignisse des Jahres 1809 ohne Ergebnis, und es blieben die zufolge der erwähnten landesherrlichen Verordnung ausgearbeiteten Verfassungsentwürfe<sup>1</sup> bei den späteren Verhandlungen völlig außer Berücksichtigung.

Die politische Lage des jungen Staatswesens schien jedoch keine innere Festigung so gebieterisch zu erheischen, daß Großherzog Karl, der nach dem Tode des ersten Großherzogs Karl Friedrich im Jahre 1811 an die Regierung gelangt war, unterm 12. Januar 1815 von Wien aus, wo er an dem Kongreß teilnahm, eine Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfs einer landständischen Konstitution nach Karlsruhe einberufen ließ, welcher ein von dem Minister Freiherrn von Marschall ausgearbeiteter Vorschlag als Leitfaden überwiesen wurde. Aber auch der aus den Beratungen dieser Kommission hervorgegangene Entwurf einer Verfassung und eines Wahlreglements<sup>2</sup> schien infolge der neuerlichen kriegerischen Ereignisse des Jahres 1815 zunächst kein günstigeres Geschick zu finden als die Entwürfe vom Jahr 1808, trotzdem die Wiener Bundesakte in Art XIII die Bestimmung enthielt: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“. Schon Ende des Jahres 1815 gaben jedoch an den Großherzog gerichtete Eingaben des vordem reichsunmittelbaren Adels, in welchen u. a. die unverschiebliche Zusammenberufung der in Art XIII der deutschen Bundesakte verheißenen Stände erbeten wurde, sowie eine das gleiche Ziel erstrebende, von Heidelberg ausgehende Bewegung in bürgerlichen Kreisen der Regierung von neuem Anlaß, die Verfassungsfrage weiter zu behandeln, und unterm 16. März 1816 wurde durch ein Allerhöchstes Reskript (RegBl Nr VIII, S 29) die Einführung einer landständischen Verfassung und Einberufung der ersten ständischen Versammlung auf den 1. August 1816 angekündigt. Demgemäß wurden im Laufe des Sommers 1816 zwei neue Verfassungsentwürfe<sup>3</sup> ausgearbeitet, der eine von dem Staatsrat von Sensburg, der andere von dem Finanzrat Nebenius, die beide die Bildung nur einer Kammer vorzogen. Die Beratungen verzögerten sich jedoch auch jetzt wieder, und unterm 29. Juli 1816 wurde durch Allerhöchstes Reskript (RegBl Nr XXIV, S 99) bekannt gegeben, daß, da diejenigen Gegenstände der deutschen Bundesverfassung, mit welchen die Landes-

1. Abgedruckt bei von Weich, Geschichte der badischen Verfassung, S 153 ff.

2. Abgedruckt daselbst, S 13 ff.

3. Abgedruckt daselbst S 43 ff und 55 ff.

verfassung in Einklang gesetzt werden sollte, noch nicht unter den sämtlichen Bundesgliedern verabredet seien, die ständische Konstitution, welche bereits vollendet zur Höchsten Sanction vorliege, für jetzt noch nicht verkündet werde. Eine solche Verabredung der Bundesregierungen kam jedoch auch in der Folge nicht zustande. Das im Dezember 1817 zur Bearbeitung der Angelegenheiten des deutschen Bundes niedergesetzte Komitee, welchem außer den Ministern von *Reichenstein* und von *Berstett* u. a. auch Finanzrat *Nebenius* angehörte, wurde deshalb, nachdem es sich im April 1818 dafür ausgesprochen hatte, daß es nunmehr an der Zeit sei, eine die Vollziehung des Art XIII der Bundesakte betreffende Erklärung zu erlassen, von *Großherzog Karl* unterm 28. April 1818 mit der Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs unter Berücksichtigung der früheren Entwürfe und der in der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten über landständische Verfassung bisher in Übung gekommenen Einrichtungen beauftragt. In einer unter dem Vorsitz des *Großherzogs* abgehaltenen Sitzung dieses Komitees wurde vom *Großherzog* selbst das Zweikammerystem als Grundlage des neuen Entwurfs bestimmt und der Finanzrat *Nebenius* zum Referenten bestellt. Der von *Nebenius* in kurzer Zeit fertig gestellte Entwurf der Verfassungsurkunde und einer besonderen Wahlordnung fand mit unbedeutenden Aenderungen die Billigung des Komitees für Bundesangelegenheiten und wurde in dieser Fassung bei den im *Wade Griebach* unter dem Vorsitz des *Großherzogs* abgehaltenen Schlußberatungen, zu denen übrigens *Nebenius* nicht zugezogen war, mit Ausnahme des § 59 unverändert angenommen. Dieser hatte in dem Entwurf von *Nebenius* die Fassung: „Für den *Großherzog* und die Glieder der *Großherzoglichen* Familie wird eine Zivilliste festgesetzt, die ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des *Großherzogs* nicht vermindert werden kann.“ Der *Großherzog* wünschte aber, daß in der Verfassung die sämtlichen Domänen ausdrücklich als Familiengut des *Großherzoglichen* Hauses anerkannt werden, und es erhielt deshalb § 59 seine jetzige Fassung. Im RegBl Nr XVIII, S 101 vom 29. August 1818 wurde die vom 22. August datierte Verfassungsurkunde sodann publiziert, überall mit freudigem Dank begrüßt, von dem zahlreiche Adressen an den *Großherzog* aus allen Teilen des Landes Zeugnis ablegten.

Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags war in § 81 der Verfassungsurkunde selbst auf den 1. Februar 1819 festgesetzt. Aber noch bevor die zum Vollzug der Verfassung erforderliche Wahlordnung und die in § 33 als Bestandteil der Verfassung erklärte Verteilungsliste

der Abgeordneten der Städte und Ämter — mit deren Ausarbeitung wiederum Finanzrat Nebenius betraut wurde — fertig gestellt werden konnte, starb am 8. Dezember 1818 Großherzog Karl, und seinem Nachfolger, Großherzog Ludwig, war es vorbehalten, durch Sanftionierung der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 (RegBl XXVII, S 173), der die Wahlkreiseinteilung als Beilage beigefügt wurde, das Verfassungswerk zum Abschluß zu bringen und am 22. April 1819 die erste Ständeversammlung feierlich zu eröffnen.

Die Thronrede, aus der hier der Satz Erwähnung finden möge: „Heilig sei uns der Sinn sowie der Wortlaut der Verfassungsurkunde! — in ihren Grenzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen und auf ewige Zeit begründen“ — wurde von beiden Kammern mit Dankadressen beantwortet, von denen diejenige der zweiten Kammer die Verfassung, die „von Badens Volk mit so einstimmigem Jubel aufgenommen“, „in und außer den Grenzen des gemeinsamen deutschen Vaterlands so laut gepriesen“ wurde, als „allen freisinnigen Ideen huldigend“ anerkennt. So schien die Erfüllung des Wunsches verbürgt zu sein, dem die Eingangsworte der Verfassungsurkunde Ausdruck verliehen, „die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserem Volke immer fester zu knüpfen und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen.“

## II.

Zunächst allerdings stellten sich der gedeihlichen Entwicklung des parlamentarischen Lebens trotz einer großen Zahl durch Kenntnisse und Charakter hervorragender Männer, die den beiden Kammern angehörten, manchfache Schwierigkeiten entgegen. Nach nur dreimonatlichen Beratungen wurde der Landtag nach erregten Verhandlungen über das Adelsedikt vom 16. April 1819 vertagt, ehe über das Finanzgesetz eine Vereinbarung erzielt war. Im darauffolgenden Jahre wurde zwar hinsichtlich des Finanzgesetzes ein Vermittlungsvorschlag (vgl Ziffer II der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1820, RegBl Nr XV, S 79) angenommen, auch eine Anzahl wichtiger Regierungsvorlagen erledigt. Aber der zweite Landtag, der im März 1822 zusammentrat, wurde, nachdem das Militärbudget in der zweiten Kammer mit 31 gegen 30 Stimmen abgelehnt worden war, am 31. Januar 1823 geschlossen, und sodann unterm 11. Dezember 1824 (RegBl Nr XXIX, S 171) die Auflösung der Stände ausgesprochen. Auf dem Landtag des Jahres 1825, der sich in seiner Zusammensetzung wesentlich von den früheren unterschied, fand sodann eine Re-

gierungsvorlage mit allen gegen drei Stimmen Annahme, nach der die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter jeweils sämtliche zu gleicher Zeit auf sechs Jahre — statt acht bzw. vier — gewählt, das AufLAGengesetz in der Regel auf drei Jahre — statt zwei — gegeben und alle drei Jahre eine Ständeversammlung einberufen werden soll. Diese unterm 21. April 1825 (RegBl Nr VI, S 23) verkündete erste Verfassungsänderung wurde jedoch nach den nächsten Neuwahlen, nachdem inzwischen Großherzog Leopold am 30. März 1830 an die Regierung gelangt war, durch das Gesetz vom 8. Juni 1831 (RegBl Nr X, S 79) wieder aufgehoben und die ursprünglichen Bestimmungen der Verfassung, zweijährige Budgetperiode, achtjährige Mandatsdauer der Abgeordneten der Grundherren und der Abgeordneten zur zweiten Kammer, letztere mit Viertelserneuerung alle zwei Jahre, wieder hergestellt.

Noch in demselben Jahre erfolgte sodann die dritte Änderung der Verfassung durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 über die jeweilige teilweise Erneuerung der Ständeversammlung (RegBl 1832 Nr IV, S 62), das Zweifel beseitigte, welche über die Auslegung des § 31 der Verfassung hinsichtlich der Dauer des Mandats der Vertreter der Hochschulen bei Ersatzwahlen hervorgetreten waren, und die teilweise Erneuerung der Kammern im Fall der Auflösung näher regelte. Dieses Gesetz wurde jedoch im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 5. August 1841 über die Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar (RegBl Nr XXII, S 192) durch das Verfassungsgesetz vom gleichen Tage (RegBl Nr XXV, S 213) wieder aufgehoben und als Zeitpunkt für die teilweise Erneuerung jeweils der 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode bestimmt.

Die fünfte Verfassungsänderung brachte sodann das Gesetz vom 17. Februar 1849, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betr (RegBl Nr VII, S 75), das durch Änderung der §§ 9, 19 und 69 der Verfassung, sowie durch den Strich der Ziffer 1 des § 37 der Verfassung alle Konfessionen in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Rechte — nicht aber auch hinsichtlich der gemeindegürgerlichen Rechte, bezüglich deren die Gleichstellung der Israeliten erst durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 (RegBl S 450) erfolgte — gleichstellte, insbesondere auch die Einschränkung der Wählbarkeit zur zweiten Kammer auf Angehörige einer der drei christlichen Konfessionen (§ 37 Ziff 1 der Verfassung) aufhob.

Durch das Gesetz vom 17. Juni 1862, die Auslegung des § 74 der Verfassungsurkunde betr (RegBl S 233), wurde zwar der Text

der Verfassungsurkunde selbst nicht geändert, da dieses Gesetz in die Verfassung selbst nicht eingereicht wurde. Der einzige Artikel dieses Gesetzes bestimmte, daß die in § 27 Abs 1, 2 und 3 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer der Landstände derjenigen Zahl von Anwesenden, welche der § 74 zur gültigen Beratsschlagung über die Abänderung der Verfassung vorschreibt, nur insofern beizurechnen seien, als sie an dem betreffenden Landtag teilnehmen, eine Bestimmung, welche die in der ersten Kammer hervorgetretenen Zweifel über die Auslegung des § 74 der Verfassung zu beseitigen bestimmt war.

### III.

Gänzlich unberührt von diesen sechs Verfassungsänderungen blieben aber die grundlegenden Bestimmungen der Verfassung über das Wahlrecht und — mit der einen Ausnahme des Gesetzes vom 17. Februar 1849 — auch diejenigen über die Wählbarkeit zur zweiten Kammer fast fünfzig Jahre unverändert bestehen. Eine im Anschluß an eine singuläre Bestimmung der Finanzgesetzgebung über die Weinhandlungspatente aufgekommene Uebung hatte freilich auch die verfassungsmäßigen Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht unwesentlich beeinflusst. Die Vorschrift in § 37 Ziff 3 hatte nämlich die Wahl zum Abgeordneten davon abhängig gemacht, daß der Gewählte „in dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkataster wenigstens mit einem Kapital von 10 000 Gulden eingetragen ist oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehengutsbefiße, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letzteren Fällen wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigentum zahlt“. Die Bestimmung im 3. Abschnitt, Abt. I der Acciscordnung vom 4. Januar 1812 über die Weinaccise hatte nun aber in Verbindung mit §§ 39 und 32 der Gewerbesteuerordnung vom 6. April 1815 die Veranlagung mit dem verlangten Steuerkapital von mindestens 10 000 Gulden durch Lösung eines Weinhandlungspatents einer bestimmten Klasse ermöglicht, ohne Rücksicht darauf, ob der Inhaber des Patentbes tatsächlich den Weinhandel ausübte oder nicht, und es hatte, nach einer Bemerkung in der Regierungsbegründung zu dem Gesetz vom 21. Oktober 1867, die Kammer dieser Praxis wiederholt manche ihrer hervorragendsten Mitglieder zu verdanken. Das Gesetz vom 21. Oktober 1867, die Abänderung bzw Ergänzung der Verfassungsurkunde betr (RegBl S 423), machte deshalb durch den Strich der Ziff 3 des § 37 Verf

„dieser nicht würdigen und für den Einzelnen lästigen Umgehung des Gesetzes ein Ende“ und fügte gleichzeitig einem Beschluß der zweiten Kammer vom 20. Oktober 1866 entsprechend die Vorschrift des § 48a in die Verfassung ein, wonach kein Kammermitglied wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Äußerungen bei Kammer-, Abteilungs- und Kommissionsverhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden kann, und wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben.

Das aktive Wahlrecht bei der Wahlmännerwahl stand auch jetzt noch nur denjenigen Staatsbürgern zu, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und im Wahlbezirk als Bürger angezählt sind oder ein öffentliches Amt bekleiden, und nach der authentischen Erklärung in § 43 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 schloß diese Bestimmung die Hinterlassen (Schutzbürger, vgl. Ziff 10 des VI. Konstituts vom 4. Juli 1808), Gewerksgehilfen, Gesinde, Bediente usw., also alle nicht selbständigen Staatsbürger, wie nicht minder alle diejenigen über 25 Jahre alten selbständigen Staatsbürger von der Wahl aus, die ein Gemeindebürgerrecht nicht angetreten oder erlangt, oder die zwar in einer Gemeinde das Ortsbürgerrecht besitzen, aber sich an einem anderen Ort niedergelassen haben. Durch die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 (RegBl 1832 Nr VIII, S 81) war allerdings der Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern beseitigt und dadurch mehr als 80 000 Personen — bei im ganzen beiläufig 200 000 Orts- und Schutzbürgern — das Wahlrecht zur zweiten Kammer eingeräumt worden (vgl. Fröhlich, Gemeindegesetze, Einl S XXVI). Immerhin wurde aber die Anknüpfung des Wahlrechts an das Ortsbürgerrecht für alle diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, als nicht mehr zeitgemäß empfunden, namentlich nachdem die Gesetzgebung des Jahres 1862 über Niederlassung und Aufenthalt usw. die Rechtsstellung der Ortsbürger wesentlich verändert hatte.

Schon in früheren Jahren hatte es nicht an vereinzelt Versuchen gefehlt, eine Aenderung dieser Vorschriften der Verfassung herbeizuführen. So begründete der Abgeordnete Gerbel schon im Jahre 1831 eine Motion in dem Sinne, daß das Wahlrecht statt an das Ortsbürgerrecht an das Staatsbürgerrecht geknüpft werde, und auf den Landtagen 1841/42 und 1846 wurden Petitionen in diesem Sinne bei der zweiten Kammer eingereicht.

Auch waren in dem von der Regierung unterm 13. April 1849

der zweiten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf, betr. die Zusammenfügung der beiden Kammern der Ständeversammlung, nach welchem die erste Kammer aus Wahlen der nach ihrem Steuerkapital in drei Klassen abgetheilten Steuerpflichtigen hervorgehen sollte, einschneidende Aenderungen bezüglich des Wahlrechts zur zweiten Kammer vorgehen; es sollten nämlich hier sowohl hinsichtlich der Wahlart als hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, die das von der deutschen konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt am 27. März 1849 beschlossene Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des Reichstages enthielt. Dieses Gesetz bestimmte in § 1: „Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat“, sanktionierte somit das allgemeine Wahlrecht, für das sich in der entscheidenden Sitzung vom 21. Februar 1849 237 gegen 224 Stimmen erhoben hatten. Bekanntlich trat das Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause aber nicht in Wirksamkeit, und auch die Gesetzesvorlage vom 13. April 1849 blieb infolge der Ereignisse des Jahres 1849 unerledigt.

Im Jahre 1866 wurde sodann die Frage einer Aenderung des aktiven Wahlrechts in der zweiten Kammer vom Abgeordneten von *F e d e r* aufgegriffen, der in einer Motion vom 6. März 1866 (Berhd II. N 65/66, 4. Beilagenheft S 208) den Antrag stellte, eine Gesetzesvorlage zu erbitten, wonach alle volljährigen Staatsbürger, welche eine direkte Staatsabgabe entrichten, als wahlberechtigt erklärt werden. In der zweiten Kammer wurde auch am 20. Oktober 1866 mit 39 von 41 Stimmen eine Adresse an den Großherzog beschloffen, in welcher um eine Aenderung der Verfassung dahin gebeten wird, daß der Besitz des Gemeindebürgerrechts künftig als Erfordernis der Wahlberechtigung und Wählbarkeit wegfalle, und es dafür an dem dauernden Aufenthalt am Wahlort genüge, daß mithin das allgemeine Wahlrecht ohne Beschränkung eingeführt werde. Aber weder das oben schon erwähnte Gesetz vom 21. Oktober 1867 noch das Gesetz vom 20. Februar 1868, betr. die Abänderung des § 67 der Verfassungsurkunde bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister (RegBl S 345), enthielt eine Aenderung der auf das Wahlrecht bezüglichen Vorschriften der Verfassung. Das letztere beschränkte sich vielmehr auf die Aenderung des § 67 der Verfassung und die Einfügung des Abschnittes IVa: Von den Anklagen gegen die Minister.

Erst das Gesetz vom 21. Dezember 1869, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde (G u WBl S 571), trug dem Beschluß der zweiten Kammer vom 20. Oktober 1866 Rechnung, indem es alle Staatsbürger, — ausgenommen die,



welche wirkliche Mitglieder der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar sind, — welche das fünf- und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen als bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar erklärte. Damit war das allgemeine Wahlrecht aller Staatsbürger zur Anerkennung gelangt, von dem das Gesetz vom 16. April 1870 über einige Abänderungen der Wahlordnung (G u Bl S 300) nur für einzelne bestimmte Fälle (Entmündigung, Konkurs, Armenunterstützung im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr, strafgerichtliches Urteil) Ausnahmen zuließ. Außerdem verlich das Gesetz vom 21. Dezember 1869 durch Einfügung des § 65a den Ständen das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung und beseitigte die Beschränkungen, die bisher § 45 der Verfassung hinsichtlich der Wahl des Präsidenten der zweiten Kammer enthalten hatte, durch einen Verzicht auf das dem Staatsoberhaupt zustehende Bestätigungsrecht; auch ermöglichte es durch eine Aenderung der Vorschriften der §§ 70—74, wonach überall eine geheime Vorberatung in besonderen Ausschüssen verlangt war, eine Vereinfachung des Geschäftsgangs insofern, als die Annahme eines Gesetzesentwurfs oder die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages auch ohne Vorberatung in einem besonderen Ausschusse für zulässig erklärt wurde, allerdings nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung.

Die zehnte Aenderung erfuhr sodann die Verfassung durch das Gesetz vom 16. April 1870, betr. die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde (G u Bl S 299), durch welches entsprechend einem Initiativantrag des Abgeordneten *S i e f e r* die Dauer des Mandats der Abgeordneten zur zweiten Kammer — nicht auch diejenige der Abgeordneten der Grundherren und der Universtitäten, bezüglich deren die erste Kammer dem Beschluß der zweiten Kammer, die Mandatsdauer auf vier bzw. zwei Jahre zu bestimmen, nicht beitrug — von acht auf vier Jahre herabgesetzt wurde.

Ein Gesetz vom gleichen Tage, betr. einige Aenderungen der Wahlordnung, brachte sodann auch eine bedeutungsvolle Aenderung bezüglich des Wahlverfahrens, nämlich die geheime Abstimmung bei den Wahlmännerwahlen an Stelle der bis dahin geltenden offenen Stimmgebung. Noch im Jahre 1846 war in der zweiten Kammer über eine Petition um Einführung der für die Abgeordnetenwahl nach § 75 der Wahlordnung bereits vorgeschriebenen geheimen Abstimmung auch für die Wahlmännerwahl auf Antrag des Abgeord-

neten *Brentano*, als Berichtstatters der Kommission, Uebergang zur Tagesordnung beschlossen worden. Auf der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt wurde dagegen am 1. März 1849 die Stimmenabgabe zu Protokoll mit 239 gegen 230 Stimmen abgelehnt und sodann die geheime Wahl mit 249 gegen 218 Stimmen angenommen. Auch die oben erwähnte Motion von *Feder* vom 6. März 1866 forderte geheime Abstimmung, und diesem Verlangen trat die zweite Kammer in der Adresse vom 20. Oktober 1866 bei, wie die geheime Abstimmung im folgenden Jahre auch für die Zollparlamentswahlen Anerkennung fand.

In der durch das Verfassungsgesetz vom 16. April 1870 geänderten Fassung blieb nun die Verfassung — materiell freilich durch den Beitritt Badens zum Norddeutschen Bund bzw dem Deutschen Reich in wesentlichen Punkten beeinflusst — formell aber, mit Ausnahme der durch § 147 Ziff. 1 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 (*G u VBl S* 399) aufgehobenen Bestimmungen der §§ 24 und 25 der Verfassung, welche die durch das Staatsdieneredikt vom 30. Januar 1819 geregelten Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sowie die Institute der weltlichen und geistlichen Witwenkasse und der Brandversicherung unter den Schutz der Verfassung gestellt hatten, völlig unverändert über 34 Jahre lang in Kraft, da die Bestrebungen nach einer Reform der ersten Kammer nicht von dem gleichen Erfolg begleitet waren, wie diejenigen bezüglich der zweiten Kammer, die mit dem Gesetz vom 16. April 1870 zu einem vorläufigen Abschluß gelangt waren.

Nachdem schon im Jahre 1833 zufolge einer Motion des *Freiherrn von Andlau*, im Jahr 1841 zufolge einer Motion des *Freiherrn Karl von Göler* die Frage der Stellvertretung der kraft ihres Amtes der ersten Kammer angehörigen geistlichen Mitglieder bzw der Standesherrn zur Erörterung gelangt war, ohne daß jedoch hierüber übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern erzielt wurden, regte die am 23. März 1844 in der ersten Kammer begründete Motion des *Freiherrn von Andlau*, die auch wieder auf die Stellvertretung der Standesherrn zurückkam, eine grundsätzliche Aenderung in der Zusammensetzung der ersten Kammer an, von dem Satze ausgehend, daß alle Mitglieder dieser Kammer teils erblich, teils für Lebensdauer ernannt sein sollten. Außerdem wurde eine Verstärkung der Vertretung der beiden Kirchen und eine übrigens nicht näher formulierte Aenderung hinsichtlich der Teilnahme des grundherrlichen Adels an der Landstandschaft als notwendig bezeichnet. Die Motion blieb jedoch in dieser Hinsicht ohne Erfolg, da die von der ersten Kam-

mer in der Sitzung vom 23. November 1844 beschlossene Adresse an den Großherzog lediglich die Vertretung der Standesherrn und der geistlichen Mitglieder der ersten Kammer in Verhinderungsfällen als einer neuen Regelung bedürftig bezeichnete. In der zweiten Kammer gelangte diese Adresse nicht mehr zur geschäftlichen Behandlung.

Erst 20 Jahre später wurde die Reform der ersten Kammer von neuem aufgegriffen zufolge einer am 27. Februar 1864 in der ersten Kammer begründeten Motion des Geheimen Rats Dr. Bluntzli, nachdem auf dem vorhergehenden Landtag 1861/63 anlässlich der Beratung des durch das Gesetz vom 17. Juni 1862 neu eingeführten § 74 a der Verflurk über die Berechnung der Vollzähligkeit der ersten Kammer von dieser Kammer der Wunsch zu Protokoll erklärt worden war, die Regierung möge die Frage einer zeitgemäßen Reorganisation der ersten Kammer in beförderliche Erwägung ziehen, dabei insbesondere auf die Möglichkeit einer Stellvertretung der standesherrlichen Mitglieder Bedacht nehmen, und noch auf dem gegenwärtigen Landtag einen bezüglichen Gesetzentwurf einbringen, eine Anregung, die der Kommissionsbericht der zweiten Kammer über das Gesetz vom 17. Juni 1862 freudig begrüßte, die aber dem Plenum der zweiten Kammer, weil mit der zur Beratung stehenden Abänderung des § 74 nicht unmittelbar zusammenhängend, nicht zu einem Beschluß Anlaß gab.

Die Motion des Geheimen Rats Dr. Bluntzli erstrebte eine Zusammensetzung der ersten Kammer aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Landesbischof und dem protestantischen Prälaten, denen wie den Standesherrn ein Stellvertretungsrecht eingeräumt werden sollte, ferner aus acht Vertretern des großen Grundbesitzes, sechs Vertretern der großen Industrie und des beweglichen Kapitalvermögens, drei Vertretern der beiden Landesuniversitäten und der polytechnischen Schule, den Vertretern der größeren Städte, sowie höchstens vier auf Lebenszeit und höchstens sechs je auf acht Jahre von dem Großherzog ernannten Mitgliedern. Die Motion fand in der ersten Kammer in der Sitzung vom 7. Juni 1864 im wesentlichen Zustimmung, insbesondere wurde die Ersetzung der Abgeordneten des grundherrlichen Adels durch Vertreter des Großgrundbesitzes, deren Zahl jedoch wie diejenige der vom Großherzog ernannten Mitglieder auf 10 erhöht werden sollte, gebilligt, ebenso die Berücksichtigung der polytechnischen Schule, der größten Städte, sowie des Großhandels und der Industrie, die jedoch nur vier Vertreter in die erste Kammer stellen sollten. Außerdem wurde eine Aenderung der Vorschrift des § 28 Abs. 3 der Verfassung bezüglich der erblichen Landstandtschaft und die Ein-

führung des Stellvertretungsrechts für die Häupter der standesherrlichen Familien, den Erzbischof und den Vertreter der evangelisch-protestantischen Landeskirche als erwünscht bezeichnet. Auch die zweite Kammer trat in der Sitzung vom 13. Mai 1865 der von der ersten Kammer hierwegen beschlossenen Adresse an den Großherzog in allen Punkten bei mit Ausnahme der Vertretung der größten Städte, die abgelehnt wurde, sowie des Stellvertretungsrechts, dessen Ausübung nach der Ansicht der zweiten Kammer nur einem Sekundärberechtigten zustehen sollte, welcher nicht bloßer Gewalthaber ist, sondern kraft eigenen Rechts einzutreten hat, und der erblichen Landstandschaft, bezüglich deren der Regierung die weitere Erwägung anheimgegeben wurde.

Die folgenden Jahre erwiesen sich jedoch einer Reorganisation der ersten Kammer wenig günstig. Am 22. Dezember 1873 wurde in der zweiten Kammer auf Antrag des Abgeordneten Dr. B l u n t s c h l i sogar eine Resolution angenommen, in der u. a. auch die Frage als einer neuen Prüfung und Regelung bedürftig bezeichnet wurde, „ob auch jetzt noch das Zweikammersystem beizubehalten oder eher durch eine Versammlung zu ersetzen sei, in welcher die berechtigten Interessen, deren Wahrung bisher vorzugsweise der ersten Kammer vorbehalten war, Beachtung finden“, ein Beschluß, dem gegenüber sich die erste Kammer mit Entschiedenheit für die Beibehaltung des Zweikammersystems aussprach.

#### IV.

Durch die Gesetzgebung der Jahre 1869 und 1870 war zwar, wie oben erwähnt, für die Wahlen zur zweiten Kammer das allgemeine Wahlrecht mit geheimer Abstimmung eingeführt, es bestand aber gegen die aus allgemeinen und geheimen Wahlen zu besorgenden Gefahren ein Gegengewicht in der Einrichtung der mittelbaren, indirekten Wahl.

Bereinzelt freilich war auch die Beseitigung der aus der ersten französischen Konstitution von 1791 stammenden indirekten Wahl schon früher verlangt worden. Insbesondere hatte K a r l v o n R o t t e c k, obwohl nach seinem eigenen Zeugnis „eine in der Schule wie in der Gesetzgebung, wo nicht vorherrschende, doch weit verbreitete Ansicht, sich für das System der Wahlmänner, d. h. für eine mittelbare Wahl erklärt hatte“, schon im Jahr 1819 in den „Ideen über Landstände“ und 1830 in seinem „Lehrbuch des Vernunftrechts“ sich für die direkten Wahlen ausgesprochen, allerdings nur in der Verbindung mit einer

Beschränkung des Wahlrechts auf die eine bestimmte Staatssteuer entrichtenden Personen.

Auch der Verfassungsausschuß der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt entschied sich nach der ausdrücklichen Angabe in seinem Bericht für direkte Wahlen nur „im Zusammenhang und unter Voraussetzung der anderen Bestimmungen, welche von ihm vorgeschlagen werden“, t h der Beschränkung des Wahlrechts auf die selbständigen Staatsbürger und des Ausschlusses der Dienstboten, Handwerksgehilfen und Fabrikarbeiter, sowie Tagelöhner. Die Nationalversammlung allerdings beschloß mit 264 gegen 202 Stimmen am 1. März 1849 die direkte Wahl ohne jede Beschränkung. Trotz dieses Votums und obwohl die Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs den Grundsatz der direkten Wahl der Abgeordneten zum Reichstag gleichfalls anerkannten, hat das Verlangen direkter Wahlen auch in der Folge noch lange nicht die gleiche Zugkraft gewonnen, wie die Forderung des allgemeinen Wahlrechts.

Erst gegen Ende der sechziger Jahre fand der Gedanke der Einführung direkter Wahlen bei uns eine parlamentarische und publizistische Vertretung. Noch die oben erwähnte Motion des Abgeordneten v o n F e d e r vom 6. März 1866 enthält diese Forderung nicht, und der über diese Motion erstattete Kommissionsbericht der zweiten Kammer sprach sich ausdrücklich „für die Beibehaltung der bis jetzt noch von keiner Seite angefochtenen und durch ein halbes Jahrhundert bewährt gefundenen mittelbaren Wahlen“ aus, und erklärte die gegen das allgemeine Wahlrecht bestehenden Bedenken nur für solange unbegründet, als die Einrichtung der mittelbaren Wahl beibehalten wird.

Die gleiche Stellung nahm die zweite Kammer in ihrer überwiegenden Mehrheit ein, als auf dem Landtag 1869/70, welchem, wie oben erwähnt, seitens der Regierung Gesekentwürfe über die Einführung des allgemeinen Wahlrechts mit geheimer Abstimmung vorgelegt wurden, der Abgeordnete L i n d a u in einer Motion vom 29. September 1869 die Forderung des direkten Wahlrechts erhob, die auch von einigen Abgeordneten anderer Parteien unterstützt wurde. Der bei der Beratung des erwähnten Gesetzes gestellte Antrag des Abgeordneten R i e f e r, dem § 34 der Verfassung den Wortlaut zu geben: „diese Abgeordneten gehen aus allgemeiner und direkter Wahl mit geheimer Stimmgebung hervor“, wurde von der zweiten Kammer mit allen gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Erneuert wurde dieses Verlangen auf dem Landtag 1873/74 durch einen Initiativantrag des Abgeordneten v o n B u ß, der unmittelbare Wahl sowie Beseitigung der Städtewahlbezirke erstrebte,

über den jedoch mit Rücksicht auf die von dem Abgeordneten Dr. Muntzli eingebrachte, eine umfassende Revision der Verfassung bezweckende Motion zur Tagesordnung übergegangen wurde.

Gleiches Schicksal hatten die auf den Landtagen 1875/76 und 1877/79 von den Abgeordneten Jungmanns bzw. Behinger wiederholten Anträge auf Einführung der direkten Wahl.

Auf dem Landtag 1881/82 wurde dagegen die Motion des Abgeordneten Kern: „es wolle von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog eine Gesetzesvorlage über Einführung direkter Wahlen erbeten werden“, von der zweiten Kammer mit 29 gegen 28 Stimmen angenommen, von der ersten Kammer aber einstimmig abgelehnt.

Von Petitionen um Einführung des direkten Wahlrechts, die bei der zweiten Kammer auf den Landtagen 1885/86 und 1889/90 eingereicht wurden, gelangten die ersteren nicht zur geschäftlichen Behandlung, die letzteren wurden durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Mehr Erfolg hatten die Bestrebungen auf Einführung des direkten Wahlrechts auf den Landtagen 1891/92, 1893/94, 1895/96 und 1897/98 in der zweiten Kammer, in welcher sich jeweils die Mehrheit, wenn auch nicht immer bedingungslos, für das Prinzip der direkten Wahl aussprach.

Den Landtag 1891/92 beschäftigten Initiativanträge des Abgeordneten Birkenmayer auf Einführung des direkten Wahlrechts, sowie ein Antrag des Abgeordneten Musser mit der Bitte um Vorlage eines bezüglichen Gesetzes, nach deren Beratung am 14. Mai 1892 ein Kompromißantrag dahin angenommen wurde, „auszusprechen, daß die zweite Kammer mit der Aenderung des Wahlsystems durch Einführung der direkten Wahlen einverstanden sei und wünsche, daß bei diesem Anlaß eine Gesamtrevision der Verfassung vorgenommen werde“. Diesem Beschluß trat jedoch die erste Kammer auf den von Freiherr Ernst August von Göler erstatteten Bericht wiederum nicht bei, in der Erwägung, „daß der Antrag der zweiten Kammer sich für Einführung direkter Wahlen erklärt, ohne dabei Bestimmungen vorzuschlagen, welche geeignet wären, die mit dem allgemeinen Stimmrecht und dem direkten Wahlverfahren verbundenen Uebelstände und Gefahren zu verhüten“.

Auf dem Landtag 1893/94 wurde zufolge eines Antrags des Abgeordneten Heimburger auf Abänderung der Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer am 22. Juni 1894 mit allen gegen acht Stimmen beschlossen, „die Großh. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die gesetz-

lichen Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer dahin abgeändert werden sollen, daß die direkte Wahl der Abgeordneten durch die Wahlberechtigten unter Verwirklichung des Systems der Proportionalvertretung eingeführt wird". Ein Eventualantrag auf Abänderung der Wahlkreiseinteilung im Sinne eines Antrags des Abgeordneten Freiherrn von Buol mit gleichzeitiger Einführung direkter Wahlen wurde mit 31 gegen 29 Stimmen und ein weiterer Eventualantrag des Abgeordneten Heimbürger auf Einführung des direkten Wahlrechts unter Beibehaltung der bestehenden Wahlkreiseinteilung mit 41 gegen 18 Stimmen angenommen.

Dem Landtag 1895/96 wurde seitens des Abgeordneten Muser ein Antrag wegen Vorlage eines Gesetzeswurfs im Sinn der Kammerbeschlüsse vom 22. Juni 1894, seitens des Abgeordneten Wacker ein Initiativantrag auf Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung und insbesondere Einführung direkter Wahlen unterbreitet, von denen der letztere jedoch in der Folge wieder zurückgezogen wurde, während der erstere am 15. Juni 1896 mit 32 gegen 27 Stimmen abgelehnt wurde, wogegen ein bei der Kommissionsberatung gestellter Antrag des Abgeordneten Fieser auf Vorlage eines Gesetzes, wonach die Verfassung bezüglich der Zusammensetzung der zweiten Kammer dahin abgeändert werden soll, daß neben den aus allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen hervorgehenden 58 Abgeordneten der zweiten Kammer in diese noch 15 weitere Abgeordnete von den Gemeindevertretungen der größeren Städte gewählt werden, durch Stichentscheid des Präsidenten zur Annahme gelangte.

Dem Landtag 1897/98 lagen drei, die Einführung direkter Wahlen fordernde Anträge vor, Resolutionsanträge des Abgeordneten Venedey sowie des Abgeordneten Dreßbach und ein Initiativantrag des Abgeordneten Wacker, von denen der letztere in der Kommission zur Annahme gelangte. Bei der Beratung im Plenum wurde sodann ein Antrag des Abgeordneten Fieser eingebracht, nach welchem die zweite Kammer aus 63 in allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter und 11 Abgeordneten der Kreise zusammengesetzt sein sollte. Die auf Einführung der direkten Wahl abzielenden Verfassungsänderungen erhielten am 11. März 1898 nur die Zustimmung von 32 gegen 25 Stimmen, somit nicht die nach § 64 der Verfassungsurkunde erforderliche Majorität, während der Antrag Fieser mit 33 gegen 24 Stimmen abgelehnt wurde.

Der ersten Kammer, welche, wie bereits erwähnt, dem ihr übermittelten Beschlüsse der zweiten Kammer vom 14. Mai 1892 nicht

beigetreten war, wurde über die Beschlüsse der zweiten Kammer vom 22. Juni 1894 und 15. Juni 1896 eine Mitteilung im Sinne des § 67 Abs 5 der Verfassung nicht gemacht. Dagegen nahm sie bei der Beratung der von der zweiten Kammer am 11. März 1898 beschlossenen Aenderung des § 41 der Wahlordnung über die Wahlzeit Anlaß, auch zu der Frage der Neugestaltung des Wahlrechts Stellung zu nehmen und beschloß in der Sitzung vom 7. Mai 1898 auf Antrag ihrer Kommission eine Resolution, in welcher sie sich gegen die einfache Ersetzung des jetzt bestehenden indirekten durch das direkte Wahlrecht aussprach, sich aber bereit erklärte, der Einführung des direkten Wahlrechts zuzustimmen, wenn Garantien dafür geboten würden, daß auch künftighin die durch politische Einsicht und Tüchtigkeit hervorragenden Elemente des Staatslebens eine entsprechende Berücksichtigung finden, Garantien, die in erster Reihe in der Ergänzung der zweiten Kammer durch von Organen der Selbstverwaltung gewählte Abgeordnete erblickt wurden.

Die Regierung, welche schon im Jahr 1869 sich gegenüber dem Verlangen nach Einführung direkter Wahlen ablehnend verhalten hatte, machte der Motion *S e r n* gegenüber im Jahr 1882 geltend, daß eine Verfassungsänderung lediglich und ausschließlich im Sinn der gestellten Motion für die Regierung unter allen Umständen unannehmbar sein würde und daß, wenn eine Aenderung der Verfassung in dem Sinn der Einführung der direkten Wahlen beschlossen werden sollte, zugleich diejenigen anderweiten Garantien zu geben wären, „welche es möglich machen, daß unsere Verfassung fortdauernd ein die wahre Freiheit schützendes und im besten Sinn des Wortes konservatives Werk verbleibe“.

Die gleiche ablehnende Stellung gegen das Aufgeben des indirekten Wahlrechts nahm die Regierung auf dem Landtag 1891/92 ein. Seitens des Staatsministers *Dr. T u r b a n* wurde bei diesem Anlaß das indirekte Wahlrecht als ein Gegengewicht gegen die mit dem allgemeinen gleichen Wahlrecht verknüpften Gefahren bezeichnet, das die schwersten Mißstände des allgemeinen gleichen Wahlrechts solcher Massen, die nicht selbst imstande sind, die richtige Entscheidung zu treffen, beseitige, und gegenüber der in dem Kommissionsbericht vertretenen Auffassung mit Entschiedenheit betont, daß ein ausreichendes Gegengewicht gegen die Gefahren des allgemeinen direkten Wahlrechts nicht in einer Aenderung der Zusammensetzung oder Zuständigkeit der ersten Kammer, sondern nur in der Bildung der zweiten Kammer selbst erblickt werden könne.

In ganz dem gleichen Gedankengang bewegte sich auch die schrift-



liche Erklärung, welche die Regierung in der Frage der Einführung direkter Wahlen auf dem Landtag 1893/94 abgab, wonach die Bedeutung des bestehenden Wahlverfahrens darin erblickt werde, „daß die Wahl der Abgeordneten in Wahlbezirken der Städte und Aemter durch gemeindeweise gewählte Wahlmänner einerseits ein lediglich auf der großen Zahl der Wahlberechtigten beruhendes Ueberwiegen einzelner Volkskreise abzuschwächen geeignet ist, andererseits einer Beachtung der besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden Raum schafft.“ Ausdrücklich wurde dabei erklärt, daß die Regierung an dem indirekten Wahlverfahren nicht unbedingt festhalte, vielmehr bereit sei, sofern sich die Aussicht zu einer Verständigung mit beiden Kammern eröffnen sollte, der Prüfung der Frage näher zu treten, inwieweit unter Berücksichtigung der erwähnten Gesichtspunkte die bestehenden Bestimmungen über das Wahlverfahren einer Aenderung unterzogen werden können.

Auf diese Erklärung wurde Bezug genommen, als infolge der erwähnten Anträge der Abgeordneten *M u s e r* und *W a d e r* auf dem Landtag 1895/96 die Frage der Einführung direkter Wahlen neuerdings zur Verhandlung gelangte, wobei der oben angeführte Antrag *F i e s e r* als sich teilweise den Anschauungen der Regierung nähernd und Aussichten auf eine Verständigung in der Wahlreformfrage eröffnend bezeichnet wurde.

Auf dem Landtag 1897/98 wurde namens der Gesamtregierung von dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimerat *Dr. E i s e n l o h r*, neuerdings erklärt, „daß die Regierung an dem indirekten Wahlverfahren nicht unbedingt festhalte, zum direkten Wahlverfahren aber nur unter der Voraussetzung überzugehen vermöge, daß zu den kraft des allgemeinen gleichen Wahlrechts in geheimer direkter Wahl gewählten Mitgliedern der zweiten Kammer eine Anzahl durch Organe der Selbstverwaltung gewählter Abgeordneten trete.“

Nachdem auch die erste Kammer, wie oben erwähnt, auf dem Landtag 1897/98 dem wiederholt kundgegebenen Wunsch der Mehrheit der zweiten Kammer auf Einführung des direkten Wahlverfahrens bei der Abgeordnetentwahl beigetreten war, und die Bedingungen, von denen die Regierung ein Eingehen auf die bezüglichen Wünsche abhängig machen zu müssen glaubte, in der ersten Kammer bei der ganz überwiegenden Mehrheit, in der zweiten Kammer wenigstens bei einer ansehnlichen Minderheit Zustimmung gefunden hatten, hielt die Regierung sich für verpflichtet, durch eine eingehendere Darlegung ihrer Vorschläge in Form einer Denkschrift auf dem Landtag 1899/00 den Versuch zu machen, zu einer Verständigung über die seit Jahren erörterte Frage der Verfassungs-

revision zu gelangen. Eine solche Darlegung ihrer Auffassung erschien der Regierung um so unentbehrlicher, als die seit Jahrzehnten erstrebte Reform der ersten Kammer, die mit dem Uebergang zum direkten Wahlssystem nach ihrer Auffassung verbunden werden mußte, in neuerer Zeit in der zweiten Kammer zu eingehenderer Besprechung überhaupt nicht mehr gelangt war.

Auf dem Landtag 1891/92 war zwar anlässlich der Beratung der Anträge wegen Einführung des direkten Wahlrechts bei den Wahlen zur zweiten Kammer eine Reform der ersten Kammer in der zweiten Kammer wieder zur Erörterung gebracht worden. Der vom Abgeordneten *F i e s e r* erstattete Bericht der Mehrheit der Kommission der zweiten Kammer verlangte als Gegengewicht gegen die erstrebte veränderte Zusammensetzung der zweiten Kammer im Interesse der Erhaltung der Grundlagen unserer Verfassung eine das Gleichgewicht der drei Faktoren der Gesetzgebung sichernde Reform der ersten Kammer, bei der insbesondere der Großgrundbesitz, die Großindustrie, das Großkapital und die größeren Städte Berücksichtigung zu beanspruchen hätten. Die erste Kammer trat zwar, wie oben erwähnt, dem Beschluß der zweiten Kammer wegen Einführung des direkten Wahlsystems nicht bei, billigte aber am 13. Juni 1892 einstimmig die von ihrer Kommission vorgeschlagene Resolution, in welcher die Regierung ersucht wurde, unabhängig von der Frage einer Aenderung des Wahlsystems zur zweiten Kammer eine Reform der ersten Kammer im Sinne einer Verstärkung derselben in Erwägung ziehen zu wollen.

Eine solche Reform in kleinerem Umfang, beschränkt auf die Einführung eines Stellvertretungsrechts für die geistlichen Mitglieder der ersten Kammer, denen das Recht beigelegt werden sollte, durch einen Geistlichen ihrer Konfession sich vertreten zu lassen, und einer Vertretung der Technischen Hochschule in dieser Kammer bezweckte der oben angeführte, auf dem Landtag 1895/96 eingebrachte, in der Folge wieder zurückgezogene Antrag des Abgeordneten *W a d e r* auf Einführung der direkten Wahlen für die zweite Kammer.

Ein Anlaß zur abermaligen Erörterung der Frage einer Reorganisation der ersten Kammer ergab sich für die erste Kammer wieder auf dem Landtag 1897/99 gelegentlich der Beratung des Gesetzes vom 24. Juni 1898 über die Wahlzeit für die Urwahlen zur zweiten Kammer, und es fand am 7. Mai 1898 die von der Kommission der ersten Kammer vorgeschlagene Resolution, in welcher eine Reform der ersten Kammer hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und staatsrechtlichen Stellung für geboten erklärt wurde, einstimmige Annahme. Hinsichtlich der Gesichtspunkte, von welchen eine solche Reform

auszugehen hätte, führt der von dem Geheimen Rat Dr. Georg Weher verfaßte Kommissionsbericht aus, daß von dem verfassungsmäßigen seitherigen Bestand der ersten Kammer nichts beseitigt werden solle, da hier historisch begründete Rechte in Frage kämen. Dagegen bedürfe die erste Kammer einer Ergänzung durch geeignete Vertreter derjenigen Elemente, welche im Staatsleben von besonderer Bedeutung seien, insbesondere des Großgrundbesitzes, der Großindustrie und des Großhandels, sowie der großen Städte. Der Großgrundbesitz besitze zwar in den Standes- und Grundherren schon eine Vertretung in der ersten Kammer; es sei aber zu prüfen, ob nicht neben dem grundherrlichen Adel noch ein Großgrundbesitzerstand von erheblicher Bedeutung im Lande vorhanden ist, oder ob etwa neben den Standes- und Grundherren als Repräsentanten des Großgrundbesitzes Vertreter der Landwirtschaft in die erste Kammer zu berufen wären, da Standes- und Grundherren nicht immer und nicht notwendig selbst Landwirtschaft treiben. Eine Stellvertretung der Mitglieder der ersten Kammer könne höchstens in der Weise zugelassen werden, daß die Standesherrn ihren Nachfolger oder nächsten Agnaten damit betrauen. Weiter wurde eine Aenderung der Bestimmung des § 28 Abs 3 der Verfassung über die erbliche Landstanderschaft in dem Sinne angeregt, daß dieses Recht nicht mehr an die Verleihung einer Würde des hohen Adels geknüpft werde, und die Ernennung der vom Großherzog zu berufenden Mitglieder auf die Dauer einer Wahlperiode von je vier Jahren als angemessen erklärt. Außer diesen Aenderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der ersten Kammer wurde aber auch eine solche hinsichtlich ihrer staatsrechtlichen Stellung, insbesondere eine Erweiterung ihres Budgetrechts von mehreren Seiten als wünschenswert bezeichnet.

In der zweiten Kammer kamen diese Anregungen wegen des Schlußes des Landtages nicht mehr zur Erörterung.

In der dem Landtag 1899/00 seitens der Regierung vorgelegten „Denkschrift, betr die Zusammensetzung der Ständeversammlung“ wurde nun in erster Reihe neuerdings die Bereitwilligkeit der Regierung erklärt, „entsprechend den in der zweiten Kammer geltend gemachten Wünschen ihre Bedenken gegen den Uebergang zur direkten Wahl zurücktreten zu lassen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß in anderer Weise jener Schutz gegen die mit dem allgemeinen direkten Wahlrecht verbundene Gefahr des Uebertwiegens der großen Masse geschaffen wird. Ein solcher Schutz würde nach der Ansicht der Regierung sich dadurch erzielen lassen, daß in die zweite Kammer neben den auf Grund des allgemeinen gleichen Stimmrechts in geheimer

und direkter Wahl gewählten Abgeordneten eine Anzahl Abgeordnete treten, welche ebenfalls in direkter und geheimer Wahl, aber nicht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern, sondern nur von denjenigen gewählt werden, welche durch ihre Betätigung in den Selbstverwaltungsorganen des Landes nähere Einsicht in die öffentlichen Geschäfte gewonnen haben“.

Für die Wahl dieser von den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane zu wählenden Abgeordneten sollten die elf Kreise mit geringen Verschiebungen die Wahlbezirke abgeben. In diesen Wahlbezirken „wäre je ein Abgeordneter durch ein besonderes Wählerkollegium zu wählen, das etwa durch die im Wahlkreis wohnhaften Mitglieder des Reichstages, des Landtages, der Kreisversammlung, der Kreissonderausschüsse, der Bezirksräte, der Handelskammern, der Handwerkskammern, des Vorstandes der Anwaltskammer und anderer durch Gesetz bezeichneter Organe der Selbstverwaltung, ferner die Mitglieder der Gemeinderäte und des Stadtverordnetenvorstandes der Städte mit über 10 000 Einwohnern, sowie die Bürgermeister der Gemeinden mit über 2000 Einwohnern gebildet würde, selbstverständlich nur soweit die hiernach wahlberechtigten Personen die badiische Staatsangehörigkeit besitzen.“

Daneben sollte aber auch noch den Selbstverwaltungsorganen der größeren Städte eine weitere Vertretung in der Art eingeräumt werden, daß in den seither eigene Wahlbezirke bildenden Städten sowie in Weinheim je ein Abgeordneter, zusammen also vierzehn Abgeordnete von den die badiische Staatsangehörigkeit besitzenden Mitgliedern des Bürgerausschusses gewählt werden. Zu diesen vierzehn Abgeordneten der Städte und jenen elf Abgeordneten der Selbstverwaltungsorgane sollten fünfzig aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehende Abgeordnete kommen. Die hierzu mehrere Abgeordnete stellenden größeren Städte sollten in ebensoviele Einerwahlbezirke eingeteilt werden, als sie Abgeordnete zu wählen haben. Der seitherige Ausschluß der Mitglieder der ersten Kammer und der Grundherren von der Wahl zur zweiten Kammer sollte in Wegfall kommen und statt dessen bestimmt werden, daß niemand gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein kann.

Bei dieser Gelegenheit sollten dann auch die Bestimmungen der §§ 65 bis 68 a der Landtagswahlordnung über das zur Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer erforderliche Stimmenverhältnis dahin geändert werden, daß die Entscheidung von der relativen Mehrheit abhängig gemacht, die Stichwahl also ausgeschlossen wird, vorausgesetzt, daß der betreffende Kandidat mindestens ein Drittel aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Erneuerung der

zweiten Kammer sollte je nach vier Jahren eine vollkommene (Integralerneuerung) sein.

Dazu sollten wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der ersten Kammer kommen. Insbesondere sollte den Handelskammern das Recht eingeräumt werden, drei Abgeordnete in die erste Kammer zu wählen. Die Zahl der vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder sollte von acht auf zehn erhöht, dagegen bestimmt werden, daß unter den Ernannten zwei Oberbürgermeister der größeren Städte sein müssen. Ferner sollte der Technischen Hochschule die Berechtigung zuerteilt werden, gleich den beiden Universitäten einen Abgeordneten zu wählen. Die erbliche Landstandschaft sollte nicht mehr, wie bisher, an die gleichzeitige Verleihung einer Würde des hohen Adels geknüpft sein, dagegen von dem Besitz eines Stamm- oder Lehngutes im Anschlag von mindestens einer Million Mark (statt 300 000 Gulden) abhängig gemacht werden. Soweit die Abgeordneten der ersten Kammer aus Wahlen hervorgehen, sollte die Mandatsdauer allgemein auf vier Jahre festgesetzt werden. Gegen die in der ersten Kammer auf dem Landtag 1897/98 angeregte Erweiterung ihres Budgetrechts wurden in der Denkschrift Bedenken geäußert, dagegen eine präzisere Fassung des Eingangs des § 60 der Verfassungsurkunde bezüglich des Gebietes, auf welches sich das Vorrecht der zweiten Kammer erstreckt, für erwägenswert erklärt. Und zwar wurde in Aussicht genommen, die bisher zu Zweifeln Anlaß gebende Bestimmung dahin klarzustellen, daß das Vorrecht der zweiten Kammer sich auf alle Gesetzentwürfe beziehe, „durch welche Einnahmen und Ausgaben bewilligt werden sollen“, so daß, wie es in der Denkschrift heißt, „nicht nur das Auflagengesetz (Finanzgesetz), einschließlich des Staatsbudgets, sondern auch alle Gesetze, welche die Erhebung von Abgaben und Gebühren, sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Anlehen vorschreiben, nicht aber auch Gesetze, welche in ihrem Vollzug einer besonderen ständischen Genehmigung bedürftige Einnahmen oder Ausgaben für die Staatskasse zur Folge haben, künftig unter die Vorschrift des § 60 fallen würden“.

Außer der Denkschrift der Regierung lagen dem Landtage von 1899/1900 auch Anträge des Abg. *W a c k e r* und des Abg. *T r e e s b a c h* betreffend die Abänderung der Verfassung und der Wahlordnung vor. Alle diese Materialien wurden in einer besonders bestellten Kommission beraten. Die Mehrheit der Kommission beschränkte sich in bezug auf die die erste Kammer betreffenden Ausführungen der Denkschrift auf die Erklärung, daß sie

1. eine Reform der ersten Kammer nicht grundsätzlich von der Hand weisen, vielmehr die Reformbedürftigkeit des andern hohen Hauses anerkennen,

2. in eine Vermehrung der Mitgliederzahl der ersten Kammer einwilligen würde, unter der Voraussetzung, daß dadurch das Stimmenverhältnis der beiden Häuser nicht eine wesentliche Aenderung erführe,

3. in Uebereinstimmung mit der Regierung eine Aenderung des Budgetrechts zugunsten der ersten Kammer ablehne.

Die Anschauungen der Denkschrift über die Neugestaltung der zweiten Kammer erschienen der Mehrheit der Kommission unannehmbar. Die Integralerneuerung der Kammer alle vier Jahre entsprach der Anschauung der gesamten Kommission. Ueber die Regelung, wonach bei der Wahl die relative Mehrheit die Entscheidung bringen sollte, wurde die Möglichkeit einer Verständigung in Aussicht gestellt. Auf die beiden aus dem Kreise der Abgeordneten hervorgegangenen Anträge empfahl die Kommission die Einführung des direkten Wahlrechts nach Maßgabe des Reichstagswahlrechts mit der Modifikation, daß Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, nicht in Einzelwahlbezirke eingeteilt werden, sondern alle ihre Abgeordneten zusammen im gleichen Wahlgang wählen. In zweiter Reihe schlug sie die Einführung des Proportionalverfahrens auf der Grundlage des Gesetzesentwurfs des Abg. Dreesbach vor.

Während demnach zur Denkschrift beantragt wurde, zu erklären, daß in den darin dargelegten Vorschlägen eine geeignete Grundlage für eine Verständigung nicht erblickt werden könne, gelangte die Kommission bezüglich der beiden Initiativanträge zu bestimmt formulierten positiven Anträgen auf Abänderung der Verfassungsurkunde und der Landtagswahlordnung. Die letztgenannten Anträge erreichten aber nur 38 gegen 22 Stimmen, also nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Der die Denkschrift betreffende Kommissionsantrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Dem Landtage 1901/02 lagen drei Initiativanträge der Abgeordneten Dr. Wil dens, Wa d e r und Dr. S e i m b u r g e r, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung, vor, ferner

4. ein Antrag des Abg. F e n d r i c h, betreffend Abänderung der Verfassung und Einführung der direkten Wahl zur zweiten Kammer,

5. ein Antrag des Abg. Wa d e r, Abänderung der Wahlordnung betreffend,

6. ein Antrag des Abg. F e n d r i c h , betreffend Einführung des Proportionalwahlsystems, und

7. ein Antrag des Abg. W a d e r , betreffend die anderweitige Umgrenzung der Landtagswahlbezirke.

Die Anträge 1—4 hatten, wie der vom Abg. S e i m b u r g e r erstattete Bericht der Verfassungskommission zusammenfaßt, alle gemeinsam, daß sie für die zweite Kammer an Stelle des indirekten das direkte Wahlverfahren setzen und statt der hälftigen Erneuerung für die zweite Kammer die Gesamterneuerung alle vier Jahre einführen wollten. Der erste Antrag wollte zugleich die Reform der ersten Kammer, der vierte Antrag die Gewährung der Wahlberechtigung vom vollendeten 21. Lebensjahre und der Wählbarkeit vom vollendeten 25. Lebensjahre an. Der fünfte und der sechste Antrag bezogen sich auf die Landtagswahlordnung und wollten die von denselben Antragstellern erstrebten Verfassungsänderungen auch in bezug auf das Wahlverfahren zur Durchführung bringen.

In der Kommission wurde über die wesentlichen Punkte eine vollkommene Einigung dahin erzielt: Einführung des direkten Wahlrechts, ohne daß hieran Bedingungen zu knüpfen wären, „durch deren Erfüllung das allgemeine gleiche, direkte und geheime Wahlrecht aufgehoben oder der Charakter der zweiten Kammer als reiner Volkskammer beeinträchtigt“ würde.

Die Einführung der Proportionalwahl wurde nicht weiter erörtert, da hierüber eine Einigung nicht zu erhoffen war. Bezüglich der Reform der ersten Kammer zeigte sich die Mehrheit der Kommission geneigt, ihre Mitwirkung nicht zu versagen, falls dazu von der Regierung die Initiative ergriffen würde, indem sie glaubte, daß eine solche Reform mit der Einführung des direkten Wahlrechts zur zweiten Kammer nicht notwendig verbunden sein müsse, und daß es zurzeit nicht Sache der zweiten Kammer sei, hierzu die Initiative zu ergreifen. Die Notwendigkeit der Neueinteilung der Wahlbezirke wurde allgemein anerkannt. Allein man war der Meinung, die Volksvertretung könne für eine solche nur allgemeine Grundsätze aufstellen, während die Ausarbeitung der Wahlkreiseinteilung der Regierung überlassen bleiben müsse.

Die Kommission beschloß sodann einen nach diesen Grundsätzen formulierten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung, und einen weiteren, die Abänderung der Wahlordnung betreffenden Gesetzentwurf, und gelangte zu dem Antrag: Die zweite Kammer wolle:

1. diese beiden Gesetzentwürfe annehmen;
2. ihr Einverständnis mit einer Reorganisation der ersten

Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung der Interessen der auf Gesetz beruhenden wirtschaftlichen Korporationen in derselben auszusprechen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Verhältnis der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer zu jener der Mitglieder der zweiten Kammer keine wesentliche Gesamtverschiebung erfahren soll;

3. die Regierung ersuchen, im Zusammenhang mit der Verfassungsreform eine Gesetzesvorlage behufs anderweiter Umgrenzung der Landtagswahlbezirke auf der Grundlage zu machen, daß

a. die bisherigen Städteprivilegien mit der Modifikation fortbestehen, daß den Städten Durlach, Lörrach (mit Stetten), Bruchsal, Lahr, Dffenburg, Rastatt, Baden und Konstanz je ein, Heidelberg und Pforzheim je zwei, Freiburg drei, Karlsruhe vier und Mannheim sechs Abgeordnetenitze zufallen;

b. das übrige Land, unter tunlichster Berücksichtigung der historischen, geographischen und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der einzelnen Gebiete, in Wahlbezirke von durchschnittlich 25 000 Einwohnern eingeteilt wird.

Die Regierung hatte den Antrag für nicht annehmbar erklärt, indem im Falle der Ersetzung des indirekten durch das direkte Wahlrecht das allgemeine und gleiche Wahlrecht nicht ohne jede Eingrenzung und jedes Gegengewicht aufrecht erhalten werden könne. Der Minister des Innern Dr. Schenk el erklärte dazu, die Wahlrechtsfrage könne nur im Zusammenhange mit einer ausgedehnten Revision der Verfassung gelöst werden. Es sei die Absicht der Regierung, dem nächsten Landtage einen dahin gehenden Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem alle die in Betracht kommenden Fragen entschieden werden sollten.

Die zweite Kammer nahm in der Sitzung vom 4. Juli 1902 die Kommissionsanträge einstimmig an. Die erste Kammer aber beschloß, von der Beratung der beiden die Abänderung der Verfassung und der Landtagswahlordnung betreffenden Gesetzesvorschläge der zweiten Kammer abzusehen, da dieselben ihr so spät zugekommen waren, daß eine gründliche Beratung derselben angesichts des bevorstehenden Schlusses des Landtags nicht mehr möglich erschien.

## V.

Dem Landtag 1903/04 legte sodann die Regierung drei auf die Verfassungsrevision bezügliche Gesetzentwürfe vor, betr

1. die Abänderung der Verfassung,
2. das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeverammlung (Landtagswahlgesetz),



3. die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Zur Begründung dieser Vorlage<sup>1</sup> wurde in der Regierungsbegründung zu dem Gesekentwurf, betreffend die Abänderung der Verfassung, folgendes ausgeführt:

„Seit dem Inkrafttreten der badischen Verfassung sind die Abgeordneten zur zweiten Kammer durch Vermittlung von Wahlmännern gewählt worden. Die Schöpfer dieses indirekten Wahlsystems gingen von dem Gedanken aus, daß eine reiflichere Uebersetzung und eine allseitigere Würdigung der bei der Auswahl des Abgeordneten in Betracht kommenden Verhältnisse gewährleistet sei, wenn der Abgeordnete durch einen engeren Kreis von Vertrauensmännern gewählt werde, die von den Wahlberechtigten in den Einzelgemeinden oder in engeren Wahlbezirken zu bezeichnen sind. Man war insbesondere der Ansicht, eine durch Vermittelung solcher Vertrauensmänner gewählte Abgeordnetenkammer werde in höherem Maße das Spiegelbild der im Volksleben wirksamen geistigen, sittlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte darstellen. Seitdem bei Errichtung des Deutschen Reichs für die Bildung des Reichstags das direkte Wahlsystem zugrunde gelegt worden ist, hat sich allmählich wachsend eine Bewegung geltend gemacht, welche auch in den Einzelstaaten das indirekte Wahlsystem durch das direkte zu ersetzen sucht. Während ursprünglich in allen größeren deutschen Staaten die zweite Kammer indirekt zu wählen war, hat zuerst Württemberg mit Gesek vom 26. März 1868 die direkte Wahl der Abgeordneten eingeführt, freilich unter Belassung eines kleineren Teils von Mitgliedern, die vom ritterschaftlichen Adel zu wählen sind oder kraft ihres staatlichen oder kirchlichen Amtes der zweiten Kammer angehören, und sind neuerdings auch in Bayern und Hessen den Landständen Vorlagen gemacht worden, welche auf Beseitigung der indirekten Wahl abzielen.

Wenn die Regierung seither gegenüber der auf Einführung der direkten Wahlen gerichteten Bewegung mit Vorschlägen zur Abänderung des Wahlverfahrens zurückgehalten hat, so war für sie einerseits die Tatsache bestimmend, daß bis zum letzten Landtage eine den Erfolg der Reform verbürgende Klärung der Anschauungen über die zu verfolgenden Ziele im Schoße der Volksvertretung nicht hervorgetreten war; andererseits aber konnte sie sich auch der Besorgnis nicht verschließen, es möchten eine Anzahl der im geistigen und wirtschaftlichen Leben des Volks wirksamen und für die

1. Verh der II. R 1903/04, 2. Beilage, Druck Nr 26 a—c.

Entwicklung des Ganzen bedeutungsvollen Kräfte nicht in ihrem wirklichen Stärkewert im Landtag zum Ausdruck gelangen, sofern die der Volksvertretung durch Wahlen angehörige Mitglieder ausschließlich im Wege der unmittelbaren und allgemeinen Abstimmung berufen würden. Diese Besorgnis hat zu der Erwägung Anlaß gegeben, ob nicht bei Einführung der direkten Wahl zu bestimmen wäre, daß den durch allgemeine und unmittelbare Abstimmung berufenen Abgeordneten eine kleinere Zahl hinzuzutreten habe, welche aus den Wahlen der den wirtschaftlichen und kommunalen Selbstverwaltungskörpern angehörigen Personen herborgehen. Im Hinblick auf die am 4. Juli 1902 von der zweiten Kammer einstimmig gefaßten Beschlüsse erscheint aber das Beschreiten dieses Wegs, für den sich früher im Landtag gewichtige Stimmen ausgesprochen hatten, als aussichtslos; der Entwurf versucht daher jenes Ziel auf eine andere Weise zu erreichen, nämlich auf dem in jenem Beschlusse der zweiten Kammer angedeuteten Wege einer Reorganisation der ersten Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung der auf Gesetz beruhenden kommunalen und wirtschaftlichen Körperschaften.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs über die Abänderung der Verfassung und der dazu gehörigen Gesetzentwürfe über die Landtagswahlen und über die Wahlkreiseinteilung sollen in Zukunft die Wahlen sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, deren Zahl von 63 auf 70 erhöht würde, auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts stattfinden; jeder Abgeordnete würde in einem besonderen Wahlkreise gewählt werden, und es würden die Wahlkreise neu eingeteilt werden, wobei neben dem Gesichtspunkte der möglichst gleichen Bevölkerungszahl auch die geschichtlichen und administrativen Zusammenhänge und das seither den größeren Städten zugestandene Mehrgewicht berücksichtigt werden sollen. In Verbindung mit dieser Verfassungsänderung, welche die Mitgliederzahl der zweiten Kammer wesentlich vermehrt und die Bevölkerung zur unmittelbaren Wahl der Abgeordneten beruft, würde nach den Vorschlägen des Entwurfs auch die erste Kammer um eine Anzahl von Mitgliedern verstärkt und auf einen breiteren Boden gestellt werden. Es sollen nämlich die geschlichen Organe der großen wirtschaftlichen Berufszweige, der Großindustrie und des Großhandels, des Kleingewerbes und der Landwirtschaft dazu berufen werden, im ganzen sechs Vertreter in die erste Kammer zu wählen; und außerdem würde Fürsorge dafür getroffen, daß der ersten Kammer mindestens vier Mitglieder angehören, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zum Oberbürgermeister oder Bür-

germeister in größeren Städten, oder zum Vorstehenden eines Kreis=auschusses gewählt sind. Ist in dieser Weise die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, und zwar insbesondere die der gewählten Mitglieder wesentlich verstärkt und eine Gewähr dafür gegeben, daß die im Erwerbsleben und in der Selbstverwaltung gesammelten Erfahrungen, daß die Interessen der in den wirtschaftlichen Unternehmungen angelegten Kapitalien hier eine hervorragende Vertretung finden, so ist es auch angemessen, daß der ersten Kammer in einigen Beziehungen erweiterte Befugnisse eingeräumt werden, welche es ihr, unter Aufrechterhaltung einer in dieser Hinsicht bevorrechteten Stellung der zweiten Kammer, möglich machen, auch auf die Gestaltung des Staatsfinanzwesens eine der verstärkten Bedeutung der ersten Kammer entsprechende Einwirkung auszuüben.“

Den wesentlichen Inhalt der Regierungsvorlagen gibt der Kommissionsbericht der zweiten Kammer folgendermaßen wieder:

1. Die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer sollen im unmittelbaren Verfahren, wie bei den Reichstagswahlen, vorgenommen werden, so daß künftig die zweite Kammer aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgehen würde.

2. Die Berechtigung zur Abstimmung bei den Wahlen zur zweiten Kammer wird insofern einer Einschränkung unterworfen, als zweijähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Lande von gleicher Dauer als Voraussetzung aufgestellt wird. Ferner soll die Wahlberechtigung ruhen, wenn der Berechtigte im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre versäumt hat, die ihm gegenüber dem Staate oder der Gemeinde obliegende Pflicht zur Entrichtung einer direkten Steuer zu erfüllen.

3. Bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit, ohne daß für den zweiten Wahlgang eine Beschränkung in den in Betracht kommenden Kandidaten eintritt.

4. Die Zahl der Abgeordneten der zweiten Kammer wird auf 70 erhöht. Die Wahlen finden ohne Ausnahme in Einerwahlkreisen statt, wobei die sog. Privilegien der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz, Lörrach mit Stetten, Lahr, Offenburg, Baden, Rastatt, Durlach und Bruchsal erhalten werden. Und zwar erhalten Mannheim sechs, Karlsruhe vier, Freiburg drei, Heidelberg und Pforzheim je zwei Abgeordnete, die übrigen genannten Städte je einen Abgeordneten. Städte, in welchen danach mehrere Abgeordnete zu wählen sind, werden durch landesherrliche Verordnung in ebensoviele Wahlkreise eingeteilt.

5. Die erste Kammer erfährt eine weitere Ausgestaltung nach folgenden Grundzügen:

a. Den Standesherrn und anderen Besitzern der erblichen Landstandshaft und den Würdenträgern der katholischen und evangelischen Kirche wird das Recht eingeräumt, unter gewissen Voraussetzungen einen Stellvertreter in die erste Kammer zu entsenden.

b. Auch der Technischen Hochschule wird das Recht zuerteilt, gleich wie bisher schon den beiden Universitäten, einen Abgeordneten zur ersten Kammer zu wählen.

c. Die gesetzlich organisierten Berufskörperschaften erhalten das Recht, im ganzen sechs Abgeordnete zur ersten Kammer zu wählen, und zwar erhalten die Handelskammern drei, die Landwirtschaftskammer zwei und die Handwerkerkammern einen Abgeordneten.

d. Die Zahl der vom Landesherrn zu ernennenden Abgeordneten zur ersten Kammer wird von acht auf zehn erhöht, dabei aber bestimmt, daß davon vier die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von mehr als 3000 Einwohnern oder als Vorsitzender eines Kreis Ausschusses besitzen müssen. Durch diese Abänderungen würde sich die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, welche nach dem gegenwärtigen Stand 29 beträgt, auf 38 erhöhen.

6. Das bisher der zweiten Kammer vorbehalten gewesene Vorzugsrecht in bezug auf die die Finanzen betreffenden Gesetzentwürfe — wonach solche Entwürfe stets zuerst an die zweite Kammer gebracht werden mußten, und nur wenn sie von dieser angenommen waren, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden durften mit der Maßgabe, daß im Fall der Ablehnung durch die erste Kammer die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen wurde — erfährt eine wesentliche Verschiebung im Sinne einer Erweiterung der Berechtigung der ersten Kammer. Diese Erweiterung sollte darin bestehen, daß bezüglich aller Finanzgesetzentwürfe mit Ausnahme des Staatsbudgets und des Entwurfs des Finanzgesetzes die Berechtigungen beider Kammern genau die gleichen sind, insbesondere die Zustimmung der Mehrheit in jeder der beiden Kammern zum Zustandekommen des Gesetzes gefordert wird; in das Staatsbudget sollten einzelne Positionen, bezüglich deren auch bei wiederholter Abstimmung die Beschlüsse der beiden Kammern von einander abweichen, nur insoweit eingestellt werden, als sich eine Uebereinstimmung beider Kammern über Be-

trag und Zweck der Anforderung ergeben hat, und bezüglich des Finanzgesetzes sollte, wenn auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen ist, auf Verlangen der Regierung ein Zusammentritt der beiden Kammern zu einer gemeinsamen Abstimmung stattfinden. Das formelle Vorkangrecht der zweiten Kammer in bezug auf die Beratung von Finanzgegenständen sollte dagegen im weitesten Umfang anerkannt werden.

Die drei Gesetzesentwürfe wurden von der zweiten Kammer an eine aus 17 Mitgliedern bestehende besondere Kommission zur Vorbereitung verwiesen, welche den Abgeordneten *Ze h n t e r* zu ihrem Vorsitzenden und den Abgeordneten *O b f i r c h e r* für die drei Entwürfe zum Berichterstatter wählte. Die Kommission begann mit ihren Beratungen am 11. Januar 1904. Zunächst fand über die wichtigsten prinzipiellen Fragen aus den drei Vorlagen eine allgemeine Diskussion statt, die in vier Sitzungen zu Ende geführt wurde. Beschlüsse wurden nicht gefaßt, dagegen ergab sich eine Grundlage zu einer Aussprache mit Vertretern der Regierung über die den drei Entwürfen unterliegenden Grundgedanken. Diese Aussprache fand am 10. Februar 1904 statt. Am 2. März wurde sodann mit der Spezialberatung begonnen, welche drei Sitzungen in Anspruch nahm, und am 11. März wurde die inzwischen von einer engeren (Redaktions-)Kommission vorbereitete Fassung der Beschlüsse genehmigt. Nach der über die Osterzeit eingetretenen Unterbrechung der Landtagsarbeiten gab sodann am 15. April der Minister des Innern *D r. S c h e n k e l* namens der Regierung eine Erklärung ab, welcher die zweite Lesung in der Kommission am 20. April nachfolgte, wobei die Stellung der Kommission zur Vorlage festgesetzt wurde. Letztere wird in dem vom Abgeordneten *O b f i r c h e r* namens der Verfassungskommission erstatteten gründlichen und insbesondere auch die Vorgeschichte der Verfassungsrevision eingehend behandelnden Bericht<sup>1</sup> folgendermaßen zusammengefaßt:

Die Kommission anerkannte einmütig, daß die Vorlagen der Regierung den Wünschen der zweiten Kammer weit mehr entgegenkommen, als nach deren Erklärungen im letzten Landtag, insbesondere nach den mündlichen Ausführungen des Staatsministers *D r. v o n B r a u e r* und des Ministers des Innern *D r. S c h e n k e l* in der Sitzung vom 4. Juli 1902 in Aussicht genommen werden konnte.

---

1. Verh der II. R 1903/04, 2. Beilage, zu Druck Nr 26 a.

Die Vorschläge der Regierung wurden in ihrer Gesamtheit als eine Grundlage anerkannt, auf welcher eine Einigung innerhalb der zweiten Kammer selbst und eine Verständigung mit der Regierung sich möglicherweise herbeiführen lasse. Hervorgehoben wurde insbesondere mit Genugtuung, daß der Charakter der zweiten Kammer als reiner Volkskammer erhalten bleiben soll. Dagegen trat doch auch alsbald zutage, daß einige dieser Vorschläge bei sämtlichen, andere bei einzelnen Kommissionsmitgliedern mehr oder minder schwere Bedenken erregten. Als bedenklichster Punkt trat alsbald in den Vordergrund die Verschiebung in der Berechtigung beider Kammern in bezug auf die die Finanzen betreffenden Gesekzentwürfe, zumal im Hinblick auf die vorgehene, ziemlich erhebliche Verstärkung der Mitgliederzahl der ersten Kammer. Daneben erhoben sich mehrere Stimmen mit Entschiedenheit gegen die vorgehene Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, innerhalb welcher bei der Festhaltung an den sog. Privilegien der Städte eine Verschiebung der Zahl der Abgeordneten zwischen Stadt und Land zu Ungunsten des letzteren eintreten würde. Einzelne Mitglieder erklärten die oben angeführten Einschränkungen der Wahlberechtigung teils für unannehmbar, teils für sehr bedenklich. Die beabsichtigte Einteilung der Städte, welche mehrere Abgeordnete zu wählen haben, in Einerwahlkreise durch landesherrliche Verordnung begegnete auf mehreren Seiten lebhaftem Widerspruch, und es wurde zu erwägen gegeben, für diese Städte das System der Verhältniswahlen einzuführen oder doch die Einteilung in Einerwahlkreise dem Gesetze vorzubehalten. Bedenklich erschien auch die Regelung, wonach für den zweiten Wahlgang der Wahlen zur zweiten Kammer eine Beschränkung der Kandidaten auf solche, welche schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben, nicht stattfinden soll. Die Frage der Reform der ersten Kammer wurde in unlöslichen Zusammenhang gebracht mit der anderen Frage, ob und inwieweit eine Steigerung ihrer Berechtigung in bezug auf die die Finanzen betreffenden Gesekzentwürfe eintritt. Dies gilt namentlich von der Vermehrung der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer. An sich wurden Einwendungen gegen die Aufnahme eines Vertreters der Technischen Hochschule und der sechs Vertreter von Interessentkorporationen nicht geltend gemacht. Günstige Aufnahme fand die aus der Kommission ergangene Anregung, auch einer künftigen gesetzlichen Organisation der Arbeiter eine Vertretung einzuräumen. Dagegen wurde die Gewährung des Stellvertretungsrechts an die Standesherrn und erblichen Landstände und an die kirchlichen Würdenträger zum Teil mit Entschiedenheit beanstandet. Der Gedanke,

den größeren Gemeinwesen einige besondere Vertreter in der ersten Kammer einzuräumen, wurde allgemein als vollkommen berechtigt anerkannt, aber die vorgesehene Art der Durchführung fand von keiner Seite Billigung.

In drei öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer, am 19. und 20. Mai 1904, wurden die Anträge der Kommission beraten und — mit zwei Abänderungen in § 34 und Art 7 Ziff 1 — mit allen gegen die sechs Stimmen der sozialdemokratischen Abgeordneten angenommen.

Die wesentlichen Änderungen, welche der Entwurf in der zweiten Kammer erfuhr, sind folgende:

1. Der ersten Kammer soll auch ein von der Organisation der Arbeiter (Arbeiterkammer) gewählter Abgeordneter angehören, sobald eine solche Organisation reichs- oder landesgesetzlich für das Großherzogtum geschaffen ist.

2. Ferner sollen an Stelle der Ernennung durch den Landesherrn durch Wahl in die erste Kammer berufen werden: zwei Oberbürgermeister der der Städteordnung unterstehenden Städte, ein Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und ein Mitglied eines der Kreisausschüsse; die Wahl soll durch die Mitglieder der Stadträte bzw Gemeinderäte der betreffenden Städte, bzw durch die sämtlichen Kreisauschußmitglieder des Landes geschehen. Im Zusammenhang damit soll die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer von zehn auf sechs herabgesetzt werden.

3. Das Stellvertretungsrecht der Standesherrn, erblichen Landstände und kirchlichen Würdenträger soll in Wegfall kommen.

4. Die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer soll statt siebenzig dreiundsiebenzig betragen.

5. Statt der für die Teilnahme an den Wahlen zur zweiten Kammer verlangten zweijährigen Dauer des Wohnsitzes und des Besitzes der badischen Staatsangehörigkeit wird der Wohnsitz im Großherzogtum nur für die Zeit der Wahl gefordert, wenn der Besitz der Staatsangehörigkeit schon mindestens zwei Jahre dauerte; es soll aber der einjährige Besitz der Staatsangehörigkeit genügen, wenn der Wohnsitz unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat.

6. Die Städte, welche mehr als einen Abgeordneten zur zweiten Kammer zu wählen haben, sollen je einen Wahlkreis bilden, in welchem die Abgeordneten durch Verhältniswahlen bestimmt werden.

7. Hinsichtlich des Vorrechts der zweiten Kammer bei Finanzgesetzen soll im wesentlichen der bisherige Zustand beibehalten, aber

ausdrücklich bestimmt werden, welche Gesetze als Finanzgesetze dem formellen Vorgangsrecht der zweiten Kammer unterliegen; abweichend von den bisherigen Bestimmungen soll dagegen bei diesen Finanzgesetzen im Fall von Meinungsverschiedenheiten beider Kammern eine nochmalige Beratung in beiden Kammern möglich sein, schließlich aber wie bisher die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung der Abstimmung der ersten Kammer zugrunde gelegt werden.

Wenig günstige Ausichten ergaben sich zunächst bei den Beratungen der Verfassungskommission der ersten Kammer, die zum Vorsitzenden den Grafen von Bodman und zum Berichterstatter den Freiherrn Ernst August von Göler wählte. Schon der Regierungsentwurf hatte, wie im Kommissionsbericht der ersten Kammer<sup>1</sup> ausgeführt ist, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Budgetrechts nicht allen Wünschen entsprochen, welche früher, insbesondere bei den Beratungen im Jahr 1898, in der ersten Kammer geäußert worden waren. In der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung erschien der Entwurf aber allen Mitgliedern der Kommission unannehmbar, und zwar einem Teil wegen der von der zweiten Kammer in den Entwurf hineingebrachten Bestimmungen, einem andern Teil — und zwar der Mehrheit der Kommission — wegen der allgemeinen politischen Bedeutung des Gesetzes unter den heutigen sozialen und wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Verhältnissen. Trotz ihrer grundsätzlichen Verschiedenheit einigte sich die Kommission aber doch dahin, einen Versuch zu einer Verständigung der gesetzgebenden Faktoren zu machen. Dabei wurden folgende drei Hauptgesichtspunkte verfolgt:

1. An der Gestaltung der zweiten Kammer, wie sie in der Fassung der letzteren gefordert wird, soll möglichst wenig geändert, jedoch die Verhältnismahl in den Städten mit mehreren Abgeordneten beseitigt werden.

2. Die Zusammensetzung der ersten Kammer soll im wesentlichen nach dem Regierungsentwurf geschehen, die Zahl der ernannten Mitglieder aber im Anschluß an die langjährige Übung, daß unter den ernannten Mitgliedern sich jeweils zwei Richter befinden, um zwei höhere richterliche Beamte vermehrt werden.

3. Die staatsrechtlichen Befugnisse der ersten Kammer in budgetrechtlicher Beziehung sollen den veränderten Verhältnissen entsprechend erweitert werden.

---

1. Verh der I. K 1903/04, Beilage S 361 ff.



In letzterer Hinsicht sahen die Anträge der Kommission eine andere Gruppierung der in § 60 aufgeführten, dem formellen Vorkangrecht der zweiten Kammer unterliegenden Finanzgesetze nach der Art ihrer weiteren geschäftlichen Behandlung durch die beiden Häuser des Landtags vor; und zwar sollte über die Rechnungsnachweisungen und vergleichenden Darstellungen eine Beschlußfassung der ersten Kammer nur stattfinden, nachdem die zweite Kammer darüber beschlossen hat, gleichviel welchen Inhalt dieser Beschluß hatte, bezüglich der übrigen Finanzgesetze sollte dagegen eine Beschlußfassung der ersten Kammer nur stattfinden dürfen, nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, im übrigen ohne jede Einschränkung der ersten Kammer hinsichtlich ihrer Amendierungsbefugnis und ohne Durchzählung für den Fall der Ablehnung durch die erste Kammer. Nur für den Fall, daß über einzelne Positionen des Budgets keine Verständigung erzielt werden kann, war weiter bestimmt, daß die bestrittenen Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag nur insoweit eingestellt werden sollen, als sich bei der Beschlußfassung eine Uebereinstimmung beider Kammern über den Betrag, den Gegenstand und die Zweckbestimmung ergeben hat.

Für den Fall, daß die Beschlüsse beider Kammern nicht übereinstimmen, wurde — und zwar gleichviel, ob es sich um Finanzsachen oder andere Gegenstände handelt — ein Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen zum Zwecke der Verständigung vorgesehen.

In der Sitzung der ersten Kammer vom 5. Juli 1904 wurden diese Anträge mit geringfügigen Aenderungen mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Bei der darauf folgenden wiederholten Beratung in der Kommission der zweiten Kammer wurde zwar dem Strich der die Vertretung der Arbeiter in der ersten Kammer betreffenden Vorschrift zugestimmt, bezüglich des Stellvertretungsrechts und der Wahl an Stelle der Ernennung der Vertreter der Städte und Kreise dagegen an dem früheren Beschluß festgehalten, und bezüglich des Budgetrechts die von der ersten Kammer beschlossene Fassung der §§ 60 und 61 nur mit der Maßgabe angenommen, daß bei Meinungsverschiedenheiten der beiden Kammern trotz wiederholter Beschlußfassung die einzelnen Positionen in demjenigen Betrag in das Budget einzustellen seien, für den sich die zweite Kammer ausgesprochen hat, sowie daß, wenn die erste Kammer das Finanzgesetz oder einen demselben in § 60 Ziff 3 gleichgestellten Gesetzentwurf ab-

lehnt, in einer Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen darüber beschloffen werden sollte, ob der Entwurf in der ihm von der zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei, wofür dann in § 74 nähere Vorschriften gegeben wurden.

In der Sitzung vom 11. Juli 1904 trat die zweite Kammer diesen Anträgen ihrer Kommission mit 48 gegen 14 Stimmen bei, nach Ablehnung eines Antrags des Abgeordneten *Venedey* auf Wiederherstellung der §§ 60, 61 und 61a in der Fassung der ersten Lesung der zweiten Kammer, ebenso — mit zwei materiellen Änderungen — die erste Kammer mit 20 gegen 4 Stimmen in der Sitzung vom 13. Juli 1904. Diese Änderungen betrafen das Stellvertretungsrecht der Standesherrn — nicht auch der erblichen Landstände und der kirchlichen Würdenträger, bezüglich deren auf die Stellvertretung verzichtet wurde — und das Verlangen eines obligatorischen Verständigungsversuchs durch Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über einzelne Budgetpositionen.

In der denkwürdigen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juli 1904 schloß sich diese — und jetzt wiederum mit allen gegen die sechs sozialdemokratischen Stimmen — diesen Beschlüssen der ersten Kammer an, indem gleichzeitig ein Punkt, der im letzten Moment noch das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet hatte, die Einräumung eines sechsten Abgeordneten an die Stadt Mannheim durch einstimmige Annahme einer Resolution erledigt wurde, worin die Regierung ersucht wurde, in tunlichster Eile und spätestens bis zu der im Wahlkreisgesetz vorbehaltenen gesetzlichen Einteilung der größeren Städte in Wahlbezirke eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten der Stadt Mannheim von fünf auf sechs und damit der Gesamtzahl der Abgeordneten von 73 auf 74 im Wege einer Abänderung des § 33 der Verfassung herbeizuführen.

In derselben Sitzung der zweiten Kammer wurde sodann auch das Landtagswahlgesetz ebenso wie das Wahlkreiseinteilungsgesetz, zu welchem die Regierung im Hinblick auf die beschlossene Erhöhung der Zahl der Abgeordneten von 70 auf 73 unterm 20. Juni 1904 einen neuen Einteilungsvorschlag vorgelegt hatte, im wesentlichen nach den Vorschlägen der Regierung — jedoch unter Einschlebung einer Vorschrift, wonach die Einteilung der größeren Städte in mehrere Wahlkreise spätestens bis zum 1. Juli 1912 durch Gesetz geordnet werden soll — einstimmig angenommen; gleiches geschah in der ersten Kammer in der Sitzung vom 19. Juli 1904.

Die Sanctionierung der drei Gesetze erfolgte unterm 24. August 1904 und ihre Verkündigung in den Nummern XXII und XXIII des Gesetzes- und Verordnungsblattes (§ 339 und 347), von denen die letztere auch die Bekanntgabe des jetzt geltenden Wortlauts der Verfassungsurkunde enthält.

In den Schlußsitzungen beider Kammern über das Verfassungswerk wurde von den Berichterstattern und den Führern der beiden großen politischen Parteien mit Worten ehrfurchtsvollen Dankes der hochherzigen Entschliezung des Landesherrn gedacht, der mit dieser Vorlage dem ihm vertrauensvoll nahegebrachten Wunsche seines Volkes stattgegeben hatte, und unter dem lebhaften Beifall des Hauses wurde von dem Abgeordneten Obkircher vorgeschlagen, neben den im Sitzungssaal der zweiten Kammer aufgestellten Büsten der drei Fürsten, die sich ganz besonders um die freiheitliche Entwicklung unseres Landes verdient gemacht haben — Großherzog Karl Friedrich, der Begründer des Großherzogtums, Großherzog Karl, der Schöpfer der Verfassung, und Großherzog Leopold, der Wiederhersteller der im Jahre 1825 abgeänderten Verfassung — auch die Büste des Großherzogs Friedrich aufzustellen, des Reformators unserer Verfassung.

## II. Verfassungsurkunde

### für das Großherzogtum Baden

vom 22. August 1818 (RegBl Nr XVIII, S 101), in der durch die Gesetze vom 17. Februar 1849, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betr (RegBl Nr VII, S 75), vom 21. Oktober 1867, die Abänderung bzw Ergänzung der Verfassungsurkunde betr (RegBl Nr XLVII, S 423), vom 20. Februar 1868, die Abänderung des § 67 der Verfassungsurkunde bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister betr (RegBl Nr XXI, S 345), vom 21. Dezember 1869, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betr (G u Bl Nr XXXVII, S 571), das Beamtengefeß vom 24. Juli 1888 (G u Bl Nr XXXIV, S 399) und das Gef vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betr (G u Bl Nr XXII, S 339) bewirkten Fassung.<sup>1</sup> (Vgl die Bekanntmachung des Min d Inn vom 26. August 1904, G u Bl Nr XXIII, S 374).

### Carl von Gottes Gnaden

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau zc.

Als Wir bereits im Jahre 1816 Unseren Untertanen

---

1. Die übrigen, die Verfassungsurkunde abändernden Gesetze sind durch spätere Gesetze wieder aufgehoben worden, und zwar:

das Gef vom 14. April 1825 (RegBl Nr VI, S 23), durch das Gef vom 8. Juni 1831, die Aufhebung des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1825 betr (RegBl Nr X, S 79);

wiederholt<sup>1</sup> bekannt machten, dem Großherzogtum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte, so sehen wir uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer innern freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

---

das Ges vom 28. Dezember 1831, über die jeweilige teilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern (RegBl 1832, Nr IV, S 62), durch das Ges vom 5. August 1841 (RegBl Nr XXV, S 213), dieses wiederum aufgehoben durch das Ges vom 24. August 1904;

das Ges vom 17. Juni 1862, die Auslegung des § 74 der Verfassungsurkunde betr (RegBl Nr XXVIII, S 233), durch Art 8 Ziff 2 Abf 2 des Ges vom 24. August 1904, endlich

das Ges vom 16. April 1870, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betr (G u Bl Nr XXV, S 299), durch das Ges vom 24. August 1904.

1. Vgl die Reskripte vom 5. Juli 1808 (RegBl Nr XXI, S 185) und vom 16. März 1816 (RegBl Nr VIII, S 29).

## I. Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen.

### § 1.

Das Großherzogtum<sup>1</sup> bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.<sup>2</sup>

1. Das Großherzogtum Baden besteht seit dem 13. August 1806, nachdem § 31 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 — abgedruckt bei G. von Meher, Corpus juris confederationis Germanicae I, § 7 ff — dem Markgrafen von Baden die Kurwürde und Art XIV des Preßburger Friedenstraktats vom 26. Dezember 1805 — vgl von Meher, a a O, § 65 — die volle Souveränität zugesprochen hatte, und in Art 5 der Rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 — vgl von Meher, a a O, § 79 — vereinbart worden war, daß der Kurfürst von Baden den Titel Großherzog annehme. Das im RegBl Nr XVIII, § 55 vom Dienstag den 12. August 1806 hierüber veröffentlichte landesherrliche Edikt vom 13. August 1806 nebst der Bekanntmachung aus dem Geheimen Rat vom 14. August 1806 lauten:

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,  
Herzog von Böhringen usw.,

fügen hiermit zu wissen:

Diejenigen Veränderungen, welche in der Verfassung des südlichen und westlichen Theils des deutschen Reichs durch die Zeitereignisse herbeigeführt wurden, sind ebensowohl als deren Beweggründe aus der am ersten dieses an dem Sitz der seitherigen Reichsversammlung gemachten Anzeige\* bekannt genug. Durch den rheinischen Bundesvertrag, welcher jener Anzeige als Grundlage vorausgegangen ist, ist Uns nicht nur nebst mehreren anderen Königen, Großherzogen und Fürsten die völlig unbeschränkte Souveränität garantiert worden, sondern es ist Uns auch nebst einigen Ergänzungen Unseres durch den Preßburger Frieden erhaltenen Länderzuwachses gegen Abgabe anderer entfernter Bestandteile Unserer vorigen Lande die Ausübung der Oberhoheit über die Fürstlich Fürstenbergischen Lande (mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau, und des links der Donau gelegenen Theils des

---

\* Abgedruckt bei G. von Meher, Corpus juris zc. I, § 70.

Oberamts Mefkirch), über die fürstlich Oranische Herrschaft Hag-  
nau, die fürstlich Auerbergische gefürstete Grafschaft Ehingen,  
die fürstlich Schwarzenbergische Landgrafschaft Rlettgau, die  
gräflich Leiningischen Aemter Billigheim und Neudenu, das  
Fürstentum Leiningen, die Besitzungen der Fürsten und Grafen  
von Löwenstein-Wertheim links des Mainstroms (mit Ausnahme  
der Grafschaft Löwenstein, ihres Anteils an der Grafschaft Lim-  
burg-Gaildorf, und der Herrschaften Heubach, Breuberg und  
Sabisheim), endlich die fürstlich Salm-Keiferscheid-Krautheimi-  
schen Besitzungen nordwärts der Jagst zugewiesen worden, unter  
welcher Oberhoheit die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die  
Oberpolizei, die Militärhoheit und das Recht der Auflagen mit  
bestimmten für die Eigentümsherrn und seitherigen Regenten  
dieser Lande noch zu berichtenden Modifikationen enthalten ist.

Diesem gemäß erklären Wir nun vorderstämft sämtliche Uns  
von Alters her angestammten, dann durch den Lüneviller Frie-  
den\* und darauf gefolgten Reichsdeputations-Receß, ferner durch  
den Preßburger Frieden, endlich durch den rheinischen Bundes-  
vertrag Uns teils zum Eigentum, teils zur Ober- und Erb-  
herrlichkeit erworbenen Fürstentümer, Graf- und Herrschaften zu  
einem unteilbaren souveränen Staate und Großherzogtum vereint,  
und nehmen desfalls, mit Beiseitsetzung der Kurfürstentwürde,  
den Titel eines Großherzogs, gemäß einer besonderen Bekannt-  
machung, die aus Unserem Geheimen Rats-Kollegio desfalls er-  
geht, mit allen der Königlichen Würde anhängigen Rechten,  
Ehren und Vorzügen an Uns, treten sofort auch in den neu  
Unserer Oberhoheit anerwachsenen Landen die Regierung hiermit  
an, ordnen und wollen sonach, daß solche von denen Besitzern  
und Eigentümern einstweilen an Unserer statt in Unserem Namen  
ausgeübt werde, bis Wir, nach berichtiger Einräumung dieser  
Lande von Seiten der Kaiserlich französischen Bevollmächtigten,  
über die nähere Form der Ausübung und Art der Ausscheidung  
der Patrimonial-Hoheit und Jurisdiction der Uns neu zu-  
gewandten Stände (mit deren Regulierung Wir Uns unberzüg-  
lich beschäftigen werden) die nähere Ordnung zu geben Uns in  
dem Stand befinden. Wir erwarten inzwischen, daß die Besitzer  
dieser Uns zugewandten Lande allen ferneren Zusammenhang,  
Untertwürfigkeit und Verbindung mit ehemaligen Reichsstaats-  
Lehens- oder Justiz-Stellen, so wie alle Zahlung von Reichs-

---

\* Vom 9. Februar 1801, abgedruckt bei G. von Meher,  
Corpus juris I, § 1, insbesondere Art VI.

und Kreis-, Kriegs-, Staats- oder Justiz-Steuern (letztere, nemlich die Kammergerichtszieler, jedoch nur von nächstem Herbst- meß-Termin an, als nach welchem solche bis auf weitere An- ordnung ganz einzustellen, dort aber noch letztmals zu zahlen sind) und die Kreissteuern (doch mit Ausnahme der schon aus- geschriebenen und nur in ihren Verfallzielern noch nicht er- schienenen, noch mehr also der schon wirklich verfallenen, als welche einstweilen der Ordnung und den Ausschreiben gemäß fortbezahlt werden sollen) zu unterlassen bedacht sein werden, daß sie alle in Ihrer obersten Landes-Instanz abgetane Sachen, welche vorhin an die Reichsgerichte in höherer Instanz schon erwachsen sind, oder ferner noch zu erwachsen hätten, allein bei Unserm Oberhofgericht in Bruchsal fortzusetzen, oder anzubringen, und verhandeln zu lassen anordnen, und keiner fremden richter- lichen Verfügung oder Urteil, die nach Verkündung dieses ergeheth, in Unserem obengedachten souveränen Staate zulassen, oder daß sie angezogen oder befolgt werde, dulden werden; Wir versichern dagegen, daß Wir die Uns zugewandten Fürsten und Grafen, so wie deren Diener und Untertanen gemäß dem Bun- desvertrag nach Billigkeit behandeln, die desfalligen Wünsche, welche jene Patrimonial-Herrschaften Uns vorzutragen zweck- mäßig finden, gerne vernehmen, in Unserer Weisheit wägen und nach aller Tunlichkeit zu erhören Uns bestreben werden.

Ueber die Eingangß erwähnte Uns als Entschädigungs- Ergänzungen zugekommenen Orte, so wie über jene reichsritter- lichen und ritterordnischen Ortschaften, welche Uns sowohl Kraft früherer Rechtstitel, als besonders auch Kraft des vorhin an- gezogenen rheinischen Bundes-Vertrags theils zum Eigentum und Oberherrlichkeit, theils allein in letzterer Beziehung zufallen, be- halten Wir Uns das Weitere bekannt zu machen und anzuordnen aus bewegenden Ursachen noch bebor, und bleiben inzwischen allen Unseren Angehörigen und Untertanen mit Landesväter- licher Huld und Gnade geneigt.

Gegeben Baden, den 13. August 1806.

### P u b l i c a n d u m.

In Gefolg der Erklärung, welche an dem bisherigen Reichs- tag zu Regensburg von den souveränen Häuptern des neuen Rheinischen Bundes abgelegt worden ist, und mit deren die Wirklichkeit des Kurfürstlichen Amts und die Angemessenheit des davon geführten Titels erloschen ist, haben Unser durchlauchtigster



Souverain vermöge Höchster Edicts gnädigst gutgefunten, statt des bisherigen Kurfürsten-Titels jenen eines Großherzogen von Baden, Herzogen von Böhren anzunehmen. Indem Ibro des Großherzogen Königliche Hoheit dieses Höchster sämtlichen hohen und niedern Dienern, Reichsassen und Untertanen hierdurch vorläufig kund machen, behalten Sie Sich vor, diejenige nähere Bestimmung Ihres Titels und Wappens, welche hierdurch herbeigeführt wird, samt jenen Veränderungen, welche sich dadurch in den Dispositionen des eilften und zwölften Organisations-Edicts ergeben, demnächst in einer weiteren ausführlichen Verordnung kund zu machen: inzwisohen dienet zur Norm, daß in allen Eingaben an Sie, die Anrede: Durchlauchtigster Großherzog und im Context: Euer Königlichen Hoheit: in der Aufschrift aber: Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, sodann in allen Ausfertigungen, die ihren Titel führen, einstweilen nur der obgedachte abgekürzte Titel: Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Böhren u. s. w. außerdem aber von den Dicastereien und Landesstellen das Prädikat: Großherzoglich statt Kurfürstlich von sich, zu gebrauchen sei.

Verordnet im Großherzoglichen geheimen Rat den 14. August 1806.

Großherzoglich Badische geheime Räte.

2. Nachdem der deutsche Bund durch die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 auseinandergefallen war (vgl Art 10 des Berliner Friedens vom 17. August 1866, RegBl S 328), trat das Großherzogtum in der Folge durch den nach erfolgter Zustimmung der Stände ratifizierten Vertrag vom 15. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen (G u Bl S 711) mit Wirkung vom 1. Januar 1871 ab dem Norddeutschen Bund bei. Die zunächst vereinbarte Verfassung wurde sodann durch das Reichsgesetz vom 16. April 1871, betr die Verfassung des Deutschen Reichs (BundesGesBl S 63), ersetzt. Dem § 1 wie den §§ 2 und 83 Verfassung kommt somit eine praktische Bedeutung nicht mehr zu. Eine formelle Aufhebung dieser Bestimmungen wie der übrigen durch die Reichsgesetzgebung ganz oder teilweise außer Kraft gesetzten Paragraphen der Verfassungsurkunde (vgl §§ 9 Abs 2, 10, 12, 14 Abs 1 bis 3, 15 Abs 1 und 2, 17, 19, 48 a, 63) und der Uebergangsvorschriften in den §§ 80, 81 und 82 Abs 2 hat bis jetzt nicht stattgefunden, da hierfür ein praktisches Bedürfnis nicht vorliegt, Denkschrift 1899 S 15.

## § 2.

Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im allgemeinen betreffen, machen einen Teil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staats-Oberhaupt verkündet worden sind.<sup>1</sup>

1. Vgl Bem 2 zu § 1 und für den jetzigen Rechtszustand Art 2 der Reichsverfassung, wonach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen und ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen erhalten. Durch Erlass eines Reichsgesetzes tritt das Landesrecht materiell und formell außer Kraft, d h nicht bloß soweit es dem Reichsgesetz zuwiderläuft, sondern auch soweit es mit ihm übereinstimmt, und ohne daß es eines das Landesrecht ausdrücklich aufhebenden Gesetzgebungsaktes bedarf, vgl von Seydel, Kommentar, S 42. Wenn gleichwohl z B bei Inkrafttreten des BGB die dadurch außer Kraft gesetzten privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze ausdrücklich aufgehoben wurden, so hat dies die Bedeutung, daß dadurch im einzelnen Fall dem Richter eine Prüfung darüber erspart wird, ob und inwieweit die früheren landesrechtlichen Vorschriften neben dem BGB noch in Kraft geblieben sind. Materiell kommt dem bezüglichen Landesgesetz allerdings eine Bedeutung nur zu, soweit die aufzuhebenden Landesgesetze nicht schon durch das Reichsgesetz aufgehoben sind, vgl D o r n e r, AusfG, Anm 1 zu Art 39 S 438 ff.

## § 3.

Das Großherzogtum ist unteilbar<sup>1</sup> und unberäußerlich in allen seinen Teilen.

1. Der hier statuierte Grundsatz der Unteilbarkeit erstreckt sich auch auf die erst nach Erlassung der Verfassung zu demselben gekommenen Teile (arg. § 1 des Hausgesetzes vom 4. Oktober 1817, f unter IV). Zur Lostrennung einzelner Teile des Großherzogtums ist hiernach ein als Verfassungsgesetz im Sinn des § 64 Verf zu betrachtendes Gesetz erforderlich. So ist die Zustimmung der Ständeversammlung nachgesucht und erteilt worden zu den Staatsverträgen zwischen Baden und Bayern, betr das Hoheitsrecht bei Germersheim vom 24. April 1840 (RegBl 1843 S 17), zwischen

Baden und Württemberg, betr die Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Ebelingen vom 28. Juni 1843 (RegBl 1846 S 59), zwischen Baden und der Schweiz, betr die Regulierung der Grenze bei Konstanz vom 28. April 1878 (G u WBl 1879 S 817), zwischen Baden und Hessen, betr die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach vom 11. Mai 1903 (f § 1 des Gef vom 28. Oktober 1904, G u WBl S 423). Soweit durch derartige Verträge die Reichsgrenze verändert wird, ist die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs erforderlich; diese wurde demgemäß auch bezüglich des erwähnten Vertrags mit der Schweiz vom 28. April 1878 eingeholt, nachdem durch einen besonderen Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 24. Juni 1879 der zwischen Baden und der Schweiz abgeschlossene Vertrag „für das Deutsche Reich als rechtsgültig anerkannt“ worden war. Vgl RGesBl 1879 S 307; Reichstagsprot 1879 Bd 3 S 2125 und 2230; Laband, Staatsrecht I, S 181 Anm 1. Bedenken gegen das in diesem Fall eingehaltene Verfahren äußert von Sehdel, Kommentar, S 35/36.

Unbedeutende Grenzregulierungen und Grenzfeststellungen bedürfen jedoch nach bestehender Praxis nicht der gesetzlichen Regelung, vgl Wielandt, Staatsrecht, S 6 Anm 1.

Der Bodensee wird nicht als Bestandteil des Großherzogtums betrachtet, sondern es wird bezüglich desselben ein Kondominat der Uferstaaten anerkannt; näheres bei Laband, Staatsrecht I, S 179 Anm. 1. Entlang dem Rhein gilt die Uge des, immerhin einem gewissen Wechsel unterliegenden Talwegs des Flusses als die Hoheitsgrenze, vgl das von dem Bad. Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie herausgegebene Werk: Der Rheinstrom und seine Nebenflüsse S. 289.

Die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen untersteht der Aufsicht der Bezirksämter und gehört zum Geschäftskreis des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, f LhB vom 5. April 1894 (G u WBl S 131).

#### § 4.

Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817,<sup>1</sup> die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.<sup>2</sup>

## 1. Abgedruckt unter IV Ziff 1.

2. Eine Abänderung des Hausgesetzes vom 4. Oktober 1817 unterliegt daher den für Verfassungsgesetze geltenden Vorschriften, §§ 64 und 73 Verf; im übrigen ist aber auch eine Aenderung der in diesem Gesetz bestimmten Erbfolgeordnung rechtlich nicht ausgeschlossen, vgl Wielandt, Staatsrecht, § 15 § 26, Anm 2 und § 17 § 29. Wegen der in diesem Fall notwendigen Bestimmungen bezüglich der Domänen vgl Bem 1 zu § 59 Verf.

Die Thronfolgeordnung ist nicht auch maßgebend für die Erbfolge in das der Großherzoglichen Familie gehörige Fideikommißvermögen, über dessen Vererbung besondere hausgesetzliche Bestimmungen bestehen, vgl hierüber D o r n e r, AusfG, Note 2 zu Art 36 § 1, § 320 ff, und das freie Privatvermögen des Großherzogs, f Wielandt, Staatsrecht, § 18 § 30, S c h e n k e l, Staatsrecht, § 7 § 9.

„Die Erbfolge findet nach dem Hausgesetz nach Linien statt mit dem Vorrang des männlichen Erstgeborenen; die sich vermählenden Prinzessinnen haben ausdrücklich auf den ledigen Anfall Verzicht zu leisten. Nur eheliche, aus ebenbürtiger Ehe abstammende Verwandte sind zur Nachfolge berechtigt. Stirbt der Mannesstamm der bei Erlassung des Hausgesetzes vorhandenen fünf Linien aus, so succediert nicht, wie nach gemeinem deutschen Fürstenrecht, die dem letzten Throninhaber nächstverwandte Frau, sondern es soll die kognatische Thronfolge nach zwei Linien stattfinden, derart, daß die Töchter des Großherzogs Karl und des aus der ersten Ehe des Großherzogs Karl Friedrich stammenden Erbprinzen Karl Ludwig den Vorrang haben und erst dann die Prinzessinnen aus der zweiten Ehe Karl Friedrichs, welcher das jetzt regierende Haus entstammt, in drei Linien, in jeder nach dem Erstgeburtsrecht, zur Succession berufen sein sollen, wobei aber nicht die an sich successionsberechtigte Prinzessin, sondern deren männliche Deszendenten den Thron besteigen.“ S c h e n k e l, Staatsrecht, § 5 § 6.

In dem Hausgesetz vom 4. Oktober 1817 (§ 3 Ziff 4 lit c) ist auch als Grundsatz aufgestellt, daß nie die Herrschaft über das Großherzogtum mit der über einen anderen Staat in der gleichen Person vereinigt werden darf.

Eine kurze geschichtliche Darstellung der Abstammung des Großherzoglichen Hauses und der Bildung des Badischen Staatsgebiets enthält das Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Baden 1902 § 1 ff.

## § 5.

(1.) Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde<sup>1</sup> festgesetzten Bestimmungen aus.<sup>2</sup>

(2.) Seine Person ist heilig und unverleglich.<sup>3 4</sup>

1. Außer der Verfassungsurkunde und den auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommenen Landesgesetzen kommen hier auch die Reichsverfassung, welche insbesondere im Art 76 Abs 2 für Fälle von Verfassungsstreitigkeiten in den Bundesstaaten subsidiäre Bestimmungen trifft, vgl hierüber von Sehdel, Kommentar, S 407 ff, und die mit Preußen am 25. November 1870 abgeschlossene Militärkonvention (G u VBl 1870 S 738) in Betracht. Durch das Verhältnis Badens zum Deutschen Reich ist die Souveränität des Großherzogtums und seines Fürsten beschränkt, vgl. hierüber Wieland, Staatsrecht, S 46 ff.

2. Das Großherzogtum ist hiernach eine konstitutionelle Monarchie.

3. In staatsrechtlicher und strafrechtlicher Beziehung unverantwortlich — vgl Bem 1 zu § 67 g Verf — und eines besonderen Schutzes durch die Strafgesetze genießend (RStGB §§ 80—86, 94 bis 101) untersteht der Großherzog — ebenso wie die Mitglieder der Großherzoglichen Familie — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen den allgemeinen Vorschriften, da Art 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1851 (RegBl S 137) den befreiten Gerichtsstand der Mitglieder der Großherzoglichen Familie nur mit Ausnahme ihrer bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen aufrecht erhält. Landesgesetzliche Vorschriften über diesen befreiten Gerichtsstand — die das Gesetz vom 15. Februar 1851 voraussetzt — bestehen zurzeit nicht, sie könnten aber nach § 5 des REinfG z BGB, § 5 des REinfG z BPO und § 4 des REinfG z StPO jederzeit geschaffen werden. Vgl Binding, Bad Verf S 67/68. Man wird daher hierwegen auf die Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts zurückgehen müssen. So nimmt Wieland, Staatsrecht, S 42 an, daß in Strafsachen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sich vor einem besonderen Austrägalgericht zu verantworten haben, vgl Pfister, Staatsrecht I, S 111 ff. Die freiwillige Gerichtsbarkeit bezüglich der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses ist durch die zufolge § 189 des RGes ü b frw Gbl vom 18. Mai 1898 (RBl S 771) in Verbindung mit Art 57 des EinfG z BGB aufrechterhaltene LhV vom 13. August 1823 (RegBl

Nr XXIV, § 133), die Standesbeurkundung durch die auf Grund des § 72 des RGes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl § 23) erlassene RhB vom 27. Juli 1885 (G u Bl § 291) geregelt.

4. Auch bezüglich der Regentschaft sind, da der von der Regierung im Jahr 1862 der ersten Kammer vorgelegte Entwurf eines Regentschaftsgesetzes nicht zur Erledigung gelangte (näheres darüber s. *Wielandt*, Staatsrecht, § 31 Note 3), die Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts maßgebend, *Schenkel*, Staatsrecht, § 8 § 9, vgl. auch *Pfister*, Staatsrecht I, § 111. „Die entscheidenden Maßregeln in Großherzoglichen Familien-Vormundschaften“ sind durch die Beilage lit. F VI f zu dem Organisationsreskript vom 26. November 1809 (RegBl Nr LII, § 491) der allgemeinen Ministerialkonferenz (dem heutigen Staatsministerium) ausdrücklich zugewiesen.

Bei der Erkrankung des Großherzogs im Jahr 1881 wurde durch eine im G u Bl veröffentlichte Entschliebung des Großherzogs der Erbgroßherzog mit der Vertretung in den Regierungsgeschäften betraut (G u Bl 1881 § 269, 1882 § 315). Während dieser Stellvertretung ergingen aber die Gesetze im Namen des Großherzogs und wurden von dem Erbgroßherzog „in Vertretung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs“ bestätigt und promulgiert, vgl. *Wielandt*, Staatsrecht, § 31; anders während der Regentschaft in den Jahren 1852/56, als nach dem Tode des Großherzogs Leopold dessen ältester Sohn, Prinz Ludwig, durch „schwere Geistes- und Leibeskrankheit“ verhindert war, die auf ihn übergegangene Regierung anzutreten und der nächstberechtigte Prinz — der jetzige Großherzog — die Regentschaft übernommen hatte, Patent vom 24. April 1852 (RegBl § 147). Diese Regentschaft, während deren der Regent in eigenem Namen handelte, wurde jedoch noch vor dem Tode des Großherzogs Ludwig (gestorben 22. Januar 1858), durch das Patent vom 5. September 1856 (RegBl § 321) beendet, mit welchem der bisherige Regent die Großherzogliche Würde mit allen ihren Rechten und Vorzügen und den Titel Großherzog annahm. Infolge eines weiteren Patents vom gleichen Tag (RegBl § 322) trat jedoch an dem Titel des Großherzogs Ludwig keine Aenderung ein.

Eine freiwillige Thronentsagung des Regenten wird ebenfalls nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für zulässig zu erachten sein, ebenso ein Verzicht auf das Thronfolgerecht; ob letzterer mit rechtlicher Wirksamkeit nur nach dem Anfall ausgesprochen werden kann, wie *Wie-*

Landt, Staatsrecht, S 30 Anm 2 annimmt, erscheint zweifelhaft, da sonst der in § 2 des Hausgesetzes vom 4. Oktober 1817 von den sich vermählenden Prinzessinnen zu erklärende Verzicht regelmäßig wirkungslos sein würde. Eine Thronentsagung zugunsten einer bestimmten Person, die nicht ohnedies der Thronfolger wäre, ist als der gesetzlichen Erbfolgeordnung zuwiderlaufend nicht für statthaft zu erachten, Wielandt a a O S 31.

## § 6.

Das Großherzogtum hat eine ständische<sup>1</sup> Verfassung.

1. „Ständisch“ heißt die Verfassung, weil nach derselben der Großherzog bei der Ausübung der Staatsgewalt an die Mitwirkung einer Versammlung gebunden ist, welche rechtlich als die Vertretung der Gesamtheit der im Staate zusammengefaßten Persönlichkeiten gilt, der „Landstände“ oder „Stände“ oder der „Ständeversammlung“, Wielandt, Staatsrecht, S 48. Im übrigen vgl Art XIII der deutschen Bundesakte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“

Eine ständische Verfassung im Sinn einer korporativen Vertretung der alten Stände ist die badische Verfassung auch zur Zeit ihrer Erlassung nicht gewesen, wie sich aus dem § 48 Verf und dem Wortlaut des Abgeordneteneids (§ 69 Verf: „ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen“) ergibt, vgl KommVer der zweiten Kammer über die Motion Lamey auf Abänderung des § 37 Verf, Landtag 61/63, 6. Beilageft, 2. Hälfte S 745.

## II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

### § 7.

(1.) Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.<sup>1</sup>

(2.) Die Großherzoglichen Staats-Minister<sup>2</sup> und sämtliche Staatsdiener<sup>3</sup> sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

1. Der hier statuierten Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte entspricht die in § 8 Verf hervorgehobene Gleichheit der Pflicht, zu den Lasten des Staates beizutragen. Ausnahmen hinsichtlich der

staatsbürgerlichen Rechte sind begründet bezüglich der nach § 27 Ziff 1 bis 3 und 8 in die erste Kammer berufenen Personen und bezüglich der Wahlberechtigung zur Wahl der in § 27 unter Ziff 4—7 genannten Abgeordneten zur ersten Kammer. Für die Erwerbung und den Verlust des Staatsbürgerrechts (der Staatsangehörigkeit) ist maßgebend das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (BundesGesBl S 355), für die frühere Zeit Ziff 6—9 des VI. Konstit. Edikts vom 4. Juni 1808, betr die Grundverfassung der verschiedenen Stände (RegBl Nr XVIII, S 145 ff), vgl hierzu Fröhlich, Bad Gemeindegesetze, Zusätze zu § 44 und § 71 Bürg RG. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden (des Bezirksrats, Ziff 26 der RhV vom 5. August 1884, G u Bl S 369) über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Aufnahme in den Staatsverband, auf Entlassung aus dem Staatsverband in Friedenszeiten, ist die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (§ 3 Ziff 26 des VerwRPfIG vom 14. Juni 1884, G u Bl S 197).

Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist im übrigen abhängig von der Ablegung des Eids auf die Verfassung (Fahneid, Diensteid bzw Euldigungseid, Art 1 des Ges vom 7. Juni 1848, RegBl S 167). Solange die Euldigung nicht geleistet, jedenfalls wenn sie ausdrücklich vertweigert worden ist, kann die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nicht in Anspruch genommen werden, Wielandt, Staatsrecht, S 12, Fröhlich, Bad Gemeindegesetze S 347 Note 5.

2. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister und der Mitglieder der obersten Staatsbehörde s §§ 67a u ff Verf und Bemerkungen dazu, sowie das Gesetz vom 11. Dezember 1869, das Verfahren bei Ministeranklagen betr, s unten V Ziff 3.

3. Vgl BeamteG § 8: „Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen.“ Verletzung dieser Dienstpflicht ist ein Dienstvergehen, das der Disziplinarbestrafung nach den §§ 91 ff des Beamtengesetzes unterliegt. Abgesehen hiervon sind die Beamten für die in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich und zivilrechtlich verantwortlich; doch kann in beiden Fällen von dem dem Beamten vorgesetzten Ministerium eine Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs darüber herbeigeführt werden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat oder ob dies nicht der Fall ist, und es ist eine Vor-



entscheidung der letzten Art für das Gericht, welches in der Sache zu entscheiden hat, verbindlich, während eine Vorentscheidung der ersten Art weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gericht, noch dem Gericht bei seiner rechtlichen Entscheidung der Sache im Wege steht, Art 9 und 11 des Gef vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr (G u WB S 29). Hinsichtlich der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten ist ferner in Art 5 des BadAusfG z BGB vom 17. Juni 1899 (G u WB S 229) bestimmt, daß, wenn ein Beamter des Staats in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, dem Beteiligten gegenüber die im BGB bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat trifft, dessen Verfolgung — abgesehen von Amtshandlungen der Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit — im Fall des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die oben erwähnte Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gebunden ist; näheres hierüber bei D o r n e r, AusfG S 51/73.

### § 8.

Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen<sup>1</sup> von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.<sup>2</sup>

1. Hierunter sind die Befreiungen einzelner Personen oder Stände gemeint, denn keine Steuergesetzgebung kann die Befreiung minimaler Steuerkräfte von den öffentlichen Lasten in gewissen Fällen unterlassen, v o n J a g e m a n n in Groß Baden S 564.

2. Vgl § 23 des Edikts vom 23. April 1818, betr die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen (RegBl Nr IX, S 45), § 31 des Erläuterungsedikts vom 16. April 1819 (Beilage zu RegBl Nr XIV), § 19 der Deklaration bezüglich des ehemals reichsunmittelbaren Reichsadels vom 22. April 1824 (RegBl Nr XI, S 71), § 13 der Deklaration bezüglich des vormalig landständigen Adels vom 22. April 1824 (RegBl Nr XI, S 77) u ff.

### § 9.

(1.) Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession gleiche Ansprüche.<sup>1</sup>

(2.) Alle Ausländer, welchen Wir ein Staats-Amt kon-

ferieren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.<sup>2</sup>

Gesetz vom 17. Februar 1849, Art 1.

1. Die frühere Fassung des Abs 1: „Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche“, wurde durch Art 1 des Gef betr die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession vom 17. Februar 1849 (RegBl S 75) abgeändert. Damit gleichzeitig wurde auch durch Aufhebung der Ziff 1 des § 37 das Erfordernis der Angehörigkeit zu einer der drei christlichen Konfessionen für die Wahl zum Abgeordneten der zweiten Kammer beseitigt. Dadurch hörte der badische Staat auf, ein grundgesetzlich christlicher zu sein, und das Prinzip der vollen Freiheit wurde ausdrücklich auch für das religiöse Bekenntnis anerkannt, allerdings nur hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte, nicht auch der gemeindebürgerlichen. In dieser Beziehung brachte erst das Gef vom 4. Oktober 1862 (RegBl S 450) die Gleichstellung der Israeliten. Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (BundesGesBl S 292), das alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufhebt und die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung sowie zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig erklärt, ist die Gleichstellung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung nunmehr reichsgesetzlich gewährleistet.

2. Abs 2 ist nunmehr ersetzt durch § 9 des RGef über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BundesGesBl S 355).

### § 10.

Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundes-Akte<sup>1</sup> gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militär-Dienstpflicht.<sup>2</sup>

1. Vgl Art XIV lit c Ziffer 3 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, abgedruckt bei G. v o n M e h e r, Corpus juris r. II, S 1.

2. Vgl jetzt Art 57 der Reichsverfassung und § 1 Abs 1 des RGef vom 9. November 1867, betr die Verpflichtung zum Kriegsdienst (BundesGesBl S 131), wonach von der Wehrpflicht ausgenommen sind die Mitglieder regierender Häuser und die Mitglieder

der mediatisierten, vormalig reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. Darüber, daß die durch die deutsche Bundesakte für die Standesherrn begründete Ausnahme durch Art 57 der Reichsverfassung, welcher diese Ausnahme nicht wiederholte, aufgehoben und erst durch das Reichsgesetz vom 9. November 1867 wieder neu geschaffen wurde, s. von Seydel, Kommentar, § 318.

### § 11.

Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft<sup>1</sup> herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz<sup>2</sup> ein angemessener Abkaufs-Fuß reguliert werden.

1. Die Leibeigenschaft hatte Markgraf Karl Friedrich durch Edikt vom 23. Juli 1783 in den damals seiner Hoheit unterworfenen Landesteilen und durch Edikt vom 11. Februar 1807 in der Pfalzgrafschaft aufgehoben; in den ehemals biederösterreichischen Landen war sie durch kaiserliches Edikt von 1781 ebenfalls aufgehoben worden. In den später neu erworbenen Landesteilen wurde sie durch Ziff 18 des VI. Konst-Edikts vom 4. Juni 1808 über die verschiedenen Stände (RegBl Nr XIX, § 163) in eine Erbpflichtigkeit umgewandelt, und als solche ist sie in das Badische Landrecht (RN § 710 ka ff) übergegangen, durch das Ges vom 10. April 1848 (RegBl § 107) über die Aufhebung der Feudalrechte, d h derjenigen Berechtigungen, für welche das Landrecht, wenn man die Zusatzartikel 577aa—ar und 710 a—ka als nicht erlassen betrachtet, keinen Verpflichtungsgrund enthält, aber aufgehoben worden, vgl Wielandt, Staatsrecht, § 266.

2. Diese Gesetze sind insbesondere folgende: drei Gesetze vom 5. Oktober 1820: über die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsabgaben (RegBl Nr XV, § 104); über die Ablösung der Herrenfrohnden' (RegBl Nr XV, § 105), in der Folge ersetzt durch das Ges vom 28. Dezember 1831 (RegBl 1832 Nr I, § 9); über die Ablösung der Gülden und Zinsen (RegBl Nr XV, § 109); das Ges vom 28. Mai 1831 über die Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden (RegBl Nr IX, § 69); zwei Gesetze vom 28. Dezember 1831: über die Aufhebung des Blutzehntens (RegBl 1832 Nr I, § 14) und über die Aufhebung des Zehntens von Neubrüchen (RegBl 1832 Nr I, § 20); das Ges vom 15. November 1833 über die Ablösung alles Zehntens von Land- und forst-

wirtschaftlichen Erzeugnissen (RegBl Nr XLIX, S 265); das Gef vom 28. August 1835 über die Aufhebung der zu den Großherzoglichen Domänen gehörigen Bannrechte (RegBl Nr XXXIX, S 246); das Gef vom 10. April 1848 über die Aufhebung der Feudalrechte, s Bem 1 (RegBl S 107); das Gef vom 31. Juli 1848, die Ablösung der Weiderechte betr (RegBl S 303); das Gef vom 13. Februar 1851, betr die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben (RegBl S 169); das Gef vom 26. März 1852, die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betr (RegBl S 109). Vgl Wielandt, Staatsrecht, S 266.

### § 12.

Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit<sup>1</sup>, wird als Bestandteil der Verfassung angesehen.

1. An die Stelle des im Vollzug des Art XVIII lit. b und c der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 (abgedruckt bei G. von Meher, Corpus juris r. II, S 49), ergangenen Gef vom 14. August 1817 (RegBl Nr XXI, S 77) sind inzwischen reichsgesetzliche Bestimmungen getreten, nämlich das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (BundesGesBl S 55) und das RGef vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (BundesGesBl S 355), nach welchem die Entlassung aus dem Staatsverband

a. jedem Staatsangehörigen erteilt werden muß, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben hat, § 15 Abs 1;

b. in Ermangelung dieses Nachweises beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen nicht erteilt werden darf (Wehrpflichtigen, Militärpersonen), § 15 Abs 2;

c. aus andern Gründen, z B wegen Steuerrückständen (L a b a n d, Staatsrecht I, S 162 Note 2) in Friedenszeiten nicht verweigert werden darf, § 17, und

d. im Fall der lit a kostenfrei erfolgt, in anderen Fällen an höhere Gebühren als höchstens 3 Mark nicht geknüpft werden darf (sog Auswanderungsfreiheit, vgl L a b a n d a a O Note 3), § 24.

### § 13.

Eigentum<sup>1</sup> und persönliche Freiheit<sup>2</sup> der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

1. Vgl § 14 Abs 4 und Bemerkung 4 dazu.

2. Vgl § 15 Abs 2 und die Bemerkungen 2 und 3 dazu.

## § 14.

(1.) Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.<sup>1</sup>

(2.) Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsfachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.<sup>2</sup>

(3.) Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landes-Gerichten.<sup>3</sup>

(4.) Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staats-Ministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.<sup>4</sup>

1. Die vollständige Trennung der Rechtspflege von der inneren Verwaltung erfolgte hinsichtlich der untern Instanz, in der sie bis dahin mit der Bezirksverwaltung verbunden war, erst durch die RhV vom 18. Juli 1857 (RegBl S 318); höhere Instanzen waren die Hofgerichte und das Oberhofgericht. Die Unabhängigkeit der bürgerlichen Gerichte ist jetzt reichsgesetzlich gesichert, GVG (ReichsGesBl 1898 S 371) §§ 1, 6 und 8 vgl mit § 130 des BadBeamtG. Gleiche Unabhängigkeit ist in § 131 BeamtG den Mitgliedern des durch das Verwaltungsgef vom 5. Oktober 1863 (RegBl S 399) begründeten Verwaltungsgerichtshofs zugesichert. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden über die Zuständigkeit im einzelnen Fall (Kompetenzkonflikte) ist auf Grund des § 17 GVG eine besondere aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs bzw höheren Verwaltungsbeamten gebildete Behörde, der Kompetenzgerichtshof, berufen, Gef vom 30. Januar 1879, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betr (G u Bl S 191).

2. Vgl jetzt GVG §§ 12—15. Neben den ordentlichen Gerichten im Sinn des GVG § 12 (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgericht, Reichsgericht) bestehen nach GVG § 14 eine Anzahl besonderer Gerichte: Rheinschiffahrtsgerichte, vgl die RhV vom 24. Juni 1879 (G u Bl S 313), Gemeindegerichte, vgl § 115 ff des BadEinfG zu den Reichs-JustizGes (jetzige Fassung G u Bl 1899 S 806), Gewerbegerichte, GewerbegerichtsG vom 29. Juli 1890 bzw 30. Juni 1901 (jetzige Fassung ReichsGesBl 1901 S 353), zu denen neuerdings noch die Kaufmannsgerichte getreten sind, ReichsGes vom

6. Juli 1904 (ReichsGesBl S 266). Für Fälle einer Justizverweigerung trifft Art 77 der Reichsverf Vorkehrung.

3. Vgl § 4 des ReichsEinfG z ZPO. Die Vertretung des Fiskus im Prozeß ist geregelt durch die Verordnung vom 18. März 1865 (RegBl S 121) und Art 3 der RhV vom 20. September 1832 (RegBl Nr LV, S 445).

4. Während §§ 13 und 16 Verf den Schutz des Eigentums gewährleisten, wird hier für öffentliche Zwecke auch ein Eingriff in das Privateigentum zugelassen. Das Nähere ist geregelt in dem Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 (G u WB S 359), nach dessen § 1 das Eigentum und sonstige Rechte an Grundstücken im Wege der Enteignung für ein bestimmtes, dem öffentlichen Nutzen dienendes Unternehmen und nach vorgängiger Entschädigung entzogen oder beschränkt werden können; über die Verbindlichkeit zur Abtretung oder zur Duldung der Beschränkung entscheidet das Staatsministerium.

Außerdem kann nach § 13 Abs 1 des WassG vom 26. Juni 1899 (G u WB S 309) in Notfällen, namentlich bei Feuersbrünsten das im Eigentums- oder Benutzungsrecht Anderer stehende Wasser zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden; wegen der hier nur ausnahmsweise gebotenen Entschädigung s Abs 3 daselbst.

Auch in andern Notfällen ist eine Einwirkung auf das Eigentum eines Andern nicht unzulässig, BGB §§ 227, 228 und 904. Hierher gehören die Reichs- und Landesgesetze zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und Viehseuchen, die beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen Eingriffe in das Privateigentum gestatten.

Ueber die Benützung des Privateigentums zu militärischen Zwecken enthalten die Reichsgesetze über die Naturalleistungen, über die Quartierleistungen, und über die Kriegslieferungen hier einschlagende Bestimmungen.

## § 15.

(1.) Niemand darf in Kriminal-Sachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.<sup>1</sup>

(2.) Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet<sup>2</sup> und länger als zweimal vierundzwanzig Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.<sup>3</sup>

(3.) Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.<sup>4</sup>

1. Ersetzt durch GG § 16: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hierdurch nicht berührt.“ Bezüglich des letzteren Punktes vgl Art 68 Reichsverf. Hiernach kann der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären, und es gelten bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes die Vorschriften des Preuß. Gesetzes vom 4. Juni 1851. — Ob und inwieweit daneben noch die Landesgesetze vom 29. Januar 1851, betr den Kriegszustand und betr das Standrecht (RegBl S 39 und 43) in Kraft stehen, wird von Wielandt, Staatsr S 229, als zweifelhaft bezeichnet, aber wohl mit Unrecht. Insbesondere das Gesetz über den Kriegszustand wird auch neben der durch Art 68 Reichsverf dem Kaiser eingeräumten Befugnis noch anwendbar sein, soweit dasselbe die — übrigens in Art 66 Abs 2 Reichsverf ausdrücklich zugelassene — Mitwirkung des Militärs voraussetzt, allerdings nicht ohne Genehmigung des Kaisers.

Ueber die jetzige und die frühere Organisation der Rechtspflege vgl Wielandt, Staatsrecht, S 87 ff.

2. Vgl jetzt StPO §§ 112—114 und 127.

3. Jetzt StPO § 115, wonach der Verhaftete spätestens am Tag nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden muß; vgl auch StPO § 128.

4. Das hiernach dem Großherzog zustehende Recht, erkannte Strafen ganz oder teilweise zu erlassen, Begnadigungsrecht im engeren Sinne — ohne das in einigen andern Bundesstaaten noch bestehende Recht zur Abolition, d h zur Niederschlagung der Untersuchung, vgl hierüber Löwe, StPO, Note 2 zu § 6 des GG z StPO — ist durch die reichsgesetzliche Regelung des Strafverfahrens nicht berührt worden, da § 484 StPO nur in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, das Begnadigungsrecht dem Kaiser zuweist. Vgl Löwe, StPO, Note 9 bis 13 zu GG Tit 2; Laband, Staatsr III, S 491 ff.

Durch Staatsministerialentschließung vom 30. Dezember 1871 ist das Justizministerium ermächtigt worden, gerichtlich erkannte Geldstrafen, Haftstrafen und Gefängnisstrafen bis zur Dauer von sechs Wochen im Gnadenweg zu mildern oder ganz zu erlassen, sowie auch Haftstrafen und Gefängnisstrafen der erwähnten Dauer in Geldstrafen zu verwandeln, Bef vom 2. Januar 1872 (G u Bl

§ 10). Die gleiche Befugnis steht dem Ministerium des Innern auf Grund einer StaatsMinEntschl vom 14. Januar 1839 zu bezüglich der von den Bezirksämtern und den Bürgermeisterämtern im polizeilichen Strafverfahren erkannten Strafen.

### § 16.

Alle Vermögens-Konfiskationen sollen abgeschafft werden.<sup>1</sup>

1. Die Vermögenskonfiskationen wurden aufgehoben durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 (RegBl Nr XV, S 86).

### § 17.

Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhabt werden.<sup>1</sup>

1. Jetzt reichsgesetzlich geregelt durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 (ReichsGesBl S 65). Vergl dazu Art 3 des bad GG z APreßGes vom 20. Juni 1874 (G u Bl S 279).

### § 18.

Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.<sup>1</sup>

1. Vgl die §§ 1—3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr (RegBl S 375) und *Wielandt*, Staatsr S 307 ff.

### § 19.

Die politischen Rechte aller<sup>1</sup> Religionsteile<sup>2</sup> sind gleich.

Gesetz vom 17. Februar 1849, Art 2.

1. Die frühere Fassung, „Die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich“, wurde durch Art 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1849 (G u Bl S 75) abgeändert. Im übrigen s Dem 1 zu § 9 Verf.

2. Unter Religionsteilen sind die religiösen Korporationen, und unter politischen Rechten die Forderungen zu verstehen, welche diese Korporationen als solche dem Staat gegenüber anzusprechen haben, KommVer der I. Kam, Landtag 48/49, 2. Beilheft S 156. Die Rechte der einzelnen Religionsteile gegenüber dem Staat sind nunmehr durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860, betr die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate (RegBl S 375), in der durch die Gesetze vom 19. Februar 1874 (G u Bl S 93),



5. März 1880 (G u WB I S 48) und 5. Juli 1888 (G u WB I S 327) bewirkten Fassung geregelt. Vgl auch das Gef vom 9. Oktober 1860, betr die Ausübung der Erziehungsrechte in bezug auf die Religion der Kinder (RegBl S 380).

### § 20.

Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.<sup>1</sup>

1. Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit einer Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachteilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem andern öffentlichen Zweck zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters tunliche Rücksicht zu tragen hat, § 10 des StiftungsGef vom 5. Mai 1870 (G u WB I S 399). — Auch bezüglich der „Anstalten“ anerkennt das jetzt noch maßgebende II. Konstitutions-Edikt vom 14. Juli 1807 (RegBl Nr XXVI, S 125), zu dessen Vollzug die landesherrliche Verordnung vom 17. November 1883, die Erteilung der Körperschaftsrechte betr (G u WB I S 324), nähere Vorschriften gibt, in Ziff 9 und 10 ein landesherrliches Auflösungs- und Umgestaltungsrecht „für jene Fälle, wo ihr Zweck durch Ausartung oder Veränderung der Umstände mit dem Staatszweck in Gegenstoß verfällt“.

### § 21.

Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten<sup>1</sup> und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staats-Kasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.<sup>2</sup>

1. Die korporative Verfassung der beiden Landesuniversitäten beruht für Heidelberg auf dem Dekret des Kurfürsten *N u p r e c h t I.* von der Pfalz vom 1. Oktober 1386 und dem 13. Organisations-reskript vom 13. Mai 1803, für Freiburg auf der Stiftungsurkunde Erzherzog *A l b r e c h t s* von Oesterreich vom 21. September 1457 und der landesherrlichen Verordnung vom 23. September 1832 (RegBl Nr LIV, S 439), abgeändert unterm 12. März 1860 (RegBl S 72) und 26. April 1884 (G u WB I S 139), die Verfassung der erst nach Erlassung der Verfassung begründeten Technischen Hochschule in Karlsruhe auf den landesherrlichen Verordnungen vom

7. Oktober 1825 (RegBl Nr XXIII, S 153), vom 31. Januar 1865 (RegBl S 85), vom 24. Juni 1885 (G u Bl S 271), vom 17. August 1895 (G u Bl S 347) und vom 3. Juli 1903 (G u Bl S 140), s Wielandt, Staatsr S 303.

2. Der jährliche Aufwand für die Hochschulen ist in der Zeit von 1835 bis 1900 von 253 000 M. auf 1 851 000 M., derjenige für die Mittelschulen in der gleichen Zeit von 54 300 M. auf 1 298 200 Mark, für die Volksschulen von 114 900 auf 2 044 700 M. gestiegen, vgl Buchenberger, Staatshaushalt, S 79. — Im Budget für das Etatjahr 1819 waren für die Universitäten, Gymnasien und andere wissenschaftliche und Kunstinstitute 110 978 Gulden, gleich rund 190 000 M. vorgesehen.

### § 22.

(1.) Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverleglich.

(2.) Das Institut der Amortisations-Kasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.<sup>1</sup>

1. Das Statut vom 31. August 1808 über die Errichtung der Amortisationskasse (RegBl Nr XXX, S 256) ist ersetzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse (RegBl 1832 Nr I, S 21), abgedruckt unten unter V Ziff. 1, das in Art 19 ausdrücklich als ein Teil der Verfassung bezeichnet ist. Letzteres trifft ebenso zu bezüglich des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse (RegBl Nr XXVII, S 241), ebenfalls abgedruckt unter V. Im übrigen vgl die Bemerkungen zu den genannten beiden Gesetzen.

### § 23.

Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818<sup>1</sup> den dem Großherzogtum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staats-Verfassung.

1. Das zum Vollzug des Art XIV der deutschen Bundesakte ergangene Edikt vom 23. April 1818 (RegBl Nr IX, S 45) gelangte infolge dagegen erhobener Beschwerde der vormaligen Reichsstände und unmittelbaren Reichsangehörigen nicht zur Durchführung und wurde durch ein noch vor der Eröffnung des ersten Landtags

publiziertes Edikt vom 16. April 1819 (Beilage zu RegBl Nr XIV) „zum Teil bestätigt, zum Teil erläutert und zum Teil näher bestimmt“. Dieses letztere Edikt wurde von der zweiten Kammer als „in verfassungsmäßigem Weg nicht entstanden“ beanstandet, Prot der II. K., Landtag 1819, 6. ProtHeft S 40, und in der Folge zwar nicht aufgehoben, aber ebenfalls nicht zur Durchführung gebracht. Die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft wurden sodann auf Grund vorheriger Verhandlungen mit den Beteiligten durch landesherrliche Verordnungen, die sog. Deklarationen, geregelt, und zwar bezüglich der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft durch die Deklaration vom 12. Dezember 1823 (RegBl 1824 Nr I, S 1), abgeändert durch die Uebereinkunft vom 14. Mai 1825 (RegBl Nr IX, S 63), sowie durch die Gesetze vom 24. Februar 1849 (RegBl IX, S 120) und vom 9. Oktober 1860 (RegBl S 378), bezüglich der Fürstlich Leiningerischen Standesherrschaft durch die, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Landstände erlassene landesherrliche Verordnung vom 30. Juli 1840 (RegBl Nr XXV, S 177), abgeändert durch die Gesetze vom 24. Februar 1849 (RegBl S 120) und vom 9. Oktober 1860 (RegBl S 378); bezüglich der Fürstlich von der Lehenischen Standesherrschaft durch die LhV vom 7. Oktober 1830 (RegBl Nr XII, S 136); bezüglich der beiden Fürstlich Löwenstein-Weirtheimischen Standesherrschaften durch die, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Stände erlassene LhV vom 14. Januar 1855 (RegBl S 13); bezüglich der beiden Gräfllich Leiningerischen Standesherrschaften durch die LhV vom 2. März 1826 (RegBl Nr VII, S 39), abgeändert durch die Vereinbarungen vom 10. Januar bzw 6. Februar und 20. Juni 1865 (RegBl S 529 und 531); bezüglich der im Jahre 1839 an den Domänenfiskus übergegangenen Fürstlich Salm-Raunheimischen Standesherrschaft durch die LhV vom 6. Oktober 1825 (RegBl Nr XXV, S 173), ersetzt durch die LhV vom 27. März 1839 (RegBl Nr X, S 83); bezüglich der vormalig Marktgräflichen Standesherrschaft Zwingenberg, die im Jahre 1882 mit der Erbschaft des Marktgrafen Marg dem Großherzog zugefallen ist, durch die LhV vom 1. Juli 1824 (RegBl Nr XV, S 95); bezüglich der jetzt zu dem Marktgräflichen Bodenseefideikommiß gehörigen ehemaligen Großherzoglichen Standesherrschaften Salem und Petershausen durch die LhV vom 28. Juni 1827 (RegBl Nr XV, S 149) und bezüglich des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels durch die Deklaration vom 22. April 1824 (RegBl Nr XI, S 71).

Auf dem Landtag von 1831 wurde von der zweiten Kammer

die Rechtsgültigkeit der bis dahin erlassenen Deklarationen, als nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, bestritten; Verhandlungen der zweiten Kammer, Landtag 1831, ProtSest 22, S 426, 4. BeilSest S 102, 7. BeilSest S 241. Eine Aufhebung der bezüglichen Deklarationen ist jedoch nicht erfolgt; dieselben wurden aber seither in verschiedenen Beziehungen durch die Landesgesetzgebung abgeändert. Ueber die jetzige rechtliche Stellung der Standesherrn und der Grundherren vgl Wielandt, Staatsr S 16/25, von Jagemann, Groß Baden S 576; über die ursprüngliche Grundherrlichkeitsverfassung s IV. Konstitutions-Edikt vom 22. Juli 1807 (RegBl Nr XXI, S 165).

### §§ 24<sup>1</sup> und 25.<sup>2</sup>

(Aufgehoben durch § 147 Ziff 1 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888)

1. § 24 lautete: „Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom Heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantiert.“

Gemeint war das Edikt vom 30. Januar 1819 über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (RegBl Nr IV, S 11), das durch § 147 Ziff 3 des Beamtengesetzes ebenfalls aufgehoben wurde.

2. § 25 lautete: „Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.“ Das Gesetz vom 28. Juni 1810, die Statuten des Großherzoglich Badischen Zivildienen-Wittwenfiskus (RegBl Nr XXX, S 225) wurde durch § 147 Ziff 2 des Beamtengesetzes aufgehoben. — Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 ist nach dem Vorgang der Beamtengesetze der anderen deutschen Staaten nicht mehr als Verfassungsgesetz (vgl § 64 Verf und Bem 1 dazu), sondern in der Form eines gewöhnlichen Gesetzes erlassen worden, vgl RegBegr zum Beamtengesetz zu § 147 S 109; ebenso steht das Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. März 1852 bzw 3. August 1902 (jetzige Fassung G u Bl 1902 S 318) jetzt nicht mehr unter dem Schutz der Verfassung (Amtl Ausg des GebVerfGes von 1903 S 20).

## III. Stände-Versammlung.

### Rechte und Pflichten der Stände-Glieder.

#### § 26.

Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt.<sup>1</sup>

1. Diese Abteilung ist ihrem Wesen nach nur eine geschäftliche;

trotz derselben bilden nur beide Kammern zusammen die Landstände und — mit der einen Ausnahme des § 61 Abs 4 Verf, wo im Weg der Durchzählung auch gegen den Willen der Mehrheit der ersten Kammer ein gültiger Beschluß der Stände zustandekommen kann, vgl Bem 8 zu § 61 — erfordert ein gültiger Beschluß der Stände übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern, vgl *Wielandt*, Staatsrecht, S 50.

### § 27.

Die erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen<sup>1</sup> des Großherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien,<sup>2</sup>
3. aus dem katholischen Landesbischof<sup>3</sup> und dem Prälaten der evangelischen Landeskirche,<sup>4</sup>
4. aus acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,<sup>5</sup>
5. aus je einem Abgeordneten der drei<sup>6</sup> Hochschulen,
6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden,<sup>7</sup> und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer<sup>8</sup> und einer von den Handwerkskammern,<sup>9</sup>
7. aus zwei Oberbürgermeistern der Städteordnung unterstehenden Städte,<sup>10</sup> aus einem Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3 000 Einwohnern und aus einem Mitglied eines der Kreisauausschüsse; die Oberbürgermeister und der Bürgermeister werden von den Mitgliedern der Stadträte und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisauausschusses von sämtlichen Mitgliedern der Kreisauausschüsse des Landes gewählt,<sup>11</sup>
8. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.<sup>12</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 1.

1. Deren sind es zurzeit drei: Erbgroßherzog Friedrich, Prinz Maximilian und Prinz Karl.

2. Standesherrliche Familien sind die Familien der mediatisierten, vor 1806 mit Sitz und Stimme in Kreis- und Reichstagen ausgerüsteten Territorialherren; für die Mitgliedschaft in der ersten Kammer kommen, wie sich aus § 28 Abs 1 Satz 2 Verf ergibt, nur

solche Familien in Betracht, die sich im Besitz einer im Gebiet des Großherzogtums gelegenen Standesherrschaft befinden. Da die Standesherrschaft Zwingenberg dem Großherzog, die Standesherrschaften Salem und Petershausen dem Prinzen Max zugefallen sind (s. Bem 1 zu § 23 Verf), die Fürstlich Salm-Krauthemische Standesherrschaft im Jahre 1839 durch Kauf an den Domänenfiskus übergegangen ist, und die im Jahre 1818 vorhandenen zwei Zweige der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft im Jahre 1852 vereinigt wurden, sind die zur Landstandtschaft berufenen Familien folgende sieben: die Fürsten zu Fürstenberg, die Fürsten zu Leiningen, die Fürsten von der Lehen, die Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, die Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, die Grafen zu Leiningen-Willigheim und die Grafen zu Leiningen-Neudenu. Die Gräfllich Leiningen-Neudenaufche Standesherrschaft befindet sich zurzeit im Besitz einer Gräfin von Leiningen-Neudenu als letzter Erbin dieses Stammes, nachdem der letzte noch vorhandene Graf auf seine Rechte auf die Standesherrschaft verzichtet hat. Die Frage, ob die ebenbürtigen Leibeserben dieser Gräfin nach deren Ableben ein Recht auf die Standesherrschaft haben, ist zurzeit noch offen, ebenso die Frage, ob diesen Leibeserben, falls ihnen nach privatrechtlichen Grundsätzen die Standesherrschaft zugesprochen würde, damit auch die aus öffentlichem Recht entspringende Mitgliedschaft in der ersten Kammer zuzähle, KommVer der zweiten Kammer z. Ges vom 24. August 1904, S. 27. Uebrigens ist die Uebertragung einer Standesherrschaft an ein Mitglied einer standesherrlichen Familie im Weg des Vertrags schon mehrfach erfolgt, und auch in der ersten Kammer bei einem früheren Anlaß als zulässig bezeichnet worden, Prot der ersten Kammer, Landtag 1848, S. 178. Die Zulässigkeit eines Verzichts auf Familien-, Stammguts-, Ehren- und Erbrechte ist u. a. auch in einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. November 1904 (BadApr 1905 S. 51) anerkannt worden. Jedenfalls ist aber derjenige, der auf diesem Weg Besitzer einer Standesherrschaft geworden ist, nur dann zum Eintritt in die erste Kammer befugt, wenn er selbst aus einer standesherrlichen Familie stammt. Prot der ersten Kammer 1848, S. 178.

Ueber die zu den standesherrschaftlichen Gebieten gehörenden Orte gibt nachstehende Zusammenstellung Auskunft: (vgl. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Baden 1834 S. 501 ff).

## 1. Großherzogliche Standesherrschaft Zwingenberg:

Amtsbezirk Eberbach: Balsbach, Friedrichsdorf, Mülben, Oberdielbach, Strümpfelbrunn, Wagenschwend, Waldkagenbach, Weisbach, Zwingenberg.

Amtsbezirk Mosbach: Robern.

## 2. Marktgräfliche Standesherrschaften Salem und Petershausen:

Amtsbezirk Engen: Silzingen, Niedheim.

Amtsbezirk Ronstanz: Petershausen.

Amtsbezirk Meßkirch: Rast und Sauldorf.

Amtsbezirk Pfullendorf: Herdtwangen.

Amtsbezirk Ueberlingen: Vermatingen, Buggensegel, Wimmenhausen, Mittelstenweiler, Mühlhofen, Neufrach, Ruffdorf, Oberstenweiler, Oberuhldingen, Dwingen, Salem, Tüfingen, Weildorf.

## 3. Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft:

Amtsbezirk Bonndorf: Lembach, Mauchen, Oberwangen, Reifelfingen, Schwaningen, Stühlingen, Unterwangen, Weizen.

Amtsbezirk Donaueschingen: Aasen, Allmendshofen, Aufen, Bachheim, Bachzimmern, Behla, Blumberg, Bruggen, Döggingen, Donaueschingen, Eßlingen, Fürstenberg, Geisingen, Gutmadingen, Hausen vor Wald, Heidenhofen, Hochemmingen, Hondingen, Kufingen, Ippingen, Mundelfingen, Neudingen, Neuenburg, Pfohren, Niedböhlingen, Niedöschingen, Sumpfohren, Sunthausen, Thannheim, Unadingen, Unterbaldingen, Wartenberg, Wolterdingen, Zindelstein.

Amtsbezirk Engen: Ansfelingen, Aulfingen, Barga, Biesendorf, Bittelbrunn, Eckartsbrunn, Ehingen, Emmingen, Engen, Gattingen, Hintzlingen, Honstetten, Kirchen und Hausen, Mauenheim, Möhringen, Neuhausen, Schlatt am Randen, Stetten, Welschingen, Zimmerholz, Zimmern.

Amtsbezirk Freiburg: Siedelbach.

Amtsbezirk Meßkirch: Bietingen, Boll, Göggingen, Heudorf, Kreenheinstetten, Krumbach, Langenhardt, Leibertingen, Menningen, Meßkirch, Oberbichtlingen, Reuthe, Rohrdorf, Schnerkingen, Sentenhardt, Unterbichtlingen, Wadershofen.

Amtsbezirk Neustadt: Altglashütten, Bärenthal, Bregensbach, Dittishausen, Eisenbach, Falkau, Fischbach, Friedenweiler, Göschweiler, Hammereisenbach, Kappel, Langenordnach, Löffingen, Neuglashütten, Neustadt, Oberlenzkirch, Raithenbuch, Röchelbach, Rudenberg, Saig, Schollach, Schwärzenbach, Seppenhofen, Unterlenzkirch, Urach, Bierthäler.

Amtsbezirk **Bfullendorf**: Nach, Burgweiler, Heiligenberg, Illwangen, Aushweiler, Schwäblishausen, Wangen, Wintersulgen.

Amtsbezirk **Stoßach**: Gallmannsweil.

Amtsbezirk **Ueberlingen**: Beuren, Deggenhausen, Efrizweiler, Fridingen, Homberg, Immenstaad, Leutetten, Niedheim, Untersiggingen, Unteruhldingen, Wittenhofen.

Amtsbezirk **Willingen**: Herzogenweiler, Kirchdorf, Langenbach, Linach, Schönenbach, Böhrenbach.

Amtsbezirk **Waldshut**: Eberfingen, Endermettingen, Horheim, Löhningen, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Niedern, Untereggingen, Untermettingen.

Amtsbezirk **Wolfach**: Bergzell, Bollenbach, Einbach, Fischerbach, Haslach, Haujach, Hoffstetten, Kaltbrunn, Kinzigthal, Aniebis, Mühlenbach, Oberwolfach, Rippoldsau, Schapbach, Schentenzell, Schnellingen, Steinach, Sulzbach, Welschensteinach, Wolfach.

#### 4. Fürstlich Leiningensche Standesherrschaft:

Amtsbezirk **Adelsheim**: Gernsbach, Osterburken, Ruchsen, Schlierstadt, Sedach, Waidachshof, Zimmern.

Amtsbezirk **Bogberg**: Berolzheim, Bobstadt, Bogberg, Dainbach, Epplingen, Kupprichhausen, Lengenrieden, Oberschüpf, Sachsenflur, Schillingstadt, Schwabhausen, Schweigern, Uffingen, Windischbuch, Wölschingen.

Amtsbezirk **Buchen**: Altheim, Auerbach, Breßlingen, Buchen, Dornberg, Dumbach, Einbach, Erfeld, Ernstal, Gerichtstetten, Gerolzhahn, Glashofen, Göklingen, Gottersdorf, Hainstadt, Hardheim, Heidersbach, Hettlingen, Höpffingen, Hollerbach, Hornbach, Kaltenbrunn, Langenelz, Limbach, Mörtschenhardt, Mudau, Oberneudorf, Oberscheidenthal, Reinhardtsachsen, Rinschheim, Rippberg, Rumpfen, Scherlingen, Schloßkau, Schweinberg, Steinbach, Stürzenhardt, Unterneudorf, Unterscheidenthal, Vollmersdorf, Woldstetten, Walldürn, Wettertsdorf.

Amtsbezirk **Erbach**: Balzbach, Eberbach, Igelsbach, Lindach, Neckargerach, Neckarwimmersbach, Plutersbach, Reisenbach, Rodenau, Schollbrunn, Wagenschwend.

Amtsbezirk **Eppingen**: Elsenz, Richen, Schluchtern.

Amtsbezirk **Mosbach**: Auerbach, Dallau, Diedesheim, Fahrrenbach, Haßmersheim, Krumbach, Lohrbach, Mittelschefflenz, Mörtelstein, Mosbach, Mudenthal, Neckarburken, Neckarelz, Müstenbach, Oberschefflenz, Obrißheim, Rineck, Rittersbach, Roßern, Sattelbach, Sulzbach, Trienz, Unterschefflenz.

Amtsbezirk **Sinsheim**: Hilsbach, Kirchardt, Reichen, Sinsheim, Steinsfurth.



Amtsbezirk Tauberbischofsheim: Beckstein, Brunnthal, Dienstadt, Distelhausen, Dittwar, Eiersheim, Großrinderfeld, Heßfeld, Hochhausen, Königheim, Königshofen, Lauda, Marbach, Oberlauda, Pülfingen, Schönfeld, Tauberbischofsheim, Uffigheim, Werbach, Werbachhausen.

Amtsbezirk Wertheim: Gundheim, Kilsheim, Steinfurt.

5. Fürstlich von der Lehen'sche Standesherrschaft  
(Grafschaft Hohengeroldsee):

Amtsbezirk Lahr: Aubach, Brinzbach, Reichenbach, Schönberg, Schutterthal, Seelbach.

6. Fürstlich Löwenstein-Weirheim-Freudenbergsche  
Standesherrschaft:

Amtsbezirk Adelsheim: Hirschlanden.

Amtsbezirk Bogberg: Buch a. A., Schwarzenbrunn.

Amtsbezirk Tauberbischofsheim: Wentheim.

Amtsbezirk Wertheim: Bestenheid, Bettingen, Borthal, Dertingen, Dietershan, Ebenheid, Eichel, Freudenberg, Grünentwörth, Höhefeld, Kambach, Lindelbach, Mondfeld, Nassig, Nillashausen, Oedengesäß, Rauenberg, Sachsenhausen, Sonderrieth, Steinbach, Urphar, Bodenroth, Waldenhausen, Wertheim, Wessenthal.

7. Fürstlich Löwenstein-Weirheim-Rosenbergsche  
Standesherrschaft:

Amtsbezirk Adelsheim: Hofshausen, Bronnacker, Hirschlanden, Hohenstadt, Rosenberg.

Amtsbezirk Bogberg: Buch a. A., Schwarzenbrunn.

Amtsbezirk Buchen: Rüttschdorf.

Amtsbezirk Tauberbischofsheim: Brehmen, Wentheim.

Amtsbezirk Wertheim: Bestenheid, Bettingen, Bronnbach, Dertingen, Dietershan, Dörlesberg, Eichel, Grünentwörth, Höhefeld, Kambach, Lindelbach, Nassig, Nillashausen, Reicholzheim, Sachsenhausen, Sonderrieth, Steinbach, Urphar, Bodenroth, Waldenhausen, Wertheim.

8. Gräfllich Leiningen-Billigheimsche Standesherrschaft:

Amtsbezirk Mosbach: Allfeld, Billigheim, Raßenthal und Waldmühlbach.

9. Gräfllich Leiningen-Neudenausche Standesherrschaft:

Amtsbezirk Mosbach: Herbolzheim und Neudenu.

3. Jetzt der Erzbischof von Freiburg, f UH vom 16. Oktober 1827 (RegBl Nr XXIII, S 211), womit die die Bildung der ober-

rheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen Bistümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Befegung des erzbischöflichen Stuhls regelnden päpstlichen Bullen *Provida sollersque* vom 16. August 1821 und *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827 zur Nachachtung bekannt gegeben wurden. Näheres darüber s. *Wielandt*, *Staatsrecht*, S 330 ff. Bis zur Wahl des ersten Erzbischofs von Freiburg wurde der Konstanzer Bistumsvertreter Freiherr von *Wessenberg* durch Höchste Entschliehung vom 17. April 1819 (*RegBl Nr XIII*, S 73) mit Führung der Stimme des Landesbischofs in der ersten Kammer beauftragt. Jetzt tritt in Ermangelung des Landesbischofs der Bistumsvertreter ohne weiteres in die erste Kammer ein, § 30 Verf. — Das Wort „katholischer“ Landesbischof wurde erst durch das Gef vom 24. August 1904 hier eingeschaltet, weil auch die evangelische Landeskirche in der Person des Großherzogs einen Landesbischof besitzt, KommVer der zweiten Kammer S 28.

4. Nach dem ursprünglichen Wortlaute „einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten“ war die Ernennung zum Prälaten nicht die Verleihung eines kirchlichen Amtes, sondern ein reiner Staatsakt, nämlich die Ernennung eines evangelischen Geistlichen zum Mitglied der ersten Kammer auf Lebenszeit, vgl die Höchste Entschliehung vom 17. April 1819 (*RegBl Nr XIII*, S 73) und *Wielandt*, *Staatsrecht*, S 51 Anm 10. Seitdem aber die Prälaten in der evangelischen Kirchenverfassung von 1861 (§ 61 Ziff 1, § 89 Abs 1 Ziff 1) Anerkennung gefunden hat, als ein kirchliches Amt, dessen Inhaber einen bis zum Budget 1902/03 besonders angeforderten Zuschuß von 1000 Gulden = 1714 Mark bezieht, wird der Geistliche, dem der Großherzog als Landesbischof „die Würde eines Prälaten nebst den damit verbundenen Vorrechten“ überträgt — nachdem zuvor die Staatsregierung den Berufenen als genehm erklärt hat (§ 9 Abs 1 des Gef vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr, *G u VBl* S 375) — nicht mehr besonders zum Mitglied der ersten Kammer ernannt, sondern kraft seines kirchlichen Amtes ohne weiteres, und zwar nicht lebenslänglich, sondern auf die Dauer seines Amtes als Mitglied der ersten Kammer betrachtet. Mit dieser Handhabung der bisherigen Bestimmung wurde durch das Gef vom 24. August 1904 nach einer aus der Kommission der zweiten Kammer ergangenen Anregung der Gesetzestext in Uebereinstimmung gebracht. Vgl KommVer der zweiten Kammer S 28. Auch wenn der zum Prälaten zu ernennende Geist-

liche etwa schon vorher Mitglied des Oberkirchenrats war — was die evangelische Kirchenverfassung überhaupt nicht ausdrücklich vorschreibt, aber in § 89 Abs 1 Ziff 1 voraussetzt — und als solcher der Regierung „genehm“ gewesen sein muß, erfolgt vor der Ernennung zum Prälaten eine nochmalige Erklärung der Regierung bezüglich dieses neuen kirchlichen Amtes, vgl Wielandt, Staatsrecht, S 313 Anm 3.

5. Vgl § 29 Verf und Bemerkungen dazu.

6. Der Technischen Hochschule wurde das nach der ursprünglichen Fassung nur den Landesuniversitäten zustehende Recht zur Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer durch das Gef vom 24. August 1904 eingeräumt, da sie nunmehr nach Organisation und Ausstattung im wesentlichen den beiden Landesuniversitäten gleichgestellt ist. Bis dahin war seit Ende der 70er Jahre regelmäßig ein Mitglied des Professorenkollegiums unter den vom Großherzog ernannten Mitgliedern. — Wegen des Verfahrens bei der Wahl der Abgeordneten der Hochschulen sowie bezüglich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit vgl § 32 a Abs 3 Verf und Bem 2 und 6 dazu, §§ 17—20 LandtWG.

7. Die Ziffern 6 und 7 wurden durch das Gef vom 24. August 1904 eingefügt; es sollte dadurch gleichzeitig mit der Verfassungsänderung, welche die Mitgliederzahl der zweiten Kammer wesentlich vermehrt und die Bevölkerung zur unmittelbaren Wahl der Abgeordneten beruft, auch die erste Kammer um eine Anzahl von Mitgliedern verstärkt und auf einen breiteren Boden gestellt werden, um Gewähr dafür zu geben, daß die im Erwerbsleben gesammelten Erfahrungen und die Interessen der in den wirtschaftlichen Unternehmungen angelegten Kapitalien hier eine hervorragende Vertretung finden. Bei Einräumung eines Wahlrechts an die wirtschaftlichen Berufskörperschaften wurde ein besonderes Gewicht auf eine ausreichende Vertretung der Großindustrie und des Großhandels gelegt, nicht bloß im Hinblick auf den Betrag der in diesen Wirtschaftszweigen angelegten Steuerkapitalien, deren Höhe sich daraus ergibt, daß im Jahr 1901 die für die Handelskammern umlagepflichtigen Steuerkapitalien sich auf 1 127 661 180 Mark beliefen, während das gesamte Grund- und Gefällsteuerkapital des Landes im gleichen Jahr 1 494 094 410 Mark betrug, sondern auch deshalb, weil wegen allgemeiner und persönlicher Verhältnisse die Zahl der diesen Berufsständen angehörigen Vertreter in der zweiten Kammer im Verhältnis zur Bedeutung der Berufsinteressen stets nur eine kleine sein wird. Obwohl die volkswirtschaftliche Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft derjenigen von Industrie und Handel nicht nachsteht, so schien doch eine Vertretung durch zwei Mitglieder aus-

reichend, weil in den standes- und grundherrlichen Mitgliedern zum Teil schon eine Vertretung des Großgrundbesitzes gegeben ist, und erfahrungsgemäß die mittleren und kleinen Landwirte bereits in der zweiten Kammer zahlreiche Vertreter finden. Die Bedeutung des Kleingewerbes als volkswirtschaftlicher Berufsstand erschien endlich als ausreichend gewürdigt, wenn seiner in den Handwerkskammern neugeschaffenen Vertretung die Wahl eines Mitglieds zur ersten Kammer eingeräumt wird. RegBegr S 12/13.

Wegen des Verfahrens bei der Wahl der Abgeordneten der Berufskörperschaften f §§ 21—25 LandtWG; wegen der Erfordernisse für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit f § 32a Abs 1 und 2 Verf und Bem 1, 2 und 6 dazu.

8. Solange eine gesetzlich errichtete Landwirtschaftskammer nicht besteht, ist der durch RhB vom 26. Dezember 1891 (G u WB S 251) errichtete Landwirtschaftsrat zur Wahl der hier erwähnten beiden Abgeordneten zur ersten Kammer berechtigt, § 76 LandtWG.

9. Der hierzu von der zweiten Kammer bei der ersten Beratung trotz des Widerspruchs der Großh. Regierung beschlossene Zusatz „und einer von der Organisation der Arbeiter (Arbeiterkammer), sobald eine solche reichs- oder landesgesetzlich für das Großherzogtum geschaffen ist“, wurde von der ersten Kammer abgelehnt, weil die Arbeiterschaft schon jetzt in der zweiten Kammer eine entsprechende Vertretung findet und infolge der Einführung der direkten Wahl voraussichtlich noch mehr finden wird. KommVer der ersten Kammer S 10.

10. Zuzufolge Art I des Ges vom 24. Juni 1874 (G u WB S 337) findet die Städteordnung kraft Gesetzes auf die Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden und Konstanz Anwendung, und es ist nach Art III den in Art I nicht genannten Städten von mehr als 3000 Einwohnern die Annahme der Städteordnung durch Gemeindebeschluss mit Genehmigung des Ministeriums des Innern freigestellt. Von dieser Befugnis haben bis jetzt die Städte Bruchsal, Lahr und Offenburg Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der Vertretung in der ersten Kammer sind die letztgenannten Städte ebenso wie die sich künftig der Städteordnung unterstellenden Städte den kraft Gesetzes unter die Städteordnung fallenden Städten vollständig gleichgestellt.

Abgesehen von diesen 10 der Städteordnung unterstehenden Städten gibt es im Großherzogtum nach der Volkszählung vom Jahr 1900 39 Städte mit mehr als 3000 Einwohnern.

11. Der Regierungsentwurf hatte in § 32 vorgeschlagen, daß die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder von 8 auf 10 erhöht werden solle, und daß von diesen Mitgliedern vier im Zeitpunkt der Ernennung die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von mehr als 3000 Einwohnern oder als Vorsitzender eines Kreisausschusses besitzen müssen. Als Grund für diese teilweise Bindung des Ernennungsrechtes des Landesherrn an einen so beschränkten Kreis von Personen wurde angeführt, die der Städteordnung unterstehenden Städte hätten nicht bloß durch ihre Einwohnerzahl und die Größe der dort angesammelten Steuerkapitalien, sondern namentlich auch durch die in den Städten blühenden Vereine, Anstalten und Einrichtungen eine besondere Bedeutung für unser öffentliches Leben erlangt. Auch die Kreise hätten in ihrem vierzigjährigen Bestehen eine gefestigte und allgemein anerkannte Wirksamkeit auf den verschiedensten Gebieten der öffentlichen Angelegenheiten entfaltet. Endlich seien unter den der Städteordnung nicht unterstehenden Städten nicht wenige, die sich durch reges wirtschaftliches und geistiges Leben auszeichnen. Diese Tatsachen machten es wünschenswert, daß diese Kommunalverbände eine entsprechende Vertretung in der ersten Kammer erhielten.

Die zweite Kammer trat zwar dem Grundgedanken dieses Vorschlags, nicht aber der vorgesehenen Art der Bestellung dieser Vertreter der Selbstverwaltungskörper bei, beschloß vielmehr die Wahl dieser Vertreter durch die Mitglieder der Stadträte bzw Gemeinderäte und Kreisausschüsse. In der ersten Kammer bestanden hiergegen zunächst Bedenken, namentlich weil zu befürchten sei, daß dadurch in die Stadtvertretungen und die Kreisverwaltungen ein für deren gedeihliche Wirksamkeit nachteiliges politisches Moment hineingetragen würde; bei der zweiten Beratung trat sie aber der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung bei. — Nach dem Wortlaut der Ziff 7 in Verb mit § 39 Abs 2 Verf („Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen“) scheiden die von den Selbstverwaltungskörpern gewählten Vertreter aus der ersten Kammer aus, wenn sie die Eigenschaft als Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Kreisausschußmitglied während der vierjährigen Landtagsperiode, für welche die Wahl erfolgt (§ 32 Verf), verlieren, während der Regierungsvorschlag diese Eigenschaften nur für den Zeitpunkt der Ernennung verlangt hatte. Vgl d Verb in der ersten Kammer vom 5. Juli 1904, Prot S 240. Daß ein Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Kreisausschußmitglied, der beim Ablauf seiner Amtsperiode wieder in dieser Eigenschaft gewählt wird, aus der ersten Kammer ausscheidet, ist wohl nicht ge-

boten, da in diesem Fall regelmäßig die Eigenschaft als Oberbürgermeister usw. überhaupt nicht, auch nicht für einen Tag verloren geht, die Neuwahl vielmehr regelmäßig vor vollständigem Ablauf der Amtsperiode erfolgt.

12. Die Zahl dieser Mitglieder kann im ganzen höchstens acht betragen, vgl § 31 Verf. Die Gesamtzahl der Mitglieder der ersten Kammer beläuft sich somit zurzeit und solange von der Befugnis zur Ernennung erblicher Landstände (§ 28 Abs 2 Verf) kein Gebrauch gemacht, auch die gräfliche Standesherrschaft *Leiningen-Neudenu* in der ersten Kammer nicht vertreten ist (s oben Bem 2), auf 40, von denen 21 durch Wahl berufen werden.

### § 28.

(1.) Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit,<sup>1</sup> in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich teilen, ist das Haupt eines jeden Familien-Zweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer.<sup>2</sup>

(2.) Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens eine Million Mark veranschlagt ist, kann durch Entschliebung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandtschaft) verliehen werden.<sup>3</sup> Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die erbliche Landstandtschaft.<sup>4</sup>

(3.) Wer für den minderjährigen oder den wegen Geisteskrankheit entmündigten Besitzer eines standesherrlichen Guts als Vormund bestellt ist, kann, wenn er Agnat der Familie ist, an Stelle des Bevormundeten die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ausüben.<sup>5</sup>

(4.) Ist das Haupt einer standesherrlichen Familie aus anderen als den im dritten Absatz bezeichneten Gründen an der Ausübung der Mitgliedschaft verhindert, so kann es für die

Dauer der Sitzungsperiode einen Agnaten als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft betrauen. Die Bestellung des Stellvertreters ist dem Präsidenten der ersten Kammer und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, dem Präsidenten des Staatsministeriums schriftlich anzuzeigen.<sup>5</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 1.

1. Die Volljährigkeit des Erbgroßherzogs tritt — entsprechend dem früheren Recht, vgl Pfister, Staatsrecht I, S 109 — mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein, die der übrigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses mit dem vollendeten 21. Lebensjahr, arg ApanagenG § 5, vgl Wielandt, Staatsrecht, S 41, da in § 2 des RGes vom 17. Februar 1875, betr das Alter der Großjährigkeit (RGBl S 71), die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien ausdrücklich erhalten sind. Bezüglich der Standesherrn gilt § 1 des erwähnten Reichsgesetzes, die Großjährigkeit beginnt hiernach mit dem vollendeten 21. Lebensjahr.

2. Auf Grund dieser Bestimmung gehörten bis zum Jahre 1852 zwei Mitglieder der Fürstlich Löwenstein-Weirheim-Freudenberg'schen Familie der ersten Kammer an, vgl Bem 2 zu § 27.

Die Standesherrschaften sind nach badischem Recht Stammgüter im Sinn des Art 36 des BadAusfG z BGB, vgl hierüber Dornier, AusfG, S 319/20. Ob durch Familienstatuten eine Teilung einer Standesherrschaft in der Weise erfolgen kann, daß jeder Teil wieder ein Stammgut von dem gesetzlichen Mindesteinkommen, BadAusfG z BGB, Art 36 § 4, bildet, vgl Art 36 § 14, erscheint nach dem Wortlaut des Gesetzes, „die in mehrere Zweige sich teilen“, zweifelhaft, da dieser Wortlaut künftige Teilungen ausschließt. Die Stammgutseigenschaft der Standesherrschaften wird übrigens von einigen Standesherrschaften bestritten. — Einer abweichenden Regelung unterliegen die Partikularfideikomisse des Großherzoglichen Hauses, also insbesondere die Großherzogliche Standesherrschaft Zwingenberg und die Markgräflichen Standesherrschaften Salem und Petershausen (vgl die Bem 1 zu § 23), f Dorniera a D S 321.

Der Besitz der Standesherrschaft ist nach dem Wortlaut des Abs 1 Satz 2 entscheidend für die Mitgliedschaft in der ersten Kammer, was bei rechtsgeschäftlichen Uebertragungen der Standes-

herrschaft an ein Mitglied der standesherrlichen Familie, vgl Bem 2 zu § 27 Verf, von Bedeutung sein kann. Daß weibliche Glieder einer standesherrlichen Familie, auch wenn sie sich im Besitz der Standesherrschaft befinden, in die erste Kammer nicht eintreten können, folgt aus dem Wortlaut des ersten Satzes des Abs 1.

Wegen des abzuziehenden Lastenkapitals vgl die §§ 45—47 und 49, 50 der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 und Beilage Ziff 7 dazu.

3. Durch das Gesetz vom 24. August 1904 erfuhr dieser Absatz verschiedene Aenderungen. Zunächst wurde entsprechend einer von der ersten Kammer im Jahr 1898 gegebenen Anregung bestimmt, daß in Zukunft die erbliche Landstandtschaft auch ohne gleichzeitige Erhebung in den Stand des hohen Adels verliehen werden kann, da die rechtliche Bedeutung einer derartigen Adelsverleihung nicht unbestritten ist; denn wenn auch der Landesherr kraft seines Hoheitsrechts unzweifelhaft einer adeligen Familie für das Landesgebiet den gleichen Rang und die gleiche rechtliche Stellung einräumen könnte, wie sie innerhalb des Landes den Familien des hohen Adels zusteht, so ist es doch zweifelhaft, ob die Würde des hohen Adels mit allen rechtlichen Wirkungen, die sich, wie z B die Ebenbürtigkeit, über das Land hinaus erstrecken, durch einen Akt der landesherrlichen Gnade verliehen werden kann. Es erschien deshalb ratsam, die Bestimmung, wonach die Verleihung der Würde des hohen Adels die Voraussetzung der erblichen Landstandtschaft ist, wegzulassen. Kommer der zweiten Kammer S 30. Sodann wurde mit Rücksicht auf die namentlich bezüglich des Waldes eingetretene erhebliche Steigerung in den Werten des liegenschaftlichen Besitzes der Steueranschlag von 300 000 Gulden = 514 285.71 Mark auf 1 Million Mark erhöht. Weiter wurden die Worte „oder Lehen“ (=gut) gestrichen, da sämtliche früher bestandenen Lehen abgelöst sind, und neue Lehen nicht mehr entstehen können. Vgl RegBegr zum BadAusfG z BGB S 53.

Seit Bestehen der Verfassung ist diese Bestimmung übrigens erst einmal zur Anwendung gekommen, indem durch Höchste Entschliebung vom 12. Juni 1833 dem Allodialerben des Großherzogs Ludwig, dem Grafen Ludwig von Langenstein, die Würde des hohen Adels und die Eigenschaft eines erblichen Landstands verliehen wurde (s Bef vom 17. September 1847, RegBl S 273); diese erbliche Landstandtschaft ist mit dem Tode des Grafen von Langenstein im Jahr 1872 im Mannesstamm wieder erloschen.

4. Durch den letzten Satz, der durch das Gesetz vom 24. August 1904 auf Antrag der Kommission der zweiten Kammer neu zugefügt



wurde, soll ausgedrückt werden, daß die unter der Voraussetzung eines liegenschaftlichen Besitzes mit Stammgutseigenschaft im Steueranschlag von mindestens 1 Million Mark an das Haupt der adeligen Familie verliehene Berechtigung ihre Wirkung verliert, falls eine dieser Voraussetzungen wegfällt, also wenn die Familie nicht im Besitze des Gutes bleibt oder wenn das Gut die Stammgutseigenschaft verliert, oder wenn der Steueranschlag des Gutes dauernd unter 1 Million Mark gesunken ist. KommVer der zweiten Kammer S 30/31.

Wegen der Erfordernisse eines Stammguts vgl Art 36 des BadAusfG z BGB vom 17. Juni 1899 (G u WB S 229) und D o r n e r, AusfG S 318 ff.

5. Die Absätze 3 und 4 wurden durch das Gesetz vom 24. August 1904 neu eingefügt und damit entsprechend der von der ersten Kammer im Jahr 1898 gegebenen Anregung und im Anschluß an die in anderen deutschen Staaten geltenden Verfassungsvorschriften innerhalb bestimmter Schranken eine Stellvertretung des Hauptes der standesherrlichen Familie durch einen Agnaten zugelassen, während früher nach § 28 Abs 2 Verf während der Minderjährigkeit eines Standesherrn dessen Stimme ruhte. Danach soll nunmehr, im Falle für ein minderjähriges oder geisteskrankes Familienhaupt ein Agnat als Vormund bestellt ist, dieser kraft Gesetzes zur Stellvertretung berufen, im übrigen aber das Familienhaupt befugt sein, im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter aus dem Kreise der Agnaten zu bezeichnen. Solange eine Stellvertretung stattfindet, ruht die Befugnis des Familienhaupts, seine Mitgliedschaft auszuüben; insbesondere steht es demselben nicht zu, dem Stellvertreter über die in der Kammer einzunehmende Haltung Weisungen zu erteilen, vielmehr ist für den Stellvertreter nach § 48 Verf nur die eigene Ueberzeugung maßgebend. Darum ist auch vorgeschrieben, daß der Stellvertreter, abgesehen vom Vormundschaftsfall, stets für die ganze Sitzungsperiode (§ 79 Abs 1 Verf), nicht die Landtagsperiode (§ 37 Abs 1 Verf), zu bestellen ist, also die Bestellung vorher nicht widerrufen werden kann. Ueber die Vereignenschaftung des Stellvertreters vgl § 32a Abs 2 Satz 3 Verf und Bem 3 dazu. Eine Aenderung des § 47 Verf war nicht geboten; der Stellvertreter ist als Kammermitglied im Sinne dieser Vorschrift zu betrachten, RegVegr S 14. Darüber, ob ein Hinderungsgrund vorliegt und somit ein Stellvertreter nach Abs 4 zu ernennen ist, haben die Standesherrn nach freiem Ermessen zu befinden, und es wird als ausgeschlossen gelten müssen, daß etwa die erste Kammer die Zulassung des Stellvertreters

von dem Nachweis der Verhinderung abhängig macht. Uebrigens ist das Stellvertretungsrecht nur für Standesherrn zugelassen, nicht auch, wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen war, für die erbliche Landstandtschaft und die in § 27 Ziff 3 Verf genannten kirchlichen Würdenträger.

Ob das Stellvertretungsrecht nach Abs 4 auch in dem Fall platzgreift, wenn das Haupt der standesherrlichen Familie die badische Staatsangehörigkeit verliert, z B durch Entlassung auf Antrag, muß bezweifelt werden, da Abs 4 nur für die Fälle gegeben ist, in denen das Familienhaupt an sich zur Ausübung seines Rechtes der Mitgliedschaft in der ersten Kammer befähigt ist, was nach dem Verlust der Staatsangehörigkeit nicht mehr der Fall ist, vgl Bem 3 zu § 32a Verf.

Nur dem Vormund eines entmündigten Besizers einer Standesherrschaft steht das Recht der Stellvertretung nach Abs 3 zu, nicht auch dem wegen geistiger oder körperlicher Gebrechlichkeit nach § 1910 BGB bestellten Pfleger; doch kann in solchen Fällen die Ernennung eines Stellvertreters nach Abs 4 durch das Familienhaupt, wenn es überhaupt zu einer Willensäußerung befähigt ist, in Frage kommen.

## § 29.

(1.) Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen Eigentümer oder Miteigentümer eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.<sup>1</sup>

(2.) Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut<sup>2</sup> anerkannter, nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals<sup>3</sup> im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweimalhunderttausend Mark<sup>4</sup> veranschlagt ist, kann durch Entschliekung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die Berechtigung.<sup>5</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 1.

1. Die frühere Fassung des ersten Absatzes lautete: „Bei der

Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputierten aus.“

Die geänderte Fassung des seitherigen ersten Satzes des Abs 1 soll durch die neu aufgenommene Begriffsbestimmung der Grundherrschaft dasjenige zum Ausdruck bringen, was nach feststehender Praxis seither bei Aufstellung der Wählerlisten beobachtet wurde, RegBegr S 15. Danach sind zwei Kategorien von Grundherrschaften zu unterscheiden, die ehemals reichsunmittelbaren und die schon vor dem Preßburger Frieden und dem rheinischen Bund mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen landsässig gewesen. Vgl hierüber auch Duttlinger, Quellen des Bad Staatsrecht I, Einl S VIII ff. Die Verhältnisse der ersteren sind durch die in der Bem 1 zu § 23 bereits angeführte Deklaration vom 22. April 1824 (RegBl Nr XI, S 71), die der letzteren durch eine ebenfalls vom 22. April 1824 datierte besondere Deklaration (RegBl Nr XI, S 77) geregelt. In § 2 der beiden Deklarationen ist den Grundherren „Anteil an der Landstandtschaft zugesichert, welcher nach den Vorschriften der Verfassung ausgeübt wird“. Nachdem die in den vier ritterschaftlichen Kantonen (Hegau, Ortenau, Kraichgau und Odenwald) zusammengefaßten ehemals reichsunmittelbaren Grundherren auf die ihnen nach dem Art XIV der deutschen Bundesakte zustehende Gerichtsbarkeit verzichtet hatten (vgl Eingang der ersten Deklaration), ist übrigens die Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundherren zufolge der erwähnten beiden Deklarationen vollständig in Wegfall gekommen. — Voraussetzung der grundherrlichen Rechte ist außer dem Adel des Besitzers der Besitz von Liegenschaften, „eines Gutes“, auf dem jene Rechte früher hafteten, vgl Art XIV Abs 4 der deutschen Bundesakte, wo nur den Begüterten unter dem ehemaligen Reichsadel Anteil an der Landstandtschaft zugesichert ist. Es ist aber weder eine bestimmte Größe oder ein bestimmter Steueranschlag dieses Gutes, noch seine Eigenschaft als Stammgut erforderlich; wenn auch der überwiegenden Mehrzahl der Grundherrschaften Stammguteigenschaft zukommt, so sind doch einzelne davon Familiengüter (vgl darüber D o r n e r, AusfG, S 323), andere ganz freies Eigentum. Ob der Uebergang der Grundherrschaft auf mehrere Miteigentümer zulässig ist, bestimmt sich nach den Familienverträgen und Statuten, vgl Ziff 6 der ersten Deklaration von 1824. Soweit die Stammguteigenschaft nicht entgegensteht, ist sowohl der

Verkauf eines grundherrlichen Gutes, als auch die Teilung eines solchen zulässig mit der Wirkung des Uebergangs der grundherrlichen Rechte und folglich auch der Wahlberechtigung an jeden adeligen Erwerber. Ebenso wird auch die Ausübung der grundherrlichen Rechte durch die adeligen Ehemänner der im Besitz der Grundherrschaft befindlichen Frau zugelassen, nicht dagegen der Erfaß der Grundherrschaft durch ein, wenn auch fideikommissarisch gesichertes Kapital. „Die Verfassung bestimmt nicht, wer als Grundherr anzusehen sei, sie verleiht das Wahlrecht denen, die es sind. Alles was sich auf die Frage, wer als solcher anzuerkennen sei, bezieht, liegt, ebenso wie die Frage, wer als Staatsbürger zu betrachten sei, außerhalb ihres Bereichs.“ „Als die Verfassung erteilt ward, waren alle grundherrlichen Rechte, wie sie es noch sind, von der Größe der grundherrlichen Besitzungen unabhängig. Der grundherrliche Adel als solcher war nach der Natur unserer staatlichen Verhältnisse und nach den Bestimmungen der Bundesakte zur Teilnahme an der Landstandtschaft berufen. Man achtete die bestehende Rechtsgleichheit, erteilte allen Besitzern von Grundherrschaften, deren Zahl und Umfang nicht vermehrt werden kann, das gleiche ihnen allen ohne Unterschied verheißene politische Recht.“ KommVer der ersten Kammer, Landtag 43/44 (Nebenius) über die Motion von Andlaw, 4. Beilheft S 6.

Ueber die derzeitige Rechtsstellung des grundherrlichen Adels und die demselben noch zustehenden Vorrechte s. Schenk, Staatsrecht, S 6, Wielandt, Staatsrecht, S 18 ff.

Ein Verzeichnis der grundherrlichen Familien nach dem Stand von 1807 gibt Heunisch: Tabellarische Uebersicht der Erwerbungen und Abtretungen des Großherzoglichen Hauses Baden von 1746—1807. Ueber die grundherrliche Eigenschaft der einzelnen Ortschaften, Güter und Höfe geben Auskunft: die Bef vom 25. November 1806, die Zuteilung der Ritterorte betr, (RegBl Nr XXIX, S 117), die Aemtereinteilungen von 1807, 1809, 1810 und 1813 (RegBl 1807 Nr XXIII, S 93, 1809 Nr L, S 403, 1810 Nr XLIX, S 355, 1813 Nr XXII, S 129), ferner das Hof- und Staatshandbuch für das Großherzogtum Baden von 1834 S 503 ff.

Die am 1. Januar 1905 noch vorhandenen Grundherrschaften und deren Eigentümer sind aus nachstehender Zusammenstellung zu ersehen; danach beträgt die Zahl der grundherrlichen Familien im ganzen 60, diejenige der Grundherrschaften 202 und diejenige der adeligen Eigentümer und Miteigentümer derselben 164, von denen aber bei der letzten Wahl im Jahr 1903 nur 86 wahlberechtigt waren.

Amtsbezirk:	Gemarkungen, auf denen die Grundherrschaften liegen:	Zahl der Grund- herrschaften auf der Gemarkung:	Grundbuchmäßige Eigentümer der Grundherrschaft:	Zahl der auf die Grundherrschaften eingetragenen grundbuchmäßigen Eigentümer:
Engen	Binningen	1	Freiherren von Hornstein-Binningen	2
	Duchtingen	1	Freiherr von Reischach	1
	Hohenkrähen	1	Freiherr von Reischach	1
	Hohenstoffeln	1	Freiherren von Hornstein-Binningen	2
	Homboll	1	Freiherren von Hornstein-Biethingen	2
	Mägdeberg	1	Graf von Douglas	1
	Mühlhausen	2	Freiherr von Reischach Graf von Douglas	1 1
	Schlatt unter Krähen	2	Graf von Douglas Freiherr von Reischach	1 1
	Weiterdingen	2	Freiherren von Hornstein-Binningen	2
	Konstanz	Biethingen	1	Freiherren von Hornstein-Biethingen
Dürenhof		1	Graf von Bodman	1
Freudenthal		1	Graf von Bodman	1
Gottmadingen		1	Graf von Douglas	1
Güttingen		1	Graf von Bodman	1
Heilsberg		1	Graf von Douglas	1
Hirtenhof		1	Graf von Bodman	1
Langenrain		1	Graf von Bodman	1
Liggeringen,		1	Graf von Bodman	1
Möggingen		1	Graf von Bodman	1
Mühlsberg		1	Graf von Bodman	1
Nefkirch	Buchheim	1	Freiherr von Enzberg	1
	Gutenstein	1	Graf von Douglas	1
	Hausen	1	Graf von Douglas	1
	Schloß Hausen	1	Graf von Douglas	1
	Reidingen	1	Graf von Douglas	1
	Stetten a. f. M.	1	Graf von Douglas	1
	Unterglashütte	1	Graf von Douglas	1
	Worndorf	1	Graf von Douglas	1
Pfullendorf	—	—	—	
Stodach	Berenberg	1	Freiherr von Buol-Berenberg	1
	Bodman	1	Graf von Bodman	1
	Dornsbere	1	Graf von Douglas	1

Amtsbezirk:	Gemarkungen, auf denen die Grundherrschaften liegen:	Zahl der Grund- herrschaften auf der Gemarkung:	Grundbuchmäßige Eigentümer der Grundherrschaft:	Zahl der auf die Grundherrschaften eingetragenen grundbuchmäßigen Eigentümer:
Stockach	Eigeltingen	1	Graf von Douglas	1
	Espasingen	1	Graf von Bodman	1
	Langenstein	1	Graf von Douglas	1
	Nadachhof	1	Graf von Douglas	1
	Mainwangen	1	Graf von Douglas	1
	Mühlingen	1	Freiherr von Buol-Berenberg	1
	Münchhof	1	Graf von Douglas	1
	Orsingen	1	Graf von Douglas	1
	Steißlingen	1	Freiherr von Stözingen	1
	Volkertshausen	1	Graf von Douglas	1
	Wahlwies	1	Graf von Bodman	1
	Wiechs	1	Freiherr von Stözingen	1
	Winterspüren	1	Freiherr von Buol-Berenberg	1
	Zizenhausen	1	Freiherr von Buol-Berenberg	1
Ueberlingen	Villafingen	1	Freiherr Roth von Schreckenstein	1
Donaueshingen	—	—	—	—
Triberg	—	—	—	—
Villingen	—	—	—	—
Bonndorf	—	—	—	—
Säckingen	Niederdoffenbach	1	Freiherr von Schönau-Wehr	1
	Oberschwörstadt	1	Freiherr von Schönau-Wehr	1
	Deflingen	1	Freiherr von Schönau-Wehr	1
	Willaringen	1	Freiherren von Bodman	4
			Freiherr von Enzberg	1
		Freiherren von Dr-Wachendorf	3	
		Freiherr von Schauenburg	1	
		Freiherren von Schönau	6	
St. Blasien	—	—	—	—
Waldbhut	—	—	—	—
Breisach	Burkheim	1	Gräfin von Cappi	1
	Gottenheim	1	Freiherr von Selbened	1

Amtsbezirk:	Gemarkungen, auf denen die Grundherrschaften liegen:	Zahl der Grund- herrschaften auf der Gemarkung:	Grundbuchmäßige Eigentümer der Grundherrschaft:	Zahl der auf die Grundherrschaften eingetragenen grundbuchmäßigen Eigentümer:
Breisach	Jechtingen	1	Gräfin von Capp	1
	Merdingen	1	Freiherr von Holzling-Berstett	1
	Oberbergen	1	Gräfin von Capp	1
	Oberriemsingen	1	Graf von Helmstatt	1
	Sasbach	1	Freiherren von Girardi zu Castell	3
Emmendingen	Bleichheim	2	Grafen von Kageneck	3
	Hecklingen	1	Grafen von Hennin	3
	Streitberg	1	Grafen von Kageneck	2
Ettenheim	Altdorf	3	Freiherr von Holzling-Berstett	1
			Freiherr von Türckheim zu Altdorf	1
			Graf von Waldner-Freundstein	1
	Mahlberg	1	Graf von Waldner-Freundstein	1
	Orschweier	2	Freiherr Böcklin von Böcklinsau	1
			Freiherr von Türckheim zu Altdorf	1
	Rust	1	Freiherren Böcklin von Böcklinsau	4
	Schnieheim	1	Graf von Waldner-Freundstein	1
	Wallburg	1	Graf von Waldner-Freundstein	1
	Freiburg	Buchenbach	1	Freiherren von Gähling zu Altheim
Buchheim		1	Freiherr von Holzling-Berstett	1
			Freifrau von Menzingen-Andlaw	1
Freiburg (Haslach)		1	Freiherr von Holzling-Berstett	1
Hochdorf		1	Freifrau von Menzingen-Andlaw	1
Hugstetten		1	Freifrau von Menzingen-Andlaw	1
Munzingen		1	Grafen von Kageneck	3
Neuershausen		2	Freiherr Marschall von Bieberstein	1
			Freiherren Rink von Baldenstein	5
Stegen		1	Grafen von Kageneck	5
Neustadt	—	—	—	—
Stausen	Biengen	2	Gräfin von Helmstatt-Falkenstein	1
			Freifrau von Wambold-Falkenstein	1
			Freiherr und Freifrau von Neveu	2
	Bollschweil	1	Freiherr von Holzling-Berstett	1
	Krozingen	1	Graf von Andlaw-Homburg	1

Amtsbezirk:	Gemarkungen, auf denen die Grundherrschaften liegen:	Zahl der Grund- herrschaften auf der Gemarkung:	Grundbuchmäßige Eigentümer der Grundherrschaft:	Zahl der auf die Grundherrschaften eingetragenen grundbuchmäßigen Eigentümer:
Waldkirch	Buchholz	1	Freiherren von Div-Wachendorf	2
Lörrach	Holzen	1	Freiherr von Rotberg	1
	Inzlingen	1	Freiherr von Landenberg	1
Müllheim	Bamlach	1	Freiherr von Rotberg	1
	Bellingen	1	Graf von Andlaw-Homburg	1
	Ziel	1	Freiherren von Türrheim	2
	Rheintweiler	2	Freiherren von Rotberg	2
Schönau	—	—	—	—
Schopfheim	Wehr	1	Freiherren von Schönau-Wehr	2
Rehl	Helmlingen	1	Freiherren von Gayling zu Altheim	2
	Muckenschopf	1	Freiherren von Gayling zu Altheim	2
	Scherzheim	1	Freiherren von Gayling zu Altheim	2
	Willstätt	1	Freiherr von Berckheim	1
Lahr	Umannsweier	1	Graf von Berckheim	1
	Friesenheim	1	Graf von Waldner-Freundstein	1
	Konnenweier	1	Freiherr von Gayling zu Altheim	1
	Oberschopfheim	1	Graf von Waldner-Freundstein	1
	Oberweier	1	Graf von Waldner-Freundstein	1
	Ottenheim	1	Graf von Waldner-Freundstein	1
	Reichenbach	1	Freiherren Röder von Diersburg	11
	Sulz	1	Graf von Waldner-Freundstein	1
Oberkirch	Gaisbach	2	Freiherren von Schauenburg	2
Offenburg	Diersburg	1	Freiherren Röder von Diersburg	11
	Durbach	2	Freiherr Zorn von Sulach	1
			Freiherr von Neveu	1
	Hofweier	1	Freiherr von und zu Frankenstein	1
	Niederschopfheim	1	Freiherr von und zu Frankenstein	1
	Rohrburg	1	Freiherren von Türrheim zu Altdorf	9
	Schutterwald	1	Freiherr von und zu Frankenstein	1
Windischlög	1	Freiherr von Neveu	1	
Wolfach	—	—	—	—



Amtsbezirk:	Gemarkungen, auf denen die Grundherrschaften liegen:	Zahl der Grund- herrschaften auf der Gemarkung:	Grundbuchmäßige Eigentümer der Grundherrschaft:	Zahl der auf die Grundherrschaften eingetragenen grundbuchmäßigen Eigentümer:
Achern	—	—	—	—
Baden	—	—	—	—
Bühl	—	—	—	—
Rastatt	—	—	—	—
Bretten	Bonartshausen	1	Graf von Douglas	1
	Gondelsheim	1	Graf von Douglas	1
	Menzingen	1	Freiherr von Menzingen	1
	Sickingen	1	Graf von Douglas	1
Bruchsal	—	—	—	—
Durlach	Hohentwettersbach	1	Freiherr Schilling von Cannstadt	1
	Königsbach	1	Freiherr von St. André	1
Ettlingen	—	—	—	—
Karlsruhe	—	—	—	—
Pforzheim	Haidach	1	Grafen von Leutrum-Ertingen	2
	Pforzheim (Thier- garten)	1	Grafen von Leutrum-Ertingen	2
	Würm	1	Grafen von Leutrum-Ertingen	2
Mannheim	—	—	—	—
Schwezingen	—	—	—	—
Weinheim	Leutershausen	1	Graf von Wiser	1
	Weinheim	1	Graf von Berckheim	1
Eppingen	Abelshofen	1	Graf von Reipperg	1
	Berwangen	1	Graf von Reipperg	1
	Dammhof	1	Freiherren von Gemmingen- Guttenberg-Bonfeld	4
	Gemmingen	2	Graf von Reipperg	1
			Freiherren von Gemmingen- Guttenberg-Gemmingen	3
	Ittlingen	2	Freiherren von Gemmingen- Guttenberg-Gemmingen	3
			Freiherren von Gemmingen- Hornberg	4

Amtsbezirk:	Gemarkungen, auf denen die Grundherrschaften liegen:	Zahl der Grund- herrschaften auf der Gemarkung:	Grundbuchmäßige Eigentümer der Grundherrschaft:	Zahl der auf die Grundherrschaften eingetragenen grundbuchmäßigen Eigentümer:
Eppingen	Stebbach Sulzfeld	1 1	Graf von Degenfeld-Schomburg Freiherren Göler von Ravensburg	1 12
Heidelberg	Doffenheim Gauangelloch Mauer Schwabenheim Spechbach Wieblingen	1 1 1 1 1 1	Freiherr von Laroche-Starkensfels Freiherr von Bettendorf Freiherren Göler von Ravensburg Freiherr von Laroche-Starkensfels Freiherr von Benningen-Ullner Freiherr von Laroche-Starkensfels	1 1 4 1 1 1
Sinsheim	Abersbach Babstadt Daisbach Dühren Ehrstädt Eichtersheim Eichelbronn Grombach Hasselbach Helmstadt Hoffenheim Michelfeld Nedarbischofsheim Reidenstein Neuhaus Oberbiegelhof Obergimpern Rappenau Rauhof Rohrbach Treschklingen Unterbiegelhof Untergimpern Wagenbach	1 2	Freiherren von Gemmingen-Hornberg Freiherren von Gemmingen-Hornberg Freiherren Göler von Ravensburg Freiherr von Benningen-Ullner Freiherr von Degenfeld-Eulenhof Freiherr von Benningen Freiherr von Benningen Freiherr von Benningen-Ullner Graf von Helmstatt Graf von Berlichingen-Rosbach Freiherren von Gemmingen-Hornberg Freiherr von Gemmingen-Hornberg Graf von Helmstatt Freiherr von Benningen Freiherr von Degenfeld-Eulenhof Graf von Helmstatt Graf von Trsch Freiherren von Gemmingen-Hornberg Freiherren von Gemmingen-Hornberg Freiherr von Benningen-Ullner Freiherren von Gemmingen-Hornberg Freiherr von Degenfeld-Eulenhof Graf von Trsch Graf von Trsch Freiherr von Degenfeld	2 3 2 1 1 1 1 1 1 1 6 1 1 1 1 1 1 6 2 1 6 1 1 1 1

Amtsbezirk:	Gemarkungen, auf denen die Grundherrschaften liegen:	Zahl der Grund- herrschaften auf der Gemarkung:	Grundbuchmäßige Eigentümer der Grundherrschaft:	Zahl der auf die Grundherrschaften eingetragenen grundbuchmäßigen Eigentümer:	
Sinsheim	Weiler	1	Freiherr von Benningen-Ulmer	1	
	Zuzenhäusen	1	Freiherr von Benningen	1	
Wiesloch	Baiertal	1	Freiherr von Gemmingen-Hornberg	1	
	Schatthausen	1	Freiherr Göler von Ravensburg	1	
Adelsheim	Adelsheim	1	Freiherren von und zu Adelsheim	2	
	Hergenstadt	1	Freiherren von und zu Adelsheim	2	
	Hüngheim	1	Freiherren von Berlichingen-Sart- hausen	2	
	Leibstadt	1	Freiherr von Gemmingen-Hornberg	1	
	Merchingen	1	Freiherren von Berlichingen-Sart- hausen	2	
	Sennfeld	2	Freiherren von und zu Adelsheim Graf und Freiherren Rüdert von Collenberg-Bödighheim	2 4	
	Tolnashof	1	Freiherr von Gemmingen-Hornberg	1	
	Unterkessach	1	Graf von Berlichingen-Rosbach	1	
	Vogberg	Eubigheim	1	Graf und Freiherren Rüdert von Collenberg-Bödighheim	4
			1	Freiherr Rüdert von Collenberg- Hainstadt	1
Neunstetten		1	Graf von Berlichingen-Rosbach	1	
Buchen	Bödighheim	2	Graf und Freiherren Rüdert von Collenberg-Bödighheim Freiherren Rüdert von Collenberg- Eberstadt	4 2	
	Eberstadt	1	Freiherren Rüdert von Collenberg- Eberstadt	2	
	Hainstadt	2	Freiherren Rüdert von Collenberg- Eberstadt Freiherr Rüdert von Collenberg- Hainstadt	2 1	
	Waldhausen	1	Graf und Freiherren Rüdert von Collenberg-Bödighheim	4	

Amtsbezirk:	Gemarkungen, auf denen die Grundherrschaften liegen:	Zahl der Grund- herrschaften auf der Gemarkung:	Grundbuchmäßige Eigentümer der Grundherrschaft:	Zahl der auf die Grundherrschaften eingetragenen grundbuchmäßigen Eigentümer:
Eberbach	—	—	—	—
Mosbach	Allfeld	1	Freiherren von Gemmingen-Hornberg	2
	Heinsheim	1	Freiherr von Racknitz	1
	Hochhausen	1	Graf von Helmstatt	1
	Hornberg	1	Freiherren von Gemmingen-Hornberg	2
	Neckarmühlbach	1	Freiherren von Gemmingen- Guttenberg	6
	Neckarzimmern,	1	Freiherren von Gemmingen-Hornberg	2
	Stein am Kocher	1	Freiherren von Gemmingen-Hornberg	3
	Stoßbrunn	1	Freiherren von Gemmingen-Hornberg	2
	Zimmerhof	1	Freiherr von Racknitz	1
Tauberbischofs- heim	Messelhausen	1	Freiherren von Zobel-Giebelstadt- Darstadt	3
	Oberhalbach	1	Freiherren von Zobel-Giebelstadt- Darstadt	3
Wertheim	Gamburg	1	Graf von Ingelheim	1

Wenn nun auch nach dem oben Ausgeführten § 29 Verf nicht beabsichtigte, dem großen Grundbesitz eine Vertretung in der ersten Kammer zu verschaffen, sondern nur dem Adel einigen Ersatz zu geben für die Stellung, welche er im alten Deutschen Reich hatte, so gehörten doch nach der Feststellung in der Denkschrift von 1899 „von den 165 damals im ganzen als Grundherren anerkannten Adelligen nahezu die Hälfte zu den Großgrundbesitzern im Sinn des § 30 Abs 1 Ziff 1 VerwG, und ihre Vertretung in der ersten Kammer erscheint somit trotz des Wegfalls des größten Teils der bei Erlassung der Verfassung mit der Grundherrschaft verbundenen staatsrechtlichen Befugnisse, insbesondere der Patrimonialgerichtsbarkeit, wenigstens in dem jetzigen Umfang auch jetzt noch gerechtfertigt“, zit. Denkschrift S 25.

Die Kommission der zweiten Kammer hatte statt der im Regierungsentwurf gebrauchten Worte „Eigentümer oder Miteigen-

tümer“ vorgeschlagen zu setzen „Besitzer oder Mitbesitzer“, da die Rechtsnatur der Berechtigung des Grundherrn auf sein Gut immerhin schon verschieden beurteilt worden sei, auch im § 28 Abs 2 und im § 29 Abs 2 das Wort „Besitz“ angewendet werde. Die Kommission der ersten Kammer hatte hiergegen rechtliche Bedenken, weil Art 36 des BadAusfG z BGB in § 1 Abs 2 bestimme: „Der jeweilige Stammherr ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Beschränkungen, Eigentümer der Stammgutes“ und damit, wie dies übrigens schon im RSt 577 a geschehen war, klare Stellung zu der oben aufgeworfenen Frage nehme. Demgemäß seien auch bei der Anlage der neuen Grundbücher die Stammherren überall in denselben in der Abteilung „Eigentümer“ eingetragen, und es müsse daher auch in § 29 Verf an der Bezeichnung „Eigentümer“ festgehalten werden. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß an zwei anderen Stellen das Objekt des Eigentümers als „Besitz“ genannt wird, KommBer der ersten Kammer, S 12. Demgemäß wurde die Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt. Die Kommission der zweiten Kammer verzichtete daraufhin auf weitere Beanstandung, brachte aber in dem II. KommBer S 2 zum Ausdruck, daß sie damit nicht auch den die Aenderung begründenden rechtlichen Anschauungen beitreten wolle.

Wegen des jetzt auf das vollendete 25. — statt früher das 21. — Lebensjahr festgesetzten Alters für die Wahlfähigkeit, und des Alters von 30 — früher 25 — Jahren für die Wählbarkeit f § 32a Abs 1 und 2 Verf, wegen der Beschränkung der Wählbarkeit auf die wahlberechtigten Grundherren f § 32a Abs 3 Verf und wegen der Dauer der Wahlperiode der grundherrlichen Abgeordneten f § 32 Verf und die Bemerkungen zu diesen Paragraphen. Wegen des Verfahrens bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten vgl §§ 1—16 LandtWG.

2. Wegen des durch das Gef vom 24. August 1904 bewirkten Wegfalls der Worte „oder Lehngut“, f die Bem 3 zu § 28 Verf. Nicht als Stammgut anerkannter liegenschaftlicher Besitz kommt hier — im Gegensatz zu Abs 1, vgl Bem 1 — nicht in Betracht.

3. Wegen des abzuziehenden Lastenkapitals f Bem 2 a C zu § 28 Verf.

4. Durch das Gef vom 24. August 1904 wurde der für die Verleihung des grundherrlichen Wahlrechts erforderliche Mindestbesitz von 60 000 Gulden = 102 857.14 M. entsprechend den geänderten Verhältnissen der Vermögenswerte auf 200 000 M. erhöht, RegBegr S 15.

5. Wegen des Schluffages gilt das in Bem 4 zu § 28 Verf Ausführte.

### § 30.

In Ermangelung des katholischen Landesbischofs<sup>1</sup> tritt der Bistumsverweser<sup>2</sup> in die erste Kammer ein.

Gesetz vom 24. August 1904, Art 1.

1. Vgl Bem 3 zu § 27 Verf.

2. Eine anderweite Stellvertretung ist nicht zugelassen, vgl Bem 5 zu § 28. Der Regierungsentwurf hatte vorgeschlagen, daß im Fall der Verhinderung des katholischen Landesbischofs oder des evangelischen Prälaten für die Dauer der Sitzungsperiode ein Geistlicher als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft in der ersten Kammer betraut werden kann; der Stellvertreter des katholischen Landesbischofs sollte von diesem aus den Mitgliedern des Domkapitels, der Stellvertreter des evangelischen Prälaten vom Großherzog aus den Mitgliedern des evangelischen Oberkirchenrats oder des Synodalausschusses berufen werden. Diese Bestimmung fand aber nicht die Zustimmung der Mehrheit der zweiten Kammer.

### § 31.

Vom Großherzog werden in die erste Kammer berufen:

1. zwei höhere richterliche Beamte,
2. weitere Mitglieder, jedoch nicht mehr als sechs, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt.<sup>1</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 1.

1. Die Zahl der im ganzen vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder (feither § 32 Verf) hat durch das Gef vom 24. August 1904 keine Aenderung erfahren, nachdem die Wahl der Vertreter der Selbstverwaltungskörper an die Stelle ihrer Ernennung durch den Landesherrn getreten war. Die Vorschrift, daß zwei der vom Großherzog ernannten Mitglieder höhere richterliche Beamte sein müssen, entstammt einer Anregung der Kommission der ersten Kammer und entspricht einer seit über 30 Jahren eingehaltenen Übung. Dabei wurde davon abgesehen, die Mitgliedschaft kraft Gesetzes an bestimmte Richterämter zu knüpfen, um in bezug auf die Auswahl der Persönlichkeiten einen angemessenen Spielraum zu lassen. Die Ernennung der beiden richterlichen Mitglieder erfolgt entsprechend der richterlichen Unabsetzbarkeit auf die Dauer ihres Amtes, § 32 Verf. Vgl KommVer der ersten Kammer S 13.

## § 32.

Die zwei höheren richterlichen Beamten werden auf die Dauer ihres Amtes ernannt.<sup>1</sup> Im übrigen erfolgt die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder und ebenso die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, der Hochschulen, der Berufskörperschaften und der Städte und Kreise für die vierjährige Landtagsperiode.<sup>2</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 1.

1. Vgl Bem 1 zu § 31 Verf.

2. Bis zur Erlassung des Ges vom 24. August 1904 wurden die Abgeordneten der Grundherren nach § 29 Abs 1 Verf auf acht Jahre mit hälftiger Erneuerung, die Abgeordneten der Universitäten nach § 31 auf vier Jahre gewählt, während die Berufung der vom Großherzog nach §§ 27 Ziff 6 und 32 zu ernennenden Mitglieder übungsgemäß — aber nicht zufolge gesetzlicher Vorschrift — auf die Dauer der zweijährigen Sitzungsperiode erfolgte. Da das Ges vom 24. August 1904 für die Wahlen zur zweiten Kammer die Gesamterneuerung mit vierjähriger Mandatsdauer einführt, erschien es als angezeigt, daß auch für die grundherrlichen Wahlen die Teilerneuerung fallen gelassen und die Wahl- und Erneuerungsperioden für die Mitglieder der ersten Kammer in Uebereinstimmung mit der Mandatsdauer der Abgeordneten zur zweiten Kammer gebracht werde. RegBegr S 15/16. Die Landtagsperiode dauert vier Jahre (§ 37 Abs 1 Verf) und beginnt mit dem Tag der periodischen Neuwahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (§ 37 Abs 3 Verf).

## § 32 a.

(1.) Bei den Wahlen der im § 27 Ziffer 4 bis 7 bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, welche die badische Staatsangehörigkeit besitzen, im Großherzogtum einen Wohnsitz haben, mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind, und bei denen keine der im § 35 bezeichneten Tatsachen vorliegt.<sup>1</sup>

(2.) Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten<sup>2</sup> sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Ruhen der Wahlberechtigung gemäß § 35 Ziffer 4 schließt die Wählbarkeit nicht aus. Diesen<sup>3</sup> Voraussetzungen

der Wählbarkeit müssen auch die im § 28 bezeichneten Stellvertreter entsprechen.

(3.) Außerdem ist bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung<sup>4</sup> auf die ordentlichen Professoren<sup>5</sup> der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die nach § 29 Wahlberechtigten<sup>6</sup> beschränkt.

Gesetz vom 24. August 1904, Art 2.

1. Bis zur Erlassung des Ges vom 24. August 1904 fehlten in der Verfassung allgemeine Vorschriften über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit hinsichtlich der in die erste Kammer zu wählenden Mitglieder. Für die grundherrlichen Wahlen war hinsichtlich der Wahlberechtigung nach § 29 Abs 1 Verf die Zurücklegung des 21. Lebensjahres, hinsichtlich der Wählbarkeit nach der gleichen Vorschrift die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und nach §§ 2 Abs 2 und 4 der Landtagswahlordnung außer dem Wohnsitz im Lande noch die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wahlbezirk als Voraussetzung vorgesehen. Für die Universitätswahlen war in § 31 Verf bestimmt, daß nur die ordentlichen Professoren wahlberechtigt und nur diese sowie die „Gelehrten und die Staatsdiener“ des Landes wählbar sind.

Das Ges vom 24. August 1904 hat nunmehr auch die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit tunlichst einheitlich und mit den für die Wahlen zur zweiten Kammer geltenden Vorschriften übereinstimmend für alle durch Wahl oder durch Berufung als Stellvertreter der ersten Kammer angehörigen Mitglieder geregelt. Hierdurch ist insbesondere die Sonderbestimmung des § 29 Abs 1 weggefallen, wonach das Wahlrechtsalter für die Grundherren schon mit der Volljährigkeit und die Wählbarkeit schon mit dem vollendeten 25. Lebensjahre begann. Vgl RegBegr S 17. Daß auch in § 32 a nur männliche Personen gemeint sind, obwohl dies nicht wie in § 34 ausdrücklich gesagt ist, kann wohl als selbstverständlich bezeichnet werden. Ebenso kommen auch hier die Vorschriften des § 34 Ziff 4 RStGB und des § 49 des RMilitärG vom 2. Mai 1874 (RGesBl S 45) in Betracht; letztere Bestimmung findet jedoch nach bestehender Übung keine Anwendung auf zur Disposition gestellte Offiziere, soweit dieselben nicht als Landwehrbezirkskommandeure u dgl verwendet sind und infolge davon zum aktiven Heer gehören.

2. Wählbar sind aber, wie sich aus den Materialien des Gesetzes



und aus der bezüglich der Grundherren in Abs 3 enthaltenen Einschränkung der Wählbarkeit unzweifelhaft ergibt, nicht nur die Wahlberechtigten, sondern alle, die den Erfordernissen des § 32a Abs 1 und Abs 2 Satz 1 entsprechen; denn der Zusatz bezüglich der Grundherren in Abs 3 wäre unnötig, wenn schon aus Abs 2 folgen würde, daß nur die Wahlberechtigten wählbar sein sollen. Im übrigen vgl Bem 6.

3. „Diesen Voraussetzungen“ gemeint ist Abs 2 Satz 1, da der zweite Satz dieses Absatzes auf einer von der Kommission der zweiten Kammer beantragten Einschubung beruht, welche die Mitglieder beider Kammern in dieser Beziehung gleichstellen sollte, vgl § 36 Abs 1 Verf. Die Stellvertreter der Standesherrn — und zwar sowohl der Vormund eines minderjährigen oder entmündigten Standesherrn, § 28 Abs 3, als der für die Dauer der Sitzungsperiode bevollmächtigte Agnat, § 28 Abs 4 — müssen daher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, die badische Staatsangehörigkeit besitzen, und einen Wohnsitz im Großherzogtum haben, auch dürfen sie sich in keinem der Fälle des § 35 Ziff 1—3 befinden.

Daß auch für die Standesherrn — ebenso wie für die genannten Mitglieder (§ 27 Ziff 8 Verf) — der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit Voraussetzung der Mitgliedschaft in der ersten Kammer ist, erscheint selbstverständlich; ein Verzicht auf die Staatsangehörigkeit seitens des Hauptes einer standesherrlichen Familie, der übrigens nach dem RGef vom 1. Juni 1870, betr die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, nur in der Form der Entlassung auf Antrag (§ 14 ff) erfolgen kann (vgl hierüber *Cahn*, Staatsangehörigkeitsgesetz, Note 1 zu § 21), würde ein Ruhen der betreffenden Stimme zur Folge haben, da in diesem Fall nach dem Sinn des § 28 Abs 3 Verf wohl eine Stellvertretung nicht zugelassen sein wird, vgl Bem 5 zu § 28 Verf. Der Wohnsitz im Großherzogtum ist dagegen bei den Standesherrn nicht Voraussetzung für den Eintritt in die erste Kammer, da eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt; vgl *Wielandt*, Staatsrecht, S 22 Anm 5.

4. Gemeint ist hier die aktive Wahlberechtigung; bezüglich der Wählbarkeit vgl Bem 2 und 6.

5. Unter den ordentlichen Professoren werden die ordentlichen öffentlichen Professoren, vgl *WG* § 4 und *Wielandt*, Staatsrecht, S 303, zu verstehen sein, also nur diejenigen, die im Senat Sitz und Stimme haben, nicht auch die ordentlichen Honorarprofessoren. Daß den zuruhegesetzten Professoren kein Wahlrecht zusteht, was früher

bestritten war, ist in der RegVegr z LandtWG § 21 als einer besonderen Hervorhebung nicht bedürftig bezeichnet.

6. Nach dem Regierungsentwurf sollte die Wählbarkeit bei den Wahlen der Grundherren „auf die wahlberechtigten Grundherren des Landes“ beschränkt sein; die von der ersten Kammer beschlossene Fassung soll zum Ausdruck bringen, daß auch die unter § 29 Abs 2 fallenden adeligen Güterbesitzer wählbar sind. Im übrigen ist hinsichtlich der Wählbarkeit bei den grundherrlichen Wahlen die seither nur in der Landtagswahlordnung enthaltene weitere Einengung auf die dem betreffenden Wahlbezirke angehörigen Grundherren durch die Novelle beseitigt worden und nur die Beschränkung auf die Wahlberechtigten geblieben, vgl RegVegr § 17.

Daß als Vertreter der Selbstverwaltungsgorgane nur Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kreisausschußmitglieder wählbar sind, folgt aus dem Wortlaut des § 27 Ziff 7, vgl Bem 11 dazu a G.

Bezüglich der Abgeordneten der Hochschulen hatte, wie Geh. Hofrat Dr. R ü m e l i n in der Sitzung der ersten Kammer vom 5. Juli 1904 ausführte (Prot § 242), die Kommission aus dem Abs 2 des § 32a ein gewisses Bedenken entnommen für den Sinn von Abs 3, aber aus dem Schlußsatz, welcher von der Wählbarkeit der Grundherren spricht, geschlossen, daß die bisherigen Schranken in bezug auf die passive Wählbarkeit, vgl Bem 1, beseitigt werden sollten, so daß die Hochschulen in Zukunft jedermann wählen können. Diese Auffassung bezeichnete Minister Dr. S c h e n k e l auch als die Auffassung der Regierung. Damit im Einklang war schon in der RegVegr zu § 32a (§ 17) es als nicht geboten bezeichnet, daß die Wählbarkeit bei den Wahlen der Hochschulen und der Berufskörperschaften auf Angehörige der betreffenden Berufskreise beschränkt werde, ebenso im KommVer der zweiten Kammer § 37. Es ist somit auch bei den Wahlen der Vertreter der Berufskörperschaften die Wählbarkeit nicht auf die Mitglieder dieser Körperschaften beschränkt.

### § 32 b.

(1.) Wer Mitglied der zweiten Kammer ist, kann nicht als Mitglied in die erste Kammer eintreten.<sup>1</sup>

(2.) Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so hört damit die Mitgliedschaft in der ersten Kammer auf.

Gesetz vom 24. August 1904, Art 2.

1. Diese durch das Gef vom 24. August 1904 eingefügte Bestimmung soll die seitherige Vorschrift in § 35 Verf ersetzen, wonach die wirklichen Mitglieder der ersten Kammer (also die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die Standesherrn und erblichen Landstände, der katholische Landesbischof und der Prälat der evangelischen Landeskirche), ebenso aber auch die stimmbfähigen und wählbaren Grundherren bei den Wahlen zur zweiten Kammer nicht wahlberechtigt und wählbar waren. Die neue Fassung will im Anschluß an Art 9 Satz 2 ReichsVerf die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Kammern ausschließen, im übrigen aber der Entschlieung der Wähler und des Gewählten keine Beschränkung auferlegen. Will also ein Mitglied der zweiten Kammer die Berufung in die erste Kammer annehmen, so muß es auf die Mitgliedschaft in der zweiten Kammer verzichten. Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so erlischt damit von selbst seine Mitgliedschaft in der ersten Kammer. KommVer der zweiten Kammer § 38. Von der aktiven Wahlberechtigung bei den Wahlen zur zweiten Kammer ist somit in Zukunft kein Mitglied der ersten Kammer mehr ausgenommen.

### § 33.

Die zweite Kammer besteht aus dreiundsiebenzig Abgeordneten.<sup>1</sup> Die Abgeordneten werden, jeder in einem besonderen Wahlkreise,<sup>2</sup> in allgemeiner,<sup>3</sup> unmittelbarer<sup>4</sup> und geheimer<sup>5</sup> Abstimmung gewählt.

Gesetz vom 24. August 1904, Art 3.

1. Die frühere Fassung lautete: „Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Verteilungsliste.“ Die jetzige Fassung stellt zwar die Zahl der Abgeordneten ebenfalls unter den Schutz der Verfassung, nicht aber auch das Wahlkreiseinteilungsgesetz, das nicht mehr einen Anhang und damit einen Bestandteil der Verfassungsurkunde bildet, also durch einfache Mehrheit abgeändert werden kann. RegBegr § 18 und Bem 1 zu § 38 Verf.

Als Zahl der Abgeordneten hatte der Regierungsentwurf 70 vorgeschlagen, wovon 25 auf die städtischen und 45 auf die ländlichen Wahlkreise entfallen sollten. In der zweiten Kammer wurde jedoch eine Vermehrung der ländlichen Wahlkreise auf 49 beschlossen, und es fand schließlich die Gesamtzahl von 73 Annahme, zugleich mit einer Resolution des Inhalts, daß „in tunlichster Fälle und spätestens

bis zur gesetzlichen Einteilung der größeren Städte in Wahlbezirke (vgl Bem 2) eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten der Stadt Mannheim von fünf auf sechs und damit der Gesamtzahl der Abgeordneten von 73 auf 74 im Weg einer Abänderung des § 33 der Verfassung“ herbeigeführt werde.

2. Seither hatten die fünf größten Städte in einem Wahlkreise zwei bzw drei Abgeordnete zu wählen. Die Einteilung dieser fünf Städte, die statt seither 12 künftig 16 Abgeordnete zu wählen haben, in die erforderliche Zahl von Wahlkreisen erfolgt nach § 2 Abs 2 des Wahlkreisgesetzes zunächst durch landesherrliche Verordnung nach Anhörung des Stadtrats, soll aber spätestens bis zum 1. Juli 1912 durch Gesetz geregelt werden, vgl Bem 1. Für die Städte mit mehr als einem Abgeordneten hatte die zweite Kammer bei der ersten Beratung die Einführung der Verhältniswahlen beschlossen. Die erste Kammer stimmte diesem Beschluß jedoch nicht zu, da es ihr bedenklich erschien, durch Aufnahme der Verhältniswahlen das Parteileben offiziell in der Verfassung zur Anerkennung zu bringen, und sie außerdem befürchtete, daß durch die Einführung dieses Wahlverfahrens die Wahlagitation in unerwünschter Weise gefördert und dasselbe nach Einführung in den Städten für das ganze Land verlangt werde. KommBer der ersten Kammer S 14.

3. Das allgemeine Wahlrecht aller Staatsbürger für die Wahlen zur zweiten Kammer beruht auf dem Ges vom 21. Dezember 1869. Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 hatte in § 36 als stimmfähig und wählbar bei der Wahl der Wahlmänner, denen die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer zustand, alle Staatsbürger bezeichnet, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angezählt sind oder ein öffentliches Amt bekleiden, und schloß damit nach der authentischen Erläuterung in § 43 der Wahlordnung die Hintersassen (Schutzbürger, vgl Ziff 10 des VI. KonstEdikts vom 4. Juni 1808), Gewerksgehilfen, Gesinde, Bediente usw, also alle nicht selbständigen Staatsbürger, wie nicht minder alle diejenigen über 25 Jahre alten selbständigen Staatsbürger von der Wahl aus, die ein Gemeindebürgerrecht nicht angetreten oder erlangt hatten, oder die zwar in einer Gemeinde das Ortsbürgerrecht besitzen, aber sich an einem anderen Ort niedergelassen haben. Nicht das Staatsbürgerrecht, sondern das Ortsbürgerrecht, an welches nach der damaligen Gesetzgebung das Recht der ständigen Niederlassung in einer Gemeinde, sowie das Recht des Gewerbe- und Geschäftsbetriebs und der Verehelichung geknüpft war, war auch die Grundlage der politischen Rechte für alle, die kein öffent-

liches Amt bekleideten, und blieb es auch, nachdem die geänderte Gesetzgebung, insbesondere die Gesetze des Jahres 1862 über Niederlassung und Aufenthalt, sowie Verehelichung u die Rechtsstellung der Ortsbürger wesentlich verändert hatten. Erst nachdem der Grundsatz des allgemeinen Wahlrechts im Jahr 1867 für die Zollparlamentswahlen Geltung erlangt hatte, wurde er durch das Gef vom 21. Dezember 1869 auch für die Wahlen zur zweiten Kammer anerkannt. Vgl hierüber I. Geschichte der Verfassung S 7 ff.

4. Die unmittelbare, direkte Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer ist durch das Gef vom 24. August 1904 eingeführt worden. Noch der über die Motion des Abg. von Feder im Jahr 1866 erstattete Kommissionsbericht der zweiten Kammer hatte sich ausdrücklich „für die Beibehaltung der bis jetzt noch von keiner Seite angefochtenen und durch ein halbes Jahrhundert bewährt gefundenen mittelbaren Wahlen“ ausgesprochen. Nachdem jedoch die Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs den Grundsatz der direkten Wahl der Abgeordneten anerkannt hatten, machte sich allmählich wachsend eine Bewegung geltend, welche auch für den Landtag das indirekte Wahlssystem durch das direkte zu ersetzen suchte, und der schließlich die Novelle vom Jahr 1904 Rechnung trug. Im übrigen vgl hierwegen I. Geschichte der Verfassung, S 12 ff.

5. Die Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 hatte in den §§ 53 und 54 für die Wahlmännerwahl die Abstimmung zu Protokoll bzw mittels von dem Wähler zu unterschreibender Stimmzettel, d h die öffentliche Wahl vorgeschrieben. Nachdem im Jahr 1867 die geheime Abstimmung bei den Zollparlamentswahlen Anerkennung gefunden hatte, wurde sie durch das Gef vom 16. April 1870 über einige Abänderungen der Wahlordnung auch für die Wahlen zur zweiten Kammer eingeführt, ohne daß indes in der Verfassung selbst der Grundsatz der geheimen Abstimmung Aufnahme fand. Vgl hierüber I. Geschichte der Verfassung S 9.

Aus dem Grundsatz der geheimen Abstimmung folgt, daß eine Vernehmung der Wähler darüber, wie sie abgestimmt haben, unzulässig ist, vgl Bem 3 zu § 73 LandtWG. Der Inhalt dieses Grundsatzes wird von *S e h d e l* dahin ausgelegt: Das Geheimnis der Wahl ist in erster Linie ein Recht des Wählers. Derselbe ist niemandem Rechenschaft oder Aufschluß darüber schuldig, wie er gestimmt hat oder stimmen wird. Neben dieser persönlichen Bedeutung hat der Grundsatz aber auch eine objektive, nämlich die, daß das Nachforschen nach der Abstimmung verboten ist, und daß sie auch dem Anerbieten des Wählers gegenüber nie zum Gegenstand amtlicher Ermittlung gemacht werden kann.

Dagegen ist das Geheimnis der Abstimmung an sich keine Pflicht des Wählers. Er hat jedoch bei seiner Abstimmung die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen zu beobachten, welche auf Wahrung des Wahlgeheimnisses abzielen. Im übrigen aber schadet es seiner Abstimmung nichts, wenn er derselben vor oder nachher die ihm beliebende Öffentlichkeit gibt. Seehel in Sirths Annal 1880 S 376.

### § 34.

Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten<sup>1</sup> zur zweiten Kammer sind die männlichen Personen über fünfundzwanzig Jahre<sup>2</sup> berechtigt, welche im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz<sup>3</sup> haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen.<sup>4</sup> Jedoch genügt einjähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat.<sup>5 6</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 3.

1. Der § 34 lautete früher: „Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern gewählt.“ Vgl hierüber Bem 4 zu § 33. Die Vorschriften über die Wahlfähigkeit waren seither im § 36 Verfassung enthalten; hiernach waren alle übrigen (nicht unter § 35 fallenden) Staatsbürger (vgl § 32b und Bem 1 dazu), welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar. Die neue Fassung enthält in zwei Punkten Aenderungen; einmal in formeller Hinsicht, insofern als die Vorschriften darüber, in welchem Wahlkreis oder Wahlbezirk mit Rücksicht auf den Wohnsitz das Wahlrecht auszuüben ist, aus der Verfassung in das Landtagswahlgesetz (§ 32 Abs 4) verwiesen wurden, sodann materiell, insofern als diejenigen, welche die badische Staatsangehörigkeit neu erwerben, eine zweijährige Wartezeit zurücklegen sollen, nach deren Ablauf die Wahlberechtigung als erworben gilt. „Diese Vorschrift, die im wesentlichen mit den neuerdings dem bayerischen und dem hessischen Landtage vorgelegten Wahlgesetzentwürfen übereinstimmt und in ähnlicher Weise auch nach der Gemeinde- und Städteordnung für die Erwerbung des Wahlrechts in der Gemeinde gilt, beruht auf der Erwägung, daß bei Personen, die seither nicht Staatsangehörige waren, erst nach Ablauf einiger Zeit seit Erwerbung des Staatsbürgerrechts durchschnittlich die Kennt-

nisse und Erfahrungen vorausgesetzt werden können, die bei der Würdigung der für die Abgeordnetentwahl maßgebenden Verhältnisse erforderlich sind.“ RegVegr § 19/20.

2. Das fünfundzwanzigste Lebensjahr muß jedenfalls am Tag der Wahl vollendet sein. Ob für die Frage, wann dies der Fall ist, die zunächst nur für das Privatrecht geltende Auslegungsvorschrift des BGB § 187 Abs 2 maßgebend ist, so *Eichhorn*, Landtagswahlrecht, § 15, kann, namentlich im Hinblick auf Art 55 des ReichsEinfG z BGB, wonach dieses nur die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft setzt, so lange eine bezügliche landesrechtliche Vorschrift fehlt, bezweifelt werden. Die §§ 186 und 187 BGB lauten nämlich:

„§ 186. Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.“

Selbst wenn aber nach § 187 Abs 2 BGB bzw einer dem entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift bei einer am 1. Oktober 1905 stattfindenden Wahl ein am 1. Oktober 1880 Geborener als wahlfähig zu betrachten ist, so kann zweifellos der weiteren Folgerung *Eichhorn's a a O*, daß auch, wenn die zweijährige Dauer der Staatsangehörigkeit oder die einjährige Dauer der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes erst am Wahltag vollendet sein würde, die Wahlberechtigung gleichwohl anzuerkennen sei, nicht beigetreten werden, da hier nicht wie bezüglich der Geburt in § 187 Abs 2 Satz 2 BGB eine Sondervorschrift erlassen ist (vgl hierwegen *Planck*, Kommentar zum BGB, Note 2 zu § 187), vielmehr die Regel des § 187 Abs 1 zur Anwendung zu kommen hat, weil für den Anfang der Frist die Erwerbung der Staatsangehörigkeit bzw die Wohnsitznahme, somit ein Ereignis maßgebend und deshalb bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitzurechnen ist, auf welchen das Ereignis fällt.

3. Wie für die Reichstagswahlen wird auch hier ein Wohnsitz im Sinn des Zivilrechts BGB §§ 7—9, § 11 nicht zu fordern sein, vielmehr beim Mangel eines Wohnsitzes im Sinn des Bürgerlichen

Rechts ein Verweilen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstbote, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfe, Studierender, vgl. *RPD* § 20, genügen. Vgl. *Min d Inn*, 28. Mai 1903, Nr. 21 748. „Der Wohnsitz im Sinn des Wahlgesetzes ist als Gegensatz zum nur vorübergehenden Aufenthalt zu fassen.“ *Schdel* in *Hirths Ann* 1880 S. 362. Vgl. im übrigen Bem. 3 zu § 32 *LandtWG*.

4. Die hier statuierte Karenzzeit von zwei Jahren von der Erwerbung der badischen Staatsangehörigkeit an ist mehrfach, u. a. auch in der Sitzung der ersten Kammer vom 5. Juli 1904 (*Prot* S. 242/43) unter Berufung auf die staatsrechtliche Literatur als mit dem in Art. 3 Abs. 1 der Reichsverfassung gewährleisteten, für ganz Deutschland bestehenden „gemeinsamen Indigenat“ unvereinbar bezeichnet worden, da hiernach ein im wahlfähigen Alter stehender Angehöriger eines anderen deutschen Bundesstaats die Wahlfähigkeit erst zwei Jahre nach seiner Aufnahme in den badischen Staatsverband erhält, während diejenigen Personen, welche die badische Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben haben, in den Genuß des Wahlrechts sofort nach Erreichung des gesetzlichen Alters treten. Demgegenüber ist von dem Minister des Innern Dr. *Schnekel* in der erwähnten Sitzung der ersten Kammer ausgeführt worden, daß das in Art. 3 der Reichsverf. anerkannte gemeinsame Bundesindigenat keineswegs die politische Gleichstellung aller deutschen Reichsangehörigen in allen deutschen Bundesstaaten zur Folge habe, vielmehr lediglich „die bis dahin in Deutschland übliche verschiedenartige Behandlung in wirtschaftsrechtlicher Beziehung hinsichtlich der Angehörigen der verschiedenen deutschen Staaten beseitigen“ wollte. Ebenso *Wielandt*, *Staatsrecht*, S. 25. Ähnlich führt *Laband*, *Staatsrecht* I, S. 168 aus, daß die Voraussetzungen, unter denen jeder Deutsche wie zum festen Wohnsitz, so auch zur Erlangung des Staatsbürgerrechts — worunter allerdings nicht lediglich der inzwischen reichsgesetzlich geregelte Erwerb der Staatsangehörigkeit, sondern die Erlangung der Fähigkeit zur vollen Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte, namentlich auch des aktiven und passiven Wahlrechts zu verstehen ist — in jedem deutschen Bundesstaat gleichmäßig zuzulassen ist, in Art. 3 der Reichsverf. überhaupt nicht geregelt sind, hier vielmehr nur die gleiche Behandlung aller Reichsangehörigen wie der Angehörigen des eigenen Staates verfügt ist. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß die fragliche Bestimmung eine Bevorzugung der als badische Staatsangehörige geborenen und eine Benachteiligung der aus anderen deutschen Staaten zugezogenen, in die badische



Staatsangehörigkeit aufgenommenen Personen enthalte, da sie sich gleichmäßig auf alle Staatsangehörigen bezieht, insbesondere auch die geborenen Badener trifft, die durch Entlassung die badische Staatsangehörigkeit verloren hatten, sie aber später durch Aufnahme oder Naturalisation wieder erwerben. Wenn Art 3 der Reichsverf auch hinsichtlich der politischen Rechte aller Angehörigen deutscher Bundesstaaten ein gemeinsames Indigenat begründet hätte, so würde konsequenterweise auch das Erfordernis der vorherigen Erwerbung des Staatsbürgerrechts nicht als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts in einem andern deutschen Bundesstaat aufgestellt werden dürfen, und es müßte jeder Badener ohne vorherige Erwerbung der Staatsangehörigkeit zu den Landtags- u. Wahlen in allen andern deutschen Staaten zugelassen werden, eine Konsequenz, die in der staatsrechtlichen Literatur bis jetzt nur ganz vereinzelt Anerkennung gefunden hat. Vgl v o n S e h d e l, Kommentar, S 54. Der Vorteil, den der geborene Badener gegenüber dem erst im wahlfähigen Alter in die badische Staatsangehörigkeit aufgenommenen Deutschen hat, ist nicht die Folge einer gesetzlichen ungleichen Behandlung, sondern eine unvermeidliche Folge tatsächlicher natürlicher Verhältnisse.

Ganz übereinstimmend mit dieser Auffassung ist auch in dem Schlußprotokoll zu dem Vertrag des Norddeutschen Bundes mit B a y e r n vom 23. November 1870 unter II. ausdrücklich festgestellt, daß sich die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei, und unter Bezugnahme auf diese Bestimmung hat auch der Staatssekretär Graf P o s a d o w s k i in der Reichstagsitzung vom 17. März 1905 (Sten. Prot S 5342) auf eine Bemerkung des Abg. C i c h h o r n sich dahin ausgesprochen, daß die Landesgesetze darüber zu bestimmen hätten, unter welchen Bedingungen die Angehörigen anderer Bundesstaaten zur Ausübung politischer Rechte im Bundesstaat des Wohnorts befugt sind.

Im übrigen ist zur Entscheidung dieser Frage, abgesehen von dem nach § 41 Verf jeder Kammer zustehenden Recht der Prüfung der streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder nach § 74 LandtWG der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz zuständig, bei dem gegen die bezügliche Entschliebung des Bezirksrats (Ziff 18 lit b der LhV vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr, G u WBl S 369) Klage erhoben werden kann.

Ueber die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vgl Bem 1 zu § 7.

Wegen der Berechnung der Karenzzeit vgl Bem 2.

5. Der Regierungsentwurf hatte in § 34 Abs 1 diejenigen männlichen badischen Staatsangehörigen als wahlberechtigt bezeichnet, die im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz und das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und in § 34 Abs 2 vorgesehen, daß diejenigen, die erst nach dem 31. Dezember 1904 die badische Staatsangehörigkeit erwerben oder ihren Aufenthalt im Großherzogtum nehmen, erst wahlberechtigt werden, wenn seit der Verleihung der Staatsangehörigkeit o d e r seit Begründung eines Wohnsitzes im Lande zwei Jahre umlaufen sind. Damit wollte — von der darin liegenden Uebergangsbestimmung für die Wahlen im Jahr 1905 abgesehen, worüber das Nähere unten in Bem 1 zu Art 8 des Ges vom 24. August 1904 ausgeführt ist — nach der mündlichen Erklärung der Regierungsvertreter in der Kommissionsitzung der zweiten Kammer für die Fälle, wo die Staatsangehörigkeit erst neu erworben u n d der Wohnsitz im Land erst neu begründet worden ist, die zweijährige Wartezeit für beide Voraussetzungen der Wahlberechtigung verlangt, somit vorgeschrieben werden, daß Staatsangehörigkeit u n d Wohnsitz zwei Jahre lang vorhanden gewesen sein müssen. Die Kommission der zweiten Kammer setzte diese Frist auf ein Jahr herab und faßte die Bestimmung, um den Gemeinderäten weitläufige Untersuchungen und Erörterungen über die Gesamtaufenthaltsdauer zu ersparen, somit aus praktischen Rücksichten, dahin, daß der Besitz der Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert haben müsse. Bei der Beratung im Plenum der zweiten Kammer wurden sodann von den Abgeordneten *G i c h o r n* und *S e i m b u r g e r* Anträge auf Abschwächung dieser Bestimmung eingebracht und schließlich auf Antrag des Abg. *B e h n t e r* die jetzige Fassung angenommen. Dieselbe bringt zunächst zum Ausdruck, daß jeder wahlberechtigt ist, der seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzt, ohne Rücksicht darauf, w a n n der Wohnsitz im Großherzogtum begründet worden ist, wenn er nur im Zeitpunkt der Wahl besteht, und will dadurch insbesondere die geborenen Badener, die erst kurz vor der Wahl wieder ihren Wohnsitz im Großherzogtum nehmen, ohne Karenzzeit zur Wahl zulassen; sodann aber sind nach dem zweiten Satz auch alle diejenigen wahlberechtigt, die im Zeitpunkt der Wahl erst seit mindestens einem Jahr die badische Staatsangehörigkeit besitzen, deren Wohnsitz im Großherzogtum aber unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat.

Bei den Wahlen, welche im Jahre 1905 stattfinden, besitzen jedoch zufolge der Uebergangsbestimmung in Art 8 Ziff 1 des Ges vom 24. August 1904 alle diejenigen Personen die Wahlberechtigung, welche

spätestens am 31. Dezember 1904 die badische Staatsangehörigkeit erworben und ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben, ohne daß es auf die Dauer des Besizes der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes ankommt, vgl Bem 1 zu den Uebergangsbestimmungen § 177 ff.

6. Außer den landesrechtlich geregelten Fällen des Ausschlusses von der Wahlberechtigung kommen hier noch die im Reichsstrafgesetzbuche behandelten Tatbestände in Betracht, bei deren Vorliegen zufolge strafgerichtlichen Urteils das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, ausgeschlossen ist, vgl § 34 Ziff 4 des RStGB. Daß dieser reichsgesetzliche Ausschließungsgrund der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Landesgesetz ausdrücklich erwähnt werde, wie dies seither in § 35 Ziff 4 der Landtagswahlordnung geschehen ist, erschien als überflüssig und auch als nicht ganz korrekt. RegBegr § 20.

### § 35.

Die <sup>1</sup> Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht: <sup>2</sup>

1. wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht; <sup>3</sup>
2. wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens; <sup>4</sup>
3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; <sup>5</sup> die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel gilt nicht als Armenunterstützung; <sup>6</sup>
4. wenn der Wahlberechtigte trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstand ist. <sup>7 8</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 3.

1. Ueber den seitherigen Inhalt des § 35 vgl § 32b und Bem 1 dazu.

2. Durch den neuen § 35 werden die seither in § 35 der Landtagswahlordnung als Ausschließungsgründe behandelten Tatbestände geregelt. Es schien angezeigt, sämtliche grundlegenden Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit in der Verfassung selbst zusammenzufassen. Da die im § 35 bezeichneten Voraussetzungen nicht das Wahlrecht selbst ausschließen, sondern nur bewirken, daß der an sich Wahlberechtigte beim Vorliegen jener Tatbestände auf deren Dauer an der Ausübung der Wahlbefugnis gehindert ist, werden diese Fälle nicht mehr, wie nach § 35 der seitherigen Landtagswahlordnung, als Gründe, die das Wahlrecht *ausschließen*, bezeichnet, sondern als Gründe, bei deren Vorliegen die Wahlbefugnis *ruht*. RegBegr S 20/21. Gleichwohl sind diese „Wahlberechtigten“ nicht in die Wählerliste aufzunehmen, vgl Bem 1 zu § 32 LandtWG.

3. Vgl § 35 Ziff 1 LandtWD; „Mundtote“ gibt es nach dem jetzigen bürgerlichen Recht nicht mehr. Außer bei denjenigen, welche wegen geistiger Erkrankung, Verschwendung oder Trunksucht nach §§ 6 und 1896 BGB entmündigt und damit unter Vormundschaft gestellt sind, soll auch bei denjenigen die Wahlberechtigung ruhen, welche wegen geistiger Gebrechen — nicht auch wegen körperlicher Gebrechen — nach § 1910 des BGB unter Pflegschaft gestellt sind. Auch die nach § 1906 des BGB angeordnete vorläufige Vormundschaft fällt unter die Bestimmung der Ziff 1. RegBegr S 21.

4. Vgl § 35 Ziff 2 der LandtWD. Die jetzige Fassung schließt sich dem Wortlaut der Konkursordnung an.

5. Vgl § 35 Ziff 3 LandtWD und § 3 Ziff 3 ReichstWG. Auch Fälle unverschuldeter Arbeitslosigkeit, welche den davon Betroffenen zur Annahme einer Armenunterstützung nötigen, können als Fälle vorübergehenden Unglücks anzusehen sein, welche die Wahlberechtigung nicht zum Ruhen bringen; immerhin fordert die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung ein genaues Eindringen in die sozialen Verhältnisse der betreffenden Wahlberechtigten. KommBer der zweiten Kammer S 46. Unterstützungen aus Stiftungsmitteln, besonderen Fonds für Wohltaten *z* gelten nach der feststehenden Auslegung der bezüglichen Vorschrift des Reichstagswahlgesetzes nicht als Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln, ebenso die Gewährung des Armenrechts zur Führung eines Prozesses, ZPO § 114 ff, oder außerordentliche Bewilligungen aus staatlichen Mitteln bei allgemeinen Notständen, vgl *S e h d e l* in *S i r t h* s Ann 1880 S 361.

Armenunterstützungen, die in dem der Wahl vorhergehenden Kalenderjahr, aber nicht innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl gewährt wurden, bleiben außer Betracht, ReichstDruck Nr 286 von 1897/98.

6. Aus § 69 Abs 4 des Elementarschulgesetzes, vgl mit § 5 dieses Gesetzes und mit den dazu im KommVer der zweiten Kammer z Ges vom 25. Juli 1888 gegebenen Erläuterungen (IV. Beilage S 394, 412), ist zu entnehmen, daß von der Behandlung als Armenunterstützung zwar die Befreiung von der Zahlung des Volksschulgeldes, aber nicht auch die an einen Bedürftigen im Einzelfalle aus öffentlichen Mitteln erfolgende unentgeltliche Lieferung der Unterrichtsmittel, d h der Bücher und sonstigen Materialien, ausgeschlossen werden sollte. Für die Reichstagswahlen ging die Regierung zwar schon seither davon aus, daß im Hinblick auf die im übrigen Reichsgebiet maßgebend gewordene Praxis diese landesgeschliche, mit den derzeitigen sozialpolitischen Anschauungen nicht mehr im Einklang stehende Bestimmung nicht anzuwenden sei, wenn es sich um die Auslegung der ähnlichen Vorschrift des § 3 Ziff 3 des ReichstWG vom 31. Mai 1869 handelt. Die jetzige Fassung bestimmt nun ganz allgemein, daß nicht bloß die Befreiung von der Schulgeldzahlung, sondern auch die aus öffentlichen Kassen erfolgende Beschaffung der Unterrichtsmittel auch dann, wenn an sich die Voraussetzungen der Armenunterstützung gegeben wären, als eine solche Unterstützung im Sinne der wahlgesetzlichen Bestimmungen nicht zu betrachten sei. Diese Vorschrift geht über das in § 69 Abs 4 des ElemUnterrG Bestimmte namentlich auch insofern hinaus, als der dortige Grundsatz nunmehr verfassungsrechtlich gewährleistet, und auf alle durch öffentliche Gemeinschaften unterhaltenen Unterrichtsanstalten, also auch die Fach-, Mittel- und Hochschulen, ausgedehnt wird. RegBegr S 21/22.

7. Zur Begründung dieser durch das Ges vom 24. August 1904 neu eingeführten Bestimmung wird in der RegBegr S 22 bemerkt:

„Wenn nunmehr der Inhalt der Wahlberechtigung, die bis jetzt bloß die Befugnis zur Bezeichnung eines Wahlmanns gab, in Zukunft aber das Recht zur unmittelbaren Bezeichnung des Abgeordneten geben soll, wesentlich erweitert wird, erschien es angemessen, daß die Befugnis zur Ausübung dieses bedeutungsvollen öffentlichen Rechts in eine engere Verbindung mit der Erfüllung der öffentlichen Pflicht zur direkten Steuerzahlung gebracht wird. Dabei konnte die Einführung eines Zensus, wobei die Wahlberechtigung an die Voraussetzung der Steuerzahlung in bestimmten Mindestbeträgen geknüpft wäre, nicht in Frage kommen. Ebenso

ist von einer Bestimmung abzusehen, derzufolge nur diejenigen wahlberechtigt wären, denen die Pflicht zur Leistung einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer obliegt. Einer solchen Vorschrift, wie sie seiner Zeit in der vom Abgeordneten von Feder am 6. März 1866 eingebrachten Motion in Aussicht genommen war, und wie sie derzeit in fast allen größeren deutschen Staaten gilt und auch in den neuen bayerischen und hessischen Wahlgesetzentwürfen vorgesehen ist, würden zwar die Bedenken, welche gegen die Einführung eines Zensus sprechen, nur in geringerem Maße entgegenstehen. Es ist aber von einer solchen Verknüpfung des Wahlrechts mit der direkten Staats- und Gemeindesteuerpflicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen schon deshalb abzusehen, weil mit wenigen Ausnahmen die über fünf- undzwanzig Jahre alten männlichen Staatsbürger zur Klasse derjenigen Personen gehören werden, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 500 M. beziehen und daher nach dem Gesetze vom 27. Juli 1902 eine direkte Gemeindesteuer zu entrichten haben. Wohl aber empfiehlt es sich, den obigen, der Wahlgesetzgebung der meisten deutschen Staaten und auch der badischen Gemeindegesetzgebung zugrunde liegenden Gedanken einer Verknüpfung des öffentlichen Rechts zur Wahl mit der Erfüllung der öffentlichen Pflicht zur Steuerzahlung in einer Form zum Ausdruck zu bringen, wobei niemand wegen der Tatsache allein, daß er nicht steuerpflichtig ist, vom Wahlrecht ausgeschlossen wird. Dies geschieht derart, daß die Wahlberechtigung ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Steuerpflicht jedermann gewahrt bleibt, daß aber bei denjenigen Wahlberechtigten, welche es versäumen, in dem der Wahl vorausgehenden Jahre ihre direkte Steuerpflicht gegen Staat oder Gemeinde zu erfüllen, die Befugnis zur Ausübung des Wahlrechts vorübergehend zum Ruhen gebracht wird.“

Demgemäß sollte nach dem Regierungsentwurf die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruhen, „wenn der Wahlberechtigte im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahr es versäumt hat, die ihm gegenüber dem Staate oder der Gemeinde obliegende Pflicht zur Entrichtung einer direkten Steuer zu erfüllen“.

Einige von der Kommission der zweiten Kammer an der Fassung des Regierungsentwurfs vorgenommene Aenderungen sollen zum Ausdruck bringen, daß die Versäumung der Pflicht zur Steuerzahlung nur dann in Betracht kommt, wenn sie sich auf eine für das der Wahl vorausgegangene Steuerjahr bestandene Pflicht bezieht, wenn ihr auch im Augenblick des Abschlusses der Wählerliste noch nicht genügt ist, wenn rechtzeitig eine Mahnung vorausgegangen und dem Pflichtigen nicht Stundung bewilligt worden ist. KommVer

der zweiten Kammer S 46/47. Ein bei der ersten Beratung in der zweiten Kammer von der sozialdemokratischen Fraktion gestellter Antrag, vor den Worten „im Rückstand ist“ einzufügen: „in schuldhafter Weise“ wurde abgelehnt, weil dieser subjektive Gesichtspunkt bei Wahlanfechtungen zu den schwierigsten Auseinandersetzungen Anlaß geben müßte. Nicht unter Ziff 4 fallen diejenigen Personen, die überhaupt zu einer direkten Steuer für Staat oder Gemeinde nicht verpflichtet sind, sowie diejenigen, die erst nachträglich mit Rückwirkung für das vergangene Steuerjahr oder einen Teil desselben neu veranlagt wurden, da in diesem Fall die Steuer nicht schon im vorausgegangenen Steuerjahr fällig wurde. Stundung kann bei Staatssteuern nur von der Bezirkssteuerkasse (Finanzamt, Hauptsteueramt) für Forderungsbeträge bis einschließlich 500 Mark und bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden; weitergehende Befristungsgesuche unterliegen der Entschliebung der Steuerdirektion, § 46 der Betreibungsordnung vom 30. November 1899 (G u WB S 775). Bei Gemeindesteuern kann nur der Gemeinde- (Stadt-) rat Stundung bewilligen, nicht auch der Rechner, und es ist darüber ein ordnungsgemäßer, in das Ratsprotokollbuch einzutragender Beschluß zu fassen (GemD § 54).

8. Der in § 49 des ReichsMilG vom 2. Mai 1874 (RGBl S 174) vorgesehene und in § 36 der LandtWD erwähnte Fall, daß für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen ruht, brauchte ebensowenig, wie der Fall des Wahlrechtsausschlusses infolge Ab-erkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch strafgerichtliches Urteil, § 34 Ziff 4 StGB, im Landesgesetz aufgeführt zu werden, RegBegr S 23, vgl Bem 6 zu § 34. Welche Militärpersonen zum aktiven Heer gehören, ist in § 38 A und B des ReichsMilG geregelt.

Ein weiterer Fall des Ruhens der Wahlberechtigung ergibt sich dann, wenn ein Wahlberechtigter zur Zeit der Wahl eine Freiheitsstrafe verbüßt, denn es hat ein solcher Gefangener selbstverständlich keinen Anspruch darauf, behufs Ausübung des Wahlrechts aus der Haft entlassen zu werden. See del in S i r t h s Ann 1880 S 364, Anm 1; Laband, Staatsrecht I, S 307/8.

Auch für diejenigen, welche nicht in der Wählerliste aufgenommen sind, ruht das Wahlrecht, vgl Laband, Staatsrecht I, S 287, Anm 8.

### § 36.

(1.) Alle wahlberechtigten Staatsangehörigen sind wählbar, ausgenommen diejenigen, welche im Zeitpunkte der Wahl

das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf welche § 35 Ziffer 1 bis 3 Anwendung findet.<sup>1</sup>

(2.) Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte und Notariate, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.<sup>2</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 3.

1. Die feither im § 37 enthaltenen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Abgeordneten hatten gelautet:

„Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt.

Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.“

Daß beim Vorliegen der Tatbestände, welche nach § 35 Ziff 1 bis 3 das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des Wahlrechts zur Folge haben, auch die Wählbarkeit ausgeschlossen ist, steht mit dem feitherigen Recht im Einklang. Die Wählbarkeit auch beim Vorliegen der in § 35 Ziff 4 und in § 49 des ReichsMilG bezeichneten Voraussetzungen auszuschließen, schien nicht angezeigt. Aus der Fassung des § 39 Abs 2 ist zu entnehmen, daß die Eigenschaft als Abgeordneter dann erlischt, wenn bei einem Abgeordneten während der Dauer der Kammermitgliedschaft eine der Tatsachen hervortritt, die seine Wählbarkeit zum Abgeordneten ausschließen. RegBegr S 23. Ebenso wie die Soldaten sind auch diejenigen, welche nicht in die Wählerliste aufgenommen sind, und deren Wahlrecht deshalb ruht, vgl Bem 8 zu § 35 Verf, wählbar. Nicht wählbar sind dagegen zufolge § 34 Ziff 4 RStGB diejenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. — Wenn im Zeitpunkt der Wahl eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit fehlt, kann sie nicht nachträglich erfüllt, die Wahl nicht nachträglich gültig werden.

2. Zu Abs 2 führt die RegBegr S 23 aus: „Die Ausschließung der Geistlichen und bestimmter Beamtenklassen von der Wählbarkeit innerhalb ihres Dienstbezirks ist nur in einem Teile der größeren



deutschen Staaten Rechts, nämlich außer Baden (seither § 37 Abs 2 Verf) in Württemberg (§ 146 der württ Verf) und Hessen (Art 15 des hess WahlG von 1872), während dem Reichstagswahlgesetz und der bayerischen und sächsischen Gesetzgebung dieser örtlich wirkende Ausschließungsgrund fremd ist. Wenn auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf die Aufrechterhaltung dieses Ausschließungsgrundes, welcher die Auswahl unter den das Vertrauen der Bevölkerung genießenden Persönlichkeiten zuweilen ohne Not beschränkt, ein besonderer Wert nicht zu legen ist, so hat die Novelle doch das bestehende Recht im wesentlichen belassen. Weggelassen wurde nur der Ausschluß der grund- und standesherrlichen Beamten, denen gegenwärtig eine öffentliche Gewaltbefugnis nicht mehr zukommt; auch wurde zur Beseitigung der stets von neuem auftauchenden Meinungsverschiedenheiten der Umfang der Beamtenstellen, deren Bekleidung die Wählbarkeit innerhalb des Dienstbezirks aufhebt, im Anschluß an die derzeitige Behördenorganisation bestimmter bezeichnet.“ Ueber die Auslegung des früheren § 37 Abs 2 vgl insbesondere den auf dem Landtag 1893/94 von der Geschäftsordnungskommission der zweiten Kammer erstatteten Bericht. Verh d zweiten Kammer 93/94, 4. BeilG, S 411 ff.

Im übrigen ist die Wählbarkeit der Staatsbeamten nicht beschränkt, insbesondere bedürfen dieselben — was in der ersten Zeit des parlamentarischen Lebens wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Kammern Anlaß gab, vgl das landesherrliche Manifest vom 5. August 1841, RegBl Nr XXI, S 189; Verh der zweiten Kammer 1833, 2. BeilGest S 33, und Verh der zweiten Kammer 1841/42, Prot S 10 ff, 150 ff, 205, und 4. BeilGest S 5, 33 und 203 — zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags — wie zum Eintritt in den Reichstag, Art 21 Abs 1 ReichsVerf — keines Urlaubs, und es sind die Stellvertretungskosten in diesem Fall von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienstehalten bezieht, § 14 Abs 2 BeamtG. Nur ist der Beamte nach § 21 Abs 2 der V vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betr (G u Bl S 535), verpflichtet, der vorgesetzten Behörde von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichenfalls für anderweite Vernehmung des Dienstes gesorgt werden kann.

Auf dem Landtag 1843/45 wurde übrigens auch einem katholischen Stadtpfarrer vom erzbischöflichen Ordinariat der zum Eintritt in die zweite Kammer erforderliche Urlaub versagt, weshalb der betreffende Geistliche das Mandat niederlegte. Verh der zweiten Kammer 1843/45, 13. BeilGest S 43.

Nicht wählbar sind in den Landtag zufolge der ausdrücklichen Bestimmung in Art 4 des OberrechnungskammerG die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

### § 37.

(1.) Sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von vier Jahren neu gewählt (Landtagsperiode).<sup>1</sup>

(2.) Die periodische Wahl findet gleichzeitig<sup>2</sup> für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage statt.

(3.) Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der periodischen Neuwahl<sup>3</sup> vier Jahre umflossen sind.

Gesetz vom 24. August 1904, Art 3.

1. Ueber die frühere Fassung des § 37 vgl. Bem 1 zu § 36.

Die neue Vorschrift wiederholt die bisher in § 38 enthaltene Bestimmung über die vierjährige Dauer der Wahlperiode und ersetzt die seither vorgeschriebene zweijährige hälftige Erneuerung in Uebereinstimmung mit dem am 4. Juli 1902 von der zweiten Kammer angenommenen Initiativentwurf durch die Gesamterneuerung der zweiten Kammer. Die Nachteile der Teilerneuerung sind in dem vom Abgeordneten Häußer im Jahr 1849 erstatteten Bericht der Kommission der zweiten Kammer über einen Gesetzentwurf, betr die Zusammensetzung der beiden Kammern, Verh d zweiten Kammer 1847/49, 10. Beilheft, S 93 ff, dahin zusammengefaßt, daß die Teilerneuerung das Volk in Spannung halte, ohne ihm doch den Vorteil einer gänzlich neuen Wahl zu bieten, und daß sie weder den gesetzgebenden Körper, noch die Regierung jemals zu ruhiger, stetiger Arbeit gelangen lasse und die Tätigkeit der Regierung erschwere. Jedenfalls machen sich bei einer teilweisen Erneuerung, welche nach jedem Landtagschlusse die Hälfte der Abgeordneten einer Neuwahl unterwirft und nach je zwei Jahren das halbe Land in die Wahlbewegung hereinzieht, die der Teilerneuerung zugeschriebenen Vorzüge nur in schwachem Maße, die Nachteile einer schwankenden Zusammensetzung der Kammer aber zu häufig geltend. RegBegr S 24.

2. Auch für die Wahlen zur ersten Kammer wird der Wahltag vom Großherzog bestimmt, § 6 LandtWG; es ist aber nicht vorgeschrieben, daß die Wahlen zu den beiden Kammern an demselben Tage stattfinden.

Für die Reichstagswahlen wird trotz der mit § 37 Abs 2 sachlich übereinstimmenden Vorschrift in § 14 ReichstWG die Zulässigkeit von Ausnahmen anerkannt bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der gleichzeitigen Vornahme der Wahl für einzelne Wahlkreise, vgl Seydel in Sirths Ann 1880 S 369/70; Laband, Staatsrecht I S 297 und RWB 1873 S 372 und 380; das Gleiche nimmt die Praxis des Reichstags an bei Unmöglichkeit der Wahl in einzelnen Wahlbezirken, was Seydel a a O S 374/75 für unrichtig erklärt.

3. Nicht etwa seit dem Tag der erstmaligen Einberufung des neugewählten Landtags; im übrigen vgl Bem 1 zu § 79 Verf.

Außer durch Ablauf der Landtagsperiode erlischt das Abgeordnetenmandat auch durch Annahme eines besoldeten Staatsamts oder Eintritt in ein Staatsamt, mit dem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, § 40a Verf, ferner durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen, § 39 Abs 2 Verf, vgl Bem 2 zu § 39 Verf, endlich durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, § 33 RStGB. — Bezüglich der Mandatsdauer bei Ersatzwahlen vgl § 39 Abs 2 Verf und bei Neuwahlen nach vorheriger Auflösung des Landtags § 79 Abs 2 und 3 Verf.

### § 38.

Im übrigen werden die Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, insbesondere über die Wahlkreise und das Wahlverfahren, durch besonderes Gesetz geordnet.<sup>1</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 3.

1. Vgl die Gesetze vom 24. August 1904, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz) betr, und die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr (G u WB S 347 und 362), unten abgedruckt unter III S 180 ff. Wie bei der Beratung der Gesetze vom 24. August 1904 festgestellt wurde, ist nunmehr auch die Wahlkreiseinteilung, welche bisher in § 33 Verf als eine Anlage zur Verfassungsurkunde bezeichnet war, und nach einer allerdings vereinzelt bestrittenen Meinung unter dem Schutz der Verfassung stand, nicht mehr als Verfassungsgesetz zu betrachten und ihre Abänderung ohne die für Verfassungsgesetze vorgeschriebenen Erschwerungen (Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder, §§ 64 und 73 Abs 1 Verf) zulässig. Vgl Bem 1 zu § 33 und Bem 1 zu § 64 Verf.

## § 39.

(1.) Auf die durch Wahl, durch Ernennung oder durch Berufung als Stellvertreter begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Dieselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.<sup>1</sup>

(2.) Ist ein gewähltes oder ernanntes Mitglied des Landtags durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen<sup>2</sup> ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des zu seinem Ersatz in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkte auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsachen die Mitgliedschaft im Landtag verloren haben würde.

Gesetz vom 24. August 1904, Art 3.

1. Die seitherige Fassung lautete:

„Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitgliedes nötig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.“

Die hier vorgesehene Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der seitherigen Übung. Die ausdrückliche Regelung erschien namentlich deshalb wünschenswert, weil sich hinsichtlich der im § 28 vorgesehene Stellvertreter sonst über die Voraussetzungen des Verzichts Meinungsverschiedenheiten ergeben könnten. Vgl NegBegr S 25.

2. Aus der Fassung ergibt sich, daß die auf Wahl oder Ernennung begründete Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern außer durch Tod und Verzicht auch dann erlischt, wenn eine der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen wegfällt. Es erlischt also durch Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit die Mitgliedschaft in den Kammern gemäß § 36 vgl mit §§ 34 und 35 Biff 1—3 beim Verlust der badischen Staatsangehörigkeit, beim Aufgeben des Wohnsitzes im Großherzogtum, bei Stellung unter Vormundschaft und unter Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen, bei Eröffnung des Konkursverfahrens und beim Bezug einer nicht durch vorübergehendes Unglück verursachten Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln. KommVer der zweiten Kammer S 48.

Damit ist eine für das Reichstagswahlrecht noch bestrittene

Frage — vgl den Bericht der Kommission für Geschäftsordnung vom 26. Januar 1900, Reichsdruck Nr 543, Laband, Staatsrecht I, S 316, Sehdel in Hirths Ann 1880 S 397 — entschieden. Außer den oben genannten Gründen für die Erlöschung des Mandats, zu denen noch die Annahme eines besoldeten Staatsamts, § 40a Verf, hinzutritt, bewirkt auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 RStGB den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte und somit ein vorzeitiges Erlöschen des Landtagsmandats.

Die Abgeordneten der Städte und Kreise verlieren ihr Mandat auch durch Ausscheiden aus der Stelle als Oberbürgermeister, Bürgermeister bzw. Kreisausschußmitglied, vgl Bem 11 zu § 27 Verf.

### § 40.

Die aus dem Landtage ausgetretenen gewählten Mitglieder sind wieder wählbar, sofern im Zeitpunkt der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen.<sup>1</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 3.

1. Die feitherige Fassung lautete: „Jeder Aустretende ist wieder wählbar.“ Die Aenderung der Fassung beabsichtigte lediglich, darzustellen, daß im Falle des Austritts eines gewählten Mitgliedes einer der beiden Kammern dessen Wählbarkeit im Falle der Wiederwahl von denselben Voraussetzungen abhängt, wie bei der ersten Wahl. KommVer der zweiten Kammer S 49.

### § 40 a.

Wenn<sup>1</sup> ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer<sup>2</sup> ein besoldetes Staatsamt<sup>3</sup> annimmt<sup>4</sup> oder im Staatsdienst<sup>5</sup> in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Gesetz vom 21. Dezember 1869, Art 3.

1. Diese durch das Gef vom 21. Dezember 1869 neu eingeschobene Bestimmung wollte nach dem Vorbild der für die Mitglieder des Zollparlaments geltenden Bestimmungen alle Abgeordneten, denen durch den Eintritt in den Staatsdienst oder durch eine Beförderung in demselben eine Begünstigung der Regierung zuteil geworden ist, der Notwendigkeit einer Neuwahl unterwerfen, damit

den Wählern Gelegenheit geboten wird zu der Erwägung, ob sie in jenem Vorgang Anlaß finden, mit ihrer Vertretung einen andern Abgeordneten zu betrauen. RegBegr, Verh der zweiten Kammer 69/70, 4. Beilheft, S 25.

2. Also sowohl der zweiten als auch der ersten Kammer.

3. Nach dem Wortlaut gilt die Vorschrift weder für den Hofdienst, noch den Kirchendienst oder den Gemeindedienst, ebenso S e h d e l in S i r t h s Ann 1880 S 398; sie wird aber nach Sinn und Zweck auch nicht anwendbar sein für den Reichsdienst, den Dienst im preußischen Heere und in einem andern Bundesstaat. — In Betracht kommen nur die besoldeten Aemter, nicht die Ehrenämter oder bloße Titel, mit welchen keinerlei amtliche Tätigkeit verbunden ist; auch beim Eintritt in ein höheres Amt kann nur ein besoldetes Amt in Frage stehen. Die Annahme eines besoldeten Staatsamts ist nicht notwendig mit dem Eintritt in den Staatsdienst gleichbedeutend, sie liegt vielmehr auch dann vor, wenn jemand neben dem Amt, welches er bereits versieht, noch ein anderes annimmt. Die Erhöhung des Rangs oder Gehalts unter Beibehaltung desselben Amtes hat den Verlust des Abgeordnetenstuhls nicht zur Folge, ebensowenig die Vertauschung des Amtes mit einem andern, sofern nicht damit ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt oder beides verbunden ist, vgl S e h d e l a a O 399 und Kommentar S 197 ff.

4. Den Wiedereintritt eines in den Ruhestand versetzten Beamten in den aktiven Dienst hat die zweite Kammer am 14. März 1882 (mit 31 gegen 30 Stimmen) ebenfalls als Annahme eines Staatsamts betrachtet. Landt 1882, ProtHeft S 81. Nach § 49 des BeamtenG dürfte die Frage wohl anders zu entscheiden sein, da hiernach der zur Ruhegesetzte Beamte unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, wieder ein Amt zu übernehmen.

Sowohl für die Annahme eines Amtes als den Eintritt in ein höheres Amt ist der Zeitpunkt maßgebend, mit welchem die rechtliche Wirkung der Ernennung oder Beförderung eintritt, vgl S e h d e l in S i r t h s Ann 1880 S 400 und Kommentar zu Art 21 Reichsverf, S 198.

## § 41.

Jede Kammer<sup>1</sup> erkennt über die streitigen Wahlen<sup>2</sup> der ihr angehörigen Mitglieder.<sup>3 4</sup>

1. Eine in der Kommission der zweiten Kammer bei Beratung der Novelle vom Jahr 1904 beantragte Aenderung zu dem Zweck, um die Entscheidung über solche Wahlen einem besonders zu be-

stellenden richterlichen Kollegium zu übertragen, — vgl hierüber die Abhandlung von Walz, VerwZeitschrift 1902, S 125 ff, und über die Ausgestaltung des hierin vielfach als vorbildlich bezeichneten englischen Rechts und dessen Mängel jetzt Satjček, Englisches Staatsrecht, S 302 ff, insbesondere 305, — fand nicht die Zustimmung der Mehrheit. Diese machte geltend, es handle sich um ein hoch zu haltendes Recht der Kammern, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu entscheiden, welches ohne Not nicht aufgegeben werden könne; auch würde die Bildung eines besonderen, zur Entscheidung über streitige Wahlen berufenen Gerichtshofes nicht unerheblichen praktischen Schwierigkeiten begegnen, und es würden richterliche Beamte, welche in diesen Gerichtshof ernannt würden, in den Kampf der politischen Parteien verwickelt, was nicht erwünscht sei. KommBer der zweiten Kammer S 49/50.

2. Wenn auch diese Bestimmung ausdrücklich nur für streitige Wahlen gilt, so steht doch aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, der ersten Kammer auch das Recht zu, die Legitimation der nicht gewählten Mitglieder zu prüfen, was z B beim Uebergang einer Standesherrschaft auf ein anderes Mitglied einer standesherrlichen Familie von Bedeutung sein kann. Vgl Bem 2 zu § 27 und Prot der ersten Kammer von 47/48, 1. ProtHeft S 176 ff. Ebenso Wielandt, Staatsrecht, S 67, Anm 1, und Walz in der VerwZeitschr 1902 S 132, Anm 1.

3. Ueber die Prüfung der Vollmachten der neu eingetretenen Abgeordneten enthalten die Geschäftsordnungen der beiden Kammern nähere Vorschriften, s unten unter VI. Vgl GeschO I. R §§ 2—6, GeschO II. R §§ 2—9a. Aus der letzteren ist hervorzuheben, daß Wahlansetzungen oder Einsprachen gegen die Gültigkeit einer Wahl spätestens vor Beginn der zur erstmaligen Wahlprüfung anberaumten Sitzung der Kammer beim Bureau derselben einkommen müssen (GeschO II. R § 7). Trotz des Wortlauts „streitige Wahlen“ werden sämtliche Wahlen ohne Rücksicht darauf, ob Einsprachen gegen dieselben vorliegen oder nicht, von den Kammern geprüft, GeschO § 2. Ob die Erhebung einer Einsprache gegen eine Wahl allen Wahlberechtigten zusteht, wie dies für die Reichstagswahlen angenommen wird, vgl Laband, Staatsrecht I, S 314, Anm 1, Sehdel in Sirths Ann 1880 S 394 und Kommentar S 207, oder nur den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises, ist zweifelhaft, vgl Walz, VerwZeitschr 1902, S 154. Daß auch seitens der Regierung eine etwaige Ungültigkeit einer Wahl geltend gemacht werden kann, ist wohl selbstverständlich, vgl Walz a a O S 155. Nach

erfolgter Gültigerklärung einer Wahl können Anfechtungsgründe, die schon vor der Beschlußfassung der Kammer entstanden waren, nicht mehr geltend gemacht werden, arg § 9 GeschD II. R, die Entscheidung der Kammer ist somit unwiderruflich, vgl *Walza a a O* § 172.

Die von *Walza a a O* § 152 vertretene Auffassung, die Kammer habe, wie aus dem Worte „erkennt“ folge, nicht bloß die Legitimation des vom Wahlkommissär proklamierten Wahlergebnisses zu prüfen, sondern unter Umständen auch an Stelle der als gewählt proklamierten Person eine andere als gewählt zu bezeichnen, erscheint zweifelhaft; für den Reichstag wird das Gegenteil angenommen, allerdings auf Grund eines abweichenden Wortlauts der bezüglichen Bestimmung in Art 27 Reichsverf. Vgl *Sehdel* in *Hirths Ann* 1880 S 386 und 393 und Kommentar S 207. —

„Daß die Entscheidung materiell den Charakter eines Urteils hat, also nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, nicht nach dem politischen Parteiinteresse, erfolgen sollte, bedarf keiner Ausführung.“ *Laband*, Staatsrecht I, S 312 und 313; ebenso von *Sehdel*, Kommentar, S 208.

Ueber die Kassierung von Wahlen wegen Wahlbeeinflussung führt *Sehdel* in *Hirths Ann* 1880 S 389 aus: „Es besteht kein Rechtsatz, wonach eine Ungültigkeit daraus abgeleitet werden könnte, daß Jemand auf die Stimmabgabe des Wählers Einfluß genommen oder zu nehmen versucht hat. Die Art, wie Letzteres geschehen ist, kann möglicherweise denjenigen, welcher die Einwirkung ausgeübt hat, nach Strafrecht oder Dienstrecht verantwortlich machen; für die Gültigkeit der Stimme des Wählers ist die Beeinflussung unerheblich. Das Recht fragt nicht nach den Gründen der Abstimmung. Die Unabhängigkeit des Wählers findet ihren Schutz lediglich in den für die Wahlhandlung vorgeschriebenen Formen“, und ähnlich *Laband*, Staatsrecht I, S 310/11: „Die Freiheit der Wahlbeeinflussung ist das Korrelat des allgemeinen, direkten Wahlrechts, und ohne sie ist die Erzielung einer absoluten Stimmenmehrheit der Wähler eines Kreises kaum zu erwarten. Moralisch mögen die Mittel, welche zur Beeinflussung der Wähler verwendet werden, oft recht verwerflich sein; rechtlich ist ein Mittel nur unstatthaft, wenn es gesetzlich verboten ist.“ Auch ist wegen des Grundsatzes der geheimen Abstimmung (vgl *Bem 5* zu § 33 Verf und *Bem 3* zu § 73 LandtWG) der Einfluß einer etwaigen Wahlbeeinflussung auf das Wahlergebnis überhaupt nicht sicher festzustellen, vgl *Sehdel a a O* § 390. Der Reichstag hat allerdings nicht selten auch wegen Verletzung der Wahlfreiheit die Ungültigkeit von Wahlen ausgesprochen, vgl insbesondere den Bericht der Wahlprüfungskommission



über die Ergebnisse der Wahlprüfungen in der 9. Legislaturperiode 1893/98, ReichstDruck Session 97/98, Nr 286.

Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wahlfreiheit enthalten die §§ 107 und 109 RStGB:

„§ 107: Wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 109: Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ —

Ueber das Verhältnis einer rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gemäß § 3 Ziff 18 VerwRPFÜG zu der hier den Kammern übertragenen Entscheidung über streitige Wahlen vgl Bem 1 zu § 74 LandtWG.

4. Auch wenn sich Zweifel darüber ergeben, ob ein Kammermitglied durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen aus der Kammer ausgeschieden ist, werden § 41 Verf und die in Bem 3 erwähnten Bestimmungen der Geschäftsordnung analog anzuwenden sein, vgl Walz, VerwZeitschr 1902, S 174.

## § 42.

Der Großherzog ruft die Stände zusammen,<sup>1</sup> vertagt<sup>2</sup> sie und kann sie auflösen.<sup>3</sup>

1. Die Einberufung der Stände muß alle zwei Jahre stattfinden, § 46 Verf, da das Aufslagengesetz (Finanzgesetz) in der Regel für zwei Jahre gegeben wird, §§ 54 und 79 Abs 1 Satz 2 Verf.

Die Zulässigkeit der Zusammenberufung einer für eine einzelne Vorlage bestellten Kommission der beiden Kammern während der Vertagung ist im Jahr 1898 Gegenstand mancher Erörterungen geworden, nachdem die Ständeversammlung unterm 1. Juli vertagt (StAz S 243) und sodann durch Allerhöchste Entschliekung vom 15. November 1898 (StAz S 383) nur die zur Vorberatung der von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe (AusfÜ z BGB) bestellten Ausschüsse der beiden Kammern des Landtags zur Fortsetzung ihrer Arbeiten einberufen worden waren. Da einige Mitglieder der von der zweiten Kammer für diese Vorlagen bestellten Kommissionen inzwischen aus der Kammer

ausgeschlossen waren, wurde dies beanstandet, obwohl im Jahr 1862 in gleicher Weise verfahren worden war, und eine nicht vollzählig besetzte Kommission die Vorberatung des Polizeistrafgesetzbuchs vorgenommen hatte. Mit Höchster Entschliebung vom 29. November 1898 (StUz S 401) erfolgte hierauf die Einberufung der vertagten Ständeversammlung auf 9. Dezember.

Für den Reichstag wird während einer Vertagung (Art 12 ReichsVerf) die Zulässigkeit von Kommissionsberatungen angenommen, nicht aber nach erfolgter Schließung, sofern nicht im letzteren Fall das Gegenteil durch besonderes Gesetz bestimmt wird, vgl Laband, Staatsrecht I, S 317/18, von Seydel, Kommentar, S 206. Der für den Reichstag bestehende Unterschied zwischen Vertagung und Schließung, vgl hierüber Laband a a O S 317, ist für den badischen Landtag rechtlich ohne Bedeutung, da die Verfassung eine Schließung des Landtags im Gegensatz zur Vertagung nicht kennt. Indessen wird nach bestehender Übung auch der Landtag für „geschlossen“ erklärt, selbst wenn er vorher „vertagt“ war, s StUz 1900 S 261 und 279.

2. Das Recht der Vertagung steht nach § 42 Verf nur dem Großherzog zu; nur im nicht technischen Sinn wird von einer Vertagung gesprochen, wenn die nächste Sitzung vom Präsidenten der Kammer auf einige Tage hinausgesetzt wird, GeschO I. R § 13 Abs 2, II. R § 16 Abs 2, vgl Laband, Staatsrecht I, S 318, Wielandt, Staatsrecht, S 57, Anm 8.

3. Die Auflösung kann auch erfolgen, wenn die Stände nicht versammelt sind; eine Ständeversammlung, deren Auflösung ausgesprochen wurde, kann aber nicht nochmals zusammen berufen werden. vgl Laband, Staatsrecht I, S 319.

Die Auflösung muß jeweils beide Kammern, die Stände, betreffen und kann sich nicht auf eine Kammer beschränken, ebenso die Einberufung und die Vertagung. Wielandt, Staatsrecht, S 57.

### § 43.

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle für diese eine Landtagsperiode Gewählten oder Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren.<sup>1</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 3.

1. Die frühere Fassung hatte gelautet:

„Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten

der Grundherren, der Univerſitäten und der Städte und Ämter, ihre Eigenſchaft verlieren.“

Wegen des Hinzukommens neuer Kategorien von gewählten Mitgliedern der erſten Kammer (Abgeordnete der Berufskörperschaften, der Kreiſe und Gemeinden und der techniſchen Hoſchule) war eine Ergänzung des § 43 geboten. Dabei empfahl es ſich, ausdrücklich feſtzuſtellen, daß durch die Auflöſung des Landtags auch die vom Großherzog Ernannten ihre Eigenſchaft als Kammermitglieder verlieren. Daß auch für die etwa nach § 28 Abſ 4 berufenen Stellvertreter von erblich Berechtigten dieſe Berufung mit der Auflöſung des Landtags als zurückgenommen gilt, ergibt ſich aus der Faſſung des § 43 und braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Vgl RegBegr S 25/26.

Die jeßige Faſſung, die bei der zweiten Beratung in der erſten Kammer vorgeſchlagen wurde, ſoll zum Ausdruck bringen, daß das Mandat der richterlichen Mitglieder dieſer Kammer (§ 31 Ziff 1 Verſ) durch die Auflöſung ebenſowenig erlöſchen ſoll, wie die Mitgliedschaft eines erblichen Landſtandes (§ 28 Abſ 2 Verſ), vgl Prot I. A S 284.

Ueber die Berechnung der Dauer der Sitzungsperiode im Fall der Auflöſung der Ständeverſammlung vgl § 79 Abſ 2 und 3 Verſ.

#### § 44.

Erfolgt die Auflöſung, ehe der Gegenſtand der Beratung erſchöpft iſt, ſo muß längſtens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geſchritten werden.<sup>1</sup>

1. Eine alſbaldige Einberufung der neu gewählten Ständeverſammlung iſt als Regel nicht vorgeſchrieben; ſie wird aber wegen der Vorſchrift in § 62 Verſ dann erforderlich, wenn die Auflöſung erfolgt iſt, ehe ein neues Budget zuſtande kam, vgl § 54 Verſ. Auf die Beratung anderer nicht erledigter Gegenſtände kann die Regierung verzichten, ſo daß, falls das Budget von dem aufgelöſten Landtag erledigt war, die Einberufung nach § 46 Verſ nur ſpäteſtens vor Ablauf des zweiten Jahres erforderlich iſt.

#### § 45.

Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präſidenten der erſten Kammer; die zweite Kammer wählt ſelbſt ihren Präſidenten.<sup>1</sup>

Gesetz vom 21. Dezember 1869, Art 4.

1. Ursprünglich lautete der zweite Halbsatz: „Die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt.“ Gleichzeitig mit der Einräumung des Rechts der Initiative der Kammern bei der Gesetzgebung (vgl § 65a) wurde auch auf das bis dahin dem Staatsoberhaupt zustehende Recht der Bestätigung des Präsidenten verzichtet.

### § 46.

Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.<sup>1</sup>

1. Damit in Uebereinstimmung wird nach § 54 Verf das Aufлагengesetz in der Regel für zwei Jahre gegeben. — Im Gegensatz zu dem alle zwei Jahre stattfindenden ordentlichen Landtag wird eine zwischen zwei ordentlichen Landtagen erfolgende Einberufung der Ständeversammlung als außerordentlicher Landtag bezeichnet. Eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Tätigkeitskreis eines solchen außerordentlichen Landtags enger begrenzt wäre, als jener des ordentlichen, besteht nicht, *Wielandt*, Staatsrecht, S 57. Auf dem außerordentlichen Landtag im Jahr 1838 wurde aber seitens der Regierung gegen den Widerspruch der zweiten Kammer geltend gemacht, daß auf einem außerordentlichen Landtag nur solche Gegenstände zur Verhandlung gelangen könnten, welche mit dem Grund der Einberufung des Landtags im Zusammenhang stehen, Prot der zweiten Kammer 1838, S 65 ff.

Die Bestimmung ist nicht dahin auszulegen, daß die Einberufung eines neuen Landtags vor Ablauf des zweiten Jahres nach der Einberufung des vorigen Landtags erfolgen muß, wohl aber dahin, daß die Einberufung keinesfalls länger als zwei Jahre nach der Vertagung bzw dem Schluß des letzten Landtags hinausgeschoben werden darf.

### § 47.

Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.<sup>1</sup>

1. Eine Aenderung des § 47 schien trotz der Zulassung von Stellvertretern (§ 28 Abs 3 und 4) nicht geboten; der Stellvertreter ist als Kammermitglied im Sinn dieser Vorschrift zu betrachten. RegBegr S 14.

### § 48.

Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände

ihrer Beratungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommittenten keine Instruktionen annehmen.<sup>1</sup>

1. Das hier statuierte Verbot imperativer Mandate, das auch in der Eidesformel Anerkennung gefunden hat (§ 69 Verf: „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände und Klassen“) ist wie die ähnliche Bestimmung in Art 29 ReichsVerf eine *lex imperfecta*, deren Uebertretung keine Rechtsfolgen hat. Aufträge der Wähler sind zwar rechtlich unwirksam; die Wahl eines Abgeordneten wird aber durch Uebernahme solcher Aufträge nicht ungültig, und die Wähler sind, da sich das Verbot nicht an die Wähler richtet, nicht gehindert, einen Kandidaten auf Grund bestimmter Versprechungen hinsichtlich seines politischen Verhaltens zu wählen. *Laband*, Staatsrecht I, S 273 und 274, Anm 1. Die Abgeordneten sind nach § 48 vom Willen ihrer Wähler rechtlich unabhängig; ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen dem Abgeordneten und den Wählern besteht nicht, vgl *von Seydel*, Kommentar, S 211, eine Aufforderung, das Mandat niederzulegen, wäre ohne rechtliche Bedeutung. Das Gleiche gilt für das Verhältnis der ernannten Mitglieder gegenüber der Regierung, vgl *Wielandt*, Staatsrecht, S 68. Auch die Stellvertreter der Standesherrn (§ 28 Abs 2 und 3) sind an Weisungen des Hauptes der standesherrlichen Familie nicht gebunden, vgl Bem 5 zu § 28 Verf.

### § 48 a.

(1.) Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Aeußerungen bei Kammer-, Abteilungs- und Kommissions-Verhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung<sup>1</sup> der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.<sup>2</sup>

(2.) Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.<sup>3</sup>

Gesetz vom 21. Oktober 1867, Art 2.

1. Ueber die Geschäftsordnungen s unten unter VI. und die einleitende Bemerkung dazu.

2. Soweit es sich um strafgerichtliche Verfolgung eines Kammermitglieds handelt, ist Abs 1 jetzt ersetzt durch § 11 RStGB: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche ge-

hörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Aeußerung zur Verantwortung gezogen werden". Dagegen ist er noch in Geltung, soweit etwa ein disziplinäres Vorgehen gegen einen der Ständeversammlung angehörigen Beamten in Frage kommen könnte, vgl *D i s h a u s e n*, *StGB*, Note 4 zu § 11. „Der hier statuierte Grundsatz ist so tief in der Natur der konstitutionellen Verfassung begründet, daß er in normalen Verhältnissen kaum bezweifelt werden wird; die Gründe, welche in außerordentlichen Lagen öfter gegen denselben geltend gemacht würden, beweisen mehr die Möglichkeit anormaler Zustände im Staatsleben, als die Unrichtigkeit des Grundsatzes an sich.“ *RegBegr Verh II. R*, 67/68, 4. Beilheft S 224. Eine entsprechende Bestimmung enthält Art 30 *ReichsVerf*.

Auch von ihren Wählern können die gewählten Abgeordneten nicht etwa zur Verantwortung gezogen werden, ebensowenig die ernannten Mitglieder der ersten Kammer von der Regierung, vgl *Vem 1* zu § 48.

Daß die durch § 48a und die Geschäftsordnungen gegenüber den Kammermitgliedern begründete Disziplinarbefugnis des Präsidenten nicht auch gegenüber den Ministern und landesherrlichen Kommissären ausgeübt werden kann, ergibt sich aus der Stellung derselben als Vertreter eines der Kammer rechtlich gleichgestellten Faktors, der Regierung, vgl *W i e l a n d t*, *Staatsrecht*, S 67 Anm 5. Für das preußische Abgeordnetenhaus bezeugt *P l a t e*, *Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses*, S 195 Ziff 7 als „stehenden Brauch“, daß der Präsident Ausdrücke der Minister usw. beanstandet oder als unparlamentarisch bezeichnet. Bezüglich des Reichstags vertritt *S e h d e l* in *Hirths Ann 1880* S 414, Anm 1, und *Kommen-tar* S 208/09 die Ansicht, daß die Disziplinarergewalt des Präsidenten sich nicht auf die Mitglieder und Vertreter des Bundesrats beziehe, deren Aeußerungen der Präsident nur, wo dies notwendig erscheint, „von gleich zu gleich“ zurückweisen könne.

3. Der Abs 2, der sachlich mit Art 22 Abs 2 *ReichsVerf* übereinstimmt, ist jetzt ersetzt durch § 12 *RStGB*:

„Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei“,

womit auch jede disziplinäre Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist, vgl *D i s h a u s e n*, Note 1 zu § 12 *RStGB*. Auszugsweise Berichte über die Verhandlungen können unter Umständen, auch wenn

sie nichts enthalten, was nicht wirklich gesprochen wurde, dennoch den Sinn der Äußerung durch Herausreißen aus dem Zusammenhang fälschen und deshalb nicht als wahrheitsgetreu zu erachten sein; die Mitteilung einer einzelnen Rede, eines verlesenen Aktenstückes oder eines Satzes aus einer Rede kann nicht als ein „Bericht über Verhandlungen“ angesehen werden, dagegen genießen auch mündliche Berichte den Schutz des Abs 2. *L a b a n d*, Staatsrecht I, S 320/21 und *v o n S e h d e l*, Kommentar, S 201.

Die Bestimmung bezieht sich nur auf Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, während § 12 StGB auch nicht öffentliche Verhandlungen trifft; beide Bestimmungen gelten aber nur für die Verhandlungen der Kammern, nicht auch der Kommissionen, vgl *O l s h a u s e n*, Note 4 und 5 zu § 12 StGB.

### § 49.

Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.<sup>1</sup>

1. Aufrecht erhalten durch § 6 Abs 2 Ziff 1 des EinfG z StPO. — Vgl Art 31 ReichsVerf. „Peinliche“ Verbrechen kennt das Reichs-Strafgesetzbuch nicht; im Sinn der Verfassung sind unter peinlichen Verbrechen wohl die damals den Hofgerichten vorbehaltenen „höheren oder peinlichen“ Strafsachen, im Gegensatz zu den den Bezirksbeamten zur Erledigung zugewiesenen bürgerlichen und polizeilichen Vergehen, vgl II. § 2 und 4 des Strafedikts vom 4. April 1803, zu verstehen, und es werden somit wohl alle Verbrechen im Sinn des § 1 Abs 1 StGB als „peinliche Verbrechen“ zu gelten haben. Nach dem Wortlaut des § 49 ist jede Verhaftung ausgeschlossen, gleichviel ob es sich um Untersuchungshaft, Strafhaft oder Zivilhaft, vgl Art 31 Abs 2 ReichsVerf, und StPO §§ 390 Abs 2, 653 Abs 2, 888, 901, 918, 933, vgl mit § 904 Ziff 2 und 905 Ziff 1 handelt. Eine Unterbrechung der Haft kann dagegen von den Kammern auf Grund des § 49 Verf in keinem Falle verlangt werden, wie dies bezüglich der Untersuchungs- und Zivilhaft (nicht auch der Strafhaft) in Art 31 Abs 3 ReichsVerf zugelassen ist, vgl StPO § 905 Ziff 1. Die Verhaftung ist während der ganzen Dauer der Versammlung, d h in der Zeit zwischen der Eröffnung und der (landesherrlichen) Vertagung bzw Schließung oder Auflösung der Ständeversammlung ausgeschlossen, vgl *W i e l a n d t*, Staatsrecht, S 69, Anm 1, also auch während einer Präsidialvertagung, s Bem 2 zu § 42 Verf.

## § 50.

Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Beratung geeigneten<sup>1</sup> oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

1. Hierzu gehören beispielsweise die Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung ihrer verfassungsmäßigen Rechte, § 67 Abs 2 Verf.

## § 51.

(1.) Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei anderen Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall<sup>1</sup> oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.<sup>2</sup>

(2.) Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung<sup>3</sup> desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt.<sup>4</sup> Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses, nach sich.<sup>5 6</sup>

1. Vgl § 57 Abs 2 und den — durch die Reichsgesetzgebung aufgehobenen — § 63, sowie die Bemerkungen dazu.

2. Außer durch einen übereinstimmenden Beschluß der beiden Kammern (des Landtags) mit Genehmigung des Großherzogs können dem Ausschuß weitere Geschäfte nicht durch gewöhnliche Gesetze, sondern nur durch Verfassungsgesetze zugewiesen werden. *Wielandt*, Staatsrecht, S 75, Anm 3. Auf diesem Wege wurde dem landständischen Ausschusse die alljährliche Prüfung der Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse übertragen, Art 4 des AmortKassG und Art 5 des EisenbahnschuldtilgKassG, s unten unter V, desgleichen die Prüfung des Domänengrundstocks, arg Art 6 AmortKassG, vgl Bem 3 dazu; auch ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses zu gewissen Operationen der Amortisationskasse notwendig, insbesondere zur Aufnahme eines Staatsanlehens, dessen Betrag die Summe von 500 000 Gulden = 857 142.86 Mark nicht übersteigt. Art 11—15 des AmortKassG.

3. Gemeint ist hier die Vertagung durch den Großherzog gemäß



§ 42 Verf, nicht auch die Vertagung durch Beschluß der Kammer selbst oder ihres Präsidiums. Vgl Bem 2 zu § 42.

4. Nähere Bestimmungen über die Vollzähligkeit des landständischen Ausschusses und die Art seiner Abstimmung enthält Art 17 des AmortisationsG, s unten unter V.

5. Nach einer Auflösung der Ständeversammlung und bis zur Wiedereinberufung der Kammern nach erfolgter Neuwahl besteht somit kein ständischer Ausschuß, es kann daher auch ein außerordentliches Anlehen nach § 57 Abs 2 Verf nicht aufgenommen werden. Dasselbe wird von dem Erlöschen der Mandate der Abgeordneten infolge des Ablaufs der Landtagsperiode gelten müssen (§ 37 Abs 3 Verf). Vgl KommVer der ersten Kammer z OberrechnungsRG, Landtag 1875/76, Beilheft S 242.

Das Erlöschen der Legitimation des ständischen Ausschusses infolge Ablaufs der Mandatsdauer wurde aber auf dem Landtag 1881/82 von der Regierung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern verneint und die Fortdauer des Mandats des ständischen Ausschusses — abgesehen vom Fall der Auflösung — bis zum Zusammentritt des neu gewählten Landtags anerkannt, trotzdem bei der damals geltenden Teilerneuerung die Kammer es in der Hand hatte, für Vollzähligkeit des Ausschusses zu sorgen (Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Mai 1882). Ebenso Wielandt, Staatsrecht, S 75.

6. Einen ebenfalls aus Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzten „ständischen Ausschuß“ zur Prüfung größerer Gesetzentwürfe (nämlich des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung und der Gerichtsorganisation), dessen Vollmacht mit der Eröffnung des nächsten Landtags erlöschen sollte, sah der im Jahr 1837 den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf, Verh d II. K, 4. Beilheft S 300, vor; der bezügliche Gesetzentwurf fand aber nicht die Zustimmung der ersten Kammer.

### § 52.

Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und beratschlagen.

## IV. Wirksamkeit der Stände.

### § 53.

Ohne Zustimmung der Stände<sup>1</sup> kann keine Auflage<sup>2</sup> ausgeschrieben und erhoben werden.<sup>3</sup>

1. Die §§ 53—63 enthalten die auf das Budgetrecht der Volksvertretung, d. h. das Recht der Bewilligung von Auflagen und Steuern und der Mitwirkung bei der Finanzverwaltung des Staats bezüglichen Vorschriften. Sie sind, abgesehen von der vorübergehenden und schon 1831 wieder aufgehobenen Verlängerung der Budgetperiode von zwei auf drei Jahre, bis jetzt unverändert geblieben, wenn auch gerade sie vielfach den Gegenstand großer Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Faktoren gebildet haben, die dann durch eine schließlich allgemein eingehaltene Praxis und die ergänzenden Vorschriften im Etatgesetz vom 22. Mai 1882, betr. den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (G u WBl S 155), zum Ruhen gekommen sind. KommVer der zweiten Kammer 1904, S 50.

Eine geschichtliche Darstellung der Entwicklung des badischen Budgetrechts in den Jahren 1819—1900 gibt van Calker, das Badische Budgetrecht, S 43 ff.

2. Unter Auflagen sind lediglich die Steuern im engeren Sinn zu verstehen, nicht die privatrechtlichen Einnahmen des Staates aus Domänen, Forsten, sowie dem Betrieb von Staatsanstalten und Staatsgewerben, die auch erhoben werden dürfen und müssen, wenn ein Budget nicht zustande käme. Vgl Wielandt, Staatsrecht, S 62, Buchenberger, Staatshaushalt, S 7, Schenkel, Staatsrecht, S 13/14.

3. Damit ist das Einnahmewilligungsrecht der Stände anerkannt, das zunächst durch die Vorschrift in § 56 Verf, wonach die Stände die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen können, eine Einschränkung erfährt. Sodann ist aber in einigen Auflagegesetzen nicht bloß die Verpflichtung zur Leistung einer Abgabe, sondern auch die Höhe derselben festbestimmt, so bezüglich zweier Verbrauchssteuern (der Bier- und Fleischsteuer), ferner bezüglich der Einkommensteuer, der Grundstücks-Verkehrssteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie der Verwaltungsgebühren und der Gerichtskosten. Diese Abgabengesetze bleiben in Kraft, solange sie nicht in der für Gesetze vorgeschriebenen Form zur Aufhebung gelangt sind, und es könnte an der Verpflichtung zur Forterhebung dieser Abgaben durch einen einseitigen Beschluß der Stände nichts geändert werden. Das mit jedem Finanzgesetz praktisch werdende Zustimmungsgeschäft der Landstände zur Erhebung von Steuern und Abgaben ist also tatsächlich auf die Feststellung des Steuerfußes der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, sowie der Weinststeuer beschränkt. So Buchenberger, Staatshaushalt, S 7 und 8, wo auch fest-

gestellt ist, daß bezüglich des Einnahmehewilligungsrechts Anschauungen, die mit den oben entwickelten sich in Gegensatz stellen würden, in den Kammern nicht zutage getreten sind. Ebenso der Berichterstatter der Verfassungskommission der zweiten Kammer, Abg. O b k i r c h e r, in der Sitzung vom 19. Mai 1904, Sonderabdruck aus der Karlsruher Zeitung, S 1683.

### § 54.

Das AufLAGen-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben.<sup>1</sup> Solche AufLAGen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden.<sup>2</sup>

1. Das AufLAGengesetz (Finanzgesetz, vgl § 60 Ziff 3 Verf) wird seit dem Ges vom 5. August 1841, RegBl Nr. XXII, S 192 (vgl Bem 2 zu § 82 Verf) für zwei K a l e n d e r j a h r e gegeben, im Gegensatz zum Rechnungsjahr des Reichs, das am 1. April zu laufen beginnt. Anregungen gegenüber, zum System einjähriger Budgets überzugehen, hat die Regierung stets eine ablehnende Haltung eingenommen, zumal da Art 12 des Statgesetzes für dringende Fälle die Möglichkeit der alsbaldigen Befriedigung unverschieblicher Bedürfnisse durch die Zulassung der Erteilung von Administrativkrediten, deren nachträgliche Genehmigung durch die Stände zu erwirken ist, in ausreichendem Maße gewährleistet. Vgl B u c h e n b e r g e r, Staatshaushalt, S 2/3, und die dem Landtag 1897/98 vorgelegte Denkschrift über die Verlegung des Rechnungsjahrs.

2. Vorausgesetzt ist hierbei, daß die betreffende Steuer ganz speziell zu einem einzelnen Zweck bestimmt ist, den zu ändern nicht einseitig dem Staate zusteht. W i e l a n d t, Staatsrecht, S 63 Note 1.

### § 55.

Mit dem Entwurf des AufLAGen-Gesetzes wird das Staats-Budget<sup>1</sup> und eine detaillierte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Stats-Jahren übergeben.<sup>2</sup> Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staats-Ministeriums kontrafignierte, Versicherung des Groß-

herzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle.

1. Der Wortlaut des § 55 überträgt nicht, wie dies bei den Einnahmen in den §§ 53 und 54 geschehen ist, den Ständen das Recht der Zustimmung zu den Staatsausgaben, sondern gesteht hier nur wie bezüglich der Rechnungsnachweisungen ein Prüfungsrecht zu, so daß das Budget im Sinn der ursprünglichen Fassung sich lediglich als die Motivierung des Aufлагengesetzes darstellte. Es ist deswegen auch, worauf Rosin in dem Festprogramm der Universität Freiburg von 1896 § 89 hinweist, im Eingang der ersten Aufлагengesetze die Zustimmung der Stände nur erwähnt bezüglich der Einnahmen, soweit diese in Auflagen bestehen, bzw soweit die Deckung durch Auflagen geschehen muß, s Ges vom 14. Mai 1825 (RegBl Nr VIII, § 29) und vom 14. Mai 1828 (RegBl Nr VII, § 45). Seit dem Finanzgesetz vom 31. Dezember 1831 (RegBl 1832 Nr I, § 1) wurde jedoch die Zustimmung der Stände auf den ganzen Inhalt des Finanzgesetzes ausgedehnt, und Art 5 Abs 3 des Statgesetzes von 1882 hat sodann dieses Ausgabebewilligungsrecht in aller Form anerkannt und bestimmt, daß jede Position des Budgets der ständischen Beschlußfassung unterliegt. Vgl Buchenberger, Staatshaushalt, § 5/6. Uebrigens findet das Ausgabebewilligungsrecht seine Schranke in den Gesetzen, die einen Rechtsanspruch Dritter auf bestimmte Leistungen der Staatskasse begründen, wohin die Ansprüche der Beamten auf die durch die Gehaltsordnung bestimmten Gehaltsbezüge zählen, bezgleichen in den mit Zustimmung des Landtags geschaffenen Verwaltungsorganisationen und den auf Grund früherer Bewilligungen abgeschlossenen Verträgen. Das Ausgabebewilligungsrecht kann sich somit nur insoweit rechtswirksam betätigen, als es sich um Ausgabe-positionen handelt, die dem Gebiet freien Ermessens angehören, wohin die Schaffung neuer Dienststellen, Anforderungen für neu hervorgetretene sachliche Bedürfnisse zu rechnen sind. Vgl. Buchenberger, Staatshaushalt, § 7/8. Den von einer Kammer etwa abgelehnten, in der Gehaltsordnung festgelegten Gehalt eines Ministers weiter zu bezahlen, ist die Regierung nicht etwa gehindert, sondern verpflichtet, vgl Wielandt, Staatsrecht, § 60, Anm 9.

Ob und in welchem Umfang der Volksvertretung das Recht der Ausgabe-Initiative, d h das Recht zusteht, unabhängig und unter Umständen auch im Widerspruch mit der Regierung in das Budget eine Ausgabe-position einzusetzen oder die regierungseitig vorgeschlagenen Ausgabe-sätze zu erhöhen, ist auch durch die Verfassungsnovelle vom Jahr 1904 nicht

harge stellt worden. Der von dem Abgeordneten *L a m e y* über den Entwurf des Etatgesetzes von 1882 erstattete Kommissions-Bericht der zweiten Kammer anerkennt § 3 das Recht der Regierung, eine von den Ständen beschlossene Ausgabe unverwendet zu lassen, und Art 11 Abs 2 des Etatgesetzes schreibt für Minderausgaben nur eine Erläuterung zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse vor. Es ist daher die Regierung auch nach Verkündung des Finanzgesetzes nicht verpflichtet, sondern nur ermächtigt, die von den Ständen beschlossenen Ausgaben zum Vollzug zu bringen, vgl *B u c h e n b e r g e r*, Staatshaushalt, § 10 ff und Bem 2 zu Art 5 StatG; a *M W i e l a n d t*, Staatsrecht, § 61 Ziff 4. Es kann deshalb der in dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Finanzgesetz für 1900/01 (Berh der II. R, Landtag 99/00, V. Beilage, § 646) vertretenen Auffassung nicht beige pflichtet werden, daß mit der Verkündung des Finanzgesetzes die Zustimmung der Regierung zu der einseitig von den Ständen beschlossenen Ausgabenerhöhung und die Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dieser Ausgabe zum Ausdruck gelange; denn das Budget ist kein Gesetz mit unbedingt verpflichtender Wirkung, sondern es stellt nur eine Verwaltungsnorm dar, nach der die Regierung bezüglich der Ausgaben verfahren soll. Das in dem oben erwähnten KommBer der zweiten Kammer zu dem Finanzgesetz für 1900/01 beanspruchte, dem allgemeinen Initiativrecht der Kammer entsprechende Recht der zweiten Kammer, einzelne Anforderungen des Staatsvoranschlags nicht nur zu ermäßigen, sondern auch zu erhöhen, ist ebenso durch das Sanktionierungsrecht der Krone beschränkt, wie die Gesetzgebungs-Initiative, durch welche die Zulässigkeit der Verweigerung der Bestätigung eines Gesetzes (§ 66 Verf) nicht ausgeschlossen ist. Diese seitens der Regierung von jeher vertretene Ansicht, vgl darüber *v a n C a l k e r*, Budgetrecht, § 164, ist in der ersten Kammer bei den Beratungen über die Erlassung des Finanzgesetzes für 1900/01 ausdrücklich gebilligt worden, Prot I. R, Landtag 99/00, § 196 ff. Vgl über diese ganze Frage *B u c h e n b e r g e r*, Staatshaushalt, § 8/13, *v a n C a l k e r*, Budgetrecht, § 259 ff. Daß das Ausgabenbewilligungsrecht durch den Mangel einer Ausgaben-Initiative beschränkt ist, anerkennt auch *E i c h h o r n*, Landtags-Wahlrecht § 7.

Die Erhöhung einer Ausgabeposition kann daher — wenn nicht die Regierung ausdrücklich einer Aenderung der bezüglichen Budgetposition zustimmt — von den Ständen nur in der Weise herbeigeführt werden, daß durch eine Resolution die Regierung aufgefordert wird, in einem Nachtragsetat die bezügliche Erhöhung anzufordern.

Auch die Bedeutung der Ueberschreitbarkeitsklärung einzelner Kredite wurde auf dem Landtag 1899/00 erörtert, und dabei seitens des Finanzministers Dr. Buchenberger das Recht der zweiten Kammer nicht beabredet, in ausnahmsweise gearteten Fällen auch eine Ausgabeposition als überschreitbar zu erklären, aber für die Inanspruchnahme eines solchen Blankokredits seitens des betreffenden Ressortministers jeweils die Zustimmung des Staatsministeriums als erforderlich bezeichnet. Prot der I. K., Landtag 1899/00, S 201.

Ueber den Inhalt des Staatsbudgets enthält das Statgesetz in den Art 1—5 nähere Vorschriften. Danach besteht das Staatsbudget aus dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung, getrennt in die Spezialbudgets der einzelnen obersten Staatsbehörden (Ministerien und Oberrechnungskammer) und die ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Verkehrsanstalten, Eisenbahnbau- und Eisenbahnschuldentilgungskasse, vgl Bem 2 zu Art 1 StatG), jeder Voranschlag geschieden in den ordentlichen und außerordentlichen Etat.

Wegen der geschäftlichen Behandlung des Staatsbudgets seitens der Landstände vgl § 60 Ziff 3 und § 61 Abs 2—4 Verf.

2. Die hier vorgeschriebene detaillirte Uebersicht über die Verwendung der bewilligten Gelder zerfällt nach § 60 Ziff 1 Verf und Art 9 StatG in die Rechnungsnachweisungen (Hauptjahresrechnungen, Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und =Einnahmen) und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen. Den Rechnungsnachweisungen sind nach Art 18 des OberRechKammG die Bemerkungen der Oberrechnungskammer und die von derselben zu fertigende Denkschrift anzuschließen. — Diese Vorlagen haben einen doppelten Zweck: sie sollen einmal den Ständen die Möglichkeit gewähren, zu prüfen, ob die Regierung sich innerhalb des gesetzlich festgestellten Budgets gehalten hat, andererseits eine rechnungsmäßige sichere Grundlage für die Beratung des neuen Budgets gewähren, Wielandt, Staatsrecht, S 64. — Die Rechnungsnachweisungen beziehen sich jeweils auf die der Budgetaufstellung vorangegangenen beiden Jahre, von denen eines zur laufenden, das andere zur vorhergehenden Budgetperiode gehört, die vergleichende Darstellung auf die vorhergehende Budgetperiode; die Rechnungsnachweisungen pflegen vor der Budgetberatung erledigt zu werden, die vergleichende Darstellung nachher.

## § 56.

Die Stände können die Bewilligung der Steuern<sup>1</sup> nicht an Bedingungen knüpfen.<sup>2</sup>

1. Die Bewilligung von Ausgaben kann dagegen an Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft werden, falls nicht diese dem bestehenden Rechtszustand widersprechen und ihrer Natur nach nur durch Gesetz zu normieren sind, vgl. v. n. C a l l e r, Budgetrecht, S. 249.

2. Die Bewilligung kann hiernach auch nicht in der Form geschehen, daß sie von der Erhöhung einer einzelnen Budgetposition abhängig gemacht wird. Vgl. hierüber B u c h e n b e r g e r, Staatshaushalt, S. 11 und Bem. 1 zu § 55. Aber die Stände können die Bewilligung bedingungslos verweigern, vgl. W i e l a n d t, Staatsrecht, S. 63, Note 2.

### § 57.

(1.) Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipiert werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes,<sup>1</sup> ermächtigt ist.

(2.) Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnis steht,<sup>2</sup> und wozu das Kredit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses<sup>3</sup> hinreichend, eine Geld-Aufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.<sup>4</sup>

1. Vgl. Art 10 AmortKassG. Außer der Amortisationskasse — und der Eisenbahnschuldentilgungskasse bezüglich der für den Eisenbahnbau nötigen Kapitalien — ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Staatsanlehen unter irgend einem Vorwand zu kontrahieren, Art 9 d. AmortKassG, Art 1 d. EisenbSchuldTilggKassG.

2. Diese Voraussetzung ist nach Art 12 und 13 des AmortKassG als gegeben zu erachten bei der Aufnahme von Anlehen bis zum Betrag von 500 000 Gulden = 857 142 Mark, vgl. Art 12 AmortKassG.

3. Das ist des ständischen Ausschusses, vgl. § 51 Verf.

4. Näheres über das Staatsschuldenwesen s. Bem. 1 zu Art 1 AmortKassG und Bem. 1 zu Art 1 des EisenbSchuldTilggKassG, unter V., ferner S e u b e r t in Großh. Baden, S. 756 ff.

## § 58.

(1.) Es darf keine Domäne<sup>1</sup> ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Kultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Kasse zur Verzinsung übergeben werden.<sup>2</sup>

(2.) Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines, über Eigentums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

(3.) Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808<sup>3</sup> vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

1. Unter Domänen begreift man jenen Komplex von Liegenschaften, von welchen die §§ 58 und 59 der Verfassung handeln. Sie umfassen den ganzen auf das Großherzogtum überkommenen Besitz an nutzbaren und Lastengebäuden, an landwirtschaftlichen (sog Kameral-) und Forstdomänen, an ehemaligen Lehen, Fischerei- und Jagd-rechten. Mit Ausnahme der nach dem Zivillistengesetz der Krone zur Nutzung überlassenen Güter und Rechte bilden sämtliche Domänen den Domänengrundstock, zu dem außerdem noch die gemäß § 58 Abs 1 a © der Amortisationskasse zur Verzinsung übergebenen Kapitalien aus dem Erlös veräußerter Domänen gehören, *Buchenberger*, Staatshaushalt, S 139; *Regenauer*, Staatshaushalt, S 283 ff.

Ein Teil der Domänen gehört zur Hofausstattung, vgl Art 1 des Zivillistengesetz, § unter IV. Ziff 2, und steht unter der Verwaltung



der Generalintendanz der Großh. Zivilliste; die Hauptmasse derselben wird von der Forst- und Domänenadministration verwaltet. Sie unterliegen — mit Ausnahme der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten — der Gemeindebesteuerung, § 81 Ziff 2 und 4 GemO, während staatliche Steuern von denselben nicht erhoben werden.

2. Zu Neubauten für Zwecke der Domänenadministration oder zu baulichen Herstellungen für domänenärztliche Lastengebäude darf der Erlös verkaufter Domänen nur mit Zustimmung der Stände verwendet werden; Neuwerbungen rentierenden Vermögens (Waldungen ufm) bedürfen dagegen keiner ständischen Genehmigung, vgl Buchenberger, Staatshaushalt, S 139.

3. RegBl 1806 Nr XXVI, S 89 ff und RegBl 1808 Nr XXXVIII, S 299 ff.

## § 59.

(1.) Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigentum des Regenten und seiner Familie sind,<sup>1</sup> und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag<sup>2</sup> derselben, außer der darauf radizierten Civilliste<sup>3</sup> und außer andern darauf haftenden Lasten, so lange Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Untertanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

(2.) Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

1. In dem von Nebenius ausgearbeiteten Entwurf der Verfassung hatte der erste Absatz dieses Paragraphen gefehlt; derselbe wurde erst bei den Beratungen in Griesbach im August 1818 beigefügt, vgl oben unter I. Geschichte der Verfassung, S 3. Nebenius sagt darüber in seinen Aufzeichnungen, daß der Paragraph „eine Tatsache enthalte, an der es Niemand einfallen könnte zu zweifeln, wenn sie auch hier nicht erwähnt würde“. Vgl von Weich, Gesch d Bad Verf, S 98/99. Allein schon auf dem ersten Landtag wurde

von dem Abg Freiherrn von Liebenstein darauf hingewiesen, „daß von allen Bestimmungen unserer im ganzen so liberalen Verfassung im In- und Ausland keine lauterer und gegründeteren Tadel gefunden habe, als die, daß alle Domänen des Staats Privateigentum der regierenden Familie seien. Es habe gerechte Verwunderung erregt, daß man dabei nicht einmal zwischen den Domänen in den alten Stammländern und den Domänen in den seit dem Luneviller Frieden erworbenen Entschädigungslanden, welche durch das Blut und die Schätze des Volks errungen worden, unterschieden habe“. Verh der zweiten Kammer 1819, 8. Heft, S 14. Und in der staatsrechtlichen Literatur besteht Uebereinstimmung darüber, daß zwar ein Teil der Domänen, namentlich die seinerzeit von den badischen Markgrafen erworbenen Güter, welche einstmals das Hausfideikommiß gebildet hatten, zweifellos Privateigentum des Großherzogs und seiner Familie ist, daß aber ein anderer Teil derselben, insbesondere von den Erwerbungen zufolge des Preßburger Friedens von 1805 und der Rheinbundsakte von 1806 eigentliche Staatsdomänen sind, an denen ein privates Eigentumsrecht der landesherrlichen Familie sich nicht begründen läßt. Bezüglich jeder einzelnen Domäne wird daher bei einer etwaigen späteren Teilung der Domänen zwischen der landesherrlichen Familie und dem Staat — die, wie Wieland, Staatsrecht, S 26, Anm 2, bemerkt, namentlich dann notwendig fallen würde, wenn auf dem Wege eines Verfassungsgesetzes etwa die Thronfolgcordnung abgeändert werden sollte — auf den Rechtstitel ihrer Erwerbung zurückzugehen sein, und wohl die Schwierigkeit einer derartigen Scheidung hat seither die Lösung der sog Domänenfrage verhindert. Vgl über diese Frage Pfister, Staatsrecht I, S 142 ff, 545 ff; Schenkel, Staatsrecht, S 8, Anm 1; von Jagemann, im Groß Baden, S 555 ff, insbesondere 558/59; Regenaucr, Staatshaushalt, S 284; Helferich, in der Zeitsch f d gei Staatsw, 4. Bd 1847, S 3 ff; Degen, Das Eigentumsrecht an den Domänen im Groß Baden, Inauguraldissertation, Heidelberg 1903; ferner Seubert, im Groß Baden, S 741/42, wo ausgeführt wird, daß „Lösungsversuche, wenn sie zum guten Ende führen sollen, im Geist billiger Rücksichtnahme auf die Ergebnisse der geschichtlichen Entwicklung, auf die praktischen Anforderungen des Staatslebens und auf die berechtigten Interessen aller Teile zu unternehmen sein“ werden.

2. Der Ertrag der Domänen ist im Budget für 1904/05 im ordentlichen Etat auf insgesamt jährlich 10 201 823 M. veranschlagt, davon aus Holzerlös allein 7 191 975 M.; diesen Einnahmen stehen Ausgaben und Lasten gegenüber in Höhe von jährlich 6 040 860 M., die Reineinnahme beträgt somit 4 160 963 M. Die auf den Ertrag

der Domänen radizierten Ausgaben für das Großherzogliche Haus, Zivilliste und Apanagen, Zivilliste im weiteren Sinn, vgl Regenauer, Staatshaushalt, S 117, belaufen sich nach dem gleichen Budget auf jährlich 1 881 412 M.

3. Ueber die Zivilliste vgl das Gef vom 3. März 1854, betr die Zivilliste und das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839, beide abgedruckt unter IV., Ziff 2 und 3.

### § 60.

Nachstehende,<sup>1</sup> die Finanzen betreffenden Vorlagen gehen zunächst an die zweite Kammer:<sup>2</sup>

1. die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen;<sup>3</sup>
2. Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staatsausgaben und -Einnahmen<sup>4</sup> oder über die direkten und indirekten Staatssteuern dauernde Bestimmungen treffen;
3. der Entwurf des Finanzgesetzes (Auftragengesetzes, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget),<sup>5</sup> sowie sonstige Entwürfe über Bestimmung der Steuerätze für eine Budgetperiode,<sup>6</sup> über Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder Domänenvermögens,<sup>7</sup> über Aufnahme von Anlehen,<sup>8</sup> Uebernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen Staatsverbindlichkeiten ähnlicher Art.

Gesetz vom 24. August 1904, Art 3.

1. Die §§ 60 und 61 hatten bis zum Gesetz vom 24. August 1904 folgende Fassung:

„§ 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§ 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stim-

men beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.“

Ueber die Bedeutung dieser Vorschriften ist in der RegBegr z Gef vom 24. August 1904 S 26/27 ausgeführt:

„In den §§ 60 und 61 der Verfassungsurkunde sind dreierlei Vorschriften enthalten, einmal: es sollen die die Finanzen betreffenden Gesetzentwürfe stets zuerst an die zweite Kammer gebracht werden, sodann: die erste Kammer dürfe über die Annahme oder Ablehnung solcher Entwürfe nur im ganzen und ohne Abänderungen im einzelnen beschließen, endlich: es finde, wenn die erste Kammer bei ihrer Abstimmung im ganzen den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beitrifft, eine GesamtAbstimmung der Mitglieder beider Kammern mit Stimmdurchzählung statt. Die Bedeutung dieser Vorschriften ist nicht unbestritten; namentlich hat sich eine einheitliche Praxis darüber, was als ein die „Finanzen“ betreffender Gesetzentwurf oder nach der durch das Abänderungsgesetz vom 21. Dezember 1869 zu §§ 70 ff der Verfassung bewirkten Fassung als ein „Finanzgegenstände“ betreffender Vorschlag anzusehen sei, nicht herausgebildet. Betrachtet man die Stellung des § 60 im Zusammenhange mit den Vorschriften, die vorher in den §§ 53 bis 59 über die Befugnisse des Landtags in Finanzangelegenheiten gegeben sind, geht man dem innern Zusammenhange nach, in dem die Bestimmungen der §§ 60 und 61 unserer Verfassung mit ähnlichen, sich aber lediglich auf das Staatshaushaltsgesetz und die Budget- und Steuerbewilligung beziehenden Vorschriften der englischen Verfassung und des Verfassungsrechts von Bayern (Tit VI, § 18), Sachsen (§ 122), Württemberg (§ 178) und Hessen (Art 67) stehen, so würde man zu der Ansicht gelangen, daß sich die §§ 60 und 61 der Verfassung nur auf solche Vorlagen beziehen, welche die in den vorausgegangenen Vorschriften der §§ 53 bis 59 erwähnten Finanzangelegenheiten behandeln, also auf das Auflagegesetz (Staatshaushalts-, Finanzgesetz), das Staatsbudget, Anlehen, sowie Verfügungen über das Staats- und Domänenvermögen, daß aber Gesetze im eigentlichen Sinne des Wortes nicht schon deshalb unter die §§ 60 und 61 der Verfassung fallen, weil sie Finanzangelegenheiten berühren, wie dies insbesondere bei den die Veranlagung und Erhebung der direkten und indirekten Steuern sowie der Gebühren regelnden Gesetzen der Fall ist. Tatsächlich wurde aber im Verkehr zwischen den beiden Kammern und der Regierung nicht gar selten von der einen oder anderen Seite beansprucht, daß auch Gesetzesvorlagen der letzteren Art den besonderen Vorschriften der §§ 60 und 61 unterworfen, also namentlich der Einzeländerung durch Beschlüsse der ersten Kammer entzogen seien.“ Vgl auch über die

feitherige Auslegung der §§ 60 und 61 die Anlage 1 zum KommVer der zweiten Kammer von 1904, S 69 ff.

Erschien es schon aus diesem Grunde geboten, bei Gelegenheit der Verfassungsrevision vom Jahr 1904 die Bedeutung dieser für das Verhältnis der beiden Kammern wichtigen Vorschrift klar zu stellen, so ließ es die mit der Novelle vom Jahr 1904 erstrebte Verstärkung der ersten Kammer durch Zuführung von weiteren Mitgliedern, die aus den durch ihre Steuerkraft und durch Einsicht und Erfahrung im wirtschaftlichen und kommunalen Leben hervorragenden Bevölkerungsgruppen genommen sind, auch als angemessen erscheinen, daß der ersten Kammer in einigen Beziehungen erweiterte Befugnisse eingeräumt werden, welche es ihr, unter Aufrechterhaltung einer in dieser Hinsicht bevorrechteten Stellung der zweiten Kammer, möglich machen, auch auf die Gestaltung des Staatsfinanzwesens eine der verstärkten Bedeutung der ersten Kammer entsprechende Einwirkung auszuüben. RegBegr S 11.

Doch haben die im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschläge im Lauf der landständischen Verhandlungen mehrfache Modifikationen erfahren; insbesondere bestanden gegen die erstrebte Erweiterung des Budgetrechts der ersten Kammer in der zweiten Kammer erhebliche Bedenken, die das Zustandekommen der Verfassungsrevision zeitweise ernstlich in Frage stellten. Ueber den Gang der bezüglichen Verhandlungen vgl unter I. Geschichte der Verfassung S 31 ff.

2. Die neue Bestimmung in § 60 zählt nunmehr die einzelnen, die Finanzen betreffenden Vorlagen auf, bezüglich deren der zweiten Kammer ein Vorzugsrecht in dem Sinne zusteht, daß diese Vorlagen alle zunächst an die zweite Kammer gehen müssen und nicht, wie dies sonst zulässig und üblich ist, nach dem Ermessen der Regierung entweder an die erste oder die zweite Kammer gebracht werden.

Die im Regierungsentwurf ebenfalls aufgeführten Vorlagen über die für die Tätigkeit der staatlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu erhebenden Gebühren sind zufolge Beschlusses der zweiten Kammer von dieser besonderen Behandlung ausdrücklich ausgenommen worden, KommVer d II. K, S 56 und 57; abgesehen hiervon gibt der jetzige § 60 Verf dem Begriff der Finanzgesetze zugunsten der zweiten Kammer die weiteste Auslegung und begreift insbesondere auch die finanziellen Dauergesetze (Ziff 2) darunter, bezüglich deren in der Vergangenheit am häufigsten Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Kammern und der Regierung hervorgetreten sind.

3. Für die hier genannten Nachweisungen, welche die in § 55 Verf vorgesehene detaillierte Uebersicht über die Verwendung der bewilligten Gelder von den früheren Etatsjahren bilden, vgl Bem 2 zu § 55 Verf, enthält Art 9 Abs 1 und Art 11 Abs 2 und 3 des StatG nähere Vorschriften.

4. Soweit einzelne Teile des Etatgesetzes sich auf die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben beziehen, sollen auch Entwürfe, welche sich mit der Abänderung dieser Bestimmungen befassen, hierunter begriffen werden, KommVer d II. R, S 57.

5. Unter Ziff 3 ist an erster Stelle das Finanzgesetz aufgeführt (in den §§ 54 und 55 als Auflagengesetz, seit Einführung des Etatgesetzes als Gesetz „die Feststellung des Staatshaushaltsetats betr“ bezeichnet). Dasselbe ist die endgültige, gesetzliche Grundlage für die Höhe der bewilligten Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen und außerordentlichen Etat für die neue Budgetperiode und der Restkredite. Es regelt endgültig, wie die Mittel zur Deckung etwaiger Fehlbeträge zu schaffen seien, und es bestimmt endgültig die Höhe der einzelnen Steuerfüße für die neue Budgetperiode. KommVer I. R S 16.

Das Finanzgesetz nebst dem Staatsbudget ist zufolge der Bestimmungen in den §§ 55, 54 und 79 Abs 1 Satz 2 der Verf in jeder Sitzungsperiode vorzulegen, ebenso wie die unter Ziff 1 genannten Nachweisungen und Darstellungen, bezüglich deren auf Bem 2 zu § 55 zu verweisen ist. Das Staatsbudget bildet eine Anlage des Finanzgesetzes und stellt die Begründung zu demselben dar, vgl Bem 1 zu § 55.

6. Unter den hier aufgezählten Entwürfen sind die Gesetzentwürfe zu verstehen, welche den in einem bestehenden, auch bezüglich des Steuerfußes dauernde Bestimmungen enthaltenden Steuergesetze festgesetzten Steuerfuß lediglich für eine Budgetperiode anderweit bestimmen. Solche lediglich für eine Budgetperiode geltende Abänderungen der auf die Dauer gesetzlich festgelegten Steuerfüße (z B im Biersteuergesetze vom 30. Juni 1896, vgl Bem 3 zu § 53 Verf) können in Fällen eintreten, wo eine Erhöhung der Staatseinnahmen notwendig oder eine Verminderung angängig ist. Regelmäßig werden die betreffenden Bestimmungen allerdings in das Finanzgesetz oder in einen Nachtrag zu diesem aufgenommen werden. Sie können aber auch den Gegenstand eines besonderen Gesetzentwurfs ausmachen; dieser Fall will hier getroffen werden. KommVer II. R, S 56.

7. Vgl § 58 Abs 1 Satz 1 Verf.

8. Vgl § 57 Abs 1 Verf und Bem 1 dazu.

### § 61.

(1.) Ueber die in § 60 Ziffer 1 bezeichneten Vorlagen<sup>1</sup> findet eine Beschlußfassung der ersten Kammer statt, nachdem die zweite Kammer darüber beschlossen hat.<sup>2</sup>

(2.) Ueber die in § 60 Ziffer 2<sup>3</sup> und 3<sup>4</sup> bezeichneten Entwürfe wird von der ersten Kammer erst beschlossen, nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, unbeschadet der Befugnis der ersten Kammer, über die einzelnen Teile des Staatsvoranschlags gesondert zu beschließen, sobald die Beschlußfassung der zweiten Kammer darüber erfolgt ist.<sup>5</sup>

(3.) Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen<sup>6</sup> des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch gemäß § 75 Absatz 2 eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag so eingestellt, wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die zweite Kammer dafür ausgesprochen hat.<sup>7</sup>

(4.) Lehnt die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 bezeichneten Art im ganzen ab, so wird auf Verlangen der Regierung oder der zweiten Kammer in einer Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen darüber beschlossen, ob der Entwurf in der ihm von der zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei.<sup>8</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 3.

1. Während § 60 die dem formellen Vorgangsrecht der zweiten Kammer unterliegenden Finanzgegenstände ihrer Art nach näher bezeichnet, vgl Bem 2 zu § 60, sind in § 61 die der zweiten Kammer in Finanzsachen zustehenden materiellen Vorrechte geregelt. Die vollständige Gleichstellung der beiden Kammern hinsichtlich der materiellen Finanzbefugnisse, wie sie der Regierungsentwurf beabsichtigt hatte, erlangte nicht die Zustimmung der zweiten Kammer.

2. Bezüglich der hier behandelten Rechnungsnachweisungen und vergleichenden Darstellungen im Sinn des § 60 Ziff 1 ist eine Beschlußfassung der ersten Kammer somit nur nach der Beschlußfassung der zweiten Kammer zulässig; materiell ist aber die erste Kammer durch die Beschlußfassung der zweiten Kammer in keiner Weise gehemmt. Die Beschlußfassung der Kammern geht in diesen Fällen überhaupt der Natur der Sache nach nur auf Beanstandung oder Nichtbeanstandung, und es könnte im letzteren Fall nur eine Vorstellung oder Beschwerde (§ 67 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 Verf) oder eine Ministeranklage gemäß § 67 a ff Verf in Frage kommen. Zu einer Vorstellung an den Großherzog ist nach § 67 Abs 4 Verf jede Kammer für sich berechtigt; zu Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung ist dagegen — von dem Ausnahmefall des § 67 Abs 3 Satz 2 abgesehen — nur die zweite Kammer befugt, ebenso zu Ministeranklagen.

3. Ueber die unter § 60 Ziff 2 Verf fallenden finanziellen Dauergesetze, bei deren Beratung in der Vergangenheit am häufigsten die Frage aufgeworfen wurde, ob sie zu den im früheren § 60 aufgeführten „die Finanzen betreffenden Gesetzentwürfen“ zu zählen seien, kann die erste Kammer nur beschließen, nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, also nicht auch, wenn sie von dieser abgelehnt wurden. Mit der Ablehnung durch die zweite Kammer ist die betreffende Gesetzesvorlage endgültig erledigt, da nach der ausdrücklichen Anerkennung in der RegBegr zur Verfassungsnovelle S 27 das Vorgehensrecht der zweiten Kammer bei Finanzgesetzen eine Einschränkung des nach § 65a Verf im übrigen auch der ersten Kammer zustehenden Initiativrechts zur Folge hat. Ein von der zweiten Kammer angenommener, unter § 60 Ziff 2 fallender Vorschlag wird sodann in der ersten Kammer behandelt, wie jeder andere, die Finanzen nicht betreffende Gesetzentwurf; er kann somit gemäß § 70 Satz 3 Verf mit Verbesserungsvorschlägen an die zweite Kammer zurückgegeben werden, bis ihn diese etwa bei einer erneuten Beratung ablehnt. Die erste Kammer ist also nicht mehr, wie nach dem früheren § 60 Verf auf die Annahme oder Nichtannahme im ganzen beschränkt, und es kann auch bezüglich der hier in Frage stehenden finanziellen Dauergesetze nicht mehr wie nach dem seitherigen § 61 Verf im Fall der Ablehnung des Entwurfs durch die erste Kammer eine Durchzählung der Stimmen beider Kammern und die Annahme des Gesetzes gegen den Willen der Mehrheit der ersten Kammer in Frage kommen, vielmehr ist zum Zustandekommen solcher Dauergesetze wie bei anderen Gesetzen erforderlich, daß beide Kammern auch in allen Einzelheiten übereinstimmen.

4. Ebenso wie die in § 60 Ziff 2 bezeichneten Entwürfe sind



im allgemeinen auch die unter § 60 Ziff 3 fallenden Vorlagen zu behandeln; es kann also insbesondere das Finanzgesetz von der ersten Kammer ohne Einschränkung mit Verbesserungsvorschlägen an die zweite Kammer zurückgegeben werden, bis in dieser etwa eine Ablehnung erfolgt. Da aber bezüglich des Staatsbudgets und des Finanzgesetzes im Interesse des Fortgangs der Staatsverwaltung eine Erledigung binnen einer bestimmten Frist (vgl § 62 Verf) geboten ist, was bezüglich der unter § 60 Ziff 2 fallenden Entwürfe kaum je und jedenfalls in erheblich geringerem Maße zutreffen wird, sind hierfür in den Absätzen 3 und 4 zwei Sonderbestimmungen gegeben, in denen sich das materielle Budget vor recht der zweiten Kammer jetzt erschöpft, vgl Bem 7 und 8.

5. Eine Abstimmung über das ganze Staatsbudget als solches erfolgt nicht; vielmehr gelangen die einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags in der Weise zur Beratung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung, daß die Hauptabteilungen (dermalen neun, nämlich die Spezialbudgets des Staatsministeriums, des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen, der Oberrechnungskammer, sowie die Budgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, nämlich die Spezialbudgets der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse), soweit erforderlich unter Zerlegung in eine Anzahl einen oder mehrere Titel umfassender Abschnitte für sich gesondert in der Kommission und im Plenum der zweiten Kammer behandelt werden, und im letzteren über die Annahme jeder einzelnen Position Beschluß gefaßt wird. Die Schlusssummen der einzelnen Titel des ordentlichen Etats und die einzelnen Positionen des außerordentlichen Etats werden sodann dem Finanzgesetz in einer Beilage beigelegt, und es erfolgt somit die Gesamtabstimmung über das Budget erst mit der Abstimmung über das Finanzgesetz. Bis dahin kann von der Annahme des Entwurfs des Staatsvoranschlags nicht gesprochen werden, und es müßte daher nach dem Eingang des § 61 Abs 2 mit der Beschlußfassung der ersten Kammer über einzelne Teile des Staatsbudgets bis nach der regelmäßig erst nach monatelangen Beratungen erfolgenden Annahme des Finanzgesetzes in der zweiten Kammer zugewartet werden. Deshalb bestimmt der Zusatz „unbeschadet usw“ — entsprechend der seitherigen Übung —, daß die erste Kammer befugt ist, über die einzelnen Teile des Staatsvoranschlags gesondert zu beschließen, sobald die Beschlußfassung der zweiten Kammer darüber erfolgt ist. Die erste Kammer ist nach dem Wortlaut dieses Zusatzes auch befugt,

über einen Teil des Budgets zu beschließen, der von der zweiten Kammer abgelehnt wurde, und sie ist nach dem folgenden Absatz auch befugt, jeden einzelnen Teil des Budgets mit Verbesserungsvorschlägen an die zweite Kammer zurückzugeben, jedoch kann dies nur einmal geschehen, nicht wie bei sonstigen Finanz- und anderen Entwürfen beliebig oft, vgl Bem 7.

6. Nach Art 5 des Statgesetzes unterliegt jede Position der ständischen Beschlußfassung (Abs 3), und es sind unter Positionen die untersten Abteilungen der in Titel, Abteilungen und Unterabteilungen zu zerlegenden Spezialbudgets zu verstehen, welche nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten (Abs 2). Vgl Bem 1 zu Art 5 StatG. Wie für das eigentliche Staatsbudget wird diese Bestimmung übrigens auch für die Budgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Art 1 Abs 1 Ziff 2 des StatG und Bem 2 dazu) gelten.

7. Nach dem Wortlaut ist nur ein einmaliges Zurückgeben eines einzelnen Teils des Staatsvoranschlags, in welchem hinsichtlich einzelner Positionen die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten abweichen, an die zweite Kammer zulässig. Stimmen auch bei der nochmaligen Beschlußfassung der beiden Kammern, der ein Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen gemäß § 75 Abs 2 Verf vorhergehen muß („bei wiederholter Beschlußfassung und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch“), die Beschlüsse der beiden Häuser nicht überein, so ist die in Frage stehende Position in der von der zweiten Kammer bei der zweiten („endgültigen“) Beschlußfassung bewilligten Höhe ins Budget einzustellen. Damit ist der zweiten Kammer, anknüpfend an ihre seitherige bevorrechtigte Stellung in Finanzsachen, auch bezüglich der einzelnen Budgetpositionen ein Vorrecht insofern gewahrt, als ihre Beschlußfassung schließlich den Ausschlag gibt. Die materielle Bedeutung dieser Bestimmung wurde von dem Minister Dr. Schenkel in der Sitzung der ersten Kammer vom 13. Juli 1904 dahin zusammengefaßt, „daß die erste Kammer an den Budgetpositionen nichts soll streichen dürfen, wenn die Regierung zusammen mit der zweiten Kammer die Position genehmigen will“, da, worauf bei jener Beratung der Berichterstatter Freiherr von Göler hingewiesen hatte, den Ständen das Recht der Ausgabeinitiative nicht zusteht, vgl Bem 1 zu § 55 Verf. Prot der I. K, S 288 und 281.

8. Wie oben in Bem 3 und 4 ausgeführt, stehen der ersten Kammer bezüglich des Finanzgesetzes und der anderen unter § 60 Ziff 3 fallenden Entwürfe, nachdem dieselben von der zweiten

Kammer angenommen sind, ganz die gleichen Befugnisse zu, wie bei jedem Gesetze. Die erste Kammer ist also nicht genötigt, einem solchen Gesetze in einer Fassung zuzustimmen, mit der sie nicht übereinstimmt, sondern sie kann das Gesetz ohne Einschränkung mit Verbesserungsvorschlägen an die zweite Kammer so lange zurückgeben, bis entweder die zweite Kammer den Entwurf im ganzen ablehnt, in welchem Fall eine weitere Beschlußfassung der ersten Kammer darüber ausgeschlossen ist, oder eine Einigung erzielt ist, die bezüglich des Finanzgesetzes — im Gegensatz zu den unter § 60 Ziff 2 Verfallenden Vorlagen — allerdings erreicht werden muß, die aber, wie der Minister Dr. Schenkel in der Sitzung der ersten Kammer vom 13. Juli 1904, Prot S 291, ausführte, „dann erfolgen wird unter dem Einfluß der Schwerekraft, welche nach seiner Bedeutung im Volksleben dem einen oder andern Hause zustehen wird“. Nur wenn die erste Kammer das Finanzgesetz oder einen der anderen unter § 60 Ziff 3 fallenden Entwürfe im ganzen ablehnt, wozu sie aber nie, weder mittelbar noch unmittelbar genötigt ist, da ihr, wie erwähnt, auch bezüglich aller dieser Gesetze das Amendierungsrecht ohne Einschränkung zusteht, — a M anscheinend R i c h a r d S c h m i d t in der Deutsch Jurist Ztg 1905, S 179, nach dem die erste Kammer auch jetzt noch bezüglich des periodischen Aufschlagengesetzes und Budgets „auf die en bloc-Entscheidung beschränkt“ ist, „soweit ihr Beschluß zur GesamtAbstimmung mit Durchzählung führen kann“, — dann tritt in Anlehnung an die seitherige, übrigens nie zur Anwendung gekommene Vorschrift in § 61 das Durchzählungsverfahren gemäß Abs 4 auf Verlangen der Regierung oder der zweiten Kammer in der Art ein, daß in beiden Kammern eine nochmalige Abstimmung über den Entwurf in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung stattfindet, womit der zweiten Kammer auch bezüglich dieser Gesetzentwürfe ein materielles Vorrecht gewahrt ist. Für die Gültigkeit dieser als GesamtAbstimmung bezeichneten nochmaligen Abstimmung, die nur auf Verlangen der Regierung oder der zweiten Kammer erfolgt, verlangt § 74 Verf die Anwesenheit der zur Beschlußfassung nötigen Mitgliederzahl in jeder Kammer, was sich übrigens schon aus den allgemeinen Vorschriften in § 71 Abs 1 und § 72 ergibt, vgl Bem 1 zu § 74, und weist bei Stimmengleichheit die Entscheidung der Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer zu, dessen Stimme somit doppelt gezählt wird. Vgl Bem 4 zu § 71. — Nähere Bestimmungen über die Durchzählung fehlen wie seither auch jetzt in der Verfassung; offenbar ist es Sache der Regierung, auf Grund der Protokolle diese Durchzählung vorzunehmen und das Ergebnis festzustellen.

Wegen des im Regierungsentwurf an Stelle der Durchzählung über den Entwurf des Finanzgesetzes vorgesehenen Zusammentritts der beiden Kammern vgl Bem 1 zu § 74.

### § 62.

Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Bewilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zustande kommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern.<sup>1</sup>

1. Unter „alten Abgaben“ sind die für die vorhergehende Budgetperiode bewilligten Abgaben, und zwar sowohl die ständigen als die unständigen, d h nur vorübergehenden Abgaben zu verstehen, die nach der Vorschrift des § 62 in zwei Fällen nach den seitherigen Sägen weiter erhoben werden dürfen, nämlich im Fall der Auflösung der Ständeversammlung vor Erledigung des Budgets und im Fall der Verzögerung der ständischen Beratungen über das Budget. Im letzteren Fall, in welchem vorausgesetzt ist, daß das Budget den Ständen vorgelegt ist, wird übrigens nach bestehender Übung jeweils ein Gesetz über die Forterhebung der seitherigen Abgaben für eine bestimmte Zeit, in der die Erledigung der Budgetberatung erwartet wird, erlassen; wenn dies geschieht, so beginnt die sechsmonatliche Frist des § 62 erst von dem Tag an, bis zu welchem in diesem Gesetz die Abgabenerhebung geregelt ist, vgl *Wielandt*, Staatsrecht, S 64, Anm 1. Im Fall der Auflösung muß nach § 44 Verf längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

So lange die Regierung nach § 62 Verf oder durch Gesetze über die Forterhebung der Steuern zur Erhebung der Abgaben befugt ist, ist sie nach Art 13 des StatG auch ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben des ordentlichen Stats in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Finanzgesetz bewilligt waren.

### § 63.

Bei Kriestungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegeß kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen

eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1. daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissär zur Kriegs-Kasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe
2. zu der jeweils, wegen Kriegsleistungen aller Art aufzustellenden Kriegs-Kommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben.<sup>1</sup>

1. Nicht nur Ziff 2, wie *Wielandt*, Bürgerbuch I, S 50 und *Rosin*, Badische Verfassungsgesetze, S 49, annehmen, sondern die ganze Vorschrift des § 63 ist nunmehr durch die Vorschriften der Reichsverfassung über das Reichskriegswesen und die Reichsfinanzen, Reichsverf Art 57—73, insbesondere Art 62 Abs 3, bzw durch die Bestimmungen der Militärkonvention zwischen Baden und Preußen vom 25. November 1870 (*G u WBl* S 738) ersetzt, weil nunmehr die Ausgaben für das gesamte Reichsheer aus der Reichskasse bestritten werden, und durch Art 1 der Militärkonvention das großherzoglich badische Kontingent unmittelbarer Bestandteil der königlich preussischen Armee geworden ist.

Es wird daher weder die in § 63 erwähnte Befugnis des Großherzogs zur Aufnahme von Kriegsanleihen und zur Ausschreibung von Kriegssteuern, noch die weiterhin für die Zeit der Rüstung zu einem Krieg und während der Dauer eines Krieges den Ständen eingeräumte nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung mehr in Frage kommen. *Wielandt*, Staatsrecht, S 64 und 65, der die Bestimmungen über die Kriegsanleihen und die Kriegssteuern als fortdauernd geltend ansieht und nur die Bestimmung bezüglich der Einsicht der Stände in die Verwendung der bezüglichen Mittel als infolge der Militärkonvention der Revision bedürftig bezeichnet, a a O, S 64, Anm 2.

## § 64.

Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stände-Glieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.<sup>1</sup>

1. Außerdem schreibt § 73 Abs 1 Verf zur gültigen Abstimmung über solche Entwürfe in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder vor, und trifft für die Berechnung dieser drei Viertel bezüglich der ersten Kammer in § 73 Abs 2 noch besondere Bestimmungen.

Welche Gesetze als „Verfassungsgesetze“ im Sinn der §§ 64 und 73 Verf zu betrachten sind, ist nicht immer gleichmäßig entschieden worden. Jedenfalls sind diese Bestimmungen anwendbar auf alle Gesetze, welche den Text der Verfassung abändern, und zwar kommt es hier auf den sachlichen Inhalt der die Verfassung abändernden, ergänzenden oder erläuternden Gesetze (vgl § 65 Verf und Bem 1 dazu) nicht weiter an, vgl Wielandt, Staatsrecht, S 59, Anm 1. Das Gleiche gilt hinsichtlich derjenigen Gesetze, welche ausdrücklich zu einem „Bestandteil der Verfassung“ — vgl die §§ 4, 12, 23 Verf, ferner Art 19 des AmortisationsG, Art 10 des EisenbahnSchuld-TilgungsG — oder zu „Verfassungsgesetzen“ erklärt sind, vgl Art 21 des OberrechnungskammerG und Art 34 des StatG (Fassung von 1882). Im übrigen ist bezüglich einer Anzahl von sonstigen Gesetzen, welche zweifellos die Verfassungsurkunde ergänzen und erläutern, die Dornier, AusfG, Note 3 c, S 3 als nicht unter die für Verfassungsgesetze geltenden Bestimmungen fallend bezeichnet, (ähnlich Wielandt, Staatsrecht, S 5, Anm 7, „es unterliegen nicht schlechthin alle Gesetze verfassungsrechtlichen Inhalts dieser Vorschrift“), die Anwendbarkeit des § 64 ausdrücklich verneint worden, so bezüglich des Zwangsabtretungsgesetzes von 1835 (vgl § 14 Abs 4 der Verf), das in der ersten Kammer mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen wurde. Das Ges vom 16. April 1870, betr die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer, wurde im Hinblick auf die frühere Fassung des § 33 Verf („nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Verteilungsliste“) als Verfassungsgesetz behandelt, vgl RegBegr zum WahlkreisG S 11, allerdings nicht ohne Widerspruch, vgl Prot der II. R 1899/00, S 216, wo die Mehrheit der zweiten Kammer dies verneinte. Demgemäß erfolgte auch die Aufhebung des Wahlkreisgesetzes vom 16. April 1870 nicht durch das neue Wahlkreisgesetz, sondern in Art 8 des Ges vom 24. August 1904, betr die Abänderung der Verfassung.

Vgl II. KommBer der II. R, § 6. Die Landtagswahlordnung wurde dagegen, trotzdem auch auf sie in § 36 Verf ausdrücklich hingewiesen war („vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen“) nicht als Bestandteil der Verfassung betrachtet, Prot der I. R 1904, § 309, freilich ebenfalls nicht immer, vgl Prot der I. R 1870, § 116, wo ausdrücklich die Anwesenheit von 19 Mitgliedern, also mehr als drei Viertel, festgestellt wurde.

Das jetzige Wahlkreiseinteilungsgesetz ist aber trotz des Wortlauts des darauf verweisenden § 38 Verf kein Verfassungsgesetz, vgl RegBegr zur VerfNov § 18 und zum WahlkreisG § 11, und dasselbe gilt bezüglich des Landtagswahlgesetzes, wie bei der Beratung desselben in der ersten Kammer seitens des Berichterstatters ausdrücklich anerkannt wurde, Prot § 309. Ebenso ist das Ges vom 11. Dezember 1869, betr das Verfahren bei Ministeranklagen, in § 67 b Abs 4 Verf ausdrücklich als ein „gemeines“ Gesetz, im Gegensatz zu dem Verfassungsgesetz vom 20. Februar 1868, bezeichnet. Als Verfassungsgesetz sollte dagegen der 1862 beratene, aber nicht erledigte Entwurf eines Regentschaftsgesetzes gelten, Verh d I R 1861/63, 2. BeilHeft § 23/25, und das Ges vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betr, sollte durch ein besonderes Gesetz unter den Schutz der Verfassung gestellt werden, das aber in der ersten Kammer wegen Nichtanwesenheit der zur Beratung eines Verfassungsgesetzes erforderlichen drei Viertel der Mitglieder nicht mehr zur Beratung gelangen konnte. Prot d I. R, 1859/60, § 162/63.

Ein Gesetz kann auch einzelne verfassungsrechtliche Bestimmungen enthalten, ohne dadurch im ganzen ein Verfassungsgesetz zu werden, so das BeamtG vom 24. Juli 1888, das in § 147 eine Anzahl verfassungsrechtlicher Bestimmungen aufhob, weshalb nach dem Prot der II. R § 138 vor der Abstimmung über diesen Paragraphen, der mit 51 von 55 Stimmen angenommen wurde, festgestellt worden war, daß die nach § 74 erforderliche Zahl von Mitgliedern anwesend war.

Im übrigen wurde aber bei der Beratung von Verfassungsgesetzen die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nur bei der Gesamtabstimmung über das ganze Gesetz gefordert, während die einzelnen Artikel ebenso wie die zu denselben eingebrachten Abänderungsvorschläge schon bei einfacher Mehrheit als angenommen galten, ein Grundsatz, dem die zweite Kammer in der Sitzung vom 11. März 1898 auf einstimmigen Beschluß der Kommission zustimmte. Der gleiche Grundsatz war auch bei der Beratung der Verfassungsnovelle

von 1904 maßgebend, wo in der zweiten Kammer am 11. Juli 1904 ein Antrag *Behnter* und *Gcnossen*, betr die Stellvertretung der Standesherrn und der kirchlichen Würdenträger, mit 38 gegen 24 Stimmen abgelehnt und mit der gleichen Stimmenzahl der Kommissionsantrag zu § 28 Abs 3 und 4 und § 30 Abs 2 angenommen wurde, Prot S 229.

### § 65.

Zu allen anderen, die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden<sup>1</sup> allgemeinen neuen Landesgesetzen,<sup>2</sup> oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden,<sup>3</sup> ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.<sup>4 5 6</sup>

1. Die Begriffe „Freiheit der Personen“ und „Eigentum“ sind im weitesten Sinn zu nehmen, so daß überhaupt alle allgemeinen Vorschriften, welche den Staatsangehörigen Lasten auferlegen oder die freie Bewegung derselben beschränken, auf einem Gesetze entweder unmittelbar oder — wie z B bei den polizeilichen Vorschriften — in dem Sinne mittelbar beruhen müssen, daß zur Erlassung derselben ein Gesetz die Ermächtigung gegeben hat. Vorschriften, die nur das Verfahren der Behörden innerhalb des Organismus derselben regeln, die also nur den eigenen Organen der Staatsregierung Verpflichtungen auferlegen, können im Verordnungswege erlassen werden. So *Wielandt*, Staatsrecht, S 164, Anm 1. Immerhin ist zu beachten, daß in den ersten Jahrzehnten des Verfassungslebens in Theorie und Praxis dem Verordnungsrecht ein weiteres Gebiet eingeräumt war als heute. Mit Bezug hierauf ist beispielsweise in dem Urtd *VertwGerS* vom 28. Februar 1905, I S der Stadt Mannheim gegen die Staatsverwaltungsbehörde, die Rechtsgültigkeit der an die Stelle einer *NhV* vom 22. Dezember 1836 getretenen *NhV* vom 15. Juni 1876, betr die Verwaltung der Ortspolizei in den größeren Städten (*G u Bl* S 176), anerkannt, obwohl in dieser Verordnung über die von der Gemeinde zu zahlenden Beiträge zu den Gehältern des staatlichen Polizeipersonals Bestimmungen getroffen sind. — Durch §§ 64 und 65 ist nicht ausgeschlossen, daß auch Gegenstände, die nicht die Verfassung oder die Freiheit der Personen oder das Eigentum betreffen, durch Gesetz geregelt werden; sobald dies einmal geschehen ist, ist eine Änderung nur in der Form eines Gesetzes statthaft, vgl *Dorner*, *AusfG*, S 11, Note 21 f; *Wielandt*, Staatsrecht, S 77 und 165; *Schenkell*, Staatsrecht, S 12.



Unerheblich ist, in welche Form eine unter die §§ 64 und 65 fallende Anordnung gekleidet ist; nicht die Form entscheidet, sondern der materielle Inhalt. Deshalb ist zu Staatsverträgen die ständische Zustimmung erforderlich, soweit darin Anordnungen getroffen sind, welche die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffen. *Wielandt*, a a O S 50, Anm. 2.

2. „Gesetz“ im formellen Sinn ist jede vom Staatsoberhaupt nach erfolgter Zustimmung der Landstände erlassene Vorschrift; es sind demnach insbesondere auch diejenigen Vorschriften, welche sich auf den Staatshaushalt beziehen, sofern sie mit Zustimmung der Landstände getroffen werden, Gesetze, und sie werden vollständig in die Form solcher gekleidet. *Wielandt*, Staatsrecht, S 59 und S 165.

3. Wie die durch freien souveränen Akt des bis dahin unumschränkten Landesherrn erteilte Verfassung, so können auch andere vor Erlassung der Verfassung von dem Landesherrn allein oder in dessen Spezialauftrag durch die oberste Landesbehörde erlassene Anordnungen, soweit sie die Freiheit der Personen oder das Eigentum betreffen, seit Erlassung der Verfassung nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert oder authentisch erläutert werden, vgl § 82 Abs 1 Verf, und zwar auch hinsichtlich einzelner darin enthaltener Bestimmungen, die an sich im Weg der Verordnung getroffen werden könnten, vgl *Wielandt*, Staatsrecht, S 164. Zur Abänderung solcher vor Erlassung der Verfassung vom Landesherrn getroffener Anordnungen, die nach dem heutigen Staatsrecht im Weg der Regierungsverordnung geregelt werden können, ist eine Allerhöchste Ermächtigung erforderlich, vgl z B § 30 der B vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr (G u WBl S 153), womit einige Abschnitte der — jetzt durch eine auf Grund des § 367 Ziff 5 RStGB und des § 134 PolStGB erlassene Regierungsverordnung ersetzt — Apothekenordnung vom 28. Juli 1806 außer Wirksamkeit gesetzt wurden.

4. Ueber das Gewohnheitsrecht enthalten weder die Reichsgesetze noch die Landesgesetze Bestimmungen, nachdem die darauf bezüglichen RAGS 6 d bis 6 f durch Art 39 Ziff 1 des BadAusfG z BGB aufgehoben wurden. Es ist somit wie bezüglich des Reichsprivatrechts, so auch bezüglich des Landesprivatrechts die Frage, ob und inwieweit demselben gegenüber Gewohnheitsrecht entstehen könne, lediglich der Wissenschaft und Praxis überlassen. Vgl *Dorner*, AusfG, S 444, Note 2 c, und *Wielandt*, Staatsrecht, S 163. „Zwar nicht ausdrücklich, aber als eine innere Konsequenz der Bestimmungen des PolStGB und des Verwaltungsgesetzes von 1863 ist im Gebiet des

Verwaltungsrechts die Entstehung von Rechtsnormen im Weg der Gewohnheit ausgeschlossen. Ebenso stünde es mit den Grundsätzen der Verfassung über die Abänderung und Aufhebung verfassungsmäßiger Normen im Widerspruch, wenn man eine solche Abänderung und Aufhebung durch Gewohnheitsrecht als zulässig anerkennen wollte; dagegen ist auch nach Erlassung der Verfassung, namentlich bis die sehr allgemeinen und unvollständigen Bestimmungen derselben über die finanziellen Rechtsverhältnisse durch das Etatgesetz von 1882 eine gesetzliche Fixierung gefunden hatten, die gewohnheitsrechtliche Bildung von Rechtsfällen insofern wirksam gewesen, als auf diesem Weg manche Lücke des Verfassungsrechts ausgefüllt und eine sichere Praxis hinsichtlich der Anwendung unklar gefaßter Verfassungsbestimmungen geschaffen wurde.“ *Schenkel, Staatsrecht, S 24.*

5. Soweit die §§ 64 und 65 Verf nicht zutreffen, steht die Erlassung von Rechtsnormen, welche die Untertanen ebenso binden wie die Behörden, dem Großherzog zu. Vgl Bem 2 zu § 66 Verf.

6. Ueber das sog Notverordnungsrecht f § 66 Satz 2 und Bem 3 dazu.

### § 65 a.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog, sowie jeder Kammer zu.<sup>1</sup>

Gesetz vom 21. Dezember 1869, Art 5.

1. Bis zur Erlassung des Gef vom 21. Dezember 1869 war der Volksvertretung nur gestattet, den Vorschlägen der Staatsregierung, vorbehaltlich einzelner Abänderungen, die Zustimmung zu gewähren oder zu versagen; aus ihrer Mitte selbst konnten aber Entwürfe zu neuen Gesetzen nicht hervorgehen. Nur das Recht war eingeräumt, durch eine bis zu dem Gef vom 20. Februar 1868 von dem Einverständnis beider Kammern bedingte Adresse (vgl § 67 Abs 3 d Verf in der ursprünglichen Fassung) dem Großherzog die Bitte um die Vorlage eines Gesetzes vorzutragen. RegVegr zu dem Gef vom 21. Dezember 1869, Verh d II. R 1869/70, 4. Beilheft, S 25. Die Ausübung des Rechtes der parlamentarischen Initiative eignet sich naturgemäß mehr für solche Gesetze, die, ohne allzu umfangreich zu sein, einen gewissen prinzipiellen Standpunkt bezeichnen sollen, der Weg der Bitte um Vorlage eines Gesetzes (§ 67 Abs 5 Verf) mehr für solche Gesetze, deren Bearbeitung eine genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und eine sorgfältige Vorbereitung voraussetzt. *Wielandt, Staatsrecht, S 60, Anm 1.*

Auch den aus der Initiative einer der beiden Kammern hervorgegangenen, von beiden Kammern angenommenen Gesetzesvorschlägen gegenüber, bleibt die freie Entschliebung des Staatsoberhauptes bezüglich der Bestätigung (§ 66 Verf und Bem 1 dazu) ungeschmälert, vgl Wielandt, Staatsrecht, S 60 und 165 und Buchenberger, Staatshaushalt, S 10; doch wird, wie in dem KommVer der II. K zu dem Ges vom 21. Dezember 1869 (6. WeilHeft S 17) ausgeführt ist, ein Gesetzesvorschlag, welcher von beiden Kammern nicht nur in den Grundgedanken angenommen, sondern in seinen Einzelbestimmungen durchgeführt ist, nicht ohne gewichtige Gründe von der Regierung abgelehnt werden.

Eine Einschränkung der Initiative der ersten Kammer bezüglich der Finanzgesetze ergibt sich aus der Bestimmung des § 61 Abs 2 Verf, wonach über die dort bezeichneten Entwürfe die erste Kammer erst beschließen kann, wenn sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind. Vgl RegBegr z Ges vom 20. August 1904, S 27 und Bem 3 zu § 61 Verf.

Gesetzesentwürfe, welche aus der Initiative der Kammer hervorgehen, erfordern in der ersten Kammer die Unterschrift von drei Abgeordneten, in der zweiten Kammer von zehn. GeschD I. K § 40, II. K § 44.

### § 66.

Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze,<sup>1</sup> erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen.<sup>2</sup> Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.<sup>3</sup>

1. Sowohl die aus der Initiative einer der Kammern hervorgegangenen Gesetzesvorschläge (vgl § 65 a und Bem 1 dazu) als die von der Regierung selbst vorgelegten Gesetzesentwürfe bedürfen der landesherrlichen Bestätigung, und selbst wenn im letzteren Fall die Regierungsvorlage ohne jede Aenderung zur Annahme gelangte, besteht für den Großherzog keine rechtliche Nötigung zur Bestätigung. Es besteht auch keine Gesetzesbestimmung, welche vorschreibt, daß der Großherzog seine Entschliebung über Bestätigung eines Gesetzes binnen

einer gewissen Frist zu treffen habe, vgl *Wielandt*, Staatsrecht, S 60 und 165. In dem von der Kommission der zweiten Kammer auf dem Landtag 1869/70 ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Geschäftsordnung war in § 100 vorgesehen, daß, wenn ein von beiden Kammern angenommenes Gesetz bis zum Beginn des nächstfolgenden Landtags nicht sanktioniert ist, die Genehmigung von Seiten des Großherzogs als verweigert gelte, und zur Begründung in dem Kommissionsbericht (Verh d II. K., Landtag 1869/70, 6. Beilage S 361 ff) ausgeführt: „Das Gesetz entsteht in dem Augenblick, wo der dritte Faktor seine Zustimmung erklärt. Dazu wird aber wohl vorausgesetzt werden müssen, daß in diesem Zeitpunkt die anderen Faktoren in Wirklichkeit noch existieren und nicht bereits ihre Rechte an Nachfolger übergegangen sind. Letzteres ist aber der Fall, sobald der neue Landtag zusammentritt.“ Dieser § 100 wurde aber bei der Beratung in der zweiten Kammer gestrichen, nachdem Staatsminister Dr. *Soll* sich dahin erklärt hatte, daß die von der Sanktionierung der Gesetze handelnden §§ 99 und 100 des Entwurfs der Geschäftsordnung der bisherigen Praxis entsprechend und unzweifelhaft richtig seien, aber nicht in die Geschäftsordnung gehören, da sie Rechtsätze enthalten, die nur durch Verfassungsgesetze festgesetzt werden könnten. Prot S 147. Die hier gebilligte Ansicht, daß mit der Eröffnung eines neuen Landtags die bis dahin noch nicht bestätigten, vom vorigen Landtag herührenden Gesetzentwürfe hinfällig werden, bezeichnet *Wielandt*, Staatsrecht, S 165 als der Natur der Sache entsprechend; a *M Dorner*, AusfG, S 4, Note 9, der die Ansicht *Wielandts* als der gesetzlichen Grundlage ermangelnd bezeichnet. — Für die Reichsgesetzgebung ist diese Frage bei der Erlassung des RGes vom 8. März 1904, betr die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes (RGBl S 139), im gegenteiligen Sinn entschieden und trotz der inzwischen erfolgten Einberufung eines neugewählten Reichstags einem Gesetzentwurf die Zustimmung des Bundesrats erteilt worden, den ein früherer Reichstag angenommen hatte. Für die Zulässigkeit dieses Verfahrens vgl *Laband*, Staatsrecht, 4. Aufl II, S 55, der früher ein gegenteiliges konstitutionelles Gewohnheitsrecht vertreten hatte, nunmehr aber für das Deutsche Reich ein solches Gewohnheitsrecht nicht für nachweisbar erklärt.

Unter Promulgation ist die Verkündung oder aber die Erlassung des Befehls zur Verkündung zu verstehen, vgl *Dorner*, AusfG, S 3, Note 3 a. Die Verkündung hat nach Art 1 des BadAusfG z *WGB* vom 17. Juni 1899 (*G u WB* S 229) mittels eines Gesetzblattes zu erfolgen, wodurch die Gesetze ihre verbindliche Kraft erhalten, und zwar, sofern in dem Gesetze selbst etwas anderes nicht

bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages, welcher in der betreffenden Nummer des Gesetzblatts als Tag der Ausgabe bezeichnet ist. Näheres hierüber bei *D o r n e r*, a a O, S 2/12.

2. Hiernach erstreckt sich das Verordnungsrecht nicht nur auf Vollzugs- und Ausführungsvorschriften zu Gesetzen, sondern auch auf eigentliche Rechtsverordnungen. Diese sind entweder solche, zu denen ein Gesetz selbst die Ermächtigung gibt, wie dies namentlich im Polizeistrafgesetzbuch in einer Anzahl von Fällen geschehen ist, oder solche, welche außerhalb des verfassungsmäßig der ständischen Mitwirkung vorbehaltenen Gebiets (§§ 64 und 65 Verf) liegen. Durch beide Arten von Rechtsverordnungen werden selbständige Berechtigungen und Verpflichtungen der Staatsangehörigen oder einzelner Klassen derselben begründet oder abgeändert. Eine Schranke finden diese Rechtsverordnungen in dem Art 38 des StatG, wonach Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabenetats haben, nicht in Vollzug gesetzt werden können, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte. Das hiernach der selbständigen Regelung durch Rechtsverordnung vorbehaltenen Gebiet, das aber durch Eingreifen der Gesetzgebung jederzeit eingeengt werden kann, vgl Bem 1 zu § 65 Verf, erstreckt sich namentlich auf die Organisation der Behörden und sonstiger öffentlicher Anstalten (Schulen usw), auf die Vorbildung der Beamten u dgl. Rechtsverordnungen auf dem kraft der Verfassung der selbständigen Regelung der Regierung vorbehaltenen Gebiete werden stets durch den Landesherrn erlassen, während die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs und sonstiger Gesetze der Regierung vorbehaltenen Rechtsverordnungen nicht bloß vom Landesherrn, sondern auch, und zwar in der Regel von den Ministerien ausgehen. Die Vollzugs- und Ausführungsverordnungen zu Gesetzen werden nur ausnahmsweise, namentlich soweit darin über die Zuständigkeit der Behörden Bestimmungen getroffen werden, vom Landesherrn, in der Regel aber von den Ministerien oder den Zentralmittelstellen für ihren Geschäftskreis erlassen. *S c h e n k e l*, Staatsrecht, S 24, *W i e l a n d t*, Staatsrecht, S 166. Auch die landesherrlichen Verordnungen und die Verordnungen der Ministerien erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung mittels eines Gesetzblatts, Art 1 des BadAusfG z BGB vom 17. Juni 1899, vgl oben Bem 1.

Außer durch Gesetze und Verordnungen können für bestimmte im Gesetz oder in gesetzmäßig erlassenen Verordnungen bezeichnete Verhältnisse Rechtsnormen auch im Weg der örtlich oder persönlich beschränkten Vorschrift erlassen werden (statutarische Vorschriften).

Hierher gehören die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuchs und zum Vollzug des Uebertretungsabschnitts des Reichsstrafgesetzbuchs von den Orts- bzw. Bezirkspolizeibehörden erlassenen orts- bzw. bezirkspolizeilichen Vorschriften, ferner die auf Grund der Städteordnung oder der Gewerbeordnung erlassenen Ortsstatute, endlich statutarische Vorschriften der Kreis- und Bezirksverbände und der beiden Landeskirchen, sowie hausgesetzliche Bestimmungen der standesherrlichen und der vormals reichsunmittelbaren Familien über ihre Güter- und Familienverhältnisse. Bezüglich dieser Rechtsnormen gilt allgemein der in § 24 PolStGB aufgestellte Grundsatz, daß keine Verordnung mit Gesetzen, keine statutarische Vorschrift mit Gesetzen oder mit gesetzmäßig erlassenen Verordnungen und Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch treten darf. Auch bedürfen diese statutarischen Vorschriften der Genehmigung der vorgesetzten Behörde oder sind dieser doch zur Geltungmachung etwaiger Beanstandungen zur Kenntnis zu bringen. Vgl. S c h e n k e l, Staatsrecht, S 24; W i e l a n d t, Staatsrecht, S 166. Bezüglich der Verordnungen der beiden Landeskirchen bestimmt § 15 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860, daß keine Verordnung, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden kann, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten hat, und daß alle kirchlichen Verordnungen gleichzeitig mit der Verkündung der Staatsregierung mitgeteilt werden müssen. Das landesherrliche Placet, wonach alle Verordnungen einer Kirchengewalt, gleichgültig welches ihr Inhalt ist, vor ihrer Verkündung der Staatsregierung behufs der Genehmigung vorgelegt werden müssen, besteht hiernach in Baden nicht mehr, vgl. W i e l a n d t, Staatsrecht. S 315, Anm 1.

3. Diese durch das Staatswohl dringend gebotenen provisorischen Gesetze (Notverordnungen mit Gesetzeskraft) tragen im übrigen ganz den Charakter der Gesetze; es kann durch sie alles das geregelt werden, was nach den Vorschriften der Verfassung sonst der ständischen Beratung unterliegt. Dafür, daß die an bestimmte Mehrheiten gebundenen Verfassungsgesetze, wie W i e l a n d t, Staatsrecht, S 168 meint, ausgenommen sein sollen, bietet das Gesetz keinen Anhalt; freilich wird bei solchen Gesetzen eine Notverordnung kaum in Betracht kommen. Daß die Notverordnung auch ohne ausdrückliche Außerkraftsetzung spätestens mit dem Schluß des auf ihre Erlassung folgenden Landtags und wenn eine der Kammern einem zu ihrem Ersatz bestimmten Gesetzesvorschlag die Zustimmung verweigert, schon mit diesem Augenblick ihre Wirksamkeit verliert, wird man mit W i e l a n d t, Staatsrecht, S 168, annehmen müssen, ob-

wohl die Verfassung darüber nichts bestimmt; den gleichen Standpunkt vertrat die Regierung auf dem Landtag 1822, Prot d II. R. 2. Bd, S 218 und 223.

Im übrigen vgl bezüglich der Zulässigkeit und Wirksamkeit provisorischer Gesetze die von der zweiten Kammer unterm 27. Oktober 1831 beschlossene Adresse an den Großherzog, Verh d II. R. 1831, 28. Heft, S 144.

Auf die Forterhebung der Steuern soll § 66, wie *Nebenius* auf dem Landtag 1843/44 bezeugte, nach seinem Sinn und Geist nicht angewendet werden, da hierfür besondere Vorschriften (§ 62 Verf) getroffen sind, vgl *van Calker*, Budgetrecht, S 179/180.

Hinsichtlich der Erlassung von Polizeiverordnungen gibt § 29 PolStGB den Bezirksbehörden und den höheren Verwaltungsbehörden ein ähnliches Notverordnungsrecht für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigentums schwer bedrohen, mit der Maßgabe, daß die genannten Behörden befugt sind, in den gedachten Fällen auch ohne die nach dem System des Polizeistrafgesetzbuchs im allgemeinen notwendige spezielle gesetzliche Grundlage vorübergehende Anordnungen unter Strafanordnung innerhalb des allgemeinen gesetzlichen Strafmaßes (Haft bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark) für die Dauer von vier Wochen zu erlassen, nach deren Ablauf eine Erneuerung durch das Ministerium zulässig ist. Näheres darüber vgl *Jollh*, PolStGB, Note 1—8 zu § 29 PolStGB.

## § 67.

(1) Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde;<sup>1</sup> Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene begründete Beschwerde<sup>2</sup> sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen.

(2) Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich ver-

gebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.<sup>3</sup>

(3) Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die in § 67 a vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

(4) Zu anderen Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

(5) Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgeteilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.<sup>4</sup>

Gesetz vom 20. Februar 1868, Art I.

1. Die Verfassungsurkunde von 1818 enthielt am Schluß des Abs 1 folgenden Zusatz:

„Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Abndung, die urteilende Behörde und die Prozedur bestimmen“,

und der dritte Absatz des § 67 lautete:

„Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.“

Durch das Gesetz vom 20. Februar 1868 (RegBl S 345) wurden die letzten beiden Sätze des ersten Absatzes durch den neu eingefügten Abschnitt IV a, Von den Anklagen gegen die Minister, ersetzt, und an Stelle des seitherigen dritten Absatzes traten die jetzigen Absätze 3, 4 und 5.

Nachdem die Ministeranklage aus § 67 ausgeschieden worden ist, regelt dieser Paragraph nur noch das Recht der Kammern zu Vorstellungen und Beschwerden an den Großherzog. Zu Vorstellungen, oder wie es in Abs 1 Satz 2 und Abs 5 heißt, Bitten, ist jetzt jede Kammer für sich allein berechtigt mit der einen im letzten Absatz



geregelten Ausnahme für den Fall der Bitte um Vorlage eines Gesetzes, vgl Bem 4.

Auch gewöhnliche Beschwerden kann jede Kammer für sich an den Großherzog bringen; zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist, wie zu Ministeranklagen, § 67 a, die zweite Kammer allein befugt, mit der einen Einschränkung, daß wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer, auch dieser Kammer das Beschwerderecht zusteht. Die früher für die unter § 67 fallenden Vorstellungen und Beschwerden allgemein übliche, in Abs 1 Satz 2, Abs 3 Satz 2, Abs 4, Abs 5 im Gegensatz zu Abs 1 Satz 3 vorausgesetzte Form einer Adresse an den Großherzog ist in neuerer Zeit außer Übung gekommen, und es beschränkten sich die Kammern nunmehr in der Regel darauf, ihre Wünsche und Beschlüsse (Resolutionen) in das Protokoll der Kammer niederzulegen, aus dem alsdann Auszüge der Regierung übermittelt werden. Doch kann dieser Aenderung in der formellen Behandlung der Vorstellungen, Bitten und Beschwerden selbstverständlich eine materielle Bedeutung weder hinsichtlich der Zuständigkeit der ersten Kammer ausschließenden Vorschrift in Abs 3 Satz 1, noch bezüglich der die Anhörung der andern Kammer verlangenden Bestimmung in Abs 5 zukommen. Eine Nachweisung über die Erledigung dieser Wünsche und Resolutionen wird in neuerer Zeit den Kammern seitens der Regierung in der Regel nicht mehr übergeben.

2. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschwerde „gegründet“ und deshalb eine Verordnung zurückzunehmen ist, wird der Regierung zustehen, vgl *Schenkel*, Staatsrecht, S 12; *Wielandt*, Staatsrecht, S 60.

Im übrigen wird zu Vorstellungen und Beschwerden, mit denen Verordnungen reklamiert werden, nach § 67 Abs 4 jetzt jede Kammer für sich allein befugt sein (a *M. Schenkel*, Staatsrecht, S 12 und 16, der für solche Beschwerden übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern für erforderlich hält), während nach der früheren Fassung des § 67 Abs 3 auch hierfür die Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich war. Tatsächlich hat auch die erste Kammer auf dem ersten Landtag nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Februar 1868 von sich aus eine Prüfung der seit dem letzten Landtag erlassenen Verordnungen vornehmen lassen, Prot b I. R, 1869/70, S 208, und es wurde auch von der zweiten Kammer in den letzten Jahren die Mitteilung über die Reklamation von Verordnungen unmittelbar an das Staatsministerium gerichtet, ohne vorherige Beratung in

der ersten Kammer. Soweit die bezügliche Beschwerde gleichzeitig die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthält, was wohl nicht immer der Fall sein wird, (a M Wielandt, Staatsrecht, S 169), ist jedenfalls nach § 67 Abs 3 die zweite Kammer dazu allein befugt.

Falls die Regierung einem beanstandenden Beschluß einer der beiden Kammern gegenüber gleichwohl eine Verordnung nicht außer Wirksamkeit setzen sollte, würde nur die Erhebung einer Ministeranfrage in Frage kommen können. Bis dahin haben jedenfalls die Verwaltungsbehörden die betreffenden Verordnungsbestimmungen zu vollziehen. Den Gerichten steht dagegen allgemein ein Prüfungsrecht hinsichtlich der gesetzmäßigen Erlassung, nicht aber auch der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verordnungen wie der Gesetze zu, arg § 24 Abs 2 PolStGB, — näheres darüber bei Wielandt, Staatsrecht, S 170 ff, und Jollh, PolStGB, Note 2 zu § 24 — und dieses Prüfungsrecht wird hinsichtlich der Polizeiverordnungen auch durch etwaige Beschlüsse der Kammern, eine Verordnung nicht zu beanstanden, formell nicht berührt, Wielandt, a a O, S 171. Ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe — Straffenat — vom 13. August 1901 gegen Kühling nimmt allerdings an, daß eine Verordnung, die im übrigen nicht mit einem bestehenden Gesetz im Widerspruch steht, auch dann verbindliche Kraft hätte, wenn sie unter Verletzung des Zustimmungsvorgangs der Stände erlassen wäre, solange sie nicht auf Beschwerde der Stände außer Kraft gesetzt ist. Ebenso Platenius, BadNR, S 11, Anm 4.

3. Das Petitions- und Beschwerderecht ist nach der Verfassung nicht ein Recht der einzelnen Staatsbürger, sondern ein Recht der Kammer im Sinn des § 50 Verf, vgl Wielandt, Staatsrecht, S 66, Anm 2, ebenso nach der Reichsverfassung, vgl Laband, Staatsrecht I, S 282, Anm 3. — Ueber die Erledigung der der Regierung zur Kenntnisaufnahme oder empfehlend überwiesenen Petitionen pflegt jeweils zu Beginn des nächsten Landtags den Ständen eine summarische Nachweisung gegeben zu werden. Während die Reichsverfassung in Art 23 dem Reichstag ausdrücklich das Recht zugesteht, an ihn gerichtete Petitionen — ohne jede Einschränkung, also auch solche von Ausländern — dem Bundesrat resp. Reichskanzler zu überweisen, vgl Laband, a a O, sind nach § 67 Abs 2 Verf Petitionen einzelner Staatsbürger über Kränkungen in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen an den Nachweis der Entthörung geknüpft. Daß auch Petitionen, die sich nicht auf die Kränkung in verfassungsmäßigen Rechten beziehen, von den Ständen entgegengenommen werden dürfen, wurde entgegen einer im RegBl von

1819, Nr XX, S 122 veröffentlichten „Belehrung“ vom 1. Juli 1819 von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 26. Juli 1819, 10. ProtS, S 94, mit großer Stimmenmehrheit bejaht, und entspricht auch der heutigen Uebung. Vgl Wielandt, Staatsrecht, S 66.

4. Nicht erforderlich ist, daß die andere Kammer sich dieser Bitte um Vorlage eines Gesetzes anschließt, vgl II. KomVer b I. R, 1867/68, 2. Beilheft S 105; auch wenn nach erfolgter Beratung der Anschluß an die von dem andern Haus beschlossene Bitte um Vorlage eines Gesetzes — Motion im Sinne der Geschäftsordnungen, I. R § 41, II. R § 45 — abgelehnt wird, kann die Bitte an den Großherzog gebracht werden. Wielandt, Staatsrecht, S 59, Anm 5. Bitten um Vorlage eines Gesetzes, betr die Aenderung der Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer, die auf den Landtagen 1895/96 und 1897/98 von der zweiten Kammer in der Form einer Resolution an die Regierung gebracht wurden, ohne daß der ersten Kammer Gelegenheit zur Aussprache gegeben worden war, wurde von der Regierung im Hinblick auf § 67 Abs 5 Verf keine Folge gegeben, und dies der zweiten Kammer zu Beginn des nächsten Landtags jeweils mitgeteilt.

#### IVa. Von den Anklagen gegen die Minister.

##### § 67 a.

(1) Die zweite<sup>1</sup> Kammer hat das Recht, die Minister<sup>2</sup> und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates<sup>3</sup> förmlich anzuklagen.

(2) Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 73<sup>4</sup> für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

(3) Das Anklagerecht der zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

(4) Im Falle der Beurteilung ist die Entlassung<sup>5</sup> des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.<sup>6 7</sup>

(5) Diese Folge der Verurteilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

(6) Ueber etwaige Entschädigungsforderungen<sup>8</sup> steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

Gesetz vom 20. Februar 1868, Art II, und Gesetz vom 24. August 1904, Art 4.

1. Das Recht der Ministeranklage steht jetzt ausschließlich der zweiten Kammer zu, ebenso wie das Recht zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, vgl § 67 Abs 3, während dasselbe ursprünglich beiden Kammern gemeinschaftlich zustand, die Erhebung der Anklage aber der Zustimmung der Mehrheit beider Kammern bedurfte, vgl Bem 1 zu § 67. Die in der ursprünglichen Fassung des § 67 einem besonderen Gesetz vorbehaltene Regelung der Fälle der Anklage, der Grade der Abndung, der urteilenden Behörde und der Prozedur erfolgte durch das Gesetz vom 5. Oktober 1820 (RegBl Nr XV, S 82), das in § 8 Abs 1 das Verfahren vor der urteilenden Behörde — dem vollen Rat des Oberhofgerichts — wiederum weiterer gesetzlicher Regelung vorbehielt. Ein solches Gesetz kam aber nicht zustande; eine auf dem Landtag 1822 eingebrachte, von beiden Kammern angenommene Regierungsvorlage erhielt die landesherrliche Sanktion nicht, und auch wiederholte Verhandlungen auf den Landtagen 1830/31, 1844, 1846, 1847/49, 1861/63 führten nicht zur Ausfüllung der bestehenden Lücke. Vgl RomVer II. R, Landtag 1865/66, 6. Beilheft, S 129 ff. Auch der unterm 19. Februar 1866 der zweiten Kammer gleichzeitig mit dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des § 67 der Verfassungsurkunde, die Verantwortlichkeit der Minister betr, kam erst auf dem nächsten Landtag in der ersten Kammer, der er nunmehr zuerst zuging, zur Verhandlung, und das Ausführungsgesetz gelangte erst auf dem Landtag 1869/70 zur Annahme. Bis jetzt ist eine Ministeranklage noch nicht vorgekommen.

Wegen der Vorbereitung der Anklage f §§ 1—6 des AusfG vom 11. Dezember 1869 (G u Bl S 542), unten unter V., Ziff 3.

2. „Daß unter den Ministern die Vorstände der Ministerien ohne Rücksicht auf Rang und Titel zu verstehen sind, nicht bloß die definitiv ernannten, sondern auch diejenigen, welche einstweilen oder als Stellvertreter einem Ministerium vorstehen, ist wohl keinem Zweifel unterworfen; auch die letzteren werden stets Mitglieder des Staatsministeriums sein müssen.“ RegBegr, Verh d II. R, 1865/66, 4. Beilheft, S 166 und RomVer II. R, 1865/66, 6. Beilheft,

§ 135. — Nur die Minister und die ihnen gleichgestellten Mitglieder der obersten Staatsbehörde, d i des Staatsministeriums, die nicht Minister sind, vgl § 32 BeamtenG, unterliegen der Anklage, nicht auch die ihnen untergeordneten Beamten, da etwaige, von diesen begangene Verfassungsverletzungen im Weg der Beschwerde an die höhere und höchste Staatsbehörde, also an die Minister, gebracht werden können und gebracht werden sollen, und, wenn keine Abhilfe erfolgt (vgl § 7 Abs 2 Verf und Bem 3 dazu), die Minister selbst für diese Verfassungsverletzung verantwortlich werden. Ueber die jetzige und die frühere Organisation der Ministerien vgl Wieland t, Staatsrecht, § 84 ff.

3. Die Worte „oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates“, die von der zweiten Kammer beigefügt wurden, wollen nicht allgemein wegen jeder sogenannten Mißregierung eine Anklage zulassen, wohl aber den Umfang der rein formalen, gewissermaßen auf die Buchstaben der Verfassungsurkunde beschränkten Anklage in der Weise erweitern, daß mindestens die schwersten Mißachtungen der Volksrechte und des öffentlichen Wohls vor den Staatsgerichtshof gewiesen werden, RomVer II. R, 1867/68, 6. Beilheft § 338. Auch diese Gefährdungen der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats müssen, um das Anlagerecht zu begründen, wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangen sein, s den zitierten RomVer d II. R, § 338. Daß Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuchs der Beurteilung des Staatsgerichtshofs nicht unterliegen, ergibt sich aus § 67 c; der Staatsgerichtshof hat sich in solchen Fällen darauf zu beschränken, die Staatsanwaltschaft mit der strafgerichtlichen Verfolgung zu beauftragen, vgl Bem 1 und 2 zu § 67 c Verf.

Die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister erstreckt sich, wie unbestritten ist, und auch von der Regierung anerkannt wurde, vgl Verh d II. R 1895/96, 4. Beilheft § 139 ff und 252 ff, auch auf die den badischen Bevollmächtigten zum Bundesrat erteilte Instruktion, da hier eine Regierungshandlung in Frage steht, vgl V a b a n d, Staatsrecht I, § 94, § 95 Anm 1 und 224 ff, W i e l a n d t, Staatsrecht, § 47/48, S c h e n k e l, Staatsrecht, § 49. Es steht daher auch rechtlich nichts im Wege, daß die Regierung vor ihrer Entscheidung in den dazu geeigneten Fällen den Landtag über die zu erteilende Instruktion hört; doch könnte durch die Anhörung des Landtags die Beschlußfassung des Bundesrats nicht verzögert werden, und es würde deshalb in vielen Fällen sich als Folge ergeben, daß der Bevollmächtigte nicht rechtzeitig instruiert werden kann, seine Stimme also ruhen muß. Schon aus diesem praktischen Grunde kann auch die Instruierung des Bundesratsbevollmächtigten nicht

landesgesetzlich von der Zustimmung des Landtags abhängig gemacht werden, vgl *L a b a n d*, *a a O*, § 224/225. — Als unannehmbar hat die Regierung einen auf dem Landtag 1895/96 eingebrachten Antrag des Abgeordneten *M u s e r* bezeichnet, nach welchem die Regierung verpflichtet sein sollte, jeweils bei Beginn der Session den Kammern zur Kenntnis zu bringen, welche Instruktionen den Bundesratsbevollmächtigten erteilt wurden, und in welcher Weise diese bei den Bundesratsbeschlüssen ihr Stimmrecht ausgeübt haben, da eine ständische Mitwirkung bei diesen Regierungsakten sich verfassungsmäßig nicht begründen lasse, überdies auch der in der Geschäftsordnung des Bundesrats niedergelegte Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen des Bundesrats entgegenstehe.

Beeinflusst wird die verfassungsmäßige Ministerverantwortlichkeit durch das Verhältnis zum Reich. „Es ist eine aus der Reichsangehörigkeit des Staates sich von selbst ergebende Pflicht, nicht lediglich das partikularistische Interesse, sondern gleichzeitig das allgemeine Interesse des Reichs zu fördern“, *L a b a n d*, *a a O*, § 95 und ähnlich § 224. Ob aber eine Abstimmung im Bundesrat durch das — vielleicht den Interessen eines Einzelstaats zuwiderlaufende — Reichsinteresse geboten war, kann nicht der Beurteilung der Einzellandtage unterstehen, sondern nur derjenigen des Reichstags. Nur wo die Aufopferung von Sonderrechten, insbesondere Reserbatrechten, z B hinsichtlich der Besteuerung des Biers, Reichsverf Art 35 Abs 2, Art 38 Abs 4 und Ziff 2 des Versailler Schlussprotokolls vom 15. November 1870, oder die Uebernahme besonderer Lasten oder Beschränkungen in Frage steht, wird eine Verantwortung dem Landtag gegenüber Platz greifen können, nicht aber wegen einer sonstigen dem Landesinteresse vielleicht abträglichen, im Reichsinteresse zweifellos gebotenen Maßnahme, die, wenn sie im Bundesrat gegen die Stimme einer Einzelregierung beschlossen ist, von dieser Regierung gleichwohl in Gemäßheit ihrer Bundespflichten loyal vollzogen werden muß. Für die Beschlüsse des Bundesrats besteht keine Verantwortlichkeit der Einzelregierung gegenüber dem Landtag, vgl *L a b a n d*, *a a O*, § 94.

Im übrigen geht die Ministerverantwortlichkeit nicht soweit, daß die Landstände rechtlich die Regierung zu einer bestimmten Handlungsweise zwingen könnten, so daß schon die Nichtvollziehung jedes landständischen Beschlusses eine Anklage rechtfertigen würde; das System der badischen Verfassung ist kein parlamentarisches, sondern ein konstitutionelles, *W i e l a n d t*, Staatsrecht, § 50.

Ein Beschluß der Stände über die bezüglich einer bestimmten Frage den Bundesratsbevollmächtigten zu erteilende Instruktion,

würde die Regierung rechtlich nicht binden, vgl Wielandt, a a O, S 48 Anm 1; unter Umständen würde aber — mit der oben näher dargelegten Einschränkung — die Nichtbeachtung eines solchen Beschlusses allerdings eine Verantwortlichkeit im Sinn des § 67 a begründen. Auf dem Landtag 1899/00 blieb die Regierung bei einer Verhandlung der zweiten Kammer über einen Antrag des Abgeordneten M u s e r, der die Kammer aufforderte, zu erklären, daß sie mit der hinsichtlich des Gesetzentwurfs über den Schutz der Arbeitswilligen dem badischen Bundesratsbevollmächtigten erteilten Instruktion nicht einverstanden sei und für den Fall der erneuten Einbringung einer solchen Vorlage die sichere Erwartung ausspreche, daß die Regierung dagegen stimmen werde, unvertreten, und gab schriftlich die Erklärung ab, daß sie nicht in der Lage sei, über den Inhalt eines im Reichstag abgelehnten Gesetzes nachträglich in eine Diszussion im Landtag einzutreten, und sie sich künftigen Gesetzesvorlagen gegenüber freie Entschliebung nach sorgfältiger Prüfung vorbehalte. Prot II. R 1899/00, S 28.

4. Das Gesetz vom 24. August 1904 hat lediglich infolge der Neunummerierung des bisherigen § 74, durch welchen für Abstimmungen über Verfassungsänderungen die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder jeder Kammer vorgeschrieben wird, das frühere Zitat des § 74 durch den § 73 ersetzt.

5. Unter Entlassung ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes die Dienstentlassung mit Verlust der Staatsdienerrechte, d h ohne Anspruch auf Ruhegehalt, zu verstehen. Der Regierungsentwurf hatte für schwerere Verletzungen die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienst, bei leichteren dessen Entfernung aus dem aktiven Dienst, d h die Zuruhesetzung, vorgesehen, vgl RomVer II. R, 1865/66, 6. Beilheft, S 138/39. Bei der wiederholten Beratung in der zweiten Kammer im Jahre 1868 wurde aber die Unterscheidung zwischen schweren und leichten Vergehen als der Würde und Bedeutung des Gesetzes nicht entsprechend beseitigt. RomVer II. R, 1867/68, 6. Beilheft, S 340. Hiernach wird die vom Staatsgerichtshof verfügte Entlassung ebenso wie die Dienstentlassung nach § 95 BeamtenG den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Dienstehalten, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge haben, und es wird auch der in § 95 Abs 3 BeamtenG vorgesehene Unterstühtungsgehalt nur mit Zustimmung der Stände (§ 67 a Abs 5) bewilligt werden können.

6. Die von der zweiten Kammer beantragte einstweilige Enthebung des Angeklagten von der Führung seines Amtes nach Mitteilung der beschlossenen Anklage an die oberste Staatsbehörde fand

nicht die Zustimmung der ersten Kammer, da eine solche Bestimmung die Staatsverwaltung im Ganzen oder im einzelnen vollständig lähmen könnte, dadurch auch das verfassungsmäßige Recht der Krone, die Minister zu ernennen und solange zu behalten, als sie nicht durch einen Gerichtshof ihres Amtes enthoben werden, gefährdet und verletzt und das bestehende Gleichgewicht der gesetzgeberischen Faktoren völlig erschüttert würde. II. RomBer d I. R, 1867/68, 2. Beilheft, S 107.

7. Ein von der ersten Kammer beigefügter Zusatz, wonach von dem Ausspruch einer Strafe abgesehen werden sollte, wenn der Beschuldigte darzutun vermag, daß seine Handlungsweise aus Gründen des Staatswohls dringend geboten war, wobei jedoch die Verfassungsverletzung in dem Urteil konstatiert werden sollte, fand nicht die Zustimmung der zweiten Kammer, die annahm, daß bei einer solchen Sachlage der Angeklagte freigesprochen werden soll und wird. 1. RomBer d I. R, 1867/68, 1. Beilheft, S 222; RomBer d II. R, 6. Beilheft, S 340.

8. Gemeint sind hier Entschädigungsforderungen des Fiskus oder anderer durch die verfassungs- oder rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen in ihrem Vermögen geschädigten Personen, welche an die bürgerlichen Gerichte zu vertreiben sind. 1. RomBer I. R, 1867/68, 1. Beilheft, S 222.

### § 67 b.

(1) Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Los bezeichnet und der ersten Kammer beigeordnet werden.<sup>1</sup>

(2) Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.<sup>2</sup>

(3) Der Präsident der ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.<sup>3</sup>

(4) Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeinsames Gesetz<sup>4</sup> bestimmt.

Gesetz vom 20. Februar 1868, Art II.



1. Berufen sind zur Bildung des Staatsgerichtshofs außer den Mitgliedern der ersten Kammer der Präsident und die Mitglieder des Oberlandesgerichts, sowie die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte, § 7 des AusfG vom 11. Dezember 1869, vgl Bem 4.

2. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen, wie bei den Schwurgerichten, § 11 Abs 2 des AusfG, § 283 Abs 1 StPO; von der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, soweit sie 16 übersteigt, und ebenso von der Zahl der richterlichen Beamten, einschließlich des Präsidenten des Oberlandesgerichts, soweit sie 9 übersteigt, können die Vertreter der Anklage und der Angeklagte je die Hälfte ablehnen, § 12 des AusfG.

3. Bei der Verhandlung und Entscheidung müssen außer dem Präsidenten mindestens 18 Mitglieder, darunter mindestens 12 Mitglieder der ersten Kammer, anwesend sein, § 15 des AusfG; zur Schuldigerklärung sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich, § 21 Abs 2 des jetz Gesf.

4. Diese Vollzugsbestimmungen enthält das Gesf vom 11. Dezember 1869, das Verfahren bei Ministeranlagen betr (G u WB I S 542), abgedruckt unter V., Ziff 3, das ausdrücklich als gemeinsames Gesetz im Gegensatz zu dem Verfassungsgesetz vom 20. Februar 1868 bezeichnet ist. KommVer b II. R, Landtag 1865/66, 6. Beilage, S 133; vgl Bem 1 zu § 64 Verf.

### § 67 c.

(1.) Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67 a erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen<sup>1</sup> durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburteilung verweise.<sup>2</sup>

(2.) Dieser Antrag ist in den in § 67 a vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

Gesetz vom 20. Februar 1868, Art II.

1. Gemeint sind hier die im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen, welche von den Ministern bei Gelegenheit

ihrer Amtsführung oder mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung begangen worden sind. 1. KommVer I. R, 1867/68, 1. BeilHeft, S 220. Eine besondere Regelung für diesen im Regierungsentwurf nicht vorgesehenen Fall erschien notwendig, weil die Staatsanwaltschaft in bezug auf Erhebung oder Unterlassung einer Anklage an die Weisungen der Regierung gebunden ist, vgl jetzt §§ 147 Abs 1 und 148 StGB. 1. KommVer I. R, 1867/68, 1. BeilHeft, S 219; KommVer II. R, 1867/68, 6. BeilHeft, S 341.

2. Die Verweisung vor das Strafgericht geschieht in der Form, daß die zuständige Staatsanwaltschaft mit der strafgerichtlichen Verfolgung beauftragt wird, § 24 des AusfG.

### § 67 d.

(1.) Die während der Ständeversammlung von der zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Kommissären<sup>1</sup> verfolgt und die erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

(2.) Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Frist<sup>2</sup> verschoben.

Gesetz vom 20. Februar 1868, Art II.

1. Die erwählten Kommissäre sind die in § 67 b Abs 2 genannten Vertreter der Anklage; sie werden, nachdem die Erhebung der Anklage beschlossen ist, in der Zahl von drei von der zweiten Kammer aus ihrer Mitte zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshof gewählt, § 6 des AusfG.

2. Also nur bis zu der Neuwahl, nicht auch bis zu der Einberufung der neu gewählten Ständeversammlung, vgl Bem 1 zu § 44; die Regierung ist aber nach § 67 e in der Lage, durch alsbaldige Einberufung der Kammern eine neue Bildung des Staatsgerichtshofs herbeizuführen.

### § 67 e.

(1.) Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet<sup>1</sup> und die zweite Kammer wählt aufs neue die Kommissäre zur Vertretung der Anklage.

(2.) Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

Gesetz vom 20. Februar 1868, Art II.

1. Vgl Bem 2 zu § 67 d.

### § 67 f.

(1.) Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtags gekommen ist, wenn die zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

(2.) Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

Gesetz vom 20. Februar 1868, Art II.

### § 67 g.

Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegenzeichnet ist.<sup>1</sup>

Gesetz vom 20. Februar 1868, Art II.

1. Da der Landesherr für die Handlungen, durch welche die Staatsgewalt ausgeübt wird, persönlich nicht verantwortlich ist, vgl § 5 Abs 2 Verf und Bem 3 dazu, so wäre das Beschwerde- und Anklagerecht der Volksvertretung illusorisch, wenn Regierungshandlungen, und gerade die wichtigsten, von dem Fürsten allein ausgehen könnten. Es ist deshalb ein selbstverständlicher Grundsatz der konstitutionellen Monarchie, daß für jede von dem Fürsten ausgehende Regierungshandlung ein verantwortlicher Beamter einzustehen hat, der durch die Mitunterzeichnung zu erkennen gibt, daß er die Verantwortlichkeit dafür übernimmt. — Die Anordnung, daß auch die Urschrift (das Konzept) der Entschliefungen des Landesherrn von den zustimmenden Mitglie-

bern der obersten Staatsbehörde unterzeichnet werde, erleichtert den Beweis ihrer Mitwirkung für die Fälle, wo die Ständeversammlung ihre Anklage oder Beschwerde nicht auf den Minister, der die Ausfertigung unterzeichnet hat, zu beschränken, sondern auf alle, die dazu mitgewirkt haben, oder auf einzelne von ihnen auszudehnen beschließt. KommVer II. R., 1865/66, 6. Beilheft, S 143.

Durch die Ministerverantwortlichkeit „erleidet die Gehorsamspflicht, die den Verwaltungsbeamten gegenüber der Krone obliegt, für den Minister eine Aenderung. Der Monarch bedarf des Ministers — nicht der Person, sondern des Amtes —, um zu regieren. Der jeweilige Minister ist willensfrei bei Beantwortung der Frage, ob er zu den Regierungshandlungen, die der Monarch vorzunehmen wünscht, seine Mitwirkung leihen will oder nicht, ob er diese Handlungen für zweckmäßig und für gesetzmäßig hält oder nicht, und eben deswegen, weil er hierin frei, durch die staatsdienerliche Gehorsamspflicht nicht gebunden ist, kann er für jene amtliche Tätigkeit verantwortlich gemacht werden.“ von Seydel, Kommentar, S 178. Deshalb können auch die Mitglieder der obersten Staatsbehörde jederzeit, ohne daß die Voraussetzungen des § 28 BeamtG vorliegen, und ohne Einhaltung des in den §§ 29 bis 31 BeamtG bezeichneten Verfahrens die einstweilige Zuruhesetzung nachsuchen, andererseits aber auch in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, § 32 BeamtG. Im übrigen vgl über die rechtliche Stellung des Staatsministeriums und der Mitglieder desselben Wielandt, Staatsrecht, S 78/79. Abgesehen von den selteneren Fällen des Refurses u vgl ist danach die Geschäftsbehandlung im Staatsministerium keine kollegiale, vielmehr steht dem Landesherrn frei, welche Meinung er zur Durchführung gebracht haben will, wenn nur für die desfallige Entscheidung ein Mitglied des Staatsministeriums die Verantwortlichkeit übernimmt.

Die Ernennung der Minister ist ebenso wie ihre Enthebung vom Amt ausschließlich ein Recht der Krone; als Regierungshandlung bedarf sie zwar der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers, aber sie unterliegt keiner staatsrechtlichen Einwirkung seitens der Landstände, vgl Wielandt, Staatsrecht, S 81.

## V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Beratungen.

### § 68.

Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten

Kammern<sup>1</sup> vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Kommissär eröffnet und geschlossen.

1. Vgl § 75 Abj 1.

### § 69.

Sämtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner inneren Ueberzeugung zu beraten: So wahr mir Gott helfe!<sup>1</sup>

Gesetz vom 17. Februar 1849, Art 4.

1. Der Zusatz zu der Schlußformel „. . . und sein heiliges Evangelium“ ist durch Art 4 des Gef vom 17. Februar 1849, betr die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession (RegBl S 75), in Wegfall gekommen.

Ueber die Folgen einer — bis jetzt übrigens nicht praktisch gewordenen — Eidesverweigerung eines Mitgliedes enthält die Verfassung keine Bestimmung; bei dem bestimmten Wortlaut des § 69 wird man von derselben die Teilnahme an den Verhandlungen abhängig machen und in der endgültigen Verweigerung eine Mandatsniederlegung erblicken müssen.

### § 70.

Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.<sup>1</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 5.

1. Die durch Art 6 des Gef vom 21. Dezember 1869 (G u Bl S 571) aufgehobenen und durch eine, zuweilen als § 70 a bezeichnete und mit einer unten zu besprechenden Ausnahme sachlich mit dem jetzigen § 70 übereinstimmende, neue Bestimmung ersetzten §§ 70, 71, 72, 73 hatten folgenden Wortlaut:

„§ 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besonderen Kommissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§ 71. Die landesherrlichen Kommissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Kommissionen zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Aenderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§ 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Kommissionen zurückweisen.

§ 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen, die in einer Kommission nach § 71 erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.“

An die Stelle dieser Bestimmungen trat zufolge des oben erwähnten Art 6 des Gef vom 21. Dezember 1869 die folgende:

„Die Annahme eines Gesetzentwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlags können in jeder Kammer sowohl nach stattgehabter Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.“

Der Art 6 des Gef vom 21. Dezember 1869 suchte in einer Abkürzung des Geschäftsgangs und einer vermehrten Tätigkeit in den öffentlichen Plenarsitzungen der Kammern die Mittel, „durch welche eine Bewältigung der stets wachsenden Arbeiten der Stände ohne Ueberschreitung der kurzen Zeit möglich wird, die der Mehrzahl der Abgeordneten, sollen ihnen nicht zu große Opfer in ihrer privaten Lebensstellung erwachsen, zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten zu Gebote steht.“ Dies schien um so mehr geboten, als den Ständen durch das gleiche Gesetz das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung verliehen wurde, vgl § 65 a und Bem 1 dazu. Während

bis dahin überall eine geheime Beratung in besonderen Ausschüssen verlangt war, schreibt das Gef vom 21. Dezember 1869 für die legislatorischen Arbeiten einschließlich der Feststellung des Budgets durch das Finanzgesetz — wenn keine Kommissionsberatung vorhergegangen ist — eine Wiederholung der Beratung und Abstimmung nach einer Zwischenzeit von mindestens drei Tagen vor, „welche eine Berichtigung und Ergänzung der erstmals gefaßten Beschlüsse gestattet und etwaigen, bei den mitunter bewegten Beratungen größerer Körperschaften leicht möglichen Versehen vorzubeugen geeignet ist.“ Vgl RegBegr; Verh d II. R., 1869/70, 4. Beilheft, S 26. In dringenden Fällen erweist sich daher der sonst längere Weg der Vorberatung in der Kommission als ein Mittel der Beschleunigung.

Das Gef vom 24. August 1904 hat die auf den § 69 bis zum § 74 ausschließlich folgenden Vorschriften in formeller Hinsicht derart gefaßt, daß der Verfassungsurkunde wieder eine lückenlose Reihe von Paragraphen eingefügt wird, und materiell durch den Strich der Worte „wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft“ den Art 6 des Gef vom 21. Dezember 1869 mit den jetzigen §§ 60 und 61 der Verf in Einklang gebracht, vgl Bem 3 und 4 zu § 61.

### § 71.

(1.) Zur Gültigkeit der Beschlußfassung<sup>1</sup> einer Kammer ist, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind,<sup>2</sup> die Zustimmung der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl<sup>3</sup> anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2.) Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.<sup>4</sup>

(3.) Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird, unbeschadet der in § 51 enthaltenen Vorschrift,<sup>5</sup> durch die Geschäftsordnungen<sup>6</sup> geregelt.

Gesetz vom 24. August 1904, Art 5.

1. Die Absätze 1 und 2 wiederholen die seitherigen Sätze 1 und 2 des § 74 Abs 1, Abs 3 den durch das Gef vom 21. Dezember 1869 geänderten Abs 2 des § 74, dessen Fassung früher gelautet hatte:

„Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Kandidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, der Ausschußglieder und der Glieder der Kommissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.“

Durch § 71 ist wie durch Art 28 Satz 2 ReichsVerf (vgl hierüber Laband, Staatsrecht I, S 323, von Seydel, Kommentar, S 210) nur für die Beschlußfassung, nicht auch für die Beratung eine Mindestzahl der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

2. Vgl §§ 64, 67 Abs 3, 67 a Abs 2, 67 c Abs 2, 51 Abs 2 Verf.

3. Vgl §§ 72 und 73 Verf.

4. Der Stimmenscheid des Präsidenten hat die Bedeutung, daß in solchen Fällen der Stimme des Präsidenten ein Uebergewicht gegenüber den andern Stimmen zusteht, seine Stimme somit doppelt zählt, vgl hierüber den Bericht der GeschKomm der II. R, 1893/94, 4. Beilage, S 253. Die gegenteilige Meinung, daß der Präsident nur dann an der Abstimmung sich beteilige, wenn außer seiner Stimme Stimmengleichheit vorhanden ist, vertrat ein Beschluß der zweiten Kammer vom 3. Mai 1882 (Prot S 152), der in dem Kommissionsbericht vom Landtag 1893/94 übrigens gar nicht erwähnt ist.

5. Hier ist für die Wahl des landständischen Ausschusses relative Stimmenmehrheit vorgeschrieben.

6. Ueber die Geschäftsordnungen der Kammern vgl unten VI. und die einleitende Bemerkung dazu.

## § 72.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens siebenunddreißig Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.<sup>1</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 5.

1. Die Bestimmung ersetzt den seitherigen § 74 Abs 3 der Verf, bestimmt aber die Beschlußfähigkeitsziffer der zweiten Kammer, die seither bei 63 Abgeordneten 35 betrug, auf 37. Dies entspricht dem in der ReichsVerf, Art 28, in der preußischen Verf, Art 80, und in dem bayerischen Gesetz über den Geschäftsgang des Landtags vom 19. Januar 1872, Art 25, enthaltenen Grundsatz, daß im Reichstage, bzw in der zweiten Kammer die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder anwesend sein müsse; nach der sächsischen Verf, § 128 Abs 1, genügt schon die Hälfte der Mitglieder, während Württemberg nach § 160 der Verf für die zweite Kammer zwei Drittel, für die erste Kammer die Hälfte und Hessen nach Art 93 der Verf für die zweite Kammer bei 50 Mitgliedern 27 und für die erste Kammer ein Drittel der Mitglieder zu gültiger Beschlußfassung



als anwesend verlangt. Die Erhöhung der Beschlussfähigkeitsziffer der ersten Kammer von 10 auf 15 erschien dadurch gerechtfertigt, daß die Zahl der gewählten Mitglieder um 11 vermehrt wurde, vgl. RegBegr S 30. Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 72 enthält § 73 für die Verfassungsgesetze.

### § 73.

(1.) Zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, wird in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfordert.<sup>1</sup>

(2.) Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage weder in Person, noch durch Stellvertreter teilnehmen, nicht gezählt.<sup>2</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 5.

1. Seither war im letzten Absatz des § 74 bestimmt: „Zur gültigen Beratschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in den beiden Kammern die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erfordert“, während § 64 auch für Gesetze, welche die Verfassung ergänzen und erläutern, die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ständeglieder vorschreibt. Schon mehrfach hatte sich die Streitfrage erhoben, ob in diesen beiden Vorschriften der gleiche Tatbestand gemeint sei, oder ob nicht vielmehr ein Unterschied zwischen Änderungen der Verfassung einerseits und bloßen Ergänzungen und Erläuterungen anderseits gemacht werden müsse. Die Unterscheidung würde jedenfalls recht schwierig sein und stets dem Streite Raum eröffnen; in Wirklichkeit enthält jede Ergänzung auch eine Abänderung der Verfassung und bei der „Erläuterung“ wird es stets unsicher bleiben, ob sie nicht die Verfassung auch abändert. RegBegr 1904, S 30/31. Da zudem für den Fassungsunterschied triftige innere Gründe nicht geltend zu machen sind, hat die Novelle von 1904 den in den § 73 übernommenen § 74 letzten Satz der Verfassung mit dem § 64 dem Wortlaute nach in Übereinstimmung gebracht.

Im übrigen vgl Bem 1 zu § 64.

2. Die Bestimmung in Abs 2 gibt die seither in die Verfassung nicht eingereichte, bisweilen als § 74 a bezeichnete Vorschrift des

Ges vom 17. Juni 1862 (RegBl S 233) mit einer durch die Zulassung einer Stellvertretung der Standesherrn (§ 28 Abs 3 und 4 Verf) bedingten Aenderung wieder. Die authentische Interpretation des § 74 Verf durch das Ges von 1862 erschien notwendig, weil von Zeit zu Zeit, insbesondere auch bei der Beratung des Regentschaftsgesetzentwurfs (vgl Bem 4 zu § 5) sich Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Auslegung erhoben hatten. Dem in der Regierungsbegründung zum Ges vom 17. Juni 1862 enthaltenen Satz, daß für die im Gesetze selbst nicht erwähnten Mitglieder der ersten Kammer, also die gewählten und die ernannten, umgekehrt die Regel zu gelten habe, sie seien in jedem Fall zu zählen, mögen sie erschienen sein oder nicht, stimmte die Kommission der ersten Kammer nicht zu, ließ aber die Frage nach der Berechnungsart der gewählten und der ernannten Mitglieder der ersten Kammer, weil von keiner praktischen Bedeutung, als eine offene dahingestellt. Bei Auslegung des Ausdrucks „teilnehmen“ darf man sich nicht „von dem Bestreben leiten lassen, in restriktiver Art möglichst viele Mitglieder außer Ansatz zu lassen, vielmehr ist von dem durch das Gesetz gewährten Mittel mit möglichster Schonung Gebrauch zu machen“. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel, ob Mitglieder, die sich bei Beginn des Landtags als zur Zeit verhindert entschuldigt haben, mitzuzählen sind, empfehle sich daher eine nochmalige besondere Einladung unter ausdrücklichem Hinweis auf diese gesetzliche Bestimmung. KommBer I. R, 1861/62, 2. Beilheft, S 104/5.

### § 74.

(1.) Zur Gültigkeit einer Gesamtabstimmung nach § 61 Absatz 4 wird erfordert, daß in jeder Kammer die zur Beschlußfassung nötige Zahl von Mitgliedern anwesend ist.<sup>1</sup>

(2.) Der Entwurf gilt als angenommen, wenn sich bei der Durchzählung die Mehrheit der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.<sup>2</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 5.

1. Vgl § 71 Abs 1 und § 72 Verf. Nachdem der im Regierungsentwurf für die Fälle der §§ 61 und 61 a an Stelle der seitherigen Durchzählung vorgesehene Zusammentritt beider Kammern zur gemeinsamen Abstimmung, für den § 74 Abs 1 ebenfalls von jeder Kammer die Anwesenheit der zur Beschlußfassung erforderlichen Zahl von Mitgliedern verlangte, im Lauf der ständischen Beratungen wieder

fallen gelassen worden war, ist die hier für die Fälle der Gesamt- abstimmung nach § 61 Abs 4, d h der nochmaligen besonderen Abstimmung in jeder Kammer zum Zweck der Durchzählung auf Antrag der Kommission der zweiten Kammer eingefügte Sondervorschrift an sich entbehrlich, da für die getrennt erfolgende Beschlußfassung jeder Kammer sich das Gleiche aus dem § 71 Abs 1 schon von selbst ergibt, wie auch seither für die Fälle der Durchzählung in Finanzsachen eine besondere Bestimmung hierüber nicht bestand (§ 74 Abs 1 Satz 3 der seitherigen Verf).

2. Der Abs 2 enthält die seither in § 74 Abs 1 Satz 3 enthaltene Vorschrift ohne sachliche Aenderung. Wegen des Stichtags, der hier dem Präsidenten der zweiten Kammer zugewiesen ist, womit ein weiteres Vorrecht dieser Kammer in Finanzsachen begründet wird, vgl Bem 4 zu § 71.

### § 75.

(1.) Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten.<sup>1</sup>

(2.) Wenn aber die Beschlüsse beider Kammern voneinander abweichen, kann auf Anregung der einen oder andern Seite durch Vermittelung der Präsidenten zum Zweck einer Verständigung ein Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen stattfinden.<sup>2</sup>

(3.) Beide Kammern beschränken sich in ihrem Verhältnis zueinander auf die gegenseitige Mitteilung ihrer Beschlüsse.

(4.) Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.<sup>3</sup>

(5.) Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubnis, an den Großherzog abordnen.

Gesetz vom 24. August 1904, Art 6.

1. Die abgeänderte Fassung des seitherigen ersten Satzes des § 75 Abs 1 („Die beiden Kammern können nicht zusammentreten“), der bis zum Ges vom 21. Dezember 1869 gelautet hatte: „Die beiden Kammern können weder im ganzen noch durch Kommissionen zusammentreten“, bringt diesen mit § 68 Verf in Einklang und entspricht der bestehenden Uebung.

2. Der auf Vorschlag der ersten Kammer durch das Gef vom 24. August 1904 neu eingefügte Abs 2 soll eine Verständigung zwischen den beiden Kammern über bestehende Meinungsverschiedenheiten erleichtern; der hier vorgesehene Verständigungsversuch kann auf Anregung einer der beiden Kammern in jedem Fall von Meinungsverschiedenheiten stattfinden, er muß stattfinden im Fall des § 61 Abs 3, wenn über einzelne Budgetpositionen die Meinungen der beiden Kammern von einander abweichen, vgl Bem 7 zu § 61 Verf. Ein Zusammentritt der Kommissionen der beiden Kammern war übrigens schon nach der seitherigen, auf dem Gef vom 21. Dezember 1869 beruhenden Fassung des Eingangs dieses Paragraphen zulässig, aber nicht üblich.

3. Die Kammern können also nicht von sich aus Erhebungen durch Inanspruchnahme irgend welcher Staats- oder Gemeindebehörden machen, auch nicht zum Zweck der Entscheidung über streitige Wahlen, § 41 Verf, vgl Walz, VerwZeitshr 1902, S 162; Ausnahmen enthalten die §§ 2 und 3 des Gef, betr das Verfahren bei Ministeranklagen, für die Kommission zur Beratung des Antrags auf Erhebung einer Ministeranklage, welche nicht nur die Mitteilung der bezüglichen Akten verlangen, sondern auch beim Vorstand des Landgerichts Karlsruhe Erhebungen durch Einbernahme bestimmter Personen beantragen kann.

### § 76.

(1.) Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Kommissarien<sup>1</sup> haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

(2.) Wenn eine Vorberatung in einem besonderen Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Kommissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

Gesetz vom 21. Dezember 1869, Art 9.

1. Die frühere Fassung des § 76 lautete:

„Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und

Großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Diskussionen nicht wieder aufgenommen werden."

Der RegEntw zu dem Ges vom 21. Dezember 1869 hatte auch den jederzeitigen Zutritt der Minister und Regierungskommissäre zu den Sitzungen aller Ausschüsse vorgesehn; dieser Vorschlag fand aber in der zweiten Kammer keine Zustimmung, „da es Fälle geben kann, wo die Unbefangenheit der Beratung in den Ausschüssen durch die Anwesenheit eines Regierungskommissärs keineswegs gewinnen würde“. Statt dessen wurde der Inhalt des seitherigen § 71, vgl Bem 1 zu § 70, dem § 76 als Abs 2 angefügt. KommVer II. R, 1869/70, 6. Beilheft, S 18.

### § 77.

Nur den landesherrlichen Kommissarien und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

### § 78.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim<sup>1</sup> auf das Begehren der Regierungs-Kommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muß.

1. Ueber die geheimen Sitzungen vgl die Geschäftsordnungen der Kammern: I. R § 69, II. R § 79.

### § 79.

(1.) Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in zwei Sitzungsperioden von je zweijähriger Dauer. In jeder Sitzungsperiode wird über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt.<sup>1</sup>

(2.) Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war,

so wird für den neu berufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.<sup>2</sup>

(3.) Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.<sup>2</sup>

(4.) Die Vorschrift des § 37 Absatz 2 findet auch im Fall der Auflösung Anwendung.<sup>3</sup>

Gesetz vom 24. August 1904, Art 7.

1. Wegen der nunmehr stattfindenden Gesamterneuerung an Stelle der seitherigen Teilerneuerung vgl Bem 1 zu § 37. — Nach dem ursprünglichen Wortlaut des § 79 hatte jeweils nach vier Jahren die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten, und alle zwei Jahre ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Ämter, d h der Mitglieder der zweiten Kammer auszuscheiden. Das — durch das Gef vom 8. Juni 1831 seinem ganzen Inhalt nach wieder aufgehobene — Gef vom 14. April 1825 hatte sodann bestimmt, daß die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Ämter auf sechs Jahre gewählt werden und nach Ablauf dieser sechs Jahre sämtliche gleichzeitig austreten. Der Zeitpunkt der regelmäßigen teilweisen Erneuerung der grundherrlichen Abgeordneten und der Mitglieder der zweiten Kammer war durch das Gef vom 28. Dezember 1831 auf den 1. Januar des Jahres bestimmt, in dessen Lauf der, damals auf den 1. Juni festgesetzte (vgl Bem 2 zu § 82 Verf) Anfang der neuen Budgetperiode fällt, und wurde durch das Verfassungsgesetz vom 5. August 1841 auf den 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode verlegt, nachdem durch das Gef vom 5. August 1841 der Beginn des Rechnungsjahres auf den 1. Januar verlegt worden war; dabei hatten von den Abgeordneten der zweiten Kammer nach jeder Gesamterneuerung der Kammern im Fall des § 43 Verf erstmals fünfzehn, und in den drei folgenden Perioden jedesmal sechszehn Mitglieder auszuscheiden. Zufolge des Gef vom 16. April 1870 trat sodann an die Stelle der achtjährigen Mandatsdauer der Abgeordneten zur zweiten Kammer die vierjährige, und es hatten nach jeder Gesamterneuerung erstmals 31, in der zweiten Periode 32 Mitglieder auszuscheiden.

Mit der Einführung der alle vier Jahre stattfindenden Gesamterneuerung für alle durch Wahl oder Ernennung dem Landtag an-

gehörenden Mitglieder ergab sich die Möglichkeit einer wesentlichen Vereinfachung des Eingangs des § 79 Abs 1. Daß, wie seither, ein bestimmter Tag, der 1. Juli, als Zeitpunkt für den Ablauf der Mandatsdauer bezeichnet wird, erschien durch innere Gründe nicht geboten, RegBegr 1904, S 31. Nach § 32 Verf erfolgt nunmehr die Wahl der Mitglieder der ersten Kammer ebenso wie die Ernennung der Mitglieder dieser Kammer mit Ausnahme der zwei höheren Richter für die vierjährige Landtagsperiode, und nach § 37 Abs 3 Verf erlischt die Eigenschaft als Abgeordneter zur zweiten Kammer, wenn seit dem Tag der periodischen Neuwahl vier Jahre umflossen sind, wie dies auch für die Reichstagswahlen angenommen wird, vgl *Laband*, Staatsrecht I, S 315, Anm 1, von *Seydel*, Kommentar, S 204. Daß durch ein Verfassungsgesetz im einzelnen Fall die Landtagsperiode verlängert werden könnte, ist selbstverständlich, vgl von *Seydel*, a a O, und das BundesGes vom 21. Juli 1870 (BundesGWl S 498).

Wegen des Finanzgesetzes vgl § 60 Ziff 3 und Bem 5 dazu.

2. Die Absätze 2 und 3 geben materiell die Absätze 4 und 5 des seitherigen § 79 Verf. wieder.

3. Auch in den Fällen der Auflösung soll hiernach die Neuwahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage stattfinden.

## § 80.

Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landes-herrliche Zentral-Kommission, die mit der ersten Vollziehung des Konstitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.<sup>1</sup>

1. Wegen der formellen Weitergeltung der in den §§ 80, 81 und 82 Abs 2 enthaltenen Uebergangsvorschriften s Bem 2 zu § 1 Verf.

## § 81.

Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den 1. Februar 1819<sup>1</sup> festgesetzt.

1. Eröffnet wurde der erste Landtag indessen erst am 22. April 1819, nachdem Großherzog *Karl* am 8. Dezember 1818 gestorben war.

## § 82.

(1.) Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Konstitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.<sup>1</sup>

(2.) Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.<sup>2</sup>

1. Dem Abs 1 wird nach Maßgabe des in Bem 3 zu § 65 Ausgeführten fortdauernde Wirksamkeit beigegeben werden müssen.

2. Vgl die LhV vom 17. Mai 1819, RegBl Nr XVII, S 95, durch welche das Budget für die vom 1. Juni 1819 bis 31. Mai 1821 laufende erste Budgetperiode (vgl § 1 der LhV vom 5. April 1819, RegBl Nr XII, S 64) provisorisch in Vollzug gesetzt wurde, für das Finanzjahr 1820/21 abgeändert durch Ziff II der LhV vom 5. Oktober 1820, RegBl Nr XV, S 79, womit das für die Budgetperiode 1820/22 mit den Ständen vereinbarte Budget verkündigt wurde. Bezüglich des im Jahre 1822 den Ständen vorgelegten, aber nicht erledigten Budgetentwurfs vgl das Allerhöchste Reskript vom 6. Februar 1823, RegBl Nr III, S 9. Erst für die Zeit vom 1. Juni 1825 ab liegt eine bis auf die Jahre 1848/49 — hiewegen vgl das Gef vom 4. Juni 1848 (RegBl S 163) und das Allerhöchste Reskript vom 14. Juli 1849 (RegBl S 333) — lückenlose Reihe von Finanzgesetzen vor, und zwar begann das Rechnungs- und Statjahr bis zum Jahre 1836 am 1. Juni, vom Jahre 1836 ab am 1. Juli, LhV vom 13. Februar 1836, RegBl Nr VIII, S 31, seit dem 1. Januar 1842 zufolge des Gef vom 5. August 1841 (RegBl Nr XXII, S 192) am 1. Januar, s. Regena u e r, Staatshaushalt, S 46.

## § 83.

Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.<sup>1</sup>

1. Vgl Bem 2 zu § 1.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigegebenen größeren Staatsiegel.

G r i e s b a c h , den 22. August 1818.

**Carl.**

vdt. F. A. Wielandt.



**Uebergangsbestimmungen.**

1. Bei Wahlen, welche im Laufe des Jahres 1905 stattfinden, besitzen Personen, welche vor dem 1. Januar 1905 die badische Staatsangehörigkeit erworben oder ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben, die Wahlberechtigung, auch wenn der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz noch nicht die in § 34 bezeichnete Dauer erreicht.<sup>1</sup>

2. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1905 gleichzeitig mit den Gesetzen über die Wahlkreiseinteilung und das Wahlverfahren in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hört die Mitgliedschaft sämtlicher nach den seitherigen Bestimmungen in die zweite und erste Kammer gewählten Abgeordneten auf. Im Falle vor dem 1. Juli 1905 eine Auflösung des Landtags erfolgen sollte, treten die in diesem Gesetze vorgesehenen Änderungen der Verfassung und die dazu erlassenen Vollzugsgesetze schon von dem Zeitpunkte der angeordneten Auflösung an in Kraft.

Das Gesetz vom 17. Juni 1862, die Auslegung des § 74 der Verfassungsurkunde betreffend (Regierungsblatt Seite 233)<sup>2</sup> und das Gesetz vom 16. April 1870, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303),<sup>3</sup> treten auf den obigen Zeitpunkt außer Kraft.

Art 8 des Ges vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betr (G u VBl S 339).

1. Der Regierungsentwurf hatte in § 34 Abs 1 diejenigen männlichen badischen Staatsangehörigen für wahlberechtigt erklärt, welche im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und in § 34 Abs 2 vorgesehen, daß, wer nach dem 31. Dezember 1904 die badische Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen Aufenthalt im Großherzogtum nimmt, wahlberechtigt werden soll, wenn seit der Verleihung der Staatsangehörigkeit oder seit Begründung eines Wohnsitzes im Lande zwei Jahre umlaufen sind. Diese Fassung des Abs 2 wollte nach der RegBegr S 20 denjenigen, welche bei Verkündung des Gesetzes bereits zur indirekten Wahl berechtigt sind, das direkte Wahlrecht wahren; die Bestimmung in Abs 2 sollte nur für diejenigen,

aber auch für alle diejenigen gelten, welche erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Gesetz verkündet wird, die Staatsangehörigkeit erwerben oder ihren Wohnsitz im Großherzogtum nehmen. Wer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Großherzogtum am 31. Dezember 1904 schon besaß, sollte wahlberechtigt sein, auch wenn zur Zeit der Wahl die zweijährige Frist des § 34 Abs 2 noch nicht umlaufen war.

Die Kommission der zweiten Kammer beschloß, diese Vorschrift, soweit sie den Charakter einer Uebergangsbestimmung hat, an den Schluß des Gesetzes (Art 7, jetzt Art 8) zu stellen und schlug in § 34 Satz 2 die Herabsetzung der Frist für den Besitz der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes auf ein Jahr unmittelbar vor der Wahl vor. Nachdem sodann § 34 in der Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Mai 1904 unter Ablehnung von Anträgen der Abgeordneten *G i c h h o r n* und *S e i m b u r g e r* auf Antrag des Abgeordneten *Z e h n t e r* die jetzige Fassung erhalten hatte (vgl. hierwegen Dem 5 zu § 34), mit der die von der Kommission vorgeschlagene Fassung der Uebergangsvorschrift nicht mehr harmonisierte, wurde ebenfalls auf Antrag des Abgeordneten *Z e h n t e r* — der eine sachliche Aenderung nicht beabsichtigte — die Uebergangsvorschrift in der jetzigen Fassung beschlossen. Die Absicht des Entwurfs, nur diejenigen zu bevorzugen, welche bei Verkündung des Gesetzes und bis zum Schluß des Kalenderjahres der Verkündung zur indirekten Wahl berechtigt gewesen wären, wurde von keiner Seite beanstandet. Es ist hiernach zweifellos beabsichtigt gewesen, daß diejenigen, welche bei den Wahlen im Jahr 1905 ihre Wahlberechtigung auf diese Uebergangsbestimmung stützen, nachzuweisen haben, daß sie spätestens am 31. Dezember 1904 die badische Staatsangehörigkeit erlangt und den Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben, da die Berechtigung zur indirekten Wahl, vom Lebensalter abgesehen, von dem Zusammentreffen dieser beiden Voraussetzungen abhängig war (seitheriger § 36 Verf). Zuzugeben ist, daß dieser Absicht des Gesetzes die Fassung nicht ganz entspricht, und daß der Wortlaut, wenn man ihn losgelöst von der Bestimmung in § 34 Verf und ohne Rücksicht auf seine Entstehungsgeschichte betrachtet, dahin ausgelegt werden könnte, daß es genüge, wenn a. die Staatsangehörigkeit oder b. der Wohnsitz nach dem 1. Januar 1905 erworben wurde, sofern nur im ersten Fall der Wohnsitz im Großherzogtum, im zweiten Fall die Staatsangehörigkeit schon vor dem 1. Januar 1905 vorhanden war. Diese Auslegung erscheint aber nicht statthaft. Vielmehr kann diese Uebergangsvorschrift zutreffend nur im Zusammenhalt mit dem zweiten Satz des § 34 Verf, welcher sowohl für den Wohnsitz im Großher-

zogtum, als für die Staatsangehörigkeit eine mindestens einjährige Dauer unmittelbar vor der Wahl vorschreibt, ausgelegt werden; denn daß sich die Uebergangsvorschrift nicht auf den ersten Satz des § 34 bezieht, ergibt sich schon aus ihrem Wortlaut, da der erste Satz des § 34 zwar für die Staatsangehörigkeit, nicht aber für den Wohnsitz eine bestimmte Dauer vorschreibt, die Uebergangsvorschrift aber auch eine in § 34 bezeichnete Dauer des Wohnsitzes im Auge hat. Gegenüber dem § 34 Satz 2 sollte nun entsprechend dem Vorschlag der Regierung durch die Uebergangsbestimmung für alle diejenigen das Wahlrecht bei den Wahlen im Jahre 1905 gesichert werden, welche zwar nicht mindestens ein Jahr vor der Wahl, wohl aber noch vor dem 1. Januar 1905, d. h. spätestens am 31. Dezember 1904, die badische Staatsangehörigkeit erworben und ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben, bei denen aber der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz oder Beide im Zeitpunkt der Wahl noch nicht die in § 34 Satz 2 bezeichnete Dauer erreicht. Hiernach sind unter den „Personen, welche vor dem 1. Januar 1905 die Staatsangehörigkeit erworben oder ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben,“ nur solche zu verstehen, welche zu jener Zeit im ersten Fall schon einen Wohnsitz im Großherzogtum, und im zweiten Fall die badische Staatsangehörigkeit besaßen; andererseits muß die Uebergangsvorschrift über ihren Wortlaut hinaus auch auf alle diejenigen Personen ausgedehnt werden, die erst nach Beginn des der Wahl unmittelbar vorhergehenden Jahres, jedoch spätestens am 31. Dezember 1904, die badische Staatsangehörigkeit erworben und ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben. Eine weitere Abkürzung der Frist des § 34 Satz 2 war in keinem Stadium der Verhandlungen beabsichtigt; es kann daher bei den Wahlen im Jahre 1905 niemand wählen, der erst im Jahre 1905 die badische Staatsangehörigkeit erworben hat, und wer erst im Jahre 1905 seinen Wohnsitz im Großherzogtum genommen hat, kann im Jahre 1905 nur wählen, wenn er im Zeitpunkt der Wahl die badische Staatsangehörigkeit seit mindestens zwei Jahren besitzt (§ 34 Satz 1). Im wesentlichen übereinstimmend damit Eichhorn, Landtagswahlrecht, S. 16.

2. Vgl. Bem. 2 zu § 73.

3. Vgl. Bem. 1 zu § 38 und Bem. 1 zu § 64.

### III. Wahlrechtsgesetze.

#### 1. Landtagswahlgesetz.

Gesetz vom 24. August 1904, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr (G u WB I S 347).

Friedrich, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung U n s e r e r getreuen Stände haben W i r zum Vollzug der über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen allgemeinen Vorschriften<sup>1</sup> beschlossen und verordnen, was folgt:

1. Das Landtagswahlgesetz enthält nur einen Teil der in § 38 Verf erwähnten, durch besonderes Gesetz zu ordnenden Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, nämlich diejenigen über das Wahlverfahren, während die Wahlkreise in dem Ges vom 24. August 1904, betr die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (G u WB I S 362), bestimmt sind. Im übrigen ist das Landtagswahlgesetz ebenso wie das Wahlkreisgesetz ein gewöhnliches Gesetz, kein Verfassungsgesetz im Sinn der §§ 64 und 73 Abs 1 Verf, vgl hierwegen Bem 1 zu § 38 Verf und Bem 1 zu § 64 Verf.

#### I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer.

##### § 1.

Das Großherzogtum ist in zwei grundherrliche Wahlkreise eingeteilt, welche die Murg scheidet. In jedem dieser beiden

Wahlkreise werden vier Abgeordnete der Grundherren gewählt.<sup>1</sup>

1. Die §§ 1 bis 5 entsprechen den seitherigen §§ 1 bis 6 LandtWD mit den Aenderungen, welche sich aus den Vorschriften des Gesetzes vom 24. August 1904, betr die Aenderung der Verfassung, insbesondere denjenigen über das künftig auch für die Wahlberechtigung der Grundherren erforderliche Alter von 25 Jahren, § 32 a Abs 1 Verf, ergeben. RegBegr.

### § 2.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen. Grundherren, welche in beiden Wahlkreisen Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht in demjenigen Wahlkreis aus, in welchem der größere Teil ihrer grundherrlichen Güter gelegen ist.<sup>1</sup>

1. In § 2 LandtWD erschienen die seitherigen Absätze 1, 2 und 4 im Hinblick auf die die Wahlberechtigung normierenden Vorschriften der Verfassungsurkunde (§ 29 Abs 1 und § 32 a) entbehrlich; ferner wurden in Abs 5 die Worte „und Gefälle“ gestrichen, da Gefälle, wie übrigens auch nach der seitherigen Praxis, künftig ein Wahlrecht nicht begründen.

Daß für Grundherren, die sich als Personen des Soldatenstandes bei der Fahne befinden — in gleicher Weise wie für die ordentlichen Professoren der Hochschulen und die bei der Wahl der Abgeordneten der Berufskörperschaften sowie der Städte und Kreise Wahlberechtigten — das Wahlrecht ruht, brauchte im Hinblick auf § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl S 45) hier nicht nochmals gesagt zu werden. RegBegr. Im übrigen vgl hierwegen Bem 1 a C zu § 32 a Verf.

### § 3.

Das Ministerium des Innern wird, vor Bornahme jeder Wahl, ein Verzeichnis der in jedem Wahlkreis wahlberechtigten Grundherren aufstellen und bekannt machen. Einsprachen dagegen sind binnen einer Frist von zwei Wochen an das Ministerium des Innern zu richten.<sup>1</sup>

1. Vgl § 3 Ziff 18 VerwRPfIG und Ziff 18 a der LhW vom 5. August 1884, wonach über Klagen gegen Entscheidungen des Ministeriums über die Stimmberechtigung bei Wahlen zur ersten Kammer

— also nicht nur bei den Wahlen der Abgeordneten des grundherrlichen Adels, sondern auch bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen und künftig auch bei den Wahlen der Abgeordneten der Berufskörperschaften sowie der Städte und Kreise — der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz erkennt. RegBegr.

Ueber das Verhältnis eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs gegenüber der durch § 41 Verf der Kammer übertragenen Entscheidung über streitige Wahlen vgl Bem 1 zu § 74 LandtWG.

Wie sich aus dem Eingang des § 7 ergibt, sind nur die in dem Verzeichnis Eingetragenen zur Wahl zuzulassen; entsprechend dem in Bem 1 zu § 35 LandtWG Ausgeführten wird aber das Ministerium auch nach Ablauf der Einspruchsfrist befugt sein, etwaige Nachträge in das Verzeichnis aufzunehmen, und zwar, da für die Wahlen zur ersten Kammer eine dem § 36 Abs 3 Satz 1 LandtWG entsprechende Vorschrift fehlt, ohne zeitliche Beschränkung.

#### § 4.

Der Wahlort ist für den Wahlkreis oberhalb der Murg Freiburg, für den unteren Wahlkreis Mannheim.

#### § 5.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Grundherren des Wahlkreises einen Kommissär zur Leitung der Wahlhandlung in einem jeden der beiden Wahlkreise (Wahlkommissär).

#### § 6.

Der Tag der Wahl wird vom Großherzog bestimmt.<sup>1</sup>

1. Das Gleiche bestimmt bezüglich der Wahlen zur zweiten Kammer § 37 Abs 2 Verf; daß die Wahlen zur ersten und zweiten Kammer an demselben Tage stattfinden, ist nicht vorgeschrieben.

#### § 7.

(1.) Die in dem Verzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Grundherren sind vom Wahlkommissär spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag unter Mitteilung eines Abdrucks der §§ 1 bis 16 dieses Gesetzes sowie unter Bekanntgebung von Zeit und

Ort für die Abgabe der Stimmzettel schriftlich zur Abstimmung aufzufordern.<sup>1</sup>

(2.) Jeder Wahlberechtigte hat über die an ihn ergangene Einladung alsbald nach Empfang derselben eine eigenhändige Bescheinigung auszustellen und dem Wahlkommissär vor dem für die Wahl bestimmten Tag einzusenden.<sup>2</sup>

1. Seither sah die Landtagswahlordnung für die Wahl der Grundherren — wie übrigens auch für die Wahl der Abgeordneten der Universitäten — als Regel vor, daß die Wahl in einer Versammlung geschieht, in welcher die Wahlberechtigten persönlich erscheinen oder sich durch einen persönlich erscheinenden Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieses Verfahren ist durch die Verhältnisse nicht geboten, da eine persönliche Verständigung der Wähler über die Person der Kandidaten besser vorher in anderer, im Gesetze nicht weiter zu behandelnder Weise herbeigeführt werden kann. Die persönliche Zusammenkunft auf einen Termin ist aber auch für die Wahlberechtigten recht beschwerlich, da die Grundherren nur zum kleinsten Teile am Wahlort selbst wohnhaft sind. Noch schwerer ins Gewicht fallen würde dieses Moment für die Wahl der Abgeordneten der Berufskörperschaften, sowie der Städte und Kreise, wenn, wie dies seither die Regel war (vgl. §§ 26 und 33 der LandtWO), die Vorschriften über das Wahlverfahren für die verschiedenen Kategorien der in die erste Kammer zu wählenden Mitglieder auch künftig übereinstimmend geregelt werden sollen.

Uebrigens entspricht weder die Zulassung eines Bevollmächtigten für die Abstimmung den heute geltenden Anschauungen, wonach das Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten nur in Person ausgeübt werden kann, noch die Vorschrift des persönlichen Zusammentretens der Wählerschaft der jetzigen Uebung bei sonstigen öffentlichen Wahlen, wo in der Regel die vereinzelt Abgabe der Stimmen zugelassen ist.

Es erschien daher zweckmäßig, die seitherigen Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels durch den heutigen Anschauungen mehr entsprechende, möglichst einfache und für die Wahl aller vier Kategorien der in die erste Kammer zu wählenden Mitglieder passende Bestimmungen zu ersetzen. Demgemäß soll die Abstimmung durch persönliche Uebergabe des Stimmzettels in der Wahltagfahrt oder durch rechtzeitige vorherige Einsendung des Stimmzettels an den landesherrlichen Wahlkommissär in der Art geschehen (§ 9 Abs 2), daß der Stimmzettel in einem ver-

geschlossenen Umschlag abgegeben wird, dem der Abstimmende Vor- und Zuname, Stand und Wohnort eigenhändig beizusetzen hat, und der außerdem einen Vermerk darüber enthalten soll, daß in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl zur ersten Kammer enthalten ist. RegBegr.

2. Formulare für die von dem Wahlberechtigten auszustellende Bescheinigung über die an ihn ergangene Einladung (§ 7 Abs 2) sowie Umschläge für die Abgabe der Stimmzettel (§ 9 Abs 2) sollen den Wahlberechtigten vom Wahlkommissär mit der in § 7 Abs 1 vorgeschriebenen Aufforderung zugestellt werden. Die in § 7 Abs 2 vorgeschriebene eigenhändige Empfangsbescheinigung wird insbesondere auch zur Feststellung der Echtheit der Namensaufschrift auf dem den Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag dienen können. RegBegr.

### § 8.

(1.) Die Abstimmung geschieht durch persönliche Uebergabe des Stimmzettels in der Wahltagfahrt oder durch rechtzeitige vorherige Einsendung des Stimmzettels an den Wahlkommissär.<sup>1</sup>

(2.) Für die persönliche Uebergabe der Stimmzettel ist ein Zeitraum von mindestens einer Stunde festzusetzen.

(3.) Jeder Abstimmende hat soviele Personen in Vorschlag zu bringen, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind.

1. Vgl Bem 1 zu § 7 LandtWG.

### § 9.

(1.) Die Stimmzettel dürfen nur die Namen der vorgeschlagenen Grundherren enthalten; sie sind in Briefform so zusammenzulegen, daß der Wahlvorschlag sich auf der inneren Seite befindet.

(2.) Jeder Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag<sup>1</sup> abzugeben, dem der Abstimmende Vor- und Zuname, Stand und Wohnort eigenhändig beizusetzen<sup>2</sup> hat und der außerdem einen Vermerk darüber enthalten soll, daß in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten ist.

1. Die Umschläge werden den Wahlberechtigten vom Wahl-



Kommissär zugleich mit der Aufforderung nach § 7 Abs 1 zugestellt, s Bem 2 zu § 7.

2. Die Echtheit dieser Namensunterschrift ist gemäß § 11 von den Mitgliedern der Wahlkommission zu prüfen.

### § 10.

(1.) Behufs Beurkundung der Wahl beruft der Wahlkommissär vier Wahlberechtigte zur Bildung der Wahlkommission, außerdem einen Protokollführer aus den Beamten des Wahlorts.

(2.) Sämtlichen Wahlberechtigten ist die Anwesenheit während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gestattet.<sup>1</sup>

1. Die Oeffentlichkeit ist somit für die Wahlen zur ersten Kammer, und zwar sowohl während der Wahlhandlung als während der Ermittlung auf die Wahlberechtigten beschränkt, vgl Bem 2 zu § 43 und Bem 5 zu § 62 LandtWG.

### § 11.

Nach Ablauf der für die Uebergabe der Stimmzettel festgesetzten Frist (§ 8 Absatz 2) sind die übergebenen<sup>1</sup> und die schon früher eingesendeten Wahlvorschläge zunächst verschlossen hinsichtlich der Echtheit der Namensaufschrift und der Unversehrtheit des Verschlusses von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission zu prüfen und sodann mit der Liste der Wahlberechtigten zu vergleichen.

1. Gemeint sind die in der Wahltagfahrt selbst von den Wahlberechtigten übergebenen Stimmzettel, § 8 Abs 1 LandtWG.

### § 12.

(1.) Umschläge, deren Namensaufschrift oder deren Verschuß nach der Ansicht der Mehrheit der Wahlkommission zu Bedenken Anlaß gibt, die auch durch den etwa anwesenden Wähler nicht behoben werden können,<sup>1</sup> sind uneröffnet zu lassen und bleiben unberücksichtigt.

(2.) Aus den übrigen Umschlägen entnimmt der Wahlkom-

missär die Stimmzettel, ohne sie zu entfalten; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

(3.) Die übrigen Stimmzettel werden sodann in einer Urne gesammelt und gemischt.

1. Dadurch, daß der anwesende Wähler die Echtheit der Namensaufschrift oder die Unversehrtheit des Verschlusses ausdrücklich anerkennt.

### § 13.

(1.) Hierauf entfaltet der Wahlkommissär die Stimmzettel einzeln und verliest dieselben laut.

(2.) Die Wahlvorschläge werden von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen, indem er den Namen jedes Kandidaten verzeichnet und neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln vermerkt und laut zählt. Einer der zur Bildung der Wahlkommission eingeladenen Grundherren führt in gleicher Weise die Gegenliste.

### § 14.

Die Wahl erfolgt durch relative Mehrheit<sup>1</sup> der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

1. Das Erfordernis der relativen Stimmenmehrheit für die Wahl entspricht dem bisher geltenden Recht (§ 16 LandtWO). Ein zureichender Anlaß auch hier, wie dies bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer für den ersten Wahlgang vorgesehen ist (§ 64), die absolute Stimmenmehrheit zu verlangen, schien nicht vorzuliegen, zumal das Erfordernis der absoluten Mehrheit in vielen Fällen zur Vornahme eines zweiten Wahlgangs nötigen würde. NegBegr.

### § 15.

(1.) Unleserlich geschriebene Stimmzettel sind ungültig, ebenso Stimmzettel, soweit<sup>1</sup> sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, oder auf eine nicht wählbare Person<sup>2</sup> lauten.

(2.) Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, so gelten

der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

(3.) Ist ein und derselbe Name auf dem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

1. Ist auf einem Stimmzettel nur ein Vorge schlagenener nicht hinlänglich bezeichnet oder nicht wählbar, so bleibt der Stimmzettel im übrigen gültig.

2. Nach § 32 a Abs 3 Verf ist die Wählbarkeit bei den Wahlen der Grundherren auf die nach § 29 Abs 1 und 2 Verf Wahlberechtigten beschränkt, dagegen die seitherige weitere Einengung auf die dem betreffenden Wahlbezirk angehörigen Grundherren beseitigt, vgl Bem 6 zu § 32 a Verf. — Auch für die Wahlen der Abgeordneten der Städte und Kreise ist die Wählbarkeit auf Oberbürgermeister, Bürgermeister bzw Kreisaußschußmitglieder beschränkt, vgl Bem 11 zu § 27 Verf. Bezüglich der Wählbarkeit bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen und der Berufskörperschaften besteht dagegen keine derartige Beschränkung; es ist daher jeder wählbar, der den Anforderungen des § 32 a Abs 1 und 2 Verf entspricht, vgl Bem 6 zu § 32 a Verf.

### § 16.

(1.) Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach Schluß der Ermittlung des Wahlergebnisses den Anwesenden eröffnet und ebenso wie die Gegenliste von der Wahlkommission unterzeichnet wird.

(2.) Die beanstandeten Stimmzettel (§ 12 Absatz 2 und § 15 Abs 1), sowie die beanstandeten Umschläge (§ 12 Absatz 1) sind dem Protokoll beizuheften.

(3.) Die übrigen Stimmzettel und Umschläge werden von dem Wahlkommissär in Papier eingeschlagen, versiegelt und so lange aufbewahrt, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel und Umschläge zu vernichten.

(4.) Nach Abschluß der Wahlhandlung sind die Wahlakten dem Ministerium des Innern einzusenden.

## II. Wahl der Abgeordneten der Hochschulen zur ersten Kammer.

### § 17.

(1.) Die Wahl der Abgeordneten der drei Hochschulen er-

folgt für jede Hochschule gesondert durch die ordentlichen Professoren der Hochschule am Sitz der Hochschule.<sup>1</sup>

(2.) An den beiden Landesuniversitäten ist der Prorektor, an der technischen Hochschule der Rektor Wahlkommissär unbeschadet seines Stimmrechts.

1. Im allgemeinen sollen für die Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die für die Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten geltenden Bestimmungen maßgebend sein, § 20. Nur in einigen wenigen Punkten sind im Anschluß an das seitherige Recht Abweichungen vorgesehen, so hinsichtlich der Person des landesherrlichen Wahlkommissärs, als welcher der jeweilige Prorektor, an der technischen Hochschule der jeweilige Rektor fungieren soll, sowie hinsichtlich des Erfordernisses der absoluten Stimmenmehrheit und der Beteiligung von wenigstens drei Vierteln, bei einer zweiten Wahl der Mehrheit der Wahlberechtigten.

Es soll somit künftig auch für diese Wahlen entsprechend der Vorschrift des § 3 ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgestellt und bekannt gemacht werden, was seither nicht vorgeschrieben war, sich aber wegen der Zulässigkeit der Einsprachen, eventuell der verwaltungsgerichtlichen Klage (§ oben Bem 1 zu § 3) wohl empfiehlt. NegBegr.

Ueber die Organisation der Hochschulen vgl Bem 1 zu § 21 Verf.

Darüber, wer als ordentlicher Professor wahlberechtigt ist, vgl Bem 1 zu § 18 LandtWG.

### § 18.

(1.) Die Wahl kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens drei Viertel der Wahlberechtigten<sup>1</sup> ihr Wahlrecht ausüben.

(2.) Wenn mehr als ein Viertel der Wahlberechtigten nicht abstimmt, so wird von dem Wahlkommissär eine zweite Wahl angeordnet. Bei dieser zweiten Wahl genügt es, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten abstimmt. Bei der Einladung zur Wahl sind die Wahlberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

(3.) Wenn bei dieser zweiten Wahl die Mehrheit der Wahlberechtigten nicht wählt, so ruht die Vertretung der betreffenden

Hochschule für die Landtagsperiode, für welche die Wahl vorzunehmen war.

1. Nach § 32 a Abs 3 Verf ist die Wahlberechtigung auf die ordentlichen (öffentlichen) Professoren der betreffenden Hochschule beschränkt, vgl Bem 5 zu § 32 a Verf. Als einer besonderen Hervorhebung nicht bedürftig bezeichnet die Regierungsbegründung, daß den zuruhegesetzten Professoren kein Wahlrecht zusteht, was früher zuweilen bezweifelt wurde. Verh I. R, 1872/73, Prot S 6.

Die früher geltende Beschränkung der Wählbarkeit auf die Professoren, Gelehrten oder Staatsdiener des Landes (vgl den seitherigen § 31 Abs 1 Verf) ist durch die Novelle zur Verfassung vom Jahr 1904 beseitigt worden, vgl Bem 2 und 6 zu § 32 a Verf.

### § 19.

Die Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt,<sup>1</sup> so hat der Wahlkommissär eine zweite Wahl anzuordnen; bei dieser ist<sup>2</sup> unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

1. Bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang findet somit nicht, wie seither nach § 28 LandtWD Losziehung statt, diese ist vielmehr im letzten Satz, ebenso wie in den §§ 64 und 68 bei den Wahlen zur zweiten Kammer, nur für die zweite Wahl zugelassen.

2. Der Regierungsentwurf hatte für den zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit vorgesehen; einer Anregung der Vertreter der beiden Hochschulen in der ersten Kammer entsprechend entschied sich aber die Verfassungskommission der zweiten Kammer im Anschluß an das bestehende Recht (§ 30 LandtWD) für die absolute Mehrheit unter Beschränkung auf die beiden Kandidaten, welche bei dem ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

### § 20.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3<sup>1</sup>, 6 bis 13, 15 und 16 auf die Wahl der Hochschulprofessoren entsprechende Anwendung.

1. Vgl Bem 1 zu § 17.

### III. Wahl der Abgeordneten der Berufskörperschaften zur ersten Kammer.

#### § 21.

(1.) Für die Wahlen der Abgeordneten der Handelskammern werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Steuerkapitalien durch landesherrliche Verordnung<sup>1</sup> drei Wahlkreise gebildet.<sup>2</sup>

(2.) In jedem Wahlkreis wird von den Mitgliedern der Handelskammern, welche in dem Wahlkreis ihren Sitz haben, ein Abgeordneter gewählt.

(3.) Die Wahlorte werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.<sup>1</sup>

1. Siehe unten unter VII Ziff 2.

2. Die Einteilung des Landes in drei Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten der Handelskammern — für die vier Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer kommt die Bildung von Wahlkreisen nicht in Frage — ist der landesherrlichen Verordnung überlassen, da die einzelnen Handelskammern und ihre Bezirke, obwohl der Gesamtbestand der Einrichtung durch Gesetz geregelt ist, durch Regierungsverordnung bestimmt, geändert und aufgehoben werden können (Art 2 des Ges vom 11. Dezember 1878, die Handelskammern betr, G u WB S 229).

Unter den bei der Bildung der Wahlkreise zu berücksichtigenden Steuerkapitalien sind die zum Handelskammeraufwand umlagepflichtigen Steuerkapitalien und =Anschläge zu verstehen, Art 23 des Ges vom 11. Dezember 1878, in der durch die Gesetze vom 26. April 1886 (G u WB S 153) und vom 12. September 1898 (G u WB S 421) bewirkten Fassung. RegBegr.

#### § 22.

(1.) Die beiden Abgeordneten der Landwirtschaftskammer werden von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer in einem Wahlgang gewählt.<sup>1</sup>

(2.) Der Wahlort ist Karlsruhe.

1. Solange eine gesetzlich errichtete Landwirtschaftskammer nicht besteht, ist der durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891 (G u WB S 251) errichtete Landwirtschaftsrat zur Wahl der beiden Abgeordneten zur ersten Kammer berechtigt, vgl § 76 LandtWG.

## § 23.

(1.) Der Abgeordnete der Handwerkskammern<sup>1</sup> wird von den Mitgliedern der im Großherzogtum bestehenden Handwerkskammern gewählt.

(2.) Der Wahlort ist Karlsruhe.

1. Bezüglich der Organisation der Handwerkskammern vgl §§ 103 ff GewO (in der durch das RGes vom 26. Juli 1897, RGBl S 663, bewirkten Fassung) und die BadV vom 9. April 1900, G u Bl S 551, wonach für das Großherzogtum vier Handwerkskammern errichtet wurden mit dem Sitz in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim (vgl § 2 der angeführten Verordnung), sowie die Statute der Handwerkskammern vom 9. April 1900, G u Bl S 567 ff.

## § 24.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten für jeden der drei Wahlkreise, in denen die Abgeordneten der Handelskammern zu wählen sind, sowie für die Wahl der zwei Abgeordneten der Landwirtschaftskammer und des Abgeordneten der Handwerkskammern je einen Kommissär zur Leitung der Wahl.

## § 25.

(1.) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 16 auf die Wahlen der Handelskammern, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammern entsprechende Anwendung.<sup>1</sup>

(2.) In die vor jeder Wahl vom Ministerium des Innern bekannt zu machenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten<sup>2</sup> sind nur diejenigen Personen aufzunehmen, welche dem § 32a der Verfassungsurkunde entsprechen.

1. Auch für diese Wahlen sollen die Vorschriften unter I, und zwar einschließlich des § 14, maßgebend sein. Von dem für die Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen geltenden Erfordernis der absoluten Stimmenmehrheit ist hier insbesondere deswegen abgesehen worden, weil die große räumliche Ausdehnung der Wahlkreise für die Wahlen der Abgeordneten der Handelskammern bzw die Verteilung der Wahlberechtigten bei den Wahlen der Abgeordneten der

Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammern auf das ganze Land eine Verstärkung der Wahlberechtigten erschwert und deshalb das Verlangen der absoluten Stimmenmehrheit wohl regelmäßig eine zweite Wahl nötig machen würde, was nicht wünschenswert erscheint. RegBegr.

2. Stimmberechtigt sind sowohl die von den Handelskammern einberufenen Ersatzmitglieder (Art 13 Abs 2 des Ges vom 11. Dezember 1878), als auch die durch Zuwahl gewählten Mitglieder der Handwerkskammern (§ 5 des Statuts, G u WBl 1900, S 568). RegBegr. Wer nicht in der Liste der Wahlberechtigten Aufnahme gefunden hat, kann sich nicht an der Wahl beteiligen, vgl Bem 1 zu § 3 LandtWG.

Wählbar ist bei diesen Wahlen jeder, der den Anforderungen des § 32 a Abs 1 und 2 Verf entspricht, vgl Bem 6 zu § 32 a Verf und Bem 2 zu § 15 LandtWG.

#### IV. Wahl der Abgeordneten der Städte und der Kreise zur ersten Kammer.

##### § 26.<sup>1</sup>

(1.) Für die Wahlen der Abgeordneten der Städteordnung unterstehenden Städte<sup>2</sup> werden durch landesherrliche Verordnung<sup>3</sup> zwei Wahlkreise gebildet. Dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die Zahl der Wahlberechtigten in den beiden Wahlkreisen tunlichst gleich groß ist.

(2.) In jedem Wahlkreis wird von den Mitgliedern des Stadtrats (Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträte) der wahlberechtigten Städte ein Abgeordneter<sup>4</sup> gewählt.

(3.) Die Wahlorte werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.<sup>3</sup>

1. Die §§ 26—29 sind erst in der zweiten Kammer eingefügt worden, da der Regierungsentwurf zu dem Gesetz, betr die Aenderung der Verfassung, die Ernennung der Vertreter der Selbstverwaltungskörper durch den Großherzog vorgesehen hatte. Vgl Bem 11 zu § 27 Verf.

2. Diese Städte sind zurzeit Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz, Baden, Offenburg, Lahr und Bruchsal, vgl Bem 10 zu § 27 Verf.

3. Siehe unten unter VII., Ziff 2.



4. Wählbar sind nach dem Wortlaut des § 27 Ziff 7 Verf nur Oberbürgermeister der der Städteordnung unterstehenden Städte; mit dem Ausscheiden aus diesem Amt erlischt das Mandat, vgl Bem 11 zu § 27 Verf.

### § 27.

(1.) Der Abgeordnete<sup>1</sup> der sonstigen Städte mit mehr als 3000 Einwohnern wird von den Mitgliedern des Gemeinderats (Bürgermeister und Gemeinderäte) dieser Städte gewählt.

(2.) Der Wahlort ist Karlsruhe.

1. Wählbar ist nur ein Bürgermeister einer dieser Städte, vgl Bem 6 zu § 32 a Verf. — Die Zahl der hier in Betracht kommenden Städte beträgt nach der Volkszählung vom Jahr 1900: 39, vgl Bem 10 zu § 27 Verf.

### § 28.

(1.) Der Abgeordnete<sup>1</sup> der Kreise wird von den Mitgliedern der elf Kreisauausschüsse des Landes gewählt.

(2.) Der Wahlort ist Karlsruhe.

1. Wählbar ist nur ein Mitglied eines der Kreisauausschüsse, vgl Bem 6 zu § 32 a Verf. — Ueber die Bestellung des Kreisauausschusses vgl § 48 VerwG.

### § 29.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 16, 24 und 25 Absatz 2 auf die Wahlen der Abgeordneten der Städte und der Kreise entsprechende Anwendung.

## V. Wahl der Abgeordneten der zweiten Kammer.<sup>1</sup>

### § 30.

(1.) Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis<sup>2</sup> gewählt.

(2.) Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche räumlich abgegrenzt und tunlichst abgerundet sein und möglichst mit den Gemeinden zusammen fallen sollen.

(3.) Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk für sich; Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern und abgesonderte Gemarkungen können<sup>3</sup> durch den Bezirksrat mit einer benachbarten Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung zu einem Wahlbezirk von mindestens 200 Einwohnern vereinigt werden.

(4.) Gemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 3500 Einwohner zählen, werden durch den Bezirksrat auf Vorschlag des Gemeinde-(Stadt-)rats nach der Einwohnerzahl<sup>4</sup> in zwei oder mehr Wahlbezirke eingeteilt, so daß kein Wahlbezirk mehr als 3500 Einwohner enthält; ebenso können zusammengesetzte Gemeinden<sup>5</sup> in mehrere Wahlbezirke von mindestens 200 Einwohnern zerlegt werden.

1. Während die Wahlordnung zur Verfassungsurkunde des Großherzogtums vom 23. Dezember 1818 nicht nur — ebenso wie die jetzige Landtagswahlordnung — das Verfahren bei den Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten und der Abgeordneten der Universitäten erschöpfend regelte, sondern auch für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten zur zweiten Kammer eine vollständige Regelung enthielt, fand in der Novelle vom 16. April 1870 zur Wahlordnung (G u WB § 300) — offenbar nach dem Vorbild der für die Reichstagswahlen erlassenen Bestimmungen (Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869, BundesGBI § 145, und Reglement dazu vom 28. Mai 1870, BundesGBI § 275) — nur ein Teil der Vorschriften Aufnahme, während die übrigen in der zum Vollzug des Gesetzes vom 16. April 1870 erlassenen Verordnung vom 30. Juni 1871 (G u WB § 133) ihren Platz fanden.

So wenig wie bei dem Reichstagswahlgesetz und dem Wahlreglement ist es nun aber bei dem Gesetz vom 16. April 1870 und der Vollzugsverordnung vom 30. Juni 1871 gelungen, alle materiellrechtlichen Vorschriften in dem Gesetz zusammenzufassen und nur die Vollzugsvorschriften im eigentlichen Sinn in die Vollzugsverordnung zu verweisen. Bei der Teilung der Vorschriften über die Reichstagswahlen in das Wahlgesetz und das Reglement kommt aber in Betracht, daß auch das Reglement insofern keine gewöhnliche Ausführungsvorschrift ist, als Abänderungen desselben der Zustimmung des Reichstags bedürfen (§ 15 Abs 2 des ReichstWG), eine Bestimmung, die in der badischen Gesetzgebung keine Nachahmung fand. Wenn es daher auch beispielsweise bei den Reichstagswahlen von

geringer Bedeutung ist, daß die Bestimmungen über die Wahlzeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel sich nicht im Gesetz, sondern im Reglement finden (§§ 9 Abs 2 und 19), so war dies doch wohl bezüglich der Landtagswahlen anders zu beurteilen; wohl aus diesem Grund hat in der Novelle vom 10. Juli 1896 in § 47 a die bis dahin in der Vollzugsverordnung (§ 19 der V vom 30. Juni 1871 und vom 2. Juli 1877) enthaltene Vorschrift über die Gültigkeit der Stimmzettel bei den Wahlmännertwahlen Aufnahme gefunden, wie andererseits die bis dahin in § 12 der VollzV enthaltene Vorschrift über die Wahlzeit durch das Gesetz vom 24. Juni 1898 (G u WB I S 353) in das Gesetz eingefügt wurde. Die jetzige Landtagswahlordnung enthält aber so viele lediglich reglementarische Bestimmungen (vgl §§ 38, 43 Satz 2, 48, 49 Abs 1, 50, 53 Satz 2, 54 Abs 2, 59, 60 Abs 1, 61 Abs 3, 62 Abs 2, 69), daß auch die übrigen in den §§ 45 a, 45 b und 61 Abs 4 der VollzV zugewiesenen Vorschriften ganz wohl in das Gesetz noch aufgenommen werden können, wodurch die im wesentlichen nur Wiederholungen und Umschreibungen des Gesetzes (vgl § 45 c des Ges und § 20 der V) enthaltende Vollzugsverordnung ganz entbehrlich würde, was für die Anwendung der Vorschriften durch den in Landgemeinden oft weniger geschäftsgewandten Wahlvorsteher doch wohl von entschiedenem Vorteil sein dürfte. Aus diesen Gründen enthält auch der V. Abschnitt ebenso wie die Abschnitte I bis IV eine erschöpfende Regelung des gesamten Wahlverfahrens. Dabei schien im Interesse der Verhütung von Wahlanfechtungen wegen Nichtbeachtung von Formvorschriften ein möglichst enger Anschluß an das Reichstagswahlgesetz und das Wahlreglement (dieses in seiner neuen Fassung vom 28. April 1903, RGW I S 202) geboten. RegBegr.

2. Im Anschluß an die Terminologie des Reichstagswahlgesetzes ist auch die seitherige Bezeichnung „Wahlbezirk“ und „Wahlstrikt“ durch die Worte „Wahlkreis“ und „Wahlbezirk“ ersetzt worden. RegBegr.

3. „Können“, nicht „müssen“; es kann somit, entsprechend der im Eingang des Abs 3 aufgestellten „Regel“, daß jede Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet, den Einwohnern dieser kleineren Gemeinden und der abgesonderten Gemarkungen die Stimmabgabe überall da erleichtert werden, wo die zur Vornahme des Wahlgeschäftes erforderlichen Räumlichkeiten und Personen vorhanden sind, was bei den selbständigen Gemeinden und den größeren abgesonderten Gemarkungen regelmäßig zutreffen wird. KommVer II. R.

4. Maßgebend ist die — bei der regelmäßig alle fünf Jahre statt-

findenden Volkszählung — amtlich festgestellte und bekannt gemachte Einwohnerzahl. — Die Bewohner von Kasernen, Heilanstalten, Gefängnissen, die rechtlich (Militärpersonen, entmündigte oder unter Pflanzschaft gestellte Geistesranke, vgl § 35 Ziff 1 Verf und Bem 8 dazu) oder tatsächlich (Gefangene, vgl L a b a n d, Staatsrecht I, S 307/8) verhindert sind, ihr Wahlrecht auszuüben, sollten nach einem unter der Herrschaft des indirekten Wahlrechts gefaßten Beschluß der zweiten Kammer auf sämtliche Distrikte verteilt werden, da die Zuteilung einer solchen Anstalt die Zahl der in dem Distrikt zu wählenden Wahlmänner beeinflusst hätte. Diese mit dem Erfordernis der räumlichen Abgrenzung und tunlichsten Abrundung der Wahlbezirke (§ 1 Abs 3 der VollzB vom 12. Juli 1897) ohnehin kaum vereinbare Auslegung wird nunmehr nach dem Wegfall des dafür maßgebenden Grundes nicht mehr geboten sein, und es werden wie seither schon bei den Reichstagswahlen die sämtlichen Bewohner dieser Anstalten dem Wahlbezirk zuzurechnen sein, zu dem sie ihrer Lage nach gehören, vgl F i s c h e r, Reichstagswahlgesetz, S 50 Note 4.

5. Zusammengesetzte Gemeinden vgl GemO §§ 161 ff.

### § 31.

(1.) Für jede Gemeinde ist die Wählerliste nach dem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden<sup>1</sup> Formular vom Gemeinde-(Stadt-)rat doppelt aufzustellen.

(2.) In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Bezirken.

(3.) In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen,<sup>2</sup> sind die Wählerlisten — vorbehaltlich anderweiter Anordnung des Bezirksrats — nach den einzelnen Orten getrennt anzulegen.

(4.) Die Aufstellung der Wählerlisten wird vom Ministerium des Innern gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahl (§ 37 Absatz 2 der Verfassungsurkunde) angeordnet.<sup>3</sup>

1. Vgl unten unter VII.

2. Zusammengesetzte Gemeinden, vgl GemO §§ 161 ff.

3. Der letzte Absatz beruht auf einer Anregung der Kommission der zweiten Kammer; zu seiner Begründung wurde angeführt: „Die Wahlberechtigung hängt nach § 34 der Verf von der Zu-

rücklegung des 25. Lebensjahres und dem Besitz der badischen Staatsangehörigkeit seit mindestens zwei Jahren oder dem einjährigen Besitz der badischen Staatsangehörigkeit ab, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat. Diese Voraussetzungen lassen sich nur prüfen, wenn der Tag der Wahl feststeht. Um den Beteiligten die Möglichkeit zu gewähren, diese Prüfung alsbald nach Auslegung der Wählerliste selbst vorzunehmen und wenn erforderlich daraufhin Einwendung gegen die Wählerliste zu erheben, erscheint geboten, daß der Tag der Wahl schon vor Beginn der Auslegungsfrist öffentlich bekannt gemacht werde. RommVer II. A.

### § 32.

(1.) In der Wählerliste sind die Wahlberechtigten<sup>1</sup> nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf oder Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

(2.) In größeren Gemeinden dürfen die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

(3.) Auch die aus dem Beurlaubtenstand zum aktiven Militärdienst einberufenen Personen, sowie die Militärbeamten sind in die Wählerlisten einzutragen, nicht aber sonstige zum aktiven Seere gehörige Militärpersonen.<sup>2</sup>

(4.) Die Wähler sind in die Wählerliste desjenigen Wahlbezirks einzutragen, in welchem sie wohnen.<sup>3</sup> Niemand kann in zwei Wahlbezirken wählen; wer im Großherzogtum mehr als einen Wohnsitz hat, ist in die Wählerliste an demjenigen Ort einzutragen, an welchem er zur staatlichen Einkommensteuer oder in Ermangelung einer solchen Steuerpflicht<sup>4</sup> zu Gemeindeumlagen aus dem Einkommen herangezogen ist oder heranzuziehen wäre, falls in der Gemeinde Umlagen erhoben würden oder für den Wähler eine Umlagepflicht bestünde.<sup>5</sup>

1. Wahlberechtigt sind nach § 34 Verf die männlichen Personen über 25 Jahre, welche im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder seit einem Jahr badische Staats-

angehörige sind und unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr im Großherzogtum gewohnt haben. Wegen der Uebergangsbestimmung für die im Jahre 1905 stattfindenden Wahlen § Art 8 Ziff 1 des Ges vom 24. August 1904, oben S 177 und Bem 1 dazu, sowie Bem 5 zu § 34 Verf. Das 25. Lebensjahr muß am Tag der Wahl vollendet sein, vgl Bem 2 zu § 34 Verf. Die dort als zweifelhaft bezeichnete Frage, ob § 187 Abs 2 BGB auch hier maßgebend ist, ist nunmehr zu bejahen, da zufolge des § 9 der LhB vom 8. Juni 1905, das Verfahren in Verwaltungssachen betr, G u WB S 309, auch für die Berechnung der Fristen in Verwaltungssachen die Vorschriften des BGB gelten. — Diejenigen, bei denen die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung nach § 35 Verf ruht, sind nach der Terminologie der Verfassungsurkunde (§§ 34—36) ebenfalls „wahlberechtigt“, aber trotz des Wortlauts des Abs 1 nicht in die Wählerliste aufzunehmen. Daß die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, bezüglich deren das Wahlrecht ebenfalls ruht, vgl Bem 8 zu § 35 Verf, nicht in die Wählerliste aufzunehmen, also nicht wahlberechtigt im Sinn des Abs 1 sind, ist in Abs 3 ausdrücklich bestimmt. Daß auch die unter § 35 Ziff 1—4 fallenden Personen an der Wahl nicht teilnehmen dürfen, folgt aus § 35 Verf; wenn sie als „Wahlberechtigte“ in die Listen aufzunehmen wären, so wäre in dem Wahlgesetz auch zu regeln gewesen, wie ihre Teilnahme an der Wahl verhindert werden soll. Letzteres ist aber in § 51 nur bezüglich solcher Wähler geschehen, bezüglich deren erst nach dem Abschluß der Wählerliste Tatsachen bekannt werden, welche, wenn sie rechtzeitig geltend gemacht worden wären, die Streichung gerechtfertigt hätten. Daß die Konkursöffnung oder der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte durch gerichtliches Urteil (§ 34 Ziff 4 RStGB) die Streichung eines „Wahlberechtigten“ aus der Wählerliste rechtfertigen, ist auch in der Regierungsbegründung zu dem Landtagswahlgesetz (§ 24) angenommen.

2. Unter den im Abs 3 erwähnten, aus dem Beurlaubtenstand zum aktiven Militärdienst einberufenen Personen und den Militärbeamten sind auch die zum aktiven Marinedienst einberufenen Personen und die zur Marine gehörigen Militärbeamten zu verstehen. KommVer d II. R. Die dem Beurlaubtenstand angehörigen Personen sind aber nur wahlberechtigt, falls sie sich zurzeit der Wahl nicht bei der Fahne befinden. Das Großh. Gendarmeriekorps hat nach Ziff 12 des Schlußprotokolls zur Militärkonvention vom 25. November 1870 (G u WB S 738) und den §§ 1 und 2 der Vereinbarung vom 1./30. Oktober 1900 (G u WB S 1038) einen militärischen Charakter und militärische Organisation, und die Offiziere und Mannschaften desselben gehören zum Soldatenstand und sind deshalb von der Teil-

nahme an den Reichs- und Landtagswahlen ausgeschlossen. Vgl Min d Inn, 14. November 1874, Nr 16 665; 24 November 1876, Nr 16 967; 24. September 1884, Nr 17 014. — Zahlmeister sind als Intendanturbeamte wahlberechtigt, Zahlmeisteraspiranten sind dagegen unter der Fahne stehende Mitglieder des Heeres, Ver d Wahlpr-Komm d Reichst, ReichstDruckf Nr 286, 1897/98.

3. Ein nur vorübergehender Aufenthalt genügt nicht, um die Ausübung des Wahlrechts an einem bestimmten Orte zu begründen, andererseits ist aber hierzu weder ein Wohnsitz im Sinn des bürgerlichen Rechts, noch eine bestimmte Dauer des Wohnsitzes erforderlich, Laband, Staatsrecht I, S 287. Ein „Aufenthalt von längerer Dauer“ im Sinne des § 20 BPO kann unter Umständen auch in dem Aufenthalt in einer Heilanstalt gefunden werden (Seuffert, BPO, Note 1 zu § 20), vgl hierüber Bericht d Wahlprüfungs-Komm d Reichst vom 12. Mai 1879, ReichstDruckf Nr 166, Stenogr Ver Bd V, S 1346. Jedenfalls sind die nur vorübergehend von ihrem Wohnort Abwesenden in die Wählerliste am Wohnort aufzunehmen; in Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob die Abwesenheit eine nur vorübergehende ist, mag sich auch zur Verhütung einer dem Gesetz nicht entsprechenden Abstimmung an zwei Orten ein Benehmen mit dem Gemeinderat des Aufenthaltsorts empfehlen. — Eine Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogtums nach Abschluß der Wählerliste wird ohne Bedeutung auf das Wahlrecht sein, wohl aber eine Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Großherzogtums, da § 34 Verf den Wohnsitz innerhalb des Großherzogtums zurzeit der Wahl fordert; aber auch im ersten Fall kann das Wahlrecht nur an dem früheren Wohnort, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist, ausgeübt werden.

4. Einkommen, die den Betrag von jährlich 900 M. nicht erreichen, bleiben nach Art 6 Ziff 7 EinkStG für die staatliche Einkommensbesteuerung außer Betracht, dagegen werden nach § 80 a GemD (in der Fassung des Ges vom 27. Juli 1902) auch die Einkommen von 500 bis zu 900 M. zur Gemeindebesteuerung herangezogen.

5. Falls für den Wähler eine Umlagepflicht bestünde, d h wenn er weniger als 500 M. jährlich Einkommen hat, vgl Art 6 Ziff 7 des EinkStG und § 80 a GemD (in der Fassung des Ges vom 27. Juli 1902), da auch diejenigen wahlberechtigt sind, die weder für den Staat, noch für die Gemeinde direkte Steuern zu entrichten haben, vgl Bem 7 zu § 35 Verf.

### § 33.

(1.) Die Wählerliste<sup>1</sup> ist zu jedermanns<sup>2</sup> Einsicht an

mindestens acht aufeinanderfolgenden<sup>3</sup> Tagen im Wahlbezirk auszulegen.

(2.) Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist vom Ministerium des Innern festzusetzen<sup>4</sup> und von dem Gemeinde-(Stadt-)rat unter Hinweisung auf § 34 sowie unter Angabe des Orts, an welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(3.) Die Wählerliste<sup>5</sup> ist von dem Gemeinde-(Stadt-)rat mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und in § 41 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

1. Vgl § 2 ReichstWRegl.

2. Nicht bloß zur Einsicht der Einwohner der betreffenden Gemeinde, auch der nichtwahlberechtigten, vgl *L a b a n d*, Staatsrecht I, S 298, sondern auch anderer Personen, z B der außerhalb der Gemeinde wohnenden Vertreter der politischen Parteien, die jedenfalls innerhalb der Auslegungsfrist sich, soweit dies mit der Einsichtnahme der Listen durch andere vereinbar ist, Abschriften der Liste fertigen lassen können. Daß ihnen zu diesem Zwecke auch schon vorher die Liste vorgelegt werden müsse, wie im Kommer der II. R S 5 als selbstverständlich bezeichnet ist, läßt sich aus dem Gesetz nicht ableiten, und ist auch in der Regel wohl deshalb nicht möglich, weil die Aufstellung der Liste meist erst unmittelbar vor dem Beginn der Auslegung vollendet sein wird. Anregungen, die in der Kommission der zweiten Kammer gegeben wurden, die Wählerlisten drucken zu lassen, oder jedem in dieselbe aufgenommenen Wähler hierüber eine amtliche Mitteilung zukommen zu lassen, fanden keine ausreichende Unterstützung.

3. Die Auslegung hat also auch an den in die Auflegungsfrist fallenden Sonntagen und Feiertagen, und zwar während der bei der Behörde üblichen — bzw für die Sonn- und Feiertage besonders zu bestimmenden — Geschäftsstunden zu geschehen. *Min d Inn*, 7. April 1903, Nr 13 975.

Der Tag, an dem die Auslegung beginnt, ist mitzuzählen. *Min d Inn*, 24. September 1897, Nr 28 938.

4. Eine gesetzliche Vorschrift über einen Mindestzeitraum zwischen dem Beginn der Auslegung der Wählerlisten und dem Wahltermin, wie ein solcher in § 8 Abs 2 d ReichstWG und seither in



§ 44 Abs 2 LandtWG vorgeschrieben war, besteht nicht. Eine wesentlich kürzere Frist als vier Wochen ist aber wegen der Vorschrift des § 36 Abs 2, wonach der Abschluß der Liste am 22. Tag nach dem Beginn der Auslegung zu erfolgen hat, nicht wohl möglich.

5. Diese Bescheinigung ist auf beide Exemplare der Wählerliste zu setzen.

### § 34.

(1.) Wer<sup>1</sup> die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen<sup>2</sup> nach dem Beginn der bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-(Stadt-)rat schriftlich anzeigen<sup>3</sup> oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Offenkundigkeit beruhen, bezeichnen.<sup>4 5</sup>

(2.) Wenn der Gemeinde-(Stadt-)rat die Einwendung sofort für begründet erklärt und die Liste berichtigt, hat er dies dem Beteiligten bekannt zu machen. Andernfalls legt er die Einwendung dem Bezirksamt vor, worauf die Entscheidung durch den Bezirksrat erfolgt.<sup>6</sup>

(3.) Diese Entscheidung soll längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginn der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgen und durch Vermittelung des Gemeinde-(Stadt-)rats den Beteiligten<sup>7</sup> bekannt gemacht werden.<sup>8</sup>

1. Vgl § 3 ReichstWRegl. — Wer = jedermann, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst wahlberechtigt ist oder nicht; auch Frauen, Ausländer, sind berechtigt, die Vervollständigung der Liste zu verlangen. Selbst wenn der in der Wählerliste Ausgelassene darauf ausdrücklich verzichten würde, könnte die Aufnahme von jedem Dritten verlangt werden, vgl *L a b a n d*, Staatsrecht I, S 298, ebenso *S e n d e l* in *S i r t h s* Ann 1880 S 372, Anm 3.

2. Zulässig ist auch die Berücksichtigung einer erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erhobenen Einwendung bis zum Abschluß der Wählerliste (§ 36 Abs 3 LandtWG), sofern sie auf die nachträgliche Aufnahme, nicht auch wenn sie auf die Streichung eines eingetragenen Wählers gerichtet ist, vgl Bem 1 zu § 35, wenn der Gemeinde-(Stadt-)rat dieselbe für begründet anerkennt, da dieser nach § 35 LandtWG auch von Amtswegen zu einer Berichtigung befugt ist. Doch kann über eine solche verspätete Einwendung eine Entscheidung des Be-

zirksrats nicht mehr verlangt werden, wenn der Gemeinde-(Stadt-)rat derselben von sich aus keine Folge gibt, weil er sie nicht für begründet hält.

3. Daß die schriftliche Anzeige mit Namensunterschrift versehen sei, wird von *L a b a n d*, Staatsrecht I, § 299, Anm 1, nicht als erforderlich bezeichnet, da die Befugnis zur Stellung solcher Anträge an keine Voraussetzung gebunden, es sonach unerheblich ist, von wem der Antrag ausgeht.

4. Bezeichnen, nicht beibringen, wie § 3 Abs 1 des ReichstWRegl vorschreibt. Die Aenderung wurde von der Kommission der zweiten Kammer angeregt, da es zahlreiche Fälle gebe, in welchen der Einwendende zunächst diese Beweismittel nur bezeichnen und nicht beibringen kann, weshalb ihm auch durch das Gesetz mehr als diese Bezeichnung nicht auferlegt werden sollte. Ist der Einwendende imstande, die Beweismittel sofort oder in Bälde selbst beizubringen, so liegt diese Beibringung in seinem eigenen Interesse, weil er dann ermöglicht, daß der Gemeinde-(Stadt-)rat die Einwendung sofort für begründet erachtet und die Liste berichtigt, ohne daß die Entscheidung des Bezirksrats nötig fällt. *KommVer II. R.*

5. „Wenn die Reklamationsfrist unbenützt gelassen worden ist, so kann die Wahl nicht wegen der Mangelhaftigkeit der Liste angefochten werden, da die Offenlegung der Liste und das Reklamationsrecht ja gerade dazu dienen, die Liste formell festzustellen.“ *L a b a n d*, Staatsrecht I, § 300, Anm 6, und *S e h d e l* in *S i r t h s* Ann 1880 § 372, Anm 4.

6. Für das Verfahren gilt die Verfahrensordnung vom 31. August 1884 (*G u Wl* § 385); es ist also den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, auch sind sie zur mündlichen Verhandlung zu laden (§ 20 VerfO).

7. Den Beteiligten, d i demjenigen, der die Einwendung erhoben hat, und demjenigen, den die Einsprache betrifft.

8. Gegen diese Entscheidung ist, abgesehen von der der Kammer zustehenden Nachprüfung nach § 41 Verf, gemäß § 3 Ziff 18 des VerwRPfUG die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Fortgangs der Wahl, vgl Bem 1 zu § 74 LandtWG.

### § 35.

Nimmt der Gemeinde-(Stadt-)rat nach dem Beginn der Auslegung der Wählerliste, ohne daß von den Beteiligten eine

Einwendung eingelegt ist, eine Berichtigung vor, so ist diese dem Beteiligten bekannt zu machen.<sup>1</sup>

1. „Falls der Gemeinde- (Stadt-)rat nach der Auslegung der Wählerliste und vor Ablauf der Auslegungsfrist eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit derselben in Erfahrung bringt, ohne daß seitens der Beteiligten eine Einwendung erhoben war, so ist er zweifellos zur Berichtigung der Liste verpflichtet.“ KommVer II. R. Solche Berichtigungen sind aber alsdann den Beteiligten ebenso bekannt zu machen, wie dies in § 34 Abs 3 für die Berichtigungen infolge von Einwendungen vorgeschrieben ist. Der jetzige § 35 wurde erst durch die zweite Kammer eingefügt, im Regierungsentwurf war er nicht enthalten, wie er auch im Reichstagswahlreglement fehlt; durch denselben ist die Befugnis des Gemeinde- (Stadt-)rats anerkannt, auch von Amtswegen nach dem Beginn der Auslegung Berichtigungen, also sowohl Streichungen als Nachträge vorzunehmen. Wie lange der Gemeinderat diese Befugnis hat, ist im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangt. Die RegBegr hatte sowohl Aufnahmen als Streichungen bis zum Abschluß der Wählerliste für zulässig und nur bei Streichungen nach Beginn der Auslegung eine Berständigung der Beteiligten für erforderlich erklärt, während der oben wiedergegebene Kommissionsbericht den Ablauf der Auslegungsfrist als maßgebend bezeichnet. Man wird aber den Gemeinderat zu Streichungen nur solange für befugt erachten dürfen, als die Einspruchsfrist (§ 34 Abs 1) noch nicht umlaufen ist, da im Fall einer späteren Streichung eine Entscheidung des Bezirksrats nicht mehr herbeigeführt werden kann, vgl Bem 2 zu § 34. Auch Laband, Staatsrecht I, S 300, hält Streichungen außer dem Fall rechtzeitiger Reklamation für höchst bedenklich, da sonst der Zweck der Auslegung der Listen völlig vereitelt werden könnte. Der Gemeinderat wird sich demnach in allen denjenigen Fällen auf einen Vermerk am Rand der Liste gemäß § 36 Abs 3 Satz 2 beschränken müssen, wo die nachträgliche Streichung dem Gestrichenen nicht mehr so rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, daß dieser noch zur Erhebung einer Einwendung nach § 34 in der Lage ist. Nachträgliche Aufnahmen wird man dagegen bis zum Abschluß der Wählerliste für zulässig erachten müssen; daß sie von da an nicht mehr zulässig sind, folgt aus § 36 Abs 3 LandtWG.

Soweit hiernach der Gemeinderat zur Vornahme von Berichtigungen befugt ist, wird er allerdings, wie der KommVer der II. R annimmt, auch verpflichtet sein, die ihm bekannt werdenden Unrichtigkeiten, soweit überhaupt möglich, richtig zu stellen, da es nicht in seinem Belieben stehen kann, den Einen nachträglich in die Liste aufzunehmen, den Andern nicht.

## § 36.

(1.) Im Falle<sup>1</sup> einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

(2.) Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung durch die Unterschrift des Gemeinde-(Stadt-)rats abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

(3.) Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Berichtigung<sup>2</sup> derselben untersagt. Werden erst nach diesem Zeitpunkte Tatsachen bekannt, welche, wenn sie rechtzeitig geltend gemacht worden wären, die Streichung eines Wählers gerechtfertigt hätten, so sind diese Tatsachen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

1. Vgl ReichstWRegl § 4.

2. Das Reichstags-Wahlreglement untersagt nur die spätere Aufnahme von Wählern; die von der zweiten Kammer beschlossene Aenderung will sowohl die Aufnahme neuer Wähler als die Streichung von eingetragenen Personen nach dem Abschluß der Wählerliste untersagen. Nachträgliche, an sich die Streichung eines Wählers rechtfertigende Gründe sollen nach dem ebenfalls von der zweiten Kammer eingeschalteten Satz 2 des Abs 3 am Rand der Liste unter Angabe des Datums vermerkt werden. „Dies hat den Zweck, daß die Wahlkommission von solchen Unrichtigkeiten der Liste Kenntnis erhält und so in den Stand gesetzt wird, falls die Person, auf welche sich der Randvermerk bezieht, ihre Stimme abgeben will, zu entscheiden, ob dieselbe hierzu zuzulassen ist. Maßgebend für diese Entscheidung sind die Bestimmungen der Verfassung über die Wahlberechtigung. Diese Berechtigung ist als festgestellt anzusehen durch die Aufnahme der betreffenden Person in die Liste, falls nicht der Mangel derselben sich aus den am Rande vermerkten Tatsachen unzweifelhaft ergibt. Vgl § 51.“ KommVer II. A.

## § 37.

(1.) Das Hauptexemplar<sup>1</sup> der Wählerliste nebst den Belegstücken hat der Gemeinde-(Stadt-)rat sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar<sup>2</sup> dagegen dem Wahlvorsteher (§ 39) behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

(2.) Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde oder aus mehreren Orten bestehen (§ 30 Absatz 3, § 31 Absatz 3), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden, Orte oder abgesonderten Gemarkungen.

1. Vgl ReichstWRegl § 5.

2. Das dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zu übergebende zweite Exemplar der Wählerliste muß gemäß § 33 Abs 3 ebenfalls eine Bescheinigung über den Vollzug und die Dauer der Auslegung, sowie über den Vollzug der in § 33 Abs 2 und in § 41 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen und außerdem gemäß § 36 Abs 2 die Beurkundung der völligen Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar enthalten.

## § 38.

Für abgesonderte Gemarkungen<sup>1</sup> tritt an die Stelle des Gemeinde-(Stadt-)rats in den Fällen der §§ 31, 33, 34, 36, 37 der Verwaltungsrat,<sup>2</sup> und wo ein solcher nicht besteht, der Stabhalter oder der mit der Verwaltung der Ortspolizei beauftragte Bürgermeister.<sup>3</sup>

1. Vgl GemO §§ 174 ff.

2. Vgl GemO § 175 Abs 2.

3. Vgl GemO § 177.

## § 39.

(1.) Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jedem Wahlbezirk eine Wahlkommission niedergesetzt.

(2.) Sie besteht in Gemeinden, welche nur einen Wahlbezirk bilden:

1. aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter<sup>1</sup> als Vorsteher;

2. aus einem vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinderate aus der Zahl der Wahlberechtigten<sup>2</sup> gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Ratschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

(3.) Werden kleinere Gemeinden, oder abgesonderte Gemarkungen, mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahlbezirk vereinigt, so tritt noch<sup>3</sup> der Bürgermeister der kleineren Gemeinde oder der Stabhalter der abgesonderten Gemarkung in die Wahlkommission der benachbarten Gemeinde ein, in der sich auch der Wahlort befindet.

(4.) In zusammengesetzten Gemeinden kann der Gemeinde-(Stadt-)rat auch noch weitere Mitglieder als Vertreter der einzelnen Orte in die Wahlkommission wählen.

(5.) Wenn abgesonderte Gemarkungen oder einzelne Orte einer zusammengesetzten Gemeinde eigene Wahlbezirke bilden, so tritt an die Stelle des Bürgermeisters und des Gemeinderats der Stabhalter und der Verwaltungsrat.

(6.) In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, werden die erforderlichen Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rat gebildet, der die Vorsteher aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Bürgerausschusses, die vier weiteren Mitglieder, von denen eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten ernennt.

1. Vgl GemD § 18 c.

2. Daß der Vorsteher, der Protokollführer und das Mitglied des Gemeinderats wahlberechtigt sein müssen, ist nicht ausdrücklich im Gesetz bestimmt, aber selbstverständlich; die Mitglieder der Wahlkommission verlieren durch Ausübung dieser Funktion ihr Wahlrecht nicht, obwohl eine ausdrückliche Bestimmung hierüber, wie seither in § 42 LandtWD, nicht mehr besteht.

3. Daß von der zweiten Kammer hier eingefügte Wort „noch“ soll klarstellen, daß der Bürgermeister der kleineren Gemeinde oder der Stabhalter der abgesonderten Gemarkung, welche bei der Vereinigung kleinerer Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahlbezirk in die Wahl-

Kommission dieser letzteren einzutreten haben, bei Bildung der Wahlkommission gemäß Abs 2 nicht mit in Berechnung kommen. KommVer II. R.

### § 40.

Die Aemter<sup>1</sup> als Mitglied der Wahlkommission und als Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 62) sind unentgeltliche<sup>2</sup> Ehrenämter; zu denselben können Staatsbeamte<sup>3</sup> nicht berufen werden.

1. Vgl ReichstWG § 9 Abs 2.

2. Auch Reiseauslagen werden nicht vergütet, Min d Inn 28. Februar 1871, Nr 3257.

3. Auch nichtetatmäßige Beamte, z B Steuereinnehmer, können dazu nicht berufen werden, ebensowenig Volksschullehrer; dagegen sind Bezirksräte ebenso wie Gemeinde- und Kreisbeamte nicht ausgeschlossen. Min d Inn, 17. Januar 1871, Nr 892. Die Grundbuchhelfsbeamten sind nicht als Staatsbeamte im Sinn dieser Vorschrift zu betrachten, vgl den Erl d Min d Inn vom 6. Juni 1903, Nr 22 993, der sich freilich auf die dem Sinn nach übereinstimmende, aber etwas anders lautende Fassung des § 9 Abs 2 ReichstWG („Personen, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden“) bezieht. Wer nur in vertragsmäßigem Dienstverhältnis zum Staat steht, ist nicht Beamter und daher nicht ausgeschlossen.

Nur als Beisitzer bei der Ermittlung dürfen Staatsbeamte nicht berufen werden; wegen des Wahlkommissärs und des Protokollführers, die Staatsbeamte sind bzw sein dürfen, vgl § 60 und § 62 Abs 2 LandtWG.

### § 41.

Der Gemeinde-(Stadt-)rat bestimmt das Wahllokal für jeden Wahlbezirk. Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Wahllokale, Tag und Stunde der Wahl (§ 43 Absatz 1) sowie die Namen der Mitglieder der Wahlkommissionen mit der Einladung der Wahlberechtigten sind mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag am Rathause und in der sonst ortsüblichen<sup>1</sup> Weise bekannt zu machen.

1. Vgl § 2 Abs 5 der B vom 30. März 1903, betr die Geschäftsordnung für die Gemeindeerversammlungen und Bürgerausschüsse (G u BBl S 117).

## § 42.

Für Nachwahlen und Ersatzwahlen (§ 70 Absatz 1 und 2) wird der Wahltag vom Ministerium des Innern<sup>1</sup> bestimmt.

1. Der Wahltag für die Erneuerungswahlen zur zweiten Kammer wird vom Großherzog bestimmt, § 37 Absf 2 Verf.

## § 43.

(1.) Die Wahlhandlung beginnt um 11 Uhr vormittags und wird um 8 Uhr nachmittags geschlossen.<sup>1</sup>

(2.) Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses (§§ 62 und 63) sind öffentlich.<sup>2</sup>

1. Bei den Reichstagswahlen beginnt die Wahlhandlung um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen, § 9 Absf 2 ReichstWRegl; der Entwurf des LandtWG hatte den Beginn auf mittags 12 Uhr, das Ende auf 7 Uhr nachmittags festgesetzt. Die zweite Kammer legte aber Wert darauf, die Dauer der Wahlhandlung möglichst weit zu stecken, um sowohl den Verhältnissen auf dem Lande, als denen der Städte Rechnung zu tragen.

Mit dem Eintritt des für den Schluß der Wahlhandlung festgesetzten Zeitpunktes ist die Abstimmung für geschlossen zu erklären, und es darf kein Stimmzettel mehr angenommen werden, auch nicht von solchen Personen, welche bereits um 8 Uhr im Wahllokal anwesend waren. Vgl Min d Inn, 6. Mai 1903, Nr 18 097, Ziff 1. Unterbrechungen der Wahlhandlung, Pausen usw sind unstatthaft.

2. Vgl § 9 Absf 1 ReichstWG. Die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses findet ihre Schranke nicht nur in dem Raumangel des Wahllokals und in ähnlichen zwingenden Gründen, sondern auch in dem ungebührlichen Benehmen eines Anwesenden, vgl Seydel in Girths Ann 1880 S 375. Eine Ausweisung ist aber nicht deshalb zulässig, weil der Betreffende nicht im Wahlbezirk wahlberechtigt ist, oder weil er sich nicht legitimieren kann oder weil er sich dem Wahlvorstand dadurch lästig macht, daß er ihn auf bei ihm vorgekommene Verstöße gegen die Wahlvorschriften aufmerksam macht. Min d Inn, 27. April 1903, Nr 17 046.

Ob auch Nichtwahlberechtigten der Zutritt bei der Wahlhandlung offen steht, so Fischer, ReichstWG, S 28, Note 3 und der Bericht der Wahlprüfungskommission des Reichstags Nr 286 von 1897/98, ist nicht ganz unzweifelhaft. Der Erl des Min d Inn vom



7. April 1903, Nr 13 975 nimmt an, daß bei den Reichstagswahlen die Anwesenheit bei der Wahlhandlung allen wahlberechtigten Deutschen gestattet ist, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem sie angehören; ebenso Laband, Staatsrecht I, § 309, Anm 2. Da nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 62 Abs 3 zu der Ermittlungstagsfahrt der Zutritt nur den Wählern offen steht, dort die Öffentlichkeit also auf die Wahlberechtigten beschränkt ist, vgl Bem 5 zu § 62 LandtWG, wird die Öffentlichkeit hier, wo eine dem § 62 Abs 3 entsprechende Einschränkung fehlt, auch auf Nichtwahlberechtigte auszudehnen sein.

### § 44.

(1.) Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.<sup>1</sup>

(2.) Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.<sup>2</sup>

(3.) Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.<sup>3</sup>

1. Vgl ReichstWG § 10 Abs 1.

2. Vgl ReichstWRegl § 14 Abs 1, ReichstWG § 8 Abs 2 Satz 3. Es kann somit niemand zugelassen werden, der nicht in der Liste steht. Daß aber andererseits nicht auch alle zugelassen werden müssen, die in die Liste eingetragen sind, ergibt sich aus § 51 LandtWG. Allerdings muß die Wahlkommission sowohl, wenn bei dem Namen eines Wählers ein Vermerk nach § 36 Abs 3 Satz 2 LandtWG gemacht ist, als auch in andern Fällen, wo ihr etwa Gründe bekannt werden sollten, welche die Streichung eines Wählers gerechtfertigt hätten, z B Konkursöffnung am Tag vor der Wahl, zur Verhütung von Wahlanfechtungen den Sachverhalt sehr sorgfältig prüfen; eine Zurückweisung eines Wählers darf nur dann erfolgen, wenn die Gründe für den Ausschluß von der Wahl in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dargetan sind.

3. Vgl ReichstWRegl § 14 Abs 2.

### § 45.

(1.) Die Stimmzettel<sup>1</sup> müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen<sup>2</sup> 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind

außerhalb des Wahllokals<sup>3</sup> mit dem Namen desjenigen, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung<sup>4</sup> zu versehen.

(2.) Die Stimmzettel sind in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag,<sup>5</sup> der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.<sup>6</sup>

1. Vgl ReichstWRegl § 11 Abs 3 und ReichstWG § 11.

2. Wie sich aus dem Wort „sollen“ im Gegensatz zu „müssen“, „dürfen nicht“ und „sind“ ergibt, machen geringe Abweichungen hinsichtlich der Größe den Stimmzettel nicht ungültig; unter Umständen wird allerdings in solchen Abweichungen ein Kennzeichen (vgl § 56 Ziff 3) zu erblicken und der Stimmzettel für ungültig zu erklären sein, Min d Inn, 6. Mai 1903, Nr 18 097, Ziff 3. Die übrigen Bestimmungen sind zwingender Natur, „müssen“, „sind“, ihre Nichtbeachtung macht den Stimmzettel ungültig, vgl § 56 Ziff 1—3.

3. Auch diese Bestimmung ist eine zwingende; seither war gemäß § 60 Abs 2 LandtWD bei der Abgeordnetenwahl in dem Nebenraum Gelegenheit zu geben, den Stimmzettel mit dem Namen des vorgeschlagenen Abgeordneten zu versehen.

4. Gedruckte Stimmzettel brauchen nicht den Namen des Druckers zu tragen, RPfzG § 6 Abs 2, auch gelten sie nicht als Druckschriften im Sinn der Reichs- und Landesgesetze, RGes vom 12. März 1884, betr die Stimmzettel für öffentliche Wahlen (RGBl S 17).

5. Die amtlichen Wahlumschläge wurden gleichzeitig mit der Einrichtung der Isolierräume (§ 47 LandtWG) durch das Gef vom 10. Juli 1896, betr einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde (G u Bl S 173), für die Landtagswahlen vorgeschrieben; durch die Aenderung des Reichstags-Wahlreglements vom 28. April 1903 (RGBl S 202) wurden sodann für die Reichstagswahlen ähnliche Bestimmungen eingeführt.

6. Die Kosten der Umschläge trägt nach § 72 die Staatskasse; die Umschläge werden den Gemeinden vom Ministerium des Innern durch Vermittelung der Bezirksämter geliefert.

## § 46.

(1.) Der Tisch,<sup>1</sup> an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

(2.) Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne)<sup>2</sup> zum Hineinlegen der Umschläge gestellt.

(3.) Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

(4.) Ein Abdruck dieses Gesetzes ist im Wahllokal auszulegen.

1. Vgl. ReichstWRegl § 11 Abs 1, 2 und 5.

2. Die Wahlurnen sollen so hergestellt sein, daß die Umschläge durch eine Oeffnung (Spalt) im Deckel des Wahlgefäßes zu stecken sind, der Deckel selbst jedoch bis zum Schluß der Wahlhandlung geschlossen gehalten wird. Min d Inn, 6. Mai 1903, Nr 18 097, Ziff 8.

## § 47.

Es ist durch Bereitstellung eines der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raumes Vorseege dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.<sup>1</sup>

1. Der Regierungsentwurf hatte im Anschluß an das Reichstags-Wahlreglement § 11 Abs 4 vorgeschlagen, außer einem Nebenraum auch entsprechende Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen zuzulassen. Da indessen die bisher in Baden für die Landtagswahlen geltende Bestimmung in § 45 c der LandtWO in der Fassung des Gef vom 10. Juli 1896 größere Garantien für die Wahrung des Wahlgeheimnisses gewährt, glaubte die Kommission der zweiten Kammer die Abänderung nach der letztgenannten Vorschrift in Vorschlag bringen zu sollen. Die der Vorschrift entsprechenden Einrichtungen sind wohl in allen Gemeinden, wo bisher gewählt wurde, vorhanden oder können nicht allzuschwer beschafft werden und sind auch für die Reichstagswahlen ohne weiteres verwendbar. KommVer II. R.

Die Kosten für die Einrichtung des Nebenraums, ebenso wie für die Stellung des Wahllokals trägt die Gemeinde, vgl § 72.

## § 48.

(1.) Die Wahlhandlung<sup>1</sup> wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher die Mitglieder der Wahlkommission mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Wahlkommission bildet.

(2.) Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein. Der Wahlvorstand<sup>2</sup> und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu beauftragen.

1. Vgl. ReichstWRegl § 12.

2. Gemeint ist hier der Wahlvorsteher wie in § 12 ReichstWRegl.

## § 49.

(1.) Während<sup>1</sup> der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.<sup>2</sup>

(2.) Ausgenommen hierbon sind die Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.<sup>3</sup>

1. Vgl. ReichstWRegl § 13.

2. Das Auflegen von Stimmzetteln in dem Psolierraum, das seither bei den Landtagswahlen zulässig war (vgl. § 19 Abs 3 Satz 2 der VollzW z LandtWD und § 61 Abs 3 LandtWD), ist somit künftighin nicht mehr statthaft.

3. Auch hier wird wie in § 55 für einen Beschluß Stimmenmehrheit der Wahlkommission zu fordern sein. Vgl. Bem 3 zu § 55.

## § 50.

(1.) Der Wähler,<sup>1</sup> welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand<sup>2</sup> in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum<sup>3</sup> (§ 47) aufzustellenden Person<sup>4</sup> einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann

in den Nebenraum, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der<sup>o</sup> ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

(2.) Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(3.) Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher<sup>o</sup> zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum (Absatz 1) nicht begeben haben.

(4.) Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum (Absatz 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.<sup>1</sup>

1. Vgl ReichstWRegl § 15.

2. Die wohl nur versehenentlich aus § 15 ReichstWRegl hierher übernommene Bezeichnung „Wahlvorstand“ ist sonst im LandtWG durch „Wahlkommission“ ersetzt, vgl § 10 Abs 1 ReichstWRegl und § 39 Abs 1 LandtWG.

3. Vgl Bem 1 zu § 47.

4. Mit diesem Geschäft ist der Ratssdiener oder sonst eine geeignete Persönlichkeit zu betrauen, die selbstverständlich während der ganzen Wahlzeit von 11 bis 8 Uhr sich aus dem Wahllokal nur entfernen darf, wenn ein Stellvertreter vorhanden ist. Min d Inn, 6. Mai 1903, Nr 18 097, Ziff 6. Die Kosten für die Aufstellung dieser Person trägt die Gemeinde, vgl § 72.

5. Der Wähler darf den Umschlag nicht selbst in die Urne stecken, auch darf der Wahlvorsteher dieses Geschäft nicht einem der Beisitzer überlassen, so lange er selbst den Vorsitz führt.

6. In Zweifelsfällen wird auch hierüber ein Beschluß der Wahlkommission herbeizuführen sein, vgl Bem 3 zu § 55 und § 49 Abs 2 LandtWG.

### § 51.

Will ein Wähler, bei dessen Namen gemäß § 36 Absatz 3 am Rande der Liste ein Vermerk eingetragen ist, seinen Stimmzettel abgeben, so entscheidet die Wahlkommission darüber, ob der Stimmzettel anzunehmen oder zurückzuweisen ist.<sup>1</sup>

1. Der § 51 wurde von der zweiten Kammer in den Regierungsentwurf eingefügt, vgl Bem 2 zu § 36 LandtWG. — Die Entscheidung erfolgt durch die Wahlkommission — nicht den Wahlvorsteher allein — und zwar wohl ebenso wie im Fall des § 55 LandtWG nach Stimmenmehrheit, vgl Bem 3 zu § 55; sie unterliegt der Nachprüfung durch die zweite Kammer gemäß § 41 Verf. Im übrigen vgl Bem 2 zu § 44 LandtWG.

### § 52.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste.<sup>1</sup>

1. Vgl ReichstWRegl § 16. Der Vermerk hat durch ein Kreuz oder einen Strich u dgl zu geschehen, und muß sofort bei der Stimmabgabe des betreffenden Wählers erfolgen; er dient dazu, teils um die Anzahl der abgegebenen Stimmen festzustellen (§ 53 Abs 2 Satz 2), teils um einer wiederholten Ausübung des Wahlrechts seitens desselben Wählers vorzubeugen, *La b a n d*, Staatsrecht I, S 302.

### § 53.

(1.) Um 8 Uhr<sup>1</sup> nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.<sup>2</sup> Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.<sup>3</sup>

(2.) Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 52). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.<sup>4</sup>

1. Vgl ReichstWRegl § 17 und Bem 1 zu § 43 LandtWG.

2. Auch in dem Ausnahmefalle, daß sämtliche Wahlberechtigte erschienen sind und abgestimmt haben, darf die Feststellung des Wahlergebnisses wegen der für dieselbe vorgeschriebenen Oeffentlichkeit (§ 43 Abs 2) nicht früher als um 8 Uhr beginnen.

3. Auch nicht von solchen Personen, welche bereits um 8 Uhr im Wahllokal anwesend waren, Min d Inn, 6. Mai 1903, Nr 18 097, Ziff 1; vgl Bem 1 zu § 43 LandtWG.

4. Die Wahlkommission ist nicht berechtigt, einen oder den andern Umschlag deswegen unberücksichtigt zu lassen.

### § 54.

(1.) Sodann erfolgt<sup>1</sup> die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

(2.) Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln<sup>2</sup> und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise<sup>3</sup> führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste zur Beurkundung der Richtigkeit der Aufzeichnung der Abstimmungsvermerke<sup>4</sup> beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission<sup>5</sup> zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

1. Vgl ReichstWGgl § 18.

2. Durch fortlaufende Ziffern 1, 2, 3, 4 usw, nicht durch Striche.

3. Auch in der Gegenliste ist jede dem Kandidaten zugefallene Stimme einzeln mit fortlaufenden Ziffern zu vermerken, nicht bloß die Gesamtzahl aller auf jeden Kandidaten gefallenen Stimmen aufzuzeichnen.

4. Vgl § 52 LandtWG und Bem 1 dazu.

5. Auch die Gegenliste ist von der ganzen Wahlkommission zu unterzeichnen, nicht bloß von dem Führer der Gegenliste; die ganze Wahlkommission hat somit drei Schriftstücke zu unterzeichnen: das

Wahlprotokoll (§ 59), die Gegenliste und die bei der Wahl zur Aufzeichnung der Abstimmungsvermerke benützte Wählerliste.

### § 55.

Ueber <sup>1</sup> die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der der Kammer zustehenden Prüfung (§ 41 der Verfassungsurkunde) allein <sup>2</sup> die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.<sup>3</sup>

1. Vgl ReichstWG § 13 Abs 1.

2. Eine Abänderung der Entschliehung der Wahlkommission steht somit auch dem Wahlkommissär (§ 60) bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 63) nicht zu, und es dürfen insbesondere von der Wahlkommission für ungültig erklärte Stimmzettel nicht vom Wahlkommissär für gültig erklärt werden oder umgekehrt, Min d Inn, 7. April 1903, Nr 13 975; L a b a n d, Staatsrecht I, S 304, Anm 7; dieser hat sich darauf zu beschränken, etwaige Bedenken, zu denen die Wahl in einzelnen Bezirken Anlaß gibt, in dem Protokoll zu erwähnen (§ 63 Abs 3).

3. Für den Fall der — nicht nur wegen der Vorschrift des § 39 Abs 3 und 4 LandtWG, sondern auch wegen vorübergehender Abwesenheit (vgl § 48 Abs 2 LandtWG) eines Mitglieds der nach § 39 Abs 2 und 6 regelmäßig aus fünf Personen bestehenden Wahlkommission — möglichen Stimmgleichheit ist eine Bestimmung nicht gegeben. Man wird sich hier im Zweifel für die Gültigkeit des Stimmzettels zu entscheiden haben; die Ansicht F i s c h e r s, ReichstWG, S 37, Note 4, daß der zur Beschlussfassung gestellte Antrag als abgelehnt zu betrachten sei, weil für denselben eine Mehrheit nicht erreicht ist, läßt die Frage m E ungelöst, da in solchen Fällen eben schon für die Stellung des Antrags ein Beschluß der Wahlkommission nötig fallen kann, vgl § 49 Abs 2 LandtWG, zu dessen Zustandekommen sich ebenfalls eine Mehrheit bilden muß.

### § 56.

(1.) Ungültig <sup>1</sup> sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;<sup>2</sup>
2. welche nicht von weißem <sup>3</sup> Papier sind;



3. welche mit einem Kennzeichen <sup>4</sup> versehen sind;
4. welche keinen <sup>5</sup> oder keinen lesbaren <sup>6</sup> Namen enthalten;
5. aus welchen die Person des Vorgeschlagenen nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;<sup>7</sup>
6. welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

(2.) Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.<sup>8</sup>

1. Vgl ReichstWRegl § 19.

2. Solche Stimmzettel hat der Wahlvorsteher nach § 50 Abs 3 LandtWG übrigens zurückzuweisen.

3. Bläulicher oder gelblicher Ton macht den Stimmzettel noch nicht ungültig, sofern nur das Papier nach den Anschauungen des täglichen Lebens als weiß zu bezeichnen ist, vgl *Fischer*, ReichstWG, S 59, Note 2.

4. Geringe Abweichungen hinsichtlich der Größe sind noch kein Kennzeichen, vgl Bem 2 zu § 45 LandWG, ebenso sind Fettflecken u dgl nicht als Kennzeichen zu betrachten, wenn nicht etwa Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Flecken absichtlich auf dem Stimmzettel angebracht wurden, um ihn kenntlich zu machen, vgl *Fischer*, ReichstWG, S 59, Anm 3. In der Beifügung der Namensunterschrift des Wählers, auch wenn sie wieder durchgestrichen ist (vgl *Fischer*, a a O, S 61, Note 6) oder sonstiger Zusätze wird dagegen ein Kennzeichen zu erblicken sein.

5. Keinen Namen enthält auch ein Stimmzettel, auf dem der gedruckte Name durchstrichen ist, ohne daß ein anderer Name darauf geschrieben wurde.

6. Als lesbare Zettel sind nur jene zu erachten, welche den Namen des Gewählten in solcher Sprache und Schrift enthalten, daß sie der Wahlkommission verständlich sein können, *Sehdel* in *Sirths* Ann 1880 S 378, Anm 1.

7. Es ist Frage des einzelnen Falls, wie weit die Bezeichnung der Person gehen muß, um eine hinlänglich bestimmte zu sein, ob insbesondere zu dem Zweck die Angabe des Vornamens, des Wohn-

ortes oder des Standes des Gewählten erforderlich ist. Der Wahlzettel ist unter allen Umständen als gültig zu erachten, wenn nach vernünftigem Ermessen kein Zweifel über die bezeichnete Persönlichkeit sein kann. Besonders beim zweiten Wahlgang wird schon die einfache Namensangabe als zureichend anzusehen sein, Seydel in Sirths Ann 1880 S 378. Auch falsche Schreibung des Namens ist vom Reichstag als unschädlich angesehen worden, vgl Fischer, ReichstWG, S 60, Note 5. — Die Voraussetzung der Ziff 5 wird vorliegen, wenn ein Stimmzettel mehrere Namen, nicht aber wenn er denselben Namen mehrmals enthält. Die Beifügung der — nach § 6 Abs 2 des RPrefG übrigens nicht erforderlichen — Firma des Druckers macht aber den Zettel nicht ungültig, Seydel a a O S 378.

8. Mehrere Zettel in einem Umschlag waren seither nach § 63 Abs 3 LandtWG ungültig, ohne Rücksicht darauf, ob die Zettel auf dieselbe oder auf verschiedene Personen lauteten; künftighin sind sie gültig, wenn sie auf denselben Namen lauten, gelten aber nur als eine Stimme.

### § 57.

(1.) Die Stimmzettel,<sup>1</sup> über deren Gültigkeit es einer Beschlussfassung der Wahlkommission<sup>2</sup> bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2.) Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde,<sup>3</sup> ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen.

(3.) Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.<sup>4</sup>

1. Vgl ReichstWRegl § 20.

2. Vgl § 55 LandtWG.

3. Während nach Abs 1 alle Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlussfassung der Wahlkommission bedurfte, also auch die für gültig erklärten, dem Protokoll anzuschließen sind, hat dies bezüglich der Umschläge nur insoweit zu geschehen, als die Beschlussfassung zur Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels geführt hat, also nicht bezüglich anderer zunächst beanstandeter Umschläge, wegen

deren aber eine Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels nicht erfolgte.

4. Seither waren die als ungültig beanstandeten Stimmzettel — wozu aber zufolge der ausdrücklichen Bestimmung in § 63 Abs 5 LandtWG Zettel ohne Wahlvorschlag nicht zu rechnen waren — bei der Berechnung der absoluten Mehrheit mitzuzählen, § 63 Abs 5 LandtWG.

### § 58.

Alle Stimmzettel<sup>1</sup> und Umschläge, welche nicht nach § 57 Absatz 1 und 2 dem Protokolle beizufügen sind, hat die Wahlkommission in Papier einzuschlagen, zu versiegeln, und dem Gemeinde-(Stadt-)rat zu übergeben,<sup>2</sup> welcher dieselben solange aufzubewahren hat, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel und Umschläge zu vernichten.

1. Vgl ReichstWRegl § 21.

2. Zugleich mit dem Wahlprotokoll nebst Anlagen, vgl Bem 2 zu § 61 LandtWG.

### § 59.

Ueber die Wahlhandlung<sup>1</sup> ist ein Protokoll nach dem vom Ministerium des Innern auszugebenden Formular aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.<sup>2</sup>

1. Vgl ReichstWRegl § 22.

2. Außer dem Protokoll ist auch die Gegenliste und die zur Aufzeichnung der Abstimmungsvermerke (§ 52) bei der Wahl benutzte Wählerliste von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben, vgl § 54 Abs 2 und Bem 5 dazu. — Vgl hierzu § 108 RStGB: „Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft.“

Wird die Handlung von Jemand begangen, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer andern Verrichtung

bei dem Wahlgeschäft beauftragt ist, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

### § 60.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten für jeden Wahlkreis einen Kommissär<sup>1</sup> zur Ermittlung des Wahlergebnisses (Wahlkommissär).

1. Der Wahlkommissär braucht nicht in dem Wahlkreis wahlberechtigt zu sein.

### § 61.

(1.) Die Wahlprotokolle<sup>1</sup> (§ 59) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken<sup>2</sup> sind von den Wahlvorstehern<sup>3</sup> ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Bezirksamt behufs Uebermittlung an den Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

(2.) Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.<sup>4</sup>

1. Vgl ReichstWRegl § 25.

2. Außer dem Protokoll somit die Gegenliste und die zur Aufzeichnung der Abstimmungsbermerke (§ 52) bei der Wahl benutzte Wählerliste, ferner die nach § 57 Abs 1 und 2 dem Protokoll anzuschließenden Stimmzettel und Umschläge, vgl Bem 3 zu § 57, und bei einem zweiten Wahlgang die in § 66 Abs 4 verlangte besondere Bescheinigung über die vorgeschriebenen Bekanntmachungen.

3. In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, erfolgt die Uebersendung an das Bezirksamt nach der seither bei den Reichstagswahlen eingehaltenen Übung durch den Gemeinde-(Stadt-)rat. Auch geschieht die Uebersendung Übungsgemäß in allen Fällen unmittelbar nach Abschluß der Wahlhandlung noch am Tag der Wahl.

4. Gemeindebeamte, also Bürgermeister und Gemeinde-(Stadt-)räte können nötigenfalls auf Grund des § 172 a Abs 7 GemO und StädteO durch Ordnungsstrafen bis zu 40 M. zur Einhaltung der Vorschriften über die Geschäftsführung der Wahlvorsteher angehalten werden; ob diese Vorschrift auch gegen die aus den Mitgliedern

des Bürgerausschusses ernannten Wahlvorsteher (§ 39 Abs 6 LandtWG) Anwendung finden kann, ist zweifelhaft.

### § 62.

(1.) Behufs Ermittlung<sup>1</sup> des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine an einem von ihm zu bestimmenden Ort eine Versammlung von mindestens sechs und höchstens zwölf Wählern,<sup>2</sup> welche nicht Staatsbeamte<sup>3</sup> sein dürfen und im Wahlkreise wohnhaft sind, und verpflichtet dieselben als Weisiger mittelst Handschlags an Eidesstatt.

(2.) Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls<sup>4</sup> Wähler sein muß, aber Staatsbeamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

(3.) Der Zutritt zu der Versammlung steht jedem Wähler<sup>5</sup> offen.

1. Vgl ReichstWRegl § 26.

2. Das heißt in die Wählerlisten des Wahlkreises eingetragene Wahlberechtigte; See del in Sirt h s Ann 1880 S 373, Anm 2.

3. Vgl Bem 3 zu § 40 LandtWG.

4. Wie die Weisiger; der Wahlkommissär braucht nicht Wähler des betreffenden Wahlkreises zu sein, vgl Bem 1 zu § 60 LandtWG.

5. Nichtwahlberechtigte dürfen somit weggewiesen werden, vgl Bem 2 zu § 43. Die Oeffentlichkeit der Ermittlung (§ 43 Abs 2) ist somit auf die Wahlberechtigten beschränkt. Unter Wählern werden aber hier im Gegensatz zu Abs 1, wo nur Wähler aus dem betreffenden Wahlkreis („im Wahlkreise wohnhaft“) gemeint sind, alle Personen zu verstehen sein, denen überhaupt das Wahlrecht bei den Landtagswahlen zusteht, vgl Laband, Staatsrecht I, S 309, Anm 2, a M See del in Sirt h s Ann 1880 S 375, Anm 6, Abs 2, nach dem die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung bei den Reichstagswahlen auf die Wahlberechtigten des Wahlkreises beschränkt ist.

### § 63.

(1.) In dieser Versammlung<sup>1</sup> (§ 62) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.<sup>2</sup>

(2.) Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blätter veröffentlicht.

(3.) Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

(4.) Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die Stimmzettel und Umschläge (§ 58) einzufordern und einzusehen.

1. Vgl ReichstWRegl § 27.

2. Die Versammlung hat keinerlei juristische, sondern lediglich eine rechnerische Entscheidung zu treffen; sie hat die Zusammenzählungen der Wahlkommissionen lediglich auf ihre formale Richtigkeit zu prüfen und hiernach die eigene Zusammenstellung vorzunehmen. Seydel in Sirths Ann 1880 S 382, Anm 2. Eine Nachprüfung der von den Wahlkommissionen getroffenen Entscheidungen, insbesondere derjenigen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln steht dieser Versammlung nicht zu, vgl § 55 LandtWG und Bem 2 dazu, sie ist aber nach Abs 3 verpflichtet, Bedenken, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben, im Protokoll zu erwähnen, sofern diese Bedenken nicht etwa durch Einsicht der Stimmzettel und Umschläge beseitigt werden, die vom Wahlkommissär nach Abs 4 eingefordert und eingesehen werden können.

### § 64.

(1.) Hat<sup>1</sup> sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit<sup>2</sup> der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt verkündet.<sup>3</sup>

(2.) Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Bornahme eines zweiten Wahlgangs zu veranlassen.

1. Vgl ReichstWRegl § 28.

2. Bezüglich des schon seither für den ersten Wahlgang bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (§ 65 LandtWG), aber nicht für die Wahlmännerwahlen (§ 46 Abs 1 LandtWG) geltenden Grundsatzes der absoluten Stimmenmehrheit, der nach § 12 des ReichstWG auch für die Reichstagswahlen gilt, wurde in der RegBegr folgendes ausgeführt:

„Zureichende Gründe, das im Reich und auch in den meisten deutschen Bundesstaaten maßgebende System der absoluten Mehrheit zu verlassen, dürften — wenigstens soweit der erste Wahlgang in Frage kommt — nicht vorliegen. Dieses System wird den derzeitigen Parteiverhältnissen, der Tatsache, daß in vielen Wahlbezirken mehr als zwei Parteien, zuweilen bis zu fünf um das Mandat kämpfen, am besten Rücksicht tragen. Unter einem Wahlssystem, welches zu einem gültigen Ausfall des ersten Wahlgangs die Vereinigung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen auf einen Kandidaten verlangt, können es die mehreren Parteien wagen, zunächst ihre Kräfte in der Weise zu messen, daß jede für ihren Parteikandidaten die Stimme abgibt; hat keine Partei für ihren Kandidaten die absolute Mehrheit gefunden, dann bietet die im ersten Wahlgang vorgenommene Kraftmessung einen sicheren Boden, auf dem die sich näher stehenden Parteien eine Verständigung über das Zusammengehen in der Stichwahl erzielen können. Würde man dagegen, wie dies zur Vermeidung der Nachteile des mit dem System der Stichwahlen verbundenen Eingriffs in die Wahlfreiheit schon da und dort vorgeschlagen wurde, schon im ersten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit entscheiden lassen, so sind überall da, wo mehrere Parteien mit ansehnlicher, aber nicht überwiegender Anhängerschaft im Wahlbezirk vorhanden sind, die Parteien von vornherein, und zwar auf der unsicheren Grundlage bloßer Schätzung ihres Stärkeverhältnisses, auf die Herbeiführung von Wahlbündnissen unter einander angewiesen. Der Einblick in das wirkliche Stärkeverhältnis der Parteien und bei einem Teil der Wählerschaft auch das rege Interesse am Wahlkampf würde durch diese schon im ersten Wahlgang auftauchenden Wahlbündnisse getrübt, während doch sowohl die Regierung wie sämtliche Gruppen der Bevölkerung ein Interesse daran haben, daß über diese Verhältnisse Klarheit besteht und das Interesse an der Wahl rege gehalten wird.“

Das Erfordernis der absoluten Mehrheit bedeutet, daß auf den Gewählten mindestens eine Stimme mehr gefallen sein muß, als die Zahl der übrigen, ihm nicht zugefallenen — gültigen, vgl § 57 Abs 3 LandtWG — Stimmen beträgt. Bei Stimmengleichheit der

beiden Kandidaten im ersten Wahlgang hat somit nicht wie seither (§ 66 LandtWO) Losziehung stattzufinden, sondern eine zweite Wahl.

3. Vgl § 63 Abs 2.

### § 65.

Der Termin<sup>1</sup> für den zweiten Wahlgang ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens vierzehn Tage nach der Ermittlung<sup>2</sup> des Ergebnisses der ersten Wahl.

1. Vgl ReichstWRegl § 29.

2. Und zwar, wenn die Ermittlung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, 14 Tage nach dem Schluß der Ermittlung, See del in Sirths Ann 1880 S 383, Anm 3.

### § 66.

(1.) Der zweite Wahlgang<sup>1</sup> findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie der erste.

(2.) Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale geboten erscheint.

(3.) Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift der §§ 39 und 41 anzuordnen und bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rüchichtlich des zweiten Wahlgangs sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§ 41) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

(4.) Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in der vorgeschriebenen Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeinde-(Stadt-)räten den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

(5.) Bei dem zweiten Wahlgang sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Zu diesem Zwecke trennt der Wahlkommissär die Wählerlisten von den Wahllisten und stellt sie durch Vermittelung des Bezirksamtes



den Wahlvorstehern zu. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

1. Vgl ReichstWRegl § 31.

### § 67.

(1.) Im zweiten Wahlgang kommen außer denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nur diejenigen in Betracht, welchen mindestens 15 % der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind.<sup>1</sup>

(2.) Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet erforderlichenfalls<sup>2</sup> das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten ohne Rücksicht auf die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen zum zweiten Wahlgang zuzulassen sind.

(3.) In der wegen Bornahme des zweiten Wahlgangs nach Vorschrift des § 41 zu erlassenden Bekanntmachung sind die Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

1. Für den zweiten Wahlgang hatte der Entwurf — im Gegensatz zu den Reichstagswahlen, wo ebenfalls die absolute Stimmenmehrheit verlangt und zur Herbeiführung einer solchen vorgeschrieben ist, daß bei der Stichwahl nur unter den zwei Kandidaten zu wählen ist, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten, ReichstWG § 12, Regl § 30 — die relative Mehrheit vorgesehen, aber ohne Einschränkung auf diejenigen Kandidaten, welche im ersten Wahlgang Stimmen erhalten hatten. Zur Begründung wurde angeführt:

„Nach den bei den Reichstagswahlen gemachten Erfahrungen scheinen überwiegende Gründe dafür zu sprechen, die dort zur Herbeiführung einer absoluten Mehrheit vorgeschriebene Einschränkung der Wahl auf die beiden Kandidaten, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten, fallen zu lassen, und sich mit der relativen Mehrheit zu begnügen. Wenn der seitherige Zwang, zwischen zwei oder drei bestimmten Kandidaten zu wählen, wegfällt, wird die Einigung der sich näher stehenden Parteien, die dann einen neuen gemeinsamen Kandidaten aufstellen können, unter Umständen in wünschenswerter Weise erleichtert sein.“

Die Kommission der zweiten Kammer lehnte jedoch die Zulassung solcher Kandidaten im zweiten Wahlgang ab, welche im ersten Wahlgang keine Stimme erhalten hatten. „Diese Einrichtung würde die zwischen den beiden Wahlgängen erforderliche Werbearbeit der Parteien und ihrer Kandidaten und die dadurch hervorgerufene Erregung nur in unerwünschtem Maße erhöhen und den schwächeren Parteien einen ihrer Zahl an sich nicht zukommenden und daher unnatürlichen Einfluß auf die Auswahl der Kandidaten einräumen.“ Stommber II. K. Außerdem hielt sie eine Beschränkung in der Richtung für nötig, daß außer denjenigen beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, nur diejenigen im zweiten Wahlgang wählbar sein sollen, welchen im ersten Wahlgang wenigstens 15 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind; die beiden Erstgenannten sollen aber auch dann in Betracht kommen, wenn ihre Stimmenzahl diese 15 Prozent nicht erreicht hat.

Wenn also A 40 Prozent, B 30 Prozent, C 20 und D 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, so kommt außer A und B nur C in die engere Wahl.

Wenn aber A 46 Prozent, B 14 Prozent, C, D, E und F jeweils weniger als 14 Prozent erhalten haben, so kommt nur A und B in die zweite Wahl, ebenso kommt, wenn A 14 Prozent, B 13 Prozent, C, D, E, F, G, H und J jeweils weniger als 13 Prozent erhalten haben, nur A und B in die zweite Wahl, obwohl im ersten Fall B, im zweiten Fall A und B nicht 15 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hatten.

2. Hat z. B. A 41 Prozent, B 39 Prozent, C und D je 10 Prozent der gültigen Stimmen erhalten, so kommen nur A und B in die engere Wahl, und eine Losziehung zwischen C und D, die gleichviele Stimmen haben, ist nicht erforderlich; ebenso entfällt die Losziehung, wenn A, B und C je 33 Prozent der gültigen Stimmen erhielten, oder wenn A und B je 40 Prozent, C, D und E aber weniger als 15 Prozent erhalten haben.

Hat aber A 46 Prozent, und B und C je 14 Prozent, D, E und F jeweils weniger als 14 Prozent, so ist durch das Los zu bestimmen, ob B oder C mit A in die engere Wahl kommt. Ebenso ist, wenn A, B, C und D je 14 Prozent, fünf andere Kandidaten aber weniger als 14 Prozent erhalten haben, durch das Los zu bestimmen, welche zwei von den vier Kandidaten A, B, C und D in die zweite Wahl kommen. Vgl. hierüber Eichhorn, LandtWG, S. 22/23.

### § 68.

Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Stimmen-

mehrheit<sup>1</sup> und bei Stimmgleichheit das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

1. Vgl Bem 1 zu § 67 LandtWG.

### § 69.

(1.) Der Gewählte<sup>1</sup> ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen<sup>2</sup> und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie nötigenfalls<sup>3</sup> zum Nachweise, daß er nach § 36 der Verfassungsurkunde wählbar ist, aufzufordern.<sup>4</sup>

(2.) Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.<sup>5</sup>

1. Vgl ReichstWRegl § 33.

2. Wegen der in Abs 2 auf das Ausbleiben der Erklärung gesetzten Rechtsfolge gegen Bescheinigung.

3. Wenn die Wählbarkeit notorisch ist, insbesondere wenn der Gewählte etwa seither schon der zweiten Kammer angehörte, ist der Nachweis entbehrlich. Ist ein Nachweis erforderlich, so hat ihn der Gewählte zu beschaffen. Die Beibringung des Nachweises innerhalb der achttägigen Frist des Abs 2 ist nicht vorgeschrieben.

4. Mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Wahlkommissär ist der Gewählte Abgeordneter, nicht erst nach erfolgter Prüfung der Wahl, vgl Walz, VerwZtschr 1902, S 153.

5. Eventuell könnte aber die Wahl von der zweiten Kammer trotz verspäteter Annahmeerklärung gleichwohl für gültig erklärt werden, vgl hierüber L a b a n d, Staatsrecht I, S 305, Anm 8.

### § 70.

(1.) Lehnt<sup>1</sup> der Gewählte ab oder erklärt die Kammer die Wahl für ungültig, so hat das Ministerium des Innern sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für diese Nachwahlen gelten die Vorschriften des § 66; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die in § 41 bestimmte achttägige Frist einzuhalten. Die Bestimmungen der §§ 64 und 68 finden auch hier Anwendung.<sup>2</sup>

(2.) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für aus-  
geschiedene Mitglieder während des Laufs der Landtagsperiode  
Ersatzwahlen stattfinden.

(3.) Wenn einer dieser Fälle innerhalb eines Jahres<sup>3</sup> nach  
den allgemeinen Wahlen eintritt, so bedarf<sup>4</sup> es einer neuen  
Aufstellung und Auslegung (§ 34) der Wählerlisten nicht;  
andernfalls<sup>5</sup> müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit  
Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten,  
erneuert werden.

1. Vgl ReichstWRegl § 34, und ReichstWG § 8 Abs 3.

2. Es ist also beim ersten Wahlgang wiederum die absolute  
Mehrheit erforderlich, beim zweiten Wahlgang die relative Mehrheit  
genügend.

3. Welcher Tag für den Beginn dieser Frist maßgebend ist, der  
Tag des Ausscheidens, der Ablehnung oder der Ungültigkeitserklärung  
oder der Tag der Nach- bzw Ersatzwahl ist zweifelhaft; für den letzteren  
Tag *Sehdel* in *Hirths* Ann 1880 S 385, Anm 4, wegen des  
Wortlauts des Abs 2 „Ersatzwahlen stattfinden“.

4. Der Wortlaut verbietet nicht die Berichtigung der Wähler-  
listen; wenn etwa eine Wahl wegen Zulassung Nichtwahlberechtigter  
oder Nichtzulassung von Wahlberechtigten zur Wahl für ungültig er-  
klärt worden ist, wird allerdings eine Neuaufstellung und Auslegung  
der Wählerlisten zu erfolgen haben, vgl *Laband*, Staatsrecht I,  
S 300, Note 6.

5. Ebenso bedarf es einer Neuaufstellung der Wählerlisten, wenn  
die allgemeinen Wahlen innerhalb eines Jahres nach einer Ersatz-  
wahl oder, infolge einer Auflösung, nach den letzten Neuwahlen statt-  
finden, vgl *Sehdel* in *Hirths* Ann 1880 S 370, Anm 5.

## § 71.

(1.) Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen  
in den Wahlbezirken als über die Zusammenstellung der Er-  
gebnisse, werden von dem Wahlkommissär unverzüglich dem  
Ministerium des Innern vorgelegt, welches dieselben der  
zweiten Kammer übermittelt.

1. Vgl ReichstWRegl § 35.

## § 72.

Die Kosten<sup>1</sup> für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen, sowie für die Umschläge (§ 45 Absatz 2) und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten<sup>2</sup> des Wahlverfahrens von den Gemeinden und den abgesonderten Gemarkungen getragen.

1. Vgl. ReichstWG § 16.

2. Insbesondere gehören hierher die Kosten für die Stellung des Wahllokals und seiner Einrichtung; persönliche Kosten können unter Umständen durch Aufstellung der die Umschläge abgebenden Person, vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1 LandtWG und Bem. 4 dazu, erwachsen, sonst aber nicht, da das Amt als Mitglied der Wahlkommission ein unentgeltliches Ehrenamt ist, § 40 LandtWG.

## VI. Prüfung der Wahlen durch die Kammern.

## § 73.

(1.) Erachtet eine Kammer Erhebungen über Tatsachen für erforderlich, die für ihre Entscheidung über die streitige Wahl eines Kammermitglieds von Bedeutung sind, so ersucht die Kammer das Ministerium des Innern um Veranlassung des Weiteren.<sup>1</sup>

(2.) Die Vornahme der Erhebungen richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Ministerium befindet nach Lage der Sache darüber,<sup>2</sup> welche Beweise zur Aufklärung der für die Entscheidung in Betracht kommenden Tatsachen zu erheben sind; jedenfalls aber sind diejenigen Beweise zu erheben, welche durch Kammerbeschluss als für diesen Zweck erforderlich bezeichnet worden sind.

2. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll in der Regel eidlich erfolgen; die Vorschriften des § 56 der Strafprozessordnung<sup>3</sup> über den Ausschluß der Beeidigung und

der §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozeßordnung<sup>3</sup> über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens finden entsprechende Anwendung.<sup>4</sup>

1. Dieser Paragraph, der der seitherigen Uebung bei der Vornahme von Erhebungen über Wahlanfechtungen entspricht, entsprang einer Anregung der Kommission der zweiten Kammer, nachdem ein Antrag, die Entscheidung über beanstandete Wahlen einem besonders zu bestellenden richterlichen Kollegium zu übertragen, abgelehnt worden war, vgl Bem 1 zu § 41 Verf. Er bezweckt, Zweifel über das bei Vornahme von Beweiserhebungen einzuhaltende Verfahren, die in der zweiten Kammer wiederholt, zuletzt gelegentlich der Verhandlung über die Anfechtung der Wahl in der Stadt Konstanz vom Jahr 1899 (Sizung vom 18. Januar 1900) hervorgetreten waren, vgl die Abhandlung von Walz in der VerwZeitschr 1902, S 125 ff, und den Bericht der Geschäftsordnungskommission der zweiten Kammer, Landt 1899/1900, 4. Beilheft, S 870, für die Zukunft zu beseitigen.

2. Dies wurde bei der in Bem 1 erwähnten Verhandlung der zweiten Kammer auf dem Landtag 1899/00, allerdings unter lebhaftem Widerspruch des Ministers des Innern Dr. Eisenlohr, von einigen Rednern bestritten, welche dem Ministerium nur die Stellung einer ersuchten Instanz zuerkennen wollten, die als solche hinsichtlich des Beweisthemas und der Beweismittel an den Beschluß der Kammer gebunden sei; vgl Walz, VerwZeitschr 1902, S 125.

3. Eine Vernehmung von Wählern darüber, wie sie gewählt haben, ist mit dem Grundsatz der geheimen Wahl unvereinbar und daher unzulässig. Vgl Min d Inn, 13. Januar 1887, Nr 470, VerwZeitschr 1887, S 34; Laband, Staatsrecht I, S 302, Anm 3; Sehdel in Hirths Ann 1880 S 376/77 und Kommentar S 194, sowie Bem 5 zu § 33 Verf.

4. Für die Verpflichtung der Zeugen zur Auskunftserteilung ist, da §§ 50 und 69 StPO nicht ebenfalls für entsprechend anwendbar erklärt wurden, nach dem Eingang des Abs 2 die VerfO vom 31. August 1884 (G u VBl S 385) maßgebend, die in § 1 Abs 2 die Verwaltungsbehörden für befugt erklärt, Zeugen und Auskunftspersonen vorzuladen und im Fall der Weigerung nach § 31 PStGB gegen dieselben vorzuschreiten. Die Staatsverwaltungsbehörde kann hiernach die Erfüllung der Zeugnispflicht durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 50 Mark, und wenn dieser Weg nicht zum Ziel führt, gemäß § 30 Abs 3 PolStGB durch persönlichen Zwang herbeiführen. Ueber die fortdauernde Rechtsgültigkeit der an-

geführten Bestimmung der Verfahrensordnung, die in der in Bem 1 erwähnten Verhandlung der zweiten Kammer auf dem Landtag 1899/00 bestritten wurde, s Walz, VerwZeitschr 1902, S 169 und 170, der die gesetzliche Grundlage jener Bestimmung in dem Organisationsreskript vom 25. November 1809, Beil C und Beil D Ziff 8 (RegBl Nr LI, S 424 ff) erblickt. Im allgemeinen vgl: über die Befugnis der Polizeibehörden zur Vorladung von Zeugen in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten Kunze und Raub, Rechtsgrundsätze des Preuß ObVerwGerichts, Bd II, S 443, und Entsch d Preuß ObVerwGerichts, Bd XV, S 423, Bd XXVI, S 386; Entsch d RG in Strafsachen, Bd IX, S 436.

## VII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

### § 74.

Der § 3 Ziffer 18 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhält folgende Fassung:

18. über die Stimmberechtigung bei den Wahlen zu den beiden Kammern der Ständeversammlung.<sup>1</sup>

1. Die Bestimmung lautete seither:

„18. über die Stimmberechtigung bei Ernennung der Wahlmänner für die Wahlen der zweiten Kammer, sowie über die Stimmberechtigung bei Wahlen zur ersten Kammer.“

Die Verwaltungsbehörde, gegen welche die nach § 3 des VerwRPfG zugelassene Klage an den Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz sich richtet, ist bei Wahlen zur ersten Kammer das Ministerium des Innern, bei Wahlen zur zweiten Kammer der Bezirksrat; Ziff 18 der LhV vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr (G u Bl S 369).

Legitimiert zur Klageerhebung ist — im Gegensatz zu § 34 Abs 1 LandtWG, vgl Bem 1 dazu — hier nur der durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde Verletzte, d i derjenige, dessen Stimmberechtigung in Frage steht, vgl Walz, VerwZeitschr 1902, S 138.

Daß durch diese — in Deutschland bis jetzt übrigens einzig dastehende (vgl G. Meyer, Parlamentarisches Wahlrecht, S 707) — Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof der Fortgang der Wahl nicht aufgehalten werden kann, ist in der Regierungsbegründung zu dem VerwRPfG vom 14. Juni 1884 und in dem Kommissions-

Bericht der zweiten Kammer dazu, unter Hinweisung auf § 41 Ziff 9 VerwAPfG, ausdrücklich anerkannt. Bestritten ist dagegen die Frage, ob und inwieweit die Kammern bei der ihnen nach § 41 Verf übertragenen Entscheidung über streitige Wahlen durch ein rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichtshofs rechtlich gebunden sind. Wie Landt, Staatsrecht, S 67, Anm 1 verneint dies, in Übereinstimmung mit der communis opinio, wie Walz, VerwZeitschr 1902, S 139, wo die gegenteilige Ansicht vertreten wird, zugibt. In den Motiven zu § 3 Ziff 18 VerwAPfG ist bemerkt: „Das Recht auf Teilnahme an den Wahlen für den Landtag verdient seiner politischen Bedeutung wegen zweifellos in gleicher Weise wie das Wahlrecht bei Gemeindevahlen richterlichen Schutz. Dagegen soll über die Wahlberechtigung der Wahlmänner, die Gültigkeit der Wahlmännerwahlen, die Wählbarkeit zur ersten und zweiten Kammer, so wenig wie über die Gültigkeit der Wahlen zu den Kammern, mit Rücksicht auf die der Kammer selbst zustehende Entscheidung über streitige Wahlen, ein verwaltungsgerichtliches Verfahren stattfinden.“ Man wird in diesem Wortlaut keinen Beweis dafür finden können, daß man sich über die von Walz behauptete Einschränkung des Prüfungsrechts der Kammern „seiner Zeit völlig klar gewesen“ ist, wie Walz a a O annimmt. Zwar werden, wie Wie Landt a a O bemerkt, die Kammern nur in ganz ausnahmweisen Fällen sich veranlaßt sehen, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung über das Stimmrecht unberücksichtigt zu lassen; rechtlich gebunden sind sie aber an eine solche Entscheidung nicht, vielmehr sind sie nach § 41 Verf befugt, aus Anlaß der Entscheidung über streitige Wahlen auch über die Stimmberechtigung eines einzelnen Wählers zu befinden und zwar nicht nur, was selbstverständlich ist, wenn eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung gar nicht herbeigeführt wurde, sondern auch, wenn dies geschehen ist. Es ist selbstverständlich unzulässig, daß, nachdem durch rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs das Stimmrecht eines Wählers anerkannt ist, die zuständigen Behörden (Gemeinderat, bei Einsprachen Bezirksrat) bei der nächsten Wahl demselben Wähler von neuem das Stimmrecht aus den gleichen Gründen aberkennen. Die Kammern sind aber nicht Behörden und auch nicht in dem Sinne Organe des Staats, daß ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift auch für sie die rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidung bindend wäre. Die Zulassung der verwaltungsgerichtlichen Klage nur über die Stimmberechtigung, nicht auch über die Wählbarkeit, hat ihre Berechtigung darin, daß zwar die Stimmberechtigung bei jeder künftigen Wahl wieder streitig werden muß, sofern die Behörde auf ihrer früheren Ansicht beharrt, die Wählbarkeit aber nur dann, wenn der Betreffende



abermals gewählt werden sollte, und deshalb schien es angemessen, für den ersten Fall dem in seinem Rechte verletzten Wähler den Rechtsweg zu eröffnen und ihn dadurch zu sichern, daß er bei der nächsten Wahl nicht abermals zurückgewiesen wird, nicht aber auch für den zweiten Fall. Gegen eine das Stimmrecht eines einzelnen Wählers verneinende Entscheidung einer Kammer nach § 41 Verf ist die Klage nicht zulässig (vgl den Eingang des § 3 VerwAPfG, „gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden“), eine solche Entscheidung der Kammer bindet aber rechtlich weder die Verwaltungsbehörden noch eine spätere Kammer. Daß übrigens die Kammer tatsächlich in der Lage ist, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung unberücksichtigt zu lassen, anerkennt auch *Walza a O.*

### § 75.

(1.) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassung, vom heutigen in Kraft.

(2.) Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 mit den zu derselben seither ergangenen Nachträgen und Aenderungen aufgehoben.

### § 76.

Solange eine gesetzlich errichtete Landwirtschaftskammer nicht besteht, ist der durch landesherrliche Verordnung<sup>1</sup> errichtete Landwirtschaftsrat zur Wahl der in § 22 erwähnten beiden Abgeordneten zur ersten Kammer berechtigt.

1. Vgl LHV vom 26. Dezember 1891 (G u WB S 251), betr die Errichtung eines Landwirtschaftsrats.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 24. August 1904.

**Friedrich.**

Schenkell.

## 2. Wahlkreisgesetz.

Gesetz vom 24. August 1904, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr  
(Ges u BBl S 362.)

**Friedrich von Gottes Gnaden,**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### § 1.

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung wird das Großherzogtum nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz in dreiundsiebzig<sup>1</sup> Wahlkreise eingeteilt.<sup>2</sup>

1. Die Wahlkreiseinteilung beruht auf dem von der Großh. Regierung unterm 20. Juni 1904 vorgelegten neuen Entwurf, der mit Ausnahme einer von der Kommission der zweiten Kammer verlangten Verschiebung in den Wahlkreisen 16, 22, 23 und 24 unverändert Annahme fand. Wegen der Zahl der Wahlkreise vgl Bem 1 zu § 33 Verf.

In der Anlage zu dem Gesetz sind außer den Gemeinden auch sämtliche abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung aufgeführt, dagegen — mit einer Ausnahme (Seligenthal im 69. Wahlkreis) — nicht auch diejenigen abgesonderten Gemarkungen, bezüglich deren die Verwaltung der Ortspolizei dem Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde übertragen ist, § 177 Abs 1 GemO. Man wird hieraus folgern dürfen, daß diese abgesonderten Gemarkungen demjenigen Wahlkreis angehören, dem die Gemeinde zugeteilt ist, deren Bürgermeister die Ortspolizei in der abgesonderten Gemarkung verwaltet.

Ueber die Bevölkerungszahl und die konfessionelle Zusammensetzung der Landtagswahlkreise gibt die Tabelle S 252 ff Aufschluß; in derselben sind auch die — für die Landtagswahlen übrigens wegen der Verschiedenheit der Vorschriften über die Wahlberechtigung nicht durchweg vergleichbaren — Ergebnisse der Reichstagswahlen vom

16. Juni 1903 in den einzelnen Landtagswahlkreisen zusammengestellt. Auf die 13 einen oder mehrere Wahlkreise bildenden Städte mit im ganzen 24 Abgeordneten entfällt nach der Volkszählung vom Jahr 1900 und unter Zuschlag der bis 1. Januar 1905 diesen Städten einberleibten Vororte eine Bevölkerung von 509 721 Einwohnern (gegen 185 557 im Jahre 1870), somit auf einen Wahlkreis im Durchschnitt 21 238 Einwohner; auf die 49 ländlichen Wahlkreise entfällt dagegen eine Bevölkerung von 1 359 137 (gegen 1 249 413 im Jahr 1870), somit auf einen Wahlkreis im Durchschnitt 27 737 Seelen. Entsprechend den in der zweiten Kammer auf den Landtagen 1899/00 und 1901/02 hervorgetretenen Wünschen wurde bei der Abgrenzung der Wahlkreise auf tunlichste Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Bevölkerungszahl Bedacht genommen, und es weichen deshalb die Wahlkreise hinsichtlich ihrer Seelenzahl nur unbedeutend von einander ab: der größte Wahlkreis ist der 72. mit 28 917 Einwohnern, der kleinste der 38. mit 26 811 Einwohnern, der Unterschied beträgt somit nur 2106 Seelen.

2. Das Wahlkreisgesetz ist kein Verfassungsgesetz, vgl. RegBegr zur Verf. S. 18 und zum WahlkrG S. 11, KommBer d. II. R. zur Verf. Novelle S. 43 und S. 48 und Bem. 1 zu § 64 Verf.

## § 2.

(1.) In folgenden Städten werden je in einem besonderen Wahlkreise mehrere Abgeordnete gewählt und zwar in Mannheim fünf,<sup>1</sup> in Karlsruhe vier, in Freiburg drei, in Heidelberg und Pforzheim je zwei.

(2.) Die Einteilung der Gemarkung dieser Städte in besondere Wahlkreise erfolgt durch landesherrliche Verordnung<sup>2</sup> nach Anhörung des Stadtrats.<sup>3</sup> Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll diese Einteilung durch Gesetz geordnet werden. Bei der Bildung der Wahlkreise soll auf tunlichste Gleichmäßigkeit unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner und der Wahlberechtigten Bedacht genommen werden. Die Wahlkreise müssen in sich zusammenhängend und tunlichst abgerundet sein.

1. Nach der in der Sitzung vom 15. Juli 1904 von der zweiten Kammer einstimmig angenommenen Resolution soll in tunlichster Weise und spätestens bis zur gesetzlichen Einteilung der größeren Städte in Wahlbezirke eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten der

Stadt *Mannheim* von fünf auf sechs und damit der Gesamtzahl der Abgeordneten von 73 auf 74 im Weg einer Abänderung des § 33 Verf herbeigeführt werden, vgl Bem 1 zu § 33 Verf.

2. Vgl unten VII., Ziff 2.

3. Daß die Regierung bei Erlassung der landesherrlichen Verordnung auch von der Ansicht des Stadtrats abweichen kann, folgt aus dem Wortlaut (Anhörung); den Vorschlägen des Stadtrats kommt somit nur der Charakter einer gutächtlichen Aeußerung zu.

### § 3.

(1.) Werden künftighin die Gemarkungsgrenzen zwischen mehreren Gemeinden, welche verschiedenen Wahlkreisen angehören, durch Verwaltungsentschließung geändert,<sup>1</sup> so werden die an eine andere Gemeinde übergegangenen Gemarkungsteile vom Zeitpunkte der Vereinigung an als Bestandteil des Wahlkreises behandelt, welchem diese Gemeinde angehört.

(2.) Gehen in dieser Weise Gemarkungsteile an eine Stadt über, in der mehrere Abgeordnete zu wählen sind, so wird über die Zuteilung des Gemarkungsteils an die städtischen Wahlkreise nach § 2 Absatz 2<sup>2</sup> Bestimmung getroffen.

(3.) Werden künftighin an dem Bestande mehrerer Gemeinden, welche verschiedenen Wahlkreisen angehören, durch Gesetz<sup>3</sup> Aenderungen vorgenommen, so wird gleichzeitig darüber, zu welchem der städtischen Wahlkreise die der Gemarkung hinzugefügten Bestandteile gehören, gesetzliche Bestimmung getroffen.

1. Daß Aenderungen der Gemarkungsgrenzen gemäß Art 4 des Ges vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungsgrenzen betr (RegBl S 199), und § 13 Ziff 16 der VollzB zum VerwG vom 12. Juli 1864 (RegBl S 333) durch Anordnung der Verwaltungsbehörde erfolgen können — durch das Bezirksamt, wenn die Verlegung aus Anlaß der Katastervermessung erfolgt, durch das Ministerium des Innern, sofern in diesen Fällen auch Aenderungen der Amtsbezirksgrenzen in Frage stehen, und im übrigen durch das Staatsministerium — und zwar auch ohne und gegen den Willen der Inhaber der beteiligten Gemarkungen, entspricht einer konstanten Praxis der Behörden (vgl *Wielandt*, Gemeinderecht, Bd I, S 38

und 40), die auch in § 3 Ziff 10 des VermRPfLG (in der durch das Gef vom 30. Mai 1899, G u WL S 151, bewirkten Fassung) vorausgesetzt ist, wonach der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz über Streitigkeiten zu entscheiden hat, die bei Gemarkungsänderungen darüber entstehen, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise dem neuen Gemarkungsinhaber von dem andern für die durch gegenüberstehende Vorteile nicht aufgewogene Verminderung der Steuerkapitalien ein Ausgleich zu gewähren ist; vgl RegBegr zum Gef vom 30. Mai 1899, S 7.

2. Bis zur Erlassung des in § 2 Abs 2 vorbehaltenen Gesetzes ist somit diese Bestimmung durch landesherrliche Verordnung zu treffen, nach Erlassung des Gesetzes ist aber eine gesetzliche Regelung notwendig.

3. Gemeint sind hier insbesondere die Eingemeindungen von Vororten mit angrenzenden Städten, welchen Fall der Wortlaut („zu welchem der städtischen Wahlkreise“) ausschließlich im Auge hat. Es kann aber auch eine ländliche Gemeinde mit einer — einem andern Wahlkreis angehörenden — ländlichen Gemeinde durch Gesetz vereinigt werden. Auch in diesem Fall muß trotz des diesen Fall nicht treffenden Wortlautes in dem die Vereinigung ausprechenden Gesetz eine Bestimmung darüber getroffen werden, welchem Wahlkreis der neue Bestandteil der Gemarkung angehört.

#### § 4.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassung, vom heutigen in Kraft.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 24. August 1904.

**Friedrich.**

**Schenk.**

#### Anlage

zu dem Gesetz, betreffend die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

##### 1. Wahlkreis:

Amtsbezirk Pfullendorf und  
vom Amtsbezirk Ueberlingen die Gemeinden:  
Markdorf, Meersburg, Adelsreuth, Ahausen, Altheim, Bai-

tenhausen, Bermatingen, Beuren, Buggensegel, Daisendorf, Deggenhausen, Fridingen, Grasbeuren, Sagnau, Hohenbodman, Homberg, Immenstaad, Ittendorf, Rippenhausen, Kluftern, Leustetten, Mimmenhausen, Mittelstenweiler, Mühlhofen, Neufrach, Oberstenweiler, Adrach, Niedheim, Roggenbeuren, Salem, Stetten, Taisersdorf, Untersiggingen, Arnau, Weildorf und Wittenhofen.

## 2. Wahlkreis:

**A m t s b e z i r k M e ß t i r c h** und  
vom **A m t s b e z i r k S t o c k a c h** die Gemeinden:  
Stockach, Beuren an der Aach, Eigeltingen, Gallmannsweil, Geckeln, Heudorf, Hindelwangen, Hoppetenzell, Liptingen, Mahlspüren im Hegau, Mainwangen, Mühligen, Münchhöf, Renzingen, Orsingen, Raithaslach, Reuthe, Rorgenwies, Schwadenreuthe, Schwandorf, Steißlingen, Volkertshausen, Wiechs, Zizenhausen und Zozeegg.

## 3. Wahlkreis:

**S t a d t K o n s t a n z.**

## 4. Wahlkreis:

Vom **A m t s b e z i r k K o n s t a n z** die Gemeinden:  
Adolfzell, Allensbach, Allmannsdorf, Böhringen, Dettingen, Dingelsdorf, Freudenthal, Güttingen, Hegne, Kaltbrunn, Langenrain, Liggeringen, Liskelstetten, Markelfingen, Möggingen, Reichenau und Wollmatingen,

vom **A m t s b e z i r k U e b e r l i n g e n** die Gemeinden:  
Ueberlingen, Andelshofen, Bamberggen, Billafingen, Bonndorf, Deisendorf, Gödingen, Lippertsreuthe, Nesselwangen, Nußdorf, Oberuhldingen, Dwingen, Rickenbach, Sipplingen, Tüfingen und Unteruhldingen sowie

vom **A m t s b e z i r k S t o c k a c h** die Gemeinden:  
Bodman, Espasingen, Ludwigshafen, Mahlspüren im Tal, Stahrigen, Wahlwies und Winterispüren.

**5. Wahlkreis:**

Vom **A m t s b e z i r k E n g e n** die Gemeinden:  
 Nach, Blumenfeld, Beuern am Ried, Binningen, Büßlingen,  
 Duchtlingen, Ebringen, Ehingen, Hilzingen, Kommingen,  
 Mühlhausen, Nordhalden, Riedheim, Schlatt am Randen,  
 Schlatt unter Krähen, Thalheim, Thengen, Uttenhofen, Weil,  
 Weiterdingen, Welschingen und Wiechs sowie

vom **A m t s b e z i r k K o n s t a n z** die Gemeinden:  
 Singen, Arlen, Bankholzen, Biethingen, Bohlingen, Büßingen,  
 Friedingen, Gaienhofen, Gailingen, Gottmadingen, Gund-  
 holzen, Hausen an der Nach, Semmenhofen, Horn, Jznang,  
 Moos, Dehningen, Randegg, Rielfingen, Schienen, Ueber-  
 lingen am Ried, Wangen, Weiler und Worblingen.

**6. Wahlkreis:**

Vom **A m t s b e z i r k D o n a u e s c h i n g e n** die Gemein-  
 den:  
 Donaueschingen, Fürstenberg, Geisingen, Hasen, Allmendshofen,  
 Bachheim, Behla, Biesingen, Blumberg, Eßlingen, Gut-  
 madingen, Hausen vor Wald, Seidenhofen, Sochemmingen,  
 Sondingen, Tppingen, Mundelfingen, Neudingen, Neuenburg,  
 Oberbaldingen, Defingen, Pföhren, Riedböhringen, Ried-  
 öschingen, Sumpfhöhen, Sunthausen, Unterbaldingen und  
 Wartenberg sowie die abgesonderte Gemarkung Bachzimmern  
 und

vom **A m t s b e z i r k E n g e n** die Gemeinden:  
 Engen, Möhringen, Ansfingen, Aulfingen, Barga, Biesendorf,  
 Bittelbrunn, Eckartsbrunn, Emmingen ab Egg, Gattin-  
 gen, Gintschingen, Honstetten, Immendingen, Kirchen und  
 Hausen, Leipferdingen, Mauenheim, Neuhausen, Stetten,  
 Watterdingen, Zimmerholz und Zimmern.

**7. Wahlkreis:**

Vom **A m t s b e z i r k B i l l i n g e n** die Gemeinden:  
 Billingen, Buchenberg, Burgberg, Dauchingen, Dürrheim, Erd-

mannweiler, Fischbach, Grüningen, Herzogenweiler, Kappel, Kirchdorf, Klengen, Königsfeld, Marbach, Mönchweiler, Neuhausen, Niedereschach, Obereichach, Oberfirnach, Peterzell, Pfaffenweiler, Riethheim, Schabenhäusen, Stockburg, Ueberauchen, Unterfirnach, Weiler und Weilersbach sowie

vom **A m t s b e z i r k D o n a u e s c h i n g e n** die Gemeinden:

Bräunlingen, Hüfingen, Aufen, Bruggen, Döggingen, Subertshofen, Mistelbrunn, Thannheim, Unadingen, Unterbränd, Waldhausen, Wolterdingen und Zindelstein.

### 8. Wahlkreis:

**A m t s b e z i r k B o n n d o r f** und

vom **A m t s b e z i r k W a l d s h u t** die Gemeinden:

Altenburg, Balterstweil, Bechtersbohl, Bergöschingen, Berwangen, Bühl, Degernau, Dettighofen, Deßeln, Eberfingen, Endermettingen, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Hohenthengen, Horheim, Jestetten, Kuffnach, Lienheim, Löhningen, Lottstetten, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Ofteringen, Rechberg, Redingen, Niedern am Sand, Schmerzen, Stetten, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Weisweil und Wutöschingen.

### 9. Wahlkreis:

**A m t s b e z i r k S t. B l a s i e n** und

vom **A m t s b e z i r k W a l d s h u t** die Gemeinden:

Gauenstein, Thiengen, Waldshut, Alb, Albert, Bannholz, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Dangstetten, Dogern, Engelschwand, Eschbach, Görwihl, Gurtweil, Gartschwand, Indlekofen, Kadelburg, Riesenbach, Niedertwihl, Röggenchwihl, Oberalpfen, Obertwihl, Remetschwiel, Rheinheim, Rogingen, Ruffwihl, Schachen, Segeten, Strittmatt, Unteralpfen, Waldkirch und Weilheim sowie die abgesonderte Gemarkung Albrud.



**10. Wahlkreis:**

**Amtsbezirk Säckingen,**  
vom **Amtsbezirk Waldshut** die Gemeinden:  
Grunholz, Hochsal, Luttingen, Rogel und Stadenhausen sowie  
vom **Amtsbezirk Schopfheim** die Gemeinden:  
Adelhausen, Dossenbach, Eichsel, Minseln, Nordschwaben und  
Wehr.

**11. Wahlkreis:**

**Stadt Lörrach** mit Stetten.

**12. Wahlkreis:**

Vom **Amtsbezirk Lörrach** die Gemeinden:  
Binzen, Blanfingen, Brombach, Degerfelden, Efringen, Egrin-  
gen, Eimeldingen, Fischingen, Grenzach, Haagen, Hägelberg,  
Haltlingen, Hauingen, Herthen, Höllstein, Holzen, Hüfingen,  
Huttingen, Inzlingen, Istein, Kirchen, Kleinfems, Märkt,  
Mappach, Detlingen, Rümmlingen, Schallbach, Steinen, Thum-  
ringen, Tüllingen, Warmbach, Weil, Winterweiler, Wittlin-  
gen, Wollbach und Wyhlen.

**13. Wahlkreis:**

Vom **Amtsbezirk Schopfheim** die Gemeinden:  
Schopfheim, Büschau, Eichen, Elbenschwand, Endenburg, En-  
kenstein, Fahrnau, Gerzbach, Gresgen, Hasel, Hausen, Langen-  
au, Maulburg, Raich, Raitbach, Sallneck, Schlächtenhaus, Le-  
gernau, Weitenau, Wiechs, Wies und Wiesleth sowie  
vom **Amtsbezirk Schönau** die Gemeinden:  
Schönau, Zell im Wiesental, Adelsberg, Akenbach, Böllen, Ehrsb-  
erg, Fröhnd, Gäg, Mambach, Neuentweg, Pfaffenberg, Präg,  
Niedichen, Schönenberg, Thunau und Wembach.

**14. Wahlkreis:**

**Amtsbezirk Müllheim,**  
vom **Amtsbezirk Lörrach** die Gemeinden:  
Randern, Hertingen, Niedlingen, Lannenkirch und Belmlingen  
sowie  
vom **Amtsbezirk Staufen** die Gemeinden:  
Feitersheim, Ballrechten, Dottingen, Gallenweiler, Grifzheim  
und Wettelbrunn.

**15. Wahlkreis:**

Vom **A m t s b e z i r k S t a u f e n** die Gemeinden:  
 Staufen, Biengen, Bollschweil, Bremgarten, Ehrenstetten, Esch-  
 bach, Feldkirch, Grunern, Gartheim, Hausen an der Möhlin,  
 Kirchhofen, Krozingen, Norsingen, Obermünsterthal, Offna-  
 dingen, Pfaffenweiler, St. Ulrich, Schlatt, Thunsel und Unter-  
 münsterthal,

vom **A m t s b e z i r k S c h ö n a u** die Gemeinden:  
 Todtnau, Afersteg, Aitern, Brandenburg, Geschwend, Muggen-  
 brunn, Schlechttau, Todtnauberg, Ugenfeld und Wieden,

vom **A m t s b e z i r k F r e i b u r g** die Gemeinden:  
 Breitnau, Buchenbach, Burg, Dietenbach, Falkensteig, Hofz-  
 grund, Horben, Kirchgarten, Neuhäuser, Oberried, St. Wil-  
 helm, Sölden, Steig, Weilersbach, Wittnau und Zastler sowie

vom **A m t s b e z i r k N e u s t a d t** die Gemeinde:  
 Sintergarten.

**16. Wahlkreis:**

**A m t s b e z i r k B r e i s a c h** und

vom **A m t s b e z i r k E m m e n d i n g e n** die Gemeinden:  
 Amoltern, Forchheim, Niederhausen, Oberhausen, Weisweil  
 und Wühl.

**17. Wahlkreis:**

**A m t s b e z i r k N e u s t a d t** ohne die Gemeinde  
 Sintergarten,

vom **A m t s b e z i r k T r i b e r g** die Gemeinden:  
 Furtwangen, Gütenbach, Neufirch, Rohrbach und Schönwald  
 sowie

vom **A m t s b e z i r k B i l l i n g e n** die Gemeinden:  
 Böhrenbach, Langenbach, Linach und Schönenbach

**18.—20. Wahlkreis:**

**S t a d t F r e i b u r g :**

**21. Wahlkreis:**

**A m t s b e z i r k W a l d k i r c h** und

vom **A m t s b e z i r k F r e i b u r g** die Gemeinden:  
 Eschbach, Sinterstraß, St. Märgen, St. Peter, Unteribenthal  
 und Wagensteig.

**22. Wahlkreis:**

Vom **A m t s b e z i r k F r e i b u r g** die Gemeinden:  
 Au, Bezenhausen, Buchheim, Ebnet, Ebringen, Gundelfingen,  
 Hochdorf, Hugstetten, Kappel, Lehen, Littenweiler, Mengen,  
 Merzhausen, Munzingen, Neuershausen, Opfingen, St. Geor-  
 gen, Schallstadt, Scherzingen, Stegen, Thiengen, Umkirch,  
 Waltershofen, Wildthal, Wittenthal, Wolfenweiler, Zähringen  
 und Zarten sowie

vom **A m t s b e z i r k E m m e n d i n g e n** die Gemeinden:  
 Bözingen, Denzlingen, Eichstetten, Holzhausen, Nimbürg,  
 Neuthe und Vörstetten.

**23. Wahlkreis:**

vom **A m t s b e z i r k E m m e n d i n g e n** die Gemeinden:  
 Emmendingen, Endingen, Bahlingen, Bleichheim, Bombach,  
 Broggingen, Freiamt, Heßlingen, Heimbach, Röndringen, Röll-  
 marsreuthe, Maled, Malterdingen, Mundingen, Nordweil,  
 Ottoschwanden, Miegel, Sexau, Theningen, Wasser und  
 Windenreuthe.

**24. Wahlkreis:**

**A m t s b e z i r k E t t e n h e i m**,  
 vom **A m t s b e z i r k E m m e n d i n g e n** die Gemeinden:  
 Gerbolzheim, Kenzingen, Tutschfelden und Wagenstadt sowie  
 vom **A m t s b e z i r k L a h r** die Gemeinden:  
 Schutterthal, Seelbach und Wittelbach.

**25. Wahlkreis:**

**S t a d t L a h r.**

**26. Wahlkreis:**

Vom **A m t s b e z i r k T r i b e r g** die Gemeinden:  
 Hornberg, Triberg, Evangelisch Tennenbronn, Gremmelzbach,  
 Katholisch Tennenbronn, Langenschiltach, Niederwasser, Nuß-  
 bach, Reichenbach, Rohrhardsberg und Schonach,  
 vom **A m t s b e z i r k B i l l i n g e n** die Gemeinden:  
 St. Georgen und Brigach sowie

vom **A m t s b e z i r k W o l f a c h** die Gemeinden:  
Schiltach, Wolfach, Bergzell, Gutach, Kaltbrunn, Kinzigthal,  
Kirnbach, Lehengericht und Schenkenzell.

### 27. Wahlkreis:

Vom **A m t s b e z i r k L a h r** die Gemeinden:  
Allmannsweier, Dinglingen, Dundenheim, Friesenheim, Hei-  
ligenzell, Sugzweier, Schenheim, Kürzell, Ruhbach, Langen-  
winkel, Meißenheim, Mietersheim, Nonnenweier, Oberschopf-  
heim, Oberweier, Ottenheim, Prinzbach, Reichenbach, Schön-  
berg, Schuttern, Schutterzell, Sulz und Wittenweier sowie  
vom **A m t s b e z i r k O f f e n b u r g** die Gemeinde:  
Altenheim.

### 28. Wahlkreis:

Vom **A m t s b e z i r k W o l f a c h** die Gemeinden:  
Haslach, Hausach, Vollenbach, Einbach, Fischerbach, Hoffstetten,  
Kniebis, Mühlenbach, Oberwolfach, Rippoldsau, Schapbach,  
Schnellingen, Steinach, Sulzbach und Welschensteinach sowie  
vom **A m t s b e z i r k O f f e n b u r g** die Gemeinden:  
Gengenbach, Zell am Harmersbach, Viberach, Nordrach, Ober-  
entersbach, Oberharmersbach, Schwaibach, Unterentersbach,  
Unterharmersbach und die abgesonderte Gemarkung Fabrik  
Nordrach.

### 29. Wahlkreis:

**S t a d t O f f e n b u r g.**

### 30. Wahlkreis:

**A m t s b e z i r k R e h l o h n e** die Gemeinden:  
Edartsweier, Sesselhurst und Sohnhurst.

### 31. Wahlkreis:

Vom **A m t s b e z i r k O f f e n b u r g** die Gemeinden:  
Berghaupten, Bermersbach, Wohlzbach, Bühl, Diersburg,  
Durbach, Ebersweier, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Hof-  
weier, Marlen, Müllen, Niederschopfheim, Ohlsbach, Orten-  
berg, Kammerweier, Reichenbach, Schutterwald, Waltersweier,  
Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier sowie

vom **A m t s b e z i r k R e h l** die Gemeinden:  
Edartzweier, Sesselhurst und Söhnhurst.

### 32. Wahlkreis:

**A m t s b e z i r k O b e r f i r c h**,  
vom **A m t s b e z i r k O f f e n b u r g** die Gemeinden:  
Appentweier, Nesselried und Urloffen sowie  
vom **A m t s b e z i r k A c h e r n** die Gemeinden:  
Kienchen, Mösbach und Densbach.

### 33. Wahlkreis:

Vom **A m t s b e z i r k A c h e r n** die Gemeinden:  
Achern, Fautenbach, Furschenbach, Gamshurst, Großweier,  
Kappelrodeck, Oberachern, Obersasbach, Ottenhöfen, Sasbach,  
Sasbachried, Sasbachwalden, Seebach, Wagshurst und Wald-  
ulm sowie  
vom **A m t s b e z i r k B ü h l** die Gemeinden:  
Balzhofen, Gaggenweier, Lauf, Oberwasser, Oberweier,  
Otterzweier, Unzhurst, Waldmatt und Zell.

### 34. Wahlkreis:

Vom **A m t s b e z i r k B ü h l** die Gemeinden:  
Bühl, Steinbach, Altschweier, Bühlerthal, Eifenthal, Greffern,  
Gildmannsfeld, Kappelwindel, Leiberstung, Moos, Neusag,  
Neuweier, Oberbruch, Schwarzach, Ulm, Barnhalt, Bimbuch,  
Weitenung und die abgeforderten Gemarkungen Windel-  
Gerrentwies und Windel-Gundsbach sowie  
vom **A m t s b e z i r k B a d e n** die Gemeinde:  
Sinzheim.

### 35. Wahlkreis:

**S t a d t B a d e n.**

### 36. Wahlkreis:

Vom **A m t s b e z i r k N a s t a t t** die Gemeinden:  
Gernsbach, Nu im Murgtal, Bermersbach, Forbach, Freiols-  
heim, Gausbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lauten-

bach, Michelbach, Obertsroth, Ottenau, Reichenthal, Scheuern, Selbach, Staufenberg, Sulzbach, Waldprechtzweier, Weisenbach und die abgeforderten Gemarkungen Mittelberg und Moosbronn sowie

vom **Amtsbezirk Baden** die Gemeinden:  
Balg, Ebersteinburg, Gaueneberstein, Lichtenthal und Dos.

### 37. Wahlkreis:

Stadt **Nastatt**.

### 38. Wahlkreis:

Vom **Amtsbezirk Nastatt** die Gemeinden:  
Kuppenheim, Bietigheim, Bischweier, Gaggenau, Hügelsheim, Iffezheim, Muggensturm, Niederbühl, Oberndorf, Oberweier, Detigheim, Ottersdorf, Blittersdorf, Rauenthal, Rothenfels, Söllingen, Steinmauern und Wintersdorf,

vom **Amtsbezirk Bühl** die Gemeinde:  
Stollhofen sowie

vom **Amtsbezirk Baden** die Gemeinde:  
Sandweier.

### 39. Wahlkreis:

Vom **Amtsbezirk Ettlingen** die Gemeinden:  
Bruchhausen, Ettlingenweier, Forchheim, Malsch, Mörsch, Neuburgweier, Oberweier, Schluttenbach, Sulzbach und Völkersbach,

vom **Amtsbezirk Nastatt** die Gemeinden:  
Au am Rhein, Durmersheim, Elchesheim, Illingen und Würmersheim sowie

vom **Amtsbezirk Karlsruhe** die Gemeinden:  
Beierthelm, Bulach, Darlanden und Grüntwinkel.

### 40. Wahlkreis:

Vom **Amtsbezirk Karlsruhe** die Gemeinden:  
Blankenloch, Büchig, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Hagsfeld, Hochstetten, Knielingen, Leopoldshafen, Liedolsheim, Linsenheim, Rintheim, Rüppurr, Rußheim, Spöck, Stafforth, Teutschneureuth und Welschneureuth sowie die abgeforderte Gemarkung Gardtwald.

**41.—44. Wahlkreis:**

Stadt Karlsruhe.

**45. Wahlkreis:**

Stadt Durlach.

**46. Wahlkreis:**

Vom Amtsbezirk Durlach die Gemeinden:  
Aue, Auerbach, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Klein-  
steinbach, Langensteinbach, Palmbach, Spielberg, Stupferich,  
Untermutschelbach, Wolfartsweier und die abgesonderte Ge-  
markung Hofgut Hohenwettersbach,

vom Amtsbezirk Ettlingen die Gemeinden:  
Ettlingen, Burbach, Busenbach, Ehenroth, Pfaffenroth, Reichen-  
bach, Schielberg, Schöllbronn und Speffart sowie

vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinden:  
Dietenhausen, Elmendingen, Ittersbach, Langenalb, Nöt-  
tingen, Mutschelbach (Ober-) und Weiler.

**47. und 48. Wahlkreis:**

Stadt Pforzheim mit Brökingen.

**49. Wahlkreis:**

Vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinden:  
Bauschlott, Bilfingen, Büchenbronn, Dietlingen, Dill-Weiß-  
stein, Dürrn, Eisingen, Ersingen, Eutingen, Göbrichen, Sam-  
berg, Hohenwarth, Suchenfeld, Sproingen, Rieselbronn, Leh-  
ningen, Mühlhausen, Neuhausen, Niefern, Deschelbronn, Schell-  
bronn, Steinegg, Tiefenbronn und Würm.

**50. Wahlkreis:**

Vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:  
Heidelshheim, Obergrombach, Büchenau, Selmsheim, Karls-  
dorf, Neuthard und Untergrombach sowie

vom Amtsbezirk Durlach die Gemeinden:  
Berghausen, Brökingen, Föhlingen, Königsbach, Singen, Söl-  
lingen, Weingarten, Wilferdingen und Wöschbach.

**51. Wahlkreis:**

Stadt Bruchsal.

**52. Wahlkreis:**

Vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:  
Philippsburg, Forst, Gambrücken, Guttenheim, Kirrlach, Neudorf, Oberhausen, Odenheim, Rheinhausen, Rheinsheim, Ubstadt, Weiher, Wiesenthal und Zeuthern.

**53. Wahlkreis:**

Amtsbezirk Bretten und  
vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:  
Unteröwisheim, Neuenbürg und Oberöwisheim.

**54. Wahlkreis:**

Vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden:  
Walldorf, Wiesloch, Altwiesloch, Dielheim, Malsch, Malschenberg, Rauenberg, Rettigheim, Roth, Rothenberg und St. Leon  
sowie

vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:  
Kronau, Langenbrücken, Mingolsheim, Destrungen und Stettfeld.

**55. Wahlkreis:**

Vom Amtsbezirk Heidelberg die Gemeinden:  
Doffenheim, Eppelheim, Gaiberg, Gauangeloch, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Ochsenbach, Rohrbach, St. Ilgen, Sandhausen, Wieblingen und die abgesonderten Gemarkungen Bruchhausen, Ringenthal und Schwabenheim sowie

vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden:  
Baiertal und Schatthausen.

**56. Wahlkreis:**

Vom Amtsbezirk Schwellingen die Gemeinden:  
Gödenheim, Schwellingen, Altlußheim, Brühl, Retsch, Neulußheim, Ostersheim, Blankstadt und Reilingen.



**57. Wahlkreis:**

Vom **Amtsbezirk Mannheim** die Gemeinden:  
 Ladenburg, Feudenheim, Ilbesheim, Neckarhausen, Sandhofen,  
 Seckenheim, Wallstadt und die abgesonderten Gemarkungen  
 Nirschgartshausen und Sandtorf sowie  
 vom **Amtsbezirk Schwellingen** die Gemeinden:  
 Ebingen und Friedrichsfeld.

**58.—62. Wahlkreis:**

Stadt **Mannheim**.

**63. Wahlkreis:**

**Amtsbezirk Weinheim** und  
 vom **Amtsbezirk Mannheim** die Gemeinde:  
 Schriesheim.

**64. und 65. Wahlkreis:**

Stadt **Heidelberg**.

**66. Wahlkreis:**

**Amtsbezirk Eppingen**,  
 vom **Amtsbezirk Sinsheim** die Gemeinden:  
 Gilsbach, Eichersheim, Eschelbach, Michelfeld, Waldangeloch  
 und Weiler sowie  
 vom **Amtsbezirk Wiesloch** die Gemeinden:  
 Gorrenberg, Mühlhausen und Thairnbach.

**67. Wahlkreis:**

Vom **Amtsbezirk Sinsheim** die Gemeinden:  
 Neckarbischofsheim, Sinsheim, Waibstadt, Udersbach, Babstadt,  
 Barga, Bodschaff, Daisbach, Dühren, Ehrstädt, Effenbach,  
 Eschelbronn, Flinsbach, Grombach, Gasselbach, Helmstadt,  
 Hoffenheim, Kirchart, Neidenstein, Obergimpern, Rappenu,  
 Reichartshausen, Reihen, Rohrbach, Siegelbach, Steinsfurth,  
 Treschklingen, Untergimpern, Wollenberg, Zuzenhausen und  
 die abgesonderte Gemarkung Wagenbach.

**68. Wahlkreis:**

Vom **A m t s b e z i r k S e i d e l b e r g** die Gemeinden:  
 Neckargemünd, Schönau, Altenbach, Altneudorf, Bammenthal,  
 Brombach, Dilsberg, Seddesbach, Seiligkreuzsteinach, Klein-  
 gemünd, Lampenhain, Lobensfeld, Mauer, Neckesheim, Mönch-  
 zell, Mückenloch, Petersthal, Spechbach, Waldhilsbach, Wald-  
 wimmersbach, Wiesenbach, Wilhelmsfeld und Ziegelhausen sowie  
 vom **A m t s b e z i r k E b e r b a c h** die Gemeinden:  
 Eberbach, Gaag, Moosbrunn, Pleutersbach, Rodenau, Schön-  
 brunn und Schwanheim.

**69. Wahlkreis:**

Vom **A m t s b e z i r k B u c h e n** die Gemeinden:  
 Buchen, Walldürn, Auerbach, Bödighheim, Dumbach, Eberstadt,  
 Einbach, Gerolzahn, Gögingen, Gottersdorf, Hainstadt, Sei-  
 dersbach, Settigenbeuern, Settingen, Sollerbach, Hornbach,  
 Langenelz, Laudenberg, Limbach, Mörtschenhardt, Mudau, Ober-  
 neudorf, Oberscheidenthal, Rinschheim, Rippberg, Rumpfen,  
 Scheringen, Schlossau, Steinbach, Stürzenhardt, Unterneudorf,  
 Unterscheidenthal, Waldhausen und die abge sonderte Gemar-  
 kung Ernstthal,

vom **A m t s b e z i r k E b e r b a c h** die Gemeinden:  
 Balzbach, Friedrichsdorf, Lindach, Michelbach, Mülben, Neckar-  
 gerach, Neunkirchen, Oberdielbach, Oberschwarzach, Reisenbach,  
 Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Unterschwarzach, Wagenschwend,  
 Waldkatenbach, Weisbach, Zwingenberg und die abge sonderten  
 Gemarkungen Igelsbach und Schöllnbach,

vom **A m t s b e z i r k M o s b a c h** die Gemeinden:  
 Krumbach, Muckenthal, Rittersbach, Robern und Trienz sowie

vom **A m t s b e z i r k A d e l s h e i m** die Gemeinde:  
 Schlierstadt mit Seligenthal.

**70. Wahlkreis:**

Vom **A m t s b e z i r k M o s b a c h** die Gemeinden:  
 Mosbach, Neudenau, Aglasterhausen, Alfeld, Asbach, Auer-

bach, Billigheim, Binau, Breitenbronn, Dallau, Daudenzell, Diedesheim, Fahrenbach, Guttenbach, Hasmersheim, Heinsheim, Herbolzheim, Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen, Kagenthal, Rohrbach, Mittelschefflenz, Mörtelstein, Neckarburken, Neckarelz, Neckarkäsenbach, Neckarmühlbach, Neckarzimern, Nüstenbach, Oberschefflenz, Obrigheim, Reichenbuch, Sattelbach, Stein am Kocher, Sulzbach, Unterschefflenz, Waldmühlbach, Zimmerhof und die abgesonderten Gemarkungen Bernbronn und Schreckhof.

### 71. Wahlkreis:

**A m t s b e z i r k B o r b e r g** und  
vom **A m t s b e z i r k A d e l s h e i m** die Gemeinden:  
Adelsheim, Osterburken, Bofsheim, Bronnacker, Großeicholzheim, Gernsbach, Girschlanden, Hohenstadt, Hüngheim, Kleineicholzheim, Korb, Leibenstadt, Merchingen, Rosenberg, Ruchsen, Sedach, Sennfeld, Sindolzheim, Unterkessach, Zimmern und die abgesonderten Gemarkungen Sergenstadt, Volkshausen, Waidachshof und Wemmershof.

### 72. Wahlkreis:

**A m t s b e z i r k T a u b e r b i s c h o f s h e i m** ohne die Gemeinde Pülfringen.

### 73. Wahlkreis:

**A m t s b e z i r k W e r t h e i m** ,  
vom **A m t s b e z i r k B u c h e n** die Gemeinden:  
Altheim, Brezingen, Dornberg, Erfeld, Gerichtstetten, Glashofen, Gardheim, Göpfingen, Kaltenbrunn, Reinhardtsachsen, Rüttschdorf, Schweinberg, Bollmersdorf, Waldstetten und Wetersdorf sowie  
vom **A m t s b e z i r k T a u b e r b i s c h o f s h e i m** die Gemeinde:  
Pülfringen.

## Bevölkerungszahl und konfessionelle Zusammensetzung sowie Ergebnisse der

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ordnungsziffer des Wahlkreises.	Amtsbezirke, aus denen sich der Wahlkreis zusammensetzt.	Zahl der zum Wahlkreis gehörenden Gemeinden und abgetrennten Gemartungen	Bevölkerung am 1. Dezember 1900.						
			Über- haupt.	Davon					Auf die (römisch- katholische Bevöl- kerung entfallen in Prozenten
				Evan- gelische **).	(Römisch- katholische.	Alt- katholische.	Israeliten.	Sonstige.	
1	{ Pfullendorf Ueberlingen	19 36	28599	915	27605	8	21	50	96,5
2	{ Neßkirch Stockach	31 25	28400	716	27134	514	25	11	95,5
3	Stadt Konstanz	1	21445	4194	15917	711	565	58	74,2
4	{ Konstanz Ueberlingen Stockach	17 16 7	27349	1412	25846	31	12	48	94,5
5	{ Engen Konstanz	22 24	27606	1962	24233	388	960	63	87,8
6	{ Donaueschingen Engen	29 21	27712	3105	24298	283	18	8	87,7
7	{ Billingen Donaueschingen	28 13	27455	5760	21296	23	62	314	77,6
8	{ Bonndorf Waldbshut	45 36	28397	720	26634	1014	12	17	93,8
9	{ St. Blasien Waldbshut	17 35	28176	1619	26153	234	154	16	92,8
10	{ Säckingen Waldbshut Schopfheim	30 5 6	27511	2866	24359	250	23	13	88,5
11	Stadt Lörrach mit Stetten	2	12889	7210	5434	25	204	16	42,2
12	Lörrach	36	27201	19038	8003	29	108	23	29,4
13	{ Schopfheim Schönau	22 16	27206	15458	11501	219	24	4	42,3
14	{ Müllheim Lörrach Staufen	32 5 6	27392	17329	9533	13	462	55	34,8

\*) Die Ergebnisse in den einzelnen Gemeinden sind veröffentlicht in den „Statistischen

\*\*) Einschließlich Lutheraner, Reformierte, Calvinisten zc.

## Reichstagswahlen vom 16. Juni 1903\*) verteilt auf die Landtagswahlkreise.

11.			12.			13.			14.			15.			16.			17.			18.			19.			20.			21.			22.			23.			24.			25.			26.		
Zahl der			Von den gültigen Stimmen entfielen auf die verschiedenen Parteien																																												
Wahl- berech- tigten.	gültig abgegebenen Stimmen		überhaupt:							in Prozenten:																																					
	über- haupt.	in %	National- liberale.	Zentrum.	Sozial- demokratie.	Konservative und Bund der Landwirte.	Deutsche Volkspartei.	Freiwillige Volkspartei.	Sonstige und zerpflittert.	National- liberale.	Zentrum.	Sozial- demokratie.	Konservative u. Ab. d. Ldw.	Deutsche Volkspartei.	Freiwillige Volkspartei.																																
6336	5231	82,6	1356	3590	139	—	143	—	3	25,9	68,6	2,7	—	2,7	—																																
6471	5704	88,1	2652	2664	286	—	101	—	1	46,5	46,7	5,0	—	1,8	—																																
4571	3753	82,1	1565	1051	541	—	596	—	—	41,7	28,0	14,4	—	15,9	—																																
6545	5379	82,2	1716	2880	594	—	188	—	1	31,9	53,6	11,0	—	3,5	—																																
6365	5244	82,4	1921	2821	413	—	86	—	3	36,6	53,8	7,9	—	1,6	—																																
6574	5542	84,3	2694	2571	274	—	—	—	3	48,6	46,4	4,9	—	—	—																																
6214	5342	86,0	2188	2625	484	—	41	—	4	41,0	49,1	9,1	—	0,7	—																																
6903	5489	79,5	2691	2524	270	—	—	—	4	49,0	46,0	4,9	—	—	—																																
6712	5064	75,4	1765	2948	343	—	—	—	8	34,8	58,2	6,8	—	—	—																																
6004	4612	76,8	1081	2875	649	—	—	—	7	23,4	62,3	14,1	—	—	—																																
2718	2106	77,5	319	475	826	—	—	486	—	15,1	22,6	39,2	—	—	23,1																																
6152	4009	65,2	1539	607	979	—	—	876	8	38,4	15,1	24,4	—	—	21,9																																
6020	4886	81,2	2527	1493	847	—	—	—	19	51,7	30,6	17,3	—	—	—																																
6740	4327	64,2	2637	924	174	—	—	587	5	60,9	21,4	4,0	—	—	13,6																																

Mitteilungen über das Großherzogtum Baden", Jahrgang 1903, Sondernummer.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ordnungsziffer des Wahlkreises.	Amtsbezirke, aus denen sich der Wahlkreis zusammensetzt.	Zahl der zum Wahlkreis gehörenden Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen	Bevölkerung am 1. Dezember 1900.						
			Überhaupt.	Davon					Auf die (römisch-)katholische Bevölkerung entfallen in Prozenten
				Evangelische*.)	(Römisch-)Katholische.	Alt-Katholische.	Strafitten.	Sonstige.	
15	{ Stausen Schönau Freiburg Neustadt	{ 20 10 16 1 }	27219	645	26562	7	4	1	97,6
16	{ Breisach Emmendingen	{ 21 6 }	27175	7184	19367	2	620	2	71,3
17	{ Neustadt Triberg Billingen	{ 29 5 4 }	27260	1069	25439	724	20	8	93,3
18—20	Stadt Freiburg	1	61504	16944	42929	375	1013	243	69,8
21	{ Waldkirch Freiburg	{ 26 6 }	27257	1558	25674	11	7	7	94,2
22	{ Freiburg Emmendingen	{ 28 7 }	27308	11193	15773	3	254	85	57,8
23	Emmendingen	21	27084	17146	9507	18	406	7	35,1
24	{ Ettenheim Emmendingen Lahr	{ 16 4 3 }	27317	3501	22908	18	886	4	83,9
25	Stadt Lahr	1	13577	8071	5312	20	141	33	39,1
26	{ Triberg Billingen Wolfach	{ 11 2 9 }	28191	13903	14238	3	11	36	50,5
27	{ Lahr Offenburg	{ 23 1 }	27136	14918	11890	6	286	36	43,8
28	{ Wolfach Offenburg	{ 15 10 }	27225	885	26219	5	89	27	96,3
29	Stadt Offenburg	1	13664	2950	10117	222	337	28	74,0
30	Rehl	27	27243	23585	3061	8	564	25	11,2
31	{ Offenburg Rehl	{ 24 3 }	27679	2022	25566	—	91	—	92,4
32	{ Oberkirch Offenburg Achern	{ 21 3 3 }	27659	726	26912	13	4	4	97,3

\*) Einschließlich Lutheraner, Reformierte, Calvinisten etc.

11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26.

| Zahl der                    |                                  |         | Von den gültigen Stimmen entfielen auf die verschiedenen Parteien |          |                        |  |                          |                             |                              |                        |          |                        |                                |                          |                             |
|-----------------------------|----------------------------------|---------|---|----------|------------------------|--|--------------------------|-----------------------------|------------------------------|------------------------|----------|------------------------|--------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Wahl-<br>berech-<br>tigten. | gültig<br>abgegebenen<br>Stimmen |         | überhaupt:  |          |                        |  |                          |                             |                              | in Prozenten:          |          |                        |                                |                          |                             |
|                             | über-<br>haupt.                  | in<br>% | National-<br>liberale.  | Zentrum. | Sozial-<br>demokratie. | Konservative<br>und Bund der<br>Landwirte. | Deutsche<br>Volkspartei. | Freisinnige<br>Volkspartei. | Sonstige und<br>zerpflütert. | National-<br>liberale. | Zentrum. | Sozial-<br>demokratie. | Konservative<br>u. Ab. b. Adw. | Deutsche<br>Volkspartei. | Freisinnige<br>Volkspartei. |
|                             |                                  |         |   |          |                        |  |                          |                             |                              |                        |          |                        |                                |                          |                             |
| 6816                        | 5020                             | 73,7    | 677   | 3996     | 235                    | —  | —                        | 100                         | 12                           | 13,5                   | 79,6     | 4,7                    | —                              | —                        | 2,0                         |
| 6508                        | 4598                             | 70,7    | 1720  | 2700     | 126                    | —  | —                        | 50                          | 2                            | 37,4                   | 58,7     | 2,7                    | —                              | —                        | 1,1                         |
| 6468                        | 4974                             | 76,9    | 1286  | 2938     | 745                    | —  | —                        | —                           | 5                            | 25,8                   | 59,1     | 15,0                   | —                              | —                        | —                           |
| 12490                       | 10139                            | 80,9    | 3324  | 4168     | 2619                   | —  | —                        | —                           | 28                           | 32,8                   | 41,1     | 25,8                   | —                              | —                        | —                           |
| 6142                        | 4573                             | 74,5    | 735   | 3434     | 393                    | —  | —                        | —                           | 11                           | 16,1                   | 75,1     | 8,6                    | —                              | —                        | —                           |
| 6767                        | 5499                             | 81,4    | 2136  | 2922     | 433                    | —  | —                        | —                           | 8                            | 38,8                   | 53,1     | 7,9                    | —                              | —                        | —                           |
| 5894                        | 4496                             | 76,3    | 2664  | 1070     | 758                    | —  | —                        | —                           | 4                            | 59,2                   | 23,8     | 16,9                   | —                              | —                        | —                           |
| 6188                        | 4958                             | 80,1    | 1243  | 3546     | 166                    | —  | —                        | —                           | 3                            | 25,1                   | 71,5     | 3,3                    | —                              | —                        | —                           |
| 2854                        | 2345                             | 82,2    | 1447  | 343      | 551                    | —  | —                        | —                           | 4                            | 61,7                   | 14,6     | 23,5                   | —                              | —                        | —                           |
| 6648                        | 5126                             | 77,1    | 2141  | 1920     | 1057                   | —  | —                        | —                           | 8                            | 41,8                   | 37,4     | 20,6                   | —                              | —                        | —                           |
| 6226                        | 5470                             | 87,9    | 3052  | 2176     | 239                    | —  | —                        | —                           | 3                            | 55,8                   | 39,8     | 4,4                    | —                              | —                        | —                           |
| 6403                        | 5221                             | 81,5    | 407   | 4152     | 657                    | —  | —                        | —                           | 5                            | 7,8                    | 79,5     | 12,6                   | —                              | —                        | —                           |
| 2778                        | 2207                             | 79,4    | 605   | 955      | 646                    | —  | —                        | —                           | 1                            | 27,4                   | 43,3     | 29,3                   | —                              | —                        | —                           |
| 6663                        | 4785                             | 71,8    | 3923  | 225      | 622                    | —  | —                        | —                           | 15                           | 82,0                   | 4,7      | 13,0                   | —                              | —                        | —                           |
| 6537                        | 5471                             | 83,7    | 638   | 4373     | 457                    | —  | —                        | —                           | 3                            | 11,7                   | 79,9     | 8,3                    | —                              | —                        | —                           |
| 6380                        | 4594                             | 72,0    | 697   | 3577     | 287                    | —  | 20                       | —                           | 13                           | 15,2                   | 77,9     | 6,2                    | —                              | 0,4                      | —                           |

| 1.                              | 2.   | 3.  | 4.                               | 5.              | 6.                     | 7.               | 8.     | 9.        | 10.  |
|---------------------------------|--|---|----------------------------------|-----------------|------------------------|------------------|--------|-----------|--|
| Ordnungsziffer des Wahlkreises. | Amtsbezirke, aus denen sich der Wahlkreis zusammensetzt. | Zahl der zum Wahlkreis gehörenden Gemeinden und abgeordneten Gemarungen | Bevölkerung am 1. Dezember 1900. |                 |                        |                  |        |           |  |
|                                 |  |   | Überhaupt.                       | Dabon           |                        |                  |        |           | Auf die (römisch-)katholische Bevölkerung entfallen in Prozenten |
|                                 |  |   |                                  | Evangelische*.) | (Römisch-)Katholische. | Alt-Katholische. | Juden. | Sonstige. |  |
| 33                              | { Achern<br>Bühl   | 15<br>9   | 27059                            | 1468            | 25549                  | 13               | 21     | 8         | 94,4   |
| 34                              | { Bühl<br>Baden  | 20<br>1   | 27045                            | 603             | 26186                  | 24               | 229    | 3         | 96,8   |
| 35                              | Stadt Baden  | 1   | 15718                            | 4317            | 10929                  | 198              | 192    | 82        | 69,5   |
| 36                              | { Rastatt<br>Baden                                       | 22<br>5   | 27148                            | 3666            | 23365                  | 11               | 92     | 14        | 86,1   |
| 37                              | Stadt Rastatt  | 1   | 13941                            | 4647            | 9019                   | 34               | 227    | 14        | 64,7   |
| 38                              | { Rastatt<br>Bühl<br>Baden                               | 18<br>1<br>1  | 26811                            | 599             | 26064                  | 7                | 125    | 16        | 97,2   |
| 39                              | { Ettlingen<br>Rastatt<br>Karlsruhe                      | 10<br>5<br>4  | 27223                            | 1303            | 25708                  | 3                | 204    | 5         | 94,4   |
| 40                              | Karlsruhe  | 19  | 27917                            | 26675           | 1138                   | 8                | 59     | 37        | 4,1  |
| 41—44                           | Stadt Karlsruhe  | 1   | 97285                            | 51102           | 42212                  | 876              | 2576   | 519       | 43,4   |
| 45                              | Stadt Durlach  | 1   | 11354                            | 8684            | 2514                   | 40               | 32     | 84        | 22,1   |
| 46                              | { Durlach<br>Ettlingen<br>Pforzheim                      | 12<br>9<br>7  | 27851                            | 14857           | 12881                  | 8                | 70     | 35        | 46,2   |
| 47—48                           | Stadt Pforzheim  | 1   | 49660                            | 39578           | 8769                   | 293              | 535    | 485       | 17,7   |
| 49                              | Pforzheim  | 24  | 27164                            | 20857           | 6213                   | 4                | —      | 90        | 22,9   |
| 50                              | { Bruchsal<br>Durlach                                    | 7<br>9  | 28146                            | 15736           | 11759                  | 3                | 610    | 38        | 41,8   |
| 51                              | Stadt Bruchsal   | 1   | 13555                            | 3728            | 9064                   | 10               | 741    | 12        | 66,9   |
| 52                              | Bruchsal   | 14  | 28336                            | 687             | 27512                  | 1                | 132    | 4         | 97,1   |
| 53                              | { Bretten<br>Bruchsal                                    | 23<br>3   | 1)28567                          | 22331           | 5576                   | 6                | 572    | 82        | 19,5   |

\*.) Einschließlich Lutheraner, Reformierte, Calvinisten zc.

1) Einschließlich } des mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an das Großherzogtum Baden

2) Ausschließlich }



| Zahl der                    |                                  |         | Von den gültigen Stimmen entfielen auf die verschiedenen Parteien |          |                        |  |                          |                             |                               |                        |          |                       |                                   |                          |                            |
|-----------------------------|----------------------------------|---------|---|----------|------------------------|--|--------------------------|-----------------------------|-------------------------------|------------------------|----------|-----------------------|-----------------------------------|--------------------------|----------------------------|
| Wahl-<br>berech-<br>tigten. | gültig<br>abgegebenen<br>Stimmen |         | überhaupt:  |          |                        |  |                          |                             |                               | in Prozenten:          |          |                       |                                   |                          |                            |
|                             | über-<br>haupt.                  | in<br>% | National-<br>liberale.  | Zentrum. | Sozial-<br>demokratie. | Konservative<br>und Bund der<br>Landwirte. | Deutsche<br>Volkspartei. | Freisinnige<br>Volkspartei. | Sonstige und<br>verfälschert. | National-<br>liberale. | Zentrum. | Sozial-<br>demokratie | Konservative<br>u. B. d. B. d. B. | Deutsche<br>Volkspartei. | Freisinnige<br>Volkspartei |
| 5688                        | 3796                             | 66,7    | 315   | 3067     | 377                    | —  | 28                       | —                           | 9                             | 8,3                    | 80,8     | 9,9                   | —                                 | 0,8                      | —                          |
| 5897                        | 4201                             | 71,2    | 271   | 3679     | 207                    | —  | 41                       | —                           | 3                             | 6,4                    | 87,6     | 4,9                   | —                                 | 1,0                      | —                          |
| 3227                        | 2283                             | 70,7    | 811   | 883      | 473                    | —  | 115                      | —                           | 1                             | 35,5                   | 38,7     | 20,7                  | —                                 | 5,0                      | —                          |
| 6213                        | 5014                             | 80,7    | 835   | 3127     | 961                    | 27   | 60                       | —                           | 4                             | 16,6                   | 62,4     | 19,2                  | 0,5                               | 1,2                      | —                          |
| 1851                        | 1382                             | 74,7    | 330   | 630      | 336                    | —  | 86                       | —                           | —                             | 23,9                   | 45,6     | 24,3                  | —                                 | 6,2                      | —                          |
| 5933                        | 4459                             | 75,2    | 131   | 3053     | 1021                   | —  | 249                      | —                           | 5                             | 2,9                    | 68,5     | 22,9                  | —                                 | 5,6                      | —                          |
| 5853                        | 4857                             | 83,0    | 278   | 2219     | 2116                   | 5  | 224                      | 10                          | 5                             | 5,7                    | 45,7     | 43,6                  | 0,1                               | 4,6                      | 0,2                        |
| 6238                        | 4761                             | 76,3    | 1013  | 38       | 1757                   | 1614                                       | 143                      | 195                         | 1                             | 21,3                   | 0,8      | 36,9                  | 33,9                              | 3,0                      | 4,1                        |
| 20590                       | 17390                            | 84,5    | 5141  | 2921     | 7203                   | 350  | 714                      | 990                         | 71                            | 29,6                   | 16,8     | 41,4                  | 2,0                               | 4,1                      | 5,7                        |
| 2390                        | 2061                             | 86,2    | 592   | 108      | 1154                   | 23   | 183                      | —                           | 1                             | 28,7                   | 5,2      | 56,0                  | 1,1                               | 8,9                      | —                          |
| 5776                        | 4697                             | 81,3    | 1021  | 1485     | 1298                   | 850  | 39                       | —                           | 4                             | 21,8                   | 31,6     | 27,6                  | 18,1                              | 0,8                      | —                          |
| 10889                       | 9168                             | 84,2    | 3582  | 450      | 5006                   | 92   | 34                       | —                           | 4                             | 39,1                   | 4,9      | 54,6                  | 1,0                               | 0,4                      | —                          |
| 5970                        | 5030                             | 84,3    | 1224  | 350      | 3000                   | 445  | 9                        | —                           | 2                             | 24,3                   | 7,0      | 59,6                  | 8,8                               | 0,2                      | —                          |
| 6117                        | 4787                             | 78,3    | 1042  | 1139     | 1807                   | 552  | 212                      | 34                          | 1                             | 21,8                   | 23,8     | 37,7                  | 11,5                              | 4,4                      | 0,7                        |
| 2785                        | 2341                             | 84,1    | 550   | 1011     | 493                    | —  | 225                      | 61                          | 1                             | 23,5                   | 43,2     | 21,1                  | —                                 | 9,6                      | 2,6                        |
| 6264                        | 4469                             | 71,3    | 744   | 2938     | 731                    | 17   | 9                        | 29                          | 1                             | 16,6                   | 65,7     | 16,4                  | 0,4                               | 0,2                      | 0,7                        |
| 2) 6247                     | 4662                             | 74,6    | 1340  | 1008     | 774                    | 1510                                       | 28                       | 1                           | 1                             | 28,7                   | 21,6     | 16,6                  | 32,4                              | 0,6                      | —                          |

abgegebenen hessischen Teils der Gemeinde Rürnbach.

| 1.                              | 2.   | 3.   | 4.                               | 5.              | 6.                     | 7.               | 8.           | 9.          | 10.  |
|---------------------------------|--|--|----------------------------------|-----------------|------------------------|------------------|--------------|-------------|--|
| Ordnungsziffer des Wahlkreises. | Amtsbezirke, aus denen sich der Wahlkreis zusammensetzt. | Zahl der zum Wahlkreis gehörenden Gemeinden und abgeforderten Gemeinderäte | Bevölkerung am 1. Dezember 1900. |                 |                        |                  |              |             |  |
|                                 |  |  | Überhaupt.                       | Davon           |                        |                  |              |             | auf die (römisch-)katholische Bevölkerung entfallen in Prozenten |
|                                 |  |  |                                  | Evangelische*). | (Römisch-)Katholische. | Alt-Katholische. | Juden.       | Sonstige.   |  |
| 54                              | { Wiesloch<br>Bruchsal                                   | 11)<br>5)  | 27589                            | 5315            | 21730                  | 17               | 493          | 34          | 78,8   |
| 55                              | { Heidelberg<br>Wiesloch                                 | 15)<br>2)  | 28011                            | 18959           | 8793                   | 28               | 217          | 14          | 31,4   |
| 56                              | Schweyngen   | 9  | 28134                            | 14348           | 13347                  | 28               | 294          | 117         | 47,4   |
| 57                              | { Mannheim<br>Schweyngen                                 | 9)<br>2)   | 28616                            | 15105           | 13143                  | 97               | 237          | 34          | 45,9   |
| 58—62                           | Stadt Mannheim   | 1  | 141131                           | 71654           | 61264                  | 948              | 5478         | 1787        | 43,4   |
| 63                              | { Weinheim<br>Mannheim                                   | 15)<br>1)  | 27627                            | 19189           | 7956                   | 13               | 424          | 45          | 28,8   |
| 64—65                           | Stadt Heidelberg   | 1  | 43998                            | 27037           | 15246                  | 474              | 887          | 354         | 34,7   |
| 66                              | { Eppingen<br>Sinsheim<br>Wiesloch                       | 15)<br>6)<br>3)  | 28219                            | 18600           | 8372                   | 5                | 783          | 459         | 29,7   |
| 67                              | Sinsheim   | 31   | 27746                            | 19312           | 7204                   | —                | 790          | 440         | 26,0   |
| 68                              | { Heidelberg<br>Eberbach                                 | 23)<br>7)  | 28263                            | 19598           | 8407                   | 11               | 199          | 48          | 29,7   |
| 69                              | { Buchen<br>Eberbach<br>Mosbach<br>Adelsheim             | 34)<br>19)<br>5)<br>1)   | 28159                            | 6173            | 21633                  | —                | 323          | 30          | 76,8   |
| 70                              | Mosbach  | 41   | 28627                            | 15010           | 12967                  | 4                | 512          | 134         | 45,3   |
| 71                              | { Borberg<br>Adelsheim                                   | 30)<br>24)   | 28489                            | 14647           | 13160                  | 1                | 627          | 54          | 46,2   |
| 72                              | Tauberbischofsheim                                       | 45   | 28917                            | 1469            | 26901                  | 1                | 535          | 11          | 93,0   |
| 73                              | { Bertheim<br>Buchen<br>Tauberbischofsheim               | 32)<br>15)<br>1)   | 28716                            | 9103            | 19067                  | 13               | 533          | —           | 66,4   |
|                                 | <b>Großherzogtum</b>                                     | <b>1607</b>  | <b>1868858</b>                   | <b>704961</b>   | <b>1123068</b>         | <b>8356</b>      | <b>26132</b> | <b>6341</b> | <b>60,1</b>  |

\* ) Einschließlich Lutheraner, Reformierte, Calvinisten etc.

1) Einschließlich ) des mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an das Großherzogtum Baden

2) Ausschließlich )

| Zahl der                    |                                  |         | Von den gültigen Stimmen entfielen auf die verschiedenen Parteien |          |                       |  |                          |                             |                               |                        |          |                        |                                |                          |                             |
|-----------------------------|----------------------------------|---------|---|----------|-----------------------|--|--------------------------|-----------------------------|-------------------------------|------------------------|----------|------------------------|--------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Wahl-<br>berech-<br>tigten. | gültig<br>abgegebenen<br>Stimmen |         | überhaupt:  |          |                       |  |                          |                             |                               | in Prozenten:          |          |                        |                                |                          |                             |
|                             | über-<br>haupt.                  | in<br>% | National-<br>liberale.  | Zentrum. | Sozial-<br>demokratie | Konservative<br>und Bund der<br>Landwirte. | Deutsche<br>Volkspartei. | Freisinnige<br>Volkspartei. | Sonstige und<br>zersplittert. | National-<br>liberale. | Zentrum. | Sozial-<br>demokratie. | Konservative<br>u. Ab. b. Bld. | Deutsche<br>Volkspartei. | Freisinnige<br>Volkspartei. |
| 6250                        | 4953                             | 79,2    | 704   | 3624     | 408                   | 179  | 25                       | 9                           | 4                             | 14,2                   | 73,2     | 8,2                    | 3,6                            | 0,5                      | 0,2                         |
| 6270                        | 4870                             | 77,7    | 1707  | 1246     | 1450                  | 466  | —                        | —                           | 1                             | 35,0                   | 25,6     | 29,8                   | 9,6                            | —                        | —                           |
| 5927                        | 4797                             | 80,9    | 1640  | 1501     | 1537                  | —  | 118                      | —                           | 1                             | 34,2                   | 31,3     | 32,0                   | —                              | 2,5                      | —                           |
| 5668                        | 4694                             | 82,8    | 1477  | 1079     | 2058                  | —  | 78                       | —                           | 2                             | 31,4                   | 23,0     | 43,8                   | —                              | 1,7                      | —                           |
| 33464                       | 26798                            | 80,1    | 6484  | 3630     | 14837                 | —  | 1843                     | —                           | 4                             | 24,2                   | 13,5     | 55,4                   | —                              | 6,9                      | —                           |
| 6255                        | 5278                             | 84,4    | 2649  | 894      | 1605                  | —  | 124                      | —                           | 6                             | 50,2                   | 16,9     | 30,4                   | —                              | 2,4                      | —                           |
| 9158                        | 6753                             | 73,7    | 3132  | 1077     | 2245                  | 291  | —                        | —                           | 8                             | 46,4                   | 15,9     | 33,2                   | 4,4                            | —                        | —                           |
| 6263                        | 4694                             | 74,9    | 1597  | 1518     | 518                   | 1057                                       | —                        | —                           | 4                             | 34,0                   | 32,4     | 11,0                   | 22,5                           | —                        | —                           |
| 6429                        | 5049                             | 78,5    | 2072  | 1264     | 320                   | 1389                                       | —                        | —                           | 4                             | 41,1                   | 25,0     | 6,3                    | 27,5                           | —                        | —                           |
| 6350                        | 4841                             | 76,4    | 2383  | 1167     | 944                   | 344  | —                        | —                           | 3                             | 49,2                   | 24,1     | 19,5                   | 7,1                            | —                        | —                           |
| 6536                        | 5011                             | 76,7    | 925   | 3524     | 196                   | 337  | 24                       | —                           | 5                             | 18,5                   | 70,3     | 3,9                    | 6,7                            | 0,5                      | —                           |
| 6727                        | 5577                             | 82,9    | 1977  | 2443     | 438                   | 718  | —                        | —                           | 1                             | 35,4                   | 43,8     | 7,9                    | 12,9                           | —                        | —                           |
| 6709                        | 5377                             | 80,1    | 2826  | 2424     | 104                   | —  | —                        | —                           | 23                            | 52,6                   | 45,1     | 1,9                    | —                              | —                        | —                           |
| 6640                        | 5229                             | 78,8    | 248   | 4899     | 62                    | —  | —                        | —                           | 20                            | 4,7                    | 93,7     | 1,2                    | —                              | —                        | —                           |
| 6461                        | 4437                             | 68,7    | 1143  | 3220     | 54                    | —  | 4                        | —                           | 16                            | 25,7                   | 72,6     | 1,2                    | —                              | 0,1                      | —                           |
| <sup>2)</sup><br>419122     | 329880                           | 78,7    | 103530  | 184159   | 72300                 | 10266                                      | 5790                     | 3428                        | 407                           | 31,4                   | 40,7     | 21,9                   | 3,1                            | 1,8                      | 1,0                         |

abgegebenen hessischen Teils der Gemeinde Kürnbach.

## IV. Hausgesetz.

### 1. Hausgesetz

vom 4. Oktober 1817 (RegBl Nr XXIV, S 94).

**Wir Carl von Gottes Gnaden,**  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf  
zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c. &c.

finden Uns bewogen, nachstehendes Haus-Gesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses Unsere gesamten Nachkommen und Regierungs-Nachfolger verpflichten.

#### § 1.

Das Großherzogtum, sowohl wie es dormalen, theils aus den alten Stamm-Landen — theils aus den durch neuere Staatsverträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten unteilbares<sup>1</sup> und unveräußerliches Ganzes.

1. Vgl § 3 Verf und Bem 1 dazu.

#### § 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange ehelicher, ebenbürtiger Manns-Stamm in Unserem Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge-Recht des weib-

lichen Geschlechtes ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundgesetzes, wonach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Manns-Stammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden fünf Linien bestimmt:

a. die erste dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen<sup>1</sup>; auf diese folgt

b. die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen L u d w i g Soheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Manns-Stammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Soheit und Gnaden bei Hochdero zweiter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. September 1806<sup>2</sup> auch geschehenen feierlichen Erklärung —

die männliche Descendenz aus ersagt zweiter Ehe des hochseligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besonderen Acte<sup>3</sup> zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime, der bisherigen Grafen von Hochberg;<sup>4</sup> und zwar

c. zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen K a r l L e o p o l d Friedrich Soheit und Liebden;

nach diesen

d. die männliche Linie Seiner Soheit und Liebden des Markgrafen W i l h e l m Ludwig August; und

nach deren Abgang

e. den Manns-Stamm des Markgrafen M a x i m i l i a n Friedrich Johann Ernst Soheit und Liebden.

1. Vgl die Stammtafel I im Anhang, die ebenso wie die zu § 3 beigefügten Stammtafeln von Herrn Dr. phil. Otto K o l l e r. wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Großh. Münzkabinett, bearbeitet sind.

2. Diese Erklärung, die sogenannte Badische Successions-Acte vom 10. September 1806 (abgedruckt bei S c h u l z e, Hausgesetze I, S 199, und P f i s t e r, Staatsrecht III, S 169) lautet:

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen &c. tun hiermit zu wissen:

Als Wir im Jahre 1787 mit Unserer jetzigen vielgeliebten Frau Gemahlin, der Reichsgräfin Louise Caroline von Hochberg, geborene Freiin Geher von Geherberg, in die zweite Ehe getreten sind, haben Wir zwar aus Ursachen, welche die Eintracht und die Wohlfahrt Unseres damaligen markgräflichen Hauses zum Gegenstand hatten, gut gefunden, Uns dieselbe an die linke Hand antrauen zu lassen, damit Sie nicht an Unserem Stand und an Unserer Würde Anteil nehme, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß diese Ehe als eine wahre standesmäßige Ehe angesehen, und daß insbesondere die Trauung zur linken Hand den Familienrechten derer, aus solcher Ehe erzcugenden Söhne, keinen Abbruch tun soll.

In dieser letzteren Hinsicht haben Wir in der am 24. November 1787 ausgestellten, zu allem Ueberfluß mit der Einwilligung Unserer Herren Söhne erster Ehe, als der damaligen einzigen Stammsagnaten, versehenen Versicherungsurkunde Uns ausdrücklich vorbehalten, den Stand, Namen und Wappen Unserer Söhne zweiter Ehe, und deren Erbfolgerecht in Unsere gesamte Lande, auf den Fall des Abgangs der männlichen Nachkommenschaft aus Unserer ersten Ehe zum Besten Unserer Lande und Untertanen, und zur Versicherung einer möglichst langen Fortdauer Unseres Namens und Stammes näher zu bestimmen, auch wirklich hiernach in Unserer letzten Willensordnung vom Jahre 1796 \* die nötige, den damaligen Verhältnissen angemessene Fürsorge getroffen.

Nachdem Wir aber nunmehr, durch die Fügung der allwaltenden göttlichen Vorsehung, die völlige Souverainetät erlangt haben, und damit jene vorläufig verordnete Schritte zur Bewerkstelligung Unserer stets gehegten Absicht zum Teil auch unanwendbar geworden, dagegen Wir durch diese Lage, verbunden mit der auf Uns allein dermalen beruhenden stammhäuptionen Eigenschaft, in den Stand gesetzt sind, für Uns selbst und kraft der Uns zustehenden Souverainetät und Stammherrlichkeit die gut und nötig findenden Anordnungen zu treffen; so erklären Wir nunmehr kraft dieser Unserer von Gott erlangten Gewalt, Unsere aus zweiter Ehe erzeugte, oder auch noch künftig erzeugende Söhne, dermalen namentlich die Grafen: Carl Leopold Friedrich, Wilhelm Ludwig August, und Maximilian Friedrich Johann Ernst, samt Ihrer männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft, der Nachfolge in der Regierung Unseres sou-

---

\* Auszugsweise wiedergegeben bei Pfister, Staatsrecht I, S 103 und 105.

verainen Großherzogtums also für teilhaftig, daß Ihnen in Hinsicht auf den oben gedachter Maßen im Jahr 1787 bereits geschehenen Vorbehalt Ihrer Familienrechte, ein vollständiges, unbeschränktes und unwiderrufliches Successionsrecht in die, unter dem souverainen Großherzogtum Baden begriffene Staaten dergestalt zustehen soll, daß Sie, oder Ihre rechtmäßige, ebenbürtige, männliche Nachkommen, nach der in Unserem großherzoglichen Haus bestehenden Successionsordnung, in oben erwähnte Staaten, nebst allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen, gleich den Prinzen vom Haus, unstreitig alsdann succedieren sollen, wenn Unsere sämtliche, männliche, successionsfähige Nachkommen erster Ehe nach dem Willen der göttlichen Fürscheidung erloschen sein würden.

Wir wollen daher, daß ersagtes Successionsrecht Unserer männlichen Descendenz aus zweiter Ehe, und deren männlicher ebenbürtiger Nachkommenschaft, hinfüro von männiglich anerkannt werden soll; wo im übrigen Unsere sämtliche frühere letztwillige Dispositionen hiedurch nicht aufgehoben sind, sondern in allem was Unsere Familienlage und innere Hausverfassung betrifft, und mit der Uns jezo zustehenden Souverainetät vereinbarlich ist, insoweit bei Kräften bleiben, als Wir nicht solche seithero ordnungsmäßig geändert oder aufgehoben haben, oder sie ferner also zu ändern oder aufzuheben gut finden.

Damit Vorstehendes desto fester gehalten werde, haben Wir gegenwärtige gedoppelt, nämlich einmal für Unser Archiv, sodann für die Registratur gedacht Unserer Söhne zweiter Ehe, der Grafen von Hochberg, ausgefertigte Erbbefähigungs-Urkunde eigenhändig unterzeichnet, auch mit Unserem dormalen noch führenden ehemorig kurfürstlichen Staatsinsiegel bedrucken, annebst zum Zeugnis der Einwilligung und zur Sicherung der Festhaltung, solche auch von Unseres Herrn Entels, des Erbgroßherzogs Carl Ludwig Friedrich Liebden und von Unseren Herrn Söhnen, den Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden Liebden, unterzeichnen und besiegeln lassen.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Baden, den 10. September 1806.

Carl Friedrich.

Carl, Erbgroßherzog zu Baden.

Friedrich, Markgraf zu Baden.

Ludwig, Markgraf zu Baden.

Vidit Freih. von Delshheim,  
Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten.

3. Diese im RegBl 1817, Nr XXIV, S 93, veröffentlichte Akte lautet:

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog

zu Bähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau 2c. 2c. geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bei Hochbero zweiter Vermählung in der unterm 24. November 1787 ausgestellten Versicherung=Urkunde unter agnatifcher Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden, den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unseren Herren Cheimen, des hochseligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschchenem agnatifchem Beitritt — die Erbfolgerechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweiter Ehe in der Regierung des Großherzogtums, nämlich Unserer Herren Halb=Cheime, der Grafen Carl Leopold Friedrich —

Wilhelm Ludwig August — und

Maximilian Friedrich Johann Ernst — von Hochberg förmlich und feierlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes injunieren, in dem Landes=Archive niederlegen, und zugleich den sämtlichen Landes=Kollegien zur Kenntniz bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Hausgesetz beschäftigen; einstweilen aber unterm heutigen ein besonderes Statut wegen der Unteilbarkeit Unserer gesamten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien=Statut, Unseren sämtlichen Untertanen hiermit öffentliche Nachricht zu erteilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drei benannten Herren Halb=Cheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat: „Hoheit“ zu erklären, auch denselben den badischen Haustitel und das badische Stammwappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgeborenen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beizulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserem Archive, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb=Cheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch ge=



braucht werdende größere Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beizudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unseren Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Karlsruhe, den 4. Oktober 1817.

Carl.

vid. F. A. Wielandt.

4. Durch Art X des Frankfurter Territorialregesses vom 20. Juli 1819 (abgedruckt bei G. von Meher, Corpus juris confoederationis Germanicae I, S 343) und Art II des demselben als Anlage beigefügten Staatsvertrags vom 10. Juli 1819 (abgedruckt bei Schulze, Hausgesetze I, S 205) zwischen Baden und Oesterreich, Großbritannien, Preußen sowie Rußland wurde das Successionsrecht der Grafen von Hochberg von diesen Mächten ausdrücklich anerkannt, vgl Wielandt, Staatsrecht, S 27, Anm 3.

### § 3.

Wenn der Manns-Stamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden fünf Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburtsrecht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung

1. die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie<sup>1</sup> zuerst; —

und nach deren Abgang

2. die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern<sup>2</sup> Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; —

nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3. die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig<sup>3</sup> Hoheit und Liebden; und -- wenn auch diese erlöschen sollten

4. die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den drei Linien der Descendenten zweiter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden — nämlich

a. zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich<sup>1</sup>, nach diesen

b. aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August<sup>2</sup>; sodann

c. aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst<sup>3</sup> — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogtums gelangen; niemals aber diese Landes-Nachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen anderen Staat besißt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feierlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogtum Baden nach obigen Erbfolge-Grundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.<sup>4</sup>

1. Die rechtliche Zulässigkeit dieser mit dem gemeinen deutschen Fürstenrecht (vgl hierüber Sch ulze, Hausgesetze 1, S 167 und P e f f t e r, Sonderrechte, S 214) wie mit den landesrechtlichen Vorschriften über Stammgüter (vgl RRS 577 cu, jetzt Art 36 § 17 des BadAusfG z RGV) in Widerspruch stehenden Bestimmung, welche die Erbfolge der Erbtöchter des letzten Besitzers abspricht und Regredienterben zu derselben beruft, wird von P f i s t e r, Staatsrecht I, S 505 ff bezweifelt, vgl W i e l a n d t, Staatsrecht, S 29, Anm 1. Im Gegensatz hierzu nimmt D o r n e r, AusfG, S 321 wenigstens für die Partikularfideikommiss des Großh. Hauses eine Sonderstellung insofern an, als die hausgesetzliche autonome Regelung hier nicht wie bei den standesherrlichen Familien an die Vorschriften der Landesgesetze gebunden sei.

Daß durch ein Verfassungsgesetz im Sinne der §§ 64 und 73 Verf auch die Thronfolgeordnung abgeändert werden könnte, ist nicht zweifelhaft, vgl W i e l a n d t, Staatsrecht, § 17 S 29 und S 26, Anm 2, wo darauf hingewiesen wird, daß in diesem Falle bezüglich der Domänen, sofern bis dahin nicht das Familiengut von den Staatsdomänen ausgeschieden ist, besondere Bestimmung nötig fallen wird.

Im übrigen vgl die Stammtafel II.

2. Vgl die Stammtafel III.

3. Vgl die Stammtafel I.

4. Vgl die Stammtafel IV.

5. Der hier zunächst nur für den Fall des Uebergangs der Krone an die weibliche Linie aufgestellte Grundsatz gilt nach der Natur dieser Bestimmung, welche eine Personalunion ausschließen will, auch bei der agnatischen Erbfolge, *Wielandt*, Staatsrecht, § 28, Anm 1.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden.

Carlsruhe, den 4. Oktober 1817.

**Carl.**

vdt. *F. A. Wielandt.*

## 2. Zivillistengesetz.

Gesetz vom 3. März 1854, die Zivilliste betr (RegBl § 43).

**Friedrich von Gottes Gnaden,**  
Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Art 1.

Die Zivilliste besteht in jährlichen 650 000 fl., in einer jährlichen Entschädigungsrente von 2490 fl.<sup>1</sup> und in der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.<sup>2</sup>

1. Das Ges vom 14. April 1858, die Erhöhung der Zivilliste betr (RegBl § 147), lautet:

„Art 1. Der in Geld bestehende Teil der Zivilliste — Art 1 des Ges vom 3. März 1854 (RegBl 1854 S 43) — wird von jährlichen 652 490 fl. auf jährliche 752 490 fl. erhöht.

Das Ges vom 3. März 1854 bleibt im übrigen unverändert.

Art 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom ersten Januar dieses Jahres an in Wirksamkeit.“

2. Der Betrag der nach § 59 Verf auf den Ertrag der Domänen radizierten Zivilliste war bis zum Jahr 1831 nicht gesetzlich festgelegt, wurde vielmehr jeweils in wechselnden Beträgen für die betreffende Budgetperiode im Budget angefordert, und zwar im Budget für 1828, 29 und 30 insgesamt für Zivilliste, Wittum und Apanagen jährlich 1 151 365 Gulden, wovon 725 000 Gulden auf die Zivilliste im engeren Sinn entfielen. Außerdem waren dem Landesherrn gewisse herkömmlich zur Hofausstattung gehörige Güter zur Benützung überwiesen. Durch das Ges vom 2. November 1831, (RegBl Nr XXIV, S 211), wurde sodann die Zivilliste für die Dauer der Regierung des Großherzogs L e o p o l d auf jährlich 650 000 Gulden festgestellt und außerdem die zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte in einer Anlage zum Gesetze einzeln aufgeführt. Nachdem infolge des Ablebens des Großherzogs L e o p o l d eine Neuregelung erforderlich geworden war, wurde in dem Ges vom 3. März 1854 zwar die bisherige Zivilliste im wesentlichen beibehalten, und nur von der seitherigen Beschränkung auf die Regierungsdauer des derzeitigen Landesherrn abgesehen, da es weder als angemessen noch als wünschenswert erschien, daß bei jedem Regierungswechsel über die Feststellung der Zivilliste von neuem verhandelt werde. Dem Betrag von 650 000 Gulden wurde jedoch eine Entschädigungsrente von jährlich 2490 Gulden zugeschlagen als Entschädigung für die inzwischen abgelösten Herren- und Jagdfrohnden, Holzzehnten und Jagden, deren Ablösungskapitalien mit 62 255 Gulden der Staatsschuldentilgungskasse zugeflossen waren und der Zivilliste mit 4 Prozent verzinst wurden, woraus sich der Betrag der Entschädigungsrente berechnete.

Durch das Ges vom 14. April 1858 (RegBl S 147) wurde sodann der in Geld bestehende Teil der Zivilliste mit Wirkung vom 1. Januar 1858 von jährlichen 652 490 Gulden auf 752 490 Gulden erhöht.

Die Gründe, die im Jahre 1858 zu einer Erhöhung der Zivilliste Anlaß gegeben hatten, Vermehrung der Kosten der Hofhaltung und Sinken des Geldwerts, machten Mitte der 70er Jahre eine abermalige Erhöhung der Zivilliste notwendig; es wurde deshalb zu-

nächſt in einem Nachtrag zum Budget für die Jahre 1874/75 zur Aufbeſſerung der Bezüge des Perſonals der Hofverwaltung eine zuſätzliche Aufbeſſerung von 36 000 Gulden = 61 714 Mark, und im Budget für 1876/77 eine weitere zuſätzliche Aufbeſſerung von 238 286 Mark angefordert und bewilligt. Der in der Begründung zu der Nachtragsforderung im Jahr 1874 (Verh der II. K 1873/74, 4. Beilageſt S 356) in Ausſicht genommene Verſuch einer Löſung der Domänenfrage (vgl Bem 1 zu § 59 Verf) wurde nach der Begründung zu der bezüglichen Anforderung im Budget für 1876/77 um deſſen willen nicht für rätlich erachtet, weil die damals ins Auge gefaßte „Umgeſtaltung der geſamten Staatsbeſteuerung in ihrer finanziellen Tragweite nicht genügend überſehen werden kann, um gleichzeitig noch eine nach ihrer Wirkung auf den Staatshaushalt nicht vollkommen überſehbare Aenderung bezüglich der Erträgniffe des Domänenvermögens in Vorſchlag bringen zu können“. Es wurde deſhalb, um der weiteren Behandlung der Ausſcheidungsfrage nicht zu präjudizieren, lediglich eine Erhöhung der ſchon im vorhergehenden Budget bewilligten zuſätzlichen Aufbeſſerung um 238 286 Mark, ſomit im ganzen von 300 000 Mark im Budget angefordert, ſo daß ſeit her der in Geld beſtehende Teil der Zivillifte ſich auf 752 490 Gulden = 1 289 983 Mark + 300 000 Mark zuſätzlicher Bewilligung beläuft, welche Summe jeweils im Budget des Großh. Staatsministeriums unter Titel I § 1 zur Anforderung gelangt.

## Art 2.

Aus der Zivillifte ſind zu beſtreiten:

- a. die Schatullgelder des Großherzogs und der Großherzogin;
- b. die Unterhalts- und Erziehungs-kosten der Großherzoglichen Kinder;
- c. die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, ſowie die Penſionen, welche denſelben und ihren Witwen und Kindern bewilligt werden; die Penſionen jedoch nur während der Regierungs-dauer des Großherzogs, welcher ſie bewilligt hat<sup>1</sup>;
- d. der geſamte Aufwand für die Hofhaltung, den Marſtall und die Hofjagd, ſowie für die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;
- e. der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek und

der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichkabinette des Hofes, sowie für die Unterhaltung des Theaters der Residenz<sup>2</sup>;

f. die Kosten der Unterhaltung<sup>3</sup> sämtlicher, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen, endlich

g. alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus der Staatskasse in dem Staatsbudget keine Vorsorge getroffen ist.

1. Diese Pensionen sind hiernach bei einem Regierungswechsel auf die Staatskasse zu übernehmen, vgl Bef vom 17. November 1831, RegBl Nr XXIV, S 213 und Bef vom 7. März 1854, RegBl S 47.

Die Hinterbliebenenversorgung der Beamten der Hofverwaltung im weitesten Sinn, d i nicht nur der Beamten der Hofverwaltung des Großherzogs, sondern auch der Verwaltungsbeamten der apanagierten Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, insbesondere der Markgräflin sowie der den Privatvermögensverwaltungen angehörigen Beamten erfolgt jedoch nunmehr ausschließlich durch die Hofbeamtenwitwenkasse, vgl Art 3 und 4 des Gef vom 9. Juni 1900, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge betr (G u Bl S 789), sowie die Bef vom 31. Dezember 1900, die Gründung einer Hofbeamtenwitwenkasse betr (G u Bl 1901 S 75); die durch Art 2 lit. c des Zivilistengesetzes für den Fall des Regierungswechsels begründete Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme der an die Hinterbliebenen von Hofdienern bezahlten sog Zuschußpensionen zu den Leistungen der Beamtenwitwenkasse ist damit in Wegfall gekommen, vgl Art 3 Abs 2 des Gef vom 9. Juni 1900.

2. Infolge der Bewilligung im Staatsbudget für 1872/73 sind die Hofbibliothek — unter der Benennung als „Großherzogliche Hof- und Staats- (jetzt „Landes“)bibliothek“ —, das Münzkabinett, das Naturalienkabinett und die Alttextumshalle in die Verwaltung des Staates übergegangen (Bef vom 19. Oktober 1872, G u Bl S 350); das Gleiche geschah mit dem Vollzug des Budgets für 1876/77 bezüglich der im Jahre 1854 (Bef vom 5. November 1854, RegBl S 440) auf Kosten der Ziviliste begründeten Kunstschule — jetzt Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe — Bef vom 29. Juni 1876, G u Bl S 196.

3. Für Hauptverbesserungen und Erweiterungen der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude ist wiederholt der Domänengrundstoß eingetreten — vgl das Gef vom 6. Februar 1851, die Wiederherstellung

des hiesigen abgebrannten Theatergebäudes betr (RegBl S 64) —, in einzelnen Fällen unter Beteiligung des Grundstocks der Zivilliste, so bei der im Nachtrag zum Budget für die Jahre 1902/03 enthaltenen Anforderung „für die Einrichtung einer Zentralfernheizung im Großh. Hofbezirke zur Beseitigung der bestehenden Feuergefähr, ferner Verlegung und Vergrößerung des Hofelektrizitätswerks, sowie Verbesserung des Hofwasserwerks“. In dem von der Budgetkommission der zweiten Kammer hierzu erstatteten Bericht ist anerkannt, daß die Zivilliste nicht zum Neubau oder Wiederaufbau der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude sowie zu Hauptausbesserungen an denselben verpflichtet ist (Berh d II. R 1901/02 5. Beilheft S 709), sondern nur zu der laufenden Unterhaltung.

Die Protokollerklärung der zweiten Kammer vom 5. September 1850 (Prot S 43), „daß die Kammer eine Verbindlichkeit des Domänenvermögens zur Herstellung der durch Brand oder andere zufällige Ereignisse zugrund gegangenen Gebäude der Zivilliste im allgemeinen nicht anerkenne, vielmehr insofern die Herstellungskosten sich höher als die etwaige Brandentschädigungssumme belaufen, die ständische Zustimmung zu jeder Ausgabe dafür für nötig erachte“, ging dagegen davon aus, daß das Domänenräar nicht verpflichtet ist, ein durch Zufall oder Feuerbrunst zerstörtes oder durch Alter eingestürztes Gebäude der Zivilliste wieder herzustellen, da die Zivilliste Nutznießerin der ihr zur Benützung überlassenen Gebäude und daher für diesen Fall die NR S 607 und 624 maßgebend seien, vgl Berh d II. R 1850/51, 6. Beilheft S 9—12.

### Art 3.

Die Zivilliste ist unveräußerlich; sie kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs, der dieselben eingeht, überschreiten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium  
den 3. März 1854.

**Friedrich.**

Frhr. Rüd. Regenauer.

## Verzeichniß

der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte:

1. Zu Karlsruhe:
  - a. das Residenzschloß mit allen dazu gehörigen, in dem Schloßbezirke gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen;
  - b. der Küchengarten rechts und links der Durlacher Straße mit den dazu gehörigen Gebäuden;
  - c. das Oberstallmeisterhaus in der Waldhornstraße;
  - d. das daran stoßende Stallverwaltungsgebäude;
  - e. die Hofbaumagazine;
  - f. die Hofpredigerwohnung in der Erbprinzenstraße;
  - g. das Akademiegebäude in der Linkenheimertorstraße;
  - h. der Erbprinzengarten mit den darin befindlichen Gebäuden;
  - i. das Hofkassengebäude im vorderen Zirkel;
  - k. das Hofforstamtsgebäude in der Stephaniensstraße.
2. Scheibenhardt, das Schloß und Kammergut mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.
3. Stutensee, das Jagdschloß samt den zum Fohlenhofe gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.
4. Der untere Hardtwald mit den darauf haftenden Rechten und Lasten, samt den Forsthäusern in Eggenstein und Friedrichstal und deren Gärten.
5. Zu Ettlingen, der Obstgarten nebst den dazu gehörigen Gebäuden.
6. Favorite, das Schloß und der Park samt den dazu gehörigen Gebäuden.
7. Zu Baden, das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Schloßgarten, die Hofgärtnerwohnung und der dabei befindliche sogenannte Schneefengarten samt den Drangeriegebäuden.
8. Zu Freiburg, das ehemals gräflich Sickingensche Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden.



9. Zu Badenweiler, das Herrschaftshaus, der Garten nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Wiefengeländen.

10. Zu Schwetzingen, das Schloß und der Schloßgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Brunnenhaus und Wasserwerken, die Gartendirektors- und Hausmeisterwohnung, das sogenannte Kasernen- und Kellereigebäude, der Marstall nebst den dabei befindlichen Remisen, die Wohnung des Bauaufsehers samt Magazingebäuden und Bauhof.

11. Zu Mannheim, der rechte Flügel des Schloßgebäudes und der Schloßgarten.

12. Zu Heidelberg, das Landschreibereigebäude samt Garten.

13. Zu Hambrücken, das Jagdzeughaus und das Forsthaus.

14. Zu Herrenwies und Kaltenbrunn, die für die Benützung des Großherzoglichen Hofes vorbehaltenen Teile der dortigen Forstgebäude.

15. Die Jagd auf nachstehenden Domänen:

a. im Forstbezirke Karlsruhe:

|  |                  |
|--|------------------|
| das Kammergut Gottesau . . . . .   | 585 Mg. 100 Ath. |
| das Kammergut Rüppurr . . . . .  | 570 " 200 "      |
| der Rüppurrer Domänenwald . . . . .  | 258 " 308 "      |
| der Wald Rappenwörth zu Darlanden . . . . .                                | 268 " 154 "      |
| der Kastentwörth in eigener Gemarkung<br>Wald . . . . . 841 Mg. 332 Ath. } | 875 " 212 "      |
| Acker und Wiesen 33 " 280 " }  |                  |
| der Wald Neupforzer Kopf, Gemarkung<br>Eggenstein . . . . .                | 577 " 26 "       |

b. im Forstbezirk Graben:

|  |           |
|--|-----------|
| der Großrheinwald mit den angrenzenden<br>Kiesgründen, Gemarkung Liedolsheim,<br>beiläufig . . . . . | 300 " — " |
|--|-----------|

c. im Forstbezirk Berghausen:

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| der Mittnert-Wald . 973 Mg. 33 Ath. } | 1126 " 162 " |
| das Mittnert-Hofgut . 153 " 129 " }   |              |

|  |          |          |
|--|----------|----------|
| d. im Forstbezirke Wilferdingen:   |          |          |
| der Wald Hundsstangen, Gemarkung Klein-<br>steinbach . . . . .   | 42 Mq.   | 306 Rth. |
| der Buchwald, Gemarkung Kleinsteinbach,<br>Singen und Wilferdingen . . . . .   | 867 "    | 386 "    |
| Aecker und Wiesen zu Wilferdingen, mit<br>dem Buchwalde zusammenhängend . . . . .                                      | 13 "     | 352 "    |
| der Wald Hermannsgrund in den Gemarkun-<br>gen Auerbach, Darmsbach, Nöttingen<br>und Obermutschelbach . . . . .        | 482 "    | 125 "    |
| e. im Forstbezirke Pforzheim:  |          |          |
| der Wald Hagenschieß,<br>Gemarkung Hagen-<br>schieß . . . . .  | 7041 Mq. | 61 Rth.  |
| Gemarkung Cu-<br>tingen . . . . .  | 69 "     | 133 "    |
| Feld in den Gemarkun-<br>gen Würm,<br>Niesfern und Hai-<br>dach, mit dem<br>Hagenschieß zu-<br>sammenhängend . . . . . | 2 "      | 162 "    |
|  | 7112 "   | 356 "    |
| f. im Forstbezirke Luchensfeld:  |          |          |
| der Domänenwald auf Luchensfelder Ge-<br>markung . . . . .   | 1459 "   | — "      |
| g. im Forstbezirke Gernsbach:  |          |          |
| der Wald Schwann, Gemarkung Scheuern   | 90 "     | 25 "     |
| der Wald Rockart, Gemarkung Hilpertsau   | 498 "    | 227 "    |
| der Wald Schwarzengehren, Gemarkung<br>Sulzbach . . . . .  | 771 "    | 145 "    |
| der Wald Gernsberg, Gemarkung Obertsroth   | 861 "    | 107 "    |
| h. im Forstbezirke Rothenfels:   |          |          |
| der Wald Mahlberg, Gemarkung Rothenfels  | 1613 "   | 399 "    |
| der Wald Bruberg, Gemarkung Rothenfels   | 376 "    | 263 "    |

|  |         |          |       |
|--|---------|----------|-------|
| der Wald Heiligenwald, Gemarkung Rothenfels . . . . .  | 355 Mq. | 178 Mth. |       |
| der Wald Eichelberg, Gemarkung Rothenfels  | 1196    | "        | 4 "   |
| die Bärlochwiese am Eichelberg, Gemarkung Rothenfels . . . . .   | 4       | "        | 193 " |
| i. im Forstbezirke Baden:  |         |          |       |
| der Badener Schloßberg . . . . .   | 1489    | "        | 133 " |
| das Herrengut . . . . .  | 41      | "        | 191 " |
| der Sellbacher Wald in eigener Gemarkung   | 746     | "        | 335 " |
| der Haberader und das ausgestochte Steinväldchen ober- und unterhalb der Teufelskanzeln, zum Sellbacher Wald gehörig . . . . . | 17      | "        | 104 " |
| vom Walde Grafendick und Grafentopf in eigener Gemarkung, beiläufig . . . . .  | 60      | "        | — "   |
| die Domänenwäldungen der Gemarkung Ruppenheim . . . . .  | 1346    | "        | 58 "  |
| k. im Forstbezirke Kaltenbrunn:  |         |          |       |
| jämliche Domänenwäldungen . . . . .  | 7564    | "        | 195 " |
| l. im Forstbezirke Herrenwies:   |         |          |       |
| jämliche Domänenwäldungen . . . . .  | 10612   | "        | 58 "  |
| m. im Forstbezirke Rheinbischofsheim:  |         |          |       |
| der Abtsmoorwald, Gemarkung Oberbruch  | 302     | "        | 331 " |
| Wiesen allda, mit dem Abtsmoorwald zusammenhängend . . . . .   | 40      | "        | 351 " |
| 16. Die dem Großherzoglichen Domänenfiskus angehörige Wasserjagd auf dem Rheine von Au am Rhein bis Hochstetten.               |         |          |       |
| 17. Das Recht der Trüffelsuche in den Domänenwäldungen des ehemaligen Leibgeheges.   |         |          |       |
| 18. Der Entensfang in Rintheim.  |         |          |       |

### 3. Apanagengesetz

vom 21. Juli 1839 (RegBl Nr XXIV, S 197).

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### § 1.

(1.) Die Apanage<sup>1</sup> des Erbgroßherzogs besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, solange er unvermählt ist, in jährlichen Dreißigtausend Gulden,<sup>2</sup> wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, in jährlichen Sechzigtausend Gulden.<sup>3</sup>

(2.) Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten.<sup>4</sup> Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Mieter zu übernehmen hat, sowie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind von dem Großherzog zu bestreiten.

1. Gleichzeitig mit dem Entwurf des Gesetzes über die Zivilliste, vgl Bem 2 zu Art 1 des Zivilistengesetzes, war im Jahre 1831 den Ständen der Entwurf eines Apanagengesetzes vorgelegt worden, der jedoch wegen der hierbei in mehreren Punkten hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern zurückgezogen und erst auf dem Landtag 1839 wieder, in den Grundzügen unverändert, vorgelegt wurde. Das Gesetz geht davon aus, daß die standesgemäße Versorgung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses dem fürstlichen Patrimonialvermögen obliegt und daher zu denjenigen Lasten gehört, welche nach § 59 Verf gleich der Zivilliste auf dem Ertrag der Domänen haften. Es bestimmt, daß sämtliche Leistungen nicht in Naturalien oder mittels nutznießlicher Ueberlassung von Domänen, sondern in baren Geldsummen, und zwar in vierteljährlichen Raten aus der Staatskasse verabfolgt werden, und nur der Witwe des Großherzogs, sowie dem Erbgroßherzog und seiner Wittve ist noch weiter eine standesmäßige, auf Staatskosten in baulichem Zustande zu erhaltende Wohnung zugesichert. Die Zuteilung der Apanagen an die zu ihrem Bezug Berechtigten erfolgt nach dem System der individuellen oder persönlichen Apanagierung im Gegensatz zu dem

System der Apanagierung nach Linien; einer bei diesem persönlichen System möglichen Befürchtung, daß die Apanagen in einem die Kräfte des Landes übersteigenden Maß anwachsen könnten, wird durch die Vorschrift begegnet, daß, sobald der gesamte Aufwand für Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen und Wittume den Betrag von 300 000 Gulden = 514 285 Mark erreicht, die später zu Apanagierenden sich einstweilen mit einer verhältnismäßigen Quote ihrer gesetzlichen Beträge zu begnügen haben (§§ 27, 28). RegBegr z Entw d ApanagenG, Verh d I. R Landt 1839, 1. Beilheft S 70 ff. Die letztere Bestimmung wurde sodann bei den Beratungen der zweiten Kammer durch Einfügung des § 31 dahin verschärft, daß die Gesamtsumme der nach diesem Gesetz zu leistenden Apanagen 400 000 Gulden = 685 714 Mark nicht übersteigen kann.

Erstmalß im Budget 1888/89 und seither regelmäßig wurde entsprechend dem Vorgang bei der Zivilliste im Budget 1876/77, vgl Bem 2 zu § 1 des ZivillisteG, eine zusätzliche Aufbesserung der Apanagen mit Rücksicht auf das Sinken des Geldwerts und die Zunahme des Lebensaufwands angefordert und bewilligt. Diese Erhöhung wurde im allgemeinen auf 25 Prozent der Apanagen, für die Apanage des Erbgroßherzogs aber entsprechend dem tatsächlichen Bedürfnis auf 50 Prozent bemessen.

Nach dem Budget für 1904/05 beträgt der Gesamtbetrag der Apanagen jährlich 190 286 Mark, wozu die „zusätzliche Aufbesserung“ mit jährlich 101 143 Mark kommt, der Gesamtaufwand der Staatskasse somit 291 429 Mark.

2. 51 428 Mark.

3. 102 857 Mark. — Die erhöhte Apanage des verheirateten Erbgroßherzogs wird demselben auch im Witwerstande verbleiben, Wielandt, Staatsrecht, S 42, Anm 4.

4. Der Entwurf von 1831 hatte in § 1 Abs 2 und ähnlich in § 20 Abs 1 die Fassung enthalten: „Die Wohnung wird soweit nötig auf Staatskosten hergestellt, auch im baulichen Stand erhalten.“ Die zweite Kammer beschloß statt dessen die jetzige Fassung mit der Begründung, daß es zu dem Begehren einer neuen Herstellung so lange an einem Grunde mangle, als sich im Lande noch öffentliche Gebäude zu diesem Gebrauch vorfinden, und daß Sinn und Absicht der neuen Fassung die sei, die Staatskasse für je und allezeit vor Neubauten als Apanagialwohnungen zu bewahren. Verh d II. R 1831, 13. Beilheft S 3. Diese Fassung fand nicht die Zustimmung der ersten Kammer. Der Entwurf vom Jahr 1839 trug jedoch in seiner Fassung dem Beschluß der zweiten Kammer Rechnung.

Indessen wurden in den Budgetperioden 1886/87 bis 1896/97 für den Umbau des zu einem Palais des Erbgroßherzogs bestimmten sog. Schloßchens in Karlsruhe zu Lasten des Domänengrundstocks im ganzen 1 571 500 Mark bewilligt.

## § 2.

(1.) Jeder nachgeborene Sohn eines Großherzogs hat als Apanage, solange er unvermählt bleibt, jährliche Zwanzigtausend Gulden,<sup>1</sup> wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, jährliche Bierzigtausend Gulden,<sup>2</sup> jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses im ersten Falle jährliche Zwölftausend Gulden,<sup>3</sup> im zweiten Falle jährliche Bierundzwanzigtausend Gulden<sup>4</sup> zu beziehen.

(2.) Prinzen, die sich im Genuße des aus dem Kirchgartshäuserhof, Bruchhauserhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden Hausfideikommisses befinden, erleiden an ihrer Apanage einen, diesem Genuß entsprechenden Abzug.<sup>5</sup> Behufs dessen wird der Reinertrag des Fideikommisses zu jährlichen Dreizehntausend Gulden angenommen.

1. 34 285 Mark.

2. 68 571 Mark.

3. 20 571 Mark.

4. 41 142 Mark.

5. Nach der Regierungsbegründung (Verh d I. R 1839, 1. Beilage S 72) wurde es als eine selbstverständliche Sache angesehen, daß anderweitige Einkünfte, welche Mitglieder des Großherzoglichen Hauses aus privatrechtlichen Titeln beziehen, ihnen nicht an den Apanagen in Abzug gebracht werden dürfen; die Bestimmung in Abs 2, wonach der Besitz des Hausfideikommisses der sog. vier Pfälzer Höfe eine verhältnismäßige Minderung der Apanagen begründen soll, enthalte auch keine Ausnahme von diesem Prinzip, sie beruhe vielmehr auf dem eigentümlichen Umstand, daß dieses Fideikommiß aus Domänen zum Zweck der teilweisen Dotierung der regierenden Linie entnommen worden ist.

Uebrigens wurde zufolge einer als zusätzliche Aufbesserung der Apanage bezeichneten Nachtragsanforderung zum Budget für 1899/00 vom 1. Januar 1900 an zugunsten des derzeitigen Inhabers dieses Fideikommisses mit Rücksicht auf das Sinken der Rente der landwirtschaftlichen Güter auf diesen Abzug von 13 000 Gulden = 22 285 Mark verzichtet.

Bei der Beratung des Entwurfs vom Jahr 1831 hatte die Kommission der zweiten Kammer beantragt, auch den Ertrag der Bodenseefideikommissionen Salem, Petershausen und Zugehör mit jährlich 20 000 Gulden auf die Apanage anzurechnen; die zweite Kammer nahm sodann in das Gesetz die allgemeine Bestimmung auf, daß Apanagialfideikommissionen sich zur Einrechnung auf die hier bestimmten Summen eignen, daß aber die Frage, ob ebenso wie das Pfälzer Fideikommiß auch die Fideikommissionen von Salem und Petershausen nebst Zugehör als solche Apanagialfideikommissionen anzusehen seien, sowie die Größe des Durchschnittsertrags derselben der künftigen Bestimmung auf dem nächsten Landtag vorbehalten bleibe. Auch diese Bestimmung wurde von der Kommission der ersten Kammer beanstandet, da, wenn auch der Ertrag der aus Staatsmitteln geschaffenen Apanagialfideikommissionen auf die Apanagen zur Anrechnung zu kommen habe, dies doch nicht auf die zum Privatvermögen der Großherzoglichen Familie gehörigen Fideikommissionen auszudehnen sei. Verh d I. R 1831, 5. Beilage S 191.

Bei der erneuten Beratung des Gesetzentwurfs von 1839, der wiederum nur die Anrechnung des Ertrags der vier Pfälzer Höfe vorjah, kam die Kommission der zweiten Kammer nach eingehenden Untersuchungen über Natur und Herkunft der Fideikommissionen Salem und Petershausen zu dem Antrag, von der Einrechnung des fraglichen Fideikommissiones abzusehen, da Salem und Petershausen den Ersatz für die im Elsaß gelegene, an Frankreich abgetretene Herrschaft Außenhausen bilden, die den erstehelichen Söhnen des Großherzogs Karl Friedrich aus der mütterlichen Verlassenschaft zugefallen war, und daher ebenso wie die Herrschaft Außenhausen als Familienvermögen, nicht als Staatsgut zu gelten habe. Verh d II. R 1839, 5. Beilage S 299 ff.

### § 3.

Jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs erhält als Apanage jährliche Zwölftausend<sup>1</sup> Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses jährliche Zehntausend<sup>2</sup> Gulden.

1. 20 571 Mark.

2. 17 142 Mark.

### § 4.

(1.) Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt nebstdem jeder apanagierte Prinz und jede apanagierte Prin-

zessin eine Summe, welche dem dritten Teile des Jahresbetrags ihrer Apanage entspricht.

(2.) Den Prinzen gebührt dieses Drittel zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind.

### § 5.

Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, sobald er das achtzehnte<sup>1</sup>, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses, sobald er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

1. Vgl Bem 1 zu § 28 Verf.

### § 6.

(1.) Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre in den Genuß der Apanage, vorausgesetzt jedoch, daß ihre beiden Eltern bereits verstorben sind; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie von dem nämlichen Zeitpunkte an ein Madelgeld von jährlichen Zweitausend Gulden,<sup>1</sup> wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Vater, und ein solches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleichkommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist.

(2.) Wenn eine Prinzessin nach dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause tritt, um ein eigenes Haus zu gründen, so erhält sie, von dem Zeitpunkte der erteilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage.

1. 3428 Mark.

### § 7.

Aus der Zivilliste sind, solange der Großherzog minderjährig ist, die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Witwe des letzteren, endlich die Kosten



der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft<sup>1</sup> zu bestreiten.

1. Wegen der Regentschaft vgl Bem 4 zu § 5 Verf.

### § 8.

(1.) Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger Kinder des Großherzogs werden in dem Falle, da der regierende Großherzog die Volljährigkeit erreicht hat, jährlich Sustentationen entrichtet, welche sich im einzelnen auf höchstens ein Drittel der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im ganzen aber nicht über die Summe von Dreißigtausend Gulden<sup>1</sup> belaufen.

(2.) Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser noch minderjähriger Kinder apanagierter Prinzen sollen ebenmäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie dürfen im einzelnen den dritten Teil der einem jeden dereinst gebührenden Apanage, im ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen.

1. 51 428 Mark.

### § 9.

Vaterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentation gleich den elternlosen behandelt.

### § 10.

Den wirklichen Betrag der Sustentationen, innerhalb der durch § 8 bezeichneten Grenzen, hat der Großherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

### § 11.

Der Anspruch auf Apanage, auf Adelgeld oder Sustentationen ist durch Abstammung aus einer mit Einwilligung des Großherzogs geschlossenen, standesmäßigen Ehe bedingt.

## § 12.

(1.) Die Staatskasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährlichen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

(2.) Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt aus Domonial- oder Staatsmitteln ansprechen können.

(3.) Bei vermählten Prinzen ist durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

## § 13.

(1.) Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogtums verzehrt werden.

(2.) Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne solche Bewilligung, ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet.

(3.) Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Auslande über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig innezuhaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen.

## § 14.

Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder aber findet solche bis zu einem Dritteile statt.<sup>1</sup>

1. Durch § 5 des REinfG z BPO vom 30. Januar 1877 (RGBl S 244) aufrecht erhalten; *Wielandt*, Staatsrecht, S 45, Anm 1.

## § 15.

(1.) Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des

Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel die letzteren betrifft auch mit dem Tage ihrer Vermählung.

(2.) Ueber den einen oder den anderen Zeitpunkt hinaus, können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu erachten.

### § 16.

Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin-Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, Vierzigtausend Gulden,<sup>1</sup> jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses im gleichen Falle Fünf- undzwanzigtausend Gulden.<sup>2</sup>

1. 68 571 Mark.

2. 42 857 Mark.

### § 17.

Behufs ihrer standesmäßigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzessin-Tochter eines Großherzogs Fünfzehntausend Gulden,<sup>1</sup> einer jeden andern Prinzessin des Großherzoglichen Hauses Zehntausend Gulden<sup>2</sup> entrichtet.

1. 25 714 Mark.

2. 17 142 Mark.

### § 18.

Saben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (§ 4) empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung sich einrechnen lassen.

### § 19.

Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen bis zum Aussterben des Großherzoglichen Mannsstammes an das Domanial- und übrige Fideikommißvermögen, sowie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

## § 20.

(1.) Das Wittum der Großherzogin besteht, neben einer standesmäßigen Wohnung in Siebenzigtausend Gulden.<sup>1</sup> Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten.<sup>2</sup> Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Mieter bestreiten muß, fallen der Großherzoglichen Witwe zur Last.

(2.) Zur Anschaffung des Mobiliars ist aus der Staatskasse ein Aversalbeitrag zu leisten, der den dritten Teil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann; die Unterhaltung des Mobiliars hat die Großherzogliche Witwe zu übernehmen.

1. 120 000 Mark.

2. Vgl. Dem 4 zu § 1 ApanG.

## § 21.

(1.) Die Witwe des Erbgroßherzogs erhält als Wittum, ebenfalls neben standesmäßiger Wohnung, jährlich Dreißigtausend Gulden.<sup>1</sup>

(2.) Von der Wohnung und ihrem Mobiliar gilt das, was der vorhergehende Paragraph hinsichtlich der Wohnung der Großherzoglichen Witwe festgesetzt hat.

(3.) Ein Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird nur geleistet, wenn die Witwe das Mobiliar des Erbgroßherzogs zu übernehmen rechtlich gehindert ist.

1. 51 428 Mark.

## § 22.

Die Witwe eines jeden andern Prinzen des Großherzoglichen Hauses erhält als Wittum die Hälfte der Summe, welche ihr verstorbenen Gemahl als Apanage wirklich bezog.

## § 23.

Jedes Wittum setzt eine mit Einwilligung des Großherzogs eingegangene standesmäßige Ehe voraus; es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatskasse in vierteljährlichen Raten entrichtet.

## § 24.

Wegen des Aufenthalts einer Witwe im Ausland und der Beschlagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche desfalls hinsichtlich der Apanagierten und deren Apanagen, in den §§ 13 und 14 gegeben sind.

## § 25.

(1.) Jedes Wittum erlöscht mit dem Tage des Ablebens der Witwe oder ihrer anderweiten Vermählung.

(2.) Ueber einen oder den anderen Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu achten.

## § 26.

(1.) Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Witwe an das Domanial- und Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.

(2.) Sie erhält jedoch (außer dem im § 7 berührten Fall) für jedes dieser letzteren, sofern es dem Großherzoglichen Hause angehört, von dem Zeitpunkte an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung.

(3.) Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt; er kann für einen Prinzen die Summe von Dreitausend Gulden,<sup>1</sup> für eine Prinzessin die Summe von fünfzehnhundert Gulden,<sup>2</sup> für sämtliche Kinder aber den dritten Teil des Wittums nicht übersteigen.

1. 5142 Mark.

2. 2571 Mark.

## § 27.

(1.) Erreicht die Gesamtsumme der infolge dieses Gesetzes zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten Dreimalhunderttausend Gulden,<sup>1</sup> so erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche als-

dann erst in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittel, und wenn die Gesamtsumme Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden<sup>2</sup> erreicht, von der Hälfte der gesetzlichen Beträge.

(2.) Dasselbe findet statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruches die obengenannten Summen überschritten würden; jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch disponiblen Rest, auch wenn die zwei Dritteile, beziehungsweise die Hälfte, seines Anspruches weniger betragen sollten.

1. 514 285 Mark.

2. 600 000 Mark.

### § 28.

Sobald der Gesamtaufwand wiederum unter Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden, beziehungsweise unter Dreimalhunderttausend Gulden herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Dritteile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, insoweit deren Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ist. Bei mehreren Beteiligten findet der Eintritt in den höheren Bezug in derselben Reihenfolge statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben.

### § 29.

Wittume sind dem in § 27 bestimmten Abzuge nicht unterworfen.

### § 30.

Die infolge früherer Anordnungen angewiesenen Apanagen und Wittume werden, soweit sie die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Beträge übersteigen, in die Dreimalhunderttausend Gulden, beziehungsweise Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden, nicht eingerechnet.

### § 31.

Die Gesamtsumme der nach diesem Gesetze zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Bei-

träge zu den Erziehungskosten kann Viermalhunderttausend Gulden<sup>1</sup> nicht übersteigen.

1. 685 714 Mark.

### § 32.

Sämtliche infolge dieses Gesetzes ausgeworfenen Apanagen, Adelgelder, Wittume, Sustentationen und Beiträge zu den Erziehungskosten unterliegen keiner Art von Besteuerung.

### § 33.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, für welche früherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, insofern diese letzteren schon zum Vollzug gekommen sind.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium,  
den 21. Juli 1839.

**Leopold.**

Frhr. von Blittersdorf.

## V. Sonstige verfassungsrechtliche Vorschriften.

### 1. Amortisationskassen-Gesetz.

Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse vom 31. Dezember 1831 (RegBl 1832 Nr 1, § 21), in der durch das Gesetz vom 22. Juni 1837 (RegBl Nr XVIII, § 119) bewirkten Fassung.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### Art 1.

(1.) Alle das Staatsschuldenwesen berührende Einnahmen müssen in die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestehende Amortisationskasse<sup>1</sup> fließen, und alle sich darauf beziehende Ausgaben von dieser geleistet werden.

(2.) Einnahmen und Ausgaben, welche diesem Zwecke fremd sind, können ihr nur im Wege der Gesetzgebung zugewiesen werden. Eine Vereinigung der Amortisationskasse mit der Generalstaatskasse, oder einer anderen Verwaltungskasse, darf niemals stattfinden.

1. Das in § 22 Abs 2 Verf in seiner Verfassung aufrecht erhaltene Institut der Amortisationskasse war bei Erlassung der Verfassung geregelt durch das Statut vom 31. August 1808 (RegBl



Nr XXX, S 256). Nach diesem Statut waren alle das Staatsschuldenwesen berührenden Einnahmen und Ausgaben von einer, von der Generalstaatskasse getrennten, unter Leitung des Finanzministeriums stehenden Kasse, der Amortisationskasse, zu erheben und zu leisten. Dieser Kasse wurde der Ertrag einzelner im Gesetz besonders aufgeführter Staatseinnahmen zugewiesen (Salz- und Postregal, Ertrag der Berg- und Hüttenwerke, der Vermögenssteuer, Erlöse aus veräußerten Domänen), ihre Geschäftsergebnisse waren alljährlich zu veröffentlichen, und die Abhör erfolgte zuerst durch das Justizministerium, seit dem Jahr 1819 aber durch die Oberrechnungskammer; von keiner Seite durften andere Zahlungen auf sie angewiesen werden.

Schon auf dem ersten Landtag ergab sich die Notwendigkeit näherer Bestimmungen „zur Ausbildung und genauen Anwendung des § 57 der Verfassungsurkunde“, und es wurden durch das in Art 9 zu einem Bestandteil des Finanzgesetzes für die Jahre 1820 und 1821 erklärte Gesetz vom 5. Oktober 1820 (RegBl Nr XV, S 84) nähere Bestimmungen über die Aufnahme von Anlehen durch die Amortisationskasse, insbesondere die Mitwirkung des ständischen Ausschusses bei derselben gegeben. Dieses Gesetz blieb sodann mit einigen Aenderungen zufolge des Ges vom 14. Mai 1825 (RegBl Nr VIII, S 43) für die Budgetperiode 1825/28 und zufolge des Ges vom 14. Mai 1828 (RegBl Nr VII, S 56) auch für die Budgetperiode 1828/31 in Kraft. Diese periodischen Gesetze wurden sodann ersetzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, dessen Geltung nicht auf die nächste Budgetperiode beschränkt wurde, das vielmehr nach Art 19 an die Stelle des Statuts vom 31. August 1808 über die Errichtung der Amortisationskasse und des § 57 VerflUrk, soweit es diese Bestimmung ergänzt, erläutert oder abändert, trat und somit selbst einen Teil der Verfassung bildet. Vgl *Regenauer*, Staatshaushalt, § 143, S 194 ff.

Ueber die Entwicklung der Amortisationskasse vgl *Regenauer*, Staatshaushalt, §§ 142—160; von *Philippovich*, Staatshaushalt, S 60 ff; *Buchenberger*, Staatshaushalt, S 109/110, 214 und 238 ff. Von den Ausführungen bei *Buchenberger a a O* S 110 möge hier folgendes erwähnt werden: Die Staatsschuld, die zu Beginn des letzten Jahrhunderts 31 Millionen Mark und im Jahr 1838 infolge planmäßiger Tilgung 14 645 000 Mark, im Jahre 1856 aber infolge der Ereignisse des Jahres 1849 und deren Nachwirkungen 39 030 000 Mark betragen hatte, belief sich Ende 1873 noch auf 28 809 000 Mark. Im Jahre 1874 konnte aber

infolge der Zahlung der französischen Kriegssentenschädigung nicht nur diese Schuld vollständig getilgt werden, sondern es verblieb hieraus der Amortisationskasse noch ein reiner Aktivbestand von 3 548 000 Mark, der bis Ende 1900 durch Zinsertwirtschaftung und Ueberweisung bestimmter Gelder (Kaufschillinge von Objekten des Staatsgrundstocks usw) auf einen Betrag von rund 30 000 000 Mark angewachsen war. Dabei ist allerdings als Passivposten der Amortisationskasse ein Betrag von 12 Millionen Gulden = 20 571 428 Mark, die sog. „unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock“ außer Betracht gelassen, die darauf zurückzuführen ist, daß die in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts durch Veräußerung von Domänen und Vereinnahmung von Ablösungskapitalien flüssig gemachten Beträge der Amortisationskasse unkündbar und zinslos überwiesen wurden; die Schuld steht somit im Zusammenhang mit der in Bem 1 zu § 59 Verf berührten Domänenfrage. —

Mit der vollständigen Tilgung der allgemeinen Staatsschuld im Jahr 1874 hatte die der Amortisationskasse durch das Gef vom 31. Dezember 1831 zugewiesene Aufgabe tatsächlich ihr Ende erreicht. Die seither mögliche Nugbarmachung des Aktivvermögens der Amortisationskasse erfolgt durch leihweise Ueberlassung desselben an die Eisenbahnschuldentilgungskasse (seit 1892 zu einem Zinsfuß von 3½ Prozent, bis dahin zu 4 Prozent), durch Gewährung von Lombarddarlehen an Banken, durch Darlehen an Gemeinden und sonstige Korporationen, sowie durch Ankauf von Staatspapieren. Hierdurch und da der Amortisationskasse die jeweils verfügbaren Kassenmittel der Generalstaatskasse zinslos überlassen werden, und eine Anzahl anderer Verwaltungen — Gebäudeversicherungsanstalt, Zivilliste, landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Badanstaltenverwaltung — die Amortisationskasse als Hinterlegungsstelle benützen, wobei ebenso wie für das von der Kasse zu verwaltende Geldvermögen des Domänengrundstocks nur 3½ Prozent Zins vergütet wird, werden von der Kasse jährlich 1—1,5 Millionen Mark Zins erwirtschaftet, welcher dem Kapitalvermögen zuwächst. „Die Amortisationskasse ist also zu einer Art Sparkasse des Staats geworden, in der sich mit der Zeit eine stattliche Kapitalreserve angesammelt hat“, Buchenberger, Staatshaushalt, S 238/239.

Ueber die in neuerer Zeit erfolgte Indienststellung der Aktivbestände der Kasse für die volkswirtschaftlichen Interessen des Landes, zugunsten des Verbands der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und der „Zentralkasse der Ein- und Verkaufsgenossenschaften“, sowie über die Inanspruchnahme der Kasse für die Zwecke der Hagelversicherung s Buchenberger a a O S 240 und 241.

Die zufolge des § 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (RegBl Nr XLIX, S 265) errichtete besondere Zehntschuldentilgungskasse, deren Führung den Beamten der Amortisationskasse oblag, wurde durch das Gef vom 3. Dezember 1875 (G und BBl S 348) auf den 31. Dezember 1875 wieder aufgehoben.

Wegen der ebenfalls den Beamten der Amortisationskasse übertragenen Eisenbahnschuldentilgungskasse vgl unten S 298 ff.

Nach der VhB vom 14. November 1902 (G u BBl S 351) führt die Behörde, welche die als solche fortbestehende Amortisationskasse und Eisenbahnschuldentilgungskasse verwaltet, die Bezeichnung „Staatsschuldenverwaltung“.

### Art 2.

(1.) Die Amortisationskasse wird durch einen Direktor und die erforderlichen Kassenbeamten verwaltet; sie steht ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

(2.) Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

(3.) Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Amortisationskasse nachteilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und, wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen. Die hierauf ergangenen Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

### Art 3.

(1.) Die Abhör der Rechnungen der Amortisationskasse und die Erteilung des Rechnungsbescheides geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die durch das Edikt vom 16. März 1819<sup>1</sup> verliehene unabhängige Stellung verbleibt.

(2.) Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so

hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

1. Dieses Edikt wurde in der Folge ersetzt durch die RhB vom 11. Oktober 1832 (RegBl Nr LVI, S 450) bzw das Gef vom 25. August 1876 (G u VB S 289, f unten S 310 ff, die aber beide die unabhängige Stellung der Oberrechnungskammer nicht veringerten.

#### Art 4.

(1.) Der landständische Ausschuß<sup>1</sup> wird im ersten Semester nach dem Schlusse jeden Rechnungsjahres einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationskasse, mit allen Beilagen, zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden. Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtag Bericht erstatten.

(2.) Sind zur Zeit, wo der Ausschuß einberufen werden sollte, die Stände selbst versammelt, so ist derselbe innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse des Landtags einzuberufen.

1. Vgl § 51 Verf und Bem 2 dazu.

#### Art 5.

(1.) Das Bedürfnis der Amortisationskasse zur Bestreitung der Administrationskosten und Zinsen und zur allmählichen Tilgung der Staatsschuld wird für jedes Finanzjahr durch das Budget bestimmt. Letzteres setzt zugleich fest, welche von den im Satz 5 des Edikts vom 31. August 1808<sup>1</sup> bestimmten Mitteln, oder welche andere statt dieser, zur Deckung dieses Bedürfnisses angewiesen werden sollen.

(2.) Insofern bei den durch das Budget ausgeworfenen speziellen Einnahmen ein Ausfall stattfindet, hat das Finanzministerium die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die paratesten Staatsrebenen anzuweisen. Diese, sowie die speziellen Einnahmen müssen vor Bestreitung

aller andern Ausgaben in monatlichen Raten an die Amortisationskasse abgeliefert werden.

(3.) Die Staatskasse wird, im Falle die Administrationskosten oder Zinsen den budgetmäßigen Betrag übersteigen, den Mehrbetrag der Amortisationskasse bezahlen, und im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurückerhalten.

1. Satz 5 des Edikts vom 31. August 1808 hatte bestimmt:

„Zur Deckung der Zinsen, der Prämien und der Obligationen der Amortisation bestimmen Wir nach dem Maximum ihres Bedürfnisses den Betrag

a. des Salzregals,

b. des Postregals,

c. die Berg- und Eisenwerkeinkünfte,

d. Erlös aus verkauft werdenden Domänen, von welchen so gleich für die Summe von vier Millionen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden sollen,

e. Allodifikation der Lehen und Ablösung von Zinsen,

f. den Ertrag der Vermögenssteuer oder unmittelbaren Zuschuß aus den Provinzialkassen.“

### Art 6.

Alle Einnahmen, welche Bestandteile des Grundstocks sind,<sup>1</sup> müssen der Amortisationskasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten.<sup>2</sup> Der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersetzen sollen, (Reäufifikationskosten) ist aus laufenden Revenüen zu bezahlen. Wie viel von dem Gesamtaufwand für Neubauten oder für den Ankauf von Gebäuden aus laufenden Revenüen, und wie viel davon aus dem Grundstocksvermögen bestritten werden sollen, wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt.<sup>3</sup>

1. Der Zweifel, ob der Holzerlös von Staatsdomänenwäldungen, welche ausgestockt und der forstwirtschaftlichen Benutzung entzogen wurden, zu den Grundstockseinnahmen gehört oder zu den laufenden Revenüen, wurde durch das GeJ vom 6. Februar 1851 (RegBl 1851, S 63) im letzteren Sinn entschieden. Vgl Regenauer, Staatshaushalt, § 20, S 37 und Helferich, Die Domänenverwaltung in Baden, in Zeitschr f d geJ Staatswissenschaft, 4. Bd 1847, S 26 ff.

2. Vgl Art 34 des StatG und Bem 1 dazu, sowie Bem 2 zu § 58 Verf.

3. Aus Art 6 folgt die Befugnis des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Rechnung über den Domänengrundstock und den Staatsgrundstock — vgl Regenauer, Staatshaushalt, S 76 —, von denen die letztere zufolge des Art 29 Abs 1 des StatG von 1882 vom 1. Januar 1884 ab in Wegfall gekommen ist.

#### Art 7.

(1.) Alle zur Sicherung der Staatskasse in barem Geld gestellt werdende Dienst- und andere Kautionen, das in barem Geld bestehende ledige Erbe (LRS 813) und alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponibeln Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

(2.) Ueber die Verwendung der disponibeln Fonds wird auf dem nächsten Landtage auf gesetzlichem Wege verfügt.

#### Art 8.

(1.) Der Staatskasse wird zur Deckung ihrer Bedürfnisse, soweit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationskasse ein ständiger Kredit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Teil der budgetmäßigen rohen Einnahme übersteigen darf.

(2.) Die Amortisationskasse hat der Staatskasse bis auf diesen Betrag, im Falle des Bedürfnisses, Vorschüsse zu machen, welche von dieser, so wie es die Kassenverhältnisse gestatten, zurückzahlen sind. Wird dieser Kredit zur Deckung eines außerordentlichen, unvorhergesehenen Staatsbedürfnisses benützt, so ist die Dringlichkeit desselben dem nächsten Landtag nachzuweisen.

#### Art 9.

Außer der Amortisationskasse<sup>1</sup> ist keine Staatsverwaltungsstelle ermächtigt, irgend ein Staatsanlehen, unter irgend einem Vorwande, zu kontrahieren.

1. Nur die Eisenbahnschuldentilgungskasse hat noch die Befugnis zur Aufnahme von Anlehen bezüglich der für den Eisenbahnbau nötigen Kapitalien, Art 1 des EisenbSchuldTilggKassG, unten Ziff 2.

## Art 10.

Die Amortisationskasse ist befugt, zur Erfüllung ihrer eigenen Bedürfnisse, nämlich zur Zahlung von Schulden über den Betrag des Tilgungsfonds und zur Realisierung des der Finanzverwaltung durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten ständigen, und etwa durch das Budget bewilligt werdenden außerordentlichen Credits, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums, Anlehen zu machen, entweder auf eine bestimmte Zeit, die aber den Termin, wo die nächste Ständeversammlung gesetzlich stattfinden muß, nur um sechs Monate überschreiten darf, oder auf unbestimmte Zeit mit einer Aufkündigungsfrist, die ein halbes Jahr nicht übersteigen kann.

## Art 11.

Zu Operationen der Amortisationskasse, welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, ist die Zustimmung des landständischen Ausschusses erforderlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.

## Art 12.

Die in dem § 10 dieses Gesetzes und in dem § 63 der Verfassungsurkunde erwähnten Anlehen ausgenommen, erfordern alle übrigen entweder die Zustimmung der Stände oder des ständischen Ausschusses. Die Zustimmung des letzteren genügt, wenn ein Anlehen, dessen Betrag die Summe von 500 000 Gulden<sup>1</sup> nicht übersteigt, wegen außerordentlicher, unvorhergesehener, dringender Staatsausgaben, oder wegen außerordentlicher Nebenüenausfälle, zu deren Deckung die wirklichen Einnahmen der Staatskasse, neben Benutzung des ständigen oder etwa durch das Budget bewilligten, außerordentlichen Credits nicht hinreichend sind, notwendig wird.

1. 857 142 Mark. — Vgl § 57 Abs 2 Verf und Bem 2 dazu.

## Art 13.

Wenn der landständische Ausschuß zu einer die Veränderung des Zinsfußes bezweckenden Operation, oder zu einem

Anlehen seine Zustimmung geben soll, so wird derselbe einberufen und ihm im ersten Falle die Notwendigkeit der Operation, im letzten Falle die Nützlichkeit des Anlehens und seines Betrages von einer Kommission der Regierung nachgewiesen.

#### Art 14.

Der landständische Ausschuß hat durch die Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären:

„ob er zu einer vorgeschlagenen Aenderung des Zinsfußes und unter welchen Modalitäten, und, im Fall es sich von einem Anlehen handelt, zu diesem seine Zustimmung gebe, und bis zu welchem Betrag“.

#### Art 15.

Das von dem ständischen Ausschuß konsentierete Anlehen wird von der Tilgungskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negociert, welches die Verhandlungen vor dem Abchlusse dem ständischen Ausschusse mitzuteilen und dessen Erinnerungen und begründete anderweitige Vorschläge mit sämtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet.

#### Art 16.

Die wegen Veränderung des Zinsfußes oder wegen eines Anlehens gepflogenen Verhandlungen werden dem nächsten Landtag vorgelegt.

#### Art 17.

(1.) Der landständische Ausschuß muß, um mit Wirksamkeit Beschlüsse fassen zu können, vollzählig sein. Er ist als vollzählig anzusehen, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig einberufen, und nebst dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, zwei weitere Mitglieder der ersten und vier der zweiten Kammer, infolge der Einberufung versammelt sind.<sup>1</sup>

(2.) Zur Gültigkeit seiner Zustimmung, zu Aenderung des Zinsfußes der Staatsschuld oder zu einem Anlehen ist erforder-



lich, daß sich wenigstens fünf Mitglieder des Ausschusses dafür erklären. Zu allen anderen Beschlüssen desselben ist die absolute Stimmenmehrheit hinlänglich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

1. Der Ausschuß besteht nach § 51 Verf aus dem Präsidenten und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, somit aus zehn Mitgliedern.

#### Art 18.

(1.) Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatskredits nicht für rätlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.<sup>1</sup>

(2.) Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Entscheidung.

Gesetz vom 22. Juni 1837.

1. Die ursprüngliche Fassung des Abs 1 lautete: „oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen“ und beschränkte damit die Beleihung auf ihre eigenen Papiere. Diese Beschränkung beseitigte das Ges vom 22. Juni 1837, ebenso wie die jeither in Abs 2 gegebenen näheren Vorschriften über die Zulänglichkeit der Deckung.

#### Art 19.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an Stelle des Statutes vom 31. August 1808 über die Errichtung der Amortisationskasse und des § 57 der Verfassungsurkunde, soweit es dieselbe ergänzt, erläutert oder abändert, und bildet somit selbst einen Teil der Verfassung.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Dezember 1831.

**Leopold.**

von Vöckh.

## 2. Eisenbahn-Schulden Tilgungskasse-Gesetz.

(Gesetz über die Errichtung der Eisenbahn-Schulden Tilgungskasse vom 10. September 1842 (RegBl Nr XXVII, S 241).

Leopold von Gottes Gnaden,  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung U n s e r e r getreuen Stände haben W i r beschloffen und verordnen wie folgt:

### Art 1.

Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benötigten Kapitalien, und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmählichen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahn-Schulden Tilgungskasse<sup>1</sup> — errichtet.

1. Nachdem der lediglich zu diesem Zweck berufene außerordentliche Landtag von 1838 den Bau einer Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizer Grenze auf Staatskosten beschloffen hatte (Ges vom 29. März 1838, RegBl Nr XIV, S 121), wurde durch ein besonderes Gesetz vom gleichen Tage (RegBl Nr XIV, S 122) bestimmt, daß die auf 13 Millionen Gulden veranschlagten Kosten von der Amortisationskasse bestritten werden sollen. Bald aber erschien es „rätlich, dieses Unternehmen mit allen seinen Folgen von der übrigen Finanzverwaltung getrennt zu erhalten, damit die finanziellen Resultate desselben immer in ungetrübter Klarheit erscheinen, und der gewöhnliche Staatshaushalt in seinem regelmäßigen Gang keinerlei Störung erleide“ (RegBegr.). Zu diesem Zwecke sieht das Ges vom 10. September 1842 die Errichtung einer eigenen, von der Amortisationskasse getrennten Eisenbahnschulden Tilgungskasse vor, welche die erforderlichen Kapitalien aufzunehmen, und für die Verzinsung und Tilgung der Anlehen aus der ihr bewilligten Dotation zu sorgen hat, und der die gleichen Rechte verliehen wurden, wie der Amortisationskasse. R e g e n a u e r, Staatshaushalt, § 413, S 679.

Der Schuldenstand belief sich Ende 1900 auf 355 737 314 Mark; demselben stand ein Gesamtbauaufwand für die badische Staatsbahn, die Main-Neckarbahn und die Bodenseedampfschiffahrt von 544 205 058 Mark gegenüber. Buchenberger, Staatshaushalt, S 123.

### Art 2.

(1.) Die Führung der Eisenbahn-Schulden Tilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen, sie steht ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

(2.) Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

(3.) Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich oder dem Interesse der Kasse nachteilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellungen zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntnis des Staatsministeriums zu bringen.

(4.) Die hierauf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

### Art 3.

(1.) Die für die Eisenbahn-Schulden Tilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden.

(2.) Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden.

### Art 4.

(1.) Die Abhör der Rechnungen und die Erteilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die, durch das Edikt vom 16. März 1819 verliehene, unabhängige Stellung verbleibt.<sup>1</sup>

(2.) Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon Anzeige zu machen.

1. Vgl. Bem 1 zu Art 3 des AmortisationsG.

#### Art 5.

(1.) Dem landständischen Ausschusse, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jeden Rechnungsjahres einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

(2.) Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtag Bericht erstatten.

#### Art 6.

Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse der Reinertrag der Post<sup>1</sup> und Eisenbahnbetriebsverwaltung zugewiesen.

1. Später auch die Einkünfte der Telegraphenverwaltung und seit Uebernahme des Postwesens durch das Reich ein gewisser Anteil Wadens an den Reichspostrevenüen, der seit 1888 auf die feste Summe von 500 000 Mark begrenzt ist, vgl. Buchenberger, Staatshaushalt, S 124.

#### Art 7.

Soweit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.<sup>1</sup>

1. Seit 1880 mußte wegen der Unzulänglichkeit der nach Art 6 der Kasse zufließenden Mittel gegenüber dem Bedarf an Zinsen und Tilgungsquoten ein Zuschuß aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts, zunächst in der Höhe von jährlich 1 750 000 Mark, in den

Jahren 1888/91 von 2 750 000 Mark, in den Jahren 1892 und 1893 von 3 750 000 Mark, seit 1894 von 2 000 000 Mark jährlich bewilligt werden. Buchenberger, Staatshaushalt, S 123/4.

Art 8.

(1.) Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längeren als einvierteljährigen Ankündigungsfrist und gegen, vollkommene Sicherheit gewährende, Deckung.

(2.) Die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

Art 9.

Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche infolge des Gesetzes vom 29. März 1838 (RegBl Nr XIV) von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. Dezember 1841 im Betrage von 2 760 598 Gulden, werden hiermit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse anerkannt. Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfnis der Amortisationskasse.

Art 10.

Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Teil der Verfassung.

Gegeben zu Karlsruhe in U n s e r e m Staatsministerium,  
den 10. September 1842.

Leopold.

von Böckh.

### 3. Ministeranfrage-Gesetz.

Gesetz, betr das Verfahren bei Ministeranfragen, vom 11. Dezember 1869 (G u Bl S 542), in der durch das Gesetz vom 3. März 1879 (G u Bl S 91) bewirkten Fassung.

**Friedrich von Gottes Gnaden,**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 67a bis f der Verfassungsurkunde<sup>1</sup> beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Vgl Bem 1 zu § 67 Verf sowie die §§ 67a—67f der Verf und die Bemerkungen dazu. Durch das Ges vom 3. März 1879 sind einige durch die Reichsjustizgesetzgebung notwendig gewordene, sachlich im allgemeinen belanglose Änderungen erfolgt.

#### I. Von der Vorbereitung der Anfrage.

##### § 1.

(1.) Der Antrag auf Erhebung einer Anfrage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird in der zweiten Kammer eingebracht.

(2.) Derselbe muß von mindestens zehn Mitgliedern dieser Kammer unterzeichnet sein und die Tatsachen bestimmt angeben, auf welche die Anfrage gebaut werden soll.

##### § 2.

Wird von der Kammer beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so ist eine Kommission von wenigstens sieben Mitgliedern zu wählen. Diese ist berechtigt, zur Erhebung des Tatbestandes die Mitteilung derjenigen Akten zu verlangen, welche über die der behaupteten Verschuldung zu Grunde liegenden Tatsachen Auskunft geben.

## § 3.

Sollten anderweite Erhebungen durch vorläufige Einvernahme dritter Personen nötig fallen, so hat auf Antrag des einen oder anderen Teils der Vorstand des Landgerichts der Residenz den Untersuchungsrichter oder ein anderes Mitglied des Kollegiums damit zu beauftragen. Die Mitglieder der Kommission der zweiten Kammer und der Beschuldigte können der Einvernahme antwohnen.

Gesetz vom 3. März 1879, § 7.

## § 4.

Der Beschuldigte wird, wenn er auch nicht mehr Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, gleich den Regierungskommissären, in die Sitzung der Kommission eingeladen. Es steht ihm die Einsicht aller der Kommission vorliegenden Aktenstücke frei, und er muß mit seinen mündlichen oder schriftlichen Bemerkungen und Anträgen gehört werden.

## § 5.

(1.) Falls die Kommission in ihrem Berichte die Erhebung einer Anklage beantragt, hat sie den Entwurf einer solchen dem Berichte beizulegen.

(2.) Die Berichterstattung und Verhandlung in der zweiten Kammer darf nicht in abgekürzter Form, und die Verhandlung nicht früher als acht Tage nach der Zustellung des Berichtes an den Beschuldigten stattfinden.

(3.) Dieser muß in der Sitzung nach den für die Regierungskommissäre geltenden Vorschriften gehört werden.<sup>1</sup>

1. Vgl § 76 Abs 1 Verf.

## § 6.

(1.) Wird die Erhebung einer Anklage beschlossen,<sup>1</sup> so wählt die Kammer zur Vertretung derselben vor dem Gerichtshofe aus ihrer Mitte drei Kommissäre und benachrichtigt die erste Kammer von dem Beschlusse und von dem Ergebnisse der Wahl.

(2.) Die Ausfertigung der beschlossenen Anklage wird dem Präsidenten der ersten Kammer mitgeteilt.

(3.) Gleichzeitig teilt die zweite Kammer Abschriften der an die erste Kammer abgehenden Aktenstücke der obersten Staatsbehörde mit.

(4.) Ueberläßt der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz im Staatsgerichtshofe dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als seinem Stellvertreter, so übersendet er diesem sofort die sämtlichen von der zweiten Kammer an die erste gelangten Aktenstücke.

Gesetz vom 3. März 1879, § 7.

1. Wegen der für diesen Beschluß erforderlichen Stimmenzahl i § 67 a Abs 2 Verf.

## II. Von der Bildung des Staatsgerichtshofes.

### § 7.

Außer den Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sind zur Bildung des Staatsgerichtshofes aus dem Richterstande berufen: die übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichts, die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte.

Gesetz vom 3. März 1879, § 7.

### § 8.

(1.) Nach Ueberreichung der Anklage sind zwei Listen anzufertigen. In die eine derselben werden die an dem betreffenden Landtage Teil nehmenden Mitglieder der ersten Kammer, in die andere die im vorigen Paragraphen genannten richterlichen Beamten, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder einer Kammer sind, verzeichnet.

(2.) Diese Listen teilt der Präsident des Staatsgerichtshofes den Kommissären der zweiten Kammer und dem Angeklagten mit der Aufforderung mit, etwaige Ablehnungen in der zur Bildung des Staatsgerichtshofes anzuberaumenden Sitzung vorzubringen.



## § 9.

(1.) Zu dieser Sitzung beruft der Präsident des Staatsgerichtshofes als Beisitzer zwei von der ersten Kammer zu wählende Mitglieder derselben und zwei der in § 7 bezeichneten richterlichen Beamten. Von den letzteren sind diejenigen, welche in der Residenz oder ihr am nächsten wohnen, und unter ihnen die dienstältesten zu berufen.

(2.) Als Protokollführer für den Staatsgerichtshof ernannt der Präsident einen Kollegialgerichtsssekretär, welcher ebenfalls zu dieser Sitzung beigezogen wird.

(3.) Zu derselben Sitzung werden die Kommissäre der zweiten Kammer und der Angeklagte geladen.

## § 10.

Der Angeklagte ist berechtigt, schon zu dieser Vorverhandlung einen Vertreter zu ernennen. Auch wenn er bei derselben nicht erscheint und nicht vertreten ist, so geht dennoch die Bildung des Staatsgerichtshofes vor sich.

## § 11.

(1.) In dieser Sitzung werden die Namen der auf der Liste befindlichen Mitglieder der ersten Kammer sowie des Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgelesen, die weiter noch auf der Liste der Gerichtsmitglieder befindlichen Namen aber auf besondere Zettel geschrieben, diese zusammengefaltet in eine Urne gelegt und hierauf einzeln gezogen.

(2.) Bei jedem vorgelesenen oder gezogenen Namen haben sich zuerst die Kommissäre der zweiten Kammer und dann der Angeklagte über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

(3.) Die Kommissäre der zweiten Kammer geben ihre Erklärung gemeinsam nach Stimmenmehrheit ab. Mehrere Angeklagte haben ihr Ablehnungsrecht ebenfalls gemeinschaftlich auszuüben. Kommen sie über die Art der Ausübung nicht überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie ihre Erklärung

abzugeben haben, durch das Los bestimmt. Die Erklärung des Einen gilt in diesem Falle für Alle.

Gesetz vom 3. März 1879, § 7.

### § 12.

(1.) Von der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, soweit sie sechszehn übersteigt, und ebenso von der Zahl der richterlichen Beamten, einschließlich des Präsidenten des Oberlandesgerichts, soweit sie neun übersteigt, können die Vertreter der Anklage und der Angeklagte je die Hälfte ablehnen.

(2.) Ist die Uebersahl eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht, eine Person mehr abzulehnen, als die Vertreter der Anklage.

Gesetz vom 3. März 1879, § 7.

### § 13.

(1.) Sobald zu den nicht abgelehnten Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts noch acht, oder sofern der Letzgenannte selbst abgelehnt worden sein sollte, noch neun von keiner Seite abgelehnte richterliche Beamte gezogen sind, ist der Staatsgerichtshof gebildet.

(2.) Das Ergebnis wird der obersten Staatsbehörde mitgeteilt, und die Zusammensetzung des Gerichtshofes durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Gesetz vom 3. März 1879, § 7.

### § 14.

Hat der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz übernommen, so wird er im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vertreten. Ist der Letztere verhindert, so tritt bis zur Bildung des Staatsgerichtshofes der zweite Vorsteher des Oberlandesgerichts an seine Stelle; nachher wählt der Staatsgerichtshof den Stellvertreter durch relative Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

Gesetz vom 3. März 1879, § 7.

### § 15.

(1.) Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Anklage müssen außer dem Präsidenten mindestens achtzehn Mit-

glieder des Staatsgerichtshofes und darunter mindestens zwölf Mitglieder der ersten Kammer ununterbrochen anwesend sein.

(2.) Die sämtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind zur Teilnahme an den Funktionen desselben verpflichtet.

(3.) Der Versammlungsort des Staatsgerichtshofes ist die Residenzstadt.

### III. Von dem Verfahren.

#### § 16.

Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe finden, soweit die §§ 17 bis 24 dieses Gesetzes keine besonderen Bestimmungen enthalten, die Vorschriften der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.

Gesetz vom 3. März 1879, § 7.

#### § 17.

(1.) Die Anklage muß die Tatsachen, auf welche sie gegründet wird, und die dafür erforderlichen Beweise, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verschuldung und die Anträge enthalten.

(2.) Neue Anschuldigungstatsachen können im Laufe des Verfahrens nicht vorgebracht oder berücksichtigt werden.

(3.) Der Angeklagte kann nur wegen der Verschuldung verurteilt werden, welche in der Anklage ausdrücklich bezeichnet ist.

#### § 18.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes läßt alsbald nach Empfang der Anklage dem Angeklagten eine Ausfertigung derselben nebst ihren Beilagen mit der Aufforderung zustellen, bis zu der nach § 8 anzuberaumenden Sitzung die Tatsachen und Beweise, die zu seiner Entlastung bei der Hauptverhandlung berücksichtigt werden sollen, sowie auch seinen etwaigen Vertreter und Verteidiger schriftlich zu bezeichnen.

## § 19.

(1.) Sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, bestimmt der Präsident des Staatsgerichtshofes, indem er zugleich die etwa eingekommenen Anträge des Angeklagten den Kommissären der zweiten Kammer mitteilt, den Sitzungstag für die Hauptverhandlung, und erläßt Vorladungen an alle Personen, die dabei zu erscheinen haben.

(2.) Die Verhandlung wird mit Vorlesung der Anklage nebst ihren Beilagen begonnen, und der Angeklagte über die derselben zugrunde liegenden oder sonst für die Urteilsfällung erheblichen Tatumstände vernommen. Ebenso werden die Vertreter der Anklage über die vom Angeklagten vorgebrachten Tatsachen und Beweise gehört, und sodann die über die bestrittenen Tatsachen vorgeschlagenen Beweise erhoben.

(3.) Nach geschlossener Erhebung des Tatsächlichen werden die Vertreter der Anklage mit der Begründung ihrer Anträge und sodann der Angeklagte beziehungsweise sein Vertreter und Verteidiger, denen jedenfalls das letzte Wort gebührt, mit der Verteidigung gehört.

## § 20.

Bleibt der Angeklagte und sein Vertreter bei der Hauptverhandlung aus, ohne aus Gründen, welche der Gerichtshof für genügend erachtet, um Verlegung der Tagfahrt gebeten zu haben, so wird die Verhandlung dennoch vorgenommen.

## § 21.

(1.) Nach geschlossener Verhandlung zieht sich der Gerichtshof zur Beratung und Urteilsfällung zurück.

(2.) Zur Schuldigerklärung sind zwei Dritteile der Stimmen erforderlich. Läßt sich die Zahl der anwesenden Richter mit drei nicht teilen, so ist zur Mehrheit eine Stimme weiter erforderlich, als zwei Dritteile der nächstfolgenden geringeren Zahl, die mit drei geteilt werden kann.

## § 22.

(1.) Im Falle der Verurteilung ist zugleich über die Kosten zu entscheiden. Bezüglich derselben entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

(2.) Die durch Bestellung und Einberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßten Kosten bleiben übrigens jedenfalls der Staatskasse zur Last.

## § 23.

(1.) Nach Verkündung des Urteils in der öffentlichen Sitzung wird U n s der Präsident des Staatsgerichtshofes eine Ausfertigung desselben mitteilen.

(2.) Ein Rechtsmittel gegen das Urteil findet nicht statt.

## § 24.

(1.) Ist mit der Anklage ein Verweisungsantrag im Sinne von § 67 c der Verfassungsurkunde verbunden, oder nur ein solcher Antrag gestellt, und findet der Staatsgerichtshof diesen Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburteilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht, und beauftragt die zuständige Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache.<sup>1</sup>

(2.) Richter, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes waren, sollen bei der strafgerichtlichen Erledigung der Sache nicht mitwirken.

Gesetz vom 3. März 1879, § 7.

1. Vgl Bem 1 und 2 zu § 67 c Verf.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Dezember 1869.

**Friedrich.**

Jolly. von Beyer. Nüßlin. von Freyhof.  
von Dusch. Ellstätter. Obkircher.

#### 4. Oberrechnungskammer-Gesetz.

Gesetz, betr die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer vom 25. August 1876 (G u BBl S 289), in der durch das Gesetz vom 29. Januar 1884 (G u BBl S 10) und das Beamten-Gesetz vom 24. Juli 1888 (G u BBl S 339) bewirkten Fassung.

Friedrich von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung U n s e r e r getreuen Stände haben W i r beschlossen und verordnen, wie folgt:

##### Art 1.

Die Oberrechnungskammer<sup>1</sup> ist eine dem Landesherrn unmittelbar<sup>2</sup> untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigentum und, soweit dies nicht durch besondere Gesetze<sup>3</sup> dem landständischen Ausschuss übertragen ist, über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

1. Schon durch Beil F Ziff 28 des Organisationsrestrikts vom 26. November 1809 (RegBl Nr LII, S 484) war für die Prüfung sämtlicher Staatsrechnungen eine Zentralrechnungskammer eingerichtet worden, welche dem Kassendepartement des Finanzministeriums untergeordnet war. Bald zeigte sich das Bedürfnis einer Kompetenzerweiterung und einer selbständigeren Stellung für die oberste Rechnungsbehörde des Landes, und es wurde durch das Edikt vom 16. März 1819 (RegBl Nr XI, S 50) eine neue Organisation für die Rechnungsrevisionsanstalten des Landes und damit eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Oberrechnungskammer eingerichtet, deren Aufgabe es war, teils die Rechnungen unmittelbar zu prüfen, teils die untergeordneten Revisionsanstalten, aber auch die Verwaltungsbehörden in der Ausübung ihrer Dekreturbefugnis auf die einzelnen

Staatskassen zu kontrollieren und wahrgenommene Mängel in der Verwaltung dem Finanzministerium und eventuell dem Staatsministerium zur Kenntnis zu bringen. Die in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts eingetretenen mannigfaltigen Veränderungen in der Organisation der Verwaltungs-, Finanz- und Revisionsbehörden hatten sodann auch eine Abänderung des die Befugnisse der obersten Rechnungsbehörde regelnden Edikts von 1819 zur Folge. In Art 3 Abs 2 der bis zum 1. Januar 1877 gültigen VhV vom 11. Oktober 1832 (RegBl Nr LVI, S 450) wurde es sodann auch als eine Aufgabe der Oberrechnungskammer bezeichnet, die den Ständen gemäß § 55 Verf vorzulegenden Nachweisungen über die Verwendung der öffentlichen Gelder zu prüfen und ihre Uebereinstimmung mit den gestellten Rechnungen selbst zu bestätigen. Die hiernach auf dem Weg der landesherrlichen Verordnung, nicht des Gesetzes, geregelte Stellung der Oberrechnungskammer, die in der Verfassung selbst keine Erwähnung gefunden hat, wurde gegen Ende der 40er und 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts wiederholt bei den ständischen Verhandlungen zur Erörterung gebracht, und insbesondere bemängelt, daß für die Behörde, welche auch über das Rechnungswesen der höchsten Staatsbehörden Kontrolle zu üben habe, und welche auch den Kammern jede Bürgschaft für ihre diesen gegenüber zu verrichtenden Geschäfte bieten solle, nicht auch formell eine durchaus unabhängige Stellung im Staatsorganismus gewährleistet sei, wie dies dadurch geschehen könnte, daß der Oberrechnungskammer die eigene Vertretung ihrer Angelegenheiten im Staatsministerium übertragen würde.

Das Gef vom 25. August 1876 wollte deshalb nach dem Beispiel anderer Staaten und insbesondere im Anschluß an das preußische Gef vom 27. März 1872 zur Durchführung des konstitutionellen Prinzips in Gemeinschaft mit den Ständen die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer neu regeln und dabei dieser Behörde nicht nur die vollständige Unabhängigkeit von den Staatsverwaltungsbehörden verleihen, sondern auch zur Erleichterung der Kammern in Uebung der ihnen durch § 67 Verf eingeräumten Rechte die Befugnisse dieser obersten Rechnungsbehörde dahin erweitern, daß sie nicht auf eine bloß formelle und kalkulatorische Prüfung der Staatsrechnungen den Ständen gegenüber beschränkt blieb, sondern ermächtigt wurde, in ihren dem Landtage vorzulegenden Bemerkungen auch darauf aufmerksam zu machen, wo ihr Verwaltungsmaßregeln mit den durch die Gesetze festgesetzten Grundsätzen nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen. Vgl RegBegr; Verh d II. R 1875/76, 4. Beilheft S 92.

2. Die LhV von 1832 hatte die Oberrechnungskammer unmittelbar dem Staatsministerium unterstellt, und damit zwar den einzelnen Ministerien gegenüber selbständig gemacht, nicht aber auch deren in dem Staatsministerium zum Ausdruck kommenden Gesamtheit gegenüber. Im Gegensatz hierzu ordnet Art 1 die Oberrechnungskammer unmittelbar dem Landesherrn unter und erklärt sie zu einer, der Staatsverwaltung gegenüber, also auch der höchsten Staatsbehörde, dem Staatsministerium gegenüber, selbständigen Behörde.

3. Vgl Art 4 des Gef vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse und Art 5 des Gef vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, s oben V., 1 und 2.

### Art 2.

(1.) Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Kollegialräten, sowie dem nötigen Revisions- und Kanzleipersonal.

(2.) Einer der Kollegialräte muß ein Rechtsverständiger sein.

### Art 3.

(1.) Die Mitglieder des Kollegiums dürfen nicht in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt oder verschwägert sein.

(2.) Ein Kollegialmitglied, welches mit dem Vorstand einer obersten Verwaltungsbehörde<sup>1</sup> des Landes in einem der im ersten Absatz bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, darf an der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, welche zum Geschäftskreis der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde gehören.

1. Bei jeder zur Entscheidung der Oberrechnungskammer gezogenen Amtshandlung kommt nicht allein die vermögensrechtliche oder nach den Disziplinarvorschriften zu bemessende Haftbarkeit des betreffenden Beamten in Frage, sondern auch die politische Verantwortlichkeit für dessen Amtsführung, welche verfassungsgemäß nur von den Vorständen der obersten Verwaltungsbehörden zu tragen ist, sich aber auf alle deren Leitung unterstehenden Geschäftszweige,



auch der unteren Instanzen, bezieht. KommVer II. R 1875/76. 4. Beilheft S 665.

#### Art 4.

(1.) Nebenämter oder mit Geldborteilen verbundene Nebendienste<sup>1</sup> dürfen den Mitgliedern des Kollegiums weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

(2.) Ebenso wenig können die gedachten Beamten Mitglieder der landständischen Kammern sein.

1. Nicht ausgeschlossen soll damit der durch Nebenbeschäftigung erzielte literarische Erwerb u dgl sein. KommVer II. R 1875/76 S 666.

#### Art 5.

(1.) Der Großherzog ernennt auf Antrag des Staatsministeriums und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Staatsministeriums<sup>1</sup> den Präsidenten der Oberrechnungskammer und auf den Vorschlag des Letzteren die übrigen Mitglieder des Kollegiums, sowie die weiter erforderlichen mit Staatsdieneigenschaft anzustellenden Beamten. Das übrige Personal wird von dem Präsidenten angestellt und finden auf die von diesem mit Dekret Angestellten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betreffend, Anwendung.<sup>2</sup>

(2.) Der Präsident der Oberrechnungskammer steht im Dienstrang des Präsidenten des Oberhofgerichts,<sup>3</sup> ebenso stehen die übrigen Kollegialmitglieder im Dienstrang der Mitglieder des Oberhofgerichts.<sup>3</sup>

Beamtenengesetz vom 24. Juli 1888, § 147 Ziff 7.

1. Die zweite Kammer hatte bei der ersten Beratung die Einholung des Gutachtens des landständischen Ausschusses vor der Stellung des Antrags wegen Ernennung des Präsidenten der Oberrechnungskammer als erforderlich erklärt. Diesem Beschluß trat jedoch die erste Kammer nicht bei, und zwar nicht sowohl aus prinzipiellen Gründen und wegen der von der Regierung darin erblickten Beeinträchtigung der Kronrechte, sondern im wesentlichen aus praktischen Bedenken und wegen der im Fall der Annahme notwendigen

Änderung der Verfassungsbestimmungen über den ständischen Ausschuß, und die zweite Kammer ließ bei der nochmaligen Beratung ihren Antrag fallen, erklärte aber zu Protokoll, daß dies „mit dem Vorbehalt und in der Erwartung geschehe, daß bei der nicht mehr auf längere Zeit zu verschiebenden Revision der Verfassung diese Frage einer erneuten Erörterung in Verbindung mit der Gesamtheit der verfassungsmäßigen Institutionen des Landes unterzogen werden wird“. Prot b II A 1875/76, S 152. Bei der Verfassungsrevision im Jahr 1904 wurde jedoch diese Frage von keiner Seite zur Sprache gebracht.

2. Durch das BeamtG vom 24. Juli 1888, § 132, § 147 Ziff 7 und § 148 Ziff 7, hat Art 5 insofern eine Änderung erlitten, als das im Abs 1 des Art 5 angeführte Gesetz vom 26. Mai 1876 durch das Beamtengesetz ersetzt und Abs 3—5 des Art 5 aufgehoben, und an deren Stelle in § 132 bestimmt wurde:

„§ 132. (Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.) Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 130 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den im § 131 Ziff 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

2. Im Falle des § 130 Ziff 1 lit b ist bei der Verletzung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.

3. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungskammer dem Präsidenten dieser Behörde zu.

4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.“

Die hier für die Mitglieder der Oberrechnungskammer für anwendbar erklärten §§ 130 und 131 des BeamtG haben folgenden Wortlaut:

„§ 130. (Die richterlichen Beamten.) Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßnahmen Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur versetzt werden, wenn es entweder

a. infolge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder

b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Versetzung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

Jedoch kann ein Amtsrichter, welcher seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, sofern es durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist, gemäß § 5 dieses Gesetzes auch auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung versetzt werden.

2. (Zu § 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Vorrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Zu § 36.) Im Falle der einstweiligen Zuruhesetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5 und 53.) Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein richterlicher Beamter gemäß den Bestimmungen der obigen Ziff 1 Abs 1 lit b und Abs 3 ohne seine Zustimmung im Interesse der Rechtspflege versetzt oder gemäß §§ 30 und 31 ohne sein Ansuchen zur Ruhe gesetzt werden kann, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziff 7) bestimmten Besetzung. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Tatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 89.) Die Bestimmungen des § 89 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu § 94.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

a. An Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des

gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer.

b. An Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugnis eingeräumt werden kann, den Verurteilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in § 94 bezeichneten Vermögensnachteilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 36 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugnis zur Versetzung auf eine geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.

7. (Zu § 102.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im voraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

8. (Zu § 104.) Der die Voruntersuchung führende Beamte wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Zu § 125.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.

§ 131. (Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 130 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 130 Ziff 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Dienst Einkommen (§ 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in § 102 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letzterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs betreffenden Fällen des § 130 Ziff 4 zu.

3. Die hinsichtlich der im § 130 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.“

3. Jetzt des an die Stelle des Oberhofgerichts getretenen Oberlandesgerichts.

### Art 6.

(1.) Der Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer wird durch ein Regulativ geordnet, welches auf den Vorschlag der Oberrechnungskammer und nach Anhörung des Staatsministeriums durch landesherrliche Verordnung<sup>1</sup> erlassen wird.

(2.) In diesem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der dienstälteste Rat dessen Stellvertretung. Bis zum Erlasse des Regulativs bleiben die hierauf bezüglichen, bisher gültigen Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze und den darin festgestellten Grundsätzen kollegialischer Beratung widersprechen.

1. Diese unterm 14. Dezember 1878 ergangene landesherrliche Verordnung, betr die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer (G u Bl S 237), lautet:

**Friedrich,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 „die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend“ und insbesondere des Art 6 dieses Gesetzes haben Wir auf Vorschlag der Oberrechnungskammer und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Geschäftskreis der Oberrechnungskammer und der derselben untergeordneten Abhörbehörden in bezug auf die Rechnungsabhör.

§ 1. Die Geld- und Naturalrechnungen, welche nach Art 8 des Gesetzes die Oberrechnungskammer teils selbst abzuhören, teils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen hat, sind:

1. die Rechnungen aller Staatsbehörden, Staatsbetriebsan-  
stalten und staatlichen Institute,
2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertrags-  
mäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rech-  
nungen aller derjenigen nicht ausschließlich mit Staatsmitteln  
wirtschaftenden Anstalten, welche veränderliche Zuschüsse nach  
Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten oder  
mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden,
3. die Rechnungen der durch Staatsgesetz oder Verordnung ins  
Leben gerufenen Kassen zur Versorgung der Wittwen und  
Waisen der verschiedenen öffentlichen Diener.

§ 2. Der unmittelbaren (primären) Abhör und Bescheids-  
erteilung durch die Oberrechnungskammer unterliegen:

1. die Rechnungen der staatlichen Zentralkassen und aller  
derjenigen Anstalten, welche den Ministerien ohne Dazwischen-  
kunft einer Staatsmittelbehörde direkt unterstellt sind, na-  
mentlich also die Rechnungen  
  - der Generalstaatskasse, der Staatsschulden Tilgungs-  
kassen, der Münzkasse und Münzverwaltung, der Zollunter-  
stützungskasse, der Wittwenkasse für die Angestellten der  
Zivilstaatsverwaltung und der badischen Militärwitwenkasse;
  - der Hauptkassen der Universitäten und der polytechnischen  
Schule wie der Nebenanstalten dieser Hochschulen, der  
Generalwitwenkasse, der Generalbrandkasse, der Badan-  
talentkassen und der Kasse des israelitischen Oberrats;
  - der Eisenbahnhauptkasse nebst zugehörigen Spezialrech-  
nungen mit Ausnahme der Rechnungen der Eisenbahnbau-  
verwaltung und der Unterstützungskasse für niedere Eisen-  
bahnbedienstete, ferner
  - der Zentralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Sta-  
tistik und der Kasse der Obstbauschule;
2. die Rechnungen der beiden Kammern der Landstände,
3. die Spezialrechnungen der unter unmittelbarer Leitung eines  
Ministeriums ausgeführten Bauten und anderen vorüber-  
gehenden Staatsunternehmungen,
4. von den Rechnungen, welche bei Zentralmittelstellen primär  
abgehört werden (§ 5) derjenige Teil, welcher den Aufwand  
dieser Behörden selbst enthält, insbesondere in bezug darauf,  
ob die dekretierenden Behörden innerhalb der Schranken ihrer  
Befugnis geblieben sind.

§ 3. Ueber die Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungsk-  
ammer selbst wird bei der Generalstaatskasse eine besondere Rechnung

geführt, welche vom Präsidenten geprüft und mit den desfalligen Bemerkungen durch Vermittlung des Staatsministeriums dem Landtage zur Entlastung vorgelegt wird (Art 8 Abs 4 des Ges).

§ 4. Bei jeder Staatsbehörde, welcher das Budget ein eigenes Bureaukostenabersum zuweist, wird eine Kasse und Spezialrechnung hierüber durch einen Beamten der betreffenden Stelle geführt.

Die Abhör dieser Bureaufasserechnung geschieht entweder ebenfalls durch einen Beamten der Stelle, für welche die Kasse besteht, oder durch einen Revisionsbeamten des vorgesezten Ministeriums, und wird dann im ersteren Falle von der Behörde selbst, im letzteren Falle aber von dem betreffenden Ministerium der Bescheid erteilt.

§ 5. Die übrigen in § 1 bezeichneten Rechnungen werden bei den bestehenden Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen (Art 8, Abs 2 des Gesetzes), je nach der geordneten Zuständigkeit derselben, unmittelbar abgehört und von den betreffenden Verwaltungskollegien verbeschieden (Art 13, Abs 1 des Gesetzes), von der Oberrechnungskammer aber nach Maßgabe der Bestimmung in Art 8 Abs 3 des Gesetzes der Oberabhör unterzogen.

In gleicher Weise findet die Oberabhör der in § 4 erwähnten Bureaufasserechnungen durch die Oberrechnungskammer statt.

#### V o r l a g e d e r R e c h n u n g e n .

§ 6. Die Termine für Einsendung der Staats- und Staatsanstaltenrechnungen zur Abhör werden von der Oberrechnungskammer für jede einzelne Rechnung, je nach dem Umfang des Dienstes und der Natur des Rechnungsgeschäftes, in der Art bestimmt, daß eine Frist vom Schluß der Rechnungsperiode an festgesetzt wird, innerhalb welcher die Rechnung vorzulegen ist.

Die Spezialrechnungen über Bau- und andere Staatsunternehmungen sind binnen kürzester Frist nach Vollendung der Unternehmung vorzulegen; übrigens kann die Oberrechnungskammer in dazu geeigneten Fällen auch vorher schon die Stellung von Stückrechnungen in bestimmten Terminen anordnen.

Vor jeder Neubestimmung der Rechnungsvorlagetermine wird die Oberrechnungskammer die betreffende Verrechnung und die dieser vorgesezte Verwaltungsbehörde, ferner bei Kassen, über welche den Landständen die Rechnungsnachweisungen vorgelegt werden, auch das Finanzministerium hören.

Unter dem Termin zur Vorlage der Rechnung ist der Tag der Absendung derselben zu verstehen.

§ 7. Der Rechner hat seine Dienstrechnung unter Anschluß zweier gleichlautenden Verzeichnisse über die einzelnen Rechnungsbestandteile, von denen eines, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurück-

gegeben wird, in dem geordneten Termin der vorgesezten Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Der, von auswärtigen Verrechnungen jedenfalls mit der Post einzufendende, Rechnungsvorlagebericht ist mit dem Datum der Uebergabe der Rechnung zur Post oder zur Eisenbahn zu versehen.

Findet die Primärabhör nicht bei der vorgesezten Verwaltungsbehörde, sondern bei der Oberrechnungskammer statt, so hat der Rechner letzterer unter dem gleichen Datum Anzeige von der geschenehen Rechnungsvorlage zu machen.

§ 8. In dem zuletzt genannten Falle wird die Verwaltungsbehörde die Rechnungen innerhalb vier Wochen, vom Tage ihres Eintreffens an gerechnet, an die Oberrechnungskammer übersenden unter Anschluß der Erinnerungen, zu welchen ihr etwa die Durchsicht der Rechnungen Anlaß gegeben hat.

Die Oberrechnungskammer kann eine Verlängerung dieser Frist gewähren, hat aber die Abgabe der Rechnungen nach Ablauf der allgemeinen oder der verlängerten Frist erforderlichenfalls durch Anzeige bei dem vorgesezten Ministerium, beziehungsweise bei *Unserem* Staatsministerium zu betreiben.

§ 9. Hält ein Verrechner den zur Rechnungsvorlage bestimmten Termin nicht ein, oder versäumt er, von der an die Verwaltungsbehörde erfolgten Rechnungsvorlage der Abhörbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten, so können Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 100 Mark gegen ihn ausgesprochen werden.

Verzögert er die Vorlage der Rechnung länger als 14 Tage über den Termin, so kann überdies Fertigstellung der Rechnung durch einen besonders abzufendenden Rechnungstellkommiffär, beziehungsweise, wenn die Rechnung selbst vollendet ist und nur noch die Reinschrift mangelt, Fertigung der letzteren nach der einzufordernden Urschrift auf Kosten des Rechners verfügt werden.

§ 10. Die Primärabhörbehörden sind ermächtigt, aus besonders dringenden Gründen im einzelnen Fall die Frist zur Rechnungseinfendung um höchstens 14 Tage zu verlängern.

Eine weitere Fristerstreckung kann nur von der Oberrechnungskammer bewilligt werden, welche vor ihrer Entscheidung die betreffende Verwaltungsbehörde und bei solchen Rechnungen, welche zur Bearbeitung der den Landständen vorzulegenden Rechnungsnachweisungen benützt werden, auch das Finanzministerium hören wird.

**Aufstellung und Beantwortung der Revisionserinnerungen.**

§ 11. Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung werden von der Revision in ein Notatenprotokoll aufgenommen.



Zeigt sich, daß zu wenig oder zu viel in Einnahme oder Ausgabe gestellt ist, so ist rücksichtlich des zu wenig Vereinnahmten die nachträgliche Vereinnahmung, rücksichtlich des zu wenig Verausgabten die nachträgliche Verausgabung, rücksichtlich des zu viel Vereinnahmten oder Verausgabten der Ersatz in Anregung zu bringen.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche über die Macherhebung und den Rückersatz irrig erhobener Reichsgefälle bestehen, werden jedoch Ersatzposten — insofern der von einer Person oder an eine Person zu ersetzende Gesamtbetrag 50 Pf. nicht erreicht, oder insofern der Ersatz nicht wegen Uebereinstimmung mit dem Rechnungssoll ständiger Einnahmen und Ausgaben geleistet werden muß, oder insofern der Ersatz nicht der Person des Rechners zur Last fällt oder gebührt — nicht weiter verfolgt. Von der Macherhebung wird dann jedenfalls Umgang genommen, die Nachzahlung aber tritt nur auf ausdrückliches Verlangen des Bezugsberechtigten ein.

Die Aufnahme solcher Fehler, welchen hiernach eine weitere Folge nicht zu geben ist, hat unter die Notate über das Formelle stattzufinden.

§ 12. Das Notatenprotokoll wird der Abhörbehörde vorgelegt und von dieser nach erfolgter Annahme oder Nichtigstellung in Reinschrift mit Weglassung des Namens des Revidenten dem Verrechner zur Beantwortung zugestellt, welche einzeln nach der Reihenfolge der Notate zu geschehen hat.

Zur Notatenbeantwortung wird dem Verrechner eine nach der Menge und Wichtigkeit der Erinnerungen zu bemessende Frist gestellt. Sie beginnt mit dem ersten Tage nach dem Eintreffen der Notate bei dem Rechner, und die Absendung der Beantwortung hat spätestens an dem auf den letzten Fristtag folgenden Tag zu geschehen.

Der Rechner hat den Tag des Empfangs der Notate sofort der Abhörbehörde anzuzeigen und den Tag der Absendung der Notatenbeantwortung in dem Vorlagebericht anzugeben.

Die Frist wird bei denjenigen Rechnungen, welche die Oberrechnungskammer selbst abhört, von dieser im einzelnen Falle festgesetzt; für die von den untergeordneten Abhörbehörden abzuhörenden Rechnungen bestimmt die Oberrechnungskammer die äußersten Grenzen, innerhalb welcher jene Behörden bei den einzelnen Rechnungen die Frist zur Notatenbeantwortung festzusetzen haben.

§ 13. Die Frist zur Notatenbeantwortung kann auf Ansuchen des Verrechners, welches jedenfalls vor Ablauf derselben zu stellen ist, durch die Abhörbehörde aus dringenden Gründen verlängert werden.

Soll bei einer Rechnung, welche bei einer Verwaltungsbehörde

abgehört wird, der Termin zur Notatenbeantwortung über die Grenzen hinausgerückt werden, innerhalb welcher diese Behörde die Fristen zu bestimmen hat, so legt sie das Gesuch mit ihren Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entscheidung vor.

§ 14. Gegen Rechner, welche die ursprüngliche beziehungsweise die verlängerte Frist nicht einhalten, können Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 100 Mark ausgesprochen werden.

Bei mehr als dreiwöchentlicher Verzögerung sowie auch bei oberflächlicher und unvollständiger Beantwortung kann der Rechner überdies mit den nötigen Beweismitteln vor die Abhörbehörde geladen oder demselben ein Kommissär zugesendet werden, welcher ihn über das, was noch zu erörtern ist, zu Protokoll vernimmt. Die Kosten hat der Rechner zu tragen, sofern er zu solchem Verfahren begründeten Anlaß gegeben hat.

#### Dienstpolizei und Strafgewalt der Rechnungsabhörbehörden.

§ 15. Zur Verhängung der in §§ 9 und 14 erwähnten Strafen und Zwangsmaßregeln ist die Oberrechnungskammer zuständig.

Wenn eine Rechnung oder Notatenbeantwortung aus dem Geschäftskreis einer als Abhörbehörde fungierenden Zentralmittelstelle nicht rechtzeitig einkommt, hat letztere hiervon bei der Oberrechnungskammer Anzeige zu erstatten und wegen Bestrafung geeigneten Antrag zu stellen.

§ 16. In Angelegenheiten der Rechnungsabhör üben, vorbehaltlich der Vorschrift des § 15, die Primärabhörbehörden die Dienstpolizei über die Rechner, und es steht ersteren hierbei die in Art 11 Satz I des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, „den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogtum Baden betr“ und im Gesetz vom 21. Juli 1874, „die Bestimmung der Geldstrafen in Reichsmarkwährung betr“, bezeichnete Strafbefugnis zu. Der Rekurs geht an die Oberrechnungskammer.

Als Oberabhörbehörde hat die Oberrechnungskammer in Angelegenheiten der Superrevision die gleiche Dienstpolizei und Strafgewalt gegen das Revisionspersonal der untergeordneten Abhörbehörden. Sie wird geeignetenfalls vor der Entscheidung die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde vernehmen.

§ 17. Jeder Verkehr zwischen den Revisionsbeamten und den Rechnern über das Abhörgeschäft ist bei scharfer Ahndung verboten.

#### A b s c h l u ß d e r R e c h n u n g s a b h ö r.

§ 18. Nach Schluß der Abhörverhandlungen hat der mit der Abhör betraute Revisionsbeamte und zwar, soweit tunlich, in Form eines

Bescheidentwurfs das Revisionsgutachten zu erstatten, worauf der Rechnungsbescheid von der Abhörbehörde erteilt wird.

§ 19. Die Rechnungsbescheide sind sogleich nach ihrem Empfang zu vollziehen und in Urschrift unmittelbar nach den Belegen zum Vorbericht der Rechnung des Jahres, in welchem der Bescheid erfolgt, anzuschließen.

Der Vollzug ist bei jedem Paragraphen, eventuell unter Angabe der Tagebuchs-, beziehungsweise der Hauptbuchseite nachzuweisen.

Wenn ein Verrechner vom Dienst abgekommen oder mit Tod abgegangen ist, wird demselben, beziehungsweise seinen Hinterbliebenen eine Doppelschrift des Rechnungsbescheides zugestellt.

§ 20. Als Entlastung des Rechners im Sinne des Art 17 des Gesetzes gilt die Verfügung der Oberrechnungskammer oder der sonstigen die Abhör besorgenden Behörde, durch welche die Revisionserinnerungen für erledigt, beziehungsweise beruhend erklärt werden oder ausgesprochen wird, daß keine Erinnerungen zu machen sind.

§ 21. Alle Monatsrechnungen sollen spätestens fünf Monate, die Vierteljahrsrechnungen ein halbes Jahr und die Jahresrechnungen ein und ein halbes Jahr nach ihrem Schluß bei der Abhörbehörde durch Erlassung des Rechnungsbescheides erledigt werden. Der letztere Termin gilt auch für Rechnungen, welche ausnahmsweise nicht mit dem Kalenderjahr laufen oder mehr als ein Kalenderjahr umfassen, wie z B Spezialbaurechnungen.

Der Rechner kann, wenn ihm der Bescheid nicht rechtzeitig zukommt, um Erlassung desselben nachsuchen und bei längerer Verzögerung Beschwerde bei der Oberrechnungskammer erheben.

Die Oberrechnungskammer wird die Einhaltung der Termine zur Erledigung der Rechnungsabhör strenge überwachen und in dem an Uns zu erstattenden Jahresbericht die erforderlichen Nachweisungen darüber geben.

## II. Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer.

### Allgemeine Vorschriften.

§ 22. Die Geschäfte der Oberrechnungskammer werden unter der obersten Leitung des Präsidenten von den Kollegialräten und den Revisions- und Kanzleibeamten bearbeitet.

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der dienstälteste, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, der nächstfolgende Kollegialrat dessen Stellvertretung.

§ 23. Sämtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu verteilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Die zum Wirkungsbereich des Kollegiums gehörigen Geschäfte werden den einzelnen Mitgliedern mittels förmlicher Aufstellung (Respiziatsausweiler) zugeteilt.

Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm der Abhör, beziehungsweise der Oberabhör zu unterziehenden Rechnungen, und zwar die ersteren einzeln und namentlich, die letzteren wenigstens nach Anzahl und Gattung, unter Bestimmung der Reihenfolge der vorzunehmenden Geschäfte und der dabei einzuhaltenden Fristen, im voraus festgesetzt werden.

Bei Verteilung der Geschäfte ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit tunlich, jeder einzelne Revisionsbeamte nur in dem Respiziat eines und desselben Kollegialrates beschäftigt wird.

Die Geschäfte des Sekretariates, der Registratur, der Expeditur und der Kanzlei werden von den dazu bestimmten Beamten und Bediensteten nach Anordnung des Präsidenten besorgt.

§ 24. Das Geschäftsjahr der Oberrechnungskammer beginnt mit dem 1. Juli des einen und schließt mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Bis zum Schluß eines solchen Geschäftsjahres sollen

- a. die der Oberrechnungskammer zur Primärabhör zugeteilten Rechnungen der dem Beginn desselben unmittelbar vorausgegangenen Rechnungsperiode geprüft und durch Bescheidserteilung erledigt,
- b. die Oberabhör der bei den untergeordneten Revisionsanstalten primär abgehörten Rechnungen in der für angemessen erachteten Zahl und Auswahl (Art 8 Abs 3 des Ges) durchgeführt sein.

Die Oberabhör ergreift ebenfalls Rechnungen der letztvergangenen Rechnungsperiode, kann und soll geeignetenfalls aber auch auf Rechnungen früherer Perioden ausgedehnt werden.

Ueber Eintunft, Prüfung und Verbescheidung sämtlicher bei der Oberrechnungskammer primär abzuhörenden Rechnungen ist von derselben eine tabellarische Uebersicht zu führen, von welcher dem an Uns zu erstattenden Bericht (Art 20 des Ges) eine Fertigung beizuschließen ist.

§ 25. Die Oberrechnungskammer beaufsichtigt und überwacht ferner die Revisionsanstalten der Zentralmittelstellen (Art 8 Abs 1 und 2 des Ges), wozu folgende Einrichtungen dienen:

1. die Zentralmittelstellen haben sich über den Fortgang ihres Abhörgeschäfts und über die Einhaltung der Termine und Fristen zur Einsendung der Rechnungen und Notatenbeant-

wortungen sowie über die hiertwegen etwa ergriffenen Vortreibungsmaßregeln bei der Oberrechnungskammer in tabellarischen Uebersichten auszuweisen, welche zu Beginn eines Geschäftsjahres (1. Juli) neu angelegt und bis zur Erledigung aller in dasselbe fallenden Rechnungen jeden Monat nach dem Stande der Geschäfte zu Beginn desselben ergänzt werden.

Diese Tabellen sind dem — nach Art 20 des Ges — an Uns zu erstattenden Bericht anzuschließen.

2. Ueber den etatsmäßigen und den wirklichen Personalstand der Rechnungsrevisionen der Zentralmittelstellen haben letztere die Oberrechnungskammer fortwährend in Kenntniß zu erhalten, indem sie von jeder darin vorkommenden Aenderung Anzeige erstatten und beim Eintritt einer Vakatur oder bei längerer Verhinderung eines Revisionsbeamten ferner berichten, was zur Wiederbesetzung oder einstweiligen Ver-  
setzung des Dienstes geschehen ist.

Die Beamten der Rechnungsrevisionen dürfen nur soweit auch mit anderen Dienstgeschäften dauernd belastet oder vorübergehend ganz in anderen Geschäftsabteilungen verwendet werden, als es unbeschadet der rechtzeitigen Erfüllung ihrer eigentlichen Berufsaufgabe zulässig ist. Von jeder solchen Belastung oder Verwendung ist der Oberrechnungskammer ebenfalls Anzeige zu erstatten. Erhebt dieselbe dagegen im Interesse der rechtzeitigen Erledigung des Revisionsgeschäftes Einsprache, so sollen die fremden Geschäfte soweit immer tunlich, dem betreffenden Revisionsbeamten wieder abgenommen oder aber der Revision auf andere Weise Ersatz für die entzogenen Arbeitskräfte verschafft werden.

3. Am Ende jedes Geschäftsjahres erstatten die auch als Abhörbehörden fungierenden Zentralmittelstellen über Geschäftsführung, Fleiß, Fähigkeiten und sittliche Aufführung ihres Revisionspersonals an die Oberrechnungskammer Bericht, worin insbesondere auch anzugeben ist, ob und auf wie lange an einzelne und an welche Revisionsbeamte Urlaub erteilt, sowie welche Rügen und Strafen, und aus welcher Ursache sie erkannt wurden.

Uebrigens können nach Bedürfnis Dienstvisitationen der Abhöranstalten der Zentralmittelstellen durch besondere Kommissäre angeordnet werden.

§ 26. Wenn sich bei der Oberabhör der bei untergeordneten Revisionsanstalten bereits geprüften Rechnungen Anlaß zu Erinne-

rungen gibt, so sind letztere der betreffenden Verwaltungsbehörde mitzuteilen, welche die Verantwortung des Primärrevidenten erheben und solche, eventuell unter Beifügung eigener Bemerkungen, der Oberrechnungskammer vorlegen wird.

Desgleichen ist der Oberabhörbescheid der Verwaltungsbehörde zuzustellen zur Eröffnung an den Revidenten und etwa sonst nötigen Vollzugsanordnung.

Sollte sich im Wege der Oberabhör eine strafwürdige Nachlässigkeit oder anderweitige Verfehlung des (Primär-)Revisionsbeamten herausstellen, welche die Oberrechnungskammer selbst zu ahnden (§ 16) nicht in der Lage ist, so ist dessen vorgesetzte Behörde zugleich zum dienstpolizeilichen Einschreiten gegen denselben zu veranlassen.

Ergeben sich bei der Oberabhör noch Ansprüche an den Rechner, welche bei der (Primär-)Revision nicht erhoben worden sind, worüber also das Erkenntnis erster Instanz nicht entschieden hat, so ist auf Grund der betreffenden, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde mitzuteilenden Notate von dieser, nach Vernehmung des Rechners, in gleicher Weise wie bei Erteilung des Rechnungsbescheides, in erster Instanz zu erkennen.

Findet die Oberrechnungskammer eine Abänderung des von einer Verwaltungsbehörde erteilten Rechnungsbescheides rücksichtlich der schon bei der (Primär-)Revision zur Sprache gekommenen Ansprüche an einen Rechner begründet, so kann eine solche Aenderung des Rechnungsbescheides erster Instanz nur nach Vernehmung des Rechners und der Verwaltungsbehörde, welche denselben erteilt hat, auf Grund besonderen Referats und Korreferats, welch' letzteres von einem rechtsgelehrten Mitglied des Kollegiums zu erstatten ist, stattfinden.

Die Entscheidung ist dem Rechner durch die betreffende Verwaltungsbehörde zu eröffnen.

§ 27. Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an festbestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt.

Sieht sich ein Kollegialmitglied verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon rechtzeitig dem Präsidenten Anzeige zu machen, welchem überlassen bleibt, erforderlichenfalles einen Stellvertreter (Art 7 des Ges.) einzuberufen oder die Sitzung zu verlegen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rat — im Falle der Anwesenheit eines stellvertretenden Mitgliedes jeweils dieses — und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

Kein Kollegialmitglied darf bei der Entscheidung von Fällen mitstimmen, in welchen es als Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre.

Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und zu den Akten zu bringen.

§ 28. Kollegialische Beratung und Beschlußfassung ist außer den in Art 7, 14 und 15 des Gesetzes aufgeführten Fällen insbesondere noch erforderlich:

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren der Oberrechnungskammer von Einfluß sind;
2. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen der Oberrechnungskammer und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Kollegialmitgliedern der Oberrechnungskammer selbst zu erörtern sind;
3. wenn Zweifel über Anwendung oder Auslegung von Gesetzen, Verordnungen zc. der Erledigung bedürfen;
4. für Erteilung aller Abhör- und Oberabhörbescheide, wobei, falls eine vom Rechner nicht bereits anerkannte Ersatzverbindlichkeit desselben ausgesprochen werden soll, jedenfalls ein rechtsgelehrtes Kollegialmitglied mitwirken muß;
5. wenn bei Prüfung einer Rechnung Anstände im Sinne der Art 9 und 18 des Gesetzes sich ergeben, welche eine Kommunikation mit den betreffenden Verwaltungsbehörden erfordern;
6. wenn nach Ansicht des Respizienten in dem von einem Revisionsbeamten aufgestellten Notatenprotokoll eine im Sinne der vorgenannten Gesetzesbestimmungen erhobene Beanstandung als nicht begründet gestrichen werden soll;
7. für alle Beschlüsse, welche ein Einschreiten gegen säumige Rechner (Art 12 des Ges), untergeordnete Abhörbehörden oder deren Revisionsbeamte zum Gegenstand haben;
8. zur Bezeichnung derjenigen Rechnungen, welche in einem einzelnen Geschäftsjahr der Oberabhör unterworfen werden sollen;
9. wenn anderweite Gegenstände von dem Präsidenten zur Beratung und Beschlußfassung im Kollegium verwiesen werden;
10. wenn von einem Kollegialrat in einem zu seinem Respiziat gehörigen Falle Vortrag im Kollegium beziehungsweise Beschlußfassung des letzteren für erforderlich erachtet wird.

In Fällen, für welche das Gesetz kollegiale Beschlußfassung vorschreibt, müssen wenigstens fünf \* Mitglieder mitwirken; in anderen Fällen genügt die Teilnahme von dreien.

Jeder Beschluß, durch welchen in Sachen des Kassen- und Rechnungswesens oder des Abhörgeschäftes ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formulieren und allen beteiligten Revisionsbeamten in Abschrift mitzuteilen.

§ 29. Die auf Grund kollegialischer Beratung erfolgenden Beschlüsse sind im Konzept als solche zu bezeichnen derart, daß letzterem außer Nummer und Datum des betreffenden Sitzungsprotokolls auch die Verzeichnung der bei der Beschlußfassung beteiligten Botanten beigefügt wird.

§ 30. Die auf Grund eines Sitzungsbeschlusses ergehenden Verfügungen, Erlasse zc. sind im Konzept von sämtlichen Kollegialmitgliedern, welche zu jenem mitgewirkt haben, durch Namenszeichen zu beurkunden, alle übrigen Beschlüsse außer von dem betreffenden Respizienten nur von dem Präsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Die Ausfertigungen (Reinschriften) tragen die Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

#### Am t l i c h e s  V e r h ä l t n i s  d e s  P r ä s i d e n t e n .

§ 31. Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsbetriebs der Oberrechnungskammer zu.

§ 32. In materieller Hinsicht hat er dahin zu wirken, daß in den Beschlüssen des Kollegiums die bestehenden Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen, und daß danach auch von den verschiedenen Revisionsbeamten gleichmäßig verfahren wird.

In formeller Beziehung hat er alle zur Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die Geschäfte ebenso gründlich als prompt erledigt werden, und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsmäßig und rechtzeitig erfülle.

§ 33. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlass der erforderlichen allgemeinen wie besonderen Dienstantweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb sowie die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über Benutzung und Verteilung der für den Dienst bestimmten Räume und Inventarierstücke;

---

\* Jetzt drei, s Art 7 Abs 3 des Ges in der durch das Ges vom 29. Januar 1884 bewirkten Fassung.



2. die Feststellung der Geschäftsverteilung unter die Mitglieder des Kollegiums (des Respiziatsausteilers [§ 23 Abs 2]), die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben sowie der erforderlichen Stellvertretungen, die Bestellung von Korreferenten in den vorgeschriebenen oder sonst dazu geeignet scheinenden Fällen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;
3. die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten auf Grund der Vorschläge der Respizienten beziehungsweise die Genehmigung der Abweichung von ersteren (§ 23 Abs 3);
4. die Abordnung von Kommissären, falls und so oft solche geboten erscheint, namentlich auch zum Zweck der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechner oder zur Informationseinziehung (Art 10 Abs 2 des Gesetzes) oder zu außerordentlichen Kassen- und Magazinsrevisionen (Art 10 Abs 3 ebendasselbst) oder zur Vornahme von Visitationen bei den Revisionsstellen der Verwaltungsbehörden (§ 25 Ziff 3);
5. die Bestimmung der Zeit der Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Beratungen und Abstimmungen;
6. die letzte Prüfung und Vollziehung aller schriftlichen Beschlüsse im Konzept und in der Reinschrift.

§ 34. Bei dieser Prüfung (§ 33 Ziff 6) dürfen materielle Änderungen ohne Einverständnis der betreffenden Referenten nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständnis nicht erzielt wird, sind zum Vortrag in der Sitzung zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Änderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen vorzunehmen befugt.

§ 35. Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden; er muß jedoch, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch zu machen sich veranlaßt sieht, binnen 14 Tagen vom Tage der ersten Beschlussfassung gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hievon spätestens 3 Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntnis setzen.

Bei dem durch die zweite Beratung und Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§ 36. Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämtlicher Beamten und Angestellten der Oberrechnungskammer, namentlich also, außer den in Art 5 und 7 des Gesetzes erwähnten Vorschlägen, Anstellungen und Disziplinarverfügungen, die Bewilligung von Urlaub, die stets widerrufliche Genehmigung, daß Revisions- oder Kanzleibeamte einen mit ihrem Amt verträglichen Nebendienst übernehmen, ferner alle auf Besoldungs- oder Gehaltserhöhung, Bewilligung von Remunerationen, Rangeshöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, sowie die auf die Pensionierung der Beamten und Angestellten und auf die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen bezüglichen Angelegenheiten.

§ 37. Der Präsident hat die Vertretung der Oberrechnungskammer in ihren privatrechtlichen Beziehungen und verfügt über die derselben bestimmten etatsmäßigen Mittel vorbehaltlich der Fälle, in welchen U n s e r e EntschlieÙung einzuholen ist.

Eine besondere Kasse für diese und die aus der Geschäftsführung der Oberrechnungskammer etwa weiter flüssig werdenden Gelder wird, mit Ausnahme der Kasse zur Bestreitung der gewöhnlichen Bureaubedürfnisse (Bureaukasse), nicht geführt. Die weiteren Ausgaben der Behörde werden vielmehr unmittelbar aus der Generalstaatskasse bestritten, welcher auch die Einnahmen der Oberrechnungskammer zur Erhebung überwiesen werden.

Die Einnahms- und Ausgabe-Anweisungen und -Einführungen erfolgen auf Veranlassung des Präsidenten der Oberrechnungskammer durch das Finanzministerium.

§ 38. Dem Präsidenten bleibt überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§ 39. In bezug auf Beurlaubung des Präsidenten ist nach den für die Ministerialvorstände maßgebenden Grundsätzen zu verfahren.

In Ansehung des von ihm den übrigen Mitgliedern des Kollegiums und den sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer zu bewilligenden Urlaubs hat er die den Ministerialvorständen beigelegten Rechte.

§ 40. In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörenden Angelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Charakters vollzogen.

#### A m t l i c h e s B e r h ä l t n i s d e r K o l l e g i a l r ä t e .

§ 41. Die Kollegialräte der Oberrechnungskammer haben die Geschäftsführung der Revisionsbeamten, welche in ihrem Respekt arbeiten, genau zu überwachen und sich über Befähigung und Tätigkeit dieser Beamten, über das Maß der denselben zugetheilten Arbeit

und über den Wert ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§ 42. Zu den Obliegenheiten der Kollegialräte gehört insbesondere die Prüfung und Zeichnung der Konzepte aller zu ihrem Respiziat gehörigen Beschlusentwürfe, Notatenprotokolle und Revisionsgutachten (Bescheidsentwürfe).

Durch die Unterzeichnung des Konzeptes übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und tatsächlichen Angaben.

Es liegt ihnen aber auch ob, sich durch selbständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Belege von der Vollständigkeit der von der Revision vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen, also namentlich sich auch darüber zu vergewissern, daß bei Prüfung der Rechnungen auch den der Oberrechnungskammer durch Art 9 und 18 des Gesetzes gestellten Aufgaben Genüge geschehen ist.

§ 43. Zusage der ihnen auferlegten Verantwortlichkeit (§ 42) sind die Kollegialräte berechtigt, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Notatenprotokolle, Schreiben, Verfügungen u. in materieller wie formeller Beziehung nach eigenem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Bemerkungen in den Revisionsprotokollen zu streichen und neue Erinnerungen, wo sie solche für nötig erachten, hinzuzufügen.

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Benehmen mit den betreffenden Revisionsbeamten oder den Vortrag beziehungsweise die Beschlusfassung im Kollegium (§ 28 Ziff 10) für erforderlich erachten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin nach Gesetz oder Verordnung eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§ 44. Als ständige Respizienten haben die Kollegialräte alle in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in der Sitzung zu bringen und den im Kollegium gefassten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§ 45. Zu den Obliegenheiten der Kollegialräte gehört es ferner, die Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht (Art 20 des Gesetzes), beziehungsweise in die Bemerkungen und die Denkschrift für die Landstände (Art 18 des Gesetzes) bestimmt sind, nach erfolgter Feststellung im Kollegium für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen. Die jedenfalls der kollegialischen Beschlusfassung unterliegende Schlußredaktion besorgt der von dem Präsidenten damit Beauftragte.

§ 46. Die Kollegialräte haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Kor-

referenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen ihnen durch Beschluß des Kollegiums oder des Präsidenten aufgetragen werden.

§ 47. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Kollegialräte nach näherer Anordnung des Präsidenten sich gegenseitig zu vertreten, soweit nicht die Einberufung besonderer Stellvertreter nötig fällt (§ 27).

#### Am t l i c h e s V e r h ä l t n i s d e r R e v i s i o n s b e a m t e n .

§ 48. Die Revisionsbeamten der Oberrechnungskammer sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der Mittelstellen zu entnehmen.

§ 49. Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Maßgabe des jährlichen Arbeitsplanes (§ 23 Abs 3) oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelegen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, auf Grund dieser letzteren die Notatenprotokolle aufzustellen und die darauf einkommenden Beantwortungen in der Form des Bescheidsentwurfes zu begutachten, überhaupt also das gesamte Rechnungsabhörgeschäft vom Anfang bis zum Abschluß in erster Reihe zu besorgen.

Bei dieser Prüfung der Rechnungen sind außer der formellen und kalkulatorischen Seite in materieller Beziehung alle einschlagenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die in Art 9 und 18 des Gesetzes bezeichneten Punkte zu beachten.

Die Revisionsbeamten sind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen hiernach zu bewirkenden Rechnungsprüfung und Bearbeitung der Notatenbeantwortung nichts Erhebliches weder in der Sache noch in der Form unerinnert bleibt.

§ 50. Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugeteilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig berichtlich anzuzeigen. Gleiches hat zu geschehen, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§ 51. Sie haben ferner, soweit ihnen Gegenstände aus den Respiziaten der Kollegialräte (§ 44) von Letzteren zur Bearbeitung zugewiesen werden, die Konzepte zu entwerfen und vorzulegen, endlich sich gegenseitige Mithilfe in den Revisionsgeschäften zu leisten, sowie im Bedürfnisfalle an den Kanzleigeschäften sich zu beteiligen.

### III. Geschäftsgang bei den untergeordneten Abhörbehörden.

§ 52. Die den Verwaltungsbehörden untergeordneten Revisionsanstalten (Art 8 Abs 2 des Gesetzes) bestehen aus der erforderlichen Anzahl von Revisionsbeamten.

Dem Revisionsbureau ist da, wo es der Umfang der Geschäfte nötig macht, ein besonderer Vorstand beizugeben; wo dieses nicht der Fall ist, hat ein Mitglied des betreffenden Verwaltungskollegiums die spezielle Aufsicht über das Revisionsbureau zu führen.

§ 53. Die Revisionsbeamten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Revisionsnotate persönlich verantwortlich. Im übrigen werden die auf die Rechnungsabhör bezüglichen Geschäfte der Zentralmittelstellen, soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung oder durch die den betreffenden Revisionen erteilten Dienstweisungen (Art 8 Abs 1 des Gesetzes) besondere Bestimmungen getroffen sind, in der gleichen Form und in demselben Geschäftsgang erledigt, welche für die Geschäftsbehandlung jener Behörden überhaupt eingeführt sind.

Kollegialische Beratung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich:

1. wenn im Rechnungsbescheid ein Notamen aufrecht erhalten werden soll, welches vom Rechner nicht als richtig anerkannt worden ist,
2. wenn in materieller Beziehung eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Referenten und dem Revisionsbeamten, sei es über die Revisionsnotate, sei es über den Bescheidsentwurf, obwaltet.

Ueberdies wird, wo ein Rechnungsbescheid gegen den Rechner eine Ersatzverbindlichkeit ausspricht, welche nicht bereits von ihm anerkannt ist, das rechtsgelehrte Kollegialmitglied zur Kenntnisaahme und Mitunterschrift des Konzepts beigezogen.

Revisionserinnerungen im Sinne der Art 9 und 18 des Gesetzes können auch durch Kollegialbeschluß nur mit Zustimmung der Oberrechnungskammer niedergeschlagen werden.

§ 54. Die Vorschrift in § 23 Abs 3 bezüglich der Aufstellung von Arbeitsplänen für die Revisionsbeamten ist, soweit tunlich, auch bei den Zentralmittelstellen in Anwendung zu bringen, und ist dabei, sofern nicht von Seiten der Oberrechnungskammer im einzelnen Falle eine andere Anordnung getroffen wird, mit der Folge, in welcher die Rechnungen primär abgehört werden, derart zu wechseln, daß solche der Reihe nach alle rechtzeitig zur Oberabhör gelangen können.

### IV. Schlußbestimmungen.

§ 55. Die der Revision der Oberrechnungskammer selbst und den Revisionsanstalten der untergeordneten Abhörbehörden erteilten Abhör-

instruktionen bleiben, soweit solche nicht mit Bestimmungen des Gesetzes oder gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehen, bis andere derartige Instruktionen erlassen werden, aufrecht erhalten. Dagegen sind aufgehoben:

die Verordnung vom 12. Februar 1821 „die Stellung, Ein-  
sendung und Abhör der Staatsrechnungen betreffend“,

die Instruktion vom 25. Oktober 1821 „den Geschäftsgang bei  
der Oberrechnungskammer betreffend“,

das Reskript vom 30. Juni 1825 und die darauf gegründete  
Bekanntmachung vom 24. Oktober 1844 „die Bestimmung des Ter-  
mins zur Erteilung der Rechnungsbescheide betreffend“,

die Verordnung vom 11. Oktober 1832 „die Prüfung der Staats-  
rechnungen betreffend“,

die Verordnung vom 18. Dezember 1834 „die Superrevision der  
kirchlichen und Stiftungsrechnungen betreffend“,

die Verordnung vom 2. August 1838 „die Ein-  
sendung und Abhör der Staatsrechnungen betreffend“,

§ 15 der Verordnung vom 20. November 1861 „die Verwaltung  
des katholischen Kirchenvermögens betreffend“ und § 11 der Verord-  
nung vom 28. Februar 1862 „die Verwaltung des evangelischen  
Kirchenvermögens betreffend“, insoweit dadurch die Revision kirchlicher  
Rechnungen der Oberrechnungskammer übertragen ist, endlich

die §§ 205 bis mit 233 der Verordnung vom 5. November 1874  
über das Kassen- und Rechnungswesen der Staatsverrechnungen.

§ 56. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1879  
in Wirksamkeit.

Sie findet auf die Vorlage und Primärabhör der Eisenbahn-  
Elementarrechnungen keine Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Dezember 1878.

Friedrich.

Elftäter.

## Art 7.

(1.) Die Oberrechnungskammer hat eine kollegialische Ver-  
fassung. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der  
Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher  
Teilung der Stimmen den Ausschlag gibt.

(2.) Die kollegialische Beratung und Beschlußfassung ist  
jedenfalls erforderlich,<sup>1</sup> wenn

1. an den Großherzog Bericht erstattet,

2. die für den Landtag bestimmten Bemerkungen (Art 18) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

(3.) Wo kollegialische Beschlußfassung vorgeschrieben ist, müssen wenigstens drei<sup>2</sup> Mitglieder des Kollegiums mitwirken.

(4.) Wird eine Ergänzung des Kollegiums bei Verhinderung von Mitgliedern notwendig, so beruft der Präsident einen Stellvertreter. Zu diesem Zweck ernennt der Großherzog auf Vorschlag des Präsidenten der Oberrechnungskammer je auf eine Budgetperiode zwei Stellvertreter aus der Zahl der Kollegialbeamten des Landes.

Gesetz vom 29. Januar 1884.

1. Außerdem ist die kollegialische Beschlußfassung vorgeschrieben in den Fällen der Art 14 und 15 des Gesetzes und in den in § 28 der VollzB vom 14. Dezember 1878, f Bem 1 zu Art 6, aufgeführten Fällen, somit insbesondere für alle Abhör- und Oberabhörbescheide (§ 28 Ziff 4 der B).

2. Die ursprüngliche Fassung schrieb die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern des Kollegiums vor.

#### Art 8.

(1.) Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen aller Staats- und Staatsinstitutskassen, einschließlich der Naturalrechnungen, teils selbst abzuhören, teils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen, auch die nötigen allgemeinen Instruktionen über die Rechnungsabhör im Einverständnis mit dem Finanzministerium zu erteilen. Sie führt die Oberaufsicht über sämtliche Rechnungsarchibe.

(2.) Die bei dem Verwaltungshof, dem Oberschulrat,<sup>1</sup> der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, der Domänendirektion,<sup>2</sup> Steuerektion und der Zolldirektion bestehenden Rechnungs-

revisionen sind unmittelbar den genannten Behörden, mittelbar der Oberrechnungskammer untergeordnet.

(3.) Von allen bei den untergeordneten Revisionsanstalten abgehörten Rechnungen hat die Oberrechnungskammer einen Teil nach ihrer Auswahl und in der ihrem Ermessen überlassenen Anzahl durch ihr Revisionspersonal der Oberabhör unterziehen zu lassen.

(4.) Die Rechnung über Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer wird von dem Präsidenten derselben geprüft und mit den desfallsigen Bemerkungen dem Landtag zur Entlastung vorgelegt.

1. Das Gleiche gilt für den zufolge der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1892 (G u WB S 266) bezüglich der Gewerbeschulen an die Stelle des Oberschulrats getretenen Gewerbeschulrat, dessen Funktionen zufolge der LhV vom 28. April 1905, G u WB S 299, demnächst auf das Landesgewerbeamt übergehen sollen.

2. Jetzt Forst- und Domänendirektion (Bes vom 7. April 1903, G u WB S 126).

#### Art 9.

Die Prüfung der Rechnungen ist außer der formalen und kalkulatorischen Prüfung noch besonders darauf zu richten

1. ob bei der Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigentum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

2. ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nötig oder zweckmäßig sind.

#### Art 10.

(1.) Die Oberrechnungskammer ist berechtigt,<sup>1</sup> von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Akten, Bücher und Schriftstücke zu verlangen.

(2.) Der Präsident der Oberrechnungskammer ist befugt,



Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen durch besondere Kommissäre unmittelbar erörtern zu lassen und ebenso sich über Einzelheiten der Verwaltung geeignete Informationen zu verschaffen.

(3.) Desgleichen steht demselben das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In allen derartigen Fällen hat er jedoch dem Vorstand der betreffenden Zentralverwaltung vorherige Mitteilung zu machen, damit von dieser Seite gleichfalls eine kommissarische Beteiligung an der Untersuchung stattfinden kann.

1. Dieser Berechtigung der Oberrechnungskammer entspricht selbstverständlich die Verpflichtung der in Anspruch genommenen Behörden, dem Ansinnen der Oberrechnungskammer stattzugeben, Kom-Ver II. R, Landtag 1875/76, S 671.

#### Art 11.

(1.) Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staates eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Oberrechnungskammer mitgeteilt werden.

(2.) Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassen- und Magazinverwaltung, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntnis der Oberrechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken aufmerksam machen kann.

(3.) Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Landtags ist der Oberrechnungskammer zur Kenntnissnahme Mitteilung zu machen.

#### Art 12.

(1.) Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der darüber aufgestellten Erinnerungen werden von der Oberrechnungskammer bestimmt.

(2.) Dieselbe ist befugt, gegen Zuwiderhandlungen Ordnungsstrafen gegen die säumigen Rechner bis zum Betrag

von 100 Mark auszusprechen, nötigenfalls auch einen Kommissär auf Kosten des Rechners zur Erledigung der gemachten Auflagen abzusenden.

#### Art 13.

(1.) Der Rechnungsbescheid wird bei denjenigen Behörden, welche eigene Revisionsanstalten besitzen, von den betreffenden Verwaltungskollegien, bezüglich aller übrigen Rechnungen von der Oberrechnungskammer erteilt. Die von letzterer ausgehenden Rechnungsbescheide müssen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechnungsbeamte steht, mitgeteilt und demselben von dieser eröffnet werden.

(2.) In gleicher Weise findet die Eröffnung der von der Oberrechnungskammer infolge der Oberabhör beschlossenen Ergänzungen und Abänderungen der Rechnungsbescheide erster Instanz statt.

#### Art 14.

(1.) Findet sich ein Kassenbeamter durch den Rechnungsbescheid der im Art 8 genannten, der Oberrechnungskammer untergeordneten Behörden beschwert, so steht ihm die Berufung an die Oberrechnungskammer offen; er muß aber innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Rechnungsbescheid seine Beschwerdechrift bei der betreffenden Behörde übergeben, welche dieselbe mit den Rechtfertigungsgründen innerhalb sechs Wochen vom Tage des Empfangs der Oberrechnungskammer mit den Akten zur weiteren Erkenntnis vorzulegen hat.

(2.) Die Oberrechnungskammer entscheidet hierüber auf schriftlichen Vortrag ihres Referenten nach kollegialischer Beratung.

#### Art 15.

(1.) Findet sich ein Kassenbeamter durch den in erster Instanz von der Oberrechnungskammer ausgegangenen oder im Falle der Berufung in zweiter Instanz zu seinem Nachtheile abgeänderten Bescheid, oder durch eine infolge der Superrevision eingetretene Abänderung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde gegebenen Bescheids erster Instanz beschwert,

so hat derselbe seine Beschwerdeschrift innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Bescheid bei der Oberrechnungskammer einzureichen und um Revision der Verhandlungen und Erlassung eines anderweiten Erkenntnisses nachzusuchen.

(2.) Die Oberrechnungskammer entscheidet in solchem Falle in außerordentlicher Sitzung auf schriftlichen Vor- und Beivortrag eines Referenten und Korreferenten, welche der Präsident außerordentlicher Weise aus der Zahl der Mitglieder der Finanzkollegien, soweit dieselben nicht beteiligt sind, ernennt, und wovon Eines derselben ein Rechtsverständiger zu sein hat. Die außerordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder der Oberrechnungskammer selbst.

(3.) Bei dieser Entscheidung darf der frühere Referent, auf dessen Vortrag der angefochtene Rechnungsbescheid erteilt wurde, nicht mitwirken.

(4.) Das Erkenntnis ist dem Rechnungsbeamten durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher derselbe steht, zu eröffnen. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

#### Art 16.

Zeigt sich bei der Revision oder Superrevision einer Rechnung, daß einem Berechner bedeutende Dienstmachlässigkeiten zur Last fallen, oder ergeben sich Anzeichen einer untreuen Verwaltung, so hat die Oberrechnungskammer hierüber die nötigen Tatsachen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechner steht, sofort mitzuteilen, um das weitere Verfahren gegen denselben einzuleiten. Von dem Ergebnis der Untersuchung soll der Oberrechnungskammer Nachricht erteilt werden.

#### Art 17.

Die Oberrechnungskammer erteilt den Rechnungsführern, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlastung mit der Wirkung einer Quittung, ohne jedoch damit die weitere Verfolgung eines später entdeckten Rechnungsfehlers, einer Veruntreuung oder der Ansprüche Dritter innerhalb der Verjährungsfrist auszuschließen.

## Art 18.

(1.) Den Nachweisungen, welche über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder während der vorangegangenen Etatsjahre nach § 55 der Verfassungsurkunde den Ständen vorzulegen sind, hat die Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen darüber beizufügen:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahmen und Ausgaben mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer geprüften Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Hauptfinanzetats oder der vom Landtag genehmigten Titel der Spezialetats oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere
3. welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außeretatmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

(2.) Mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer ist von derselben eine Denkschrift<sup>1</sup> zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt. Derselben sind die Wahrnehmungen der Oberrechnungskammer über etwaige aus den Rechnungen sich ergebende wesentliche Mängel der Verwaltung und gutächtl. Vorschläge zur Abhilfe derselben beizufügen.

(3.) Ueber Fragen, welche zum Geschäftskreise der Ober-

rechnungskammer gehören und einer näheren Aufklärung bedürfen, können auch die Stände durch Vermittlung des Staatsministeriums von der Oberrechnungskammer Gutachten erheben.

1. Die hier vorgeschriebene Denkschrift soll zur Erleichterung der Kammern dienen bei Ausübung des diesen in § 67 Verf eingeräumten Rechts, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen. KommVer II. K, Landtag 1875/76, S 673.

#### Art 19.

(1.) Die Kammern<sup>1</sup> sind berechtigt, wegen grober Verletzung der der Oberrechnungskammer ihnen gegenüber im Art 18 auferlegten Pflichten die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei dem Staatsministerium zu beantragen.

(2.) Besteht über einen solchen Antrag Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern, so findet Art 61 der Verfassungsurkunde<sup>2</sup> Anwendung.

(3.) Für den Fall einer schuldhaften Verletzung der hienach dem Staatsministerium obliegenden Pflichten tritt die Verantwortlichkeit der Minister nach Maßgabe der §§ 67 a bis 67 g der Verfassungsurkunde ein.

(4.) Der unter letzterer Voraussetzung etwa gegen eine Mehrheit der Mitglieder des Staatsministeriums erfolgende Anklagebeschluß enthält gleichzeitig den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die beteiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer.

(5.) Ergreift der Anklagebeschluß sämtliche Mitglieder des Staatsministeriums, so teilt der Präsident der zweiten Kammer den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die beteiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer dem Präsidenten des Disziplinarhofes<sup>3</sup> mit, welcher einen Staatsanwalt mit der Durchführung der Disziplinaranklage beauftragt.

Beamtengesetz vom 24. Juli 1888, § 147 Ziff 7.

1. Der durch das Beamtengesetz aufgehobene erste Absatz hatte hinsichtlich der Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Präsidenten oder ein Mitglied der Oberrechnungskammer das Gesetz vom

7. Oktober 1865, die Rechtsverhältnisse der Richter betr (Ges u BI S 617), als maßgebend bezeichnet, das schon durch § 20 des Ges vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr, (G u BI S 173) aufgehoben worden war. —

2. Die Befugnis zur Einleitung des Disziplinarverfahrens steht nach dem Wortlaut des Gesetzes beiden Kammern zu; da es sich hier um Vertretung des ständischen Budgetrechts handelt, soll bei Meinungsverschiedenheiten der beiden Kammern der zweiten ein Vorrecht insofern zustehen, als auch im Fall der Ablehnung des Antrags in der ersten Kammer im Wege der Durchzählung ein Beschluß gegen die Ansicht der Mehrheit der ersten Kammer gefaßt werden kann. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist, nachdem Art 61 Verf durch die Novelle vom 24. August 1904 geändert wurde, etwas zweifelhaft. Seither konnte (vgl Bem 1 zu § 60 Verf) die erste Kammer einen solchen Antrag der zweiten Kammer nur annehmen oder im ganzen ablehnen, und es wurden im letzteren Fall die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt. Künftig wird ein bezüglicher Beschluß wohl ebenfalls mit Modifikationen an die zweite Kammer zurückgegeben werden können, und nur im Fall der Ablehnung durch die erste Kammer wird § 61 Abs 4 der Verf anzuwenden, d h auf Verlangen der Regierung oder der zweiten Kammer in einer nochmaligen Abstimmung in jeder der beiden Kammern mit Durchzählung ein Beschluß zu fassen sein.

3. Gemeint ist der Disziplinarhof für die nichtrichterlichen Beamten, § 102 des BeamtG. Vgl § 132 Ziff 1 und 131 Ziff 2 BeamtG, f Bem 2 zu Art 5 OberRechnKammG.

#### Art 20.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Oberrechnungskammer dem Großherzog einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit, welchem zugleich ihre gutächtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen zu entnehmenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen notwendig oder ratsam erscheinen.

#### Art 21.

Gegenwärtiges Gesetz gilt als Verfassungsgesetz und tritt mit dem 1. Januar 1877 in Wirksamkeit. Von dem gleichen

Zeitpunkte an treten alle durch frühere Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

**Friedrich.**

Illstätter.

## 5. Etatgesetz.

Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben vom 22. Mai 1882 (G u BBl S 155), in der durch das Gesetz vom 24. Juli 1888 (G u BBl S 510) bewirkten und im G u BBl 1888 S 518 bekannt gegebenen Fassung.

**Friedrich von Gottes Gnaden,**

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Abchnitt I.

**Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.**

#### Art 1.

Staatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.

(1.) Das Staatsbudget (§ 55 der Verfassungsurkunde)<sup>1</sup> besteht:

1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige.<sup>2</sup>

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

(2.) In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen.

(3.) Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

1. Schon in der Begründung zu dem Gesetzentwurf über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer war — ebenso wie in der ersten von der Oberrechnungskammer dem Landtag vorgelegten Denkschrift über die Ergebnisse ihrer Prüfung — die Erlassung eines Gesetzes über die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben als wesentlichste Bedingung für die Verwirklichung der der Oberrechnungskammer gestellten Aufgabe bezeichnet worden, und es hatten deshalb die Kammern bei Beratung der erwähnten Denkschrift auf dem Landtag 1877/1878 auch den Wunsch nach einer bezüglichen Vorlage ausgesprochen. Diejem Wunsch trug ein dem Landtag 1879/1880 vorgelegter Gesetzentwurf Rechnung, der sich soweit möglich an den dem Reichstag in den Jahren 1873, 1875 und 1877 wiederholt vorgelegten Entwurf eines Reichsgesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs angeschlossen. Der Entwurf kam aber auf jenem Landtag nicht mehr zur Erledigung und wurde deshalb im wesentlichen unverändert auf dem Landtag 1881/1882 von Neuem vorgelegt, wo er sodann ohne wesentliche Änderungen zur Annahme gelangte. Bis dahin waren für die Aufstellung des Budgets und für den Vollzug desselben gewohnheitsrechtliche Normen maßgebend, die sich seit Bestehen der Verfassung im Benehmen zwischen Regierung und Volksvertretung allmählich ausgebildet hatten. — Das Gesetz stellt im wesentlichen eine Kodifikation der seit langer Zeit bestehenden und als bewährt befundenen verwaltungsmäßigen Uebungen und Regeln dar, ohne neues Recht zu schaffen, und ohne eine vollständige Kodifikation des Etatrechtes zu versuchen. Insbesondere sind, wie in dem KomVer der II. R hervorgehoben wird, nicht alle für das Finanzrecht eines konstitutionellen Staates und insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde wichtigen Fragen erschöpfend geregelt. „Es ist darin weder der Domänenfrage und ihrer Lösung gedacht, noch eine Bestimmung über die Frage getroffen, welche baulichen Unterhaltungen und Herstellungen der Ziviliste obliegen und welche nicht (§ 59 VerflUrft). Ebenso wenig ist der leicht zu Kompetenzkonflikten führenden



Frage näher getreten, was der richtige und vollständige Begriff eines die Finanzen betreffenden Gesetzentwurfs (§ 60 Verf) sei, noch wie weit die aus dem landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließende Vollzugsgewalt bei Verordnungen geht, welche wie Zugskosten- und Diätenreglements u dgl eine finanzielle Bedeutung haben. Mehr oder weniger beziehen sich vielmehr die Bestimmungen auf die rechnerische Gebahrung beim Finanzhaushalt insbesondere in der Richtung, daß die Stände Einsicht in die sach- und ordnungsgemäße Verwendung ihrer Bewilligungen finden, und auf Vorschriften, unter denen die Verwaltung bei bestimmten auf die Einnahmen oder Ausgaben bezüglichen Verwaltungshandlungen zu arbeiten hat.“ Verh II R, Landt 1881/82, 4. Beilage, S 700. Ueber die Beratung des Gesetzes gibt van Calker, Budgetrecht, S 236 ff nähere Mitteilungen, zum Teil auf Grund der nicht veröffentlichten stenographischen Protokolle der zweiten Kammer.

Eine wesentliche Aenderung erfuhr sodann das Etatgesetz, das wie das Oberrechnungskammergesetz als ein Verfassungsgesetz bezeichnet war (Art 34 des Ges von 1882), gelegentlich der Erlassung des Beamtengesetzes in Abschnitt III, weil dadurch die Unterscheidung zwischen Staatsdienern und Angestellten der Zivilstaatsverwaltung und zwischen Besoldungen und Gehältern, ebenso wie das System der Bewilligung von Durchschnittssätzen in Wegfall kam, und weil bei der durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vorgesehenen Erhöhung der Aktivitätsgehälter und der Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen der Beamten nicht nur der Wegfall der Remunerationen bezüge und die Neuordnung der Grundsätze über Unterstützungen und Belohnungen, sondern auch eine feste und genaue Ordnung der etatrechtlichen Seite dieser Verhältnisse geboten erschien. Im Zusammenhang mit dieser Regelung wurde sodann das Etatgesetz seines Charakters als Verfassungsgesetz entkleidet, nachdem auch für das Beamtengesetz die Form eines Verfassungsgesetzes nicht mehr für notwendig erachtet worden war.

Ein im Jahr 1889 vom Finanzministerium ausgearbeiteter Entwurf einer Verordnung, die Aufstellung und den Vollzug des Staatsvoranschlags betr, trat nicht in Geltung.

2. Ausgeschiedene Verwaltungszweige sind: 1. die Eisenbahnbetriebsverwaltung und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, jetzt zusammengefaßt unter der Bezeichnung Verkehrsanstalten, 2. die Eisenbahnbauverwaltung und 3. die Eisenbahnschuldentilgungskasse, deren Etats aber ebenfalls in dem allgemeinen Finanzgesetz festgestellt werden. Das Budget eines weiteren ausgeschiedenen Verwaltungszweigs,

der Badanstaltenverwaltung, wurde jeweils durch besonderes Gesetz genehmigt (vgl. das Ges. vom 1. April 1886, G u Bl S 115); von der Budgetperiode 1888/1889 an wurde es sodann ebenfalls im allgemeinen Finanzgesetz genehmigt, und seit der Budgetperiode 1902/1903 wird die Badanstaltenverwaltung nicht mehr als ausgeschiedener Verwaltungszweig behandelt, nachdem die laufenden Ausgaben nicht mehr aus ihren Einkünften gedeckt werden konnten, vielmehr regelmäßige Zuschüsse aus der Staatskasse notwendig geworden waren. Nunmehr ist das Budget der Badanstalten, unbeschadet des Fortbestandes des eigenen Vermögens derselben, dem Budget des Ministeriums des Innern einverleibt. Vgl. die Erläuterungen zu Tit. XIA § 4 des Budgets des Min. d. Inn. für 1902/1903 S. 31.

### Art 2.

#### Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats.

(1.) Die auf feststehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stande oder, wenn in der neuen Voranschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Aenderung mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen.

(2.) Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufzunehmen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

### Art 3.

#### Fortsetzung.

Bei den in die Voranschläge aufgenommenen Zuschüssen für Staatsanstalten und für vom Staate unterstützte Gemeinde- und Korporationsanstalten ist der Begründung eine summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten beizugeben.<sup>1</sup>

1. Art 3 wurde auf Antrag der Kommission der zweiten Kammer eingefügt, um eine sichere Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob

nicht durch Verminderung des Vermögensstandes der betreffenden Anstalten eine die Finanzen des Staats mehr und mehr belastende Vermehrung der Zuschüsse entstehe, KommVer II. R, Landt 1881/82, 4. BeilGeft, S 701.

#### Art 4.

### Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen. Insbesondere sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die desfalligen Pläne und Kostenvoranschläge im einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesamte Kostenaufwand des betreffenden Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.<sup>1</sup>

1. Zur Begründung dieser Bestimmung ist in der Regierungsbegründung, Verh d II. R, Landt 1881/82, 4. BeilGeft, S 155, ausgeführt:

„Es erscheint eine derartige Vorschrift für die Regierung und Volksvertretung von besonderer Wichtigkeit, weil erfahrungsgemäß budgetmäßige Kredite vielfach infolge davon eine Ueberschreitung aufweisen, daß die Kostenüberschläge zur Zeit der Beratung einer solchen Position nur summarisch bekannt waren, oder daß letztere stückweise angefertigt wurden, so daß nach einmal begonnenem Werke auch bei erheblicherem Mehraufwand gegenüber dem bekannt gegebenen summarischen Voranschlag meist keine andere Wahl bleibt, als die zur vollständigen Ausführung des Unternehmens weiter erforderlichen Mittel eben nachträglich zu bewilligen.“

#### Art 5.

### Weitere Einteilung des Budgets.

(1.) Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden<sup>1</sup> aufzustellen sind.

(2.) Die Spezialbudgets sind in Titel, Abteilungen und Unterabteilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß

die untersten Abteilungen (Positionen) nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.<sup>2</sup>

(3.) Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.<sup>3</sup>

1. Das Budget zerfällt demnach — abgesehen von den aus-  
gezeichneten Verwaltungszweigen, vgl Bem 2 zu Art 1 StatG —  
zurzeit in die Spezialbudgets des Staatsministeriums, des Mini-  
steriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,  
des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des  
Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und der  
Oberrechnungskammer.

2. „Art 5 soll das Maß der Zerlegung des Budgets genau  
angeben und namentlich für die untersten Abteilungen eine Norm  
aufstellen, da sich an dieselben die ständische Beschlußfassung knüpft.  
Es können aber allerdings noch Fragen aufgeworfen werden, die  
zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und den Stän-  
den führen können. Dahin gehört die Frage, ob eine von der  
Regierung vorgeschlagene Position von den Ständen noch weiter in  
zwei oder mehrere Positionen aufgelöst werden kann, und die damit  
häufig verknüpften Fragen, inwieweit die einer Position gegebene  
allgemeine Zweckbestimmung von den Ständen noch weiter spezialisiert  
werden darf. Dahin gehört ferner die Frage, ob die Position von  
den Ständen insbesondere in Ausgabe erhöht oder eine neue Position  
zugefügt werden darf. Die Lösung dieser Fragen, die mit schwierigen  
staatsrechtlichen Erörterungen, insbesondere über die Grenzlinie  
zwischen Gesetzgebung und Verwaltungs- und Vollzugsrecht in Ver-  
bindung steht, ist hier nicht möglich. Im allgemeinen wird die  
vorgeschlagene Fassung den Ständen eine Handhabe geben, um vor-  
kommendenfalls Positionen nach Maßgabe der aufgestellten Regel zu  
trennen und damit auch die Zweckbestimmung derselben entsprechend  
zu teilen. Bei Erhöhung der Ausgaben und Einnahmen wird es sich  
darum handeln, ob diese Erhöhung auf Grund der Regel des Art 2  
vorgenommen wird, also mehr eine rechnerische ist als eine materielle.  
Zu Ausgaben, welche zur Befriedigung eines von der Regierung  
nicht anerkannten, aber den Ständen genehmen Bedürfnisses ein-  
gebracht werden wollen, wird die Regierung ebensowenig gezwungen  
werden können, als zu Einnahmen, für welche erst durch den Vor-  
anschlag eine legale Grundlage gewonnen werden soll. Das Beste  
muß ein verständiges Einbernehmen tun, welches verhindert, daß  
nicht einerseits durch das ständische Recht, die Position zu verwerfen,

andererseits durch das Recht der Regierung, sie unverwendet oder unvollzogen zu lassen, das Staatsinteresse leidet." RommVer d II. R (Abg. L a m e h), Landt 1881/82, 4. Beilheft, S 701.

Im übrigen vgl bezüglich der Ausgabeinitiative der Stände die Bem 1 zu § 55 Verf.

3. Vgl § 61 Abf 3 Verf und Bem 6 dazu.

## Abchnitt II.

### Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags im allgemeinen.

#### Art 6.

##### Vollzug des Budgets im allgemeinen.

(1.) Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zugrunde liegen, welche deshalb ergangen sind.

(2.) Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorrätig zu halten sind.

#### Art 7.

##### Budgetperiode.

Das Rechnungsergebnis der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode<sup>1</sup> besteht, ist als ein Ganzes zu betrachten. Es können hiernach Minderverwendungen des ersten Jahres an den für dieses Jahr berechneten Krediten im zweiten Jahr zur Verwendung kommen und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden, sofern dadurch die Voraussetzungen nicht geändert werden, auf denen die Verwilligung der Kredite beruht. Zu Vorauszahlungen ist jedoch die Genehmigung des Finanzministeriums für die außerhalb seines Geschäftskreises befindlichen Verwaltungszweige erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beteiligten Ministerien behalten **Wir Uns** die Entscheidung vor.

1. Vgl § 54 Verf.

## Art 8.

## Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen, welche zu den eigentlichen Staatseinkünften gehören, desgleichen Ausgaben, welche sich unmittelbar als Verwendungen für Staatszwecke darstellen, dürfen in der Rechnungsabteilung der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben lediglich vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, verrechnet werden.<sup>1</sup>

1. Eigentliche Einnahmen sind nur die wirklichen Staatseinkünfte, eigentliche Ausgaben sind die wirklichen Verwendungen für Staatszwecke. Einnahmen, welche die Staatseinkünfte nicht vermehren sollen, sind uneigentliche Einnahmen, und Ausgaben, welche nicht eine Vergrößerung des Staatsaufwandes beabsichtigen, sind uneigentliche Ausgaben. Die gesetzliche Regelung der Behandlung dieser Einnahmen und Ausgaben hat insofern für die ständische Kontrolle eine erhebliche Bedeutung, als durch die Behandlung von Einnahmen und Ausgaben unter der Rechnungsabteilung für uneigentliche Einnahmen und Ausgaben solche der ständischen Kontrolle entzogen werden. Es sind hiernach beispielsweise Erträgnisse aus etwaigen literarischen Erzeugnissen einer bestimmungsmäßigen Tätigkeit einer Staatsbehörde oder Gebühren, welche für eine derartige Leistung einer Staatsbehörde zu entrichten sind, auch wenn die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben die Erträgnisse vollständig erschöpfen sollten, im Budget vorzusehen. Vorübergehend kann auch die Verrechnung einer eigentlichen Einnahme oder Ausgabe als eine uneigentliche zur Erhaltung der Ordnung im Rechnungswesen nicht vermieden werden. Der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben gehören unter anderem an: die Lieferungen und Zuschüsse, die Einnahmen und Ausgaben für den Grundstock, namentlich auch die Einnahmen und Ausgaben für das Reich. Vgl. RegBegr, Landt 1881/82, Verh d II. R, 4. Beilheft, S 156/7. Rassen- und Rechnungsordnung vom 14. November 1902, § 60.

## Art 9.

## Fortsetzung.

(1.) Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungsnachweisungen<sup>1</sup> (Hauptjahresrechnungen) und den vergleichenden Darstellungen<sup>1</sup> der Budgetsätze mit den Rechnungs-

ergebnissen nach den Titeln, Abteilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

(2.) Unter der Bezeichnung „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben“ sind nur solche ordentliche Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, welche sich unter keine bestimmt bezeichnete Position eignen.

(3.) Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

(4.) Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

(5.) Von Einnahmen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen vorweg in Abzug zu bringen und nur etwa die Restbeträge zu buchen, ist nicht gestattet.<sup>2</sup>

(6.) Im übrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.<sup>3</sup>

1. Vgl § 55, § 60 Ziff 1 und § 61 Abs 1 Verf.

2. Auch Brandentschädigungen und sonstige Beiträge zu Bauausführungen irgend einer Art dürfen von dem Gesamtbauaufwand nicht vorweg in Abzug gebracht werden. FinMin, 6. März 1884, Nr 2974.

3. Seit 1. Januar 1903 ist in dieser Hinsicht die zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 14. November 1902 Nr 1187 erlassene „Rassen- und Rechnungsordnung für die Großherzoglichen Staatsklassen“ maßgebend.

## Art 10.

### Behandlung der künftig wegfallenden Ausgaben.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungsjoll abzusetzen.<sup>1</sup>

1. Dadurch soll ausgedrückt werden, daß auch eine durch das Budget noch für zwei Jahre bewilligte Ausgabe doch von dem Zeitpunkt an nicht mehr als genehmigt zu betrachten ist, in dem das den Wegfall begründende Ereignis eingetreten ist. RegBegr, Landt 1881/82, Verh d II. R, 4. Beilheft, S 157. Im übrigen vgl Art 26 Abs 5 StatG.

### Art 11.

#### Etatsüberschreitungen, Mindereinnahmen und -Ausgaben.

(1.) Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

(2.) Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse<sup>1</sup> zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen.<sup>2</sup>

(3.) Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 Prozent der Bewilligung oder<sup>3</sup> einen Höchstbetrag von 10 000 Mark nicht übersteigt.

1. Vgl Art 9 Abs 1 StatG.

2. Und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Ueberschreitung.

3. Vgl Art 12 Ziff 1 und Bem 1 dazu.

### Art 12.

#### Administrativkredite.

(1.) Administrativkredite können nur mit Unserer besonderen Genehmigung erteilt werden. Sie sind zulässig und erforderlich:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben,



sofern der Mehraufwand 10 Prozent der Bewilligung und<sup>1</sup> einen Höchstbetrag von 10 000 Mark übersteigt.

2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischerseits genehmigten Gesamtaufwands, von dem nur ein Teil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.
3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachtheile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

(2.) Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung mitzuteilen.

1. Die Verschiedenheit des Wortlauts gegenüber dem Art 11 Abs 3 ist eine bewusste: Wie der Berichterstatter der Kommission der zweiten Kammer (Abg. D a m e h) in der Sitzung vom 29. April 1882 ausführte, ist in Art 12 Ziff 1 dasjenige positiv ausgedrückt, was in Art 11 Abs 3 negativ zum Ausdruck kam. „Es würde demnach ein Mißverständnis geben, wenn man vollständig die gleiche Fassung beibehalten und hier sagen wollte: „„sofern der Mehraufwand 10 Prozent der Bewilligung o d e r einen Höchstbetrag von 10 000 Mark übersteigt““; es muß heißen u n d statt o d e r“. — Das Gleiche ergibt sich aus der ursprünglichen Fassung des Regierungsentwurfs des Art 12 Abs 1, welche lautete: „Ein Mehraufwand bei allen budgetmäßig genehmigten Staatsausgaben des ordentlichen Etats und bei denjenigen Positionen des außerordentlichen Etats, bei welchen die Mehrausgabe die Summe von 10 000 Mark oder falls die Budgetposition mehr als 100 000 Mark beträgt, doch 10 Prozent derselben nicht übersteigt, ist als Etatsüberschreitung nach den Vorschriften des Art 10 — jetzt 11 — zu behandeln.“

### Art 13.

#### Geltungsdauer der Kredite.

(1.) Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind, so lange

sie durch Gesetze<sup>1</sup> oder gemäß § 62 der Verfassungsurkunde zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

(2.) Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unternehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur teilweise zur Verwendung kamen, in der neuen Budgetperiode<sup>2</sup> zu verfügen, soferne der ursprünglich der Bewilligung zugrunde gelegte Plan ohne wesentliche Aenderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist.

1. Gemeint sind hier die provisorischen Steuererhebungsgesetze, die jeweils die Steuererhebung für die Zeit bis zum Abschluß der Budgetberatung regeln. Etwaige Erhöhungen, die im neuen Budget vorgesehen sind, können, da die Ermächtigung des Abs 1 sich nur auf die gleichen Beträge bezieht, wie sie im letzten Budget bewilligt waren, erst nach Genehmigung des neuen Budgets zur Auszahlung gelangen.

2. Mit dem Ablauf der nächsten Budgetperiode erlöschen aber die im Budget der vorhergehenden Periode bewilligten außerordentlichen Kredite; sie müssen deshalb nötigenfalls von neuem angefordert werden. Gleiches gilt bezüglich der Administrativkredite, die — abgesehen von der in Art 12 Abs 2 vorgeschriebenen Vorlage zur Genehmigung — auch in die im Art 13 Abs 2 Satz 2 vorgeschriebene spezielle Nachweisung aufzunehmen sind.

### Abschnitt III.

**Besondere Vorschriften über die Behandlung  
des Dienst Einkommens und sonstiger Bezüge der Beamten.**

#### Art 14.

**Zulässigkeit etatmäßiger Anstellung.**

Beamte, deren Dienst einkommen, Ruhe-, Unterstützungs- oder Versorgungsgehalt ganz oder teilweise der Staatskasse zur

Last fallen soll, können etatmäßig nur insoweit angestellt werden, als die betreffenden Amtsstellen nach Art und Zahl in der Gehaltsordnung und im Staatsvoranschlag vorgesehen sind.<sup>1</sup>

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

1. Wie bereits oben S 345 bemerkt ist, wurde anlässlich der Erlassung des Beamtengesetzes eine Abänderung des dritten Abschnitts des Etatgesetzes erforderlich, teils weil die Bezeichnungen der Beamten (Staatsdiener, Angestellte zc.) nicht mehr zutrafen, teils weil einzelne Bestimmungen, die man seinerzeit in das Etatgesetz aufgenommen hatte, nunmehr in dem Beamtengesetz ihre Regelung fanden, das die Rechtsverhältnisse zwischen der Regierung und dem einzelnen Beamten ordnet, während das Etatgesetz darüber Verfügung treffen will, in welchem Umfang die Regierung durch Anstellung etatmäßiger Beamten, Bemessung des Dienst Einkommens, des Einkommensanschlages zc., eine (in der Regel dauernde) Belastung der Staatskasse herbeiführen kann. Bei dieser Neuregelung ging man nach der Regierungsbegründung davon aus, „daß, was die Beziehungen zwischen der Regierung und den Ständen anbelangt, allein eine völlige Bestimmtheit und rückhaltlose Offenlegung aller auf den Beamtenetat bezüglichen finanziellen Verhältnisse der seitherigen Entwicklung entspricht“. Art 14 formuliert nun den durchgreifenden, und den Einzelbestimmungen zielgebenden Grundsatz, daß eine Belastung der Staatskasse im Vollzug des Beamtengesetzes nur in den durch Gesetz und Budgetberabschiedung gegebenen Grenzen zulässig ist. Entscheidend ist hier nicht die Eigenschaft als Staatsbeamter, sondern die Belastung der Staatskasse. Wo letztere fehlt, hat die Staatsverwaltung freie Hand; wenn z B eine Stiftung leistungsfähig genug ist, um alle jene Bezüge dauernd selbst bestreiten zu können, wird der Anstellung etatmäßiger Beamten (auch als „eigentliche Staatsbeamte“) bei derselben ohne ständische Genehmigung der Stellen nichts im Wege stehen. RegBegr, Bandt 1887/88, Verh d II. R, 6. Beilheft S 151/2.

### Art 15.

Bestreitung der dienstlichen, Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge für Anstalts- und Körperschaftsbeamte im allgemeinen.

(1.) Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche von der Regierung oder unter deren Mitwirkung bei Stiftungsbehörden,

bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen, bei öffentlichen Lehranstalten oder bei sonstigen mit eigenen Einnahmen oder mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Anstalten angestellt sind, ist die Staatskasse zur Bestreitung des Dienst Einkommens, der Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälte nur insoweit verpflichtet, als eine solche Verpflichtung auf Grund des Gesetzes oder des Staatsvoranschlags festgesetzt oder übernommen ist.<sup>1</sup>

(2.) Diejenige Kasse, welche das Dienst Einkommen solcher Beamten zu bestreiten hat, ist auch zur Bestreitung des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälts verpflichtet, soweit nicht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen besondere Festsetzungen getroffen sind.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

1. Maßgebend ist im allgemeinen der Grundsatz, daß die Bestreitung des Dienst Einkommens, des Ruhe-, Unterstützungs-, Sterbe- und Versorgungsgehälts dieser Kategorie von Beamten aus den eigenen Einnahmen der Anstalten, an denen sie angestellt sind, bestritten werden müssen, und daß, wenn die eigenen Einnahmen dieser Anstalten und Körperschaften zur Bestreitung dieser Ausgaben nicht ausreichen, die Staatskasse nur insoweit herangezogen werden kann, als eine solche Verpflichtung auf gesetzlicher Bestimmung beruht und bzw insoweit die Verpflichtung hierzu im Staatsvoranschlag, d h mit ständischer Zustimmung festgesetzt und übernommen ist. Zur Ermöglichung der ständischen Beschlußfassung hierüber dient die Vorschrift in Art 3. KommVer d II. R, Landt 1887/88, 6. BeilGeft S 328.

#### Art 16.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehälte solcher Beamten insbesondere.

(1.) Vorbehaltlos ist die Staatskasse zur Bestreitung der Ruhe- und Unterstützungsgehälte verpflichtet hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an Hochschulen und öffentlichen Gelehrtenschulen, ferner an sonstigen öffentlichen Lehranstalten, sofern bei diesen ausschließlich die Staatskasse für den nach Verwendung der eigenen Einnahmen und der von Dritten geleisteten Zuschüsse verbleibenden Aufwand einzutreten hat.

(2.) Hinsichtlich der Lehrer und anderen Beamten an öffentlichen Lehranstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden, Stiftungen und sonstige Körperschaften nicht lediglich mit festen Beiträgen beteiligt sind, besteht eine solche Verpflichtung der Staatskasse nur insoweit, als es durch eine auf Grund des Staatsvoranschlags getroffene Vereinbarung zugesichert ist.

(3.) Von den Ruhe- und Unterstützungsgehalten der Beamten bei Behörden der weltlichen Stiftungen und der unter staatlicher Leitung stehenden Anstalten (wie die Militärwitwenkasse, die staatliche Feuerversicherungsanstalt, die Badanstaltenverwaltung) kann nur ausnahmsweise und durch landesherrliche Entschliebung ein verhältnismäßiger Teil auf die Staatskasse übernommen werden; Voraussetzung solcher Uebernahme ist, daß der Beamte einen erheblichen Teil der bei Bemessung jener Gehalte anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes der betreffenden Stiftung oder Anstalt im staatlichen Dienste zugebracht hat. Es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Mittel einer solchen Stiftung oder Anstalt zur Bestreitung der gedachten Last nicht ausreichen, auf Grund des hierüber gelieferten Nachweises und der Genehmigung im Staatsvoranschlag auch eine weitergehende Verpflichtung zu übernehmen.

(4.) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf Beamte bei Behörden kirchlicher Vermögensverwaltungen entsprechende Anwendung;<sup>1</sup> außerdem sind Ruhe- und Unterstützungsgehälter solcher Beamten — und zwar hinsichtlich der künftig anzustellenden auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag — auch dann auf die Staatskasse zu übernehmen, wenn dies bei der Anstellung des Beamten durch den Landesherrn zugesichert wurde.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

1. Vgl. Bem 1 zu Art 17.

#### Art 17.

Die Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen solcher Beamten insbesondere.

(1.) Zur Bestreitung der Versorgungsgehälter für Hinter-

bliebene der im ersten und zweiten Absatz von Art 16 bezeichneten Beamten ist die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) vorbehaltlos verpflichtet.

(2.) Jedoch hat für diejenigen im zweiten Absatz von Art 16 genannten Beamten, welche im Dienste der betreffenden Anstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, ebenso für diejenigen jener Beamten, welche bei einer solchen Anstalt aus dem aktiven Dienst endgültig ausscheiden, die Anstaltskasse sowohl bei der Anstellung als beim Ausscheiden 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt maßgebenden Einkommensanschlages als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten.

(3.) Für die im dritten Absatz von Art 16 genannten Beamten kann die Staatskasse die Verpflichtung zur Bestreitung der Versorgungsgehälter nur mit der Maßgabe übernehmen,<sup>1</sup> daß die Stiftung oder Anstalt den vorerwähnten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten und von dem Versorgungsgehalt einen für jede Anstalt oder Stiftung nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit durch Verfügung der zuständigen Ministerien zu bestimmenden angemessenen Teil zu ersetzen hat. Jeder Stiftung oder Anstalt bleibt indessen vorbehalten, unter Vereinnahmung der Witwenkassebeiträge die Versorgungsgehälter allein zu bestreiten.

(4.) Für Beamte kirchlicher Vermögensverwaltungen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes; daneben bleibt vorbehalten, auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag nach Bedarf den vollen Versorgungsgehalt zu Lasten der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) zu übernehmen. Indessen gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur insoweit, als nicht ein Staatsgesetz erlassen wird, welches den Kirchen oder einer derselben eine Besteuerung ihrer Angehörigen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit der Befugnis zur zwangsweisen Erhebung der bezüglichen Steuer einräumt.

(5.) Bei Anwendung der Vorschriften im dritten und vierten Absatz dieses und des vorhergehenden Paragraphen ist

im Einzelfalle ein höherer Einkommensanschlag, als er für gleichartige Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung erreichbar ist, nicht zugrunde zu legen.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

1. Zum Vollzug dieser Vorschriften sind von der Regierung Vereinbarungen abgeschlossen worden:

mit dem evangelischen Oberkirchenrat im Jahr 1890 (Anl 3 zum Nachtragsbudget des Min d Justiz zc. für 1890/91, Verh d II R 1889/90, 5. Beilage S 440), abgeändert durch die Vereinbarung vom 8./11. Februar 1901 (Anl 10 zum Budget des Min d Justiz zc. für 1902/03);

mit dem erzbischöflichen Ordinariat im Jahr 1889 (Anl 8 zum Budget des Min d Justiz zc. für 1890/91), abgeändert durch Vereinbarung vom 19./31. Dezember 1900 (Anl 8 zum Budget des Min d Justiz zc. für 1902/03);

mit der Versicherungsanstalt Baden im Jahr 1891 (Anl 8 zum Budget des Min d Inn für 1892/93, S 143);

mit der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Jahr 1895 (Anl 9 zum Budget des Min d Inn für 1896/97, S 134), letztere beiden abgeändert durch die Staatsministerialentschließung vom 30. Oktober 1900, Nr 1018/19.

### Art 18.

#### Wandelbare und Naturalbezüge.

In den Einkommensanschlag eines etatmäßigen Beamten können neben dem Gehalt und Wohnungsgeld — bei den wesentlich auf wandelbares Einkommen angewiesenen Beamten an Stelle des Gehalts und Wohnungsgeldes — wandelbare und Naturalbezüge nur bis zu dem in der Gehaltsordnung genehmigten Betrag aufgenommen werden.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

### Art 19.

#### Insbesondere Zusicherung freier Wohnung.

(1.) Die Zusicherung freier Wohnung an einen etatmäßigen Beamten ist nur insoweit zulässig, als die Gehaltsordnung hierzu die Ermächtigung gibt.

(2.) Für die Mietzinsentschädigung, welche an Stelle der zugesicherten freien Wohnung zu gewähren ist, sind die Bewilligungen im Staatsvoranschlag maßgebend.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

## Art 20.

### Dienst- und Mietwohnungen.

(1.) Dienstwohnungen in den vom Staat verwalteten oder gemieteten Gebäuden können an etatmäßige Beamte nur auf Grund bezüglicher Genehmigung im Staatsvoranschlag gewährt werden.<sup>1</sup> Die etwa zu entrichtenden Mietzinse sind im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

(2.) Soweit sonst entbehrliche Räume in den vom Staat verwalteten oder gemieteten Gebäuden einem Beamten zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Mietzins zu erheben.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

1. Ueber die Anforderung und Bewilligung von Dienstwohnungen vgl die auf dem Landtag 1893/94 den Ständen vorgelegte Denkschrift des Finanzministeriums und den dazu seitens der Budgetkommission der zweiten Kammer erstatteten Bericht, Verh d II. R Landt 1893/94, 5. Beilage S 47 und 383. Im übrigen vgl bezüglich der Dienstwohnungen die Verordnung des Finanzministeriums vom 5. März 1884, die Dienstwohnungen betr (G u WB S 67), in der durch die Verordnung vom 8. Dezember 1899 (G u WB S 773) bewirkten Fassung.

## Art 21.

### Nebengehalt und ähnliche Bezüge.

(1.) Neben den in der Gehaltsordnung festgestellten Bezügen, dem Wohnungsgeld, den vorschriftsmäßigen Dienstaufwandsentschädigungen<sup>1</sup> und Gebühren dürfen einem etatmäßigen Beamten ständige oder ständig wiederkehrende Bezüge für den Hauptdienst, für staatliche Nebenämter oder Nebenaufträge aus der Staatskasse oder einer vom Staat verwalteten



Kasse nur insoweit gewährt werden, als dies im Staatsvoranschlag ausdrücklich genehmigt ist.<sup>2</sup>

(2.) Zugunsten richterlicher Beamter können, außer den in der Gehaltsordnung zugelassenen Fällen, derartige Bezüge nur für außerhalb ihres Dienstkreises liegende Geschäfte in den Staatsvoranschlag aufgenommen werden.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

1. Vgl das Diätenreglement vom 5. November 1874 (G u WB S 521), das seither namentlich hinsichtlich des Tarifs der Diätensätze mannigfache, zum Teil nicht veröffentlichte Aenderungen und Ergänzungen erfahren hat, bezüglich der Sanitätsbeamten ersetzt durch die NhV vom 23. Dezember 1874, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betr (G u WB S 631), abgeändert durch die NhV vom 16. Januar 1877 (G u WB S 6), 12. Dezember 1883 (G u WB S 337), 17. November 1887 (G u WB S 387), 24. Juli 1899 (G u WB S 391), 27. April 1903 (G u WB S 130), 21. Dezember 1903 (G u WB S 212), ferner die Zugskostenverordnung vom 30. April 1875 (G u WB S 185).

2. Nicht hierunter fallen nach bestehender Uebung die Prüfungshonorare.

## Art 22.

### Gehaltsetat.

(1.) Die Anforderungen für Gehalte der etatmäßigen Beamten sind in besonderen Paragraphen des Voranschlags zusammenzufassen (Gehaltsetats); in denselben, jedoch getrennt von den Gehalten, sind auch die für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte anzufordern.

(2.) Die Anforderungen bezüglich der Zahl und Art solcher Beamten, welche ihr Dienst Einkommen durch Vermittelung einer Anstaltskasse beziehen oder deren Dienst Einkommen nur teilweise oder überhaupt nicht aus der Staatskasse bestritten wird, können in den Anlagen des Staatsvoranschlags gestellt werden.

(3.) Besonders anzufordern sind die Mittel zu der aus Billigkeitsgründen erfolgenden Schadloshaltung etatmäßiger Beamter für den Ausfall am Ertrag wandelbarer Bezüge.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

## Art 23.

## A n d e r e p e r s ö n l i c h e A u s g a b e n .

(1.) Die nicht für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte der etatmäßigen Beamten, ferner die ständigen Bezüge der nicht etatmäßig angestellten Beamten und der übrigen im Dienst der Staatsverwaltung stehenden Personen sind in besonderen, nach Bedürfnis weiter zu zerlegenden Voranschlagsparagraphen für „andere persönliche Ausgaben“ anzufordern.

(2.) Die Zahl und Art der nicht etatmäßig angestellten Beamten ist dabei ersichtlich zu machen.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

## Art 24.

## E f f e k t i v e t a t u n d B u d g e t s a ß f ü r G e h a l t e .

(1.) Jeder Hauptabteilung des Staatsvoranschlags ist ein Effektivetat, d. h. eine Uebersicht über Zahl, Art und Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten nach dem neuesten Stand, beizugeben und es sind dabei die für jedes der beiden Jahre der nächsten Budgetperiode, unter Berücksichtigung der angeforderten Stellenzahl, zu erwartenden Aenderungen im Betrag des Aufwandes für Gehalte, einschließlich der für den Hauptdienst verliehenen Nebengehalte, summarisch nachzuweisen.

(2.) Der hierdurch sich ergebende Betrag ist in dem betreffenden Gehaltsetat als Budgetsaß einzustellen.

(3.) Etatmäßige Beamte, für welche der Gehaltstarif Gehalte oder Wertanschläge für das gesamte Dienst Einkommen nicht vorgesehen hat, sind mit Angabe des Effektivetats nach Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen und mit Angabe des Gesamtbetrages an Gehalten und Nebengehalten, welcher zur Verwendung in der nächsten Budgetperiode angefordert wird, für sich gesondert aufzuführen.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

## Art 25.

## B u d g e t s a ß f ü r W o h n u n g s g e l d .

(1.) Die Budgetsaße für Wohnungsgeld sind nach dem

ncuesten Stand dieser Bezüge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Aenderungen zu berechnen.

(2.) In den gleichen Voranschlagsparagraphen oder in einer Unterabteilung derselben sind anzufordern:

- a. diejenigen Beträge, welche den Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums haben, an Stelle des gesetzlichen Wohnungsgeldes gewährt werden sollen, es sei denn, daß solcher Bezug unter einem an anderer Stelle genehmigten Nebengehalt inbegriffen ist;
- b. die an Stelle freier Wohnung zu gewährenden Mietzinsentschädigungen.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

## Art 26.

### Verwendung des Gehaltsetats.

(1.) Die Zahl der in den Gehaltsetats genehmigten etatmäßigen Stellen jeder Art darf nicht überschritten werden.

(2.) Eine Vermehrung des Personals in außerordentlichen Bedürfnisfällen kann nur durch Verwendung nicht etatmäßig angestellter Beamter oder außerhalb des Beamtenverhältnisses stehender Personen erfolgen.

(3.) Die Beträge, welche für Gehalte, Nebengehalte und für die im vorigen Artikel bezeichneten Bezüge etatmäßiger Beamter im Staatsvoranschlag aufgenommen sind, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Gehaltsordnung verwendet und nur insoweit überschritten werden, als es durch den Vollzug der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes oder der Gehaltsordnung gerechtfertigt ist.

(4.) Die Verleihung von Gehalten und Nebengehalten an Beamte der im dritten Absatz von Art 24 bezeichneten Art darf nur innerhalb der Budgetbewilligung stattfinden.

(5.) Ist eine im Staatsvoranschlag bewilligte etatmäßige Stelle als künftig wegfallend bezeichnet, so hat, wenn nicht im Staatsvoranschlag wegen dieser Bezeichnung etwas anderes

bestimmt ist, im Fall eingetretener Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle zu unterbleiben.<sup>1</sup>

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

1. Vgl. Art 10 StatG und Bem 1 dazu.

#### Art 27.

In s b e s o n d e r e b e i V e r s e t z u n g o d e r W i e d e r -  
a n s t e l l u n g.

(1.) Die Versetzung eines etatmäßigen Beamten soll regelmäßig nur in der Weise stattfinden, daß weder die Ueberschreitung des Höchstgehalts, welcher für die dem Beamten zuzuwiesende Amtsstelle genehmigt ist, nötig fällt, noch auch ein Rechtsanspruch des Beamten auf Schadloshaltung für einen Ausfall am Ertrag der an Stelle von Gehalt zugesicherten wandelbaren oder Naturalbezüge entsteht.

(2.) Gleiches gilt für die Zurückberufung eines Beamten aus dem Ruhestand in den aktiven Dienst.

(3.) Eine Ausnahme von dieser Vorschrift kann nur verfügt werden, wenn dieselbe durch dringende Gründe des dienstlichen Interesses gerechtfertigt ist, und nur im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

#### Art 28.

U n t e r s t ü t z u n g e n u n d B e l o h n u n g e n.

(1.) Zur Gewährung von Unterstützungen oder außerordentlichen Belohnungen an etatmäßige Beamte ist in jeder Hauptabteilung des Staatsvoranschlags ein angemessener Betrag aufzunehmen.<sup>1</sup> Die Bemessung dieser allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds hat für alle Verwaltungszweige nach gleichmäßigen Grundsätzen zu geschehen.

(2.) Aus den für Gehalte und andere persönliche Ausgaben genehmigten Mitteln oder aus Dotationen und sonstigen Bewilligungen für sachliche Zwecke dürfen Unterstützungen oder außerordentliche Belohnungen zugunsten etatmäßiger Beamter nicht geschöpft werden.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

1. Das Gleiche geschieht bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten, und es wird der Unterstützungsfond für die nichtetatmäßigen Beamten als überschreitbar, derjenige für die etatmäßigen Beamten als nichtüberschreitbar behandelt.

## Art 29.

### Fortsetzung.

(1.) Aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds (Art 28 Abs 1) dürfen nur gewährt werden:

1. einmalige Unterstützungen in besonders begründeten Fällen von Hilfsbedürftigkeit und zwar an etatmäßige Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstarifs, sowie an zur Ruhe gesetzte und an entlassene Beamte dieser Art, an zur Ruhe gesetzte Beamte jedoch nur, wenn ihr Ruhegehalt vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes<sup>1</sup> festgestellt worden ist;
2. außerordentliche einmalige Belohnungen an etatmäßige Beamte der vorgenannten Abteilungen des Gehaltstarifs für einzelne außergewöhnliche und hervorragende Dienstleistungen.

(2.) Daneben können außerordentliche Belohnungen nur noch an technische Beamte jeder Art verwilligt werden, welche sich um besonders schwierige Bauausführungen in hervorragendem Maße verdient gemacht haben<sup>2</sup>; die Mittel hierfür sind als eine zusätzliche Erhöhung des Allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds unter Benennung der einzelnen in Betracht kommenden Bauausführungen jeweils mit besonderer Begründung anzufordern.

(3.) Soweit Beamte vom Landesherrn angestellt sind, können sie Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen nur durch landesherrliche Entschliezung erhalten.

(4.) Die Erübrigungen aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds sind auf die nächste<sup>3</sup> Budgetperiode übertragbar.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

1. D i der 1. Januar 1890, § 1 des Ges vom 24. Juli 1888.

2. Vgl hierzu die auf dem Landtag 1893/94 den Ständen vorgelegte Denkschrift des Finanzministeriums und den dazu seitens der Budgetkommission der zweiten Kammer erstatteten Bericht, Verh d II. A Landt 1893/94, 5. Beilheft S 49 und 391.

3. Nach Ablauf dieser Budgetperiode erlöschen die bezüglichlichen Bewilligungen, ebenso wie die Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, Art 13 Abs 2 StatG, vgl Bem 2 dazu.

### Art 30.

#### Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

(1.) Im Staatsvoranschlag ist zur Gewährung von Gnadengaben ein angemessener Betrag anzufordern.

(2.) Gnadengaben<sup>1</sup> können im Falle eines dringenden Bedürfnisses, in einmaligen Beträgen oder in stets widerruflicher Weise, verwilligt werden an

1. Witwen etatmäßiger Beamter;
2. solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt;
3. ausnahmsweise auch an Witwen solcher etatmäßiger Beamter, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassen worden sind.

(3.) Die Erübrigungen an dem Etatsatz für Gnadengaben sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

1. Vgl die LhB vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betr (G u Bl S 231).

### Art 31.

#### Zahlbarkeit ständiger Bezüge.

Die Zahlungen an Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt und anderen ständigen Bezügen etatmäßiger Beamter und der Hinterbliebenen von Beamten können geleistet werden, sobald

die erste Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt, umlaufen ist.<sup>1</sup>

Gesetz vom 24. Juli 1888, § 1.

1. Vgl hierzu die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1889 (SteuerBl 1890, S 1).

#### Abchnitt IV.

**Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.**

##### Art 32.<sup>1</sup>

**Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.**

(1) Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats oder irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Submission verkauft werden, soferne nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde<sup>2</sup> und bei unbeweglichen Sachen von einem Wert von mehr als 25 000 Mark von Uns ausdrücklich gestattet ist.

(2.) Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde<sup>2</sup> auch allgemein angeordnet werden.

Gesetz vom 22. Mai 1882, Art 27.

1. Die Bezifferung der Art 32 bis 38 (früher 27 bis 33) wurde geändert durch § 2 des Gef vom 24. Juli 1888.

2. Als solche gilt jeweils das betreffende Ministerium, RegVegr, Verh II. R, Landt 1881/82, 4. Beilheft S 159.

##### Art 33.

**Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.**

Die der allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegenschaften sind, wenn sie längere Zeit keine Verwendung für Staatszwecke finden, in der Regel der Domänenadministration oder einem andern unter dem Finanzministerium stehenden

Verwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung des betreffenden Etats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so ist deren Veräußerung mit U n s e r e r Genehmigung oder der Genehmigung der von U n s für zuständig erklärten Staatsstellen<sup>1</sup> für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Verwaltungszweige zu vollziehen.

Gesetz vom 22. Mai 1882, Art 28.

1. Vgl StaatsMinEntschl vom 21. Oktober 1899, Nr 907.

### Art 34.

#### Einnahmen des Grundstods.

(1.) Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigentum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivvermögen der Letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hierfür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse beziehungsweise in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen. Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen sind ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft<sup>1</sup>; die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstodsverwaltung fällt künftig weg.

(2.) Bezüglich der Behandlung der Erlöse aus Bestandteilen des Domänenvermögens verbleibt es bei den desfalligen gesetzlichen Vorschriften.<sup>2</sup>

Gesetz vom 22. Mai 1882, Art 29.

1. Durch den Artikel soll eine vielfach schon bestrittene konstitutionelle Frage in bestimmter Weise gelöst werden, nämlich die Frage, ob die nach Maßgabe des Art 6 des AmortKassG der Letzteren zugewiesenen Einnahmen aus der Veräußerung von Bestandteilen des Staatsgrundstods im Verwaltungswege auch wieder zu neuen Er-



werbungen sollen verwendet werden dürfen. Diese Frage wird verneint, und im Zusammenhang damit bestimmt, daß die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstodsverwaltung künftig wegfallen soll. — Daß, abgesehen von den besonderen Verhältnissen bei den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen, namentlich bei der Eisenbahnverwaltung, auch bezüglich der Wasser- und Straßenhaubverwaltung das bisherige Verfahren beizubehalten ist, erschien schon deshalb nötig, weil mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Straßengesetzes der Erlös aus Restparzellen, an welchen auch die Kreise und Gemeinden entsprechenden Anteil haben, wieder als Ersatz am Bauaufwand rechnermäßig in Einnahme gestellt wird. Reg-Verf, Verh II. R, Landt 1881/82, 4. Beilheft S 159.

2. Vgl § 58 Abs 1 Satz 3 Verf und Bem 2 dazu.

### Art 35.

Verträge über Verpachtungen,  
Vermietungen, Arbeitsleistungen und An-  
käufe für die Staatsverwaltung.

(1.) Die für Rechnung des Staats oder einer Staatsanstalt geschlossenen Verträge müssen ebenso, wie der Ankauf auf Staatsrechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde (Art 32) ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

(2.) Staatsbedienstete dürfen sich bei Lieferungen oder sonstigen derartigen Leistungen für die Verwaltung, welcher sie angehören, nicht beteiligen.

Gesetz vom 22. Mai 1882, Art 30.

### Art 36.

Nachweisung der vom Staate erworbenen be-  
weglichen und unbeweglichen Sachen.

(1.) Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Herausgabe der Geldbeträge als unmittelbar verwendet dargetan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, be-

ziehungsweise soferne sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Gerätschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Rechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

(2.) Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Gesetz vom 22. Mai 1882, Art 31.

### Art 37.

#### G n a d e n a k t e.

(1.) Im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen von Ausgaben bedürfen U n s e r e r Genehmigung oder der Genehmigung der von U n s hierzu als zuständig erklärten Staatsstellen.<sup>1</sup>

(2.) Ersatzverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgültigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit U n s e r e r besonderen Genehmigung erlassen werden.

Gesetz vom 22. Mai 1882, Art 32.

1. Infolge StaatsMinEntschl vom 5. Juni 1893 Nr 306 sind die Ministerien ermächtigt, aus Billigkeitsgründen fiskalische Forderungen bis zum Betrag von 1000 Mark nachzulassen und Akkordsummen bis um den gleichen Betrag aufzubessern, sowie innerhalb dieser Grenze den ihnen untergebenen Mittelstellen eine angemessene Zuständigkeit einzuräumen.

### Art 38.

Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetatß haben, können nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte.<sup>1 2</sup>

Gesetz vom 22. Mai 1882, Art 33.

1. Zu dem Art 38, der auf einem Vorschlag der Kommission der zweiten Kammer beruht, bemerkt der Kommissionsbericht:

„Es liegt in dem Budgetrecht der Stände, daß dasselbe nicht bloß unmittelbar im Staatshaushalt wirksam sei, sondern daß ihm auch nicht mittelbar durch Akte, welche für spätere Budgetperioden Verbindlichkeiten erzeugen, beeinträchtigt werde. Dies kann insbesondere auch durch Organisationen geschehen, die für künftige Jahre den Aufwand, den die Stände an sich genehmigt haben, oder der sonst gedeckt ist, erhöhen. Der Art 33 soll in dieser Beziehung das Recht der Stände wahren.“ Verh d II. R, Landt 1882/83, 4. Beilage S 704.

2. Der im Gesetz vom 22. Mai 1882 enthaltene Abschnitt V umfaßte nur einen Artikel, 34, in dem der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und weiter bestimmt war, daß das Gesetz mit Ausnahme der von den Remunerationen handelnden Art 20 bis 23 als Verfassungsgesetz zu gelten habe. Bei Erlassung des Ges vom 24. Juli 1888 wurde diese Bestimmung jedoch aufgehoben, nachdem auch für das Beamtengesetz die Form eines Verfassungsgesetzes nicht mehr für notwendig erachtet worden war.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Mai 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

**Friedrich, Erbgroßherzog.**

Ulftätter.

## VI. Geschäftsordnungen der Beiden Ständekammern.

### 1. Geschäftsordnung für die erste Kammer

vom 31. Januar 1874.<sup>1</sup>

#### Provisorisches Sekretariat.

##### § 1.

Bei der Eröffnung des Landtags übernehmen die zwei jüngsten der gewählten Mitglieder der Kammer bis nach vollzogener Wahl der Sekretäre provisorisch die Führung des Protokolls.

1. Die Geschäftsordnungen der beiden Kammern der Ständeversammlung — die in dem heute geltenden Text der Verfassungsurkunde in §§ 48 a und 71 Abs 3 angeführt sind, während der ursprüngliche Wortlaut sie nicht erwähnt hatte — haben, wie der Bericht der Geschäftsordnungskommission der zweiten Kammer vom Landtag 1899/00 (4. Beilage S 877) sich ausdrückt, die Aufgabe, den Verkehr innerhalb der Kammer selbst, zwischen den beiden Kammern, und zwischen der Kammer und der Regierung zu regeln. Sie sind bei uns nicht, wie in einigen andern deutschen Staaten (vgl hierüber G. Meher, Deutsches Staatsrecht, § 104 Anm 2), im Wege der Gesetzgebung erlassen, daher auch nicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht, sondern stellen lediglich Beschlüsse der betreffenden Kammer dar, zu deren Gültigkeit aber die Zustimmung der Regierung erforderlich ist, soweit dadurch deren Stellung berührt wird. Und zwar wurde diese Zustimmung seither auch zu solchen Aenderungen erteilt und der Kammer bekannt gegeben, die wie die Aenderungen der Geschäftsordnung der zweiten Kammer in den Jahren 1880, 1896 und 1899 lediglich die nach § 41 der Verfassung der Kammer vorbehaltene Entscheidung über streitige Wahlen betreffen. Die Kammern sind daher in der Aenderung der Geschäftsordnungen nicht so unbeschränkt wie der

Reichstag, dessen Geschäftsordnung ohne Mitwirkung des Bundesrats festgestellt wird, und die daher nur maßgebend ist, solange sie der Reichstag nicht abändert, vgl Laband, Staatsrecht I, S 319 ff. Ob die Geschäftsordnungen in den auf den Verkehr der Kammer mit der Regierung bezüglichen Punkten von der Regierung einseitig geändert werden können, was Walz, VerwZeitfchr 1902, S 131 annimmt, ist doch wohl zweifelhaft.

Die auf dem ersten Landtag von den beiden Kammern — auf der Grundlage eines von der Regierung vorgelegten Entwurfs eines Reglements für die Kammern — beschlossenen Geschäftsordnungen blieben ohne wesentliche Abänderungen in Kraft bis zur Erlassung des Ges vom 21. Dezember 1869, welches der zweiten Kammer das Recht der Gesetzgebungsinitiative (§ 65 a Verf) und der Wahl des Präsidenten (§ 45 Verf) einräumte und die Vorschriften über die Form der Beratungen (§§ 70—73) änderte. Bei dem hierdurch gegebenen Anlaß zu einer Aenderung der Geschäftsordnung der zweiten Kammer wurden aber auch eine Anzahl veralteter Bestimmungen beseitigt und durch neue Vorschriften ersetzt. Die am 14. Februar 1870 von der zweiten Kammer beschlossene neue Geschäftsordnung erfuhr sodann durch die Beschlüsse vom 15. März 1880, 29. Mai 1896 und 5. Mai 1899 einige Aenderungen, die sich im wesentlichen auf das bei den Wahlprüfungen einzuhaltende Verfahren beziehen. (Vgl Verh d II. K 1869/70, Prot S 143 ff und 6. Beilheft S 361 ff, ferner Verh 1879/80, Prot S 116 ff, Verh 1895/96, Prot S 173, 4. Beilheft S 264 ff und S 584 ff und Verh 1897/99, Prot S 263, 4. Beilheft S 1006.)

Die von der ersten Kammer in der Sitzung vom 31. Januar 1874 beschlossene Geschäftsordnung (Verh d I. K 1873/74, Prot S 62, Beilheft S 102) hat seither eine Aenderung nicht erfahren.

## Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

### § 2.

Die Kammer beginnt auf jedem Landtag ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

### § 3.

Eine aus den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer bestehende Kommission besorgt unter dem Vorsitz des Präsidenten diese Prüfung; sie wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere

Berichterstatter, welche das Ergebnis ihrer Prüfung der Kammer vortragen.

#### § 4.

Ueber die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommenen Vollmachten ein erster Vortrag erstattet, und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist.

#### § 5.

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Abgeordnete, über dessen Wahl beraten wird, bis zur erfolgten Abstimmung den Saal zu verlassen.

#### § 6.

Die Abgeordneten, deren Zulassung auf den Bericht der Kommission beanstandet wird, wohnen den Sitzungen der Kammer bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl, oder bis zur vollständigen Nachweisung ihrer gesetzlichen Eigenschaften nicht mehr bei.

### Wahl und Funktionen der Sekretäre.

#### § 7.

Nach Eröffnung des Landtags wählt die Kammer aus ihrer Mitte für die ganze Dauer der Versammlung zwei Sekretäre, indem jeder Stimmende zwei Mitglieder dazu vorschlägt.

#### § 8.

Die Wahl geschieht nach relativer Stimmenmehrheit. Bei eintretender Stimmengleichheit wird zu einer zweiten Wahl geschritten; tritt dabei wieder Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.

## § 9.

Die Sekretäre entwerfen die Protokolle, oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungslisten, die Register über die Motionen der Ständeglieder, sowie über die Anzeigen derjenigen, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen, und ein Einreichungsprotokoll über die einkommenden Petitionen.

## § 10.

Sie haben die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei der Kammer unter der Leitung des Präsidenten.

**Funktionen des Präsidenten.**

## § 11.

Der Präsident überwacht die innere Ordnung und die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Ergebnis der Abstimmung aus und ist das Organ der Kammer im Verhältnis derselben zur Regierung und zur anderen Kammer.

## § 12.

Bei Verhinderung des Präsidenten versieht der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident die Stelle des Präsidenten.

**Von den Sitzungen.**

## § 13.

(1.) Der Präsident bestimmt in jeder Sitzung nach Maßgabe der Menge von Gegenständen, die zur Beratung reif sind, den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung; wird dagegen von einem Mitgliede ein Bedenken erhoben, so hat die Kammer über die Zeit der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden.

(2.) Wenn die Sitzung auf mehrere Tage hinausgesetzt worden ist, so steht dem Präsidenten, bei einer eintretenden dringenden Veranlassung die Befugnis zu, eine außerordentliche Sitzung anzusetzen.

## § 14.

Die Anzeige der eingekommenen Eingaben geschieht von einem der Sekretäre sogleich nach Eröffnung jeder Sitzung.

## § 15.

Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der nächstfolgenden an; sie wird im Versammlungs-saale angeschlagen.

## § 16.

Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubniß des Präsidenten erhalten zu haben.

## § 17.

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

## § 18.

Alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Persönlichkeiten, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Sache, beziehungsweise zur Ordnung gerufen. Er kann zu seiner Verteidigung das Wort begehren, daß ihm der Präsident nicht verweigern darf.

## § 19.

Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung herzustellen, so ist er befugt, die Sitzung entweder ganz aufzuheben oder auf kurze Zeit zu unterbrechen.

## § 20.

Die Kammer kann, nach Bedeutendheit des Vorfalls oder bei fortgesetzter Störung der Ordnung, den Eintrag einer Rüge in das Protokoll verfügen.

## § 21.

Die Beratung über die von den Berichterstattern der Kommissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge



soll in der Regel erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrages vorgenommen werden.

#### § 22.

Wer über die Gegenstände der Tagesordnung im allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich beim Sekretariat einschreiben lassen.

#### § 23.

Während der Sitzung melden sich die Abgeordneten durch Aufstehen zum Worte.

#### § 24.

Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Zeit ihrer Einschreibung, beziehungsweise Anmeldung.

#### § 25.

Die Kammer kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu sein und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen, jedoch unter tunlicher Beobachtung einer Gleichheit zwischen der Zahl der gegen und für einen Vorschlag sprechenden Mitglieder.

#### § 26.

Um mehr als zweimal über denselben Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubnis der Kammer erforderlich.

#### § 27.

Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Diskussion zu unterbrechen und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben, oder den Gegenstand zur näheren Prüfung an die Kommission zurückzugeben, und sodann zur weiteren Tagesordnung zu schreiten.

#### § 28.

Wenn der Präsident an den Diskussionen teilnehmen will, so überläßt er bis zur endlichen Erledigung der Frage über welche er sprechen will, den Vorsitz dem Vizepräsidenten.

## § 29.

Die landesherrlichen Kommissäre haben das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen, wenn ihnen die Vorträge der Bericht-erstatter oder die Reden der Mitglieder Veranlassung zu Er-örterungen oder Bemerkungen geben, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

## § 30.

Der Präsident erklärt die Diskussion für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet, oder die Kammer beschließt, daß niemand mehr gehört werden soll.

## § 31.

(1.) Unmittelbar vor Festsetzung der Frage durch den Präsi- denten können die Bericht-erstatter der Kommissionen und die landesherrlichen Kommissäre nochmals das Wort nehmen.

(2.) Die Kammer kann beschließen, daß nach Anhörung des Bericht-erstatters und der landesherrlichen Kommissäre die Dis- kussion wieder eröffnet werde.

## § 32.

Nur die landesherrlichen Kommissäre und die Bericht-erstatter der Kommissionen dürfen geschriebene Reden verlesen.

## § 33.

Jedes Mitglied kann über die Festsetzung der Frage die Entscheidung der Kammer veranlassen und hierzu das Wort begehren.

## § 34.

Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages und über Beschwerdeführung geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „ja“ oder „nein“.

## § 35.

Auch bei anderen Beschlüssen findet namentliche Abstim- mung statt, sobald fünf Mitglieder darauf antragen.

## § 36.

Ueber alle anderen Gegenstände und insbesondere über einzelne Artikel eines Vortrags oder Entwurfs, und einzelne Verbesserungsvorschläge, wird sogleich durch Aufstehen oder Sizenbleiben der Mitglieder abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

## § 37.

(1.) Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

(2.) Die Frage: ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sei, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

## § 38.

Die Kommissionen, welche über einen Gegenstand der Kammer Vortrag zu erstatten haben, beschließen, ob die Beratung in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. Außerdem steht es jedem Mitgliede frei, vor Erstattung des Vortrags oder im Laufe desselben die geheime Verhandlung zu verlangen, insofern dieses Verlangen noch von zwei anderen Mitgliedern unterstützt wird.

## § 39.

Die Kammer kann jederzeit durch Stimmenmehrheit beschließen, daß geheime Beratung stattfinde, sowie daß von der geheimen zur öffentlichen Verhandlung übergegangen werde.

**Gesetzesvorschläge.**

## § 40.

Gesetzesentwürfe, welche aus dem Schoße der Kammer hervorgehen, müssen von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet und mit einer kurzen Begründung versehen sein.

**Motionen — Anträge — Interpellationen.****§ 41.**

Anträge und Interpellationen müssen schriftlich angezeigt und Motionen auf Erlassung eines Gesetzes überdies von drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

**§ 42.**

Interpellationen an die Regierung werden von dem Präsidenten dem betreffenden Minister oder Regierungskommissär in Abschrift und mit der Anfrage mitgeteilt, ob und wann er die Interpellation in einer öffentlichen Sitzung beantworten werde.

**§ 43.**

An einem bestimmten Tage findet dann die Begründung der Interpellation durch einen Interpellanten statt.

**§ 44.**

(1.) An die Beantwortung der Interpellation kann sich eine sofortige Besprechung anschließen; dabei ist jedoch die Stellung eines Antrages unzulässig.<sup>1</sup>

(2.) Es bleibt jedem Mitglied überlassen, den Gegenstand später in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

1. Vgl. über die Interpellationen die Abhandlung von Bluntschli in der Zeitschrift für bad. Verwaltung 1869, S. 285.

**Beratungen.****§ 45.**

Landesherrliche Gesetzesvorlagen und Gesetzesvorschläge werden gedruckt und unter die Mitglieder verteilt.

**§ 46.**

Frühestens drei Tage nachher entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Mitglieder die Kammer, ob der Gegenstand sofort im Hause beraten, oder an eine Kommission zur Prüfung verwiesen werden soll.

## § 47.

Wird die Vorberatung im Hause beschlossen, so erfolgt sie auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter, welche von dem Präsidenten ernannt werden.

## § 48.

Ebenso kann auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Mitglieder beschlossen werden, über die allgemeinen und hauptsächlichsten Grundsätze eines Gesetzes eine Vorberatung im Hause zu halten. Die Kammer kann dann beschließen, sofort auf die Beratung der einzelnen Artikel einzugehen.

## § 49.

Zur Annahme eines Gesetzesvorschlages oder Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesentwurfs ist, insofern keine Kommissionsberatung stattgefunden hat, eine zweite, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennte Beratung und Abstimmung notwendig.

## § 50.

Die Kammer kann bei jeder Beratung die Verweisung des Gegenstandes an eine Kommission beschließen.

## § 51.

Ebenso beschließt die Kammer, ob Anträge und Motionen sofort beraten, oder an eine Kommission verwiesen werden sollen.

## § 52.

(1.) Gesetzesvorschläge, Motionen und Anträge sind von einem der Unterzeichner zu begründen.

(2.) Die Kammer kann hierauf beschließen, daß ohne Diskussion zur Tagesordnung übergegangen werde.

## § 53.

Die Bestimmungen der §§ 46—50 können auch auf Anträge und Motionen angewendet werden.

## § 54.

Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie kommen nicht zur Abstimmung, wenn sie nicht unterstützt sind.

## § 55.

Bei der zweiten Beratung nach § 49 sind solche Anträge nur zulässig, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern gestellt sind.

**Von den Petitionen.**

## § 56.

Es besteht eine ständige Kommission für die Petitionen; sie empfängt von dem Präsidenten alle einkommenden Bittschriften, insofern dieselben nicht solche Gegenstände betreffen, für welche besondere Kommissionen bestehen oder bestellt werden. Ueber jede Petition ist zu beraten und Bericht zu erstatten.

## § 57.

Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind vom Sekretariat zu vertilgen. Das Gleiche geschieht mit solchen Petitionen, welche sich nach Form und Inhalt zu einer Beratung im Hause nicht eignen. In diesem Falle erfolgt die Vernichtung nur nach Beratung in der Petitionskommission und mit Zustimmung des Präsidiums.

## § 58.

Jedes Ständeglied kann bei der Kommission Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen.

## § 59.

Auf den Vortrag der Berichterstatter der Kommission entscheidet die Kammer, ob:

- a. die Bittschriften auf sich beruhen oder an das Staatsministerium abgegeben, oder
- b. der Gegenstand als Gesetzesvorschlag oder Beschwerde behandelt werden soll.

**Von den Kommissionen.****§ 60.**

Die Kammer ernennt sofort nach ihrer Konstituierung ständige Kommissionen:

1. für das Budget,
2. für die Petitionen,
3. für Eisenbahnen und Straßen,
4. für die Bibliothek.

**§ 61.**

(1.) Die Kammer bestimmt jeweils die Zahl der Mitglieder, aus welchen diese und andere Kommissionen zu bestehen haben. Jede Kommission kann später verstärkt werden.

(2.) Die Kommissionsmitglieder werden von der Kammer durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

**§ 62.**

Jede Kommission ernennt durch absolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterstatter, welche die Meinung und den Beschluß der Kommission in der Kammer vortragen.

**§ 63.**

(1.) Die Kommissionen treten mit den landesherrlichen Kommissären in allen Fällen, wo es von der einen oder von der anderen Seite für notwendig erachtet wird, zusammen und bringen das Ergebnis ihrer Beratung zum Vortrag in der Kammer.

(2.) Der Präsident der Kammer kann den Sitzungen aller Kommissionen als Vorstand beiwohnen.

**Deputationen.****§ 64.**

Deputationen, die nach eingeholter Erlaubnis an den Großherzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretären und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Loß gewählt werden.

**Adressen.****§ 65.**

Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Kommission unter dem Voritze des Präsidenten der Kammer abgefaßt und der Kammer vorgelegt.

**Abkürzung der Formen.****§ 66.**

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständnis mit den Ministern und landesherrlichen Kommissären beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen.

**Protokolle, Kanzleigeschäfte und Personal.****§ 67.**

(1.) Der Kammer steht es frei, zur Führung der Protokolle eine oder zwei Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen, oder von der Regierung eine solche Aushilfe zu verlangen.

(2.) Die Sekretäre der Kammer haben in diesem Falle die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle durch diese Personen zu führen.

(3.) In einzelnen Fällen kann der Entwurf eines Beschlusses derjenigen Kommission, auf deren Antrag er gefaßt wurde, aufgetragen werden.

**§ 68.**

Die Kammer entscheidet, welche einzelne Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt und unter die Mitglieder verteilt werden sollen.

**§ 69.**

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. In jedem einzelnen Falle entscheidet die Kammer, ob das Protokoll der geheimen Sitzung gedruckt werden solle.



Im Falle der Bejahung wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen und mit denselben zum Druck befördert. Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierungskommission geheime Sitzung verlangt hat, können ohne ausdrückliche Zustimmung derselben die Protokolle nicht öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

### § 70.

Die Protokolle der Sitzungen werden von den Sekretären beurkundet, sie sind längstens acht Tage nach der Sitzung zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

### § 71.

(1.) Es werden dem Drucke übergeben:

- a. alle Protokolle der öffentlichen Sitzungen,
- b. alle Protokolle der geheimen Sitzungen, welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet findet,
- c. alle Kommissionsberichte, deren Druck die Kammer beschließt,
- d. alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verständlich ist.

(2.) Außerdem kann die Kammer beschließen, daß die stenographischen Protokolle einer Sitzung oder einzelne Reden besonders gedruckt werden.

### § 72.

(1.) Es wird ein Archivar von der Kammer angestellt,<sup>1</sup> auf einen Vorschlag von drei Kandidaten, den der Präsident zu machen hat.

(2.) Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit.

(3.) Der Archivar besorgt zugleich die Expeditur und ist auch der Zahlmeister der Kammer.

1. Vgl. § 129 BeamtG, wonach auf die landständischen Beamten neben der Geschäftsordnung das BeamtG Anwendung findet.

## § 73.

(1.) Der Präsident und die Sekretäre stellen das für den Dienst der Kanzlei erforderliche Personal für die Dauer der Versammlung an, oder ersuchen die Regierung um eine Aus-  
hilfe aus der Zahl der bei den Kanzleien in der Residenz ange-  
stellten Personen.

(2.) Die Boten und Diener, deren die Kammer bedarf, werden ihr von der Regierung zugeteilt.

(3.) Das Kanzleipersonal wird vom Präsidenten der Kammer verpflichtet.<sup>1</sup>

1. Wegen der Dienstpolizei über die landständischen Beamten vgl § 129 Abs 2 BeamtG.

## Ausgaben der Kammer.

## § 74.

Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer notwendigen Ausgaben, insbesondere ihrer Bureaukosten und der Diäten<sup>1</sup> und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Mittel aus der Staatskasse.

1. Vgl das Gef vom 10. Februar 1874, unten VII. Ziff 1.

## § 75.

Der Archivar der Kammer, der zugleich Kassier ist, leistet die Zahlung auf Anweisung des Präsidenten und der Sekretäre. Er legt der Kammer Rechnung ab, die von einer Kom-  
mission zu prüfen ist, und über deren Ergebnis die Bericht-  
erstatter in öffentlicher Sitzung der Kammer Vortrag erstatten.

## Polizei der Kammer.

## § 76.

(1.) Der Präsident übt die Polizei in dem ständischen Lokal.

(2.) Der Einlaß in den Sitzungsjaal ist nur denen ge-  
stattet, welche durch die Verfassung dahin berufen sind.

## § 77.

Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder Mißbilligung, oder auf andere Weise die Ruhe der Versamm-

lung stört, wird angewiesen, sich zu entfernen, nach Umständen selbst arretiert, und auf Beschluß der Kammer den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben.

### § 78.

Das für den Dienst der inneren Polizei erforderliche Personal wird von der Regierung gestellt.

### Urlaub der Ständemitglieder.

#### § 79.

Kein Mitglied kann sich ohne Erlaubnis der Kammer von dem Versammlungsort entfernen, insofern dadurch von demselben eine Sitzung versäumt wird. Nur in dringenden Fällen kann der Präsident den Urlaub erteilen; er muß aber der Kammer in der nächsten Sitzung die Anzeige davon machen. Wer wegen Krankheit oder anderen unvermeidlichen Hindernissen in einer Sitzung nicht erscheinen kann, macht hievon dem Präsidenten die Anzeige.

### Formen der Mitteilung.

#### § 80.

Der Großherzog kommuniziert mit den Kammern durch das Organ der Mitglieder des Staatsministeriums und der Kommissäre, die besonders hiezu beauftragt werden; die Kammern mit dem Großherzog durch ihre Präsidenten; die Kammern unter sich ebenfalls durch ihre beiderseitigen Präsidenten.

#### § 81.

Die Kammer beschließt die Annahme oder die Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages mit den Worten:

„Die Kammer nimmt den Gesetzesvorschlag an“

oder

„Die Kammer nimmt den Vorschlag nicht an“.

#### § 82.

Ueber die Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages erfolgt an das Staatsministerium keine Mitteilung.

## § 83.

Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf, so wie er angenommen wurde, redigiert, und ein von dem Präsidenten und den Sekretären unterzeichnetes Exemplar dem Großherzoglichen Staatsministerium übergeben.

## § 84.

Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden, nach erfolgter Annahme von beiden Kammern, jedesmal von derjenigen Kammer dem Großherzoglichen Staatsministerium übergeben, welcher der betreffende Gesetzesentwurf zuerst vorgelegt worden ist.

## § 85.

Wenn eine Kammer beschließt, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, so hat sie ihren Beschluß der andern Kammer mit dem Entwurf einer solchen schriftlichen Bitte mitzuteilen, und erst nach erhaltener Antwort den Beschluß zu vollziehen.

## § 86.

Solche Anträge, welche von der einen Kammer der anderen mitgeteilt werden, sind auf dieselbe Weise, wie landesherrliche Gesetzesvorschläge zu behandeln.

## § 87.

(1.) Der Präsident und die Sekretäre unterzeichnen die angenommenen landesherrlichen Gesetzesvorschläge, die Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden

„im Namen der untertänigst treu gehorhamsten Kammer“.

(2.) Es wird des Einverständnisses der andern Kammer erwähnt, und die Mitteilung derselben über ihre Zustimmung beigelegt.

---

## 2. Geschäftsordnung für die zweite Kammer

vom 14. Februar 1870.\*

### Provisorisches Präsidium und Sekretariat.

#### § 1.

Der Älteste der Abgeordneten übernimmt bis zur Ernennung des Präsidenten den Vorsitz in der Kammer; die vier Jüngsten übernehmen bis nach vollzogener Wahl der Sekretäre die Führung des Protokolls.

### Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

#### § 2.

Die Kammer beginnt auf jedem Landtag in der ersten Sitzung nach Eröffnung desselben ihre Arbeit mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

#### § 3.

(1.) Sie teilt sich zu diesem Zweck provisorisch in fünf Abteilungen, deren Mitglieder durch das Los bestimmt werden.

(2.) Im Falle der teilweisen Erneuerung lösen die neugewählten Abgeordneten besonders, um, soweit es möglich ist, in gleicher Anzahl in die verschiedenen Abteilungen einzutreten.<sup>1</sup>

1. Nunmehr unpraktisch, nachdem in § 37 Abs 1 Verf die Integralerneuerung der Kammer vorgeschrieben ist.

#### § 4.

Die erste Abteilung prüft die Wahl der Mitglieder der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten, die dritte die der vierten, die vierte die der fünften und die fünfte die der ersten.<sup>1</sup>

1. Fassung vom 29. Mai 1896.

#### § 5.

Jede Abteilung ernennt einen Sekretär und einen Vor-

---

\* Vgl die Bem § 372 ff.

stand, der in ihrem Namen das Resultat ihrer Untersuchungen der Kammer vorträgt.<sup>1</sup>

1. Früher § 6, zufolge des Beschlusses vom 29. Mai 1896 als § 5 bezeichnet.

### § 6.

Ueber die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommenen Wahlen ein erster Vortrag erstattet und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist.<sup>1</sup>

1. Früher § 7 und zufolge des Beschlusses vom 29. Mai 1896 als § 6 bezeichnet.

### § 7.

Wahlanfechtungen oder Einsprachen gegen die Gültigkeit einer Wahl, welche nicht vor Beginn der zur erstmaligen Wahlprüfung anberaumten Sitzung der Kammer beim Bureau derselben eingekommen waren, werden bei der Prüfung der Gültigkeit einer beanstandeten Wahl nicht berücksichtigt.<sup>1</sup>

1. Durch Beschluß vom 15. März 1880 als § 7 a eingefügt, und zufolge des Beschlusses vom 29. Mai 1896 als § 7 bezeichnet.

### § 8.

(1.) Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme in der Kammer.

(2.) Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Abgeordnete, über dessen Wahl beraten wird, bis zur erfolgten Abstimmung den Saal zu verlassen.<sup>1</sup>

(3.) Bezieht sich die Wahlprüfung auf die Wahl eines Wahlbezirks, in welchem in einem Wahlgang mehrere Abgeordnete gewählt sind, so finden die Bestimmungen des Absatzes 2, wenn die Wahlbeanstandung sich nur gegen die Person des gewählten Abgeordneten richtet, nur auf diesen, wenn aber die Wahlbeanstandung auf das Verfahren bei der Wahl der Wahlmänner oder der Abgeordneten

sich bezieht, auf sämtliche neugewählte Abgeordnete des betreffenden Bezirks Anwendung.<sup>2</sup>

1. Die Absätze 1 und 2 in der Fassung vom 29. Mai 1896.

2. Abs 3, der auf dem Beschluß vom 5. Mai 1899 beruht, ist nunmehr unpraktisch, da nach § 33 Satz 2 Verf jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreise gewählt wird.

### § 8 a.

Wird eine Wahl beanstandet und sind Erhebungen notwendig, so sind dieselben als dringliche zu behandeln.<sup>1</sup>

1. Durch Beschluß vom 29. Mai 1896 eingefügt.

### § 9.

Wird infolge der Ungültigkeitserklärung einer Abgeordnetenwahl oder einer sonstigen Erledigung derselben eine neue von dem nämlichen Wahlkörper vorzunehmende Abgeordnetenwahl notwendig, so können solche Anfechtungsgründe, welche sich auf die Wahlmännerwahlen (Urwahlen) beziehen, nur dann geltend gemacht werden, wenn sie erst nach der Ungültigkeitserklärung oder sonstigen Erledigung der früheren Wahl entstanden sind.<sup>1</sup>

1. Durch Beschluß vom 15. März 1880 eingefügt, und zufolge des Beschlusses vom 29. Mai 1896 als § 9 bezeichnet, nunmehr aber bei der unmittelbaren (direkten) Wahl (§ 33 Satz 2 Verf) unpraktisch.

### § 9 a.

Wenn die Prüfung und Beschlußfassung über eine beanstandete Wahl erst nach Bildung der definitiven Abteilungen erfolgt, so treten die Vorstände der fünf Abteilungen (im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter) als Kommission zur Vorprüfung und Berichterstattung über die Wahl zusammen.<sup>1</sup>

1. Durch Beschluß vom 29. Mai 1896 eingefügt.

**Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Sekretäre;  
Funktionen derselben.**

### § 10.

Nach beendigter Wahlprüfung wählt die Kammer in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit ihren

Präsidenten. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine nochmalige Wahl statt. Ist auch der zweite Wahlgang erfolglos, so findet eine dritte Abstimmung statt. Bei derselben kommen nur die beiden Abgeordneten, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, auf die engere Wahl. Zur Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Ergibt sich sodann bei der dritten Abstimmung wieder Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

### § 11.

Die beiden Vizepräsidenten werden, jeder in besonderem Wahlgang, und die vier Sekretäre in einem Wahlgang durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

Bei gleichen Stimmen entscheidet das Los.<sup>1</sup>

1. Fassung vom 15. März 1880.

### § 12.

Der Präsident überwacht die innere Ordnung und die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Resultat der Abstimmung aus und ist das Organ der Kammer im Verhältnis derselben zur Regierung und zur andern Kammer.

### § 13.

Die Sekretäre entwerfen die Protokolle, oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungslisten und die Register über die Motionen der Ständeglieder, sowie über die Anzeigen der Abgeordneten, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen.

### § 14.

Der Präsident und die Sekretäre haben gemeinschaftlich die Aufsicht über die Kanzlei der Kammer.



**Von den Sitzungen.****§ 15.**

(1.) Für die Minister und landesherrlichen Kommissäre ist im VersammlungsSaale ein besonderer Platz vorbehalten.

(2.) Der Präsident und die Sekretäre nehmen ihre Sitze an besonderen Tischen auf den zum Throne führenden Stufen. Alle übrigen Abgeordneten mit Inbegriff der Vizepräsidenten nehmen ihre Plätze im Saale ohne Bestimmung irgend einer festen Ordnung.

**§ 16.**

(1.) Der Präsident bestimmt in jeder Sitzung nach Maßgabe der Menge von Gegenständen, die zur Beratung reif sind, den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung; wird dagegen von einem Abgeordneten ein Bedenken erhoben, so hat die Kammer über die Zeit der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden.

(2.) Wenn die Sitzung auf mehrere Tage hinausgesetzt worden ist, so steht dem Präsidenten bei einer eintretenden dringenden Veranlassung die Befugnis zu, eine außerordentliche Sitzung anzufagen.

**§ 17.**

Die Anzeige der eingekommenen Eingaben geschieht von einem der Sekretäre sogleich nach Eröffnung jeder Sitzung.

**§ 18.**

Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der nächstfolgenden an; sie wird im VersammlungsSaale angeschlagen.

**§ 19.**

Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubnis des Präsidenten erhalten zu haben.

**§ 20.**

Es steht jedem Redner frei, nach Belieben entweder von der Rednertribüne oder von seinem Platze aus zu sprechen.

## § 21.

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

## § 22.

Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Er kann zu seiner Verteidigung das Wort begehren, das ihm der Präsident nicht verweigern darf.

## § 23.

Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, dadurch, daß er den Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, dieselbe wiederherzustellen, so wiederholt er seinen Aufruf mit der Drohung, bei fortdauernder Unordnung die Sitzung zu unterbrechen. Wird auch diese Erinnerung nicht geachtet, so erklärt der Präsident die Sitzung als unterbrochen. Die Abgeordneten haben sich in ihre Abteilungszimmer zu verfügen und erst nach einer Stunde wird die Sitzung wieder fortgesetzt.

## § 24.

Der Präsident kann nach Bedeutendheit des Vorfalls, oder bei fortgesetzter Störung der Ordnung die fehlenden Mitglieder mit dem Eintrag einer Rüge in das Protokoll bedrohen, und dauert dessenungeachtet die Störung fort, so hat diese Eintragung wirklich zu geschehen, wenn dieselbe von der Kammer durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

## § 25.

Die Beratung über die von den Berichterstattern der Kommissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge soll in der Regel erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrages vorgenommen werden.

## § 26.

Wer über die Gegenstände der Tagesordnung im allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich bei dem Sekretariat einschreiben lassen.

## § 27.

Während der Sitzung melden sich die Abgeordneten durch Aufstehen zum Worte.

## § 28.

(1.) Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Zeit ihrer Einschreibung, bzw. Anmeldung.

(2.) Unter den Rednern für und gegen einen Antrag soll, soweit tunlich, abgewechselt werden. Die Kammer kann beschließen, einzelne Redner außerhalb der Reihenfolge sprechen zu lassen.

## § 29.

Die Kammer kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu sein, und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen.

## § 30.

Um mehr als zweimal über denselben Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubnis der Kammer erforderlich.

## § 31.

Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Diskussion zu unterbrechen, und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben, oder den Gegenstand zur näheren Prüfung an die Kommission zurückzugeben und sodann zur weiteren Tagesordnung zu schreiten.

## § 32.

Wenn der Präsident der Kammer eine Rede halten, oder an den Diskussionen teilnehmen will, so verläßt er den Präsidentenstuhl, und kann denselben während der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt ist. In solchen Fällen versieht der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident die Stelle des Präsidenten.

## § 33.

Die landesherrlichen Kommissäre haben das Recht, jeder-

zeit das Wort zu nehmen, wenn ihnen die Vorträge der Bericht-  
erstatter, die Reden der Abgeordneten, oder die Diskussionen  
Veranlassung zu Erörterungen oder Bemerkungen geben, jedoch  
ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

#### § 34.

Der Präsident erklärt die Diskussion für geschlossen, wenn  
sich kein Redner mehr meldet, oder die Kammer beschließt, daß  
niemand mehr gehört werden solle.

#### § 35.

(1.) Unmittelbar vor Festsetzung der Frage durch den Präsi-  
denten können die Berichterstatter der Kommissionen und die  
landesherrlichen Kommissäre nochmals das Wort nehmen.

(2.) Die Kammer kann beschließen, daß nach Anhörung des  
Berichterstatters und der landesherrlichen Kommissäre die Dis-  
kussion wieder eröffnet werde.

#### § 36.

Nur die landesherrlichen Kommissäre und die Bericht-  
erstatter der Kommissionen dürfen geschriebene Reden verlesen.

#### § 37.

Jedes Mitglied kann über die Festsetzung der Frage die  
Entscheidung der Kammer veranlassen und hierzu das Wort  
begehren.

#### § 38.

Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme  
eines Gesetzesvorschlages, über Beschwerdeführung und Anklage  
geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „ja“ oder „nein“.

#### § 39.

Auch bei anderen Beschlüssen findet namentliche Abstim-  
mung statt, sobald 15 Abgeordnete darauf antragen.

#### § 40.

Ueber alle andern Gegenstände und insbesondere über ein-  
zelne nicht zur Wesenheit der Sache gehörige Artikel eines Vor-

trags oder Entwurfs, und einzelne Verbesserungsvorschläge wird sogleich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

#### § 41.

(1.) Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

(2.) Die Frage: ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sei, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

#### § 42.

Die Kommissionen, welche über einen Gegenstand der Kammer Vortrag zu erstatten haben, beschließen, ob die Beratung in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. Außerdem steht es jedem Mitgliede frei, vor Erstattung des Vortrags oder im Laufe desselben die geheime Verhandlung zu verlangen, insofern dieses Verlangen noch von zwei anderen Mitgliedern unterstützt wird.

#### § 43.

Die Kammer kann jederzeit durch Stimmenmehrheit beschließen, daß geheime Beratung stattfinde, sowie daß von der geheimen zur öffentlichen Verhandlung übergegangen werde.

### Gesetzesvorschläge.

#### § 44.

Gesetzesentwürfe, welche aus dem Schoße der Kammer hervorgehen, müssen von mindestens zehn Abgeordneten unterzeichnet und mit einer kurzen Begründung versehen sein.

### Motionen. — Anträge. — Interpellationen.

#### § 45.

Motionen, Anträge, Interpellationen müssen schriftlich angezeigt und von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet sein.

## § 46.

Interpellationen an die Regierung werden von dem Präsidenten dem betreffenden Minister oder Regierungskommissär in Abschrift und mit der Anfrage mitgeteilt, ob und wann er die Interpellation in einer öffentlichen Sitzung beantworten werde.

## § 47.

An einem bestimmten Tage findet dann die Begründung der Interpellation durch einen der Interpellanten statt.

## § 48.

(1.) An die Beantwortung der Interpellation kann sich eine sofortige Besprechung anschließen; dabei ist jedoch die Stellung eines Antrags unzulässig.<sup>1</sup>

(2.) Es bleibt jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand später in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

1. Vgl. Bem 1 zu § 44 GeschO d. I. R.

**Beratungen.**

## § 49.

Landesherrliche Gesetzesvorlagen und Gesetzesvorschläge der Abgeordneten werden gedruckt und unter die Mitglieder verteilt.

## § 50.

Frühestens drei Tage nachher entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Abgeordneten die Kammer, ob der Gegenstand sofort im Hause beraten, oder an eine Kommission zur Prüfung verwiesen werden soll.

## § 51.

Wird die Vorberatung im Hause beschlossen, so erfolgt sie auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter, welche von dem Präsidenten ernannt werden.

## § 52.

Ebenso kann auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Abgeordneten beschlossen werden, über die allgemeinen und

hauptsächlichsten Grundzüge eines Gesetzes eine Vorberatung im Hause zu halten. In diesem Falle unterbleibt die Beratung in den Abteilungen. Die Kammer kann dann beschließen, sofort auf die Beratung der einzelnen Artikel einzugehen.

### § 53.

Zur Annahme eines Gesetzesvorschlages oder Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesentwurfs ist, insofern keine Kommissionsberatung stattgefunden hat, eine zweite, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennte Beratung und Abstimmung notwendig.

### § 54.

Die Kammer kann bei jeder Beratung die Verweisung des Gegenstandes an die Kommission beschließen.

### § 55.

Ebenso beschließt die Kammer, ob Anträge (Motionen) von Abgeordneten sofort beraten oder an eine Kommission verwiesen werden sollen.

### § 56.

(1.) Gesetzesvorschläge von Abgeordneten, Motionen und Anträge sind von einem der Unterzeichner zu begründen.

(2.) Die Kammer kann hierauf beschließen, daß ohne Diskussion zur Tagesordnung übergegangen werde.

### § 57.

Die Bestimmungen der §§ 50—54 können auch auf Anträge und Motionen angewendet werden.

### § 58.

Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Beratung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein.

## § 59.

Bei der zweiten Beratung nach § 53 sind solche Anträge nur zulässig, wenn sie von mindestens sechs Abgeordneten gestellt sind.

**Von den Petitionen.**

## § 60.

Es besteht eine ständige Kommission für die Petitionen; sie empfängt von dem Präsidenten alle einkommenden Bittschriften, insoferne dieselben nicht solche Gegenstände betreffen, für welche besondere Kommissionen bestehen oder bestellt werden. Ueber jede Petition ist zu beraten, und Bericht zu erstatten.

## § 61.

Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind vom Sekretariat zu vertilgen. Das gleiche geschieht mit solchen Petitionen, welche sich nach Form und Inhalt zu einer Beratung im Hause nicht eignen. In diesem Falle erfolgt die Vernichtung nur nach Beratung in der Petitionskommission und mit Zustimmung des Präsidiums.

## § 62.

Jedes Ständeglied kann bei der Kommission Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen.

## § 63.

Auf den Vortrag der Berichterstatter der Kommission entscheidet die Kammer, ob

- a. die Bittschriften auf sich beruhen oder an das Staatsministerium abgegeben oder
- b. der Gegenstand als Gesetzesvorschlag oder Beschwerde behandelt werden soll.

**Von den Abteilungen und Kommissionen.**

## § 64.

Die Kammer teilt sich bei Eröffnung der Sitzung in fünf Abteilungen, die, soweit es angeht, aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten bestehen sollen.



## § 65.

Die Abgeordneten, welche in eine jede der fünf besonderen Abteilungen treten, werden durch das Los bestimmt.

## § 66.

Jede Abteilung wählt ihren Vorstand und ihren Sekretär.

## § 67.

Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine neue Zusammensetzung der Abteilungen durch das Los vorzunehmen.

## § 68.

Alle Gegenstände, welche an die Abteilungen gewiesen werden, sind daselbst zu beraten, sofern nicht eine Verweisung erst nach Beratung im Hause, und nur zum Zwecke der Wahl einer Kommission, erfolgt ist.

## § 69.

Jede Abteilung ernennt bei Bildung von Kommissionen durch absolute Stimmenmehrheit ein Mitglied.

## § 70.

(1.) Die Kommissionen treten mit den landesherrlichen Kommissären in allen Fällen, wo es von der einen oder von der andern Seite für notwendig erachtet wird, zusammen und bringen das Resultat ihrer Beratung zum Vortrag in der vollen Sitzung der Kammer.

(2.) Der Präsident der Kammer kann den Sitzungen aller Kommissionen als Vorstand beiwohnen.

## § 71.

Jede Kommission ernennt durch absolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterstatter, welche in ihrem Namen die Meinung der Kommission nach dem Beschluß der Mehrheit in der Kammer vortragen.

## § 72.

Die Kammer kann für jeden an die Abteilungen verwiesenen Gegenstand die zu ernennende Kommission durch zwei oder

mehrere Mitglieder verstärken, die sie mittels relativer Stimmenmehrheit selbst ernennt.

### § 73.

Die Kammer ernennt sofort nach ihrer Konstituierung ständige Kommissionen:

1. für das Budget,
2. für die Petitionen,
3. für Eisenbahnen und Straßen,
4. für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

### Deputationen.

#### § 74.

Deputationen, die nach eingeholter Erlaubnis an den Großherzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretären und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Los gewählt werden.

### Adressen.

#### § 75.

Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Kommission unter dem Vor-  
sitz des Präsidenten der Kammer abgefaßt, und der Kammer vorgelegt.

### Abkürzung der Formen.

#### § 76.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständnis mit den Ministern und landesherrlichen Kommissären beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen.

### Protokolle, Kanzleigeschäfte und Personal.

#### § 77.

(1.) Der Kammer steht es frei, zur Führung der Protokolle

eine oder zwei Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen, oder von der Regierung eine solche Aushilfe zu verlangen.

(2.) Die Sekretäre der Kammer haben in diesem Falle die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle durch diese Personen zu tragen.

(3.) In einzelnen Fällen kann der Entwurf eines Beschlusses derjenigen Kommission, auf deren Antrag er gefaßt wurde, aufgetragen werden.

### § 78.

Die Kammer entscheidet, welche einzelne Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt und unter die Mitglieder verteilt werden sollen.

### § 79.

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. In jedem einzelnen Falle entscheidet die Kammer, ob das Protokoll der geheimen Sitzung gedruckt werden solle. Im Falle der Bejahung wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen, und mit denselben zum Druck befördert. Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierungskommission geheime Sitzung verlangt hat, können ohne ausdrückliche Zustimmung derselben die Protokolle nicht öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

### § 80.

Die Protokolle der Sitzungen werden von einem Sekretär verfaßt und von einem anderen Sekretär mitbeurkundet, sie sind längstens acht Tage nach der Sitzung zur Einsicht der Abgeordneten aufzulegen.

### § 81.

(1.) Es werden dem Drucke übergeben:

a. alle Protokolle der öffentlichen Sitzung,

- b. alle Protokolle der geheimen Sitzungen, welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet findet,
- c. alle Kommissionsberichte, deren Druck die Kammer beschließt,
- d. alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verständlich ist.

(2.) Außerdem kann die Kammer beschließen, daß die stenographischen Protokolle einer Sitzung oder einzelne Reden besonders gedruckt werden.

### § 82.

(1.) Es wird ein Archivar<sup>1</sup> von der Kammer der Abgeordneten aufgestellt, auf einen Vorschlag von wenigstens sechs Kandidaten, den der Präsident zu machen hat.

(2.) Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit.

(3.) Der Archivar besorgt zugleich die Expeditor, und ist auch der Zahlmeister der Kammer.

1. Vgl Bem 1 zu § 72 GeschO I. R.

### § 83.

(1.) Der Präsident und die Sekretäre stellen das für den Dienst der Kanzlei erforderliche Personal für die Dauer der Versammlung an, oder ersuchen die Regierung um eine Aushilfe aus der Zahl der bei den Kanzleien in der Residenz angestellten Personen.

(2.) Die Boten und Diener, deren die Kammer bedarf, werden ihr von der Regierung zugeteilt.

(3.) Das Kanzleipersonal wird vom Präsidenten der Kammer verpflichtet.<sup>1</sup>

1. Vgl Bem 1 zu § 73 GeschO I. R.

### Ausgaben der Kammer.

#### § 84.

Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer Bureaukosten und der Diäten<sup>1</sup> und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Fonds aus der Staatskasse.

1. Vgl Bem 1 zu § 74 GeschO I. R.

## § 85.

Der Archivar der Kammer, der zugleich Kassier ist, leistet die Zahlung auf Anweisung des Präsidenten und der Sekretäre. Er legt der Kammer Rechnung ab, die von einer Kommission zu prüfen ist, und über deren Resultat die Berichterstatter in öffentlicher Sitzung der Kammer Vortrag erstatten.

**Polizei der Kammer.**

## § 86.

- (1.) Der Präsident übt die Polizei in dem ständischen Lokal.
- (2.) Der Einlaß in den Saal der Abgeordneten ist nur denen gestattet, welche durch die Verfassung dahin berufen sind.

## § 87.

Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls, oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, wird angewiesen, sich zu entfernen, nach Umständen selbst arretiert, und auf Beschluß der Kammer den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben.

## § 88.

Das für den Dienst der inneren Polizei erforderliche Personal wird der Großherzog bestimmen.

**Urlaub der Ständeglieder.**

## § 89.

Kein Abgeordneter kann sich ohne Erlaubnis der Kammer von dem Versammlungsort entfernen. Nur in dringenden Fällen kann der Präsident den Urlaub erteilen; er muß aber der Kammer in der nächsten Sitzung die Anzeige davon machen. Wer wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse in einer Sitzung nicht erscheinen kann, macht hierbon dem Präsidenten die Anzeige.

### Formen der Mitteilungen.

#### § 90.

Der Großherzog kommuniziert mit den Kammern durch das Organ der Mitglieder des Staatsministeriums und der Kommissäre, die besonders hiezu beauftragt werden; die Kammern mit dem Großherzog durch ihre Präsidenten; die Kammern unter sich ebenfalls durch ihre beiderseitigen Präsidenten.

#### § 91.

Die Kammer beschließt die Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages mit den Worten:

„Die Kammer nimmt den Gesetzesvorschlag an“,

oder

„Die Kammer nimmt den Vorschlag nicht an“.

#### § 92.

Ueber die Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages erfolgt an das Staatsministerium keine Mitteilung.

#### § 93.

Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf, so wie er angenommen wurde, redigiert und ein von dem Präsidenten und den Sekretären unterzeichnetes Exemplar dem Großherzoglichen Staatsministerium übergeben.

#### § 94.

Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden, nach erfolgter Annahme von beiden Kammern, jedesmal von derjenigen Kammer dem Großherzoglichen Staatsministerium übergeben, welcher der betreffende Gesetzesentwurf zuerst vorgelegt worden ist.

#### § 95.

Wenn eine Kammer beschließt, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, so hat sie ihren Beschluß der anderen Kammer mit dem Entwurf einer solchen schriftlichen Bitte mitzuteilen, und erst nach erhaltener Antwort den Beschluß zu vollziehen.

## § 96.

Solche Anträge, welche von der einen Kammer der anderen mitgeteilt werden, sind auf dieselbe Weise, wie landesherrliche Gesetzesvorschläge zu behandeln.

## § 97.

(1.) Der Präsident und die Sekretäre unterzeichnen die angenommenen landesherrlichen Gesetzesvorschläge, die Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden

„im Namen der untertänigst treu gehorsamsten Kammer“.

(2.) Es wird des Einverständnisses der andern Kammer erwähnt, und die Mitteilung derselben über ihre Zustimmung beigelegt.

## VII. Sonstige Vollzugsbestimmungen.

### 1. Diätengesetz.

Gesetz vom 10. Februar 1874, betr die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten (G u Bl Nr VI, S 65).

Friedrich, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung U n s e r e r getreuen Stände haben W i r beschloffen und verordnen, wie folgt:

#### Art 1.

Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der Standesherrlichen Familien, erhalten, wenn sie nicht am Orte der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben, für die Dauer der Anwesenheit<sup>1</sup> bei dieser Letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von zwölf Mark oder sieben Gulden,<sup>2</sup> und nebstdem den Ersatz der aufgewendeten Reisekosten.

1. Als „antwesend“ gelten die Mitglieder der Kammern vom Tag ihres Eintreffens am Sitzungsort bis zum Tag des Schlußes, der Auflösung oder landesherrlichen Vertagung des Landtags, vorausgesetzt, daß sie nicht persönlich beurlaubt sind. Der Vertagung durch den Landesherrn wird die Beurlaubung durch den Präsidenten (Präsidialvertagung, vgl Bem 2 zu § 42 Verf) tatsächlich gleich behandelt, vgl Wielandt, Staatsrecht, S 69, Anm 3, und Verh d I. K, Landt 1893/94, Beilage S 62.



2. Bis dahin hatte die Diät der Abgeordneten zufolge der R vom 23. Dezember 1818 (RegBl Nr XXVII, S 193) fünf Gulden betragen.

### Art 2.

Als Reisen, deren Kosten zu ersetzen und für welche Tagesgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch die Einberufung oder durch eine Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Ständeversammlung veranlaßt werden.

### Art 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten schon für die Zeit des Beginns der gegenwärtigen Ständeversammlung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Februar 1874.

**Friedrich.**

Jolly. Ellstätter.

## 2. Wahlkreisverordnung.

Landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905,  
die Landtagswahlen betr (G u Bl S 336).

Friedrich, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug der Gesetze vom 24. August v. J., betr das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung und betr die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (G u Bl S 347 und 362), beschlossen und verordnen, wie folgt:

## § 1.

(Zu § 21 des Landtagswahlgesetzes.)

(1.) Für die Wahl der von den Handelskammern zu wählenden Abgeordneten zur ersten Kammer werden nachstehende drei Wahlkreise gebildet:

(2.) Der erste Wahlkreis besteht aus den Handelskammern in Konstanz, Billingen, Freiburg und Schopfheim,

der zweite Wahlkreis aus den Handelskammern in Karlsruhe, Pforzheim und Lahr,

der dritte Wahlkreis aus den Handelskammern in Mannheim und Heidelberg.

(3.) Der Wahlort ist für den ersten Wahlkreis Freiburg, für den zweiten Wahlkreis Karlsruhe, für den dritten Wahlkreis Mannheim.

## § 2.

(Zu § 26 des Landtagswahlgesetzes.)

(1.) Für die Wahl der von den Städten der Städteordnung in die erste Kammer zu wählenden Oberbürgermeister werden nachstehende zwei Wahlkreise gebildet:

(2.) Der erste Wahlkreis umfaßt die Städte Konstanz, Freiburg, Lahr, Offenburg und Baden,

der zweite Wahlkreis die Städte Karlsruhe, Pforzheim, Bruchsal, Heidelberg und Mannheim.

(3.) Der Wahlort ist für den ersten Wahlkreis Freiburg, für den zweiten Wahlkreis Mannheim.

## § 3.

(Zu § 2 Absatz 2 des Wahlkreisgesetzes.)

Die mehr als einen Abgeordneten zur zweiten Kammer wählenden Städte werden nach Anhörung der Stadträte in nachstehender Weise in besondere Wahlkreise eingeteilt:

## I. Mannheim.

58. Wahlkreis: Mannheim (Stadt) I.

Die Gemarkung rechts des Neckars mit Ausnahme des zum II. Wahlkreis gehörigen Gebiets zwischen dem Neckar und der

Mittelachse der Laurentius-, Waldhof-, und Käferthalerstraße bis zur Friedrichsbrücke.

59. Wahlkreis: Mannheim (Stadt) II.

Die Quadrate H, J, K, U 1 und 2, T 1 bis 5, S 1 bis 5; das Gebiet zwischen Jungbuschstraße, Verbindungskanal, Neckar und Luisenring und von der Neckarvorstadt das Gebiet zwischen Neckar, Laurentius-, Waldhof- und Käferthalerstraße bis zur Friedrichsbrücke — jeweils bis zur Mittelachse der genannten Straßen.

60. Wahlkreis: Mannheim (Stadt) III.

Die Ostseite des Parkrings; die Quadrate A bis G, L 1 bis 4 und L 6, M 1 bis 5, N 1 bis 5, O 1 bis 5, P 1 bis 5, Q 1 bis 5 und R 1 bis 5, sowie das Gebiet westlich des Parkrings zwischen der Mittelachse der Jungbuschstraße und dem Rheinbrückenaufgang einschließlich Mühlau und Schiffe.

61. Wahlkreis: Mannheim (Stadt) IV.

Das Großherzogliche Schloß mit Amtsgericht, Amtsgefängnis und Ballhaus; die Quadrate L 5, L 7 bis 15, M 6 und 7, N 6 und 7, O 6 und 7, P 6 und 7, Q 6 und 7, R 6 und 7, S 6, T 6, U 3 bis 6; das Gebiet zwischen Friedrichs- und Kaiserring, Neckar, Gemarkungsgrenze und Seidenheimerstraße; von der Schwefingervorstadt der durch den Kaiserring, Bahnhofplatz, die Friedrichsfelder-, Reppler-, Rheinhäuser-, Traiteur-, Augarten-, Kleinfeld- und Seidenheimerstraße begrenzte Teil; der Hauptbahnhof und vom Stadtteil Lindenhof der westlich der Meerfeldstraße gelegene Teil bis zur Gasfabrikstraße — jeweils bis zur Mittelachse der genannten Straßen.

62. Wahlkreis: Mannheim (Stadt) V.

Die übrige Gemarkung links des Neckars einschließlich Neckarau.

## II. Karlsruhe.

41. Wahlkreis: Karlsruhe (Stadt) I.

Der Stadtteil zwischen Durlacherallee, Degensfeldstraße,

Gottesauerstraße, Ostendstraße, Kriegstraße, Karl-Friedrichstraße und Schloßplatz,  
mit Einschluß der Hausnummern 5 bis 91 und 2 bis 30 der Durlacherallee, der westlichen Seite der Degensfeldstraße, der Hausnummern 1 bis 33 a und 2 bis 6 der Gottesauerstraße, der Hausnummern 1 bis 11 und 2 bis 10 der Ostendstraße, der Hausnummern 2 b bis 40 der Kriegstraße, der östlichen Hälfte des Schloßplatzes, der Nummern 8 und 9 des Schloßbezirks, sowie des Fasanengartens,  
und mit Ausschluß der Karl-Friedrichstraße.

#### 42. Wahlkreis: Karlsruhe (Stadt) II.

Der Stadtteil zwischen Ettlingerstraße, Nebeniusstraße, Wilhelmstraße, Bahnhofstraße, Müppurrerstraße, Kriegstraße, Karl-Friedrichstraße, Schloßgarten, Linkenheimerstraße, Stephanienstraße, Leopoldstraße, Boeckhstraße, Südendstraße, Brauerstraße und der südlichen Gemarkungsgrenze bis zur Ettlingerstraße,  
mit Einschluß der Ettlingerstraße, der Hausnummern 1 bis 9 und 2 bis 8 der Bahnhofstraße, der Hausnummer 2 der Müppurrerstraße, der Hausnummern 3 a bis 9 der Kriegstraße, der Karl-Friedrichstraße, des Schloßplatzes und des Schloßbezirks, soweit diese beiden nicht zum I. Wahlkreis gehören, der Hausnummern 1 bis 7 und 2 bis 6 der Linkenheimerstraße, sowie der Südendstraße bis zur Brauerstraße,  
und mit Ausschluß der Wilhelmstraße, der Stephanienstraße, der Leopoldstraße, der Boeckhstraße und der Brauerstraße,  
sowie die Weiheräcker.

#### 43. Wahlkreis: Karlsruhe (Stadt) III.

Das westlich des Wahlkreises II gelegene Stadtgebiet, sowie das Schützenhaus.

#### 44. Wahlkreis: Karlsruhe (Stadt) IV.

Das südlich des Wahlkreises I und östlich des Wahlkreises II gelegene Stadtgebiet.

### III. Freiburg.

#### 18. Wahlkreis: Freiburg (Stadt) I.

Der Stadtteil zwischen der östlichen und nördlichen Gemarkungsgrenze und der Zähringerstraße, Kaiserstraße, Dreisam, Schwarzwaldstraße und Schützenallee, die Zähringerstraße, Schwarzwaldstraße und Schützenallee ganz, von der Kaiserstraße jedoch nur die östliche Häuserreihe (ungerade Nummern) einschließend.

#### 19. Wahlkreis: Freiburg (Stadt) II.

Der Stadtteil zwischen der nördlichen und westlichen Gemarkungsgrenze und der Zähringerstraße, Kaiserstraße, Bertholdstraße, Bahnhofstraße, Schneulinstraße und der Dreisam, die Bahnhofstraße ganz, von der Kaiserstraße nur die Nummern 2 bis 94 auf der westlichen Seite einschließend, aber ohne die Zähringerstraße, die Schneulinstraße und die Bertholdstraße.

#### 20. Wahlkreis: Freiburg (Stadt) III.

Der Stadtteil zwischen der südlichen Gemarkungsgrenze und der Dreisam, Schneulinstraße, Bahnhofstraße, Bertholdstraße, Kaiserstraße, Schillerstraße, Schwarzwaldstraße und Schützenallee, die Schneulinstraße, Bertholdstraße und Schillerstraße ganz, von der Kaiserstraße nur die Nummern 96 bis 166 auf der westlichen Seite einschließend, aber ohne die Bahnhofstraße, die Schwarzwaldstraße und die Schützenallee.

### IV. Heidelberg.

#### 64. Wahlkreis: Heidelberg (Stadt) I.

Der nördliche Stadtteil, begrenzt im Süden vom Neckar von der östlichen Gemarkungsgrenze bis zum Karlstor, von da ab von der Hauptstraße und der Bergheimerstraße — jeweils bis zur Mittelachse dieser Straßen.

#### 65. Wahlkreis: Heidelberg (Stadt) II.

Der südliche Stadtteil, begrenzt im Norden vom Neckar von

der östlichen Gemarkungsgrenze bis zum Karlstor, von da ab von der Hauptstraße und der Bergheimerstraße — jeweils bis zur Mittelachse dieser Straßen.

### V. Pforzheim.

#### 47. Wahlkreis: Pforzheim (Stadt) I.

Der nördliche Stadtteil, begrenzt im Süden durch die alte Dietlinger Landstraße und die westliche Karl-Friedrichstraße bis zur Einmündung der Belfortstraße, weiterhin südlich begrenzt von dem Enzfluß, vom Wehr des oberen Hammerwerkes ab bis zur östlichen Gemarkungsgrenze, einschließlich der nördlichen Seite der alten Dietlinger Landstraße und der westlichen Karl-Friedrichstraße, jedoch mit Ausschluß der Brühlstraße, der Kirchgasse, der Hammer- und Sillertwörthstraße, der Gymnasiumstraße östlich der Altstädterstraße, der Moltke-, Schlachthof- und Ostendstraße.

#### 48. Wahlkreis: Pforzheim (Stadt) II.

Der südliche Stadtteil, begrenzt im Norden durch die alte Dietlinger Landstraße, die westliche Karl-Friedrichstraße bis zur Einmündung der Belfortstraße und die Enz vom Wehr des oberen Hammerwerkes ab bis zur östlichen Gemarkungsgrenze, einschließlich der südlichen Seite der alten Dietlinger Landstraße und der westlichen Karl-Friedrichstraße, und mit Einfluß der Brühlstraße, der Kirchgasse, der Hammer- und Sillertwörthstraße, der Gymnasiumstraße östlich der Altstädterstraße, der Moltke-, Schlachthof- und Ostendstraße.

### § 4.

(§ 74 des Landtagswahlgesetzes.)

Die Ziffer 18 Unserer Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (G u VBl S 369), erhält folgende Fassung:

18. a. über die Stimmberechtigung bei Wahlen zur ersten Kammer das Ministerium des Innern;

b. über die Stimmberechtigung bei Wahlen zur zweiten Kammer der Bezirksrat.

Gegeben zu St. Moritz, den 22. Juli 1905.

**Friedrich.**

Schenkell.

### 3. Vollzugs-Erlaß.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1905  
Nr 33 383, die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Stände-  
versammlung betr.

(Auszug.)

Zum Vollzug der Allerhöchsten Entschließung über die  
Vornahme der Neuwahlen zur zweiten Kammer wird weiter  
angeordnet:

#### I. Bildung der Wahlbezirke und Aufstellung der Wählerlisten.

1. Die Gemeinderäte — für abgesonderte Gemarkungen  
der Verwaltungsrat bzw, wo ein solcher nicht besteht, der  
Stabhalter oder der mit der Verwaltung der Ortspolizei be-  
auftragte Bürgermeister, § 38 LandtWG — sind anzuweisen,  
die Wählerlisten nach dem im G u BBl Nr XVII, S 340  
vom laufenden Jahr bekannt gegebenen Formular und unter  
genauer Beachtung der Vorschriften der §§ 31 und 32  
LandtWG rechtzeitig doppelt aufzustellen. Der richtige Voll-  
zug ist seitens der Bezirksämter in geeigneter Weise zu über-  
wachen.

2. Gemeinden, welche nach der Volkszählung vom 1. De-  
zember 1900 — StMz 1901 S 429 ff — mehr als 3500  
Seelen zählen, sind alsbald durch den Bezirksrat auf Vor-  
schlag des Gemeinde- (Stadt-)rats nach der Einwohnerzahl auf  
Grund der im Besitz der Gemeinden verbliebenen Volks-  
zählungsmaterialien (Kontrollisten) in zwei oder mehr räum-  
lich abgegrenzte und tunlichst abgerundete Wahlbezirke einzu-

teilen, so daß kein Wahlbezirk mehr als 3500 Einwohner enthält (§ 30 Abj 4 LandtWG), und es hat in diesen Gemeinden die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken zu erfolgen (§ 31 Abj 2 LandtWG).

3. Ebenso ist in den dazu geeigneten Fällen wegen der Zerlegung von zusammengesetzten Gemeinden in mehrere Wahlbezirke, von denen aber jeder mindestens 200 Einwohner zählen muß (§ 30 Abj 4 LandtWG), sowie wegen der Vereinigung der Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern und von abgeordneten Gemarkungen mit einer benachbarten Gemeinde oder abgeordneten Gemarkung zu einem Wahlbezirk von mindestens 200 Einwohnern (§ 30 Abj 3 LandtWG) alsbald eine Beschlußfassung des Bezirksrats herbeizuführen. Im Interesse der Erleichterung der Stimmenabgabe wird übrigens, entsprechend der im Eingang des § 30 Abj 3 LandtWG aufgestellten „Regel“, daß jede Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet, eine solche Vereinigung nur bezüglich solcher kleineren Gemeinden und abgeordneten Gemarkungen anzuordnen sein, in denen die zur Vornahme des Wahlgeschäfts erforderlichen Räumlichkeiten und Personen nicht vorhanden sind. Dabei ist in Amtsbezirken, deren Gebiet mehreren Wahlkreisen zugeteilt ist, zu beachten, daß in der Anlage zum Wahlkreisgesetz nur die abgeordneten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung aufgeführt sind, nicht auch diejenigen abgeordneten Gemarkungen, bezüglich deren die Verwaltung der Ortspolizei dem Bürgermeister einer benachbarten Gemarkung übertragen ist, und daß hiernach angenommen werden muß, daß diese letzteren abgeordneten Gemarkungen demjenigen Wahlkreis angehören, dem die Gemeinde zugeteilt ist, deren Bürgermeister die Ortspolizei in der abgeordneten Gemarkung verwaltet. Diese abgeordneten Gemarkungen dürfen deshalb nicht mit einer zu einem anderen Wahlkreis gehörenden benachbarten Gemeinde vereinigt werden, wie dies früher in einzelnen Fällen geschehen ist.

4. Alsbald nach der Beschlußfassung des Bezirksrats über



die Bildung der Wahlbezirke ist der anliegende Fragebogen seitens des Bezirksamtes auszufüllen und an das Statistische Landesamt dahier einzufenden, ev. Fehlanzeige zu erstatten; auch sind beglaubigte Abschriften der bezüglichen Bezirksratsprotokolle dem zuständigen Wahlkommissär, dessen Name aus der Anlage B zu der höchsten Entschliebung vom 26. d. M., StMz S 361, zu entnehmen ist, mitzuteilen.

5. In die Wählerlisten sind bei den diesjährigen Wahlen alle männlichen, über 25 Jahre alten Personen aufzunehmen, welche vor dem 1. Januar 1905 die badische Staatsangehörigkeit erworben und ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen hatten, auch wenn der Besitz der Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz oder beides noch nicht die in § 34 Satz 2 der Verf verlangte Dauer von einem Jahr unmittelbar vor der Wahl erreicht (Art 8 Ziff 1 des Ges vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betr). Wer erst im Jahr 1905 die badische Staatsangehörigkeit erworben hat, ist im laufenden Jahr auf keinen Fall wahlberechtigt; wer erst im Jahr 1905 den Wohnsitz im Großherzogtum genommen hat, ist nach § 34 Satz 1 der Verf nur wahlberechtigt, wenn er im Zeitpunkt der Wahl die badische Staatsangehörigkeit seit mindestens zwei Jahren besitzt. Auf die Berechnung dieser Frist findet gemäß § 9 der VerfD vom 8. Juni d. J. (G u WB S 309) die Vorschrift in § 187 Abs 1 BGB Anwendung; es wird also der Tag nicht mitgerechnet, an dem die Staatsangehörigkeit erworben wurde.

6. Das 25. Lebensjahr muß am Tag der Wahl vollendet sein; es sind somit nach der Vorschrift in § 187 Abs 2 Satz 2 BGB bei den diesjährigen Wahlen alle diejenigen wahlberechtigt, welche spätestens am 19. Oktober 1880 geboren sind, und bei denen die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung vorliegen.

7. Nicht in die Wählerlisten aufzunehmen sind diejenigen, bei denen die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung nach § 35 Verf ruht (wegen Vormundschaft, Pflegschaft aus

Anlaß geistiger Gebrechen, Konkurs, Armenunterstützung, Steuerrückstand) oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte durch strafgerichtliches Urteil aberkannt sind, § 34 Ziff 4 RStGB.

8. Bezüglich des Ruhens der Wahlberechtigung wegen Armenunterstützung im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahr ist seitens der Gemeinderäte besonders zu beachten, daß die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel nach § 35 Ziff 3 Verf nicht mehr als Armenunterstützung gilt.

9. Wegen Steuerrückstands sind von der Aufnahme in die Wählerlisten auszuschließen diejenigen, welche trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste, also am 22. Tag nach dem Beginn der Auslegung, d i am 9. Oktober d. J., mit der Entrichtung einer ihnen für das Steuerjahr 1904 gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstand sind. Zum Vollzug dieser Vorschrift werden zufolge Anordnung der Großh. Steuerdirektion vom 10. April d. J. Nr 11194 (SteuerBl S 35) die Steuereinnahmereien angewiesen werden, den Gemeinderäten diejenigen mit einer direkten Staatssteuer vom Vorjahr im Rückstand gebliebenen männlichen Personen unter Bestätigung der rechtzeitigen Mahnung zu bezeichnen, deren Schuldigkeit weder inzwischen bezahlt oder auf Grund von Abgangsverzeichnissen in Einnahme gestellt, noch über den Zeitpunkt des Abschlusses der Wählerliste hinaus gestundet ist.

Bezüglich der mit Gemeindesteuern rückständigen Wahlberechtigten haben die Gemeinde- (Stadt-)räte vor Aufstellung der Wählerlisten vom Gemeinde- (Stadt-) rechner ein Verzeichnis der aus dem Vorjahr mit direkten Gemeindesteuern im Rückstand verbliebenen männlichen Personen nebst einer Beurkundung der rechtzeitig erfolgten Mahnung zu erheben; und es sind sodann alle in diesem Verzeichnis aufgeführten Personen

von der Aufnahme in die Wählerliste auszuschließen, denen nicht vom Gemeinde- (Stadt-)rat durch ordnungsgemäß gefaßten, im Ratsprotokollbuch eingetragenen Beschluß über den Zeitpunkt des Abschlusses der Wählerlisten hinaus (9. Oktober d. J.) Stundung erteilt ist; der Gemeinderichter ist zur Bewilligung von Stundung nicht befugt.

10. Nicht in die Wählerliste aufzunehmen sind endlich noch die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen (§ 49 Reichs-MilitärG, § 32 Abs 3 LandtWG), wozu auch die Angehörigen des Großh. Gendarmeriekorps gehören. Die aus dem Beurlaubtenstand zum aktiven Militär- oder Marinedienst einberufenen Personen sind dagegen (ebenso wie die Militärbeamten) in die Liste aufzunehmen, sofern bei ihnen die übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung zutreffen, und sie sich voraussichtlich nicht am Wahltag selbst bei der Fahne befinden.

11. In die Wählerliste sind alle diejenigen aufzunehmen, die in der Gemeinde wohnen. Eine nur vorübergehende Anwesenheit genügt nicht, um die Ausübung des Wahlrechts an einem Ort zu begründen. Vorübergehend Abwesende sind in die Wählerliste ihres Wohnorts aufzunehmen.

## II. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten.

1. Auf die Notwendigkeit der gemäß § 33 Abs 2 LandtWG noch vor Beginn der Auslegung, also spätestens am Sonntag, den 17. September d. J. zu erlassenden Bekanntmachung des Tages des Beginns der Auslegung — in welcher auf § 34 LandtWG hinzuweisen, sowie der Ort anzugeben ist, an welchem, und die Stunden, während welcher die Auslegung stattfindet — sind die Gemeinderäte besonders aufmerksam zu machen.

2. Die Auslegung hat pünktlich mit dem bestimmten Tag zu beginnen und ist an acht aufeinander folgenden Tagen, also auch an dem in die Auslegungsfrist fallenden Sonntag während der bei der auslegenden Behörde üblichen bzw besonders festzusetzenden Geschäftsstunden zu bewirken. Bei Feststellung der

Tagesstunden, innerhalb deren die Einsicht der Wählerlisten möglich ist, haben die Gemeinderäte den örtlichen Verhältnissen derart Rechnung zu tragen, daß die Wähler tunlichst ohne Beeinträchtigung ihres Erwerbs von der Liste Einsicht nehmen können.

Der Tag, an dem die Auslegung beginnt, ist bei Berechnung der Auslegungsfrist mitzuzählen; der letzte Tag der Auslegung ist somit Montag, der 25. September, und es können nach diesem Tage auch Einwendungen gegen die Wählerliste gemäß § 34 LandtWG nicht mehr erhoben werden.

3. Anträge auf Berichtigung der Wählerliste können von jedermann, auch von Nichtwahlberechtigten, gestellt werden (§ 34 Abs 1 LandtWG). Auch von Amtswegen können die Gemeinderäte — den Beteiligten bekannt zu gebende — Berichtigungen vornehmen (§ 35 LandtWG), Streichungen aber nur, wenn dieselben dem Beteiligten noch so rechtzeitig eröffnet werden können, daß dieser noch zur Erhebung einer Einwendung nach § 34 LandtWG in der Lage ist. Etwaige Entscheidungen des Bezirksrats über Einwendungen gegen die Wählerlisten sind nötigenfalls in einer außerordentlichen Sitzung des Bezirksrats innerhalb der in § 34 Abs 3 LandtWG bestimmten Frist herbeizuführen.

Die ihnen rechtzeitig bekannt werdenden Unrichtigkeiten der Wählerliste zu berichtigen, sind die Gemeinderäte übrigens nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet.

4. Am Montag, den 9. Oktober d. J., als dem 22. Tag nach dem Beginn der Auslegung, sind die Wählerlisten von dem Gemeinderat durch Unterschrift abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung der völligen Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar.

5. Nach dem 9. Oktober dürfen Berichtigungen unter keinen Umständen mehr erfolgen; etwaige später bekannt werdende, die Wahlberechtigung beeinflussende Tatsachen sind vielmehr am Rand der Wählerlisten zu vermerken (§ 36 Abs 3 LandtWG).

### III. Bildung der Wahlkommissionen und Vornahme der Wahl.

1. Wegen der Zusammensetzung der Wahlkommission sind die Gemeinderäte auf die §§ 39 und 40 LandtWG hinzuweisen und besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Staatsbeamte (also auch Volksschullehrer, Steuereinnehmer) als Mitglieder der Wahlkommission nicht berufen werden können.

2. Die rechtzeitig, spätestens am Mittwoch, den 11. Oktober d. J. vorzunehmende Bekanntmachung der Abgrenzung der Wahlbezirke, der — vom Gemeinde-(Stadt-)rat zu bestimmenden — Wahllokale, von Tag und Stunde der Wahl, sowie der Namen der Mitglieder der Wahlkommission mit der Einladung der Wahlberechtigten (§ 41 LandtWG) ist seitens der Bezirksämter besonders zu überwachen.

3. Den Wahlvorstehern ist die genaueste Beachtung der auf die Vornahme der Wahl bezüglichen Vorschriften in den §§ 43 bis 59 LandtWG zur Pflicht zu machen; dieselben sind besonders darauf hinzuweisen, daß die Stimmzettel in abgestempelten Umschlägen abzugeben sind, und daß jeder Wähler den Stimmzettel in dem der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebenraum (§ 47 LandtWG) in den Umschlag zu stecken hat, sowie daß die Wahlhandlung — abweichend von der für die Reichstagswahlen getroffenen Regelung — um 11 Uhr vormittags beginnt und um 8 Uhr nachmittags geschlossen wird. Mit dem Eintritt des für den Schluß der Wahlhandlung festgesetzten Zeitpunktes ist die Abstimmung für geschlossen zu erklären, und es darf kein Stimmzettel mehr angenommen werden, auch nicht von solchen Personen, welche bereits um 8 Uhr im Wahllokal anwesend waren. Unterbrechungen der Wahlhandlung, Pausen zc. sind nicht statthaft, und die Eröffnung der Stimmzettel darf keinesfalls vor 8 Uhr abends erfolgen.

4. Die Wahlgefäße (Wahlurnen) sollen so hergestellt sein, daß die Umschläge durch eine Oeffnung (Spalt) im Deckel des Wahlgefäßes zu stecken sind, der Deckel selbst jedoch bis zum Schluß der Wahlhandlung geschlossen gehalten wird.

5. Die Abgabe der Wahlumschläge an die Wähler hat durch eine seitens des Gemeinderats zu bestellende Person (Ratsdiener zc.) zu geschehen, der in der Nähe des Zugangs zu dem Nebenraum (Isolierraum, § 47 LandtWG) aufzustellen ist, und sich während der ganzen Wahlzeit aus dem Wahllokal nur entfernen darf, wenn ein Stellvertreter vorhanden ist. Das bei den Landtagswahlen seither zugelassene Auslegen von Stimmzetteln in dem Nebenraum ist künftighin nicht mehr statthaft (§ 49 Abs 1 LandtWG); ebenso werden in dem Nebenraum auch keine Umschläge mehr aufgelegt. Die Umschläge dürfen nicht mit Kennzeichen versehen sein (§ 50 Abs 3 und § 56 Ziff 1 LandtWG), und es muß deshalb dem Wähler gestattet werden, einen Umschlag, an dem er etwa ein Kennzeichen zu erblicken glaubt, gegen einen anderen umzutauschen. Stimmzettel dürfen in den Umschlägen, die den Wählern behändigt werden, selbstverständlich nicht eingelegt sein.

6. Für die aus mittelstarkem Schreibpapier zu fertigen- den Stimmzettel ist nunmehr, wie bei den Reichstagswahlen, eine bestimmte Größe vorgeschrieben (9 zu 12 cm, § 45 Abs 2 LandtWG). Geringe Abweichungen hinsichtlich der Größe machen aber den Stimmzettel nicht ungültig. Unter Umständen wird aber auch in Abweichungen hinsichtlich der Größe ein Kennzeichen im Sinne des § 56 Ziff 3 LandtWG zu erblicken und der Stimmzettel für ungültig zu erklären sein.

7. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken sind öffentlich, und der Zutritt nicht, wie im Falle des § 62 Abs 3 LandtWG auf die Wähler beschränkt; es kann daher die Anwesenheit bei derselben nicht von dem Nachweis der Wahlberechtigung oder einer sonstigen Legitimation abhängig gemacht werden. Doch findet die Öffentlichkeit der Wahlhandlung ihre Schranke nicht nur in dem Raum- mangel des Wahllokals und in ähnlichen zwingenden Gründen, sondern insbesondere auch in dem ungebührlichen Benehmen eines der Anwesenden, worunter aber etwaige Hinweise auf

bei der Wahl vorgekommene Verstöße nicht ohne weiteres zu rechnen sind.

8. Ueber die Zulassung von Wählern, bei deren Namen gemäß § 36 Abs 3 LandtWG ein Vermerk eingetragen ist (siehe oben Ziff II, 5), hat die Wahlkommission Entscheidung zu treffen (§ 51 LandtWG).

Karlsruhe, den 29. Juli 1905.

Großh. Ministerium des Innern.

Schenkel.

#### 4. Steuerrückstands-Verzeichnisse.

Bekanntmachung der Steuerdirektion  
vom 10. April 1905 Nr 11 194 (SteuerWB I S 35),  
die Abänderung der Verfassung betreffend.

An die Großh. Bezirkssteuerstellen.

Nach § 35 Ziff 4 der Verfassungsurkunde ruht die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung zur zweiten Kammer, wenn der Wahlberechtigte trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstande ist. Damit die Gemeinderäte, welche die Wählerlisten aufzustellen haben, erfahren, bei welchen Personen wegen rückständiger Zahlung direkter Staatssteuern hiernach das Wahlrecht ruht, wird angeordnet, was folgt:

Im laufenden Jahre und weiterhin vor jeder Wahl, für welche die Wählerlisten neu aufgestellt werden, sind, sobald die Aufstellung der Wählerlisten angeordnet ist (LandtWG § 31 Abs 4, Gef u WB 1904 S 347), die Steuereinnehmereien anzutweisen:

1. dem Gemeinderate diejenigen im Register über die im Rückstand gebliebenen direkten Steuern vom Vorjahr

aufgeführten männlichen Personen zu bezeichnen, deren Schuldigkeit weder inzwischen bezahlt oder auf Grund von Abgangsverzeichnis in Einnahme gestellt, noch über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Wählerlisten hinaus gestundet ist,

2. das bezügliche Verzeichnis mit der Bestätigung abzuschließen, daß die darin enthaltenen Personen rechtzeitig gemahnt worden sind.

Karlsruhe, den 10. April 1905.

**Großh. Steuerdirektion.**

G l o d n e r.

## 5. Formulare.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1905, den Vollzug des Landtagswahlgesetzes betr (G u WBl S 340).

Zum Vollzug des § 31 Abs 1 und des § 59 des Landtagswahlgesetzes vom 24. August 1904 (G u WBl S 347) werden die Formulare zu den Wählerlisten und den Wahlprotokollen für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer nachstehend mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Formulare zu den Wahlprotokollen nebst Gegenlisten den Gemeinden seiner Zeit von hier aus zugestellt werden, während die Formulare zu den Wählerlisten von den Gemeinden selbst zu beschaffen sind (§ 72 des Landtagswahlgesetzes).

Karlsruhe, den 22. Juli 1905.

**Großh. Ministerium des Innern.**

S c h e n k e l.





Aufgestellt....., den.....ten..... 19.....

## Der Gemeinde-(Stadt-)rat.

(Unterschrift.)

Abgeschlossen <sup>1)</sup> .....

....., den.....ten..... 19.....

## Der Gemeinde-(Stadt-)rat.

(Unterschrift.)

Daß | die vorstehende Wählerliste <sup>2)</sup> —  
 | das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste <sup>2)</sup> —

nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom .....ten..... 19..... bis zum .....ten..... 19..... zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Namen der Mitglieder der Wahlkommission, die Wahllokale, Tag und Stunde der Wahl mit der Einladung der Wahlberechtigten mindestens acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

....., den.....ten..... 19.....

## Der Gemeinde-(Stadt-)rat.

(Siegel.)

(Unterschrift.)

Zur Beurkundung des  
Abstimmungsvermerks  
(Spalte 7)

Zur Beurkundung des  
Abstimmungsvermerks  
(Spalte 8)

Zur Beurkundung des  
Abstimmungsvermerks  
(Spalte 9)

Zur Beurkundung des  
Abstimmungsvermerks  
(Spalte 10)

....., den.....ten..... 19.....

....., den.....ten..... 19.....

....., den.....ten..... 19.....

....., den.....ten..... 19.....

Die Wahlkommission:  
(Unterschrift.)

Die Wahlkommission:  
(Unterschrift.)

Die Wahlkommission:  
(Unterschrift.)

Die Wahlkommission:  
(Unterschrift.)

<sup>1)</sup> Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:  
 „mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt.“

<sup>2)</sup> Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage II.

(Prototoll über die Wahl eines  
Abgeordneten zur zweiten Kammer  
der Ständeversammlung.)

..... Landtagswahlkreis  
**Amtsbezirk** .....  
**Gemeinde** .....

Verhandelt ..... den .....<sup>ten</sup> ..... 19

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zur  
zweiten Kammer der Ständeversammlung für den .....<sup>ten</sup> Landtags-  
wahlkreis sind

Wird in Gemeinden,  
welche zwei oder mehr  
Wahlbezirke bilden,  
durchstrichen. { in dem aus der Gemeinde.....  
sowie der Gemeinde<sup>1)</sup> .....  
und der abgesonderten Gemarkung<sup>1)</sup> ....  
bestehenden Wahlbezirke

Wird in Gemeinden,  
welche nur einen  
Wahlbezirk bilden,  
durchstrichen. { in dem Wahlbezirke Nr. ....  
der Gemeinde (Stadt)<sup>1)</sup> .....

die unterzeichneten Mitglieder der Wahlkommission erschienen, nämlich

1) als Vorsteher .....

2) als Beisitzer

und 3) als Protokollführer.....

<sup>1)</sup> Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 11 Uhr vor- mittags damit, daß er die Mitglieder der Wahlkommission mittels Hand- schlags an Erbesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem die Wahlkommission Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) auf- gestellt, nachdem sich die Wahlkommission überzeugt hatte, daß die Wahl- urne leer sei.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war ein der Beobachtung unzugänglicher, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehender Nebenraum bereit gestellt.

Durch die Wahlkommission war in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge der

aufgestellt worden.

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte, in den Nebenraum, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckte. Er trat sodann an den Tisch der Wahlkommission heran, nannte seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimm- zettel, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufge- funden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahl- urne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich abge- stempelten Umschlag abgeben wollte,

..... Stimmzettel,

2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte,

..... Stimmzettel.

Wird durchstrichen,  
soweit die  
bezeichneten Fälle  
nicht vorgekommen  
sind.

Auch mußten ..... Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, in den Neben- raum zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 8 Uhr nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug .....

Wird durchstrichen,  
wenn die Zahlen  
nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen,  
wenn die Zahlen  
übereinstimmen.

Dieselbe war um .....  $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$  als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Hierauf erfolgte die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnete jeden Umschlag einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab ihn dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorlas und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer weiterreichte; dieser bewahrte die Stimmzettel nebst Umschlägen bis zum Ende der Wahlhandlung auf.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte dabei jede, dem Kandidaten zugefallene Stimme einzeln und zählte die Stimmen laut.

In gleicher Weise führte der Beisitzer ..... eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von der Wahlkommission unterschrieben und dem Protokolle beigelegt wurde.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren (§ 56 Ziffer 1 LandtWahlGes),

die Stimmzettel Nr. ....

2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren (§ 56 Ziffer 1 LandtWahlGes),

die Stimmzettel Nr. ....

3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (§ 56 Ziffer 2 LandtWahlGes),

die Stimmzettel Nr. ....

4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren (§ 56 Ziffer 3 LandtWahl(Ges),

die Stimmzettel Nr.

5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten (§ 56 Ziffer 4 LandtWahl(Ges),

die Stimmzettel Nr. ....

6. weil aus den Stimmzetteln die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war (§ 56 Ziffer 5 LandtWahl(Ges),

die Stimmzettel Nr. ....

7. weil die Stimmzettel auf eine nicht wählbare Person lauteten (§ 56 Ziffer 6 LandtWahl(Ges),

die Stimmzettel Nr. ....

8. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthielten (§ 56 Ziffer 7 LandtWahl(Ges),

die Stimmzettel Nr. ....

Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 56 Abs 2 LandtWahl(Ges) Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge

Nr. ....

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen

Nr. ....

und wurden je als ein Stimmzettel gezählt.

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. ....

Wird durchstrichen,  
soweit die  
bezeichneten Fälle  
nicht vorgekommen  
sind.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Wahlkommission für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. ....
2. Stimmzettel Nr. ....
3. Stimmzettel Nr. ....
4. Stimmzettel Nr. ....
5. Stimmzettel Nr. ....
6. Stimmzettel Nr. ....
7. Stimmzettel Nr. ....
8. Stimmzettel Nr. ....
9. Stimmzettel Nr. ....
10. Stimmzettel Nr. ....

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigelegt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . .  
 Ungültige Stimmzettel sowie außer Berücksichtigung ge-  
 lassene Umschläge waren vorhanden . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .

Es haben erhalten:

(Gutsbeißer Karl Weiß in Helledorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31 )  
 Beispielsweise  
 Angabe, die zu  
 durchzuführen ist.  
 zusammen 31 Stimmen.)

1. .

zusammen ..... Stimmen.

2.

zusammen ..... Stimmen.

3. ....

zusammen ..... Stimmen.

4. ....

zusammen ..... Stimmen.

5.

zusammen ..... Stimmen.

6.

zusammen ..... Stimmen.

Im ganzen wie oben . . . . . Stimmen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigelegt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge (..... Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren keiner Staatsbeamter ist, genehmigt und wie folgt vollzogen.

B. w. o.

Der Wahlvorsteher.

Die Beisitzer.

Der Protokollführer.



Anlage III.

(Gegenliste zum Wahlprotokoll.)

..... Landtagswahlkreis.

Amtsbezirk .....

Gemeinde .....

Verhandelt ....., den ..... ten ..... 19 .....

Bei der am heutigen Tage laut des darüber abgefaßten Protokolls vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den ..... Landtagswahlkreis haben von den

in der Gemeinde<sup>1)</sup> .....

im Wahlbezirk Nr. .... der Gemeinde (Stadt)<sup>1)</sup> .....

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten:

1. ....

zusammen ..... Stimmen.

2. ....

zusammen ..... Stimmen.

<sup>1)</sup> Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

3. ....

zusammen Stimmen.

4. ....

zusammen Stimmen.

5. ....

zusammen ..... Stimmen.

6. ...

.....  
zusammen ..... Stimmen.

Im Ganzen ..... Stimmen.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen und von der Wahlkommission mit unterschrieben, sodann aber dem oben angezogenen Wahlprotokolle beigefügt worden.

W. v. o.

Der Wahlvorsteher :

Die Beisitzer :

Der Beisitzer und Führer der Gegenliste :

## VIII. Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

### A.

- Aberkennung** der bürgerlichen Ehrenrechte, Einfluß auf das Wahlrecht 99.
- Abgabenerhebung** bei Auflösung der Stände, Verzögerung der Beratungen 140.
- Abgabengesetze** 131 ff, 135; Aufhebung 122.
- Abgeordnete**, Ablauf des Mandats bei Ersatzwahlen, durch Tod, Verzicht usw. 108, 109.
- der Berufskörperschaften 190 ff.
- der Grundherren 180 ff. Wahlverfahren, Zahl der Abgeordneten 181. Verzeichnis der Wahlberechtigten 181. Wahlort 182.
- der Handelskammern 190.
- der Hochschulen, Wahlkommissär, Wahlrecht 187 ff.
- der Städte 20.
- der Selbstverwaltungsgorgane 20. Wählbarkeit 90.
- der Städte und Kreise, Zahl, Wahlkreise 192 ff.
- Diäten 408.
- Mandatsdauer 5, 174.
- Mandatsverlust bei Auflösung der Ständeversammlung 114, 115.
- Stimmrecht 116.
- Stimmrecht des Stellvertreters 116.
- strafgerichtliche Verfolgung 117, 118, 119.
- Urlaub 387, 405.
- Verhaftung 119.
- Wahlperiode 87.
- Wahlprüfung 110 ff, 373, 389.
- zur ersten Kammer, Zahl 26, 31, 61 ff, Wahlverfahren 180 ff, Wahlkreise 410 ff.
- zur zweiten Kammer, Zahl 26, 31. Wahlverfahren 193 ff. Wahlkreise 237 ff, 410 ff.
- Abgeordneteneid** 165.
- Verweigerung 165.
- Abgeordnetenmandat**, Erlöschen, 106, 107, 109.
- bei Beförderung 110.
- Abgesonderte** Bemerkungen, Wählerlisten, Wahlkommission 205, 206.
- Abkürzung** der Form der Beratungen usw. 384, 402.
- Ablehnung** der Wahl 227.
- von Mitgliedern des Staatsgerichtshofs 160/61, 305 ff.
- Ablösung** der Grundlasten, Dienstpflichten (Frohnden, Zehnten usw.) 51 ff.
- Abolitionsrecht** 55.
- Absolute** Stimmenmehrheit bei Wahlen zur zweiten Kammer 223.
- bei den Hochschulwahlen 189.
- Abstimmung** der Kammern 167 ff, 378 ff, 396.
- Abteilungen** der zweiten Kammer 400 ff.
- Administrativkredite** 352, 353.
- Adressen** der Kammern 384, 402.
- Akkordsummen**, Aufbesserung 370.
- Allgemeines** Wahlrecht 91, 92.
- Alter**, Voraussetzung des Wahlrechts 94, 95—99.
- für die Wählbarkeit 104 ff.
- Amortisationskasse**
- Anlegung dispon. Mittel 297.
- Dotation 292.
- Führung der Eisenbahnschuldentilgungskasse 299.
- Rechnungsabhör 291.
- Rechnungsprüfung durch den landständischen Ausschuß 292.
- Ueberweisung des Erlöses aus Veräußerung von Liegenschaften 368.
- Vermögensstand 289.
- Verwaltung 291.
- Verzinsung der Grundstockeinnahmen 293.
- Verzinsung der Rationen usw. 294.
- Vorschüsse an die Staatskasse 294.

**Amortisationskasse, Zinsfuß** 295 ff.  
**Amortisationskassengesetz** 288 ff.  
 — Verfassungsgesetz 297.  
**Anlehen**  
 — Zustimmung der Stände 127.  
 — Zustimmung des ständischen Ausschusses 127.  
 — der Amortisationskasse 127.  
 — im Kriegsfall 140, 141.  
 — Aufnahme durch Amortisationskasse 289, 294, 295 ff.  
**Annahme der Wahl** 227.  
**Anonyme Eingaben an die Kammer** 382, 400.  
**Anträge, Form** 380, 397.  
**Apanagengesetz** 276 ff.  
 — des Erbgroßherzogs 277.  
 — der Prinzen 279, 281.  
 — der Prinzessinnen 279, 281.  
 — Auszahlung 282.  
 — Einbehaltung bei Aufenthalt im Ausland 282.  
 — Reichslagnahme 282.  
 — Steuerfreiheit 287.  
**Apanagialfideikommiss** 279.  
**Arbeiterkammer, Abgeordnete zur ersten Kammer** 30, 31, 33, 68.  
**Arbeitslosigkeit, vorübergehende Unterstützung, nicht Grund des Ruhens des Wahlrechts** 100.  
**Archivar der ersten Kammer** 385.  
 — der zweiten Kammer 404.  
**Armenrecht zur Prozeßführung keine Armenunterstützung** 100.  
**Armenunterstützung, Ruhen des Wahlrechts** 99, 100/1, 418.  
**Aufenthalt, Voraussetzung der Wahlberechtigung** 199, 417.  
**Auflagen, Begriff** 122.  
**Auflagengesetz, Periode** 123.  
 — Vollzug 125, 126.  
**Auflösung der Stände** 113, 114.  
 — des ständischen Ausschusses bei Landtagsauflösung 120, 121.  
**Ausführungsvorschriften, Zuständigkeit zur Erlassung** 149.  
**Ausgaben, bedingungsweise Bewilligung** 127.  
 — eigentliche, uneigentliche 350 ff.  
 — künftig wegfallende 351.  
 — quadenweise Erhöhung 370.  
 — der Stammern 386, 404 ff.  
**Ausgabenbewilligung der Stände, rechtliche Bedeutung** 124.  
**Ausgabe Initiative der Stände** 124.

**Ausgeschiedene Verwaltungszweige** 126, 343, 345.  
**Ausländer, Erwerbung des Judigenats durch Verleihung eines Staatsamtes** 49.  
**Auslegung der Wählerliste** 199 ff, 419.  
**Ausschreiben, öffentliches, vor Abschluß staatlicher Verträge bei Verpachtungen ujm.** 369.  
**Ausschuß, ständischer, Zusammensetzung, Wirksamkeit, Auflösung, Mandatsdauer** 120, 121.  
 — Mitwirkung bei Kriegsanlehen 141.  
 — Verhältnis zur Amortisationskasse 295, 296, 300.  
**Außerordentlicher Etat** 343, 344, 347.  
 — Landtag 116.  
**Ausstattung der Prinzen und Prinzessinnen** 279, 283.

### B.

**Badanstellen, Budget** 346.  
**Bannrechte, Aufhebung** 52.  
**Beamte als Mitglieder der Wahlkommission** 207.  
 — Ausschluß bei staatlichen Lieferungen ujm. 369.  
 — Beschränkungen hinsichtlich der Wählbarkeit 104.  
 — Mandatsverlust bei Beförderung 110.  
 — Rechtsverhältnisse 60.  
 — zivilrechtliche Verantwortung 49.  
**Beamtengesetz** 60.  
**Beamtenrecht.**  
 — Etatmäßige Anstellung 354/5.  
 — Anstalts- und Körperschaftsbeamte: Dienstliche, Ruhe- und Hinterbliebenenbezüge 355 ff.  
 — Wandelbare und Naturalbezüge 355 ff.  
 — Freie Wohnung 359/360.  
 — Dienst- und Mietwohnungen 360.  
 — Nebengehalte (Diäten, Gebühren) 360.  
 — Nebengehalte der richterlichen Beamten 361.  
 — Gehaltsetat 362 ff.  
 — Wohnungsgeld 362 ff.  
 — Versetzung, Wiederanstellung 364.  
 — Unterstützung und Belohnung 364 ff.  
 — Gnadengaben für Hinterbliebene 366.

- Bedingungslose Steuerbewilligung** 126.  
**Bedingungsweise Ausgabebewilligung** 127.  
**Beförderung der Beamten Grund zum Mandatsverlust** 110.  
**Begnädigung, Recht des Großherzogs** 54, 55.  
 — Recht des Kaisers 55.  
**Belohnung von Beamten** 364 ff.  
 — außerordentliche 365.  
**Beratung, Art der Kammerberatungen** 380 ff., 398.  
 — Abkürzung der Form 384, 402.  
**Berichterstattung über die Kammerverhandlungen** 117, 118, 119.  
**Berichtigung der Wählerliste** 201, 202, 203, 204, 420.  
**Berufskörperschaften, Abgeordnete zur ersten Kammer** 28, 30, 31, 67 ff.  
 Wahlperiode 87. Wahl 190.  
**Beschlagnahme von Apanagen, Substantationen** 282.  
 — des Wittums 286.  
**Beschlußfähigkeit der Kammer** 168.  
**Beschwerderecht der Kammer** 151.  
 — wegen Verfassungsverletzung 152.  
 — wegen unzuständig erlassener Verordnungen 153.  
**Besitzveränderungsabgaben, Aufhebung** 52.  
**Bestätigung der Gesetze** 147 ff.  
**Besteuerung der Domänen** 129.  
**Bevölkerungszahl der Landtags- (Reichstags-) Wahlkreise** 252—259.  
**Bewegliche, unbewegliche Sachen, Veräußerung** 367.  
 — Rechnungsnachweisung bei staatlichem Erwerb 369.  
**Beweiserhebungen bei Wahlprüfungen** 229 ff.  
**Bezirkspolizeiliche Vorschriften** 150.  
**Bezirksrat, Zuständigkeit für Einwendungen gegen die Wählerlisten** 201.  
**Bezüge, ständige, der Beamten, Zahlbarkeit** 366.  
**Bischof, Mitglied der ersten Kammer** 86.  
 — Stellvertreter 66, 86.  
**Bistumsverweiser** 66, 86.  
 — Mitglied der ersten Kammer 86.  
**Blutzehnte, Aufhebung** 51.  
**Bodensee, Kondominat der Uferstaaten** 43.  
**Brandversicherung, Institut der** 60.
- Budget, Abstimmung, 135, 138.**  
 — Begriff 122, 124 ff.  
 — Bestandteil 343, 344, 347  
 — Inhalt des Budgets 126, 347, 348.  
 — Spezialbudgets 347.  
 — Vollzug 125 ff., 349.  
**Budgetperiode** 5, 123, 173, 176, 349.  
**Budgetrecht der ersten Kammer** 21, 133.  
 — der zweiten Kammer 28, 31 bis 33, 131, 132.  
 — der Kammern 121, 122.  
**Bundesratsbevollmächtigte, Instruktion** 158, 159.  
**Bundes- und Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust** 52.  
 — Verjagung der Erteilung 52.  
 — Gebühren 52.  
**Bundesversammlungs- Beschlüsse, Einwirkung auf Landesgesetze** 42.
- D.**
- Darstellung, vergleichende, der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen** 126, 350.  
**Dauergesetze, finanzielle** 136.  
**Deklarationen bezüglich der Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände** 59.  
**Denkschrift, betr die Zusammensetzung der Ständeversammlung** 17, 19.  
**Deputationen der Kammern** 171, 383, 402.  
**Diäten der Abgeordneten** 408.  
 — der Beamten 360.  
 — der Sanitätsbeamten 361.  
**Dienstauswandsentschädigungen** 360.  
**Dienstpolizei gegen Beamte der Oberrechnungskammer** 322.  
**Dienststrang des Präsidenten und der Kollegialmitglieder der Oberrechnungskammer** 313.  
**Dienstwohnungen der Beamten** 360.  
**Direktes Wahlrecht** 12, 13 ff., 17, 25 ff., 91, 92, 93.  
**Disziplinarbefugnis des Kammerpräsidenten** 118.  
**Disziplinarverfahren gegen Oberrechnungskammer** 341.  
**Domänen, Begriff, Veräußerung** 128, 131.  
 — Besteuerung 129.  
 — Eigentum des Regenten 129, 130.  
**Domänenfrage** 44, 130, 266, 269, 344

- Druck** der Kammerprotokolle ufw. 385, 403.
- Durchzahlungsverfahren** bei Finanzgelesen 135, 139, 170.
- E.**
- Ehrenrechte**, bürgerliche, Aberkennung, Einfluß auf das Wahlrecht 99.  
— Erlöschen des Mandats 109.
- Eid** auf die Verfassung 48.  
— der Abgeordneten 165.
- Eigentum**, Schutz des 52 ff., 144 ff.
- Einwahlkreise** 27, 30, 31.
- Einladung** der Wahlberechtigten 421.
- Einnahmewilligungsrecht** der Stände 122.  
— Einschränkungen desselben 122.
- Einnahmen**, eigentliche, uneigentliche 350 ff.  
— gnadenweiser Nachlaß 370.
- Eintritt** in die Wählerliste 200.
- Einsprüche** gegen das Verzeichnis der zur ersten Kammer Wahlberechtigten 181.  
— gegen Wählerliste 201, 202.  
— Zuständigkeit zur Entscheidung, Bezirksrat, Verwörer 202.
- Eisenbahnbetrieb**, Meinertrag an Eisenbahnschuldentilgungskasse 300.
- Eisenbahnschuldentilgungskasse** 58, 298 ff., 368.  
— Abhör 300.  
— Dotation 300.  
— Ueberlassung von Geldern der Amortisationskasse 290.  
— Verwaltung 299.
- Enteignung des Privateigentums** 53, 54.
- Enthörung** bei Petitionen 154.
- Entlassung** von Ministern 155, 159.
- Entmündigung**, Ruhen des Wahlrechts 100.
- Erbfolge**, in die Regierung 43 ff., 260.
- Erbgroßherzog**, Apanage 276 ff., 278.  
— Volljährigkeit 71.
- Erbgroßherzogin**, Wittum, Wohnung, Mobilien 285.
- Erbpflichtigkeit** 51.
- Erhebungen** bei Wahlprüfungen 229 ff.
- Erlöschen des Mandats** 106, 107, 109.  
— bei Beförderung 110.
- Ernennung** von Mitgliedern zur ersten Kammer 28, 31, 61, 70, 86.
- Ersatzwahlen** 208, 228.
- Erste Kammer**, Abgeordnete der Berufsvereinigungen 190 ff.  
— der Grundherren 180 ff.  
— der Hochschulen 187 ff.  
— der Städte und Kreise 192 ff.  
— Beschlußfähigkeit 168, 169.  
— Budgetrecht 22, 133.  
— Ernannte Mitglieder, Zahl 70.  
— Präsident 115.  
— Stellvertretung der geistlichen Mitglieder und Standesherrn 10 ff., 88.  
— Voraussetzung der Wahlberechtigung 87.  
— Voraussetzung der Wählbarkeit 90, 187, 189, 192, 193.  
— Wahlperiode 87.  
— Zusammensetzung 11, 12, 22, 61.
- Ertrag** der Domänen 129, 130.
- Erzbischöfliches Ordinariat**, Vereinbarung betr Versorgungsgehälte 359.
- Erzbischof** 65.
- Expropriation** 54.
- Etatgesetz** 343 ff.
- Etatmäßige Beamte** 354 ff.  
— Gehälte derselben 361 ff.
- Etatüberschreitungen** 352.
- Evangelischer Oberkirchenrat**, Vereinbarung betr Versorgungsgehälte 359.
- F.**
- Fälschung** bei Wahlen 219.
- Familienstatut** 260.
- Feudalrechte** 51.
- Finanzgesetz** 123, 131 ff., 349.  
— Begriff 134.  
— Beratung 135 ff.  
— Vorzugsrecht der zweiten Kammer 28, 30, 31, 32, 131 ff.
- Finanzielle Dauergesetze** 136.
- Fiskus**, Vertretung im Prozeß 53, 54.
- Forderungen**, fiskalische, Nachlaß 370.
- Form** der Mitteilungen der Kammern 387, 406.
- Formular** zur Wählerliste 425.  
— zum Wahlprotokoll 427.  
— zur Gegenliste 433.
- Forterhebung** der Steuern nach Ablauf der Budgetperiode 140.
- Freiheit**, Schutz der persönlichen 52, 144.
- Freiheitsstrafen**, Einfluß auf das Wahlrecht 103.

**Freizügigkeit** 52.  
**Frohnden, Aufhebung** 51.  
**Fürstenbergische Standesherrschaft,**  
 Rechtsverhältnisse 59.

## G.

**Gebäude der Hofausstattung** s. Hofhaltung.  
**Gebäudeversicherungsgesetz** 60.  
**Gefangene, Ruhen des Wahlrechts** 103, 198.  
**Gegenliste bei Wahlen zur zweiten Kammer** 215, 219, 220.  
 — Formular 424 ff, 433 ff.  
**Gegenzeichnung, der Minister** 163 ff.  
**Gehalt, Zahlung** 366.  
**Gehaltsetat** 361.  
**Geheime Abstimmung** 9, 91, 93, 94.  
 — Begriff 93.  
**Geheime Sitzungen der Kammern** 173.  
**Geistesranke, Wahlrecht**, 196.  
**Geistige Gebrechen, Ruhen des Wahlrechts** 99, 100, 418.  
**Geistliche, Beschränkung der Wählbarkeit** 104.  
 — Mitglieder der ersten Kammer, Stellvertretungsrecht 10, 18, 74.  
 — Urlaub als Abgeordnete 105.  
**Geltungsdauer der Kredite** 353.  
**Gemarkungsgrenzänderung, behördliche Zuständigkeit, Einfluß auf die Wahlkreiseinteilung** 236.  
**Gemeindeggerichte** 53.  
**Gemeinden, Abgeordnete zur ersten Kammer** 69.  
**Gendarmerie, nicht wahlberechtigt** 198, 419.  
**Gerichte, Arten** 53.  
 — ordentliche 53.  
 — Unabhängigkeit der bürgerlichen 53.  
**Gerichtshof für Wahlprüfungen** 111.  
**Gerichtsstand der Mitglieder des Großh. Hauses** 45.  
**Gesamterneuerung** 106, 174.  
**Geschäftsordnungen der Kammern** 117.  
 — der ersten Kammer 372 ff.  
 — der zweiten Kammer 389 ff.  
**Gesetz, Begriff** 145.  
 — Bestätigung, Verkündung, Vollzug 147 ff.  
 — Gegensatz zur Verordnung 144.  
 — provisorisches 150.  
**Gesetzentwurf, Annahme, Ablehnung, Beratung** 165 ff.

**Gesetzentwurf, Form der Annahme** 387, 406.  
**Gesetzesvorschläge, Begründung** 379, 381, 397 ff.  
 — geschäftliche Behandlung 387, 406.  
**Gewerbegerichte** 53.  
**Gewissensfreiheit** 56.  
**Gewohnheitsrecht** 145, 146.  
**Gnadenakte, Nachlaß an Staatseinnahmen, von Ersatzverbindlichkeiten, Erhöhung von Ausgaben** 370.  
**Gnadengaben an Hinterbliebene von Beamten** 366.  
**Grenzen** 42.  
**Grenzregulierung** 43.  
**Großherzog, Gerichtsstand** 45.  
 — Souveränität 45.  
**Großherzogin, Wittum, Wohnung, Mobilien** 285.  
**Großherzogtum, Errichtung** 38.  
 — Unteilbarkeit 42, 260.  
 — Unveräußerlichkeit 260.  
**Großjährigkeit des Erbgroßherzogs** 71.  
 — der Prinzen 70.  
 — der Standesherrn 70.  
**Grundherren** 61.  
 — Begriff 75 ff.  
 — Wählbarkeit 85, 88, 89.  
 — Wahlberechtigung 74 ff, 181.  
 — Wahlverfahren 182 ff.  
**Grundherrschaften, Begriff** 75.  
 — Teilung 76.  
 — Verzeichnis der bestehenden Grundherrschaften 77 ff.  
**Grundlasten, Ablösung** 51.  
**Grundstock, Verwaltung usw.** 368.  
**Grundstockseinnahmen, Verzinsung bei der Amortisationskasse** 293.  
 — Uebersetzung an Amortisationskasse bzw Eisenbahnschuldentilgungskasse 368.  
 — zu neuen Erwerbungen nicht verwendbar 368.  
**Gülten und Zinse, Ablösung** 51.  
**Gültigkeit der Stimmzettel** 216, 217, 218.

## H.

**Handelskammern, Abgeordnete zur ersten Kammer** 21, 28, 61, 190.  
 — Wahlkreise 190, 410.  
**Handwerkskammer, Abgeordnete zur ersten Kammer** 28, 61, 191.  
**Hausfideikomisse, Aufrechnung des Ertrags auf die Anpannen** 278 ff.

**Hausgesetze** 260.  
**Herrenfrohnden, Ablösung** 51.  
**Hinterbliebene von Beamten, Gnaden-**  
**gaben** 366.  
**Hinterbliebenenversorgung für Be-**  
**amte** 357.  
**Hochschulen, Abgeordnete zur ersten**  
**Kammer** 28, 30, 61, 67, 187 ff.  
 — **Wählbarkeit als Abgeordnete** 88,  
 90.  
 — **Wahlberechtigung der Professoren**  
 88.  
 — **Wahlperiode der Abgeordneten** 87.  
**Hofbeamte, Gehalte, Pensionen** 270.  
**Hofhaltung, Aufwand, Gebäude und**  
**Güter** 270 ff.  
 — **Verzeichnis der Gebäude und**  
**Grundstücke** 272—275.  
**Souveränitätsgrenze des Großherzogtums**  
 43.  
**Sulbigungszeit** 48.

## I.

**Imperatives Mandat** 117.  
**Indirektes Wahlrecht** 12, 16, 93.  
**Initiative der Ständekammern** 9,  
 146 ff.  
 — **hinsichtlich der Ausgaben** 124.  
**Initiativrecht der ersten Kammer bei**  
**Finanzgesetzen** 136.  
**Instruktion der Bundesratsbevollmäch-**  
**tigten** 157.  
**Integralerneuerung** 21, 22, 106.  
**Interpellationen, Form, Begründung**  
 380, 397.  
**Isoirerraum** 211.  
**Israeliten, Gleichstellung hinsichtlich**  
**der staatsbürgerlichen Rechte** 5.

## K.

**Kammerberichte** 117 ff.  
**Kammermitglieder, strafgerichtliche**  
**Verfolgung** 117 ff.  
**Kammern, Abstimmung** 167.  
 — **Auflösung** 114.  
 — **Beschlußfähigkeit** 168, 169.  
 — **Beschlußfassung** 167.  
 — **Deputationen** 171.  
 — **Einberufung** 113.  
 — **Erhebungen** 172.  
 — **Initiative** 146, 147.  
 — **Recht der Vorstellung, Beschwerde**  
 151, 152, 155.  
 — **Sitzungen (öffentliche, geheime)**  
 173.

**Kammern, Wahlprüfung** 110 ff.  
 — **Zusammentritt beider** 171 ff.  
**Kammerpräsident, Stichtentscheid** 168.  
**Kanzlei der ersten Kammer** 386.  
 — **der zweiten Kammer** 404.  
**Karenzzeit für Wahlberechtigung, Zu-**  
**lässigkeit** 96.  
**Kaufmannsgerichte** 53.  
**Kirchenbehörden, Dienstbezüge usw. der**  
**Beamten** 357 ff.  
**Kirchengut, Verwendung** 57.  
**Kirchliche Verordnungen** 150.  
**Klagen über das Stimmrecht bei Wah-**  
**len zu den Kammern** 181 ff, 231 ff.  
**Körperschaftsbeamte, Dienstbezüge usw.**  
 355 ff.  
**Körperschaftsrechte, Erteilung der** 57.  
**Kommissäre der Regierung, Befugnisse**  
 378, 395 ff.  
 — **Zutritt zu den Kammeritzungen**  
 172.  
**Kommissionen der Kammern** 383 ff,  
 400 ff.  
 — **Zutritt der Minister und Regie-**  
**runkskommissäre** 172.  
**Kommissionsberatungen während der**  
**Bertagung der Ständeversammlung**  
 113.  
**Kompetenzkonflikte** 53.  
**Konfession, Einfluß auf die staats-**  
**bürgerlichen Rechte** 5.  
 — **Gleichberechtigung** 49, 50, 56.  
 — **Zusammensetzung der Landtags-**  
**wahlkreise** 253—259.  
**Konfiskation des Vermögens** 56.  
**Konkurs, Ruhen des Wahlrechts** 99,  
 418.  
**Kosten der Wahlumschläge** 210, 229.  
 — **der Stellung des Wahllokals** 211,  
 229.  
 — **der Einrichtung des Nebenraums**  
 211, 229.  
 — **der Wahlprotokolle** 229.  
**Kredite, Geltungsdauer, Kreditreste**  
 353/4.  
**Kreisausschußmitglieder, Abgeordnete**  
**zur ersten Kammer** 61, 69.  
 — **Wahl** 192 ff.  
 — **Wählbarkeit, Wahlort** 90, 193.  
 — **Wahlperiode** 87.  
**Kreis- und Bezirksverbände, statuta-**  
**rische Vorschriften** 150.  
**Kriegsanlehen, Kriegssteuern** 140, 141.  
**Kriegsgerichte** 55.  
**Kriegszustand** 55.



## L.

- Landesbischof**, Mitglied der ersten Kammer 61, 66, 86.  
 — Stellvertretung 86.  
**Landesgesetz**, Verhältnis zum Reichsgesetz 42.  
**Landesgrenze** 43.  
**Landesherrliche Kommissäre**, Befugnisse in den Kammeritzungen 378, 395 ff.  
**Landstände**, Abstimmung 167.  
 — Beschlussfähigkeit 168, 169.  
 — Recht der Vorstellung, Beschwerde 151 ff.  
 — Zusammensetzung 60.  
**Landständischer Ausschuss**, Mitwirkung bei der Verwaltung der Amortisationskasse 292, 295.  
 — der Eisenbahnschuldentilgungskasse 300.  
 — Prüfung der Rechnung des Domänengrundstocks und des Staatsgrundstocks 294.  
 — Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse 300.  
 — Vollzähligkeit 296.  
**Landständische**, erbliche, 70, 72.  
 — Langensteinische 72.  
**Landtag**, Einberufung 115, 116.  
 — Eröffnung 164 ff.  
 — ordentlicher — außerordentlicher 116.  
 — Schluß 165.  
**Landtagsperiode** 106, 173 ff.  
**Landtagswahlbezirke** 23 ff.  
**Landtagswahlgesetz** 180 ff.  
 — kein Verfassungsgesetz 180.  
**Landtagswahlordnung**, kein Verfassungsgesetz 143.  
**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft**, Vereinbarung betr Versorgungsgelalte 359.  
**Landwirtschaftskammer**, Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer 28, 61, 68, 190.  
**Landwirtschaftsrat**, Abgeordnete zur ersten Kammer 28, 61, 68, 233.  
**Langensteinische Landständische** 72.  
**Lebensalter**, Berechnung 95.  
 — Voraussetzung des Wahlrechts 94, 95, 197 ff.  
 — der Wählbarkeit 104.  
**Legitimation** der Ständemitglieder, Prüfung 111.

- Lehranstalten**, höhere, Dotationen 57, 58.  
 — Dienstbezüge der Lehrer und Beamten 356 ff.  
**Lehrmittel**, Gewährung keine Armenunterstützung 99.  
**Leibeigenschaft** 51.  
**Leiningensche Standesherrschaft**, Rechtsverhältnisse 59.  
**v. b. Levensche Standesherrschaft**, Rechtsverhältnisse 59.  
**Liegenschaften des Staats**, Veräußerung, Verwaltung 367.  
 — Erlösverwendung 368.  
**Löwenstein = Wertheimsche Standesherrschaften**, Rechtsverhältnisse 59.  
**Losziehung** bei Stimmgleichheit 189, 227.  
**Lüneviller Frieden** 39.

## M.

- Mandat**, Erlöschen 87, 106, 107, 109, 175.  
 — bei Beförderung 110.  
 — imperatives, verboten 117.  
**Mandatsdauer**, bei Ersatzwahlen 108.  
 — des ständischen Ausschusses 121.  
**Militärbeamte** 103, 198.  
**Militärdienstpflicht** 50.  
 — Befreiung der Mitglieder der regierenden Häuser usw. 50.  
**Militärpersonen**, Ruhen des Wahlrechts 103, 198, 419.  
**Minister**, Anklage 155 ff.  
 — Begriff 156 ff.  
 — Entlassung 159, 160.  
 — Ernennung 164.  
 — Gegenzeichnung von Gesetzen usw. 163.  
 — Verantwortlichkeit 157, 163, 164, 341.  
 — Zuruheetzung 164.  
 — Zutritt zu den Kammeritzungen 172.  
**Ministeranklage** 152 ff, 155 ff, 302 ff.  
 — Ablehnungsrecht 160/1.  
 — Erhebungen durch die Kammer 172.  
 — Staatsgerichtshof 160, 304 ff.  
 — Verjährung 163.  
**Ministeranklagegesetz** 302.  
**Ministerverantwortlichkeit** 157, 341.  
 — im Verhältnis zum Reich 158.  
 — hinsichtlich der Instruktion der Bundesratsbevollmächtigten 157.

Mitgift, der Prinzessinnen 283.  
 Mobilien, der Großherzogin, Erb-  
 großherzogin 284.  
 Motionen 155.  
 — Form 380, 397.

## N.

Nachfolge in der Regierung 44, 260 ff.  
 Nachlaß, gnadenweiser, an Staatsein-  
 nahmen 370.  
 Nachwahlen 208, 227.  
 Nadelgelder, der Prinzessinnen 281,  
 283, 287.  
 Naturalbezüge der Beamten 359.  
 Nebenämter der Mitglieder der Ober-  
 rechnungskammer 313.  
 Nebengehalte der Beamten 360.  
 Nebenraum bei der Wahl der Abgeord-  
 neten zur zweiten Kammer 211,  
 212, 421.  
 — Kosten der Einrichtung 211.  
 Niederschlagung der Untersuchung 55.  
 Norddeutscher Bund, Beitritt Badens  
 41.  
 Notstände, staatliche Bewilligungen bei  
 Notständen keine Armenunterstüt-  
 zung 100.  
 Notverordnungsrecht 147, 150, 151.

## O.

Oberbürgermeister, Wählbarkeit 90.  
 Oberrechnungskammer,  
 — Abhör der Rechnung der Amorti-  
 sationskasse 291/2.  
 — der Eisenbahnschuldentilgungskasse  
 299.  
 — Gesetz 310 ff, Verfassungsgesetz  
 342.  
 Öffentlichkeit der Sitzungen der Kam-  
 mern 173, 379, 397.  
 — der Wahlhandlung 208, 422.  
 — der Ermittlung des Wahlergeb-  
 nisses 221.  
 Offiziere, Wahlberechtigung 88.  
 Ordentlicher Etat 343, 344, 346.  
 Ordentlicher Landtag 116.  
 Ordnungsruf 376, 394.  
 Ortsgeistliche, Beschränkung der Wähl-  
 barkeit 104.  
 Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschrif-  
 ten 150.  
 Ortsstatute 150.

## P.

Partikularfideikommiß des Großh.  
 Hauses 71.

Patrimonialgerichtsbarkeit der Grund-  
 herren 74, 75.

Peinliche Verbrechen 119.

Petitionen 382, 400.

— Nachweis der Enthörung 152, 154,  
 der Erledigung 154.

Petitionsrecht 151 ff, 154.

Pfälzerfideikommiß, Anrechnung auf  
 die Apanage 278.

Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen,  
 Ruhen des Wahlrechts 99.

Placet, landesherrliches 150.

Polizei der Kammern 386 ff, 405.

Postrevenue, Anteil der Eisenbahn-  
 schuldentilgungskasse 300.

Prälat 61, 66.

Präsident der Kammern 115.

— Disziplinarbefugnis 118.

— hinsichtlich der Mitglieder 118.

— hinsichtlich der Regierungskommiß-  
 järe 118.

— provisorischer 389.

— Stellvertretung 375, 377, 391,  
 395.

— Stichentscheid 167, 168, 170, 171.

— Wahl, Funktion 9, 375, 391.

— der Oberrechnungskammer, dienst-  
 liche Verhältnisse 313, 328.

Preßburger Friedenstraktat 38.

Preßfreiheit 56.

Prinzen des Großh. Hauses, Apanage  
 279 ff.

— Erziehungs- und Unterhaltskosten  
 281.

— Mitglieder der ersten Kammer 61.

— Thronfolgerecht 260 ff.

— Volljährigkeit 70.

Prinzessinnen, Apanage 280 ff.

— Ausstattung, Mitgabe 284.

— Erziehungs- und Unterhaltskosten  
 282

Professoren, Wahlberechtigung 88, 89,  
 189.

Promulgation der Gesetze 147.

— Frist für die Promulgation 148.

Proportionalwahlrecht 22, 23, 31.

Protokolle der Kammern, Führung  
 384 ff, 402 ff.

— Druck 385, 403.

— über die Wahl der Abgeordneten  
 zur zweiten Kammer 219, 220.

— über die Ermittlung des Wahl-  
 ergebnisses 222, s. auch Wahl-  
 protokoll.

Provisorische Gesetze 150.

**Prüfung** der Umschläge und Stimmzettel 215.  
— der Wahlen 110 ff, 229, 389.  
**Prüfungsrecht**, richterliches 154.

**R.**

**Rang**, höherer, bei Beamten Grund zum Mandatsverlust 110.  
**Reaktivierung** eines Beamten, Einfluß auf das Abgeordnetenmandat 110.  
**Rechnungsnachweisungen** 123, 126, 350 ff.  
— Vorgangsrecht der zweiten Kammer 131, 136.  
**Rechnungsrevisionen** der Zentralmittelstellen 336, 338.  
**Rechtsverordnungen**, Zuständigkeit zur Erlassung 149.  
**Regentschaft** 46.  
**Regierungskommissäre**, Beratung mit den ständischen Ausschüssen 172.  
— Verlesung geschriebener Reden 173.  
— Zutritt zu den Kammeritzungen 172.  
**Regulativ** für den Geschäftsgang der Oberrechnungskammer 317.  
**Reichsdeputationshauptschluß** 38, 39.  
**Reichsgesetze**, Einwirkung auf Landesgesetze 42.  
**Reichs-Ritterschaft**, Rechtsverhältnisse 58, 59.  
**Reichsstände**, Rechtsverhältnisse 58, 59.  
**Reichstagswahlen**, Statistik, verteilt auf die Landtagswahlkreise 253 bis 259.  
**Reichsunmittelbarkeit** der Grundherren 74.  
**Reichs-Verfassung** 41.  
**Reklamation** von Verordnungen 153.  
**Relative Stimmenmehrheit** bei den Wahlen der Grundherren 186.  
— der Städte und Kreise 193.  
— der Berufskörperschaften 191.  
— beim zweiten Wahlgang der Wahlen zur zweiten Kammer 225 ff.  
**Religion**, politische Rechte der religiösen Korporationen 56.  
**Revisionsanstalten** der Mittelstellen 336, 338.  
**Rhein**, Hochwassergrenze 43.  
**Rheinschiffahrtsgerichte** 53.  
**Richterliche Beamte**, Mitglieder der ersten Kammer 86 ff.  
— Nebengehalte 361.

**Rüge**, in den Kammeritzungen 376, 394.  
**Ruhen** des Wahlrechts 99 ff.

**S.**

**Salm = Krautheimische Standesherrschaft**, Rechtsverhältnisse 59.  
**Sanitätsbeamte**, Gebührenordnung 361.  
**Schulgeld** nicht Armenunterstützung 99, 101.  
**Selbstverwaltungskörper**, Abgeordnete zur zweiten Kammer 20.  
— zur ersten Kammer 69.  
**Sekretäre** der Kammern, probitorische 372, 389.  
— Wahl, Funktionen 374, 391.  
**Sitzungen** der Kammern 173, 375 ff, 393.  
— Abstimmung 378 ff, 396.  
— Tagesordnung 376, 393.  
**Sitzungsperiode** 173.  
**Soldaten**, s. Militärpersonen.  
**Staatsamt**, Annahme Grund zum Mandatsverlust 110.  
**Staatsangehörigkeit**, Dauer 94, 96.  
— Voraussetzung der Aufnahme in die Wählerliste 31, 97, 197, 417.  
— Voraussetzung der Mitgliedschaft der ersten Kammer 87 ff, 89.  
**Staatsanlehen** 294.  
— im Kriegsfall 140 ff.  
**Staatsbeamte**, Urlaub als Abgeordnete nicht nötig 105.  
— können nicht Mitglieder der Wahlkommission sein 207.  
**Staatsbudget** 123, 131, 135 ff.  
— Administrativkredite 352, 353.  
— Bestandteil, Begriff 343, 344, 347.  
— eigentliche und uneigentliche Einnahmen und Ausgaben 350 ff.  
— Gehaltsetat 361 ff.  
— Geltungsdauer der Kredite 353/4.  
— Periode 349.  
— Rechnungsnachweisungen 350/1.  
— Spezialbudgets 347, 348.  
— Ueberschreitungen 352.  
— Vollzug 349.  
**Staatsbürgerliche Rechte** 47 ff.  
**Staatsdiener**, Rechtsverhältnisse 60.  
**Staatsgerichtshof** für Ministeranfragen 160, 304 ff.  
— Ablehnung von Mitgliedern 160 ff. 304 ff.  
— Präsident 306 ff.  
— Verfahren 307.  
**Staatsgrundloos** 368 ff.

- Staatskaffe**, ständiger Kredit bei Amortisationskaffe 294.  
 — Zuschüsse an Eisenbahnschuldentilgungskasse 300 ff.
- Staatsministerium**, Geschäftsbehandlung 164.
- Staatsschuldwesen** 288 ff.
- Staatsvoranschlag**, Administrativkredite 352, 353.  
 — Beratung, Abstimmung 135 ff.  
 — Bestandteil, Begriff 125, 343, 344, 347.  
 — eigentliche und uneigentliche Einnahmen und Ausgaben 350 ff.  
 — Gehaltssetats 361 ff.  
 — Geltungsdauer der Kredite 353/4.  
 — Periode 123, 349.  
 — Rechnungsnachweisungen 350/1.  
 — Spezialbudgets 347, 348.  
 — Ueberschreitungen 126, 352.  
 — Vollzug 125, 126.  
 — Vorzugsrecht der zweiten Kammer 131, 132, 135 ff.
- Städte**, Abgeordnete zur ersten Kammer 20, 61, 68.  
 — Eingemeindung von Vororten 237.  
 — Privilegien 24, 27.  
 — Vertretung der größeren in der ersten Kammer 18, 61, 192.
- Städtevertreter**, Wählbarkeit 90.  
 — Wahlkreise 192, 235, 410 ff.  
 — Wahlperiode 87.  
 — Zahl 92, 192, 235.
- Stände**, Administrativkredite, Genehmigung 352 ff.  
 — Ausgabe=Initiative 124, 125.  
 — Budgetberatung 348.  
 — Budgetrecht 121, 122, 124, 131, 135.  
 — Einberufung, Vertagung, Auflösung 113, 114, 115/6.  
 — Erneuerung 106 ff.  
 — Geschäftskreis 120.  
 — Sitzungsperiode 173 ff.  
 — Zustimmung zu Anlehen der Amortisationskaffe 295.
- Ständemitglieder**, Eid, Verweigerung 165.
- Ständeversammlung**, Denkschrift über Zusammenziehung 17, 19.  
 — Einberufung 113, 114, 116.  
 — Auflösung 115.
- Ständischer Ausschuß**, Auflösung, Mandatsdauer, Zusammenziehung, Wirksamkeit 120, 121.
- Ständischer Ausschuß**, Mitwirkung bei Kriegsanlehen 141.  
 — Mitwirkung bei der Verwaltung der Amortisationskaffe 295.  
 — der Eisenbahnschuldentilgungskasse 300.  
 — Vollzähligkeit 296.
- Ständische Kommissionen**, Beratung mit den Regierungskommissären 172.
- Stammtafeln** 266, 267, Anhang.
- Standesherrliche Familien**, Gebiete 61—65.
- Standesherrn**, Hausgesetze 150.  
 — Mitglieder der ersten Kammer 61, 70, 71.  
 — Staatsangehörigkeit 89.  
 — Stellvertretung 10 ff, 28, 31, 70, 73, 89.  
 — Vormundschaft 70, 73.  
 — inländischer Wohnsitz nicht Bedingung der Mitgliedschaft 89.
- Standesherrschaften**, Rechtsverhältnisse 59.  
 — Stammgut 71, 73.  
 — Teilung 71.  
 — Weibliche Besitzerin 72.
- Standrecht** 55.
- Statistik der Reichstagswahlen** 253 bis 259.
- Statutarische Vorschriften** 149, 150.
- Stellvertretung des Bischofs, des Prälaten** 86.  
 — des Großherzogs 46.  
 — der kirchlichen Würdenträger 28, 31.  
 — der Mitglieder der ersten Kammer 10 ff, 18, 19, 33, 73, unabhängig bei der Abstimmung 116, 117.  
 — des Präsidenten der Kammern 375, 377, 391 ff, 395.  
 — der Standesherrn 10, 28, 31, 73, 89.
- Steuerbewilligung**, bedingungslos, 126.
- Steuererhebung**, bei Auflösung der Stände usw. 140.  
 — provisorische 354.
- Steuerfreiheit** der Anpanagen, Adelsgelder, Wittume, Sustentationen 287.
- Steuergesetze**, Vorzugsrecht der zweiten Kammer 131, 132, 135.
- Steuerleitung**, Voraussetzung des Wahlrechts 102, 103, 197, 199.

**Steuerleistung**, Ort der Steuerberanlagung maßgebend für den Eintrag in die Wählerliste 197.

**Steuern**, Zustimmungsrcht der Stände 122.

**Steuerrückstand**, Ruhen des Wahlrechts 99, 101 ff, 418.  
— =Verzeichnisse 423.

**Stichtagscheid** des Präsidenten 168, 171.

**Stiftungen**, Vermögen der 57.

**Stiftungsbeamte**, Dienstbezüge usw. 355 ff.

**Stiftungsgegenstände**, keine Armenunterstützung 100.

**Stimmabgabe** 212 ff.

**Stimmenmehrheit**, absolute, bei Wahlen zur zweiten Kammer 222, 223, bei den Hochschulwahlen 189.  
— relative, bei der Wahl der Grundherren 186, der Berufskörperschaften 191, der Selbstverwaltungsorgane 193, beim zweiten Wahlgang der Wahlen zur zweiten Kammer 225 ff.

**Stimmrecht**, der Abgeordneten, Ausübung in Person 116.  
— Verbot imperativer Mandate 117.  
— bei Wahlen zur ersten und zweiten Kammer 231 ff.  
— verwaltungsgerichtliche Klage 414.

**Stimmzettel**, Aufbewahrung, Verrichtung 218, 219.  
— Auslegung im Wahllokal 212.  
— Beschaffenheit 209, 210.  
— Größe, Kennzeichen 210, 217, 422.  
— Gültigkeit, Ungültigkeit 213, 216 ff.

**Strafnachlaß** 55, 56.

**Strafrechtspflege** 54.

**Straßenbau**, Militär- und Gerichtsfrohnden, Aufhebung 51.

**Stundung** der Staatssteuern 103, 423.  
— der Gemeindesteuern 103, 418.

**Submission** beweglicher, unbeweglicher Sachen 367.

**Successionsakte**, hadische 261.

**Successionsrecht**, s. Thronfolgerecht.

**Sustentationen** der minderjährigen Kinder eines verstorbenen Mitglieds der Großh. Familie 281.  
— für Prinzen, Prinzessinnen 282, 283.  
— Steuerfreiheit 287.

## Z.

**Tagesordnung** der Kammeritzungen 376, 393.

**Technische Hochschule**, Verfassung 57.  
— Dotation 58.  
— Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer 28, 30, 61, 67, 187 ff.

**Thronfolge** 43 ff.

**Thronfolgerecht**, Verzicht 46 ff.

**Thronfolgeordnung** 260 ff.  
— Abänderung durch Verfassungsgesetz 44, 266.

## U.

**Uebergangsbestimmung** hinsichtlich der Wahlberechtigung im Jahr 1905 98, 177.

**Ueberschreitbarkeit** der Budgetbewilligung 126.

**Ueberschreitungen** des Etats 352.

**Uebersicht** über Verwendung der bewilligten Gelder 123, 126.

**Umschläge**, Abgabe der Umschläge 212.  
— Beschaffenheit 210.  
— Kosten 210.

**Unbewegliche Sachen**, Erlösverwendung 368.  
— Veräußerung 367.  
— Verwendungsnachweis 369.

**Ungültigkeit** der Stimmzettel 216 ff.

**Universitäten**, Dotationen 57, 58.  
— Verfassung 57.  
— Wahl der Abgeordneten 61, 187 ff.  
— Wahlperiode 87.  
— Wahlberechtigung der Professoren 88.

**Unmittelbares Wahlrecht** 91 ff.

**Untheilbarkeit** des Großherzogtums 42, 260.

**Unterhalts- und Erziehungskosten** der Prinzen usw. 281.

**Unterrichtsanstalten**, Vermögen der 57.

**Unterrichtsmittel**, Beschaffung keine Armenunterstützung 100 ff.

**Unterstützung** aus Stiftungsmitteln nicht Armenunterstützung 100.  
— Ruhen des Wahlrechts 99, 100, 418.  
— von Beamten 364 ff.

**Unterstützungs- und Belohnungsfond** 365.

**Untersuchung**, Niederschlagung 55.

**Unveräußerlichkeit** des Großherzogtums 42, 260.

- Unverantwortlichkeit** des Landesherrn 151, 163.
- Urlaub** der Abgeordneten 387, 405.  
— der Geistlichen als Abgeordnete 105.  
— der Staatsbeamten als Abgeordnete 105.
- U.**
- Veräußerung** beweglicher, unbeweglicher Sachen 367.  
— der Domänen 128.  
— der Liegenschaften des Staats 367.  
— Verwendung des Erlöses 368.
- Verantwortlichkeit** der Kammermitglieder 7, 117.  
— des Landesherrn 45, 163.  
— der Minister 157, 163.
- Verbrechen**, peinliche, der Abgeordneten 119.
- Verfassung** 36 ff.  
— Erfordernis für Abänderungen 142 ff, 169.  
— Geschichte 1 ff.  
— Wortwürfe 2 ff.  
— Uebergangsbestimmungen 177 ff.
- Verfassungseid** 48.
- Verfassungsgeheimnis** 142 ff, 169.  
— Amortisationskassengesetz 297  
— Eisenbahnschuldentilgungskassengesetz 301.  
— Statutgesetz 345.  
— Oberrechnungskammergesetz 342.
- Verfassungsurkunde**, Text 36 ff.
- Vergleichende Darstellungen** der Budgets mit den Rechnungsergebnissen 126, 350.
- Verhältnisswahlen** 31.
- Verhaftung** 54, 55.  
— der Abgeordneten 119.
- Verjährung** der Ministeranklagen 163.
- Verkündung** der Gesetze 147 ff.  
— der Verordnungen 149.
- Vermögen** 56.  
— der Kirche, Stiftungen, der Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten 57.  
— Konfiskationen 56.
- Verordnungen**, Reklamation 153.
- Verordnungsrecht**, Grenzen desselben 144, 147, 149.
- Verpflichtung** der Wahlkommission 212.
- Verweisung** von Beamten 364.
- Versicherungsanstalt**, Vereinbarung betr. Versorgungsgehälte 359.
- Verständigungsversuch** der Kammern durch Zutritt der Kommissionen 171.
- Versteigerung** beweglicher, unbeweglicher Sachen 367.  
— Erlösverwendung 368.
- Vertagung** der Stände 113, 114.
- Verträge**, staatliche, über Verpachtung, Ankäufe, Arbeitsleistung usw. 369.
- Verwaltung** von Liegenschaften des Staats 367.
- Verwaltungsgerichtliche Klage** über Stimmrecht 202, 231 ff, 414.
- Verwaltungsgerichtshof**, Zuständigkeit bei Streitigkeiten hinsichtlich des Wahlrechts 97, 181, 231.
- Verwaltungszweige**, ausgeschiedene, 126, 343, 345.
- Verwandtschaft** der Mitglieder der Oberrechnungskammer unzulässig 312.
- Verwendungsnachweis** beweglicher und unbeweglicher Sachen 369.
- Verzeichnisse** der Steuerrückstände 423.
- Verzicht** auf die Mitgliedschaft im Landtag 108.
- Vizepräsidenten** der Kammern, Wahl, Funktionen 375, 377, 391, 395.
- Volljährigkeit** des Erbgroßherzogs 71.  
— der Prinzen 70.  
— der Standesherrn 70.
- Vollzugsvorschriften**, Zuständigkeit zur Erlaßung 149.
- Vorgangsrecht** der zweiten Kammer bei Finanzgesetzen 131 ff, 135 ff.
- Vormundschaft**, Ruhen des Wahlrechts 99, 417.
- Vorrecht** der zweiten Kammer in Finanzsachen 31, 33, 131, 135.
- Vorschüsse** der Amortisationskasse an die Staatskasse 294.
- Vorstellungen** an den Großherzog 152, 154.
- V.**
- Wählbarkeit**, Voraussetzungen, 6, 103 ff.  
— der Beamten 104 ff.  
— der Geistlichen 104 ff.  
— der Grundherren 90, 187.  
— der Vertreter der Selbstverwaltungsorgane 90, 187.

- Wählbarkeit** der Vertreter der Berufskörperschaften 187.  
 — beim zweiten Wahlgang der Wahlen zur zweiten Kammer 225 ff.
- Wählerlisten**, Abschluß 204.  
 — Aufbewahrung 205.  
 — Aufstellung 415.  
 — Auslegung 199, 200, 419.  
 — Berichtigung 201, 202, 203, 204, 420.  
 — Einsprachen 201 ff.  
 — Formulare 196, 425 ff. Beschaffung durch die Gemeinden 424.  
 — Randbemerkung 203, 204.  
 — Streichungen 198, 204.
- Wahl**, Annahme, Ablehnung 227.
- Wahlbeeinflussung** 112, 113.
- Wahlberechtigung**, Voraussetzungen 91, 94.
- Wahlberechtigte**, Einladung zur Wahl 421.
- Wahlbezirke**, Bildung für die Wahlen zur zweiten Kammer 193, 415 ff.
- Wahlen** zur ersten Kammer 180, Voraussetzung der Wahlberechtigung 87 ff, der Wählbarkeit 88.  
 — der Abgeordneten zur zweiten Kammer 193 ff.  
 — Ungültigkeit 112.
- Wahlergebnis**, Feststellung 215.  
 — Öffentlichkeit 221.
- Wahlfälschungen** 113, 219.
- Wahlfreiheit** 112.
- Wahlgeheimnis** 93, 230.
- Wahlhandlung**, Beginn, Ende 208, 421.  
 — Öffentlichkeit 208, 422.  
 — Unterbrechungen 208, 421.
- Wahlkommissär** für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten 182.  
 — der Abgeordneten der Berufskörperschaften 191.  
 — der Selbstverwaltungsgorgane 193.  
 — der Universitäten 188.  
 — für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer 220.
- Wahlkommission**, Beschlüsse 214, 216.  
 — Entscheidung über Wahlrecht 423.  
 — bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten 185.  
 — bei der Wahl zur zweiten Kammer, Zusammenfassung, Aufgaben 205 ff, 421 ff.
- Wahlkreise** 107.  
 — für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten 180 ff.
- Wahlkreise** der Handelskammern 410.  
 — der Städte der Städteordnung 410 ff.  
 — für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer 193 ff, 237.  
 — für die größeren Städte 234, 235, 410, Gemarkungsänderungen 236, Eingemeindungen 237.
- Wahlkreiseinteilung** 237—251.
- Wahlkreisgesetz** 234.  
 — kein Verfassungsgesetz 107, 142 ff, 235.
- Wahlkreisverordnung** 409—415.
- Wahllokal** 207 421.
- Wahlort** für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten 182.  
 — der Abgeordneten der Handelskammern 410.  
 — der Abgeordneten der Städte 410.  
 — der Abgeordneten der Berufskörperschaften 190, 191.  
 — der Abgeordneten der Kreise 193.
- Wahlperiode** der Abgeordneten 5, 87, 106.  
 — der grundherrlichen Abgeordneten, der Vertreter der Hochschulen, der Abgeordneten der Berufskörperschaften, der Abgeordneten der Städte und Kreise 87.
- Wahlprotokoll** 219, 220, 222.  
 — bei den Wahlen zur zweiten Kammer 215, 219, 424, 427.
- Wahlprüfung** 111, 112, 373, 389.  
 — Verfahren 229.  
 — Zeugeneinvernahme 229.
- Wahlrecht**, allgemeines 7 ff, 9, 91 ff.  
 — Ausschluß 99.  
 — direktes 12, 13 ff, 17, 25 ff, 91 ff.  
 — geheimes 9, 91, 92, 93.  
 — indirektes 12, 16.  
 — der Professoren 88, 89.  
 — Ruhen 99—104.  
 — Voraussetzungen 6, 94, 98, 99, 177 ff.
- Wahltag** 106, 107, 182, 224.  
 — Bestimmung bei Nach- und Ersatzwahlen 208.
- Wahlumschläge** 210, 421, 422.  
 — Weisheit 210, 422.  
 — Kosten 210, 229.
- Wahlurne** 211, 421.
- Wahlverfahren** 208.
- Wahlvorsteher**, Obliegenheiten 421.
- Wandelbare Bezüge** 359.
- Wegzugsfreiheit** 52.

**Weiberechte**, Ablösung 52.  
**Weinhandlungspatent** als Voraus-  
 setzung der Wählbarkeit zur zwei-  
 ten Kammer 6.  
**Wiederanstellung** von Beamten 364.  
**Wittume** 284 ff.  
 — Reichslagnahme 286.  
 — Abzug 286.  
 — Steuerfreiheit 288.  
**Witwenkasse**, weltliche und geistliche  
 60.  
**Witwen** von Beamten, Gnadengaben  
 366.  
**Wohltätigkeitsanstalten** Vermögen der  
 57.  
**Wohnsitz**, bestimmte Dauer als Vor-  
 aussetzung des Wahlrechts 31.  
 — maßgebend für den Eintrag in die  
 Wählerliste 197, 199, 417, 419.  
 — inländischer, Voraussetzung der  
 Mitgliedschaft der ersten Kammer  
 88, 89.  
 — Voraussetzung der Wahlberechti-  
 gung 94, 98, 177 ff.  
 — Dauer des Wohnsitzes 95.  
 — Berechnung der Dauer 95.  
**Wohnung**, freie, der Beamten, Dienst-  
 und Mietwohnung 359/60.  
**Wohnungsgeld** der Beamten 362/3.

### 3.

**Zahlbarkeit** ständiger Bezüge 366.  
**Zahlmeister**, wahlberechtigt 199.  
**Zahlmeisteraspiranten**, nicht wahlbe-  
 rechtigt 199.  
**Zehnte**, Aufhebung des Blutzehntens  
 51.  
 — des Zehntens von Neubrüchen, des  
 Zehntens von Land- und Forst-  
 wirtschaft 51.

**Zeugenvernehmung** bei Wahlprüfungen  
 229 ff.  
**Zinsfuß** der Amortisationskasse 295 ff.  
**Zivildienner**, =Witwenfiskus 60.  
**Zivilliste**, =Gesetz 267 ff.  
 — der Großh. Familie 3, 129.  
**Zurufsetzung** der Minister 164.  
**Zusammengesetzte Gemeinden**, Wäh-  
 lerlisten 196.  
 — Wahlkommission 206.  
**Zusammentritt** der beiden Kammern  
 29, 33, 140, 171 ff.  
**Zuschüsse** der Staatskasse an Eisen-  
 bahnschuldentilgungskasse 300 ff.  
**Zwangsabtretungsgesetz**, kein Verfas-  
 sungsgesetz 142.  
**Zweite Kammer**, Abgeordnetenwahl  
 193 ff.  
 — Beschlußfähigkeit 168, 169.  
 — Präsident 115, 116.  
 — Voraussetzung der Wahlberechti-  
 gung 94 ff.  
 — Vorzugsrecht bei Finanzgesetzen  
 131 ff, 135 bis 139.  
 — Vorrechte bei Einschreiten gegen  
 Oberrechnungskammer 341, 342.  
 — Vorzugsrecht bei Ministeranlagen  
 161, 162, 302.  
 — Wahlkreise, Wahlbezirke 193, 195,  
 415.  
 — Wählerlisten 196—205, 415, 419.  
 — Wahlberechtigte 197 ff.  
 — Wahlkommission 205 ff, 421.  
 — Wahlverfahren 208 ff, 421.  
 — Zahl der Mitglieder 91 ff.  
 — Zusammenziehung, Erneuerung 22.  
**Zweiter Wahlgang**, Termin, Fest-  
 setzung 224.  
 — Wählerlisten 224.  
 — Kandidaten 225 ff.  
 — relative Stimmenmehrheit 226 ff.

### Berichtigung zu den Tafeln.

Im Hochzeitsdatum der Prinzessin Viktoria von Ba-  
 den, vermählten Kronprinzessin von Schweden, ist XI in IX  
 zu verbessern.



**Amalie Christine Karoline,**  
Prinzessin von Baden  
\* 1795. I. 26. † 1869. IX. 14.  
~ 1818. IV. 19. **Karl Egon,**  
Fürst zu Fürstenberg  
\* 1796. X. 28. † 1854. X. 22.

**Maximilian**  
**Friedrich Johann Ernst,**  
Markgraf von Baden  
\* 1796. XII. 8. † 1882. III. 6.

**Cäcilie Auguste,**  
Prinzessin von  
Baden  
\* 1839. IX. 20.  
† 1891. IV. 12./13.  
~ 1857. VIII. 28.  
[als Olga Feodo-  
rowna] **Michael**  
**Nikolajewitsch,**  
Großfürst von  
Rußland  
\* 1832. X. 25.

**Wilhelmine**  
**Pauline**  
**Henriette**  
Leopoldine  
**Sophie Amalie**  
Prinzessin von  
Baden  
\* 1833. V. 7.  
† 1834. VIII. 7.

**Sophie Pauline**  
**Henriette Marie**  
**Amalie Luise,**  
Prinzessin von  
Baden  
\* 1834. VIII. 7.  
† 1904. IV. 6.  
~ 1858. XI. 9.  
**Günther-Friedrich**  
**Woldemar,**  
Fürst zur Lippe  
\* 1824. IV. 18.  
† 1895. III. 20.

**Pauline Sophie**  
**Elisabeth Marie,**  
Prinzessin von  
Baden  
\* 1835. XII. 18.  
† 1891. V. 15.

**Leopoldine Wil-**  
**helmine Pauline**  
**Amalie Maximi-**  
**liane,** Prinzessin  
von Baden  
\* 1837. II. 22.  
† 1903. XII. 23.  
~ 1862. IX. 24.  
**Hermann Ernst**  
**Franz Bernhard,**  
Fürst von  
**Hohenlohe-**  
**Langenburg**  
\* 1832. VIII. 31.

**Friedrich**  
**Maximilian Alexander,**  
Graf von Rhena  
\* 1877. I. 29.



ig Friedrich,  
 og von Baden  
 3. XII. 8.

Stammtafel II zu § 3 Ziff. 1 des Hausgesetzes (S. 265).

Tafel I.

ederike Luise,  
 iryn Baden  
 1. 1900. VI. 19.  
 2 Karl Anton,  
 n henzollern  
 7 1885. VI. 2.

Marie Amalie Elisabeth Karoline,  
 Prinzessin von Baden  
 \* 1817. X. 11. † 1888. X. 18.  
 ~ 1843. II. 23. Wilhelm,  
 Herzog von Hamilton,  
 Brandon und Châtelherault  
 \* 1811. II. 15. † 1863. VII. 15.

Nachkommen f. Gothaischer Hofkalender III. Abt.

Karl Eitel-  
 Friedrich Zephyrin  
 Ludwig, König  
 von Rumänien  
 \* 1839. IV. 20.  
 ~ 1869. XI. 15.  
 Pauline Elisabeth  
 Ottilie Luise,  
 Prinzessin von  
 Wied  
 \* 1843. XII. 29.

Anton Egon  
 Karl Friedrich,  
 Prinz von  
 Hohenzollern  
 \* 1841. X. 7.  
 † 1866. VIII. 5.

Friedrich Eugen  
 Johann, Prinz  
 von Hohenzollern  
 \* 1843. VI. 25.  
 ~ 1879. VI. 21.  
 Luise Mathilde  
 Wilhelmine Marie  
 Maximiliane,  
 Prinzessin von  
 Thurn und Taxis  
 \* 1859. VI. 1.

Marie Luise Ale-  
 xandrine Karoline,  
 Prinzessin von  
 Hohenzollern  
 \* 1845. XI. 17.  
 ~ 1867. IV. 25.  
 Philipp Eugen  
 Ferdinand, Prinz  
 von Belgien,  
 Graf von Flandern  
 \* 1834. III. 27.

Karl Anton Friedrich  
 Inrad Wilhelm Ludwig,  
 hollerinz von Hohenzollern  
 \* 1868. IX. 1.  
 inien  
 24. 394. V. 28. Josephine  
 ola Marie Albertina,  
 inzessin von Belgien  
 \* 1872. X. 18.

ph ephanie Josephine  
 Karl arola Philippine  
 lo, eopoldine Marie,  
 zollerPrinzessin von  
 30. Hohenzollern  
 \* 1895. IV. 8.

Marie Antoinette  
 Wilhelmine Auguste  
 Viktoria, Prinzessin  
 von Hohenzollern  
 \* 1896. X. 23.

Albrecht Ludwig  
 Leopold Tassilo,  
 Prinz von  
 Hohenzollern  
 \* 1898. IX. 28.



**Wilhelmine Luise,**  
 Markgräfin von Baden  
 \* 1788. IX. 10. † 1836. I. 27.  
 ~ 1804. VI. 19. **Ludwig II.,**  
 Erbprinz, später Großherzog von  
 Hessen(=Darmstadt)  
 \* 1777. XII. 26. † 1848. VI. 16.

**Ludwig III.,**  
 Großherzog von  
 Hessen

\* 1806. VI. 9.  
 † 1877. VI. 13.  
 ~ 1833. XII. 26.

**Mathilde Karo-  
 line Friederike  
 Wilhelmine Char-  
 lotte, Prinzessin  
 von Bayern**

\* 1813. VIII. 30.  
 † 1862. V. 25.

**Karl Wilhelm  
 Ludwig, Prinz  
 von Hessen  
 (=Darmstadt)**

\* 1809. IV. 23.  
 † 1877. III. 20.  
 ~ 1836. X. 22.

**Marie Elisabeth  
 Karoline-Viktoria,  
 Prinzessin von  
 Preußen**

\* 1815. VI. 18.  
 † 1885. III. 21.

**Amalie Elisabeth  
 Luise Karoline  
 Friederike  
 Wilhelmine,  
 Prinzessin von  
 Hessen  
 (=Darmstadt)**

\* 1821. V. 20.  
 † 1826. V. 27.

**Alexander Ludwig  
 Christian Georg  
 Friedrich Emil,  
 Prinz von Hessen  
 (=Darmstadt)**

\* 1823. VII. 15.  
 † 1888. XII. 15.  
 seine Nachkommen  
 sind die Prinzen  
 von Battenberg

f. Gothaischer  
 Hofkalender  
 III. Abteilung.

**Maximiliane  
 Wilhelmine Auguste  
 Sophie Marie,  
 Prinzessin von  
 Hessen (=Darmstadt)**

\* 1824. VIII. 8.  
 † 1880. VI. 3.  
 ~ 1841. IV. 28.

(als Maria  
 Alexandrowna)  
**Alexander II.,**  
 Kaiser von Rußland  
 \* 1818 IV. 29.  
 † 1881. III. 13.

**rich Ludwig Wilhelm  
 t Waldemar Alexander,  
 von Hessen(=Darmstadt)  
 XI. 28. † 1900. IX. 16.  
 ie Nachkommen sind  
 eiherrn von Dornberg**

**Anna Marie Wilhelmine  
 Elisabeth Mathilde, Prinzessin  
 von Hessen(=Darmstadt)**

\* 1843. V. 25. † 1865. IV. 16.  
 ~ 1864. V. 12. **Friedrich**

**Franz II., Großherzog von  
 Mecklenburg-Schwerin**

\* 1823. II. 28. † 1883. IV. 15.

**Wilhelm Ludwig Friedrich  
 Emil Philipp Gustav Ferdinand  
 Prinz von Hessen(=Darmstadt)**

\* 1845. XI. 16. † 1900. XI. 24  
 Seine Nachkommen sind  
 die Herren von Lichtenberg

**Friedrich Wilhelm  
 August Viktor Ludwig,  
 Prinz von Hessen  
 (=Darmstadt)**

\* 1870. X. 7.  
 † 1873. V. 29.

**Alix Viktoria Helene Luise Beatrix,  
 Prinzessin von Hessen(=Darmstadt)**  
 \* 1872. VI. 6.

~ 1894. XI. 26. (als Alexandra  
 Feodorowna) **Nikolaus II.,**  
 Kaiser von Rußland  
 \* 1868. V. 18.

**Marie Viktoria  
 Feodora Leopoldine,  
 Prinzessin von  
 Hessen(=Darmstadt)**

\* 1874. V. 24.  
 † 1878. XII. 7.



**Wilhelm Ludwig August,**  
**Markgraf von Baden**  
 \* 1792. IV. 8. † 1859. X. 11.  
 ~ 1830. X. 16. **Elisabeth**  
**Georgine Alexandrine Constanze,**  
**Prinzessin von Württemberg**  
 \* 1802. II. 27. † 1864. XII. 5.

**Pauline**  
**Marie**  
**Luise,**  
**Prinzessin von Baden**  
 l. VIII. 7.  
 4. IV. 6.  
 18. XI. 9.  
**Friedrich**  
**Ademar,**  
**Fürst von Lippe**  
 4. IV. 18.  
 5. III. 20.

**Pauline Sophie**  
**Elisabeth Marie**  
**Prinzessin von Baden**  
 \* 1835. XII. 18.  
 † 1891. V. 15.

**Leopoldine**  
**Wilhelmine Pauline**  
**Amalie Maximiliane,**  
**Prinzessin von Baden**  
 \* 1837. II. 22.  
 † 1903. XII. 23.  
 ~ 1862. IX. 24.  
**Hermann Ernst Franz**  
**Bernhard, Fürst**  
**von Hohenlohe-**  
**Langenburg**  
 \* 1832. VIII. 31.

**Alexis**  
**Michailowitsch,**  
**Großfürst von**  
**Rußland**  
 \* 1875. XII. 28.  
 † 1895. III. 2.

**Ernst**  
**Wilhelm Friedrich**  
**Karl Maximilian,**  
**Erbprinz von**  
**Hohenlohe-**  
**Langenburg**  
 \* 1863. IX. 13.  
 ~ 1896. IV. 20.  
**Alexandra,**  
**Prinzessin von**  
**Sachsen-Coburg-**  
**Gotha**  
 \* 1878. IX. 1.

**Elise Viktoria**  
**Feodora Sophie**  
**Abelheid, Prinzessin**  
**von Hohenlohe-**  
**Langenburg**  
 \* 1864. IX. 4.  
 ~ 1884. XI. 11.  
**Heinrich XXVII.,**  
**Erbprinz von**  
**Reuß (-Gera) J. L.**  
 \* 1858. XI. 10.

**Feodora**  
**Viktoria Alberta,**  
**Prinzessin von**  
**Hohenlohe-**  
**Langenburg**  
 \* 1866. VII. 23.  
 ~ 1894. VII. 12.  
**Emich Eduard**  
**Karl, Fürst von**  
**Leiningen**  
 \* 1866. I. 18.  
 (s. neben)

**Kostislaw**  
**Alexandrowitsch,**  
**Prinz von**  
**Rußland**  
 \* 1902. XI. 24.

**Gottfried**  
**Hermann Alfred**  
**Paul Maximilian**  
**Viktor, Prinz**  
**von Hohenlohe-**  
**Langenburg**  
 \* 1897. III. 24.

**Marie Melita**  
**Leopoldine Viktoria**  
**Feodora Alexandra**  
**Sophie, Prinzessin**  
**von Hohenlohe-**  
**Langenburg**  
 \* 1899. I. 18.

**Alexandra**  
**Beatrice Leopoldine,**  
**Prinzessin**  
**von Hohenlohe-**  
**Langenburg**  
 \* 1901. IV. 2.

**Irma Helene,**  
**Prinzessin von**  
**Hohenlohe-**  
**Langenburg**  
 \* 1902. VII. 4.

